Die

Kaiserlich Deutsche Marine

in

Organisation, Kommando und Verwaltung,

mit Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Chefs der Admiralität

auf Grund des amtlichen Materials bearbeitet

von

Bütow,
Geheimer Rechnungsrath in der Admiralität.



Abth. 11 folgt

Zweiter Theil: Die Kriegsmarine.
13. Abtheilung: Bekleidung und Ausrüstung, Orden und Ehrenzeichen.

Berlin 1879.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 69. 70.

Inhalts-Verzeichniß.

Bekleidung und Ausrüstung, Orden und Ehrenzeichen.

A. Bekleidung der Offiziere, Aerzte, Beamten 2c. der Kaiserlichen Marine.

Seite

1) Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1874, betreffend die Genehmigung der nachstehenden Bekleidungsbestimmungen 1

2) Verfügung des Chefs der Admiralität vom 25. Februar 1874, betreffend die Publikation der nachstehenden Bekleidungsbestimmungen 1

3) Bekleidungsbestimmungen für die Offiziere, Aerzte, Militairbeamten 2c. der Kaiserlichen Marine, sowie Bestimmungen über die Uniform der Offiziere 2c. des Beurlaubtenstandes, zur Disposition gestellter und verabschiedeter Offiziere 2c. der Marine vom 24. Februar 1874 2

I. Abschnitt. Beschreibung der einzelnen Uniforms- und Bekleidungsstücke.

	§§	Seite
Seeoffiziere, Seekadetten, Kadetten	1	2
I. Admiral		2
II. Vice-Admiral		5
III. Kontre-Admiral		5
IV. Kapitain zur See		5
V. Korvettenkapitain		5
VI. Kapitainlieutenant		5
VII. Lieutenant zur See		6
VIII. Unterlieutenant zur See		6
IX. Seekadett		6
X. Kadett		7
Seebataillons-, Zeug- und Feuerwerksoffiziere	2	7
Torpedooffiziere	2a	10
Sanitäts-Offizierkorps, Unterärzte und einjährig-freiwillige Aerzte der Marine	3	11
I. General-Arzt der Marine		11
II. Ober-Stabsarzt		11
III. Stabsarzt		12
IV. Assistenzarzt		12
V. Unterarzt		12
VI. Einjährig-freiwilliger Arzt		12

	§§	Seite
Maschinen-Ingenieurkorps	4	12
I. Maschinen-Oberingenieur		12
II. Maschinen-Ingenieur		13
III. Maschinen-Unteringenieur		13
Torpeder-Ingenieurkorps	4a	316
Beamte	5	13
A. Obere Marinebeamte mit bestimmtem Militairrange.		
I. Ober-Zahlmeister		13
II. Zahlmeister		14
III. Unter-Zahlmeister		14
B. Obere Marinebeamte ohne bestimmten Militairrang.		
I. Marine-Justizpersonal		14
a. Auditeur		14
b. Aktuar		14
II. Marine-Intendanturpersonal		15
a. Intendant		15
b. Intendantur-Rath		15
c. Intendantur-Assessor		15
d. Intendantur-Referendar		15
e. Intendantur-Sekretair und Registrator		15
f. Intendantur-Sekretariats- und Registratur-Assistent		16
III. Marine-Ingenieurpersonal		16
a. Werft-Direktor		16
b. Oberingenieur		16
c. Ingenieur		16
d. Unteringenieur		16
IV. Werft- und Bekleidungsmagazin-Beamte		16
C. Untere Marinebeamte ohne bestimmten Militairrang.		
I. Werkmeister		17
II. Magazinaufseher, Werkführer ꝛc.		17
III. Schleusenmeister, Dockmeister, Schleusenmeister-Gehülfe und Schleusen- resp. Dockwärter		18
a. Schleusen- resp. Dockmeister		18
b. Schleusen- resp. Dockmeister-Gehülfe		18
c. Schleusen- resp. Dockwärter		18
IV. Büchsenmacher der Matrosen-Divisionen und des Seebataillons		18
V. Werft-Bootsleute		19
VI. Schiffsführer und Maschinisten der Werft-Fahrzeuge		19
VII. Lieger auf den außer Dienst befindlichen Schiffen und Fahrzeugen		19
VIII. Mannschaften des Werftarbeiterkorps (Vorarbeiter, Arbeiter, Heizer, Handlanger ꝛc.)		19
Lootsenpersonal an der Jade	6	19
a. Lootsenkommandeur		19
b. Oberlootse		20
c. Lootsen		20
d. Lootsen-Aspirant		20
Deckoffiziere	7	20
Feuerwerks- und Zeug-Unterpersonal bei den Werften und Artilleriedepots der Kaiserlichen Marine	7a	22
a. Ober-Feuerwerker und Feuerwerker		22
b. Ober-Zeugfeldwebel und Zeugfeldwebel		22
c. Zeug-Obermaate bezw. Depot-Vicefeldwebel		23
Zahlmeister-Aspirant	8	23

II. Abschnitt. Bestimmungen darüber, wann von den Offizieren ꝛc. die einzelnen Uniformstücke anzulegen sind.

Seite

A. Seeoffiziere 23
B. Seebataillons-, Zeug-, Feuerwerks- und Torpederoffiziere 25
C. Sanitäts-Offizierkorps, Unterärzte und einjährig-freiwillige Aerzte . 25
D. Maschinen-Ingenieur- und Zahlmeisterkorps der Marine 26
E. Obere Marinebeamte ohne bestimmten Militairrang 26
F. Deckoffiziere, Seekadetten, Kadetten, Zahlmeister-Aspiranten 26
G. Untere Marinebeamte ohne bestimmten Militairrang 26

III. Abschnitt. Bestimmungen über die Uniform der Seeoffiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes, sowie zur Disposition gestellter und verabschiedeter Offiziere ꝛc. der Marine.

Seite

1) Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes.

a. des Seeoffizierkorps 26
b. der Offiziere des Beurlaubtenstandes des Seebataillons 26
c. der Mitglieder des Sanitäts-Offizierkorps 27
d. der Mitglieder des Maschinen-Ingenieurkorps 27

2) Zur Disposition gestellte Offiziere.

a. Seeoffiziere 27
b. Offiziere des Seebataillons 27

3) Verabschiedete Offiziere ꝛc.

a. Seeoffiziere 27
b. Offiziere des Seebataillons, Zeug- und Feuerwerksoffiziere . . . 28
c. Mitglieder des Sanitäts-Offizierkorps 28
d. Mitglieder des Maschinen-Ingenieurkorps 28
e. Zahlmeister 28
f. Deckoffiziere und Mannschaften 28

Ueber das Tragen der Uniform.

a. Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes 28
b. Zur Disposition gestellte Offiziere 28
c. Verabschiedete Offiziere ꝛc. 28
d. Verabschiedete Mannschaften der Kaiserlichen Marine 29

4) Allerhöchste Ordre vom 21. März 1876, betreffend die Genehmigung der nachfolgenden Bekleidungsbestimmungen 29

5) Verfügung des Chefs der Admiralität vom 25. März 1876, betreffend die Publikation der nachfolgenden Bekleidungsbestimmungen 29

6) Bekleidungsbestimmungen für das Marine-Garnisonverwaltungs- und Lazarethpersonal vom 21. März 1876 30

I. Ober-Inspektoren und Inspektoren 30
II. Marine-Apotheker 31
III. Schiffslazareth-Depotverwalter 31
IV. Kasernen- und Krankenwärter 31

7) Uniform der Reichsbeamten 31

B. Marineoffizier-Kleiderkasse.

	§§	Seite
1) Verfügung des Chefs der Admiralität vom 16. August 1877, betreffend die Publikation der nachstehenden Statuten .		32
2) Statuten für die Offizier-Kleiderkasse vom 16. August 1877		32
I Zweck und Charakter	1—2	32 u. 316
II. Mitglieder, Vorstand und Mittel der Kasse . .	3—6	32 u. 316
III. Geschäftsgang	7—16	33 u. 316/317
IV. Ein- und Austritt.	17—22	36

C. Bekleidungswesen der Matrosen- und Werft-Divisionen, sowie der Schiffsjungen-Abtheilung und der Mannschaften dieser Marinetheile an Bord.

	Seite
1) Allerhöchste Ordre vom 27. Dezember 1873, betreffend die Genehmigung des nachfolgenden Reglements	37
2) Reglement über das Bekleidungswesen der Matrosen- und Werft-Divisionen, sowie der Schiffsjungen-Abtheilung und der Mannschaften dieser Marinetheile an Bord vom 15. Dezember 1873	37

I. Abschnitt. Bekleidungswesen der Mannschaften.

	§§	Seite
Verpflichtung ꝛc. zur Entnahme der Kleidungsstücke aus Magazinen gegen Bezahlung	1	37 u. 317/318
Verabfolgung der Bekleidungsbedürfnisse	2	58
Bezahlung der Kleiderschuld	3	59 u. 318
Kleiderkonto	4	61
Abschluß am Jahresschlusse	5	66
Flickarbeiten	6	66
Entäußerung von Kleidungsstücken	7	67
Verluste und Beschädigungen	8	67
Ausgewachsene Kleider der Schiffsjungen	9	67
Abschluß bei der Entlassung	10	67

II. Abschnitt. Bekleidungswirthschaft der Marinetheile ꝛc.

	§§	Seite
Marinetheile ꝛc.	11	68
Stellung der Kommandeure resp. Kommandanten . . .	12 u. 13	69
Deckung des Bedarfs an Kleidungsstücken	14	69 u. 318/320
Kammerbuch	15	74
Bekleidungskommission	16	80
Deren Verantwortlichkeit	17	80
Stempeln der Kleidungsstücke durch die Marinetheile am Lande, sowie an Bord	17	80
Berechnung der Normalpreise	18	81 u. 320
Kleiderkassen-Konto	19	81 u. 320
Kassenverkehr	20	81
Rekrutenmäntel	21	81
Ueberweisung von Mannschaften an andere Marinetheile ꝛc.	22	84

	§§	Seite
Entlassungsanzug	23	85
Zu Festungsstrafen verurtheilte Mannschaften	24	85
Kommandirte	25	87
Verstorbene und desertirte Mannschaften	26	87
Versteigerungen	27	87
Abschätzungen	28	88
Ungedeckte Kleiderschuldenreste	29	89 u. 320
Beschaffungen im Auslande	30	90
Ausnahmsweise Verabreichungen	31	90
Abgabe der von den Schiffen zurückgebrachten Bekleidungsvorräthe	32	90
Einwendungen gegen die Beschaffenheit der empfangenen Kleidungsstücke	33	91
Pauschquantum für Flickarbeiten, Zuschneide- und Macherlohnsätze	34	92 u. 321
Mützenbänder mit dem Schiffsnamen	35	94
Schuhzeug	36	96
Drillichenes Arbeitszeug	37	96
Putzmaterial	38	96
Bekleidungsmusterungen	39	97

III. Abschnitt. Verwaltung des Marine-Bekleidungsmagazins.

	§§	Seite
Bestimmung des Marine-Bekleidungsmagazins	40	97
Stellung und Verwaltung desselben	41	97
A. Persönliche Verhältnisse des Rendanten und der Kontroleure	42, 43	97
Kautionspflicht und solidarische Verantwortlichkeit derselben	44	97
Besondere Pflichten und Befugnisse des Rendanten	45	98
Ausfertigungen des Marine-Bekleidungsmagazins	46	98
Besondere Pflichten und Befugnisse der Kontroleure	47	98
Sonstiges Personal	48	98
B. Verwaltung und Ergänzung der Vorräthe. Eiserner Bestand	49	104 u. 321
Beschaffungen	50	104
Anfertigungen	51	105
Verhältniß der kommandirten Mannschaften	52	105
Kompetenzen derselben	53	105
Werkstattsbücher	54	106
Beschäftigung von Privatpersonen	55	106
Kammerbuch	56	106
C. Besichtigung der beschafften und gefertigten Bekleidungsstücke. Besichtigungskommission	57	106
Zusammentritt und Bestimmung derselben	58	106
Besichtigungsjournal	59	106
Entscheidung der Kommission und weiteres Verfahren	60—64	107
D. Kassenverkehr. Betriebsgelder	65	114
Empfang, Verschluß und Zahlung von Kassengeldern	66	115
Tägliche Prüfung der Kassenbestände	67	115

	§§	Seite
Buchführung	68	115
Monatlicher Kassenabschluß	69	119
E. Rechnungslegung. Designationen und Liquidationen	70	120
Jahresrechnung	71	121 u. 321/2
Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen	72	124
Rechnungslegung über Inventarienstücke	73	124
Nachweis der Erleuchtungs-, Feuerungs- 2c. Materialien	74	124
F. Musterung	75—77	125

IV. Abschnitt. Verwaltung des Kleiderdepots in Wilhelmshaven.

	§§	Seite
Bestimmung des Kleiderdepots	78	322
Stellung und Verwaltung desselben	79	322
A. Persönliche Verhältnisse, Kautionspflicht und solidarische Verantwortlichkeit des Rendanten und Kontroleurs	80	322
Besondere Pflichten und Befugnisse des Rendanten	81	322
Ausfertigungen des Kleiderdepots	82	323
Besondere Pflichten und Befugnisse des Kontroleurs	83	323
Sonstiges Personal	84	323
B. Verwaltung und Ergänzung der Vorräthe.		
Eiserner Bestand	85	323
Kammerbuch	86	324
C. Kassenverkehr. Betriebsgelder	87	324
Empfang, Verschluß und Zahlung von Kassengeldern	88—89	324
Buchführung und Buchungen	90	324
Monatlicher Kassenabschluß	91	326
D. Rechnungslegung. Designationen und Liquidationen	92	326
Jahresrechnung	93	326
Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen	94	326
Rechnungslegung über Inventarienstücke	95	327
Nachweis der Erleuchtungs- und Feuerungsmaterialien	96	327
Nachweis der Schreibmaterialien	97	327
Verluste durch Beschädigungen 2c.	98	327
E. Musterung	99—101	337
3) Allerhöchste Ordre vom 2. Juni 1867, betreffend die Genehmigung der nachfolgenden Instruktion		125
4) Instruktion zur Abhaltung der Bekleidungsmusterungen bei den Matrosen- und Werft-Divisionen, der Schiffsjungen-Abtheilung und den im Dienste befindlichen Schiffen und Fahrzeugen, sowie dem Bekleidungsmagazine in Kiel und dem Kleiderdepot in Wilhelmshaven vom 17. Mai 1867		125
I. Abschnitt. Bekleidungsmusterung bei den Matrosen- und Werft-Divisionen, der Schiffsjungen-Abtheilung und den im Dienste befindlichen Schiffen und Fahrzeugen		126

	§§	Seite
Termine und Behörden zur Abhaltung der Musterungen	1	126
Anordnende Behörden	2	126
Zweck der Musterungen	3—4	126
Detachements des Seebataillons	5	128
Abschluß und Revision der Bücher und Fonds	6	128
Musterungsvorlagen	7	129
Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung des Musterungsgeschäfts	8	139
Anfrage wegen rückständiger Forderungen der Mannschaften	9	139
Anträge bei der Musterung	10	139
Erledigung der bei der Musterung gemachten Ausstellungen	11	139
Musterungsbericht	12	140
II. Abschnitt. Musterung und Revision des Bekleidungsmagazins zu Kiel und des Kleiderdepots zu Wilhelmshaven		140
Musterungskommission und Zweck der Musterung	13—14	140
Ausstoßung ungeeigneter Bekleidungsvorräthe	15	141
Entscheidung über die Ausstellungen der Besichtigungskommission	16	141
Vorlage des Bekleidungsmagazins und des Kleiderdepots	17	141
Verantwortlichkeit der Musterungskommissarien und Geschäftsgang	18	141
Revision der Kasse und Verwaltung des Bekleidungsmagazins und des Kleiderdepots	19—20	141
5) Ueberwachung des Bekleidungszustandes der Mannschaften der Marinetheile		143 u. 337
6) Kleiderverausgabungen		146

D. Bekleidungswesen der zu Uebungen aus dem Reserve- resp. Seewehrverhältnisse einberufenen Mannschaften der Matrosen- und Werft-Divisionen (Uebungsmannschaften).

	Seite
1) Allerhöchste Ordre vom 30. Dezember 1875, betreffend die Genehmigung der nachfolgenden Bestimmungen	147
2) Bestimmungen über die Bekleidung derjenigen Mannschaften der Matrosen-Divisionen, welche gemäß § 12 ad 1 und 8 der Kontrolordnung vom 28. September 1875 zu Uebungen aus dem Reserve- resp. Seewehrverhältnisse einberufen werden	147
Vorrath	147
Kompetenz an Bekleidungs- 2c. Stücken	148
Stempelung der Stücke	148
Kammerbuch	148
Verantwortlichkeit	148
Geldverkehr	149
Schuhzeug	149
Allgemeines	149

Seite

3) Allerhöchste Ordre vom 21. Januar 1879, betreffend die Ausrüstung der zu Uebungen einberufenen Mannschaften der Reserve der Werft-Divisionen 150

4) Verfügung des Chefs der Admiralität vom 11. August 1878, betreffend die Einkleidung der Mannschaften der Werft-Divisionen 150

E. Bekleidungswesen des Seebataillons.

1) Allerhöchste Ordre vom 30. April 1878, betreffend die Genehmigung des nachfolgenden Reglements 151

2) Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung des Seebataillons im Frieden vom 30. April 1878 151

I. Abschnitt. Bestimmungen über den Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung, sowie über die Bestandtheile und Unterscheidungszeichen derselben.

Erster Theil. Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung.

§§ Seite

1) Offiziere 1. 2 151
2) Aerzte und Zahlmeister 3 151
3) Büchsenmacher 4 151
4) Zahlmeister-Aspiranten 5 153
5) Lazarethgehülfen 6 153
6) Unteroffiziere und Gemeine 7 153

Zweiter Theil. Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung.

§§ Seite

Im Allgemeinen 8 153

Im Besonderen.

I. Bekleidungsstücke.

A. Seebataillon exkl. Oekonomie-Handwerker.

a. im Kriege am Lande 9 154
b. im Frieden am Lande 10 154
c. im Kriege und im Frieden an Bord 11 154

B. Handwerker-Abtheilung inkl. Friedens-Oekonomie-Handwerker 12 155

II. Ausrüstungsstücke.

A. Seebataillone.

a. im Kriege und im Frieden am Lande 13 155
b. im Kriege und im Frieden an Bord 14 156

B. Handwerker-Abtheilung im Kriege und Oekonomie-Handwerker im Frieden 15 156

III. Signal-Instrumente 16 156

	§§	Seite
IV. Sonstige Gegenstände.		
1) Portatives Schanzzeug	17	156
2) Verbindezeuge	18	157
3) Labeflaschen und Arznei- und Bandagentaschen	19	157
4) Neutralitätsabzeichen	20	157
5) Leibbinden	21	158
6) Krankendecken	22	158
7) Militär-Gesang- resp. Gebetbücher	23	158
8) Erkennungs-Marken	24	158

Dritter Theil. Unterscheidungszeichen der Bekleidung und Ausrüstung.

	§§	Seite
I. Unterscheidungszeichen nach der inneren Eintheilung der Seebataillone, nach den Chargen und Dienststellungen.		
A. Nach der inneren Eintheilung der Seebataillone.		
Kompagnien	25	158
B. Nach den Chargen und Dienststellungen.		
a. Unteroffiziere im Allgemeinen	26	159
b. Feldwebel und Vice-Feldwebel	27	159
c. Uebrige Unteroffiziere	28	159
d. Gefreite	29	159
e. Spielleute im Allgemeinen	30	159
f. Hautboisten	31	159
g. Bataillons-Tamboure und Stabs-Hornisten	32	160
h. Tamboure und Hornisten	33	160
i. Ueberzählige Unteroffiziere und Gefreite	34	160
k. Mannschaften der Handwerker-Abtheilung	35	160
II. Besondere Auszeichnungen einzelner Personen.		
a. Ehrentroddel	36	160
b. Kapitulanten-Abzeichen	37	160
c. Abzeichen für das Kommando zum Lehr-Infanterie-Bataillon	38	160
d. Abzeichen der zur Militär-Schießschule und zur Artillerie-Schießschule Kommandirten	39	161
e. Abzeichen der besten Schützen	40	161
f. Abzeichen für das Kommando zur Central-Turnanstalt	41	161
g. Abzeichen der im Jahre 1866 zur Stabswache des großen Hauptquartiers kommandirt gewesenen Mannschaften	42	161
h. Abzeichen der Einjährig-Freiwilligen	43	161
III. Allgemeine Bemerkung	44	161

II. Abschnitt. Bestimmungen über die Ausstattung mit Bekleidung und Ausrüstung.

	§§	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.		
a. Kriegsbedarf für Mannschaften am Lande.		
1) Seebataillon	45.	162
2) Handwerker-Abtheilung	46	162

	§§	Seite
b. Garnisonbedarf im Frieden	47	162
c. Schiffsbedarf im Kriege und im Frieden	48	185
II. Besondere Bestimmungen.		
a. Marinetheile im Allgemeinen	49, 50	185
b. Uebungsmannschaften	51	185
III. Zusatzbestimmungen.		
Konto-Bestand	52—55	185

III. Abschnitt. Bestimmungen über den Ersatz der verbrauchten Bekleidung und Ausrüstung im Frieden.

	§§	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	56—59	186
B. Besondere Bestimmungen.		
I. Für die Mannschaften am Lande und an Bord.		
1) Kompetenz im Allgemeinen.		
a. Jährliche Abfindung	60	203
b. Entschädigung nach Chargen und Köpfen	61	203
c. Besondere Entschädigungen	62	203
1) Pauschquanta	63	203
2) Nebenkosten	64	203
3) Tuchmehrkosten	65	204
d. Abfindung auf die etatsmäßige Friedensstärke	66	204
e. Anrechnungen bei Verminderungen der Friedensstärke	67	204
f. Entschädigung bei Erhöhung der Friedensstärke	68	205
g. Berechnung der Zeitdauer bei Etatsveränderungen	69	205
h. Fortgewährung der Pauschquanta bei Etatsveränderungen	70	205
i. Entschädigungen für die an Bord eingeschifften Mannschaften.		
1) Im Allgemeinen	71	205
2) Abfindung für Schiffsröcke	72	206
3) Abfindung für Strümpfe	73	206
2) Ueberweisung der Kompetenz.		
a. Regelmäßige Bekleidungs-Liquidationen	74—75	206
b. Bekleidungs-Liquidationen für Erhöhungen der Friedensstärke	76	206
c. Bekleidungs-Liquidationen für die Bord-Detachements	77	208
d. Aufstellung und Einsendung der Bekleidungs-Liquidationen	78	208
e. Anweisung der Bekleidungs-Liquidationen	79	208
C. Zusatzbestimmungen.		214
1) Ersatz außergewöhnlichen Verbrauchs und Verlustes	80—82	
2) Entschädigungen für Reparaturen und Instandsetzungen	83	214

IV. Abschnitt. Bestimmungen über die innere Bekleidungswirthschaft des Seebataillons im Frieden.

	§§	Seite
I. Organisation der Wirthschaft.		
1) Selbstbewirthschaftung des Seebataillons	84	215
2) Verantwortlichkeit des Kommandeurs	85	215
3) Organe desselben	86	215
4) Kontrole	87	215
5) Die Bekleidungs-Kommission	88	215
6) Unteroffizier-Hülfspersonal	89	215
7) Aufgabe der Bekleidungs-Kommission	90	215
8) Geschäftsführung bei der Bekleidungs-Kommission	91—92	216
9) Die Kompagnie-Chefs	93	216
10) Die Detachementsführer an Bord	94	216
II. Vorschriften für die einzelnen Geschäfte.		
A. Bekleidungs-Kommission.		
1) Die Verwaltung des Bekleidungsfonds	95	217
2) Erhebung der Gelder	96	217
3) Buchung und Verrechnung	97. 98	217
a. Unterabtheilungen des Bekleidungsfonds	99	217
b. Ausrüstungsfonds	100	217
c. Ersparnißfonds	101. 102	217
4) Zahlungen	103	219
5) Revision und Decharge	104	219
6) Die Beschaffungen.		
a. Zeit und Umfang derselben	105	219
b. Ueberschlagungen	106	219
c. Beschaffungsmodus. Ueberweisung	107	220
d. Wirthschaftsplan	108	220
e. Kontraktschlüsse	109	220
f. Beschaffungs-Nebenkosten	110	220
g. Ueberweisung des Tuchbedarfes	111	226
h. Proben	112	226
i. Anfertigung. Oekonomie-Handwerker	113	226
k. Zuschneide- und Macherlöhne	114	227
l. Handwerksgeräthe	115	227
m. Beschaffenheit und Krumpfen der Tuche	116	227
n. Verschiedene Maße der Leibesbekleidung ꝛc.	117	230
o. Verwendung der Materialienabfälle	118	230
p. Abnahme der beschafften und überwiesenen Gegenstände	119	230
q. Erste und zweite Stempelung	120. 121	230
7) Aufbewahrung	122. 123	230
8) Reinigungsarbeiten	124	231
9) Auffrischung	125	231
10) Abfindung der Kompagnien.		
a. Abfindungsmodus	126	231
b. Bedarfsnachweisungen	127. 128	231
c. Abfindungstermine	129	232
11) Transportkosten bei der Auffrischung und Abfindung	130	232
12) Rollgeld	131	232
13) Nachweis der Materialien und Stücke.		
a. Wirthschaftsbuch	132	232
b. Kammerbuch	133	242

	§§	Seite
c. Zuschneide- und Arbeitsbücher	134	242
d. Abschluß und Aufbewahrung der Bücher	135	242
B. Kompagnien.		
1) Ingebrauchnahme und dritte Stempelung der Gegenstände	136	242
2) Abfindung der Mannschaften	137—141	242
3) Anspruch einzelner Kategorien von Mannschaften.		
a. Unteroffiziere	142	245
b. Einjährig-Freiwillige	143	245
c. Rekruten und Reservisten	144	246
d. Beurlaubte	145	246
e. Kommandirte	146—148	246
f. Lazarethkranke	149	247
g. Versetzte und Abgegebene	150	247
An das Marine-Festungsgefängniß abgegebene Leute	151	247
An Civil-Strafanstalten und Arbeiterabtheilungen abgegebene Leute	152	248
h. Ausscheidende und Entlassene	153—156	248
i. Seewehrmannschaften des Beurlaubtenstandes	157	249
4) Instandhaltung und Umänderung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke	158—161	250
Putzmaterial	162	250
5) Ablieferung der Stücke Seitens der Mannschaften	163	250
6) Aufbewahrung und Nachweis der Bestände	164	250
C. Bord-Detachements.		
a. Ausstattung bei der Indienststellung	165	251
b. Aufbewahrung und Nachweis der Bestände	166	251
c. Instandhaltung und Umänderung	167	251
d. Putzmaterial	168	255
e. Beschaffungen im Auslande resp. Nachsendungen	169	256
f. Transport	170	256
g. Kellner, Köche und Botteliere	171	256
h. Lazarethkranke	172	257
i. Verstorbene	173	257
k. Abgabe bei der Außerdienststellung	174	
III. Vorschriften über die Bildung und den Zweck einer zweiten Bekleidung	175. 176	257
Vergütigung für abgegebene Sachen	177	257
IV. Verwendung der ausgetragenen Stücke	178	258
V. Revision des Bekleidungs- und Ausrüstungszustandes bei den Musterungen	179	258
Anhang, betreffend die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften der allmälig zur Auflösung gelangenden Stabswache (Stabswachtmeister und Stabssergeanten)		258
3) Allerhöchste Ordre vom 30. April 1878, betreffend die Genehmigung der nachfolgenden Instruktion		260
4) Instruktion für die Abhaltung der ökonomischen Musterungen bei dem Seebataillon im Frieden vom 30. April 1878		260
Zweck der Musterungen	1	260
Behörden zur Abhaltung der Musterungen	2—5	

	§§	Seite
Termine für die Musterungen	6—7	260
Vorlagen für die Musterungskommission	8	261
Ausführung des Musterungsgeschäfts	9	261
A. Prüfung der Bekleidung und Ausrüstung.		
a. Der Bestände für den Kriegsbedarf	10—15	261
b. Der neu beschafften Stücke	16—18	268
c. Der überschießenden Bestände	19	268
B. Revision der Fonds und Bücher	20—23	269
C. Anderweite Geschäfte bei der Musterung	24—26	269
D. Erledigung etwaiger Ausstellungen und Einreichung des Musterungsberichts	27—30	270

F. Bekleidungswesen der Marinegefangenen und der mit Ehrenstrafen belegten Personen.

	Seite
Auszug aus dem Marine-Strafvollstreckungs-Reglement vom 4. April 1876 von den auf die Bekleidung bezüglichen Stellen	271–294

G. Orden und Ehrenzeichen.

	Seite
I. Vaterländische Orden und Ehrenzeichen.	
a. Allgemeine Bestimmungen.	
1) Eintheilung der Orden und Ehrenzeichen und die mit dem Besitze derselben verbundenen Rechte	295
2) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Jubilare	295
3) Grundsätze über das Tragen der Orden	296
4) Vorschläge zu Ordensverleihungen	297
b. Ersatz verloren gegangener Orden und Ehrenzeichen, sowie Beschaffung der Ordensbänder	299
c. Rückgabe der Ordens-Insignien bei Todesfällen	303
d. Verlust der Orden und Ehrenzeichen in Folge von Verbrechen und Vergehen und Ablegen der Orden und Ehrenzeichen während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe	304
e. Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen	305
f. Verzeichniß der Preußischen Orden und Ehrenzeichen	305
1) Der Schwarze Adler-Orden	305
2) Der Rothe Adler-Orden	305
3) Der Königliche Kronen-Orden	305
4) Der Königliche Hausorden von Hohenzollern	306
5) Der Orden pour le mérite	306
6) Das Eiserne Kreuz	306
7) Der St. Johanniter-Orden	306
8) Der Luisen-Orden	306
9) Das Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen	306
10) Das Militair-Ehrenzeichen	306
11) Das Allgemeine Ehrenzeichen	307
12) Die Kriegsdenkmünze für die Jahre 1813, 1814, 1815	307
13) Die Erinnerungs-Kriegsdenkmünze	307
14) Die Kriegsdenkmünze für den Feldzug von 1864	307
15) Das Düppeler Sturmkreuz	307
16) Das Alsenkreuz	307
17) Das Erinnerungskreuz für den Feldzug von 1866	307

Seite

18) Die Kriegsdenkmünze für die Feldzüge von 1870 und 1871 307
19) Die Hohenzollernsche Medaille 307
20) Die Krönungsmedaille 307
21) Die Rettungsmedaille 308
22) Das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnungen 308
23) Die Landwehr-Dienstauszeichnung 313
24) Die Gedächtnißtafeln 313

II. Fremdherrliche Orden und Ehrenzeichen.

a. Erlaubniß zur Anlegung fremdherrlicher Orden und Ehrenzeichen 314
b. Grundsätze über das Tragen fremdherrlicher Orden und Ehrenzeichen 315

[Abgeschlossen am 15. Oktober 1879.]

Zweiter Theil.

Die Kriegsmarine.

13. Abtheilung.

Bekleidung und Ausrüstung, Orden und Ehrenzeichen.

A. Bekleidung der Offiziere, Aerzte, Beamten ꝛc. der Kaiserlichen Marine.

1) Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1874 an den Chef der Admiralität. (M.-V.-Bl. S. 27.) [Auszug.]

Ich genehmige hiermit auf Ihren Vortrag die beigefügten Bekleidungsbestimmungen für die Offiziere, Aerzte, Militairbeamten ꝛc. Meiner Marine, sowie die Bestimmungen über die Uniform der Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes, zur Disposition gestellter und verabschiedeter Offiziere ꝛc. Meiner Marine [vgl. nachstehend unter 3].

2) Verfügung des Chefs der Admiralität vom 25. Februar 1874 Nr. A 1038 I a. (M.-V.-Bl. S. 27.) [Auszug.]

Indem ich die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre [vgl. vorstehend unter 1], sowie die zugehörigen Bekleidungsbestimmungen [vgl. nachstehend unter 3] hierdurch zur Kenntniß der Marine bringe, bestimme ich, daß am 1. April c. von sämmtlichen Offizieren, Aerzten, Maschinen-Ingenieuren und Beamten, welche nach den nachstehenden Bestimmungen zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, die dreifarbige Kokarde, sowie das dreifarbige Nationale anzulegen ist. ꝛc.

3) Bekleidungsbestimmungen für die Offiziere, Aerzte, Militairbeamten ꝛc. der Kaiserlichen Marine, sowie Bestimmungen über die Uniform der Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes, zur Disposition gestellter und verabschiedeter Offiziere ꝛc. der Marine vom 24. Februar 1874. (M.-V.-Bl. S. 27 ff.)

I. Abschnitt.

Beschreibung der einzelnen Uniforms- und Bekleidungsstücke.

§ 1. Seeoffiziere, Seekadetten, Kadetten.

I. Admiral.

1) Hut. Schwarzer, niedriger Hut von Filz, mit einer 6,5 cm breiten, nach dem Marinemuster gearbeiteten Goldtresse besetzt, mit goldener Agraffe, schwarz-weiß-roth-seidener Kokarde und silbern-schwarz-rothen Kordons.

2) Ueberzug zum Hute. Als Zubehörstück zum Hute ein Alles bedeckender Ueberzug von schwarzem Wachstuche.

3) Mütze. Von dunkelblauem Tuche mit rundem Deckel, dessen Durchmesser 5 cm größer ist, als der des Mützenrandes, mit schwarz lackirtem, rundem Lederschirme, sowie schwarz lackirtem Sturmriemen an kleinen goldenen Ankerknöpfen. Um den Mützenrand eine 3,9 cm breite, nach dem Marinemuster gearbeitete Goldtresse, auf welcher die schwarz-weiß-rothe Kokarde befestigt ist.

Zu 3.

1) Verf. d. Ch. d. A. vom 25. August 1875, A 5152 Ia. (M.-V.-Bl. S. 142.) [Auszug]

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 17. August d. J. Folgendes zu genehmigen geruht:

1) Die sämmtlichen in der Kaiserlichen Marine gebräuchlichen, mit Preußischen Emblemen versehenen Offizierknöpfe (goldene und silberne) ..... fallen fort und werden durch Knöpfe von gleicher Größe, versehen mit der Deutschen Kaiserkrone über dem unklaren Anker, ersetzt.

2) Verf. d. Ch. d. A. vom 1. Oktober 1875, C 5654 XI. (M.-V.-Bl. S. 215.) [Auszug.]

Zu den, durch Allerhöchste Ordre vom 17. August d. J. — cfr. vorstehende Verfügung vom 25. August 1875 — eingeführten neuen Knöpfen zu den Marine-Uniformen sind Proben festgestellt worden, welche bei den Kaiserlichen Kommandos der Marinestationen zur Ansicht ausliegen.

4) Strohhut. Strohhut mit schwarzseidenem Bande.

5) Paletot. Nach dem für die Armee vorgeschriebenen Schnitte von dunkelblauem Tuche oder Düffel, die Aermel unten umgeschlagen, ohne Abzeichen, mit blauem Kragen; vorne mit zwei Reihen von je sechs großen goldenen Ankerknöpfen und mit geschweiften Schooßtaschenleisten, welche mit je drei solcher Knöpfe besetzt sind. Die beiden oberen dieser Knöpfe sind durch einen Verengerungsstab verbunden. In jedem Vorderschooße eine Tasche.

Unterfutter von hellgrauem Material. — Die innere Seite der Brustrevers mit blauer Seide gesteppt.

Der Paletot muß im Allgemeinen so lang sein, daß derselbe, über Epauletten angezogen, nicht kürzer als 8 cm und nicht länger als 13 cm unter den unteren Rand der Kniescheibe hinabreicht.

6) Gala-Frack. Frack von dunkelblauem Tuche mit ausgeschnittenem, jedoch nicht abgerundetem Stehkragen und schwedischen Aermelaufschlägen von demselben Tuche. Durchgehends weißes Unterfutter und weiße Revers.

Der Kragen und die Aufschläge mit goldener Eichenlaubstickerei; der Saum der weißen Revers, vom Kragen anfangend bis zur Taille, mit einer 1,3 cm breiten, nach dem Marinemuster gearbeiteten Goldtresse eingefaßt.

Knöpfe: große goldene Ankerknöpfe, und zwar vorne zwei Reihen von je sechs Stück; auf den Schooßtaschenleisten, auf den Aermelaufschlägen und unter den Taschenpatten je drei Stück.

Auf der rechten Schulter ein goldenes Geflecht mit Achselband, darauf zwei Rangsterne in Silber; auf der linken Schulter eine zum Anknöpfen eingerichtete, gewundene, silbern-schwarz-rothe Raupe ohne Rangabzeichen.

Es werden nur die drei untersten Knöpfe der Uniform zugeknöpft, die weißen Revers breit aufgeschlagen und der Haken am Kragen zugehakt.

7) Rock. Rock von dunkelblauem Tuche, zugeknöpft zu tragen, mit umgelegtem Kragen, ohne Aermelaufschläge; schwarz gefüttert.

Schöße: so lang, daß sie 5 bis 8 cm oberhalb der Kniekehle abschneiden.

Aermelaufschläge: nur markirt und zwar 8 bis 10 cm hoch mit 3 Knöpfen und Knopflochschnüren.

Knöpfe: vorn 2, auf 8 cm Distanz gerade von oben nach unten nebeneinander laufende Reihen von je 6 großen, goldenen Ankerknöpfen; auf den Schooßtaschenleisten je drei Knöpfe, deren oberster an der Taille, der zweite in der Mitte der Schooßtaschenleisten und der dritte am unteren Ende derselben sitzen.

Epauletthalter: silberne, zweimal schwarz, in der Mitte einmal roth durchzogen, mit blauem Tuche gefüttert.

Achselstücke: wie die der Generale der Armee, jedoch die silbern-schwarze Schnur mit Roth durchzogen, blau gefüttert.

Epauletten: mit gewirkten goldenen Halbmonden und goldenen Feldern, der Schieber mit einer 1,6 cm breiten silbernen, zweimal schwarz, in der Mitte einmal roth durchzogenen Tresse eingefaßt und am oberen Theile mit einem mittelgroßen, goldenen Ankerknopfe besetzt; gefüttert mit dunkelblauem Tuche. An den Halbmonden dicke, lose, brillantirte, goldene Bouillons; im Felde der Epauletten einen silbernen, unklaren, geschlagenen Anker mit Adler und darüber, oberhalb der Epauletthalter, eine silberne Kaiserkrone; zu den Seiten des Ankers je einen silbernen Rangstern.

Aermelabzeichen: über jedem (markirten) Aermelaufschlage eine 5,2 cm breite Goldtresse, darüber zwei Aermeltressen, je 1,3 cm breit, in einem 0,7 cm Zwischenraume von breiten Goldstreifen und von einander und über letzteren je ein in Gold gestickter 6spitziger Stern von 2,5 cm im Durchmesser von Spitze zu Spitze und 4 cm von dem obersten Tressenrande entfernt.

8) Frack. Frack ist von dunkelblauem Tuche nach Civilschnitt zu fertigen; mit breitem, umgelegtem Kragen und breiten Revers; schwarz gefüttert.

Aermelaufschläge: wie beim Rocke.

Knöpfe: wie am Galafrack.

Epauletthalter: wie beim Rocke.

Achselstücke: keine.

Epauletten: } wie beim Rocke.
Aermelabzeichen: }

9) Ueberrock. Ueberrock von dunkelblauem Tuche nach Civilschnitt mit breitem, umgelegtem Kragen, breiten Revers und längeren Schößen; schwarz gefüttert.

Aermelaufschläge: keine.

Knöpfe: vorn zwei Reihen von je sechs großen, goldenen Ankerknöpfen; auf den Schooßtaschenleisten je drei Knöpfe.

Epauletthalter: wie beim Rocke.

Aermelabzeichen: auf jedem Aermel der in Gold gestickte Stern.

10) Jacke. Jacke von blauem Stoffe und länger, als die Jacken der Kadetten.

Aermelaufschläge: keine.

Knöpfe: vorn zwei Reihen (à sechs) goldener Ankerknöpfe mittlerer Größe.

Epauletthalter: } wie beim Ueberrocke.
Aermelabzeichen: }

Die Jacken sind schwarz gefüttert; an jeder Seite außen eine Tasche.

11) Beinkleider.

a. Gala-Beinkleider: von dunkelblauem Tuche, an der äußeren Seitennaht mit einer 5,2 cm breiten, nach dem Marinemuster gearbeiteten Goldtresse besetzt.

b. Blaue Beinkleider: von dunkelblauem Tuche ohne Vorstoß.

c. Weiße Beinkleider: von weißem, leichtem Stoffe ohne Vorstoß.

12) Westen. Weste von dunkelblauem Tuche, ausgeschnitten, mit Aufschlägen und mit einer Reihe von 6 kleinen goldenen Ankerknöpfen, oder hohe blaue Weste mit 9 kleinen Ankerknöpfen.

(Die weißen Westen sind wie die blauen zu fertigen.)

13) Säbel. Marine-Säbel in schwarzlederner, mit vergoldeten Beschlägen versehener Scheide, vergoldetem Bügel und elfenbeinernem Griffe, an einer Koppel von mattem, schwarzem Leder mit runden Seitenriemen, vergoldetem Schlosse und Karabinerhaken.

Zu 13.

1) Verf. d. Ch. d. A. vom 7. April 1876, A 2094 Ia. (M.-V.-Bl. S. 69.) [Auszug.]

Der Marine-Säbel ist leicht gekrümmt; der vergoldete Bügel ist nicht durchbrochen und trägt an der unteren, äußeren Seite einen unklaren Anker mit Kaiserkrone nach dem im Marine-Verordnungs-Blatte von 1875 S. 142 befohlenen Muster der Knöpfe. [Vgl. vorstehend zu 3.]

2) Allerhöchste Ordre vom 8. Januar 1878, M.-V.-Bl. S. 1, publizirt durch Verf. d. Ch. d. A. vom 10. Januar 1878 A 150 I a M.-V.-Bl. S. 1.

Auf Ihren Vortrag will Ich in Ergänzung Meiner Ordre vom 24. Februar 1874 über die Bekleidung der Offiziere Meiner Marine gestatten, daß Meine Admirale die goldene Säbelkoppel der Generale der Kavallerie tragen können.

14) Portepee. Von Silber mit schwarzer und rother Seide durchwirkt, an zwei runden, silbernen, schwarz und roth durchwirkten Schnüren, welche vereinigt sind.

Die Schnur wird um den oberen Theil des Bügels am Gefäße des Säbels geschnürt und dann mit einem nach außen und oberhalb des Stichblattes liegenden Webeleinenstiche um den Griff gelegt.

15) Schärpe. Nach dem Muster der Husarenschärpe mit schwarz und roth eingeflochtenen Fäden.

Zu 15.

Verf. d. Ch. d. A. vom 7. April 1876 A 2094 I a (M.-V.-Bl. S. 69).

Die Schärpe wird so umgeschnallt, daß das mittelste Schloß genau über und zwischen den untersten Rockknöpfen und die Rosette mit der Troddel am untersten rechten Knopfe sitzt.

16) Handschuhe. Von weißem Waschleder (zu Bällen auch weiße Glacées).

17) Hemden. Weiße Hemden nach der Mode.

18) Halstuch. Von schwarzer Seide. Das Halstuch ist als Schleife zu binden. (In heißen Gegenden ein einfaches schwarzes Band.)

Zu 18.

Verf. d. Ch. d. A. vom 7. April 1876 A 2094 I a (M.-V.-Bl. S. 69).

Die Halstücher sind von ungemusterter und undurchsichtiger, schwarzer Seide. Als ein Theil der Uniform ist in Bezug auf die Größe und Form der Schleife, sowie der Enden oder Zipfel durchaus nothwendig, Auffälliges zu vermeiden.

19) Fußbekleidung. Stiefel.

20) Warme und wasserdichte Bekleidungen.

a. Regenröcke: am Lande schwarze Gummiröcke nach dem Schnitte der Paletots, Kragen blau gefüttert; mit goldenen Ankerknöpfen.

An Bord Regenmäntel von heller Farbe mit Horn- 2c. Knöpfen.

b. Südwester: nach Art der der Matrosen, aber von heller Farbe.

c. Wollene Hemden: von nicht auffallender Farbe.

d. Jacken: gestrickte blau wollene, unter dem Rocke resp. der Jacke zu tragen; vorn schwarze Hornknöpfe.

e. Shawl: aus dunkelblauer oder weißer Wolle oder Seide.

f. Handschuhe: gestrickte dunkel wollene oder Pelzhandschuhe.

II. Vize-Admiral.

Wie der Admiral, mit folgendem Unterschiede:

Das Achselband, die Epauletten und die Schulterstücke zum Galafrack resp. Rocke 2c. mit nur einem Sterne, welcher in den Epauletten unter dem Anker angebracht ist.

Ueber der breiten Aermeltresse nur eine schmale von 1,3 cm Breite.

III. Kontre-Admiral.

Wie der Admiral, mit folgendem Unterschiede:

Das Achselband, die Epauletten und die Schulterstücke zum Galafrack resp. Rocke 2c. ohne Stern. Aermeltresse nur die breite Tresse der Admirale.

IV. Kapitain zur See.

[Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 12. März 1874 A 1269 I a (M.-V.-Bl. S. 55) und vom 10. April 1874 A 2036 I a (M.-V.-Bl. S. 72).]

Wie der Admiral, mit folgenden Abweichungen:

Hut: statt der Goldtresse eine schwarzseidene Borte.

Paletot: wie derjenige der Admirale, jedoch die innere Seite der Brustrevers von gleicher Farbe und gleichem Stoffe, wie der Paletot.

Galafrack: wird vom Kapitain zur See nicht getragen.

Rock: Achselstücke: silbernes, schwarz und roth durchzogenes Geflecht mit zwei goldenen Rangsternen, gefüttert mit blauem Tuche ohne Vorstoß.

Epauletten: wie die des Admirals, aber keinen Adler und Kaiserkrone auf dem Anker, mit dicken, losen, goldenen, nicht brillantirten Bouillons. Zu jeder Seite des Ankers einen Stern.

Aermelabzeichen: oberhalb der markirten Aermelaufschläge vier Goldtressen, je 1,3 cm breit, in einem Zwischenraume von 0,7 cm.

Stern, wie beim Admiral.

Frack: Epauletten: } wie am Rocke.
Aermelabzeichen: }

Galabeinkleider: wie diejenigen der Admirale, indeß hat die goldene Tresse nur eine Breite von 3,9 cm.

V. Korvetten-Kapitain.

Ebenso, wie der Kapitain zur See, jedoch mit folgenden Rangabzeichen:

Epauletten: ohne Rangsterne.

Achselstücke: ohne Rangsterne.

Aermeltressen: drei.

VI. Kapitain-Lieutenant.

Ebenso, wie der Kapitain zur See, aber mit folgenden Abweichungen:

Epauletten: an den Halbmonden dünne goldene Kandillen.

Achselstücke: silberne, mit schwarzer und rother Seide durchflochtene Dragons mit zwei goldenen Rangsternen; gefüttert mit blauem Tuche ohne Vorstoß.

Aermeltressen: zwei.

VII. Lieutenant zur See.

Ebenso, wie der Kapitain-Lieutenant, mit folgenden Rangabzeichen:
Epauletten: ohne Rangsterne.
Achselstücke: mit einem goldenen Rangsterne.
Aermeltressen: eine.

VIII. Unterlieutenant zur See.

Ebenso, wie der Kapitain-Lieutenant, mit folgenden Rangabzeichen:
Epauletten: ohne Kandillen und ohne Rangsterne.
Achselstücke: ohne Rangstern.
Aermeltressen: eine von der halben Breite der für Kapitain-Lieutenants.

IX. Seekadett.

1) Mütze, wie die der Seeoffiziere, jedoch anstatt der 3,9 cm breiten Goldtresse, eine solche von 2 cm Breite.

2) Strohhut, wie der der Seeoffiziere.

3) Ueberzieher. Von blauem Stoffe, nach Art der Matrosen-Ueberzieher, mit zwei Reihen von je sechs goldenen Ankerknöpfen; mit grauem Stoffe gefüttert.

4) Jacke. Von dunkelblauem Tuche nach dem Schnitte der Matrosenjacke, mit zwei unterbrochenen Reihen von neun mittelgroßen, goldenen Ankerknöpfen (unten acht dicht zusammenstehende, oben ein Knopf) und auf den schwedischen Aermelaufschlägen je drei dergleichen Knöpfe mit Knopflochschnüren.
Als Abzeichen auf der vorderen Hälfte des Kragens in der Mitte der Kragenbreite ein mittelgroßer, goldener Ankerknopf mit einer 8 cm langen, silbernen, mit schwarzer und rother Seide durchzogenen platten Schnur als Knopflochbesatz.

5) Frack, wie der der Seeoffiziere, aber ohne Aermeltressen, Epauletthalter und Stern-Abzeichen, wie auf dem Kragen der Jacke.

6) Beinkleider, } wie die der Seeoffiziere, unter Wegfall der Hosen mit
7) Westen, } Goldstreifen.

8) Seitengewehr nebst Portepee. Seitengewehr (in Form eines leichten Faschinenmessers) mit herabgebogenem Stichblatte in Lederscheide (welche mit einer Feder versehen) an einer schwarzlackirten Lederkoppel mit vergoldetem Schlosse.
Portepee der Seeoffiziere in etwas geringerer Größe, befestigt um den Griff und die Parirstange.

9) Handschuhe,
10) Hemden,
11) Halstuch,
12) Fußbekleidung, } wie bei den Seeoffizieren.

13) Warme und wasserdichte Bekleidung. Bis auf die Gummiröcke, wie bei den Seeoffizieren. Diese Röcke haben den Schnitt der Ueberzieher, nur etwas vollkommener und länger, und sind, wie auch der Südwester, von schwarzer Farbe.

14) Exerziranzüge:

a. Bouseruns (Blousen), wie die der Mannschaft geschnitten, von grauem Drillich mit dem Seekadetten-Abzeichen von Wolle. Dazu
b. Beinkleider von grauem Drillich und
c. schottische Mütze.
d. Jacket von blauer Serge, nach dem Schnitte der Jacken der Seeoffiziere (bis zur Beinspalte reichend), mit zwei Reihen von je sechs schwarzen Hornknöpfen. Auf dem Kragen die Abzeichen, wie zur Jacke. Dazu Beinkleider und Weste von demselben Stoffe.

X. Kadett.

Ebenso, wie die Seekadetten, mit folgenden Abweichungen:

1) Mütze. Anstatt der goldenen Mützentresse nur eine goldene Litze von der Breite der Aermeltresse der Unterlieutenants zur See, und zwar an der oberen Kante des Mützenrandes.

Es fallen fort:

Der Frack, die Abzeichen an der Jacke, den Bouseruns und dem Jacket, sowie das Portepee.

§ 2. Seebataillons-, Zeug- und Feuerwerksoffiziere.

[Veränderte Fassung laut Allerh. Ordre vom 17. August 1875, bezw. Verf. d. Ch. d. A. vom 25. August 1875 A 5152 Ia. M.-V.-Bl. S. 142, laut Allerh. Ordre vom 26. September 1875, bezw. Verf. d. Ch. d. A. vom 10. Oktober 1875 Nr. A 6110 II. M.-V.-Bl. S. 199, und laut Allerh. Ordre vom 10. September 1878, bezw. Verf. d. Ch. d. A. vom 13. September 1878 Nr. A 5927 II. M.-V.-Bl. S. 173 und vom 9. Dezember 1878 A 8020 II. Durch letztere Verfügung sind dem Marinestations-Kommando Kiel die festgestellten Proben der Abzeichen auf den Epauletten der Offiziere des Seebataillons übersandt worden.]

1) Czako. Czako von Filz mit blauem Tuchbezuge, lackirtem Lederdeckel, ledernem Vorderschirme und Kinnriemen und mit vergoldeten flachen Schuppenketten. Als Dekoration vorn ein bronzener Anker, davor und auf den Ankerflügeln stehend, der Deutsche Reichsadler mit ausgebreiteten Flügeln, darüber Krone und Band. Auf der Brust des Adlers das Deutsche Wappenschild. [Beschreibung nach festgestellter Probe.] Schwarz-silbern-rothes Nationale und schwarz-silbern-rothe Kokarde.

2) Ueberzüge zum Czako.

a. Wachstuchüberzug zum Schutze gegen Regen, mit Nackenklappe, den ganzen Czako bedeckend.

b. Weißleinener Ueberzug für heiße Gegenden, ebenfalls mit Nackenklappe.

3) Mütze.

a. Seebataillon. Mütze von dunkelblauem Tuche mit rundem Deckel und mit schwarz lackirtem Lederschirme, weißem Besatzstreifen, oben mit weißem Vorstoße, mit schwarz lackirtem Kinnriemen, der an der linken Seite eine vergoldete Schnalle befestigt trägt; der Kinnriemen ist am Besatzstreifen auf jeder Seite mit einem kleinen tombachenen, glatten Knopfe befestigt; schwarz-silbern-rothe Kokarde.

b. 2c.

c. Zeug- und Feuerwerksoffiziere [vgl. nachstehend zu § 2].

4) Paletot resp. Mantel.

a. Seebataillon. Von dunkelgrauem Tuche oder Düffel, die Aermel, unten umgeschlagen, ohne Abzeichen und Vorstöße. Hoher, überfallender Kragen von weißem Tuche (außen) mit blauem Vorstoße.

Vorne zwei Reihen von je sechs großen tombachenen, glatten Knöpfen und mit geschweiften Schooßtaschenleisten, welche mit je drei solcher Knöpfe besetzt sind, deren beide oberste durch einen Verengerungsstatz verbunden werden. Unterfutter von grauem Material. In jedem Vorderschooße eine Tasche.

Der Mantel resp. Paletot muß im Allgemeinen so lang sein, daß derselbe — über Epauletten angezogen — nicht kürzer als 8 cm und nicht länger als 13 cm unter den unteren Rand der Kniescheibe hinabreicht.

b. 2c.

c. Zeug- und Feuerwerksoffiziere [vgl. nachstehend zu § 2].

5) Waffenrock.

a. Seebataillon. Rock von dunkelblauem Tuche mit Kragen und brandenburgischen Aermelaufschlägen von weißem Tuche, weiß gefüttert, vorn herunter, an den geschweiften Schooßtaschenleisten und am Kragen, sowie an den Patten der Aermelaufschläge mit weißem Tuchvorstoße.

Kragen stehend, niedrig, auf jeder Seite mit einer goldenen Litze besetzt.

Die Schöße, von der Beinspalte an gerechnet, 10,5 cm lang und nach hinten geöffnet.

Aermelaufschläge: brandenburgische, 5,7 cm breit, die Patten 5,7 cm breit, 11,4 cm lang.

Knöpfe: große tombachene, glatte Knöpfe und zwar vorn herunter eine Reihe von acht, auf den Schooßtaschenleisten je drei, auf den Aermelpatten je drei, auf den Schultern zum Anknöpfen der Epauletten von mittelgroßer Form je einer.

Auf den Aermelpatten sind die Knöpfe so anzubringen, daß der oberste und der unterste Knopf mit der Patte abschneiden. Der unterste Pattenknopf wird nicht zugeknöpft.

Epauletthalter: silberne, zweimal schwarz und in der Mitte einmal roth durchzogen, 1,6 cm breite Tresse mit weißem Unterfutter.

Achselstücke: wie die der korrespondirenden Chargen der Seeoffiziere, mit weißem Tuche gefüttert.

Epauletten: mit goldenen Halbmonden, Felder und Unterfutter von weißem Tuche; der Schieber, 5,2 cm breit, mit einer silbernen, zweimal schwarz und in der Mitte einmal roth durchzogenen, 1,6 cm breiten Tresse eingefaßt, im Felde zwei kreuzweise übereinander liegende, klare Anker, darüber die Kaiserkrone.

Rangabzeichen:

1. Stabsoffiziere. An den Halbmonden silberne, 7,5 cm lange Kandillen und auf den Epaulettfeldern:

   der Oberst zwei goldene Sterne zu Seiten der Anker,
   der Oberstlieutenant einen goldenen Stern unterhalb der Anker,
   der Major ohne Stern.

2. Hauptleute und Lieutenants. Schlichte Epauletten und auf den Feldern derselben:

   der Hauptmann zwei goldene Sterne zu Seiten der Anker,
   der Premierlieutenant einen goldenen Stern unterhalb der Anker,
   der Sekondelieutenant ohne Stern.

b. ꝛc.

c. Zeug- und Feuerwerksoffiziere [vgl. nachstehend zu § 2].

6) Ueberrock.

a. Seebataillon. Rock von dunkelblauem Tuche mit eben solchem Kragen und Aermelaufschlägen, durchgehends mit weißem Futter; der Kragen, die Aermelaufschläge und die geraden Schooßtaschenleisten mit weißem Vorstoße.

Kragen: stehend, unter dem Kinne abgerundet.

Schöße: so lang, daß sie bis zum oberen Rande des Knies reichen.

Aermelaufschläge: 15,7 cm hoch.

Knöpfe: große, tombachene, glatte Knöpfe, und zwar:
vorn herunter zwei Reihen von je sechs, auf den Schooßtaschenleisten je zwei, auf den Schultern zum Anknöpfen der Epauletten von mittlerer Größe je einen.

Epauletthalter: wie zum Waffenrocke.

b. ꝛc.

c. Zeug- und Feuerwerksoffiziere [vgl. nachstehend zu § 2].

7) Jacke. Jacke für die Seebataillonsoffiziere (an Bord), wie die der Seeoffiziere, unter Wegfall des Sternes auf den Aermeln.

8) Beinkleider.

1. Beinkleider von dunkelblauem Tuche mit weißem Vorstoße längs der äußeren Seitennaht.

2. Beinkleider von weißem Leinen.

3. Beinkleider von weißem Kasimir.

4. Für die Offiziere des Seebataillons, im Auslande blaue Hosen mit Goldstreifen, wie die der Seeoffiziere.

9) Säbel.
a. Seebataillon. Säbel der Seeoffiziere, unter den Rock geschnallt.
b. ꝛc.
c. Zeug- und Feuerwerksoffiziere [vgl. nachstehend zu § 2].

10) Portepee.
a. Seebataillon. Portepee der Seeoffiziere.
b. ꝛc.
c. Zeug- und Feuerwerksoffiziere [vgl. nachstehend zu § 2].

11) Schärpe. Schärpe von 2,9 cm breiter Silberschnur mit zwei Streifen von schwarzer Seide und in der Mitte mit einem Streifen von rother Seide durchwirkt, über den Rock um die Taille geschnallt, dergestalt, daß die Quasten von der linken Hüfte herabhängen; die Schärpe so lang, daß sie zweimal um den Leib reicht.

Alle Adjutanten tragen die Schärpe en bandoulière. Dieselbe wird in diesem Falle über der rechten Schulter (unter dem Epaulett) getragen, ist in der Höhe der linken Hüfte in einen flachen Knoten geschlungen und wird mittelst eines Hakens oder Bändchens an der Schärpe und einer am Rocke befindlichen Oese befestigt.

Die Adjutantenschärpe ist 9,5 cm breit.

12) Handschuhe. Handschuhe von weißem Wasch-Wildleder. Zum Ueberrocke auch Handschuhe von dunkelgrauer Farbe.

13) Halsbinde. Halsbinden von schwarzer Serge oder von schwarzer Seide.

14) Fußbekleidung. Stiefel, hochschäftig, von Leder.

15) Wasserdichte Bekleidung. Regenröcke: am Lande Gummiröcke nach dem Schnitte der Paletots mit tombachenen, glatten Knöpfen. Bei den Offizieren des Seebataillons Kragen mit blauem Tuche. [Bezüglich der Zeug- und Feuerwerksoffiziere vgl. nachstehend zu § 2.]

16) Sporen. Sporen von Eisen.

Zu 16.

Verf. d. O.-K. d. M. vom 27. Juni 1860 (A. M. B. Nr. 66 vom 1. Juli 1860). [Auszug.]

Sporen im Dienste zu tragen, ist nur den Stabsoffizieren und etatsmäßig berittenen Offizieren des Seebataillons, d. h. solchen, welche Rationen für Pferde beziehen, gestattet.

17) Tornister. Tornister in der gebräuchlichen Form von schwarzem Leder. Einfache Trageriemen von schwarzlackirtem Leder, auf der Rückseite des Tornisters über Kreuz geschnallt und mittelst kleiner eiserner Haken an der Unterseite des Tornisters befestigt.

18) Sattel- und Zaumzeug. Für berittene Offiziere. Sattel: Englischer Pritschsattel von braunem Leder.

Ueberlegedecke: mit abgerundeten Ecken von dunkelblauem Tuche mit zwei parallel laufenden Goldtressen besetzt, von den beiden Tressen die untere — äußere — 2,1 cm, die obere — innere — 0,9 cm breit. In den beiden hinteren Ecken als Dekoration ein W nebst Kaiserkrone von Gold.

Obergurt und Umlaufriemen von schwarzlackirtem Leder.

Die Sattel-Ueberdecke kann auch ohne Obergurt und Umlaufriemen (im Dienste) getragen werden, wenn der Gurt an der Decke selbst befestigt und die letztere außerdem mit den nöthigen Riemchen zur Befestigung an dem Sattel versehen ist.

[Berichtigte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. an die Marine-Stationskommandos vom 25. September 1875, A 5750 II.] Sattelunterlage: Decke (Schabracke) in viereckiger Form, von dunkelblauem Tuche mit einer einfachen, goldenen Tressenumfassung von 2,5 cm Breite. Ohne Dekoration.

Zaumzeug: von schwarzlackirtem Leder mit Beschlag (Spitzen) und Schnallen von Silber, in Form, Konstruktion und Zubehör im Allgemeinen mit der für Generale unter dem 12. April 1843 ertheilten Probe des Zaumzeuges übereinstimmend. Ohne Kehlriemen und ohne Trensenketten.

Zu § 2.

Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstfunktionen des Feuerwerks- und Zeugpersonals bei den Werften und Artilleriedepots der Kaiserlichen Marine, erlassen vom Chef der Admiralität am 21. Mai 1878, Allerhöchst genehmigt an demselben Tage. [Auszug.]

§ 46. Die Uniform der Feuerwerks- und Zeugoffiziere ist die der Seeoffiziere mit Ausschluß der besonderen Abzeichen derselben (Stern, bezw. Rosette und Krone über den Aermeltressen) und mit der Abweichung, daß die Epauletten schwarze Felder erhalten, in welchen als besonderes Abzeichen die Feuerwerksoffiziere ein F, die Zeugoffiziere ein Z tragen.

Im Uebrigen sind die unterm 24. Februar 1874 erlassenen „Bekleidungsbestimmungen für die Offiziere, Aerzte, Militairbeamten u. s. w. der Kaiserlichen Marine", sowie deren Nachträge auch für die Feuerwerks- und Zeugoffiziere maßgebend. Doch können dieselben im Garnisondienste, mit Ausnahme bei großen Paraden, stets mit Achselstücken und Mütze erscheinen.

Zu § 46.

1) Anmerkung. Die vor Erlaß der Allerh. Kabinets-Ordre vom 12. Juni 1877, durch welche diese Uniform bestimmt wird, ernannten Feuerwerks- und Zeugoffiziere tragen die bis dahin bestimmungsmäßig gewesene Uniform weiter. Doch ist es denselben gestattet, die neue Uniform gleichfalls anzulegen. (Verf. vom 18. August 1877, A 5104 Ib.)

2) Die vorstehend angeführte Allerh. Ordre vom 12. Juni 1877, publizirt durch Verf. d. Ch. d. A. vom 19. Juni 1877, A 3714 Ib (M.-V.-Bl. S. 93) lautet:

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich: Die ferner zur Ernennung kommenden Feuerwerksoffiziere, sowie das Zeugpersonal Meiner Marine erhalten die Uniform des Torpeder-Personals [vgl. nachstehend § 2a], jedoch mit dem Unterschiede, daß auf den betreffenden Kleidungsstücken statt der Torpedo-Insignien von den Feuerwerksoffizieren ein F und von dem Zeugpersonale ein Z getragen wird.

[§ 2a.] Torpeder-Offiziere.

1) Allerhöchste Ordre an den Chef der Admiralität vom 29. Februar 1876, publizirt durch Verf. d. Ch. d. A. vom 14. März 1876, B I 466 T (M.-V.-Bl. S. 49). [Auszug.]

Die Uniform des Torpedo-Personals ist die der Seeoffiziere resp. des Matrosenkorps mit den Mir vorgelegten Abzeichen, die Offiziere mit schwarzem Felde im Epaulette. Ich beauftrage Sie mit der weiteren Ausführung.

2) Die in der vorgedachten Allerhöchsten Ordre vom 29. Februar 1876 erwähnten Abzeichen bestehen aus dem traditionellen Anker der Marine, der sich mit einem Stoßminengefäße kreuzt, und aus dem schwarzen Felde des Epaulettes — vgl. das Promemoria zum Immediat-Vortrage vom 17. Februar 1876.

3) Verf. der Adm., Mar.-Dep., an die Marine-Artilleriedepots und die Marine-Stationskommandos vom 13. Juni 1876, B I 1288 T. [Auszug.]

Bei Gelegenheit der Vorlegung einer Probe für Achselstücke von Torpeder-Offizieren ist Seitens des Herrn Chefs der Admiralität genehmigt worden, daß diese Achselstücke, entsprechend dem Sammetfelde der Epauletten dieser Offiziere, mit schwarzem Sammetfutter und dem vorgeschriebenen Abzeichen zu tragen sind.

§ 3. Sanitäts-Offizierkorps, Unterärzte und einjährig-freiwillige Aerzte der Marine.

I. Generalarzt der Marine.

1) Hut,
2) Ueberzug zum Hute, } wie der des Kapitains zur See.

3) Mütze, wie die der Seeoffiziere, aber mit zwei 1,3 cm breiten Goldtressen, welche durch einen 1,3 cm breiten Streifen von dunkelblauem Tuche getrennt sind.

4) Strohhut,
5) Paletot, } wie der des Kapitains zur See.

6) Rock, wie der des Kapitains zur See, aber unter Wegfall der Sterne auf den Aermeln.

Epauletthalter: wie die des Kapitains zur See, aber mit blauem Sammet gefüttert.

Achselstücke: die des Sanitätskorps, bestehend aus einem breiten Geflechte von silberner, mit schwarzer und rother Seide durchwirkter Schnur mit dem goldenen Aeskulapstabe; Unterfutter von dunkelblauem Sammet; in dem Geflechte:
der Generalarzt 1. Klasse je zwei goldene Rangsterne, und zwar oberhalb und unterhalb des Aeskulapstabes,
der Generalarzt 2. Klasse je ein goldener Rangstern unterhalb des Aeskulapstabes angebracht.

Epauletten: gestickte goldene Halbmonde mit Feldern von dunkelblauem Sammet, darin der goldene Aeskulapstab.

Der Schieber mit einem 1,6 cm breiten, silbernen, zweimal schwarz, in der Mitte einmal roth durchzogenen Tresse eingefaßt und am oberen Theile mit einem mittelgroßen, goldenen Ankerknopfe besetzt, mit blauem Sammet gefüttert. An den Halbmonden dicke, lose, goldene Bouillons; im Felde der Epauletten:
der Generalarzt 1. Klasse je zwei goldene Rangsterne zu Seiten des Aeskulapstabes,
der Generalarzt 2. Klasse je einen goldenen Rangstern unterhalb des Aeskulapstabes.

7) Frack, wie der des Kapitains zur See, unter Wegfall des Sternes auf den Aermeln.

Epauletthalter: wie am Rocke.

8) Ueberrock und
9) Jacke, wie die der Seeoffiziere, unter Wegfall des Sternes auf den Aermeln.

Epauletthalter: wie am Rocke.

10) Beinkleider,
11) Weste,
12) Säbel,
13) Portepee, } wie bei den Seeoffizieren.

14) Schärpe, wird vom Sanitätskorps nicht getragen.

15) Handschuhe,
16) Hemden,
17) Halstuch,
18) Fußbekleidung,
19) Warme und wasserdichte Bekleidung, } wie bei den Seeoffizieren.

II. Oberstabsarzt.

Ebenso, wie der Generalarzt, mit folgenden Abweichungen:

Rangabzeichen:

1) Achselstücke.

a. Oberstabsarzt 1. Klasse: ohne Rangsterne.

b. Oberstabsarzt 2. Klasse: 2,6 cm breite, silberne Tresse mit drei vertikal laufenden Streifen in der Mitte, von denen die beiden äußeren von schwarzer, der mittlere von rother Seide gefertigt ist, und mit goldenem Aeskulapstabe; Unterfutter von dunkelblauem Sammet, auf der Tresse je zwei goldene Rangsterne, und zwar einer oberhalb und einer unterhalb des Aeskulapstabes.

2) Epauletten.
a. Der Oberstabsarzt 1. Klasse: ohne Rangsterne.
b. Der Oberstabsarzt 2. Klasse: an den Halbmonden dünne, lose, goldene Kandillen; im Felde je zwei goldene Rangsterne zu Seiten des Aeskulapstabes.

3) Aermelabzeichen.
a. Der Oberstabsarzt 1. Klasse: drei Aermeltressen.
b. Der Oberstabsarzt 2. Klasse: zwei Aermeltressen.

III. Stabsarzt.

Wie der Oberstabsarzt 2. Klasse.

IV. Assistenzarzt.

Ebenso, wie der Stabsarzt, mit folgenden Abweichungen:

1) Achselstücke.
Assistenzarzt 1. Klasse: mit einem Rangsterne unterhalb des Aeskulapstabes.
Assistenzarzt 2. Klasse: ohne Rangsterne.

2) Epauletten.
Assistenzarzt 1. Klasse: ohne Rangsterne.
Assistenzarzt 2. Klasse: ohne Kandillen und ohne Rangsterne.

3) Aermelabzeichen.
Assistenzarzt 1. Klasse: eine Aermeltresse.
Assistenzarzt 2. Klasse: eine Aermeltresse von der halben Breite der der Assistenzärzte 1. Klasse.

V. Unterarzt.

Ebenso, wie der Generalarzt der Marine, jedoch mit folgendem Unterschiede:

Keine Epauletten, sondern nur Achselklappen, und zwar die für die Unterärzte der Armee vorgeschriebenen von dunkelblauem Tuche mit silberner Einfassungstresse und einem goldenen Aeskulapstabe.

Auf dem Ueberzieher die vorstehend beschriebenen Achselklappen.

Aermeltressen,
Beinkleider mit Goldtressen, } keine.

VI. Einjährig-freiwilliger Arzt.

Wie die Unterärzte, aber eine schwarz-weiß-roth-wollene Einfassungsschnur um die Achselklappe.

§ 4. Maschinen-Ingenieurkorps.

I. Maschinen-Oberingenieur.

Alle Uniformstücke, wie bei dem Stabsarzte, mit folgenden Abweichungen:

Mütze: zwischen den Goldtressen befindet sich ein 1,3 cm breiter Streifen von schwarzem Sammet.

Kragen des Paletots, des Rockes, des Fracks, des Ueberrockes und der Jacke von schwarzem Sammet.

Epauletthalter: mit schwarzem Sammet gefüttert.

Achselstücke: 2,6 cm breite silberne Tresse mit drei vertikal laufenden Streifen in der Mitte, die beiden äußeren von schwarzer, der mittlere von rother Seide, mit goldenem Anker und dem Rade. Unterfutter von schwarzem Sammet, auf der Tresse je zwei goldene Rangsterne und zwar einer oberhalb, einer unterhalb des Ankers mit dem Rade.

Epauletten: gestickte goldene Halbmonde mit Feldern von schwarzem Sammet, darin der goldene Anker mit dem Rade. Der Schieber mit einer 1,6 cm breiten silbernen, zweimal schwarz und in der Mitte einmal roth durchzogenen Tresse eingefaßt und am oberen Theile mit einem mittelgroßen goldenen Ankerknopfe besetzt; gefüttert mit schwarzem Sammet.

An den Halbmonden dünne, lose, goldene Kandillen, im Felde je zwei goldene Rangsterne zu Seiten des Ankers mit dem Rade.

Aermelaufschläge des Fracks von schwarzem Sammet.

II. Maschinen-Ingenieur.

Ebenso, wie der Maschinen-Oberingenieur, aber mit folgenden Rangabzeichen:

1) Achselstücke: je ein goldener Rangstern unterhalb des Ankers mit dem Rade.

2) Epauletten: ohne Rangsterne.

3) Aermelabzeichen: eine goldene Tresse.

III. Maschinen-Unteringenieur.

Ebenso, wie der Maschinen-Oberingenieur, aber mit folgenden Rangabzeichen

1) Achselstücke: ohne Rangsterne.

2) Epauletten: ohne Kandillen und ohne Rangsterne.

3) Aermelabzeichen: eine Tresse von der halben Breite der der Maschinen-Ingenieure.

§ 5. Beamte.

A. Obere Marinebeamte mit bestimmtem Militairrange.

I. Ober-Zahlmeister.

Alle Uniformstücke, wie der Stabsarzt, jedoch mit folgendem Unterschiede:

1) Hut: mit silberner Agraffe und silbernem Ankerknopfe.

2) Mütze: mit zwei 1,3 cm breiten Silbertressen, welche durch einen 1,3 cm breiten Streifen von blauem Tuche getrennt sind. Silberne Ankerknöpfe.

3) Knöpfe: an Stelle der goldenen überall silberne Ankerknöpfe.

4) Epauletthalter: gefüttert mit blauem Tuche.

5) Achselstücke: 2,6 cm breite silberne Tresse mit drei vertikal laufenden Streifen in der Mitte, von diesen die beiden äußeren von schwarzer, der mittlere von rother Seide und mit zwei goldenen Rangsternen; gefüttert mit blauem Tuche.

6) Epauletten: mit gewirktem silbernen Rande, Feldern von dunkelblauem Tuche und einem unklaren silbernen Anker. Die Schieber mit einer 1,6 cm breiten, silbernen, zweimal schwarz, in der Mitte einmal roth durchzogenen Tresse eingefaßt und am oberen Theile mit einem mittelgroßen silbernen Ankerknopfe besetzt, gefüttert mit blauem Tuche. An den Halbmonden dünne lose silberne Kandillen, im Felde je zwei silberne Rangsterne zu Seiten des Ankers.

7) Aermelabzeichen: zwei silberne Aermeltressen (1,3 cm breit).

8) Beinkleider: Gala-Beinkleider mit einer 3,9 cm breiten Silbertresse.

II. Zahlmeister.

Ebenso, wie der Ober-Zahlmeister, jedoch mit folgenden Rangabzeichen:

1) Achselstücke: je ein goldener Rangstern.

2) Epauletten: ohne Rangsterne.

3) Aermelabzeichen: eine silberne Aermeltresse.

III. Unter-Zahlmeister.

Ebenso, wie der Ober-Zahlmeister, jedoch mit folgenden Rangabzeichen:

1) Achselstücke: ohne Rangsterne.

2) Epauletten: ohne Kandillen und ohne Rangsterne.

3) Aermelabzeichen: eine silberne Tresse von der halben Breite der der Zahlmeister.

B. Obere Marinebeamte ohne bestimmten Militairrang.

I. Marine-Justizpersonal.

a. Auditeur.

Alle Uniformstücke, wie die der Ober-Zahlmeister, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1) Hut: mit silberner Agraffe und silbernem Ankerknopfe, mit silbern-blauen Kordons.

2) Mütze: mit zwei 1,3 cm breiten Silbertressen, welche durch einen 1,3 cm breiten Streifen von karmoisinrothem Sammet getrennt sind; silberne Ankerknöpfe.

3) Epauletthalter: silberne, gefüttert mit karmoisinrothem Sammet, darauf zwei goldene Rosetten.

4) Achselstücke: von Gold geflochten, gefüttert mit karmoisinrothem Sammet. Dieselben werden unter den Epauletthaltern getragen.

5) Epauletten: mit silbergewirktem Rande, Feldern von karmoisinrothem Sammet, darin ein unklarer silberner Anker. Der Schieber mit einer 1,6 cm breiten silbernen Tresse eingefaßt und am oberen Theile mit einem mittelgroßen silbernen Ankerknopfe besetzt, gefüttert mit karmoisinrothem Sammet. An den Halbmonden dünne silberne Kandillen.

6) Aermelabzeichen: keine.

7) Portepee: von Silber mit blauer Seide durchwirkt, an eben solchen Schnüren.

Zu Ia.

Allerh. Ordre vom 23. November 1875, publizirt durch Verf. d. Ch. d. A. vom 24. November 1875 A 7458 I a (M.-V.-Bl. S. 227 ff.).

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß diejenigen Marine-Auditeure, welchen der Rang eines Rathes 4. Klasse verliehen wird, an ihrer Uniform die folgenden Abzeichen tragen sollen: Achselstücke von goldenem, breitem Geflechte, mit karmoisinrothem Sammet gefüttert, Epauletthalter ohne Rosetten; ferner Epauletten, wie bisher, indeß, statt der dünnen Kandillen, dicke, lose, silberne Bouillons. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

b. Aktuar.

Ebenso, wie der Auditeur, jedoch mit folgendem Unterschiede:

1) Epauletthalter: gefüttert mit karmoisinrothem Tuche und darauf — der Aktuar mit dem Titel „Rechnungsrath" — mit zwei goldenen Rosetten, der Aktuar mit einer goldenen Rosette.

2) Achselstücke: von Gold gewebte Tresse, gefüttert mit karmoisinrothem Tuche. Dieselben werden unter den Epauletthaltern getragen.

3) Epauletten: ohne Kandillen und gefüttert mit karmoisinrothem Tuche.

II. Marine-Intendanturpersonal.

a. Intendant.

Wie der Auditeur, jedoch mit folgendem Unterschiede:

1) Mütze: mit zwei 1,3 cm breiten und zwar je einer Silber- und einer Goldtresse, die erstere oben, die letztere unten, welche durch einen 1,3 cm breiten Streifen von blauem Sammet getrennt sind; silberne Ankerknöpfe.

2) Kragen und Aermelaufschläge auf Frack, sowie Kragen auf Paletot, Rock ꝛc. von blauem, nicht zu dunklem Sammet.

3) Epauletthalter: silberne, mit blauem Sammet gefüttert; darauf
der Intendant (Rath 2. Klasse) zwei goldene Rosetten,
der Intendant (Rath 3. Klasse) eine goldene Rosette.

4) Achselstücke: goldenes, breites Geflecht mit blauem Sammet gefüttert; werden unter den Epauletthaltern getragen.

5) Epauletten: mit silbergewebtem Rande und silbernen Feldern mit deutschem Wappenschilde auf zwei gekreuzten goldenen Ankern. Der Schieber mit einer 1,6 cm breiten, silbernen Tresse eingefaßt und am oberen Theile mit einem mittelgroßen silbernen Ankerknopfe besetzt.
An den Halbmonden dicke, lose, silberne Bouillons. Unterfutter von blauem Sammet.

b. Intendantur-Rath.

Ebenso, wie der Intendant, aber mit folgendem Unterschiede:

Epauletthalter: ohne Rosetten.

c. Intendantur-Assessor.

Ebenso, wie der Intendant, jedoch mit folgendem Unterschiede:

1) Epauletthalter: eine goldene Rosette.

2) Achselstücke: von Gold geflochten, gefüttert mit blauem Sammet, unter den Epauletthaltern zu tragen.

3) Epauletten: an den Halbmonden dünne silberne Kandillen.

d. Intendantur-Referendar.

Ebenso, wie der Intendantur-Assessor, mit folgendem Unterschiede:

1) Epauletthalter: ohne Rosetten.

2) Epauletten: ohne Kandillen.

e. Intendantur-Sekretair und Registrator.

Ebenso, wie der Intendant, aber mit folgenden Abweichungen:

1) Epauletthalter: gefüttert mit dunkelblauem Tuche, darauf
a. der Intendantur-Sekretair mit dem Titel „Rechnungsrath" und der Registrator mit dem Titel „Kanzleirath" zwei goldene Rosetten,
b. der Intendantur-Sekretair und der Registrator eine goldene Rosette.

2) Achselstücke: von Gold gewebte Tresse, gefüttert mit blauem Tuche. Dieselben werden unter den Epauletthaltern getragen.

3) Epauletten: ohne Bouillons resp. Kandillen; Unterfutter von dunkelblauem Tuche.

f. Intendantur-Sekretariats- und Registratur-Assistent.

Ebenso, wie der Intendantur-Sekretair, doch fallen auf den Epauletthaltern die Rosetten fort.

III. Marine-Ingenieurpersonal.

a. Werftdirektor.

Ebenso, wie der Intendant, mit folgenden Abweichungen:

1) Mütze: eine Silbertresse von 3,9 cm Breite, silberne Ankerknöpfe.

2) Kragen und Aermelaufschläge am Frack, sowie Kragen am Ueberzieher, Rocke und Ueberrocke von schwarzem Sammet.

3) Epauletthalter: silberne, gefüttert mit schwarzem Sammet, darauf:
der Werftdirektor (Rath 2. Klasse) zwei goldene Rosetten,
der Werftdirektor (Rath 3. Klasse) eine goldene Rosette,
der Werftdirektor (Rath 4. Klasse) ohne Rosetten.

4) Achselstücke: goldenes, breites Geflecht, gefüttert mit schwarzem Sammet, werden unter den Epauletthaltern getragen.

5) Epauletten: mit silbergewebtem Rande, Feldern von schwarzem Sammet, mit einem unklaren, silbernen Anker. Der Schieber mit einer 1,6 cm breiten, silbernen Tresse eingefaßt und am oberen Theile mit einem mittelgroßen, silbernen Ankerknopfe besetzt.
An den Halbmonden dicke, lose, silberne Bouillons. Unterfutter von schwarzem Sammet.

b. Ober-Ingenieur.

Ebenso, wie der Werftdirektor, mit folgenden Abweichungen:

1) Epauletthalter: zwei goldene Rosetten.

2) Achselstücke: von Gold geflochten, gefüttert mit schwarzem Sammet; werden unter den Epauletthaltern getragen.

3) Epauletten: statt der Bouillons dünne, silberne Kandillen.

c. Ingenieur.

Wie der Ober-Ingenieur, auf den Epauletthaltern indeß nur eine Rosette.

d. Unter-Ingenieur.

Wie der Ober-Ingenieur, aber
Epauletthalter: ohne Rosetten und
Epauletten: ohne Kandillen.

IV. Werft- und Bekleidungsmagazin-Beamte.

Ebenso, wie die Intendanturbeamten, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Frack: wird von den Beamten ad IV. nicht getragen.

1) Mütze: um den oberen und den unteren Saum des Mützenrandes, unter Wegfall des blauen Sammetstreifens, je einen Silberstreifen von 2 mm Breite. Ueber der schwarz-weiß-rothen Kokarde befindet sich ein kleiner, silberner, unklarer Anker.

2) Kragen: des Paletots, Rocks und Ueberrocks von blauem Tuche.

3) Epauletthalter: silberne, mit gelbem Tuche gefüttert; darauf
der Rendant: zwei goldene Rosetten,
der Kontroleur: eine goldene Rosette,
der Werftsekretair: ohne Rosetten.

4) Achselstücke: von Gold gewebte Tressen, mit gelbem Tuche gefüttert. Die Achselstücke werden unter den Epauletthaltern getragen.

5) Epauletten: mit goldgewirktem Halbmonde, die Felder von gelbem Tuche, der Schieber mit einer 1,6 cm breiten Silbertresse eingefaßt; Unterfutter von gelbem Tuche. Im Felde zwei gekreuzte, goldene, unklare Anker, darauf das Wappenschild mit dem „deutschen Reichsadler".

Zu IV.

1) Verf. d. Ch. d. A. vom 30. Mai 1874 Nr. A 2782 I a. [Auszug.]

Der für die bezüglichen Marine-Werftbeamten vorgeschriebene, an der Mütze zu tragende Anker ist an letzterer so anzubringen, daß er, oberhalb des Mützenrandes sitzend, mit seinem unteren Rande den oberen Rand des 2 mm breiten Silberstreifens berührt.

2) Verf. d. Adm., Mar.-Dep., vom 27. Februar 1875 B 1027 V. [Auszug.]

Die Zeichner für die Konstruktionsbureaus [denen der Rang der Werftsekretaire verliehen worden ist] versehen ihren Dienst ohne Uniform, es kann denselben aber anheimgestellt werden, im Dienste die Dienstmütze der Werftsekretaire zu tragen.

C. Untere Marinebeamte ohne bestimmten Militairrang.

I. Werkmeister.

1) Mütze: wie die der Seeoffiziere, aber mit einem schwarzen Sammetstreifen, auf welchem eine 2 cm breite Silbertresse befestigt ist; silberne Ankerknöpfe.

2) Ueberzieher: von dunkelblauem Tuche, nach dem Schnitte der Ueberzieher der Mannschaften, aber von der Länge des Ueberrockes, mit zwei Reihen von je sechs Hornknöpfen und schwarzem Sammetkragen.

3) Rock: ebenso, wie der des Werft-Ingenieurpersonals, unter Wegfall der Epauletthalter, Achselstücke und Epauletten.

4) Ueberrock: ebenso, wie der des Werft-Ingenieurpersonals, aber unter Wegfall der Epauletthalter.

5) Gala-Beinkleider: keine.

6) Beinkleider,
7) Weste,
8) Säbel,
9) Portepee,
10) Handschuhe,
11) Hemden,
12) Halstuch,
13) Fußbekleidung,
14) Warme und wasserdichte Bekleidung (Regenrock nach dem Schnitte des Ueberziehers, Hornknöpfe),

} wie beim Werft-Ingenieurpersonale.

II. Magazinaufseher, Werkführer ꝛc.

Die Magazinaufseher und Werkführer, sowie die Magazinaufseher-Aspiranten und Unterwerkführer tragen im Dienste eine Mütze von dunkelblauem Grundtuche von der Form der Mützen der Seeoffiziere mit einem oberhalb des Mützenrandes zu befestigenden heraldischen Adler von Neusilber, darunter die schwarz-weiß-rothe Kokarde.

Als Unterscheidungszeichen ist der Mützenrand beim
a. Magazinaufseher: von blauem Sammet,
b. Werkführer: von schwarzem Sammet,
c. Magazinaufseher-Aspiranten: von blauem Tuche,
d. Unterwerkführer: von schwarzem Tuche.

III. Schleusenmeister, Dockmeister, Schleusenmeister-Gehülfe und Schleusen- resp. Dockwärter.

a. Schleusen- resp. Dockmeister.

Ebenso, wie der Werkmeister, mit folgenden Abweichungen:
Auf dem Kragen des Rockes und des Ueberrockes an den beiden Ecken desselben: ein klarer Anker mit Kaiserkrone aus weißem Metall.

b. Schleusen- und Dockmeister-Gehülfe.

Wie der Schleusen- resp. Dockmeister, jedoch unter Wegfall der Kaiserkrone über dem Anker auf dem Kragen des Rockes und des Ueberrockes.

c. Schleusen- resp. Dockwärter.

Dieselben tragen als Uniform im Dienste eine blaue Tuchmütze mit Schirm und mit schwarzseidenem Bande, in welches das Wort „Schleusenwärter" resp. „Dockwärter" in silberner Schrift eingewirkt ist.

IV. Büchsenmacher der Matrosendivisionen und des Seebataillons.

1) Mütze: Dienstmütze mit Schirm von dunkelblauem Tuche mit Besatz von schwarzem Tuche und weißem Vorstoße um den oberen Rand des Besatzes; schwarz-weiß-rothe Kokarde.

2) Mantel: von grauem Tuche nach dem Schnitte der Mäntel der Seesoldaten, mit dunkelblauem Kragen und gelben flachen Knöpfen.

3) Ueberrock: von dunkelblauem Tuche, bis zum Knie reichend, mit ebensolchen Aufschlägen und Stehkragen von schwarzem Tuche. Aufschläge, Kragen und Taschenleisten mit weißem Vorstoße, zwei Reihen von je acht gelben flachen Knöpfen.

4) Langes Beinkleid: von dunkelblauem Tuche mit weißem Vorstoße an den Seitennähten.

5) Infanterie-Faschinenmesser: mit Federvorrichtung und Scheide, im Schlitze des Rockes zu tragen, mit Säbeltroddel von gelber Seide.

Zu IV.

1) Allerhöchste Ordre vom 22. Oktober 1878 (M.-V.-Bl. S. 199).

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß den Büchsenmachern Meiner Marine, welche bei tadelloser Führung und treuer Pflichterfüllung eine fünfzehnjährige Dienstzeit als Büchsenmacher zurückgelegt haben, die Berechtigung zum Tragen des Offizier-Seitengewehrs mit dem goldenen Portepee verliehen werden darf. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

2) Verf. d. Ch. d. A. vom 30. Oktober 1878 Nr. A 7027 II (M.-V.-Bl. S. 199).

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre [vgl. zu 1] bringe ich zur Kenntniß der Marine und bestimme dabei Folgendes:

1) Die Büchsenmacher der Marine tragen in den gedachten Fällen den Marine-Offiziersäbel.

2) Die Anträge auf die qu. Verleihung sind mir auf dem Instanzenwege vorzulegen.

3) Die Offizier-Seitengewehre und Portepees haben sich die Büchsenmacher selbst zu beschaffen.

[V.] Werft-Bootsleute.

Allerhöchste Ordre vom 25. Januar 1876, publizirt durch Verf. d. Ch. d. A. vom 28. Januar 1876, A 572 I a. (M.-V.-Bl. S. 15.)

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß die Werft-Bootsleute diejenige Uniform anzulegen haben, welche Ich in den durch Meine Ordre vom 24. Februar 1874 genehmigten Bekleidungsbestimmungen für die Schleusenmeister und Dockmeister Meiner Marine [vgl. S. 18] festgestellt habe. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

[VI.] Schiffsführer und Maschinisten der Werft-Fahrzeuge.

Allerhöchste Ordre vom 19. März 1878, publizirt durch Verf. d. Ch. d. A. vom 24. März 1878, Nr. A 1570 I a. (M.-V.-Bl. S. 61.)

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß die „Schiffsführer" und „Maschinisten" der Fahrzeuge Meiner Werften diejenige Uniform anzulegen haben, welche Ich in den durch Meine Ordre vom 24. Februar 1874 genehmigten Bekleidungsbestimmungen für die Schleusenmeister und Dockmeister Meiner Marine [vgl. S. 18] festgestellt habe, indeß mit dem Unterschiede, daß die Schiffsführer einen klaren Anker ohne Krone aus weißem Metall und die Maschinisten ebenfalls einen klaren Anker ohne Krone, jedoch mit gezahntem Rade aus demselbem Metall, als Abzeichen auf dem Rockkragen des Uniformrockes tragen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

[VII.] Lieger auf den außer Dienst befindlichen Schiffen und Fahrzeugen.

Verf. der Adm., Mar.-Dep., an die Kaiserlichen Werften vom 7. April 1875, Nr. B 1913 IV. [Auszug.]

Die Lieger der Schiffe haben als Dienstabzeichen auf der linken Brust ein Dienstschild aus Messingblech zu tragen, in welches die den Liegern ertheilte Nummer einzugraviren ist. Der größte Durchmesser des Dienstschildes ist 11 cm, der kleinste Durchmesser 8,5 cm, das Gewicht 0,050 kg.

[VIII.] Mannschaften des Werftarbeiterkorps (Vorarbeiter, Arbeiter, Heizer, Handlanger ꝛc.).

Nach der Verfügung der Admiralität, Mar.-Dep., an die Kaiserlichen Werften vom 8. Mai 1878, B II 1982 IV, ist für die Mannschaften des Werftarbeiterkorps ein Abzeichen nach folgender Beschreibung eingeführt worden:

„Ovales Schild aus Weißmetall, 33 mm lang, 22 mm breit, Gewicht 4 g, mit einer Nadel zum Befestigen an der Mütze. Auf der Vorderseite: ein klarer Anker mit den Buchstaben KW zur Seite."

Die Abzeichen werden den Mannschaften geliefert, für etwaigen Ersatz haben die Leute jedoch selbst aufzukommen.

§ 6. Lootsenpersonal an der Jade.

a. Lootsenkommandeur.

Wie der Kapitain zur See, mit folgenden Abweichungen:

1) Hut: die Kordons von Silber mit blauer Seide.

2) Mütze: über der Goldtresse zwei gekreuzte, von Blech geschlagene, silberne Anker mit matter Plattirung.

3) Rock. Epauletthalter: silberne, mit ein oder zwei goldenen Rosetten nach Maßgabe des Dienstalters; gefüttert mit dunkelblauem Tuche.

Achselstücke: von Gold gewebte Tressen, gefüttert mit blauem Tuche; mit zwei gekreuzten, in Blech geschlagenen, matt plattirten silbernen kleinen Ankern. Die Achselstücke werden unter den Epauletthaltern getragen.

Epauletten: im silbernen Felde zwei gekreuzte, in Blech geschlagene, goldene Anker, ohne Rangsterne.

Der Schieber, mit einer 1,6 cm breiten silbernen Tresse eingefaßt, an den Halbmonden dünne goldene Kandillen. Unterfutter von dunkelblauem Tuche.

Aermelabzeichen: keine.

Schärpe: keine,

4) Portepee: von Silber, mit blauer Seide durchwirkt, an eben solchen Schnüren.

b. Oberlootse.

Ebenso, wie der Lootsenkommandeur, mit folgendem Unterschiede:

Epauletthalter: ohne Rosetten.

Epauletten: ohne Kandillen.

c. Lootsen.

1) Mütze: wie die der Deckoffiziere; über der Kokarde, welche auf der Goldtresse befestigt ist, zwei gekreuzte, silberplattirte Anker.

2) Die auf einem Schiffe in der Ausübung des Dienstes als Lootse befindlichen Lootsen tragen für die Dauer dieser Dienstverrichtung das vorgeschriebene Lootsenschild (ovales Schild, darin der Reichsadler auf zwei gekreuzten Ankern, Umschrift oben „Kaiserliche Marine“ und unten „Jade-Lootse“) offen auf der linken Brust.

3) Ueberzieher: von blauem Tuche oder Düffel nach dem für die Mannschaften der Kaiserlichen Flotte vorgeschriebenen Schnitte, mit schwarzen Hornknöpfen.

4) Weste: von blauem Tuche, ausgeschnitten, mit Aufschlägen und mit einer Reihe von sechs kleinen goldenen Ankerknöpfen, oder hohe Weste von demselben Stoffe mit neun Knöpfen.

5) Beinkleider: von blauem Tuche oder weißem Leinen nach dem Schnitte derjenigen der Mannschaften der Kaiserlichen Flotte.

d. Lootsenaspirant.

1) Mütze. Die Mütze der Matrosen der Kaiserlichen Flotte mit dem schwarzseidenen Bande, letzteres ohne Aufschrift, jedoch vorn auf demselben zwei gekreuzte, silberne, plattirte Anker.

2) Ueberzieher: wie der des Lootsen.

3) Hemden: von blauem resp. weißem Stoffe, wie die der Matrosen der Kaiserlichen Flotte, jedoch ohne Unterscheidungsabzeichen.

4) Beinkleider: wie die des Lootsen.

5) Halstuch: wie das der Mannschaften der Kaiserlichen Flotte.

§ 7. Deckoffiziere.

1) Mütze: Form, wie die der Mütze der Seeoffiziere, mit einem 2 cm breiten Mützenrande und einer eben so breiten Goldtresse; goldene Ankerknöpfe; schwarz-weiß-rothe Kokarde, wie die der Seeoffiziere.

2) Ueberzieher: von blauem Tuche oder Düffel, nach dem Schnitte der Ueberzieher der Mannschaften, aber von der Länge des Ueberrocks und mit zwei Reihen von je sechs schwarzen Hornknöpfen.

Bei dem Ober-Maschinisten und Maschinisten der Kragen von schwarzem Sammet.

3) Rock: wie der der Seeoffiziere, aber ohne Epauletthalter, Epauletten und Aermelabzeichen.

Kragen: bei dem Ober-Maschinisten und Maschinisten von schwarzem Sammet.

Branche- resp. Rangabzeichen: in den vorderen Kragenecken tragen, von Blech geschlagen, mit matter Plattirung:

a. der Ober-Bootsmann: einen goldenen, unklaren Anker mit goldener Kaiserkrone darüber;

b. der Bootsmann: ebenso, aber ohne Kaiserkrone;

c. der Ober-Feuerwerker: zwei goldene, gekreuzte Geschützrohre auf einem klaren Anker, darüber eine goldene Kaiserkrone;

d. der Feuerwerker: ebenso, aber ohne Kaiserkrone;

e. der Ober-Maschinist: ein goldenes Rad auf klarem Anker, darüber eine goldene Kaiserkrone;

f. der Maschinist: ebenso, jedoch ohne Kaiserkrone;

g. der Ober-Zimmermeister: einen goldenen klaren Anker mit einer goldenen Kaiserkrone darüber;

h. der Zimmermeister: ebenso, jedoch ohne Kaiserkrone;

i. der Ober-Materialienverwalter: eine goldene Kaiserkrone;

k. der Materialienverwalter: kein Abzeichen.

4) Ueberrock: wie der der Seeoffiziere, unter Wegfall der Epauletthalter und der Sterne auf den Aermeln. Der Kragen des Ueberrockes bei den Ober-Maschinisten und Maschinisten ist von schwarzem Sammet.

In den Ecken des Kragens werden die beim Rocke beschriebenen Rang- 2c. Abzeichen getragen.

5) Jacke: wie die der Seeoffiziere, mit den bei dem Ueberrocke (sub 4) verzeichneten Abweichungen.

6) Beinkleider (ohne Tressen),
7) Weste,
8) Säbel,
9) Portepee,
10) Handschuhe,
11) Hemden,
12) Halstuch,
13) Fußbekleidung,

} ebenso, wie bei den Seeoffizieren.

14) Warme und wasserdichte Bekleidung desgleichen, jedoch der

Gummirock nach dem Schnitte der Ueberzieher mit Hornknöpfen, nur vollkommener und länger, und der

Regenmantel an Bord von schwarzem Stoffe mit Hornknöpfen.

Südwester von dunkler Farbe.

Zu § 7.

Die Ober-Torpeder und Torpeder tragen als Deckoffiziere die Uniform derselben mit dem in § 2a ad 2 bezeichneten Abzeichen — vgl. S. 10 die Allerh. Ordre vom 29. Februar 1876, publizirt durch Verf. d. Ch. d. A. vom 14. März 1876, B I 466 T (M.-V.-Bl. S. 49).

[§ 7a.] Feuerwerks- und Zeug-Unterpersonal bei den Werften und Artilleriedepots der Kaiserlichen Marine.

Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstfunktionen des Feuerwerks- und Zeugpersonals bei den Werften und Artilleriedepots der Kaiserlichen Marine, erlassen vom Chef der Admiralität am 21. Mai 1878, Allerhöchst genehmigt an demselben Tage. [Auszug.]

Ober-Feuerwerker und Feuerwerker.

§ 47. An der Uniform der Ober-Feuerwerker und Feuerwerker tritt bei ihrer Versetzung von den Matrosen-Divisionen zu den Werften und Artilleriedepots keinerlei Veränderung ein.

Ober-Zeugfeldwebel und Zeugfeldwebel.

§ 48. Die Zeugfeldwebel tragen die Uniform der Deckoffiziere, dazu als Abzeichen in den Ecken des Rockkragens einen unklaren Anker mit daraufliegendem Z, welchem Abzeichen [laut Allerh. Ordre vom 26. März 1878] bei den Ober-Zeugfeldwebeln noch die Kaiserkrone zutritt.

Zu § 48.

Die Allerh. Ordre vom 26. März 1878, publizirt durch Verf. d. Ch. d. A. vom 30. März 1878, B. I. 861 VIII (M.-V.-Bl. S. 67), lautet im Auszuge:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die älteren Zeugfeldwebel der Marine zu Ober-Zeugfeldwebeln ernannt werden und als solche über dem Abzeichen eine Kaiserkrone tragen dürfen, ꝛc.

Zeug-Obermaate bezw. Depot-Vizefeldwebel.

§ 49. Die Zeug-Obermaate tragen die Uniform der Obermaate der Matrosen-Divisionen und als Abzeichen auf dem linken Aermel einen unklaren Anker mit dem daraufliegenden Z und der Kaiserkrone darüber.

Nach ihrer Ernennung zu Depot-Vizefeldwebeln legen sie die Uniform der Deckoffiziere an, tragen aber statt der Abzeichen auf dem Rockkragen das bis dahin getragene Aermelabzeichen auch auf dem Rockärmel weiter.

Anmerkung zu den §§ 48 u. 49.

Die vor August 1877 vorhanden gewesenen Zeugfeldwebel und Zeug-Obermaate können bis zum 1. Januar 1880 die vorher bestimmungsmäßig gewesene Uniform auftragen. (Verf. d. Ch. d. A. vom 18. August 1877, A 5104 Ib.)

§ 50. Die Zeug-Obermaate sind, wie die Offiziere, Deckoffiziere und Zeug-Feldwebel verpflichtet, sich ihre Bekleidung aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Jedoch sind den Depot-Vizefeldwebeln die Offizier-Seitengewehre von den betreffenden Artilleriedepots und Werften, welche dieselben in erforderlicher Zahl zu beschaffen und bei den Beständen nachzuweisen haben, leihweise zu verabfolgen. Das silberne Portepee haben die Depot-Vizefeldwebel dagegen aus eigenen Mitteln zu beschaffen [vgl. die Verf. d. Ch. d. A. vom 4. Mai 1874, B I 541 VIII (M.-V.-Bl. S. 87)].

Die Zeug-Obermaate sind verpflichtet, die zu ihrer Dienstuniform gehörigen Ueberzieher, Jacken, Tuchhosen, weißen Hosen, wollenen und weißen Hemden, Hemdenkragen, seidenen und wollenen Halstücher und Mützen, sowie andererseits berechtigt, die übrigen Bekleidungsstücke, bezw. das Material zu denselben, mit Ausnahme der Mützenbänder und der Abzeichen, gegen Entrichtung der Normalpreise aus den Bekleidungsvorräthen der Matrosen-Division der betreffenden Station zu entnehmen.

Diejenigen Zeug-Obermaate, welche als Spritzenmeister fungiren, empfangen für die mit diesem Dienste verbundene starke Abnutzung der Bekleidung eine monatliche Entschädigung von 3 Mark aus dem Betriebskostenfonds des Etatskapitels „Artillerie".

§ 8. Zahlmeister-Aspirant.

1) Mütze: mit einer 2 cm breiten Silbertresse und silbernen Ankerknöpfen.

2) Ueberzieher: wie der der Deckoffiziere (mit Kragen von dunkelblauem Tuche).

3) Rock: wie der der Unter-Zahlmeister, unter Wegfall der Epauletthalter, Epauletten und Aermelabzeichen.

4) Ueberrock und

5) Jacke: wie die der Unter-Zahlmeister, unter Wegfall der Epauletthalter.

6) Beinkleider (ohne Silberstreifen),
7) Weste,
8) Säbel,
9) Portepee,
10) Handschuhe,
11) Hemden,
12) Halstuch,
13) Fußbekleidung,
14) Warme und wasserdichte Bekleidung,

wie die gleichen Stücke der Unter-Zahlmeister.

Gummirock und Regenmantel, wie die der Deckoffiziere.

II. Abschnitt.

Bestimmungen darüber, wann von den Offizieren 2c. die einzelnen Uniformstücke anzulegen sind.

A. Seeoffiziere.

Der Hut ist die dem Helme der Armee entsprechende Kopfbekleidung und wird getragen:

1) Jedesmal, wenn Epauletten, Schärpe oder Frack getragen werden.
2) In allen Fällen, wo die Offiziere der Armee im Helme erscheinen.
3) Bei der Parole-Ausgabe an den Wochentagen in den Kriegshäfen.
4) Bei Verhören.
5) In Berlin an Sonn- und Feiertagen auf den frequentesten, bestimmten Promenaden von 12 bis 3 Uhr.
6) Beim Privat-Kirchenbesuche.

Die Mütze wird getragen, wenn der Hut nicht besonders vorgeschrieben oder befohlen ist.

(In heißen Gegenden darf statt der Mütze der Strohhut getragen werden.)

Die Epauletten sind wesentlich als Garnisonschmuck zu betrachten; zum Fracke werden dieselben stets, zum Rocke in folgenden Fällen getragen:

a. Am Lande.

1) Bei allen persönlichen Meldungen.
2) Bei Paraden, Leichenparaden und Inspizirungen durch höhere Vorgesetzte.
3) Bei Ehren-, Kriegs- und Standgerichten.
4) Bei Parole-Ausgabe Sonntags in den Kriegshäfen.
5) Beim offiziellen Kirchenbesuche.
6) Bei allen Festen und Feierlichkeiten, welche den Charakter einer Parade haben, besonders, wenn Allerhöchste oder Höchste Herrschaften dabei betheiligt sind.
7) Am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin.

b. An Bord nur:

1) Wenn Seine Majestät oder andere Allerhöchste und Höchste Herrschaften an Bord kommen und

2) am Geburtstage Seiner Majestät.

Die Achselstücke werden im Dienste bei allen den Gelegenheiten getragen, wo Epauletten nicht besonders angeordnet sind. Außer Dienst ist es — außer in Berlin — erlaubt, ohne Achselstücke zu gehen.

Die Schärpe ist theils Dienstabzeichen, theils Galaschmuck; sie wird getragen:

1) Zu allen persönlichen Meldungen, soweit dieselben nicht während eines anderen Dienstes oder bei Gelegenheit eines solchen statthaben.

2) Bei Militaircouren, großen Hof- und Gratulationscouren, und, wo es sonst bei Hofe für die Offiziere der Armee befohlen wird.

3) Bei Paraden, Leichenparaden und Feierlichkeiten, welche den Charakter einer Parade haben.

4) Als Offizier du jour oder der Ronde.

5) Bei Ehren-, Kriegs- und Standgerichten.

6) Bei Inspizirungen, bei der Sonntagsmusterung und der Kirche an Bord.

7) Beim Komplimentiren.

8) Als Abzeichen des wachthabenden Offiziers im Hafen zu Rock und Mütze.

Die große Uniform der Admirale. Sie wird überall da angelegt, wo die große Uniform für die Generale befohlen ist, und ist dieselbe ebensowohl Gala-Dienst- als auch Gala-Gesellschaftsanzug. Hiernach modifizirt sich die Vorschrift über das Tragen des Frackes und Rockes Seitens der Admirale.

Der Rock wird im Dienste zugeknöpft getragen. In heißen Gegenden kann mit Erlaubniß des ältesten kommandirenden Offiziers der Rock auch im Dienste offen, die Schärpe event. auf der Weste, getragen werden.

Der Rock wird auch stets bei denjenigen Hoffesten getragen, bei welchen die Schärpe angelegt wird.

Der Frack dient ausschließlich als Gesellschaftsanzug, und zwar:

1) Bei großen Hofbällen, Gala-Diners und Gala-Opern.

2) Als Gesellschafts- oder Visitenanzug überall da, wo das Civil im Fracke erscheint.

Der Ueberrock darf außer Dienst getragen werden; im Dienste nur bei Appells, Unterricht, Rekrutenexerziren und dergleichen; an Bord auch da, wo das Tragen der Jacke gestattet ist.

Die Jacke darf nur an Bord, und zwar an Stelle des Rockes, wenn nicht Hut oder Schärpe angelegt wird, getragen werden.

Der Paletot kann im Dienste nur da getragen werden, wo der Vorgesetzte ihn anlegt, oder dies besonders gestattet.

Beinkleider.

a. Blaue mit Goldstreifen. Dieselben dienen nur als Gala-Anzug und werden demgemäß auch bei Hoffesten, Hochzeiten und dergleichen getragen.

b. Blaue oder weiße ohne Streifen. Blaue Hosen bilden den Dienstanzug der Offiziere; weiße Hosen können aber an Bord und außer Dienst, entsprechend der Jahreszeit, getragen werden.

Die Weste.

Zum Fracke wird stets die offene, zum Rocke und Ueberrocke kann auch die hohe Weste getragen werden.

(Die weiße Weste ist kein dienstliches Kleidungsstück, doch ist es gestattet, dieselbe zu weißen Hosen zu tragen.)

Der Säbel wird im Inlande auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten, sowohl im wie außer Dienst, stets getragen; über das Anlegen des Säbels im Auslande hat der Kommandirende zu entscheiden.

An Bord wird der Säbel getragen zu persönlichen Meldungen, wenn ein Offizier zum Geschwaderchef oder Kommandanten in deren Kajüte befohlen wird. Ferner in allen Fällen, wo die Mannschaft bewaffnet erscheint, wenn der Hut aufgesetzt wird, sowie speziell vom wachthabenden Offizier im Hafen, wenn der Kommandant, ein Stabsoffizier oder eine höhere Civilperson, vor welcher die Wache ins Gewehr tritt, an Bord kommen oder von Bord gehen.

Handschuhe. An Bord ist das Tragen von Handschuhen nur, wenn Epauletten angelegt werden, Vorschrift. Bei allen übrigen Gelegenheiten ist es gestattet, ohne Handschuhe zu erscheinen.

Stiefel. An Bord ist es gestattet, bei schlechtem Wetter die Hosen in den Stiefeln zu tragen.

Warme und wasserdichte Bekleidung. Bei Kälte ꝛc. kann der Offizier einen weißen oder dunkelblauen Shawl um den Hals tragen, jedoch mit unter dem Rocke eingeschlossenen Enden.

Bei Regen ist am Lande das Tragen von schwarzen Gummipaletots gestattet; an Bord können Südwester und entsprechende Regenmäntel von heller Farbe getragen werden.

Tragen der Orden und Ehrenzeichen. [Vgl. auch Abschnitt F.]

Zu Hut und Epauletten müssen stets diejenigen Orden wirklich getragen werden, welche Seine Majestät der Kaiser verliehen hat; zu jedem anderen Anzuge können auch nur Bänder getragen werden, oder auch einzelne oder kleine Orden im Knopfloche. Zum Ueberrocke werden als Regel nur Halsorden angelegt.

Andere Orden können stets neben denen Seiner Majestät des Kaisers getragen werden, sie sind aber stets dann anzulegen, wenn die Gegenwart der Fürsten bevorsteht, welche die Orden verliehen haben.

Die auch im Knopfloche zu tragenden Orden werden auf Rock und Frack derart befestigt, daß der obere Rand mit dem oberen Rande des zweitobersten Knopfes abschneidet und sie vom Revers nicht bedeckt werden.

Große Ordensbänder können beim Anzuge ohne Schärpe zum Fracke — nicht aber zum Galafracke der Admirale — über und unter der Weste, wie dies im Civil geschieht, getragen werden.

Bemerkungen. Im Inlande ist den Offizieren der Flotte das Tragen von Civilkleidern nur zur Jagd, zu Urlaubs- und Badereisen und bei Maskenbällen gestattet. Im Auslande hat der Kommandirende über das Tragen von Civilkleidern Bestimmung zu treffen.

Machen Krankheitsfälle es nothwendig, in Civil zu gehen, so ist hierzu von den Offizieren auf Grund eines ärztlichen Attestes die Genehmigung des vorgesetzten Kommandeurs einzuholen.

Die gewöhnliche Trauer besteht darin, daß ein schwarzer Flor am linken Unterarme angelegt wird, ohne daß dadurch die Abzeichen bedeckt werden. Dieselbe darf im Dienste, indessen bei Hofe nicht getragen werden.

Ueber Hof- oder Armeetrauer werden jedesmal besondere Bestimmungen erfolgen.

B. [Berichtigte Fassung auf Grund der §§ 2 und 2a.] **Seebataillons-, Zeug-, Feuerwerks- und Torpeder-Offiziere.**

Die Offiziere des Seebataillons richten sich an Bord hinsichtlich des Anzuges ausschließlich nach den Seeoffizieren.

Am Lande dagegen richten sich diese Offiziere, sowie die des Zeug-, Feuerwerks- und Torpederpersonals nach den für die Offiziere der Armee gegebenen Bestimmungen.

C. **Sanitäts-Offizierkorps, Unterärzte und einjährig-freiwillige Aerzte.**

Für das Sanitäts-Offizierkorps, die Unterärzte und einjährig-freiwilligen Aerzte gelten die vorstehend für die Seeoffiziere gegebenen Vorschriften.

Außer Dienst am Lande dürfen die vorgenannten Aerzte der Marine sich der Civilkleidung bedienen, um in der Ausübung der Civilpraxis weniger beschränkt zu sein. Ebenso ist es denselben bei Dienstgeschäften außerhalb der Garnison gestattet, während der Fahrt Civilkleider zu tragen.

D. Maschineningenieur- und Zahlmeisterkorps der Marine.

Die Mitglieder des Maschinen-Ingenieurkorps, sowie des Zahlmeisterkorps haben sich in Allem, was das Tragen der Uniform betrifft, stets nach den für die Seeoffiziere gegebenen Bestimmungen zu richten.

E. Obere Marinebeamte ohne bestimmten Militairrang.

Die oberen Marinebeamten ohne bestimmten Militairrang sind verpflichtet, im Dienste und im sonstigen Verkehre mit den Marinetheilen ꝛc. beim Erscheinen vor ihren Vorgesetzten, bei Revisionen, Inspizirungen, dienstlichen Meldungen und sonstigen dienstlichen und feierlichen Veranlassungen in Uniform zu erscheinen.

Der Anzug derselben im Allgemeinen richtet sich nach den für das Seeoffizierkorps gegebenen Bestimmungen.

Das Lootsenpersonal hat im Dienste stets in Uniform zu erscheinen.

F. Deckoffiziere, Seekadetten, Kadetten, Zahlmeister-Aspiranten.

Die Deckoffiziere, Seekadetten, Kadetten und Zahlmeister-Aspiranten haben stets — in und außer Dienst — in Uniform zu erscheinen.

Für die Art des Anzuges gelten die für die Seeoffiziere maßgebenden Bestimmungen.

G. Untere Marinebeamte ohne bestimmten Militairrang.

Die unteren Marinebeamten ohne bestimmten Militairrang haben die für sie vorgeschriebene Uniform im Dienste stets dann zu tragen, wenn Inspizirungen ꝛc. statthaben.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die Uniform der Seeoffiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes, sowie zur Disposition gestellter und verabschiedeter Offiziere ꝛc. der Marine.

1. Offiziere etc. des Beurlaubtenstandes.

a. des Seeoffizierkorps.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes des Seeoffizierkorps sind zur Beschaffung der Goldstreifen an den Hosen nicht verpflichtet; sie tragen im Uebrigen die Uniform der betreffenden Chargen des Seeoffizierkorps mit folgenden Abzeichen:

1) Am Hute wird die Agraffe, anstatt durch einen großen goldenen Ankerknopf, durch einen eben so großen goldenen Knopf gehalten, welcher das silberne Landwehrkreuz innerhalb der Ankerkette zeigt.

2) An der Mütze wird die Kokarde der Seeoffiziere mit dem silbernen Landwehrkreuze darin getragen.

b. der Offiziere des Beurlaubtenstandes des Seebataillons.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes des Seebataillons tragen ebenfalls die Uniform der betreffenden Chargen ihres Marinetheils. Als Abzeichen jedoch:

1) Am Czako, auf der Brust des Adlers, das silberne Landwehrkreuz. [Vgl. § 2 Nr. 1, S. 7.]

2) An der Mütze in der Kokarde das silberne Landwehrkreuz.

c. der Mitglieder des Sanitäts-Offizierkorps.

d. der Mitglieder des Maschinen-Ingenieurkorps.

Bezüglich der Uniform und der Abzeichen der im Beurlaubtenstande befindlichen Mitglieder des Sanitäts-Offizierkorps und des Maschinen-Ingenieurkorps gilt das für die Seeoffiziere des Beurlaubtenstandes Gesagte.

2. Zur Disposition gestellte Offiziere.

a. Seeoffiziere.

Die zur Disposition stehenden Seeoffiziere tragen die Uniform der entsprechenden Chargen der aktiven Seeoffiziere, mit den in Folgendem angegebenen Unterschieden und Abzeichen.

Admirale, Vize-Admirale und Kontre-Admirale.

Das aus der silbern-schwarz-rothen Kandille auf der linken Schulter bestehende Admiralsabzeichen des Galafracks, mit einer goldenen Kandille verschlungen, die Sterne auf dem Achselbande in Gold.

Epauletten: wie die der aktiven Admirale, jedoch mit silbernen, gewirkten Halbmonden. Die Einfassungstresse, sowie Epauletthalter mit zwei schwarzen Streifen am Rande und außerdem mit einem schwarzen und rothen Streifen in der Mitte.

Achselstücke: bestehend aus einem Geflechte von einer goldenen, einer silbernen und einer schwarz-silbern-rothen Schnur.

Kapitain zur See, Korvettenkapitain, Kapitainlieutenant, Lieutenant zur See und Unterlieutenant zur See.

Epauletten: wie die der aktiven Offiziere desselben Grades, jedoch mit silbernen, gewirkten Halbmonden. Die Einfassungstresse und Epauletthalter mit zwei schwarzen Streifen am Rande und außerdem mit einem schwarzen und rothen Streifen in der Mitte.

Achselstücke. Der Kapitain zur See und der Korvettenkapitain haben solche von Silberschnur, die äußerste Schnur silbern, schwarz und roth melirt; der Kapitainlieutenant, Lieutenant zur See und Unterlieutenant zur See haben Achselstücke, welche aus zwei nebeneinanderlaufenden Streifen der Einfassungstresse ihrer Epauletten mit den betreffenden Rangsternen bestehen.

b. Offiziere des Seebataillons.

Die zur Disposition stehenden Offiziere des Seebataillons tragen die Epauletten, wie die betreffenden aktiven Offiziere ihres Marinetheils, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Halbmonde von Silber und die Einfassungstresse, sowie die Epauletthalter zwei schwarze Streifen am Rande und in der Mitte einen schwarzen und rothen Streifen haben.

3) Verabschiedete Offiziere etc.

a. Seeoffiziere.

Die Abzeichen für verabschiedete Seeoffiziere sind folgende:

1) Galafrack für Admirale: ohne aktive Dienstzeichen (d. h. Schärpe).

2) Epauletten: wie die aktiven Seeoffiziere.

3) Die Epauletthalter bestehen aus einer schwarz-silbern-roth geschilderten Tresse.

4) Die Achselstücke für verabschiedete Admirale bestehen aus einem Geflechte von zwei goldenen Schnüren und einer der Epauletthaltertresse entsprechenden, schwarz-silbern-roth gefertigten Schnur. Diejenigen der Kapitains zur See, Korvettenkapitains, Kapitainlieutenants, Lieutenants und Unterlieutenants zur See sind, wie diejenigen der verabschiedeten Husaren-Stabsoffiziere, Rittmeister 2c. (mit Roth durchwirkt und blau gefüttert).

5) Die Schärpe wird von verabschiedeten Offizieren nicht getragen.

b. Offiziere des Seebataillons, Zeug- und Feuerwerksoffiziere.

Die Abzeichen verabschiedeter Offiziere des Seebataillons, der Zeug- und Feuerwerksoffiziere bestehen in einer schwarz-silbern-roth geschilderten Tresse auf den Epauletthaltern.

Achselstücke: wie bei verabschiedeten Seeoffizieren (Futter, wie das der Felder der Epauletten).

Dieselben tragen keine Schärpe.

c. Mitglieder des Sanitäts-Offizierkorps.

d. Mitglieder des Maschinen-Ingenieurkorps.

e. Zahlmeister.

In Bezug auf die Uniform, welche verabschiedeten Mitgliedern des Sanitäts-Offizierkorps, des Maschinen-Ingenieurkorps und des Zahlmeisterkorps in geeignet erscheinenden Fällen aus Gnaden gewährt wird, finden die für die Seeoffiziere gegebenen Festsetzungen analoge Anwendung.

Die Aerzte tragen auf den Achselstücken den goldenen Aeskulapstab und die Mitglieder des Maschinen-Ingenieurkorps auf denselben den goldenen Anker mit dem Rade.

[f.] Deckoffiziere und Mannschaften.

Vgl. Allerh. Ordre vom 29. August 1876, S. 29.

Ueber das Tragen der Uniform.

a. Offiziere 2c. des Beurlaubtenstandes.

Die Offiziere 2c. des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienste einberufen werden, stets in Uniform, desgleichen bei den Kontrolversammlungen.

Im Uebrigen wird die Uniform von denselben nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche in Folge gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung suspendirt sind, dürfen, außer beim persönlichen Erscheinen vor dem Spruchgerichte, während der Dauer der Suspension die Offiziersuniform nicht tragen.

Für Aerzte und Maschinen-Ingenieure des Beurlaubtenstandes gelten dieselben Bestimmungen.

b. Zur Disposition gestellte Offiziere.

Dieselben können jederzeit die von ihnen bei ihrer Zurdispositionstellung getragene Uniform mit den vorstehend beregten Abänderungen weitertragen.

c. Verabschiedete Offiziere 2c.

Jeder Offizier, Arzt, Maschinen-Ingenieur und Zahlmeister, der mit der Erlaubniß des Tragens der Uniform seines Marinetheils mit den Abzeichen für Verabschiedete aus dem Dienste scheidet, hat für alle Zeiten unverändert diejenige

Uniform zu tragen, welche zur Zeit seines Ausscheidens die seines Marinetheils oder Korps war, dem er angehörte.

Verabschiedete obiger Kategorien, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, dürfen diese in allen Verhältnissen und namentlich auch dann anlegen, wenn sie zugleich zum Tragen einer Civiluniform berechtigt sind. Auch dürfen dieselben — mit Ausnahme der als Grenz-Aufsichtsbeamte fungirenden ehemaligen Offiziere — bei allen amtlichen Verrichtungen in der Militairuniform erscheinen.

Zur Civiluniform darf das Offizier-Portepee nur dann angelegt werden, wenn der betreffende Beamte entweder Seewehr- (Landwehr-) Offizier ist oder bei seinem Ausscheiden aus dem Militairdienste die Erlaubniß zum Tragen der Uniform erhalten hat.

Den verabschiedeten Stabsoffizieren, welche eine Civilstelle erhalten, deren Uniform nur Epauletten ohne Frangen mit sich führt, ist gestattet, Epauletten mit Frangen zu tragen.

Eine Ausnahme hiervon machen die im Grenz-Aufsichtsdienste nach Erlaß des Uniforms-Reglements vom 5. Dezember 1858 angestellten verabschiedeten Offiziere, indem diese zu ihrer Civiluniform die Abzeichen ihrer militairischen Charge überhaupt nicht anzulegen haben.

[d.] Verabschiedete Mannschaften der Kaiserlichen Marine.

1) Allerhöchste Ordre vom 29. August 1876 an den Chef der Admiralität, publizirt durch Verf. d. Ch. d. A. vom 29. August 1876, Nr. A 4968 Ia. (M.-V.-Bl. 1876, S. 149.)

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß den Mannschaften Meiner Marine, welche die Dienstauszeichnung 1. Klasse erworben, gut gedient haben und als Invaliden ehrenvoll verabschiedet worden sind, das Forttragen der Uniform bewilligt werden kann. Die Kommandeurs der Marinetheile sind autorisirt, diese Erlaubniß zu ertheilen, und wird dieselbe in dem Abschiede besonders bemerkt. Zur Unterscheidung von den aktiven Marine-Mannschaften tragen diese Verabschiedeten auf der Schulternaht, die Seetruppen und die Stabswache am unteren Rande der Schulterklappe eine schwarz-weiß-rothe Borte von 7 cm Länge und 1,3 cm Breite, nach dem Muster der für verabschiedete Offiziere Meiner Marine bestimmten Epauletthaltertresse. Die Deckoffiziere tragen diese Borte in Silber, die übrigen Mannschaften in Zwirn. Wer sich unwürdiges Betragen zu Schulden kommen läßt, verliert die Erlaubniß zum Tragen der Uniform. Die Erlaubniß wird in derselben Weise entzogen, wie es durch Meine Ordre vom 18. November 1833 [vgl. nachstehend] mit Rücksicht auf Mannschaften der Armee befohlen ist.

2) Allerhöchste Ordre vom 18. November 1833. [Auszug.]

Wer sich ein unwürdiges Betragen zu Schulden kommen läßt, verliert die Erlaubniß zum Tragen der Uniform. Die Bataillonskommandeure der Landwehr, in deren Bezirke sich die verabschiedeten Unteroffiziere und Soldaten aufhalten, berichten deshalb an den kommandirenden General, welcher die in Rede stehende Erlaubniß sodann zurücknimmt.

4) Allerhöchste Ordre vom 21. März 1876. (M.-V.-Bl. S. 55.)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beigefügten Bekleidungsbestimmungen für das Marine-Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Personal [vgl. zu 6].

5) Verfügung des Chefs der Admiralität vom 25. März 1876, C 1948 XI. (M.-V.-Bl. S. 56.)

Vorstehende Allerhöchste Ordre [vgl. zu 4], sowie die in Bezug genommenen Bekleidungsbestimmungen [vgl. zu 6] werden hierdurch zur Kenntniß gebracht.

6) Bekleidungsbestimmungen für das Marine-Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Personal vom 21. März 1876.

(M.-V.-Bl. S. 55 ff.)

I. Ober-Inspektoren und Inspektoren.

1) Hut. Schwarzer niedriger Hut von Filz mit schwarzseidener Borte, silberner Agraffe und silbernem Ankerknopfe, schwarz-weiß-roth-seidener Kokarde und silbernen Kordons.

2) Ueberzug zum Hute. Als Zubehörstück zum Hute ein Alles bedeckender Ueberzug von schwarzem Wachstuche.

3) Mütze. Von dunkelblauem Tuche mit rundem Deckel, dessen Durchmesser 5 cm größer ist, als der des Mützenrandes, mit schwarzlackirtem, rundem Lederschirme, sowie schwarzlackirtem Sturmriemen an kleinen silbernen Ankerknöpfen. Um den oberen und unteren Saum des Mützenrandes je einen Silberstreifen von 2 mm Breite. Schwarz-weiß-rothe Kokarde, darüber ein kleines Wappenschild mit dem Deutschen Reichsadler in Gold.

4) Paletot. Nach dem für die Seeoffiziere vorgeschriebenen Schnitte von dunkelblauem Tuche oder Düffel; die Aermel unten umgeschlagen, ohne Abzeichen mit blauem Kragen; vorne zwei Reihen von je sechs großen silbernen Ankerknöpfen und mit geschweiften Schooßtaschenleisten, welche mit je drei solcher Knöpfe besetzt sind. Die beiden oberen dieser Knöpfe sind durch einen Verengerungsstatz verbunden. In jedem Vorderschooße eine Tasche.

Unterfutter von hellgrauem Materiale. Der Paletot muß im Allgemeinen so lang sein, daß derselbe, über Epauletten angezogen, nicht kürzer als 8 cm und nicht länger als 13 cm unter den unteren Rand der Kniescheibe hinabreicht.

5) Rock. Rock von dunkelblauem Tuche, zugeknöpft zu tragen, mit umgelegtem Kragen, ohne Aermelaufschläge, schwarz gefüttert.

Schöße: so lang, daß sie 5 bis 8 cm oberhalb der Kniekehle abschneiden.

Aermelaufschläge: nur markirt, und zwar 8 bis 10 cm hoch mit drei Knöpfen und Knopflochschnüren.

Knöpfe: vorne zwei, auf 8 cm Distanz gerade von oben nach unten nebeneinander laufende Reihen von je sechs großen silbernen Ankerknöpfen; auf den Schooßtaschenleisten je drei Knöpfe, deren oberster an der Taille, der zweite in der Mitte der Schooßtaschenleisten und der dritte am unteren Ende derselben sitzt.

Epauletthalter: goldene, mit hellblauem Tuche für die Garnison-Verwaltungs- und mit kornblauem Tuche für die Lazarethbeamten gefüttert; darauf:

der Garnison-Verwaltungs-Direktor und die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Oberinspektoren mit dem Charakter als Rechnungsrath: zwei silberne Rosetten;

die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Oberinspektoren, Garnison-Verwaltungs-Inspektoren und alleinstehenden Kasernen- und Lazareth-Inspektoren: eine silberne Rosette;

die übrigen Kasernen- und Lazareth-Inspektoren: ohne Rosetten.

Achselstücke: von Gold gewebte Tressen, mit hellblauem Tuche für die Garnison-Verwaltungsbeamten und mit kornblauem Tuche für die Lazarethbeamten gefüttert.

Die Achselstücke werden unter den Epauletthaltern getragen.

Epauletten: mit goldgewirktem Halbmonde, die Felder und das Unterfutter von hellblauem Tuche für die Garnison-Verwaltungsbeamten und von kornblauem Tuche für die Lazarethbeamten, der Schieber mit einer 1,6 cm breiten Goldtresse eingefaßt. Im Felde zwei gekreuzte, goldene, klare Anker, darauf das Wappenschild mit dem Deutschen Reichsadler.

Aermelabzeichen: keine.

6) Beinkleider: von dunkelblauem Tuche ohne Vorstoß.

7) Weste: von dunkelblauem Tuche, ausgeschnitten mit Aufschlägen und einer Reihe von sechs kleinen silbernen Ankerknöpfen, oder hohe blaue Weste mit neun kleinen, silbernen Ankerknöpfen.

8) Säbel und Koppel, Hemden und Halstuch: wie bei den Seeoffizieren.

9) Portepee: von Gold, mit dunkelblauer Seide durchwirkt, an eben solchen Schnüren.

II. Marine-Apotheker.

Wie ad I., jedoch mit folgenden Abweichungen:

Epauletthalter: mit rothem Tuche gefüttert; darauf:
der Marine-Stabsapotheker: eine silberne Rosette;
der Marine-Apotheker: ohne Rosetten.

Achselstücke: mit rothem Tuche gefüttert.

Epauletten: Felder und Unterfutter von rothem Tuche.

III. Schiffslazareth-Depotverwalter.

Wie ad I., jedoch mit Wegfall des Hutes, des Paletots, der Epauletthalter, Achselstücke und Epauletten.

Ueberzieher: wie der der Deckoffiziere.

IV. Kasernen- und Krankenwärter.

Dieselben tragen im Dienste eine Mütze von dunkelblauem Tuche von der Form der Mützen der Seeoffiziere, aber ohne Streifen, nur mit schwarz-weiß-rother Kokarde, darüber ein kleines Wappenschild mit dem Deutschen Reichsadler in Gold.

7) Uniform der Reichsbeamten.

Eine Allerhöchste Verordnung in Betreff der Uniform der Reichsbeamten auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 64), ist noch nicht ergangen. Bis zum Erlasse derselben finden für die Beamten der Marine, soweit sie nicht vorstehend berücksichtigt worden sind, die Bestimmungen für die Preußischen Beamten Anwendung.

B. Marine-Offizier-Kleiderkasse.

1) Verfügung des Chefs der Admiralität vom 16. August 1877 A 3179 I b (M.-V.-Bl. S. 119.) [Auszug.]

Im Nachstehenden bringe ich die Statuten für die im Bereiche jeder Station zu errichtende Offizier-Kleiderkasse zur Kenntniß.

Die Statuten treten mit dem 1. September d. J. vorläufig mit folgenden Modifikationen in Kraft:

1) Der § 3, ad 1 tritt vorläufig nur für die Seekadetten, Kadetten und für die von jetzt ab in der Marine zur Ernennung kommenden resp. in dieselbe eintretenden Offiziere vollständig in Kraft; den bereits ernannten Offizieren ist bis auf Weiteres der Eintritt freigestellt.
2) ꝛc.
3) Bis auf Weiteres steht den Mitgliedern die Wahl der Lieferanten (§ 11) vollkommen frei, und tritt dementsprechend auch der § 15 zunächst noch nicht in Kraft.

Die Preisverzeichnisse der Lieferanten, mit welchen die Kommissionen Kontrakte abgeschlossen haben, werden demnächst durch das Marine-Verordnungs-Blatt veröffentlicht werden [vgl. B 3].

2) Statuten für die Offizier-Kleiderkasse der Marinestation der . . . . . ., vom 16. August 1877 (M.-V.-Bl. S. 119 ff.).

I. Abschnitt. Zweck und Charakter.

§ 1. Die Offizier-Kleiderkasse hat den Zweck, den Theilnehmern die Beschaffung ihrer Dienstbekleidung und persönlichen Ausrüstung, exkl. Wäsche und Schuhzeug, zu erleichtern.

§ 2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Baarzahlung an die Lieferanten durch die Kasse, unter event. Gewährung eines Vorschusses, regelmäßige Abzüge zur Deckung der von der Kasse geleisteten Zahlung und Erzielung mäßiger Preise von soliden Lieferanten.

II. Abschnitt. Mitglieder, Vorstand und Mittel der Kasse.

§ 3. Die Mitglieder sind entweder verpflichtete oder berechtigte.

1) Verpflichtet zum Beitritte sind sämmtliche aktiven Offiziere der Marine vom Kapitainlieutenant oder Hauptmann II. Klasse inkl. abwärts und sämmtliche Seekadetten und Kadetten.

2) Berechtigt zum Beitritte sind die höheren Offiziere vom Kapitainlieutenant resp. Hauptmann I. Klasse an aufwärts, Maschineningenieure, Marineärzte, Zahlmeister und Deckoffiziere inkl. Zahlmeisteraspiranten.

§ 4. Die Offizier-Kleiderkasse wird verwaltet durch eine Kommission, bestehend aus:

1) dem Kommandeur der Matrosen-Division;
2) dem Bureauchef der Matrosen-Division;
3) dem Zahlmeister der Maschinistenabtheilung der Werftdivision, welcher die Geldgeschäfte der Kleiderkasse übertragen sind;
4) einem Kapitainlieutenant resp. Hauptmann;
5) einem Lieutenant zur See resp. Unterlieutenant oder Premier- resp. Sekondelieutenant.

Die Mitglieder ad 4 und 5 werden jährlich bei Gelegenheit der Wahl des Ehrenrathes gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5. Die Kommission führt die Geschäfte, vermittelt den Verkehr zwischen den Mitgliedern und den Lieferanten durch Aufgabe der Bestellung und Anweisung der Zahlungen; sie führt jedoch selbst niemals baare Bestände und trägt keine Verantwortung für Geld oder Waare.

Die Kommission zeichnet unter der Firma „Offizier-Bekleidungs-Kommission der Marinestation der Ostsee resp. Nordsee".

Zahlungsanweisungen 2c. werden von dem Präses, resp. dem nächstältesten Offizier als Stellvertreter und dem Zahlmeister gezeichnet, sonstige Schreiben, namentlich Entscheidungen beim Ein- oder Austritte, Zurückweisung von Bestellungen 2c., von sämmtlichen Mitgliedern im Konzepte, in der Reinschrift nur von dem Präses oder dessen Stellvertreter. Den übrigen Geschäftsverkehr der Kommission regelt der Präses.

§ 6. Die Mittel der Kasse werden gebildet aus:

a. den laufenden reglementsmäßigen Gehaltsabzügen zur Kleiderkasse;
b. den freiwilligen einmaligen oder laufenden Beiträgen;
c. einem Theile des jedesmaligen, nach § 172 des Geldverpflegungs-Reglements [vgl. Th. 2, Abth. 11] beim Antritte längerer Reisen zulässigen Equipirungsvorschusses;
d. einem besonderen, durch den Chef der Admiralität bewilligten einmaligen Fonds, welcher zur Gewährung von Vorschüssen und zur Deckung unvorhergesehener Ausfälle bestimmt ist, sofern hierzu die Ersparnisse der Kleiderkasse nicht ausreichen.

III. Abschnitt. Geschäftsgang.

§ 7. Die Mitglieder bestellen direkt bei der Kommission, und zwar durch Bestellzettel (Formular A [vergl. nachstehend]); die Kommission übergiebt am Schlusse jeder Dekade die eingegangenen Bestellzettel den Lieferanten zur Anfertigung der bestellten Gegenstände. Dem Bestellzettel wird die Rechnung Seitens der Lieferanten bei Ablieferung der Waaren beigefügt, und die Rechnung wird von dem Besteller visirt und zurückgegeben; den Bestellzettel mit der visirten Rechnung reicht der Lieferant der Kommission ein.

Zu § 7. Formular A.

Bestellzettel.

Datum: .....

Unterzeichneter bestellt hierdurch bei ..... folgende Gegenstände:

1. ..... à ..... ℳ

.....

.....

Summe des Betrages: ℳ

(Name.)

(Charge und Dienstverhältniß des Bestellers.)

(Revisionsvermerk der Kommission, daß die Ausführung zulässig.)

Datum der Ablieferung: .....

Richtigkeit der Lieferung erkennt an:

(Name.)

§ 8. Die Zahlungen erfolgen am 1. jedes Monats auf Anweisung der Kommission an die Lieferanten, jedoch nur insoweit, als die visirten Rechnungen bis zum 25. des vorhergehenden Monats der Kommission zugegangen sind.

In Bezug auf den Geldverkehr wird die Kleiderkasse mit der Kasse der Maschinisten-Abtheilung vereinigt. Von sämmtlichen, bei der Zahlung von Offizier-2c. Gehältern betheiligten Marinekassen werden die im § 6 ad a. bis c. aufgeführten Zahlungen mindestens vierteljährlich an diese Kasse abgeführt, und andererseits werden Zahlungen an Lieferanten für sämmtliche Mitglieder lediglich von dieser Kasse geleistet.

Fällige Kleiderkassenabzüge dürfen, selbst wenn sie noch nicht zur Kleiderkasse abgeführt sind, bei vorkommenden Zahlungen als bereits eingegangen betrachtet werden.

Befindet sich der Besteller auf einem S. M. Schiffe im Auslande und in solcher Entfernung, daß mit Bestimmtheit angenommen werden kann, die visirte Rechnung werde innerhalb des laufenden Vierteljahres nicht wieder in die Hände des Lieferanten gelangen, so kann die Kommission bei Vorlage der Rechnung, des Bestellzettels und des Posteinlieferungsscheines, wenn die Sendung versichert ist, die vorläufige Zahlung des angeführten Betrages unter Vorbehalt der späteren Anerkennung anordnen.

§ 9. [Berichtigte Fassung laut Marine-Verordnungs-Blatt 1877, Seite 171.] Die im § 6 aufgeführten Mittel werden auf folgende Weise sicher und der Kommission zur Verfügung gestellt:

ad a. Die Abzüge erfolgen auf die durch das Geldverpflegungs-Reglement vorgeschriebene Weise.

ad b. Diese Einzahlungen werden entweder bei der Kasse des Marinetheils oder Schiffes, zu dem der Betreffende gehört, oder Seitens der Eltern 2c. bei Seekadetten und Kadetten an die Kasse der Marineakademie und Schule geleistet, und sind die Einzahlungen durch diese Kasse von den Eltern 2c. einzufordern.

ad c. Bei Gewährung eines Equipirungs-Vorschusses (cfr. § 172 des Geld-Verpfl.-Regl.) wird mindestens die Hälfte desselben von der Kassenkommission des Schiffes einbehalten.

ad d. Der bewilligte Fonds ist bei der Kasse der Maschinisten-Abtheilung deponirt; aus demselben wird einzelnen Mitgliedern auf einen durch die nächste vorgesetzte Behörde befürworteten Antrag von der Kommission beim Antritte längerer Reisen ein Vorschuß bis zur Höhe der $1^1/_2$jährigen vorgeschriebenen Kleiderkassenbeiträge gewährt; aus demselben darf, jedoch nur ausnahmsweise, auch in einem andern als dem eben genannten Falle, ein Vorschuß gezahlt werden, wenn ein Mitglied aus besonderer Veranlassung eine außergewöhnliche Equipirung zu beschaffen hat. — Zur Deckung dieses Vorschusses haften dann die reglementsmäßigen Kleiderkassen-Abzüge in erster Linie.

§ 10. Für jede Rechnung wird zur Deckung der Unkosten, Portos 2c. 1 Prozent Aufschlag erhoben und beim Ersparnißfonds der Kleiderkasse nachgewiesen. Auch etwaige durch Tod 2c. herbeigeführte Ausfälle sind, soweit der Ersparnißfonds die Mittel hierzu besitzt, aus diesem zu decken.

§ 11. Die Kommission tritt mit reellen Lieferanten in Verbindung und schließt mit denselben Kontrakte (Formular B.) [vgl. nachstehend zu 1] ab wegen der Lieferung der verschiedenen Gegenstände in mehreren Qualitäten.

Die Namen der Lieferanten, sowie die Preisverzeichnisse werden von Zeit zu Zeit durch das Marine-Verordnungs-Blatt zur Kenntniß der Mitglieder gebracht [vgl. nachstehend zu 2].

Zu § 11.

1) Formular B.

Kontrakt.

§ 1. Der unterzeichnete Lieferant verpflichtet sich, die auf dem anliegenden Preisverzeichnisse aufgeführten Bekleidungs- resp. Ausrüstungsgegenstände zu den ebenfalls eingetragenen Preisen in der verlangten Qualität innerhalb (14) Tagen nach Eingang der Bestellung ab- resp. zur Post zu liefern.

§ 2. Die mitunterzeichnete Offizier-Bekleidungskommission verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Lieferanten bei Eingang der visirten Rechnung bis zum 25. jedes Monats für die gelieferten Gegenstände am 1. des nächsten Monats volle Zahlung geleistet wird.

§ 3. Um die Güte der Lieferung kontroliren zu können, hat der Lieferant der Kommission Proben der verschiedenen Stoffe und Qualitäten einzureichen.

§ 4. Etwaige Klagen über unbegründete Zurückweisung der abgelieferten Waaren hat der Lieferant zunächst bei der Kommission vorzubringen und verpflichtet sich, den Rechtsweg erst dann zu beschreiten, wenn die Vermittelung der Kommission erfolglos geblieben.

§ 5. Preisveränderungen treten drei Monate nach erfolgter Anmeldung bei der Kommission in Kraft.

§ 6. Beide Theile haben Kündigungsrecht auf 6 Monate.

2) Die Preisverzeichnisse derjenigen Lieferanten, mit welchen die Offizier-Bekleidungskommission der Marine-Station der Ostsee Kontrakte abgeschlossen hat, sind nebst einer vergleichenden Berechnung mittelst Verf. d. Ch. d. A. vom 3. Januar 1878 A. 8359. 77. Ib. (M.-V.-Bl. 1878, S. 1 ff) zur Kenntniß der Marine gebracht worden.

§ 12. Jedes Mitglied darf im Allgemeinen nur Bestellungen in der Höhe des Guthabens, inkl. der Kleiderkassen-Beiträge des laufenden Quartals, machen; die Gewährung des Vorschusses in besonderen Fällen ist von dem vorhandenen Bestande des hierzu bestimmten Fonds, sowie den Beiträgen, zu deren Zahlung das Mitglied sich verpflichtet, abhängig.

Weitergehende Bestellungen werden von der Kommission zurückgewiesen. Die Zurückweisung einer Bestellung geht durch den nächsten Vorgesetzten des Bestellers, damit derselbe event. in geeigneter Weise den Besteller zur Regelung seiner Kleiderwirthschaft anhalten kann.

§ 13. Die Kommission führt folgende Bücher:

1) Allgemeines Konto, enthaltend: Laufende Nummer, Name und Charge des Bestellers, Name des Lieferanten, Zeit der Ablieferung, Zeit der Bezahlung;
2) für jedes Mitglied ein Einzelkonto, aus welchem der Stand des Guthabens resp. Vorschusses stets ersichtlich ist;
3) ein Konto als Nachweis über die Verwendung und den Stand des bewilligten Fonds;
4) ein Ersparnißkonto.

Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben gehen durch das Kassenjournal der betreffenden Abtheilung, und wird ebenso in dem Abrechnungsbuche dieser Abtheilung der Kleiderkasse ein besonderes Konto eröffnet.

§ 14. Die am 15. März jedes Jahres verbleibenden Guthaben, welche zur Bezahlung bereits bestellter Effekten nicht erforderlich sind, können auf schriftlichen Antrag von der Kleiderkasse direkt oder durch Vermittelung der Gehaltszahlungsstellen den Betreffenden baar ausgezahlt werden.

Werden derartige Anträge bis zum 20. März jedes Jahres nicht gestellt, so erfolgt die Uebertragung etwaiger Guthaben auf das nächste Jahr.

§ 15. Lieferanten, mit welchen Kontrakt abgeschlossen, haben nur dann Anspruch auf Bezahlung ihrer Rechnungen durch Vermittelung der Kommission, wenn die Rechnungen vor dem 1. März eingereicht werden; Klagen anderer Lieferanten werden zurückgewiesen.

§ 16. Mit ultimo März jedes Jahres werden die Bücher der Kommission abgeschlossen und vor dem 1. Mai der Station eingereicht, welche für die Verwaltung des Fonds Decharge ertheilt.

IV. Abschnitt. Ein- und Austritt.

§ 17. Der Beitritt zur Offizier-Kleiderkasse erfolgt für die ad § 3, 1 genannten Personen bei dem Eintritte in die Marine (resp. in das aktive Offizierkorps); die ad § 3, 2 genannten haben den Antrag um Eintritt durch ihre vorgesetzte Behörde an die Kleiderkassen-Kommission, unter Angabe des gewählten Lieferanten, sowie der monatlichen Beiträge, zu richten.

§ 18. Bei Versetzung von Mitgliedern von einer Station zur anderen wird das betreffende Mitglied mit seinem Spezialkonto überwiesen, und werden Guthaben oder Vorschüsse zwischen den Kleiderkassen beider Stationen ausgeglichen. Bei Versetzungen zur Armee oder Ausscheiden aus dem Dienste wird ein verbleibendes Guthaben ausgezahlt, dagegen muß auch ein etwaiger Vorschuß baar bezahlt werden, event. ist hierfür das letzte Gehalt in Anspruch zu nehmen.

§ 19. Wird durch besondere Unglücksfälle, wie Verlust eines Schiffes, Todesfälle, einzelnen Mitgliedern, bei welchen der Nachlaß hierzu nicht ausreichend ist, die vollständige Deckung einer Schuld durch das betreffende Mitglied unmöglich gemacht, so hat die Kommission in Betreff der Uebernahme des Restes auf den Ersparnißfonds Beschluß zu fassen, oder, falls dieser Fonds die Mittel hierzu nicht besitzt, auf dem Instanzenwege die Genehmigung der Admiralität zur Deckung einer solchen Schuld aus dem Vorschußfonds zu erbitten.

§ 20. In Betreff etwa bei der Uebersendung verloren gehender Kleidungsstücke gilt der gewöhnliche Usus, wonach die Waare nach Absendung auf Rechnung und Gefahr des Empfängers geht.

§ 21. Reklamationen über mangelhaft gelieferte Gegenstände müssen innerhalb acht Tagen nach der Empfangnahme bei der Kommission angemeldet werden.

§ 22. Bei Differenzen zwischen den Mitgliedern der Kleiderkasse und den Lieferanten versucht die Kommission, auf gestellten Antrag, eine gütliche Vermittelung. Ist diese erfolglos, so wird den Interessenten die weitere Verfolgung ihrer vermeintlichen Ansprüche überlassen. Die Zahlung erfolgt nur, wenn die Rechnung von dem Empfänger ohne Einwand visirt ist.

C. Bekleidungswesen der Matrosen- und Werft-Divisionen, sowie der Schiffsjungen-Abtheilung und der Mannschaften dieser Marinetheile an Bord.

1) Allerhöchste Ordre vom 27. Dezember 1873 an den Chef der Admiralität. [Auszug.]

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich hierdurch .... das Reglement über das Bekleidungswesen der Matrosen- und Werft-Divisionen, sowie der Schiffsjungen-Abtheilung und der Mannschaften dieser Marinetheile an Bord, und ermächtige Sie, das Weitere zu verfügen und die etwa nöthigen Erläuterungen, sowie die sich als nothwendig herausstellenden Deklarationen und Spezialvorschriften zu erlassen. Gleichzeitig ertheile Ich Ihnen hierdurch die Ermächtigung, in Uebereinstimmung mit dem Etat, zur geeigneten Zeit eine besondere Verwaltungsbehörde für das Kleiderdepot in Wilhelmshaven zu organisiren und die für deren Verwaltung erforderlichen Vorschriften zu ertheilen.

Zu 1.

Die Einsetzung einer besonderen Verwaltungsbehörde für das Kleiderdepot in Wilhelmshaven steht bevor.

2) Reglement über das Bekleidungswesen der Matrosen- und Werft-Divisionen, sowie der Schiffsjungen-Abtheilung und der Mannschaften dieser Marinetheile an Bord.

Vom 15. Dezember 1873.

(Das vorliegende Reglement ist in den Abrechnungsbüchern der Mannschaften, soweit als nöthig, abzudrucken. Die qu. Bücher sind an die Mannschaften am ersten und dritten Sonntage eines jeden Monats auf mehrere Stunden während der dienstfreien Zeit zur Einsicht und Prüfung auszugeben.)

I. Abschnitt. Bekleidungswesen der Mannschaften.

Verpflichtung etc. zur Entnahme der Kleidungsstücke aus Magazinen gegen Bezahlung.

§ 1. Die Mannschaften der Matrosen- und Werft-Divisionen und der Schiffsjungen-Abtheilung (hierzu gehören auch die für den Schiffsdienst kontraktlich engagirten Büchsenmacher, sowie (§ 3) die Einjährig-Freiwilligen), vom Feldwebel einschließlich abwärts, jedoch exclusive der Seekadetten und Kadetten, empfangen ihre, aus dem Marine-Bekleidungsmagazine — vgl. § 40 ff. — zu entnehmenden Bekleidungsbedürfnisse von dem ihnen vorgesetzten Marinetheile ꝛc. und sind verpflichtet, dieselben nach den von der Kaiserlichen Admiralität festgesetzten Normalpreisen — vgl. § 18 — aus ihrer Löhnung zu bezahlen. Die Stückzahl der von ihnen in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit zu haltenden Bekleidungsstücke geht aus der beiliegenden Uebersicht — Anlage A [vgl. S. 39] — hervor, cfr. Anmerkung 1 zu Anlage A.

Die Feldwebel der obigen Marinetheile, sowie die Stabshornisten der Matrosen-Divisionen, tragen die Uniform der Ober-Feuerwerksmaate, jedoch mit den kleinen Offiziersknöpfen, der Mütze und dem Säbel der Deckoffiziere, sowie waschlederne Handschuhe.

(Knöpfe und Mützenbräm bei den Matrosen-Divisionen und der Schiffsjungen-Abtheilung in Gold, bei den Werft-Divisionen von weißem Metalle.)

Die Feldwebel tragen als Branchenabzeichen einen klaren Anker, die Stabshornisten das Abzeichen der Hornisten (Hautboisten), welche Unteroffiziere sind — cfr. Anlage A. — Feldwebel und Stabshornisten haben die Knöpfe, die Mütze, das Portepee und die waschledernen Handschuhe selbst zu beschaffen und zu unterhalten.

Für die durch die Beschaffung der Mütze und Knöpfe ihnen erwachsenden Mehrkosten, sowie für die Beschaffung von Lederhandschuhen und Portepee erhalten sie bei ihrer Ernennung eine einmalige Entschädigung von 18,60 Mark und für die Unterhaltung der genannten Gegenstände eine jährliche Vergütigung von 15 Mark, welche in halbjährlichen Raten praenumerando gezahlt wird. Beiderlei Beträge werden Seitens der Divisionen 2c. gezahlt und bei der Intendantur der betreffenden Station zur Erstattung aus dem Kap. „Für das Militair-Personal" liquidirt. Säbel empfangen die Feldwebel und Stabshornisten unentgeltlich von ihrem vorgesetzten Marinetheile. Die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der Säbel der Feldwebel resp. Stabshornisten der Matrosen-Divisionen und der Schiffsjungen-Abtheilung fallen dem betreffenden Gewehrgelderfonds zur Last, während die Kosten der Säbel der Feldwebel der Werft-Divisionen jährlich bei der zugehörigen Stations-Intendantur Behufs der Erstattung aus dem Kap. „Für das Militair-Personal" anzumelden sind.

Die Mützen der Unteroffiziere nebst den Mützenbändern, sowie die Arbeitsblusen und wollenen Handschuhe, fallen bei den Feldwebeln und Stabshornisten weg.

Die von den Schiffskommandos kontraktlich angenommenen Kellner und Köche — vgl. Anmerkung 4 zur Anlage A. [S. 50] — sind berechtigt, ihren Bedarf an Bekleidungsstücken gegen sofortige Bezahlung der von der Kaiserlichen Admiralität festgesetzten Normalpreise — vgl. § 18 — aus den Schiffsvorräthen zu empfangen.

Zu § 1.

1) Verf. d. Ch. d. A. vom 25. August 1875, A 5152 Ia (M.-V.-Bl. S. 142). [Auszug.]

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 17. August d. J. Folgendes zu genehmigen geruht:

1) bis 4) 2c.

5) Die Stabshornisten der Matrosen-Divisionen dürfen nach zurückgelegter fünfzehnjähriger aktiver Dienstzeit statt der Jacke den Rock der Deckoffiziere mit den für die Jacke der Stabshornisten vorgeschriebenen Abzeichen anlegen. [Letztere sind am Aermel, wie bisher auf der Jacke, und nicht am Kragen anzubringen. Vgl. Verf. d. Ch. d. A. vom 6. Oktober 1875, A 6305 Ia.]

2) Verf. d. Ch. der A. vom 8. September 1875, A 5435 II. [Auszug.]

Die von der Armee, gemäß § 26 der Instruktion über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Zahlmeister-Applikanten und Aspiranten der Kaiserlichen Marine 2c. vom 29. Juni 1877 [vgl. M.-V.-Bl. S. 98 und Th. 2, Abth. 3] probeweise zum Ressort der Kaiserlichen Marine übergetretenen Zahlmeister-Aspiranten haben während ihrer Probezeit, sobald sie von der Armee entlassen sind, die Uniform desjenigen Marinetheils anzulegen, von welchem sie angenommen sind.

3) Verf. d. Ch. d. A. vom 24. Oktober 1877, C 6121 XI. (M.-V.-Bl. S. 165.)

Den im Laufe eines Semesters — April bis September resp. Oktober bis März — neu angestellten Feldwebeln und Stabshornisten der Matrosen- und Werft-Divisionen und der Schiffsjungen-Abtheilung ist die im § 1 des Reglements über das Bekleidungswesen der genannten Marinetheile festgesetzte Vergütigung für Unterhaltung der Mütze 2c. praenumerando für den Monat, in welchem die Anstellung erfolgt, bis zu dem Endmonate des betreffenden Semesters mit $^{15}/_{12}$ Mark oder 1,25 Mark pro Monat und von da ab, ohne Rücksicht auf die Entlassung, halbjährlich zu zahlen.

Zu § 1.

Anlage A.

Uebersicht

des

Bekleidungszustandes der Mannschaften der Matrosen- und Werft-Divisionen,

sowie

der Schiffsjungen-Abtheilung vom Feldwebel abwärts.

(Wegen der für die Feldwebel und Stabshornisten vorgeschriebenen Abweichungen cfr. § 1 des Reglements.)

Cfr. den hinter Anlage A. befindlichen und zu derselben gehörigen Anhang.

Für die	Tuchmütze	Strohhüte und weiße Mütze	Mützenband: Allgemeine Beschreibung	Mützenband: Mit der Bezeichnung
Matrosen-Divisionen	[Veränderte Fassung laut Verf. d. Gh. d. A. vom 7. Dez. 1878, C 4077 XI (M.-V.-Bl. S. 229).] Von dunkelblauem Tuche Nr. 1 mit schwarzem wollenen Sturmbande. Höhe der Mütze 11 cm, Höhe des Randes 5,2 cm, Durchmesser des Deckels 27 cm.	Zu heißen Gegenden sind die Schiffs-Kommandanten berechtigt, für Rechnung der Mannschaften Strohhüte und weiße Mützen nach dem Modelle für Tuchmützen beschaffen und tragen zu lassen.	Schwarzes, seidenes Band von 3,2 cm Breite und 1,16 m Länge.	[Veränderte Fassung laut Ges. Gh. d. A. vom 25. August 1[illegible] A 5132 La (M.-V.-Bl. S. 143) vom 5. Sept. 1875, C 4041 E, vom 2. November 1877 A 5[illegible]. KAISERLICHE MARINE bei den Matrosen-Divisionen in Gold, bei den Werft-Divisionen in Silber und bei der Schiffsjungen-Abtheilung in Roth eingestickt. Dahinter bei den Matrosen- und Werft-Divisionen die Nummer der Division in römischen Ziffern (I. resp. II.) und hinter dieser die Nummer der Abtheilung in englischen Ziffern (1., 2., 3. resp. 4.). Die Mannschaften der Matrosen-Artillerie-Abtheilungen tragen Mützenbänder mit dem in Gold eingestickten Namen KAIS. MATR. ARTILLERIE, dahinter die Nummer der betreffenden Division in römischen Ziffern (I. oder II.). Bei der Schiffsjungen-Abtheilung besteht ein Zahlenabzeichen nicht. Die eingeschifften Mannschaften tragen auf den Mützenbändern den Namen ihres Schiffes ohne Zahlenzusatz, und zwar: die Mannschaften der Matrosen-Divisionen in Gold, die der Werft-Divisionen in Silber und die der Schiffsjungen-Abtheilung in rother Schrift eingestickt.
Werft-Divisionen				
Schiffsjungen-Abtheilung				
			Das Mützenband ist gleichbedeutend mit der militairischen Kokarde. (Allerh. Ordre vom 28. Januar 1873 [M.-V.-Bl. S. 17].)	
Zu verwendende Materialien	[Veränderte Fassung laut Verf. d. Gh. d. A. vom 7. Dez. 1878, C 4077 XI (M.-V.-Bl. S. 229).] 19 cm blaues, 1,16 m breites Tuch, 30 cm schwarzer, 83,4 cm breiter Doppelkattun, 16,7 gr Watte, 5 cm Steifleinwand, 70,7 cm breit, 50 cm schwarz wollenes Band zum Sturmbande, 1,9 gr Fischbein zum Bügel im Deckel, 7,1 gr (1/10 Stück) gepreßtes, braunes Schweißleder.			1,16 m Band, 3,2 cm breit
Vorgeschriebene Stückzahl: an Lande 2 / an Bord 2	Eine von den Mützen muß stets paradenäßig sein.			2 Eins von den Mützenbändern muß stets paradenäßig sein. Wegen der Zahl der Mützenbänder an Bord siehe die Ausführungsbestimmung zu 1.
Anzufertigende Größen				

Ueberzieher

Allgemeine Beschreibung	Knöpfe	Chargenabzeichen
Veränderte Fassung l. Verf. d. Gh. d. A. vom 7. Januar und 7. Februar 1875, C 246 XI, und vom 14. Dezember 1875, C 7234 XI.) Von dunkelblauem Tuche Nr. 1 mit Umlegekragen. Der Ueberzieher reicht 5,2 bis 6,5 cm unter den Schritt und ist durchweg mit blauem Wollstoff gefüttert. Für ordentliches Krumpsen hat das Marine-Bekleidungswesen Sorge zu tragen. Die Aermel sind oben etwa 15,6 cm weit, haben keine Aufschläge, dagegen einen Einschnitt von 2,6 cm Länge an der äußeren Seite. An jeder Seite des Ueberziehers, etwa 28,7 cm vom unteren Ende desselben, ist außerhalb eine Tasche mit Patte angebracht. Auf der linken Brust eine innere Tasche. Rücken des Kragens in der Mitte etwa 13,8 cm, an den Enden etwa 13 cm. Vorn, von der Naht des Kragens ab, ein etwa 7 bis 8 cm langer, schrägverlaufender Einschnitt in die Brustnähte, um der Brust Lüftung zu geben. Wenn der Kragen hoch genommen ist, so wird derselbe durch ein, mittelst zwei kleiner schwarzer, an der linken Seite sitzender Knöpfe überzuknöpfendes, dreieckiges Stück Tuch von 13 cm größter Länge und 8,5 cm größter Breite geschlossen. Ein kleiner, an der linken Seite angebrachter Knopf oberhalb am Kragen dient zum Anknöpfen des Beischlachtstückes beim Nichtgebrauche.	(Veränd. Fass. laut Verf. d. Gh. d. A. v. 30. Juni 1875, C 3760 XI (M.-V.-Bl. S. 121).) Zwei Reihen à 5 Stück schwarze Knöpfe von Steinnuß mit 4 Löchern von 3,2 cm Durchmesser, der unterste Knopf anderthalb Mal so weit von der unteren Kante des Ueberziehers entfernt, als die fünf Knöpfe von einander abstehen.	[Veränderte Fassung laut Allerh. Ordre vom 11. Febr. 1879, publizirt durch Verf. d. Gh. d. A. vom 12. Februar 1879, A 804 I b. (M.-V.-Bl. S. 26 ff.) a. Unteroffiziere. In gelber Volle gestickt auf einem ovalen Stücke blauen Tuchs von 9,1 cm größter Länge und 7,2 cm größter Breite für die Maate und Hautboisten (Unteroffiziere) und von 10,4 cm größter Länge für die Obermaate, Feldwebel und Stabshornisten. Im Uebrigen, wie bei den Abzeichen für die Jacken. Die Ober-Steuermannsmaate und Steuermannsmaate tragen unter dem Unteroffizierabzeichen das rothe Abzeichen der Ober-Steuermannsgasten. b. Gefreite, sowie Schiffsjungen-Unteroffiziere. Abzeichen von gelbem Tuche — Winkel von 90°, Länge der Schenkel 10,4 cm, Breite derselben 1,5 cm. — wird mit der Spitze nach unten auf dem linken Oberarme getragen. c. Ober-Steuermannsgasten. Abzeichen von rothem Tuche von der Form des Gefreitenabzeichens, wird an Stelle des letzteren getragen. d. Einjährig-Freiwillige. Schwarz-weiß-roth-wollene Schnur in Form des Chargenabzeichens für Gefreite. Sitzt an derselben Stelle, wie jenes und event. unter dem Chargenabzeichen in einem Abstande von der Breite des Chevrons selbst getragen.

[Berichtigte Fassung l. Verf. d. Gh. d. A. vom 30. Juni 1875, C 3760 XI. (M.-V.-Bl. S. 121.)]
2,28 m blaues, 1,16 m breites Tuch Nr. 1.
2,33 m blauer Moltong, 83,4 cm breit.
58,4 cm graue Leinwand Nr. 3, 70,9 cm breit.
31,3 cm schwarzer Doppelkattun, 83,4 cm breit.
4/4 Dtz. große, schwarze Knöpfe von Steinnuß mit je vier Löchern.
4/4 Dtz. kleine, schwarze Hornknöpfe.

2 In Verfügung[illegible] Beschaffenheit.

[Veränderte Fassung l. Verf. d. Gh. d. A. vom 30. August 1876, C 5072 XI. (M.-V.-Bl. S. 156.)]

	I.	II.	III.	IV.	V.
Brustweite	1,15 m	1,07 m	1,02 m	1,02 m	0,97 m
Länge	86,5 cm	81 cm	76 cm	70,6 cm	70,6 cm

Größere und kleinere Ueberzieher sind auf vorherige Bestellung anzufertigen.

Für die	Jacke				Chargenabzeichen	Tuchhosen	Weiße Hosen
	Allgemeine Beschreibung	Aufschläge	Sitz und Zahl der Knöpfe vorn	Beschaffenheit der Knöpfe			
Matrosen-Divisionen	Aus dunkelblauem Tuche Nr. 1 mit Umlegekragen, durchweg mit schwarzem Doppelkattun gefüttert. Auf der linken Brust befindet sich innen eine Tasche.	Brandenburgische Aufschläge von 7,8 cm Breite mit einem 15,6 cm langen Schlitze und 3,9 cm breiter Patte vom Grundtuche der Jacke mit je 6 Knöpfen.	Zwei unterbrochene Reihen Knöpfe à 10 Stück, von denen der oberste dicht unterhalb des Kragens sich befindet, die übrigen 9, vom untern Ende der Jacke beginnend, von Mitte zu Mitte 3,9 cm von einander entfernt stehen.	[Beränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 25. Aug. 1875 s. Flache Knöpfe von Lorbeer. In der Mitte ein klarer Anker und darüber die deutsche Kaiserkrone.	[Beränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 8. August 1876, C 6051 XI (M.-V.-Bl. S. 340, vom 20. Dez. 1877, C 9874 XI, vom 17. Sept. 1877, C 8136 XI, laut Allerh. Order vom 28. Febr. 1876, publiziert durch Verf. d. Ch. d. A. vom 14. März 1876, B 1466 V (M.-V.-Bl. S. 49) und Allerh. Order vom 11. Febr. 1879 (M.-V.-Bl. S. 26 ff.). a. Für Unteroffiziere. Beiden Matrosen-Divisionen, der Schiffsjungen-Abtheilung und dem Torpedo-Corps am goldenen, vergoldeten, bei den Werft-Divisionen am goldenen, weißen Metalle auf einem ovalen Stücke blauen Tuches (mit untergelegter grauer Leinwand) von 11,7 cm größter Länge und 9,1 cm größter Breite für die Mannschaften und von 13 cm größter Länge für die Obermaate. Zur Distinktion besteht: Für Feuerwerksmaate und Unteroffiziere der Matrosen-Artillerie-Abtheilungen: auf dem linken Vorderarm Oberhalb des Ellenbogens auf einem blauen Anker, für Bootsmanns-, Steuermanns- und Materialienverwalters-maate: auf einem weißen Anker. Für Steuermannsmaate tragen unter dem Unteroffizierabzeichen das Abzeichen der Ober-Steuermannsmaaten. für die Maschinistenmaate: auf einem Ärmel auf einem blauen Anker, für Feldwebel, Ober-Lazareth- und Lazarethgehülfen, sowie Feuerwerksmaate, Schreiber und Zahlmeister-Applikanten mit Unteroffizierrang: auf einem blauen Anker, für Feuermeister: auf einem blauen Anker mit darüber gekreuzten Kohlenschaufeln. für Torpedomaate: auf einem blauen Anker mit darunter liegendem Torpedo. Für Obermaate und die mit ihnen im Range gleichstehenden Unteroffiziere tragen über dem Ärmelchen eine Kaiserkrone, ebenfalls von gelbglänzendem Metalle auf der Fläche des Abzeichens. b. Gefreite. Wie bei den Ueberzähligen. c. Ober-Steuermannsgasten. Wie bei den Ueberzähligen. d. Einjährig-Freiwillige. Wie bei den Ueberzähligen. e. Musikkorps. Für die Hornisten (Hautboisten), welche Unteroffiziere sind: a. auf einem blauen Anker mit darauf ruhenden Lyra, ferner b. auf beiden Ärmeln der Jacke zwei nach oben laufende Winkel von gelbem Tuche, von denen der obere eine Schleife bildet. Für Hornisten (Hautboisten), welche nicht Unteroffiziere sind: Dieselben Abzeichen ad b. auf beiden Ärmeln von gelbem Wollenbande, für die Hornisten, welche nicht Hautboisten sind: Dieselben Abzeichen ad b. auf beiden Ärmeln von gelbem Wollenbande, jedoch ohne Schleife. Die Hosen der Trossen und des wollenen Bandes sind aus dem Musik-Tuch des Infanteriestands zu bestreifen. Verf. d. Ch. d. A. vom 15. April 1878, C 959 XI (M.-V.-Bl. S. 76). Gold- und Silberstoffe an den Unteroffizierabzeichen für Jacken und an den Mützen sind weniger dem Oxydiren ausgesetzt, wenn diese Gegenstände in Leinenpapier verpackt in einem möglichst luftdicht schließenden Kasten [illegible] bei Mobilmachungsmanövern, sondern an einem Orte aufbewahrt [illegible] und von den Ausdünstungen der geschwefelten Kleiderstoffe und an [illegible] Verwahrung der bezüglichen Vorräthe wird hiermit zur Nachachtung [illegible] besonders angefertigte, möglichst luftdicht schließende [illegible] aufmerksam gemacht, daß den Schiffen zur Unterbringung [illegible] werden sollen, wenn die angeordneten Versuche ein günstiges [illegible] C 6051 XI (M.-V.-Bl. S. 15).]	[Beränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 21. Febr. 1879, C 649 XI (M.-V.-Bl. S. 41 ff.).] Aus dunkelblauem Tuche Nr. 1, ungefüttert, mit breiter Klappe. Nur der Bund mit grauer Leinwand gefüttert. An jeder Seite eine Tasche von letztgenanntem Stoffe. Drei kleine, schwarze Hornknöpfe schließen den hinten 7 cm und vorn 4,8 cm breiten Bund, und vier die Klappe. Auf dem Bunde hinten zu beiden Seiten des Neiß ein Zeugstück mit starkem, schwarzem Doppelkattun gefüttert, 6,8 cm lang und 4,7 cm breit, je mit zwei Schnürlöchern zum Einziehen des Schnürbandes. Am unteren Ende der Beine ist das Tuch 3 cm lang umgenäht. Die Hose hat eine Seiten- und eine Schrittnaht.	[Beränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 21. Februar 1879, C 649 XI (M.-V.-Bl. S. 41 ff.).] Aus weißem Kottondrill mit kleinen weißen Metallknöpfen. Sonst ganz, wie bei den Arbeitshosen für Heizer.
Schiffsjungen-Abtheilung	Die Schiffsjungen-Unteroffiziere und Schiffsjungen tragen keine Jacke. Die übrigen Mannschaften der Schiffsjungen-Abtheilung, wie bei den Matrosen-Divisionen.			[Beränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 25. Aug. 1875 s. Die Schiffsjungen-Unteroffiziere tragen Bootsmannsmaate, jedoch ohne Matrosenartillerie-Abzeichen. Die übrigen Mannschaften tragen Matrosen-Artillerie-Abzeichen, jedoch ohne Matrosenartillerie-Abzeichen. In der Mitte ein klarer Anker und darüber die deutsche Kaiserkrone.			
Zu verwendende Materialien				[Beränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 22. Juni 1876, C 6051 XI (M.-V.-Bl. S. 340).] 1,67 m blaues, 1,16 m breites Tuch Nr. 1. 2 m schwarzer Doppel-Kattun, 83,4 cm breit. 41,7 cm graue Leinwand Nr. 3, 70,9 cm breit. 2½ Dtz. Ankerknöpfe für sämmtliche Feldwebel, sowie für die Bootsmannsmaate, Materialien-Verwalter und Schreiber. 2 Dtz. Ankerknöpfe für die Meistersmaate, Materialien-Verwalter-Applikanten und Schreiber-Applikanten. 1½ Dtz. Ankerknöpfe für die Lazarethgehülfen. 1¼ Dtz. Ankerknöpfe für Maschinistenmaate, Maschinisten-Applikanten und Feuerwerksmaate. ¾ Dtz. Ankerknöpfe für militairische Krankenwärter.	[Beränd. Fass. l. V. d. Ch. d. A. v. 21. Febr. 1879, C 649 XI (M.-V.-Bl. S. 41 ff.).] 1,30 m dunkelblaues, 1,16 m breites Tuch Nr. 1. 30 cm graue, 70,9 cm breite Leinwand. 1,5 cm — 75 cm breiter, schwarzer Doppelkattun. ½ Dtz. kleine, schwarze Hornknöpfe. 1 m schwarzbaumwollene Schnur.	[Beränd. Fass. l. V. d. Ch. d. A. vom 21. Febr. 1879, C 649 XI (M.-V.-Bl. S. 41 ff.).] 2,50 m — 83,4 cm Kottondrill. ½ Dtz. kleine, weiße Metallknöpfe. 1 m weißbaumwollene Schnur.
Vorgeschriebene Stückzahl: am Lande	1	In dienstauglicher Beschaffenheit.				2 Davon muß ein Paar paradefähig sein.	2 Davon muß ein Paar paradefähig sein.
Vorgeschriebene Stückzahl: an Bord	1					2	2
Anzufertigende Größen			I.	II.	III.	[Beränd. Fass. l. Verf. d. Ch. d. A. vom 10. September 1878, C 6031 XI (M.-V.-Bl. S. 175).] Größe I: Bund-Weite 86—102 cm, Schritt-Länge 86—89 cm II. 94—98 " 28—80 " III. 78—86 " 76—78 " IV. 76—86 " 70—75 "	Wie bei den Tuchhosen.	
			Brustweite 1,10 m	1,02 m	97 cm		

Für die	Arbeitshose	Unterhose	Wollenes Hemde: Allgemeine Beschreibung	Wollenes Hemde: Chargenabzeichen
Matrosen-Divisionen	[Veränd. Fass. l. Verf. d. Gh. d. A. v. 21. Febr. 1879, C 649 XI. M.-V.-Bl. S. 41 ff.] **Arbeitshosen für Heizer** ꝛc. Auf Bramtuch (von geringerer Qualität, als das bei den Matrosen) mit breiter Klappe. Der Bund hinten 6,5 cm u. vorne 4,8 cm breit, mit demselben Stoffe der Hose gefüttert. Taschen ꝛc. wie bei den Tuchhosen, kleine weiße Horn- od. Metallknöpfe. Die Zeugstücke hinten zu beiden Seiten der Teilg 6 cm lang und 3,5 cm breit mit zwei Schnürlöchern. Die Hose hat nur eine Schrittnaht und ist beim Knie um circa 2 cm enger als die untere Beinweite. **Arbeitshosen für die übrigen Mannschaften.** Aus Bramtuch, oder in Ermangelung von Preßerhöhungen aus Segeltuch, welches mit doppelter Kette gearbeitet ist, sowie auch aus einem festen Baumwollenzeuge (Moleskin, Satin). Im Uebrigen, wie bei den Arbeitshosen für Heizer.	Aus weißem geköpertem Moltong. Vorn mit Schlitz und drei kleinen, weißen Hornknöpfen zum Schließen desselben. Der Bund mit weißem, geköpertem Moltong gefüttert. Die Beine sind unten 7,8 cm aufgeschlitzt; das untere Ende der Beine ist rund herum mit weißem Bande besetzt, welches gleichzeitig die Bindebänder bildet. Zur Befestigung der Knöpfe und Knopflöcher wird graue Leinwand verwendet.	[Veränd. Fass. l. Verf. d. Gh. d. A. vom 21. Februar 1879, C 649 XI. M.-V.-Bl. S. 41 ff.] Aus blauem, geköpertem Moltong mit 25 refp. 20 cm breitem, rund geschnittenem Kragen von doppelter Stoffe und einem 21 refp. 19 cm langen Schlitz vor der Brust. Um den Schlitz herum ist ein eben 6 cm, unten 9 cm breites Stück blauer Moltong, untergelegt. Beide Stücke vereinigen sich unter dem Schlitze. Der Schlitz wird mittelst eines Paares Zipfel von hellblauer Schnur geschlossen. Das Halsloch des Rumpfes ist in der Mitte nach hinten 3 cm und nach vorne 1 cm ausgeschnitten, welches verjüngt nach den Schultern ausläuft. Die Weite der Aermel nach den verschiedenen Größen ist 48 bis 42 cm. Dieselben sind unten an den Aufschlägen durch 10 cm langer Stepnähte zu einer Weite von 28 bis 24 cm Umfang zusammengefaßt, 15 cm lang aufgeschlitzt und werden je durch zwei kleine schwarze Hornknöpfe geschlossen. An den Aufschlägen ist innerhalb ein 10 cm breites Stück blauer Moltong gegengesetzt. Unter der Achsel sind die Aermel mit einem quadratförmigen Stück Moltong von 14 cm Seitenlänge mit dem Rumpfe des Hemdes verbunden. Der Rumpf ist unten auf jeder Seite 10 cm lang aufgeschlitzt und auf den beiden Seitennähten unten je ein 6 cm langes und 7 cm breites Stück blauer Moltong gegengesetzt. Diese Stellen haben je zwei Bandlöcher.	[Veränderte Fassung laut Verf. d. Gh. d. A. vom 30. Sept. 1874, C 6033 XI (M.-V.-Bl. S. [illegible]).] Wie bei den Unteroffizieren; die Mannschaften der Musikkorps tragen außerdem die Musikkorpsabzeichen wie an der Jacke, aber von gelbem Tuche. Die mittelst Krankenscheins zur Revier als Abzeichen an den oberen Aermelrand in Verbindung der Aermel und des Schulterstücks eine Einlage von hellblauem Tuche in 18 cm Länge und 1 cm Breite. Wegen der Anfertigung dieser hellblauen Abzeichen siehe Bemerkungen auf den Schnitt-Muster in Anlage A.
Schiffsjungen-Abtheilung				
Zu verwendende Materialien	[Veränd. Fassung laut Verf. d. Gh. d. A. vom 7. Aug. 1875, C 6327 XI, vom 10. Septbr. 1878, C 3621 XI, u. 21. Febr. 1879, C 649 XI. M.-V.-Bl. S. 41 ff.] 2,50 m — 83,4 cm breites Bramtuch, ½ Dtz. kleine, weiße Horn- oder Metallknöpfe, 1 m weißbaumwollene Schnur. **Zu Heizer-Arbeitshosen.** 2,67 m — 83,4 cm breites Bramtuch. ½ Dtz. kleine, weiße Horn- oder Metallknöpfe, 1 m weißbaumwollene Schnur.	2,08 m weißer, 75 cm breiter, geköperter Moltong. 5,5 cm — 70,9 cm breite, graue Leinwand. ½ Dtz. kleine, weiße Hornknöpfe. 3,15 m breites, weißes, leinenes Band.	3,11 m blauer, 83,4 cm breiter Moltong. ½ Dtz. kleine, schwarze Hornknöpfe. 2 Schnüre (Zöpfel) von hellblauer Schnur. **Ersatzärmel.** 1 m blauer, 83,4 cm breiter Moltong. ½ Dtz. kleine, schwarze Hornknöpfe. Zu den Abzeichen { für Hautboisten 0,017 m, für Hornisten 0,013 m } gelbes Tuch	[Veränderte Fassung laut Verf. d. Gh. d. A. vom 21. Februar 1879 C 649 XI (M.-V.-Bl. S. 41 ff.)] 2,4 m — 79,2 cm breiter Kattondrill. 48 cm — 66,7 cm breiter, blauer Ranking. 5,44 m weißes, schmales, leinenes Band. 66,7 cm weißes, breites, leinenes Band. ½ Dtz. kleine, weiße Metallknöpfe. Weißes Tuch für Hautboisten ꝛc. Abzeichen siehe „Wollenes Hemde“.	[Veränderte Fassung laut Verf. d. Gh. d. A. vom 7. Aug. 1875, C 6327 XI, und vom 21. Februar 1879, C 649 XI (M.-V.-Bl. S. 41 ff.)] 25,9 cm — 66,7 cm breiter, blauer Ranking. 38,5 cm — 79,2 cm breiter Kattondrill. 3,35 m schmales, weißes, leinenes Band. 1,896 m breites, weißes, leinenes Band.
Vorgeschriebene Stückzahl { am Lande / an Bord }	2 / 2 } In dienstauglicher Beschaffenheit. Die Feuermeister und Heizer haben an Bord drei Arbeitshosen zu halten.	2 / 2 } In dienstauglicher Beschaffenheit.	2 / 2 } In dienstauglicher Beschaffenheit.	Hut von den Hemden muß parademäßig sein.	1 / 1 } In dienstauglicher Beschaffenheit.
Anzufertigende Größen	[Veränderte Fassung laut Verf. d. Gh. d. A. vom 10. Sept. 1878 C 3621 XI.] Wie bei den Tuchhosen.	Schrittlänge: I. 70,6 cm, II. 65,5 cm III. 60,2 cm, IV. 55 cm	[Veränderte Fassung laut Verf. d. Gh. d. A. vom 10. September 1878 C 3621 XI.] I. II. III. IV. V. Länge: 94 cm 86 cm 81 cm 75 cm 70 cm.	[Veränderte Fassung laut Verf. d. Gh. d. A. vom 10. September 1878, C 3621 XI.] I. II. III. IV. V. Länge: 94 cm 86 cm 81 cm 75 cm 70 cm.	[Verf. d. Gh. d. A. vom 10. September 1878, C 3621 XI.] Länge 40 cm, Breite 21 cm, Länge des Brustschlitzes 21 cm.

Weißes Hemde: Allgemeine Beschreibung	Weißes Hemde: Chargenabzeichen	Hemdenkragen (Exerzierkragen)
Veränderte Fassung laut Verf. d. Gh. d. A. vom 21. Februar 1879, C 649 XI. M.-V.-Bl. S. 41 ff.) Aus Kattondrill mit dunkelblauem Streifen von [illegible] cm breitem, rundgeschnittenem, mit Kattondrill gefüttertem Kragen. Die Aermel nach dem Schnitte der blauen Hemden mit einem Umfange an der Hand von 26 bis 22 cm. Dieselben werden mit je zwei kleinen, weißen Hornknöpfen geschlossen. Unter der Achsel sind die Aermel, wie beim wollenen Hemde, mit einem quadratförmigen Stück Kattondrill von 12 cm Seitenlänge mit dem Rumpfe verbunden. Der Schnitt des Hemdenrumpfes ist, wie bei den blauen Hemden. Innerhalb an jeder Seite des Brustschlitzes befindet sich ein, am Kragen 7 cm, unten 5 cm breiter, dunkelblauer Streifen. Am unteren Ende des Schlitzes ist weißes Band zum Zubinden.	[Veränderte Fassung laut Verf. d. Gh. d. A. vom 30. September 1874 C 6033 XI (M.-V.-Bl. S. 261) und Allerh. Ordre vom 11. Februar 1879 (M.-V.-Bl. S. 26 ff.).] **a. Für Unteroffiziere.** In blauer Wolle gestickt auf einem ovalen Stücke Kattondrill von denselben Abmessungen ꝛc., wie die Abzeichen der Unteroffiziere auf den wollenen Hemden. Die Steuermannsmaate tragen unter dem Unteroffizierabzeichen das Abzeichen der Ober-Steuermannsgasten. **b. Gefreite und Schiffsjungen-Unteroffiziere.** Wie bei den Ueberziehern, jedoch nicht von gelbem Tuche, sondern von blauem Zeuge. **c. Ober-Steuermannsgasten.** Wie bei den Ueberziehern. **d. Einjährig-Freiwillige.** Wie bei den Ueberziehern. **e. Musikkorps.** Die Mannschaften der Musikkorps tragen eventuell außer dem Abzeichen sub a noch die Musikkorpsabzeichen, wie an der Jacke, aber von gelbem Tuche. **f. Militairische Krankenwärter.** Wie bei den wollenen Hemden.	Nach dem Muster der Kragen und des Brustbesatzes der weißen Hemden zum Tragen über den wollenen Hemden. Von Ranking mit Kattondrill-Unterlage. Zum Binden.

Für die	Unterhemde	Arbeitsbluse	Seidenes Halstuch	Leinenes Halstuch
Matrosen-Divisionen	Hemde aus weißem, ungeköpertem Moltong, ohne Kragen, mit 15 cm langen Aermeln, mit halbkreisförmigen Halsausschnitte. Der Ausschnitt ist rund herum mit 1,2 cm breitem, blauem, leinenem Bande besetzt. Unter dem Ausschnitte sind mitten vor der Brust drei horizontal laufende Enden desselben Bandes von je 16,7 cm Länge, mit 3,4 cm Abstand von Mitte zu Mitte, von oben nach unten zu angebracht. Aermelweite 20,2 cm. Unten ist das Hemde an jeder Seite 10,4 cm lang aufgeschlitzt. An den unteren Ecken des Unterendes über den Schlitzen je zwei Durchstreckflöcher für Bindebändchen zum Anbinden beim Trocknen. Die Aermel mit doppelter Steppnaht eingenäht.	(Veränderte Fassung laut Allerh. Ordre v. 11. Feb. 1879, S. 26 ff.) Kittel mit Bändsel zum Zubinden vor der Brust und einem Kragen von doppeltem Stoffe. Der Kragen hat scharfe Ecken. Aermel ohne Aufschläge; Weite derselben oben 25,5 cm, unten 15,6 cm. Die Aermel haben unten einen 10,4 cm langen Schlitz, der durch einen bleiernen Knopf geschlossen wird. Bezüglich des Stoffes gilt das in Betreff des Stoffes der Arbeitshosen Vorgeschriebene. Die Feuermeister an Bord und Heizer tragen Arbeitsblusen aus geringerem Stoffe. Die Bluse hat dem Manne etwa 7,8 cm über die Hose zu reichen. Die Unteroffiziere, excl. der Ober- und Feuermeister an Bord, sind nicht verpflichtet, Arbeitsblusen zu halten. Die Gefreiten, Ober-Steuermannsgasten und Schiffsjungen-Unteroffiziere tragen auf den Blusen das Chargenabzeichen, wie auf den weißen Hemden, und die militairischen Krankenwärter das Schulterabzeichen, wie auf den wollenen Hemden.	Von schwarzer Farbe, 91,6 cm im Quadrat. In der Mitte der einen Kathete befindet sich ein mit den beiden Seiten dieser Kathete gleichlaufender, hellblauer Streifen von 1,3 mm Breite.	Doppelt gelegt, von weißleinen Band in Abständen von 1,87 m zu 60 Maschen breit.
Ober-Divisionen				
Schiffsjungen-Abtheilung				
Zu verwendende Materialien	(Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 16. Juli 1874, C 3314 XI. M.-V.-Bl. S. 145, und v. 2. Mai 1877, C 2512 XI.) 2,16 m — 75 cm breiter, weißer, ungeköperter Moltong. 2,17 m blaues, breites, leinenes Band.	2,48 m — 70,9 cm breites Bauntuch, 1/2 Dtz. bleierne Knöpfe, 1 Paar Ribsel.		
Vorgeschriebene Stückzahl { am Lande / an Bord	2 / 2 } In diensttauglicher Beschaffenheit.	2 / 2 } In diensttauglicher Beschaffenheit. Die Feuermeister und Heizer haben an Bord drei Arbeitsblusen zu halten.	(Geänd. Forl. l. Verf. d. Ch. d. A. v. 12. April 1878, C 1960 XI. M.-V.-Bl. S. 70.) 1 / 1 } In diensttauglicher Beschaffenheit.	1 / 1 } In dienstt... Beschaffe... heit.
Anzufertigende Größen:	I. II. Länge: 94,1 cm 86,5 cm III. IV. V. 81 cm 74,5 cm 69,5 cm.	I. II. III. Länge: 65 cm 58 cm 53 cm IV. 48 cm.		

Handschuhe: wollenem	Handschuhe: wollene	Strümpfe	Schuhe	Stiefel
Für Befehlshaber von Abtheilungen, Die Größen-Abstufung ist derjenigen für Offiziere, cfr. § 11 bei Paletots zu entnehmen.	Wollene, gewebte Faustlandschuhe mit Daumen und kleinem Finger. Die Hand weiß, der Daumen und der kleine Finger, sowie der obere Theil des Handschuhs von brauner Farbe. Länge des Handschuhs 31,4 cm.	Blaue, wollene, bis an's Knie reichend.	(Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 27. Februar 1878, C 550 XI.) Vom Kalbleder zum Zuschnüren auf dem Spanne mit untergenähter und gepflockter Sohle. Die Quartiere mit braunem Schafleder, die Blätter mit grauer Leinwand gefüttert. Circa 60 hölzerne Absatzstifte.	(Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 27. Februar 1878, C 550 XI.) Von Fahlleder mit langen gewalkten Schäften und untergenähter und gepflockter Sohle. Die Schäfte so weit, daß die Hosen sowohl hineingesteckt, als auch übergezogen werden können. Die Narbseite des Fahlleders nach außen. Hacken mit kupfernen Absatzlisten befestigt.
			Zu einem Paare: 0,250 kg Kalbleder. 0,750 kg Sohlleder. 0,417 kg Rindleder. 0,075 kg braunes Schafleder. 10,2 cm — 70,9 cm breite, graue Leinwand. 1 Paar schwarze, wollene Schnürsenkel.	Zu einem Paare: 1,350 kg Fahlleder. 0,750 kg Sohlleder. 0,417 kg Rindleder.
			Zu jedem Paare Sohlen (250 g Sohlleder) sind zugleich 83 g Sohlleder zur Absatzflecken von Marine-Bekleidungsmagazine gegen Erstattung des für beide Theile zusammen zu berechnenden Normalpreises zu verabfolgen.	
Von der Verpflichtung der Mannschaften, Handschuhe zu halten, darf abgesehen werden.	Am Lande und an Bord: 1 Paar in diensttauglicher Beschaffenheit.	1 / 1 } In diensttauglicher Beschaffenheit; cfr. Anmerkung 5.	1 / 1 } In diensttauglicher Beschaffenheit.	
			I. II. III. IV. Länge: 21,4 cm 28,7—30,7 cm 26,1—26,1 cm 24,8—25,5 cm Schuhe resp. Stiefel unter 24,8 cm und über 31,4 cm Länge sind nach dem Maße zu fertigen.	

Für die	Kleidersack	Vorrathstasche	Utensilienkasten
Matrosen-Divisionen	(Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 14. Juni 1877, C 2816 XI. M.-V.-Bl. S. 93.) Von Segeltuch, außerhalb schwarz gestrichen. Durchmesser des Bodens 44,5 cm. In der Mitte des Bodens ein von halbgeschlissenem resp. ungeschlagenem Tauwerke von 7 cm Umfang umgebener, weißer Kreis von 13,7 cm Durchmesser zum Aufmalen der schwarzen Nummer. Länge des Sackes 83,3 cm. Der obere Rand des Sackes 5,9 cm tief umgeschlagen. Oben im Rande mit zehn starken Gattlöchern versehen zum Durchziehen einer 1,88 m langen, 2 cm starken, neungarnigen Leine.	Von Braunduch, Breite: unten 31,5 cm, oben 31 cm; Höhe: 22 cm Breite des nach den Seiten und nach oben hin bis auf 1 cm sich verjüngenden, eingesetzten Bodens 7,50 cm. Mit überfallender, geschweifter, fest zulaufender Klappe, zum Zuknöpfen an der Vorder- und Hinterseite eingerichtet, sowie mit Tragegurt von 5 cm Breite, nebst messingnem Zugringe und Schnalle zum Stellen.	Von 1 cm starkem Zinkblech 26 cm lang, 16 cm breit und 13 cm hoch. Zur Aufbewahrung von Putzmaterial, Kämmen, Schnupftabak, Seife und Rasirzeug in dem Kleidersack. Der Boden des Kastens mit Falzleisten befestigt. Die Seitenwände gefalzt. Deckel zum Einschieben mit Vorrichtung zum Verschließen mittelst eines von der Mannschaften eigenen Vorhängeschlosses. Die Mannschaften haben die Utensilienkasten und den vorräthigen Vorräthen zu entnehmen, falls sie nicht Kasten von der vorgeschriebenen Dimension bereits besitzen.
Schiffsjungen-Abtheilung	a. Den Leuten bleibt es unbenommen, den Kleidersack auch, durch Anbringung eines Ringes nebst Schloß um die Oeffnung, zu verschließen. b. Die Kosten des Segelgarns hat der Segelmacher aus dem Macherlohne zu bestreiten.		
Zu verwendende Materialien	2,50 m — 70,9 cm breites Segeltuch. 1—1,88 m lange, 2 cm starke, neungarnige Leine.	87 cm — 70,9 cm breites Braunduch. 1 messingne Schnalle. 1 messingner Zugring. 3 Metallknöpfe.	
Vorgeschriebene Stückzahl: am Lande	1	In dienstunlicher Beschaffenheit.	1	In dienstunlicher Beschaffenheit.	1	In brauchbarer Beschaffenheit.
Vorgeschriebene Stückzahl: an Bord	1		1		1	
Anzufertigende Größen:						

Marken für Exerzirmeister und Geschützführer	„Schützenabzeichen“ und „Abzeichen für Geschützführer für gutes Schießen mit dem Geschütze“
Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 30. September 1874, C 4505 XI. M.-V.-Bl. S. 201.) Für Exerzirmeister: [illegible] mit einer [illegible] Krone in Roth. Für Geschützführer: [illegible] jedoch ohne [illegible] Ankerketten, auf den linken Oberarmen (nun den Unteroffizieren gleich) und von den Oberärmeln über dem Ellbogen getragen. Jeder zum Tragen berechtigte Mann erhält je ein Abzeichen für die Jacke, den Ueberzieher, den wollenen Hemde und ein [illegible] Hemde.	Allerhöchste Ordre vom 28. November 1876, publizirt durch Verf. d. Ch. d. A. vom 29. November 1876, A 6940 b (M.-V.-Bl. S. 191). „Auf Ihren Vortrag bestimme Ich hiermit: Die bei der Infanterie, den Jägern, Schützen rc. Meiner Armee eingeführten Schützenabzeichen für das Schießen mit dem Gewehre werden auch bei den Matrosen- und Werft-Divisionen Meiner Marine eingeführt, und werden dieselben allein auf den Jacken nach der Mir vorgelegten Probe angelegt, wobei bemerkt wird, daß die Anzahl von drei Abzeichen übereinander nicht überschritten werden darf. Ferner ist den Geschützführern für gutes Schießen mit dem Geschütze bei Erreichung der Mir vorgetragenen Bedingungen ein Schützenabzeichen, bestehend aus einer rothwollenen Borte nach der Mir vorgelegten Probe zu gewähren. Das Abzeichen wird ebenso, wie dasjenige für Schießen mit dem Gewehre, angelegt und zwar in der Aufeinanderfolge der Verleihung. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Verf. d. Ch. d. A. vom 9. Dezember 1876 C 7217 XI (M.-V.-Bl. S. 201). Unter Bezugnahme auf die im Marine-Verordnungs-Blatte pro 1876, Seite 191, abgedruckte Allerhöchste Ordre vom 28. v. Mts., betreffend die Einführung von „Schützenabzeichen“ bei den Matrosen- und Werft-Divisionen, sowie von „Abzeichen für Geschützführer für gutes Schießen mit dem Geschütze“, wird hierdurch bestimmt, daß die durch die Beschaffung dieser Abzeichen erwachsenden, geringfügigen Kosten aus den Unkostenfonds der betreffenden Divisionen bestritten werden sollen. Gleichzeitig empfehle ich für diese Abzeichen die oben gesperrt gedruckte Bezeichnung anzuwenden. (Anmerkung. Die Schützenabzeichen bestehen in schwarz und weißen 0,7 cm breiten, 6,5 cm langen Bandorten, die nur auf den Jacken, und zwar auf beiden Aermeln, bei den Brandenburgischen Aufschlägen der Matrosen-Divisionen auf der Aermelspalte zwischen der oberen Aermelnaht und den Knöpfen, und zwar zwischen dem dritten und vierten Knopfe von unten beginnend, und bei den schwedischen Aufschlägen der Werft-Divisionen auf dem Aermel, von der Naht des Aufschlages anfangend, in Abständen von ca. 2,5 cm von Mitte zu Mitte, getragen werden. Da die Anzahl von drei Abzeichen nicht überschritten werden darf, so erhalten Schützen, welche sich mehr als dreimal auszuzeichnen, daher eine besondere Borte in doppelter Breite der gewöhnlichen Borte und zwar bei acht- resp. zwölfmaliger Auszeichnung in doppelter resp. dreifacher Garnitur, bei fünf- bis sieben- resp. neun- bis elfmaliger Auszeichnung daneben die gewöhnliche Borte. Das Abzeichen für Geschützführer für gutes Schießen mit dem Geschütze besteht aus einer ebenfalls auf beiden Aermeln zusammen mit dem Schützenabzeichen nach dem Datum der Verleihung zu tragenden rothen Bandorte von obigen Dimensionen. Die Stelle, welche das qu. Abzeichen einmal eingenommen hat, verbleibt ihm für die ganze Dienstzeit des Mannes.]

Anmerkung.

1) Es ist den Leuten überlassen, sich mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten auch mit einer größeren als der vorgeschriebenen Anzahl einzelner Kleidungsstücke zu versehen, wenn ihr Guthaben den Werth der betreffenden Kleidungsstücke deckt.

2) a. Bei Einziehungen und Indienststellungen von kurzer Dauer, sowie bei noch bevorstehender kurzer Dienstzeit sind die Kommandeure und Kommandanten berechtigt, die vorgeschriebene Stückzahl den Umständen gemäß herabzusetzen.

Die Tuchjacke, sowie außerdem für die Feuermeister und Heizer an Bord die 3. Arbeitshose und die 3. Arbeitsbluse, ferner im Sommer die Handschuhe sind bei Einberufungen von kurzer Dauer, sowie bei nur noch kurzer Dienstzeit überhaupt, nicht zu verabfolgen.

b. Mannschaften, welche in Kriegszeiten zum Zwecke der Landesvertheidigung als Freiwillige engagirt werden, erhalten, nach dem Ermessen des betreffenden Kommandeurs, im Falle ihrer Uniformirung, insofern sie zur Besatzung eines engagirten Kauffahrteischiffes gehören, höchstens: 1 Mütze mit Band mit dem Namen „Kaiserliche Marine", 1 Ueberzieher, 1 Paar Tuchhosen, 1 Paar Arbeitshosen, 2 wollene Hemden, 2 Unterhemden, 1 Arbeitsbluse, 1 wollenes Halstuch, 1 Vorrathstasche, sowie 1 Paar Handschuhe im Winter und, falls sie es wünschen, 1 Paar Schuhe und 2 Paar Unterhosen; insofern sie aber für den Dienst am Lande bestimmt sind, außerdem noch 1 Kleidersack und 1 Utensilienkasten, und zwar sämmtliche Bekleidungsstücke von möglichst geringem Tragewerthe.

c. Notorisch unordentlichen Leuten ist der Ersatz für verbrauchte Kleidungsstücke stets nur in getragenen Stücken zu gewähren, sofern solche vorhanden oder zu erlangen sind. Die denselben nach den Zeitverhältnissen resp. der Art des Dienstes zeitweise entbehrlichen Stücke (z. B. Ueberzieher, Jacke, seidenes Tuch, zweites Paar Tuchhosen) sind ihnen abzunehmen, von den Marinetheilen ꝛc. zu asserviren und nur, so bald und so lange es der Dienst erfordert, an sie zur Benutzung auszugeben. Der Entscheidung der betreffenden Kommandeure resp. Kommandanten unterliegt es, ob und in welchen Fällen, sowie in welchem Umfange diese Maßregel auszuführen ist.

3) Die Einjährig-Freiwilligen haben ihre Abzeichen (schwarz-weiß-roth-wollene Schnur), da solche von dem Marine-Bekleidungsmagazine nicht vorräthig gehalten werden, selbst zu beschaffen.

4) Die an Bord in Dienst gestellter Schiffe und Fahrzeuge engagirten Kellner und Köche tragen, zum Unterschiede von den übrigen Mannschaften, an Stelle der Matrosenmütze, selbst zu beschaffende dunkelblaue Tuchmützen mit Schirm, Kokarde, ledernem Sturmriemen und einem vergoldeten Ankerknopfe an jeder Seite. Im Uebrigen dürfen dieselben blaue Westen mit übersponnenen, schwarzen Hornknöpfen, sowie weiße Hemden und Halstuch anlegen.

5) Außer dem vorgeschriebenen Paar Schuhe darf mit Erlaubniß des Vorgesetzten eine andere dem Klima entsprechende Fußbekleidung getragen werden.

Zu 5.

Verf. d. Ch. d. A. vom 3. Juli 1875, C. 2883 XI. [Auszug.]

Dem Heizerpersonale ist an Bord gestattet, während des Dienstes sogenannte Holzpantoffeln, d. h. lederne Schuhe mit hölzernen Sohlen, zu tragen. Die betr. Leute haben die Beschaffung auf eigene Kosten zu bewirken.

6) Wird zur Anfertigung der Kleidungsstücke ein Stoff von anderer, als der in der Rubrik „Zu verwendende Materialien" angegebenen Breite verwendet,

so tritt bei den bezüglichen Materialien auch eine entsprechende Aenderung der zu gewährenden Quantitäten ein.

7) [Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. v. 16. Juli 1874 Nr. 3314 XI. M.-V.-Bl. S. 145]. Die Reserve- und Seewehrmannschaften der Matrosen- und Werftdivisionen erhalten während der Kriegsdienstleistung:
1 Mütze mit Band [die Feldwebel resp. Vizefeldwebel müssen sich die Mütze mit der Goldtresse selbst beschaffen und erhalten auch keine Arbeitshosen], 1 Ueberzieher, 1 Tuchhose, 2 Arbeitshosen, 2 Unterhosen, 2 wollene Hemden, 2 weiße Hemden, 2 Unterhemden, 2 Arbeitsblusen [Arbeitsblusen erhalten nur die Feuermeister, Heizer, Matrosen und Handwerker] 1 seidenes Halstuch, 1 wollenes Halstuch, 1 Kleidersack und 1 Vorrathstasche, [die Mannschaften der Werftabtheilungen erhalten die Vorrathstasche nicht], sowie 1 Paar Schuhe, 1 Paar Stiefel und 1 Paar Strümpfe, wenn die eigenen Bekleidungsstücke nicht vorgezogen werden.

Anhang zur Anlage A zu § 1.

[Abgeändert laut Verf. d. Ch. d. A. vom 16. Juli 1874, C 3314 XI. M.-V.-Bl. S. 145, vom 30. September 1874, C 4313 XI. M.-V.-Bl. S. 201. und Allerh. Ordres vom 29. Februar 1876, M.-V.-Bl. S. 49 und vom 11. Februar 1879, M.-V.-Bl. S. 26 ff.]

Uebersichtliche Zusammenstellung

der

von den Mannschaften der Matrosen- und Werft-Divisionen, des Torpedowesens, sowie der Schiffsjungen-Abtheilung zu unterhaltenden Bekleidungsstücke.

Die Feldwebel und Vizefeldwebel der Matrosen-Artillerie-Abtheilungen tragen die Abzeichen der Feldwebel der Matrosen-Divisionen, die Unteroffiziere die Abzeichen der Feuerwerks- resp. Ober-Maate. Verf. d. Ch. d. A. v. 17. Septbr. 1877, C 5136 XI.

Bezeichnung der Mannschaften	Deckoffizier-Mütze: mit goldenem Beim	Deckoffizier-Mütze: mit silbernem Beim	Matrosen-Zuchtmütze	Mützenbänder mit dem Namen Kaiserliche Marine: mit goldenem Namen	Mützenbänder mit dem Namen Kaiserliche Marine: mit silbernem Namen	Mützenbänder mit dem Namen Kaiserliche Marine: mit rothem Namen	Ueberzieher mit schwarzen Steinnuß-Knöpfen	Jacke: Brandenburgischen Aufschlägen mit je 6 Knöpfen, vorn 2 unterbrochene Reihen von 10 Knöpfen	Jacke: Brandenburgischen Aufschlägen mit je 3 Knöpfen, vorn 1 unbrochene von 10
A. Matrosen-Divisionen, Torpedowesen und Schiffsjungen-Abtheilung.									
Feldwebel	1	—	1	—	—	—	1	1	—
Ober-Feuerwerksmaat	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Feuerwerksmaat	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Torpeder-Obermaat	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Torpedermaat	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Ober-Bootsmannsmaat	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Bootsmannsmaat	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Ober-Steuermannsmaat	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Steuermannsmaat	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Ober-Matrose	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Ober-Steuermannsgast	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Matrose	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Schiffsjungen-Unteroffizier	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Schiffsjunge	1	—	1	—	—	—	1	1	—
Musik-Korps									
Stabshornist	1	—	1	1	—	—	—	1	—
Hornist (Hautboist), Unteroffizier	—	—	1	1	—	—	—	1	—
Hornist (Hautboist), nicht Unteroffizier	—	—	1	1	—	—	—	1	—
Hornist (nicht Hautboist)	—	—	1	1	—	—	—	1	—
B. Werft-Divisionen.									
Feldwebel	—	1	1	—	—	—	1	1	—
Ober-Maschinistenmaat	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Maschinistenmaat	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Ober-Feuermeister	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Feuermeister	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Ober-Meistersmaat	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Ober-Materialien-Verwaltersmaat	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Meistersmaat	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Materialien-Verwaltersmaat	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Ober-Maschinisten-Applikant	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Maschinisten-Applikant	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Ober-Heizer	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Heizer	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Ober-Handwerker	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Handwerker	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Ober-Lazarethgehülfe	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Lazarethgehülfe	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Unter-Lazarethgehülfe	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Militairische Krankenwärter	—	—	1	—	—	—	1	—	—

Jacken-Abzeichen: Schwedischen Aufschlägen mit je 2 Knöpfen, ohne Knöpfe	Schwedischen Aufschlägen mit je 2 Knöpfen, unter-Reihe Knöpfen	Jacken-Abzeichen von geschlagenem Metalle mit: vorn 2 ununterbrochene Reihen von 10 Knöpfen	vorn 1 ununterbrochene Reihe von 10 Knöpfen	zwei über Kreuz liegenden Geschützröhren auf einem klaren Anker	einem unklaren Anker	einem Zahnrade auf einem klaren Anker	einem klaren Anker	einem klaren Anker mit darunter liegendem Torpedo
				(Die im Range der Ober-Maate stehenden Unteroffiziere, sowie die Stabshornisten und Feldwebel tragen über dem Abzeichen eine Kaiserkrone von gelbem Metalle.)				
—	Knöpfen	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	Knöpfen	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Knöpfen	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Knöpfen	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
		von weißem Metalle		Von weißem Metalle				
—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	1	—	—	1	—	—
—	—	—	1	—	—	1	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	1	—
—	—	1	—	—	1	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	1	—
—	—	1	—	—	1	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—

Bezeichnung der Mannschaften	Noch Jacken-Abzeichen: von geschlagenem Metalle mit einem klaren Anker mit darüber gekreuzten Kohlenschaufeln	von geschlagenem Metalle mit einem klaren Anker mit darauf ruhender Lyra	auf beiden Aermeln der Jacke zwei nach oben laufende Winkel, von denen der obere eine Schleife bildet: von goldener Tresse	auf beiden Aermeln der Jacke zwei nach oben laufende Winkel, von denen der obere eine Schleife bildet: von gelbem Wollenbande	zwei nach oben laufende Winkel von gelbem Wollenbande ohne Schleife
A. Matrosen-Divisionen, Torpedowesen und Schiffsjungen-Abtheilung.					
Feldwebel	—	—	—	—	—
Ober-Feuerwerksmaat	—	—	—	—	—
Feuerwerksmaat	—	—	—	—	—
Torpeder-Obermaat	—	—	—	—	—
Torpedermaat	—	—	—	—	—
Ober-Bootsmannsmaat	—	—	—	—	—
Bootsmannsmaat	—	—	—	—	—
Ober-Steuermannsmaat	—	—	—	—	—
Steuermannsmaat	—	—	—	—	—
Ober-Matrose	—	—	—	—	—
Ober-Steuermannsgast	—	—	—	—	—
Matrose	—	—	—	—	—
Schiffsjungen-Unteroffizier	—	—	—	—	—
Schiffsjunge	—	—	—	—	—
Musik-Korps: Stabshornist	—	1	1	—	—
Musik-Korps: Hornist (Hautboist), Unteroffizier	—	1	1	—	—
Musik-Korps: Hornist (Hautboist), nicht Unteroffizier	—	—	—	1	—
Musik-Korps: Hornist (nicht Hautboist)	—	—	—	—	1
B. Werft-Divisionen.					
Feldwebel	—	—	—	—	—
Ober-Maschinistenmaat	—	—	—	—	—
Maschinistenmaat	—	—	—	—	—
Ober-Feuermeister	1	—	—	—	—
Feuermeister	1	—	—	—	—
Ober-Meistersmaat	—	—	—	—	—
Ober-Materialien-Verwaltersmaat	—	—	—	—	—
Meistersmaat	—	—	—	—	—
Materialien-Verwaltersmaat	—	—	—	—	—
Ober-Maschinisten-Applikant	—	—	—	—	—
Maschinisten-Applikant	—	—	—	—	—
Ober-Heizer	—	—	—	—	—
Heizer	—	—	—	—	—
Ober-Handwerker	—	—	—	—	—
Handwerker	—	—	—	—	—
Ober-Lazarethgehülfe	—	—	—	—	—
Lazarethgehülfe	—	—	—	—	—
Unter-Lazarethgehülfe	—	—	—	—	—
Militairische Krankenwärter	—	—	—	—	—

Bezeichnung der Mannschaften	Abzeichen: Winkel von gelbem Tuche	Abzeichen: Winkel von rothem Tuche	Tuchhosen	Weiße Hosen	Arbeits-Hosen am Lande	Arbeits-Hosen an Bord	Unterhosen	Wollene Hemden	Weiße Hemden	Hemden-Kragen	Unterhemden	Arbeits-Blusen am Lande	Arbeits-Blusen an Bord	Seidenes Halstuch	Wollenes Halstuch	Handschuhe, waschlederne
A. Matrosen-Divisionen, Torpedowesen und Schiffsjungen-Abtheilung.																
Feldwebel	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	1
Ober-Feuerwerksmaat	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Feuerwerksmaat	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Torpeder-Obermaat	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Torpedermaat	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Ober-Bootsmannsmaat	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Bootsmannsmaat	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Ober-Steuermannsmaat	—	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Steuermannsmaat	—	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Ober-Matrose	1	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	1	—
Ober-Steuermannsgast	—	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	1	—
Matrose	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	1	—
Schiffsjungen-Unteroffizier	1	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	1	—
Schiffsjunge	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	1	—
Musik-Korps: Stabshornist	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	1
Musik-Korps: Hornist (Hautboist), Unteroffizier	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Musik-Korps: Hornist (Hautboist), nicht Unteroffizier	1 ([illegible])	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	1	—
Musik-Korps: Hornist (nicht Hautboist)	1	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	1	—
B. Werft-Divisionen.																
Feldwebel	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	1
Ober-Maschinistenmaat	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Maschinistenmaat	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Ober-Feuermeister	—	—	2	2	2	3	2	2	2	1	2	—	3	1	1	—
Feuermeister	—	—	2	2	2	3	2	2	2	1	2	—	3	1	1	—
Ober-Meistersmaat	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Ober-Materialien-Verwaltersmaat	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Meistersmaat	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Materialien-Verwaltersmaat	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Ober-Maschinisten-Applikant	1	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	1	—
Maschinisten-Applikant	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	1	—
Ober-Heizer	1	—	2	2	2	3	2	2	2	1	2	2	3	1	1	—
Heizer	—	—	2	2	2	3	2	2	2	1	2	2	3	1	1	—
Ober-Handwerker	1	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	1	—
Handwerker	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	1	—
Ober-Lazarethgehülfe	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Lazarethgehülfe	—	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	—	—	1	1	—
Unter-Lazarethgehülfe	1	—	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	1	—
Militairische Krankenwärter	—	—	2	2	2	2	2	2*	2*	1	2	2*	2*	1	1	—

*) Die Schulter-Abzeichen der militärischen Krankenwärter auf den wollenen und weißen Hemden und Arbeitsblusen werden aus den Unkostenfonds der Werftdivisionen beschafft und eingesetzt.

Bezeichnung der Mannschaften.	Handschuhe, wollene	Strümpfe	Schuhe	Stiefel	Kleiderhaken	Vorrathstasche	Utensilienkasten	Unteroffizierabzeichen, in gelber Wolle gestickt	für Ueberzieher: Gefreitenabzeichen von gelbem Tuche	für Ueberzieher: Gefreitenabzeichen vom rothem Tuche
A. Matrosen-Divisionen, Torpedowesen und Schiffsjungen-Abtheilung.										
Feldwebel	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Ober-Feuerwerksmaat	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Feuerwerksmaat	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Torpedo-Obermaat	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Torpedomaat	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Ober-Bootsmannsmaat	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Bootsmannsmaat	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Ober-Steuermannsmaat	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Steuermannsmaat	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Ober-Matrose	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—
Ober-Steuermannsgast	—	1	1	1	1	1	1	—	—	1
Matrose	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Schiffsjungen-Unteroffizier	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—
Schiffsjunge	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Musik-Corps: Stabshornist	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Musik-Corps: Hornist (Hautboist), Unteroffizier	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Musik-Corps: Hornist (Hautboist), nicht Unteroffizier	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Musik-Corps: Hornist (nicht Hautboist)	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—
B. Werft-Divisionen.										
Feldwebel	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Ober-Maschinistenmaat	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Maschinistenmaat	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Ober-Feuermeister	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Feuermeister	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Ober-Meistersmaat	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Ober-Materialien-Verwaltersmaat	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Meistersmaat	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Materialien-Verwaltersmaat	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Ober-Maschinisten-Applikant	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—
Maschinisten-Applikant	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—
Ober-Heizer	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Heizer	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—
Ober-Handwerker	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Handwerker	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Ober-Lazarethgehülfe	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Lazarethgehülfe	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Unter-Lazarethgehülfe	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Militairische Krankenwärter	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—

für wollene Hemden: Unteroffizierabzeichen in gelber Wolle gestickt	für wollene Hemden: Mannschafts-Abzeichen vom gelbem Tuche	für wollene Hemden: Gefreitenabzeichen vom gelbem Tuche	für wollene Hemden: Gefreitenabzeichen vom rothem Tuche	für weiße Hemden: Unteroffizierabzeichen in blauer Wolle gestickt	für weiße Hemden: Mannschafts-Abzeichen vom gelbem Tuche	für weiße Hemden: Gefreitenabzeichen vom blauem Zeuge	für weiße Hemden: Gefreitenabzeichen vom rothem Zeuge	für Arbeitsblusen: Unteroffizierabzeichen in blauer Wolle gestickt	für Arbeitsblusen: Gefreitenabzeichen vom gelbem Tuche	für Arbeitsblusen: Gefreitenabzeichen vom blauem Zeuge	für Arbeitsblusen: Gefreitenabzeichen vom rothem Zeuge	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Wegen der engagirten Kellner und Köche an Bord siehe Anmerkung 4 zur Anlage A.

Verabfolgung der Bekleidungsbedürfnisse.

§ 2. [Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 12. April 1876, C 1960 XI. (M.-V.-Bl. S. 72.)] Die Marinetheile verabfolgen: fertige Kleidungsstücke, die zur Anfertigung der Tuch-, Moltong-, Kottondrill- und Arbeitskleider erforderlichen Materialien, ferner Flicksohlen und Schnürsenkel zu Schuhen, sowie für die Schneider weißen und grauen Zwirn. Fertige Kleidungsstücke werden sowohl in neuen, als auch in gebrauchten Stücken verabfolgt, letztere mit dem daran haftenden Tragewerthe, welcher bei der Abschätzung — vgl. § 28 — entweder auf das Volle, oder auf drei Viertel, oder auf die Hälfte, oder auf ein Viertel des Normalpreises für neue Stücke — vgl. § 18 — festgesetzt wird. Getragene Unterhosen, Unterhemden, Strümpfe und wollene Halstücher sind nur an solche Mannschaften auszugeben, welche nicht wünschen, neue Stücke zu erhalten. Rücksichtlich der Unterhosen und Strümpfe ist die Selbstbeschaffung gestattet.

Der ersten Einkleidung der Mannschaften hat stets ein Offizier beizuwohnen, dessen Aufgabe es ist, die Interessen der mit den Grundsätzen der Bekleidungswirthschaft noch unbekannten Leute wahrzunehmen.

Zu § 2.

1) Verf. d. Ch. d. A. vom 10. Sept. 1878, C 3621 XI. (M.-V.-Bl. S. 175.)

Unter den vom Marine-Bekleidungsmagazine vorräthig zu haltenden resp. ausgegebenen Tuchhosen, weißen Hosen und Arbeitshosen befinden sich:

Größe	mit einer Bundweite von	und mit einer Schrittlänge von
I	88—102 cm	86—89 cm
II	84— 92 "	78—85 "
III	78— 88 "	76—78 "
IV	76— 86 "	70—75 "
V	74— 86 "	65—70 "

also von Centimeter zu Centimeter, in den Bundweiten von 74—102 cm und in den Schrittlängen von 65—89 cm.

Diese Maße sind in Form eines Bruches auf jeder Hose angegeben, und zwar bei den Tuchhosen auf einem aufgehefteten Zettel und bei den weißen Hosen und Arbeitshosen im Innern hinten unter dem Bunde auf dem Hosenstoffe selbst. Bei der Maßangabe 88/86 z. B. ist die Bundweite 88 cm und die Schrittlänge 86 cm.

Indem ich dies zur Kenntniß bringe, bemerke ich noch, daß das Anpassen der Hosen keine Schwierigkeiten machen dürfte, wenn bei den mit neuen Hosen auszustattenden Leuten erst die Bundweite und Schrittlänge ermittelt und demnächst die entsprechende Hosengröße ausgesucht wird.

2) Verhandlung der Kommission zur Ermittelung und Feststellung der erforderlichen Größen 2c. bei den Hosen und Hemden für die Kais. Marine, d. d. Kiel den 6.—16. April 1878. [Auszug.]

Folgende Tabelle bezeichnet speziell die einzelnen Dimensionen der resp. Größen von den wollenen und weißen Hemden, sowie von weißen Hemdenkragen.

Laufende Nr.	Benennung des Gegenstandes	Größen-Nummer	Ganze Länge cm	Ganze Rückenweite cm	Ganze Aermellänge cm	Ganze Aermelweite cm	Ganze Handgelenkweite cm	Kragenlänge (quer) cm	Kragenbreite cm	Länge des Brustschlitzes cm
1	Wollene Hemden	I	94	80	56	48	28	49	21	21
2	do.	II	86	73	54	44	25	49	21	21
3	do.	III	81	72	52	44	25	49	21	21
4	do.	IV	75	68	50	44	25	49	21	19
5	do.	V	70	64	45	42	24	45	20	21
6	Weiße Hemden	I	94	74	54	48	26	40	21	21
7	do.	II	86	68	52	45	24	40	21	21
8	do.	III	81	66	50	48	24	40	21	21
9	do.	IV	75	65	48	46	24	40	20	19
10	do.	V	70	60	45	42	22	38	21	21
11	Weiße Hemdenkragen	—	—	—	—	—	—	40	21	21

Die Hemden-Größen von der Nummer 4 und 5 sind für die Schiffsjungen und auch für die kleinen Leute bei den Matrosen- und Werft-Divisionen verwendbar.

3) Verf. d. Ch. d. A. vom 12. März 1879, A 355 Ib. M.-V.-Bl. S. 50. Um den guten und bequemen Sitz des Schuhwerks und die Konservirung desselben zu sichern, ist Seitens der Mannschaften der Matrosen- und Werft-Divisionen bei allen Inspizirungen und bei den gewöhnlichen Kleidermusterungen das aus den Kaiserlichen Beständen entnommene Schuhwerk zu tragen.

Diese Maßregel schließt die Berechtigung des Mannes nicht aus, vor Beginn von etwaigen an eine Inspizirung anschließenden Segelexerzitien das in seinem Besitze befindliche, selbst beschaffte Schuhwerk anlegen zu dürfen.

Bezahlung der Kleiderschuld.

§ 3. Die Preise der den Mannschaften verabfolgten Bekleidungsbedürfnisse werden den Empfängern zur Last gestellt. Ebenso das Arbeitslohn für das Aufnähen von Flickfohlen.

Zur Deckung der Kleiderschulden werden den Mannschaften von der monatlichen Löhnung jedem neun Mark in denselben Raten, in welchen die Löhnung gezahlt wird, einbehalten und gut geschrieben. Dieser Löhnungstheil wird in der Regel auch dann ohne Unterbrechung fortliquidirt und gutgeschrieben, wenn die Löhnungszahlung vorübergehend eingestellt wird.

Bezüglich der Mannschaften, welche Festungsstrafen verbüßen, siehe § 24.

Bei den bestimmungsmäßig zulässigen Beurlaubungen ohne Gehalt auf bestimmte Zeit wird der zur Deckung der Kleiderschuld bestimmte Löhnungstheil fortliquidirt; die höheren Orts angeordneten Beurlaubungen ohne Gehalt auf unbestimmte Zeit werden wie Entlassungen behandelt.

Für die zur Probedienstleistung bei Civil-Behörden Behufs Anstellung in etatsmäßigen Stellen kommandirten Mannschaften wird als Bekleidungsentschädigung ein Löhnungsantheil von monatlich 7,50 Mark (event. neben dem Pausch-Einkommens-Satze) fortliquidirt und gut geschrieben, sofern dieselben in ihrer Civilstelle keine Bekleidung erhalten, andernfalls unterbleibt die Liquidirung der Bekleidungs-Entschädigung.

Vor dem Antritte einer Probedienstleistung muß die gesammte Kleiderschuld berichtigt und während derselben dürfen Bekleidungs-Bedürfnisse nur in Grenzen des Guthabens verabreicht werden.

Für die in Lazarethe am Lande aufgenommenen Mannschaften, welche daselbst mit Krankenkleidern versehen werden, wird der Löhnungsantheil von 9 Mark monatlich für die auf die Aufnahme folgenden drei Dekaden fortliquidirt und gutgeschrieben, nach Ablauf derselben unterbleibt die Liquidirung. Für Mannschaften, welche in den Lazarethen keine Krankenkleidung erhalten, sowie für diejenigen Leute, welche während ihres Urlaubes erkranken und während der Zeit ihrer Krankheit auf das Tragen ihrer eigenen Kleidung angewiesen sind, ist jedoch der obige Löhnungsantheil ununterbrochen fort zu liquidiren.

Zur Deckung der Kleiderschulden können auch freiwillige Einzahlungen geleistet werden, ebenso können sich die Marinetheile 2c. für die den Mannschaften verabfolgten Bekleidungsbedürfnisse durch Rücknahme derselben, soweit solche nicht nach § 10 ausgeschlossen ist, bezahlt machen (vergl. auch § 28).

Bei Außerdienststellungen und bei der Abgabe einzelner Mannschaften an einen anderen Marinetheil 2c. — vergl. § 22 —, sowie bei der nach Rückkehr der Schiffe in die Heimath stattfindenden Auszahlung von Löhnungs-Depositen, dient auch das Löhnungs-Depositum der betreffenden Mannschaften zur Deckung ihrer Kleiderschuld. — Vergl. § 26 wegen der Todesfälle und Desertionen.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche ihre Bekleidung aus eigenen Mitteln bestreiten müssen, haben dieselbe, innerhalb der nächsten 8 Tage nach dem Empfange, nach den Normalpreisen baar zu bezahlen, während hinsichtlich der übrigen Einjährig-Freiwilligen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt pro 1867 Seite 131 et seq., vgl. Th. 2 Abth. 3) nicht zur Selbstbekleidung verpflichtet sind, sowie derjenigen an Bord eingeschifften Einjährig-Freiwilligen, welche ihrer einjährigen Dienstpflicht genügt haben, wie bei den Matrosen zu verfahren ist.

Die Abführung der monatlichen Abzüge für die Bekleidung der aus der Schiffsbesatzung entnommenen, als „ohne Kompetenzen abkommandirt" geführten Kellner und Köche an die Schiffskasse hat durch die resp. Messen zu erfolgen.

Im Uebrigen ist mit der Bekleidung dieser Personen ebenso, wie bei den Matrosen, zu verfahren.

Zu § 3.

1) Anmerkung. Die zur Probedienstleistung im Civil kommandirten Mannschaften der Armee verbleiben nach den §§ 268 und 269 des Reglements über die Bekleidung der Armee, mit alleiniger Ausnahme der bei der Landgendarmerie und Schutzmannschaft kommandirten Mannschaften, ohne Unterschied, also auch dann, wenn das Einkommen, welches sie aus der Civilstelle erhalten, die im § 119 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden festgesetzten Pauschquanten übersteigen, im Besitze ihrer Groß-Montirungsstücke, während sie für ihre Klein-Montirungsstücke selbst zu sorgen haben.

Mit Rücksicht hierauf ist oben bezüglich der Marinemannschaften bestimmt worden, daß der (im Hinblick auf den Wegfall der als Klein-Montirungsstücke von 9 Mark auf 7,50 Mark pro Monat ermäßigte) Löhnungsantheil für die zur Probedienstleistung bei Civilbehörden Behufs Anstellung in etatsmäßigen Stellen kommandirten Mannschaften als Bekleidungs-Entschädigung fortliquidirt und gutgeschrieben werden soll, wenn dieselben in ihrer Civilstelle keine Bekleidung erhalten.

Unter dieser Bekleidung kann daher nur die etwa gelieferte Uniform der Civilstelle, nicht aber auch die Bekleidung verstanden werden, welche sich der Probedienstleistende aus dem Einkommen der Civilstelle beschaffen müßte, wenn er seine bisherige Uniform nicht weiter tragen könnte.

Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß die Höhe des Einkommens, welches die zur Probedienstleistung kommandirten, nach dem Reglement mit Kleidungsstücken zu versehenden Marinemannschaften aus der Civilstelle empfangen, auf den Bezug der Bekleidungs-Entschädigung von 7,50 Mark monatlich keinen Einfluß hat.

2) Verf. d. Ch. d. A. vom 2. Juni 1875 A 3011 II. [Auszug.]

Bei den lediglich im Interesse der Mannschaften erfolgenden Beurlaubungen zum Besuche der Navigationsschulen kommt die Zahlung des Kleidergeldes gleichzeitig mit der Löhnung in Wegfall.

Solchen Mannschaften sind zur Sicherstellung etwaiger Kleiderschulden durch die Marinetheile die ihnen gelieferten Kleidungsstücke abzunehmen und bis zu ihrer Rückkehr aufzubewahren.

3) Verf. d. Ch. d. A. vom 5. Juli 1876 C 3799 XI. [Auszug.]

Die Mannschaften der Matrosen- 2c. Divisionen, welche in Irrenheilanstalten aufgenommen werden und dort ihre eigene Bekleidung tragen, sind ebenso zu behandeln, wie die Leute, die in Lazarethen Aufnahme finden und dort keine Krankenkleider erhalten.

Für die qu. Mannschaften, welche nach § 61 des Marine-Geldverpflegungs-Reglements im Etat ihres Marinetheils verbleiben, ist daher auch das Kleidergeld von 9 Mark monatlich fortzuliquidiren, bis sie aus dem Etat des Marinetheils ausscheiden.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß aus dem qu. Kleidergelde von 9 Mark monatlich, abgesehen von der Deckung der etwaigen Kleiderschulden des betreffenden Mannes, auch die durch die Unterhaltung der Kleidungsstücke der Irrenheilanstalt erwachsenden und von dieser Anstalt beim Marinetheile zu liquidirenden Kosten zu bestreiten sind.

Im Falle der Entlassung solcher Mannschaften aus der Anstalt und deren Rückkehr zu dem Marinetheile sind die mitgegebenen Kleidungsstücke von dem Manne wieder zurückzubringen und weiter zu tragen.

Kehren die betreffenden Mannschaften aber nicht zurück, so sind die Kleidungsstücke derselben, sofern solche nicht nach Maßgabe der Statuten der betreffenden Anstalt der Letzteren verbleiben, dem Marinetheile, welcher das Kleidergeld liquidirt, wieder zuzustellen, falls die Kleiderschulden des Mannes noch nicht gedeckt sind.

Das übrige Verfahren regelt sich nach den Vorschriften des Bekleidungs-Reglements.

4) Verf. d. Ch. d. A. vom 7. August 1876, C 4355 XI. M.-V.-Bl. S. 145. Zur Beseitigung von Zweifeln wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter Kleiderschulden der Matrosen ꝛc. lediglich die Schuld zu verstehen ist, welche den Leuten im Kleiderkonto nach Abzug des Guthabens zur Last stehen bleibt.

An Bord in Dienst gestellter Schiffe ꝛc. muß daher, nach Maßgabe des § 263 ad 3 und 4 des Marine-Geldverpflegungs-Reglements, zur Deckung von Kleiderschulden so lange 1/3 der Löhnung einbehalten werden, bis die gedachte Schuld durch die vorgeschriebenen Abzüge und Einzahlungen vollständig Deckung gefunden hat.

5) Verf. d. Ch. d. A. vom 18. Juli 1878 C 2674 XI. M.-V.-Bl. S. 150. [Auszug].

Nach der Allerhöchsten Ordre vom 14. Juni 1873 — M.-V.-Bl. S. 129 — haben die Marine-Befehlshaber von den Marine-Stationschefs einschließlich abwärts an Mannschaften nur Urlaub innerhalb der ebendaselbst festgesetzten Grenzen, d. h. auf eine bestimmte Zeit innerhalb dieser Grenzen, zu ertheilen.

Dagegen darf ein Urlaub auf bestimmte Zeit, welcher diese Grenzen übersteigt, sowie ein Urlaub auf unbestimmte Zeit, nur vom Chef der Admiralität bewilligt werden.

Mit Rücksicht hierauf bestimme ich mit Bezug auf den § 3 des Reglements über das Bekleidungswesen der Matrosen-Divisionen ꝛc. und den § 59 des Marine-Geldverpflegungs-Reglements, bezüglich der Liquidität des Kleidergeldes der beurlaubten Mannschaften, welche dem erstgenannten Reglement unterworfen sind, Folgendes:

Den auf eine bestimmte Zeit bis zu 45 Tagen beurlaubten Mannschaften verbleibt unter allen Umständen der Anspruch auf ihre Dienstbekleidung und mithin auch auf das Kleidergeld.

Dagegen wird bei Beurlaubungen von bestimmter, die Zeit von 45 Tagen übersteigender Dauer in einem jeden einzelnen Falle vom Chef der Admiralität Entscheidung darüber getroffen werden, wann die Dienstbekleidung von den Beurlaubten weiter getragen werden soll. Ist die Dienstbekleidung weiter zu tragen, so ist auch das Kleidergeld liquide, andernfalls aber nicht.

Bezüglich der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften verbleibt es bei der Vorschrift, daß dieselben wie zu entlassende Mannschaften behandelt werden sollen.

Ist die Dienstbekleidung bei einem längeren Urlaube als 45 Tage nicht weiter zu tragen, so ist dieselbe den betreffenden Leuten zur Sicherstellung etwaiger Kleiderschulden durch die Marinetheile abzunehmen und bis zur Rückkehr der Beurlaubten aufzubewahren.

Gleichzeitig bestimme ich hierdurch, daß die auf Grund meiner Verfügung vom 16. April v. Js. — A 2214 — bis zu drei Monaten zu beurlaubenden Mannschaften ihre Dienstbekleidung während des Urlaubes nicht weiter zu tragen haben.

Eine Bestimmung darüber, in welcher Weise eine Beurlaubung derjenigen Mannschaften der Matrosen-Divisionen ꝛc., welche ärztlicherseits als invalide erklärt worden sind, bis zu der zu erwartenden definitiven Entlassung stattzufinden und die Regelung der Kleider-Angelegenheit bei derartigen Beurlaubungen zu erfolgen hat, bleibt einstweilen noch vorbehalten. Bis dahin sind die Beurlaubungen der qu. Mannschaften nach den oben angegebenen Grundsätzen zu veranlassen.

Kleiderkonto.

§ 4. Für jeden Mann wird von der vorgesetzten Kommandobehörde ein Kleiderkonto [vergl. Anlage B. S. 62 ff.] geführt, welches auch in das Abrechnungsbuch des Mannes einzutragen ist. Aus dem Kleiderkonto muß jederzeit der Stand der Kleiderschuld oder das Guthaben des betreffenden Mannes ersehen werden können.

Bei jedem Abschlusse des Kleiderkontos ist die Richtigkeit desselben in dem Abrechnungsbuche durch Namensunterschrift des betreffenden Mannes anzuerkennen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Eintragungen sind sogleich, spätestens bei der nächsten Musterung, — vergl. § 39 — zur Sprache zu bringen. Spätere Einwendungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Zu § 4.

Schema für das
N. N. Ober-

Guthaben.

Laufende Nummer	Datum	Wodurch das Guthaben entstanden ist	Geldbetrag im Einzelnen ℳ		Geldbetrag im Ganzen ℳ		Bemerkungen
	1870.						
1.	1. Januar	Löhnungsabzug für die 1. Decade des Januar	00	00			
2.	11. "	" " " " 2. " " "	00	00			
3.	21. "	" " " " 3. " " "	00	00			
4.	1. Febr.	" " " " 1. " " Februar	00	00			
5.	4. "	Freiwillige Einzahlung	00	00			
		Summe . . .	—	—	00	00	
6.	11. "	Löhnungsabzug für die 2. Decade des Februar	00	00			
7.	21. "	" " " " 3. " " "	00	00			
8.	1. März	" " " " 1. " " März	00	00			
9.	11. "	" " " " 2. " " "	00	00			
10.	21. "	" " " " 3. " " "	00	00			
11.	1. April	" " " " 1. " " April	00	00			
12.	11. "	" " " " 2. " " "	00	00			
13.	21. "	" " " " 3. " " "	00	00			
14.	1. Mai	" " " " 1. " " Mai	00	00			
15.	11. "	" " " " 2. " " "	00	00			
16.	21. "	" " " " 3. " " "	00	00			
17.	1. Juni	" " " " 1. " " Juni	00	00			
18.	11. "	" " " " 2. " " "	00	00			
19.	21. "	" " " " 3. " " "	00	00			
20.	1. Juli	" " " " 1. " " Juli	00	00			
21.	11. "	" " " " 2. " " "	00	00			
22.	21. "	" " " " 3. " " "	00	00			
23.	1. August	" " " " 1. " " August	00	00			
24.	11. "	" " " " 2. " " "	00	00			
25.	21. "	" " " " 3. " " "	00	00			
26.	1. Septbr.	" " " " 1. " " Septbr.	00	00			
27.	11. "	" " " " 2. " " "	00	00			
		Summe . . .	—	—	00	00	
28.	14. "	Bei der Außerdienststellung das Löhnungs-Depositum eingezogen mit	—	—	00	00	
		Summe des Guthabens . . .	—	—	00	00	

Anlage B.

Kleiderkonto.
Matrose Nr. 240.

Schuld.

Laufende Nummer	Datum	Wodurch die Schuld entstanden ist	Geldbetrag im Einzelnen ℳ		Geldbetrag im Ganzen ℳ		Bemerkungen
	1870						
1.	1. Januar	Kleiderschulden-Rest aus dem Jahre 1869			00	00	
2.	20. Febr.	Verabfolgt:					
		2,60 m Bramtuch	00	00	—	—	
		1/6 Dutzend bleierne Knöpfe	0	00	—	—	
		1 Paar Ritzel	0	00	—	—	
		Eine Unterhose (neu)	00	00	—	—	
		Ein wollenes Hemde (neu)	00	00	—	—	
		Eine Arbeitsbluse (Dreiviertel Werth) .	00	00	—	—	
		Summe . .	—	—	00	00	
3.	10. März	Verabfolgt: ein Paar Sohlen	—	—	00	00	
4.	1. April	Sohlen-Aufnähe-Lohn	—	—	0	00	
5.	3. August	Bei der Versteigerung der Kleider des Heizers N. N. erstanden einen Ueberzieher für	—	—	00	00	Dem Heizer N. N. gutgeschrieben unter Nr. 5. Dem Matrosen N. N. ausgeschrieben unter Nr. 11.
		Vom Matrosen N. N. (Nr. 470) gekauft ein seidenes Tuch für	—	—	00	00	
		Summe . .	—	—	00	00	
		Summe der Schuld . .	—	—	00	00	
		Ab das Guthaben . .	—	—	0	00	
		Bleibt Kleiderschuldenrest bei der Ueberweisung an die 1. Matrosen-Division .	—	—	00	00	(Vergl. Nr. 2 der Ueberweisungsliste.)

p. a. N. N.
Zahlmeister.

Abgeschlossen.
An Bord S. M. S. „N. N." den ..ten ..... 18..

Die Richtigkeit dieses Abschlusses erkennt an.
N. N.
Ober-Matrose.

Guthaben.

Laufende Nr.	Datum	Wodurch das Guthaben entstanden ist	Geldbetrag im Einzelnen M	Geldbetrag im Ganzen M	Bemerkungen
	1870				
1.	21. Septbr.	Löhnungsabzug für die 3. Dekade des Septbr.	00	00	
2.	1. Oktober	= = = = 1. = = Oktober	00	00	
3.	11. =	= = = = 2. = = =	00	00	
4.	21. =	= = = = 3. = = =	00	00	
5.	1. Novbr.	= = = = 1. = = Novbr.	00	00	
6.	11. =	= = = = 2. = = =	00	00	
7.	21. =	= = = = 3. = = =	00	00	
8.	1. Dezbr.	= = = = 1. = = Dezbr.	00	00	
9.	11. =	= = = = 2. = = =	00	00	
10.	21. =	= = = = 3. = = =	00	00	
		Summe des Guthabens . .	—	— 00	00
		Ab die Schuld . .	—	— 00	00
		Bleibt Guthaben . .	—	— 00	00
		p. c. N. N. Zahlmeister.			
		Abgeschlossen. N. N., den ..ten ..... 18..			
		Die Richtigkeit dieses Abschlusses erkenne ich an und quittire über den Empfang meines Guthabens. N. N. Ober-Matrose.			
	1871.				
1.	1. Januar	Löhnungsabzug für die 1. Dekade des Januar	—	— 00	00
2.	11. =	= = = = 2. = = =	—	— 00	00
3.	21. =	= = = = 3. = = =	—	— 00	00
4.	1. Febr.	= = = = 1. = = Februar	—	— 00	00
5.	11. =	= = = = 2. = = =	—	— 00	00
6.	21. =	= = = = 3. = = =	—	— 00	00
7.	1. März	= = = = 1. = = März	—	— 00	00
8.	11. =	= = = = 2. = = =	—	— 00	00
9.	21. =	= = = = 3. = = =	—	— 00	00
10.	31. =	Bei der Entlassung zurückgenommen:			
		Eine Arbeitsbluse (Viertel Werth) . .	—	— 00	00
		Eine Arbeitsbluse (Halber Werth) . .	—	— 00	00
		Ein Paar Handschuhe (Dreiviertel Werth)	—	— 00	00
		Eine Arbeitshose (Viertel Werth) . .	—	— 00	00
		Eine Jacke (Halber Werth)	—	— 00	00
		Freiwillige Einzahlung	—	— 00	00
		Für eine dem Schiffsjungen N. N. (Nr. 33) verkaufte Tuchhose	—	— 00	00
		Summe . . .	—	— 00	00
		Ab die Schuld . . .	—	— 00	00
		balancirt.			

Dem Schiffsjungen N. N. (Nr. 33) zur Last gestellt unter Nr. 9

p. c. N. N.
Zahlmeister.

Abgeschlossen.
N. N., den ...ten ..... 18...

Die Richtigkeit dieses Abschlusses erkennt an.

N. N.
Ober-Matrose.

Schuld.

Laufende Nr.	Datum	Wodurch die Schuld entstanden ist	Geldbetrag im Einzelnen ℳ		Geldbetrag im Ganzen ℳ		Bemerkungen
	1870						
1.	14. Septbr.	Kleiderschulden-Rest	—	—	00	00	
2.	31. Dezbr.	Zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Bekleidungszustandes verabfolgt:					
		eine Arbeitshose	—	—	00	00	
		Summe der Schuld . .	—	—	00	00	
	1871.						
1.	20. Januar	Verabfolgt:					
		Ein Paar Tuchhosen (Dreiviertel Werth)	00	00	—	—	
		2 m weißen ungeköperten Moltong . .	00	00	—	—	
		1,33 m blaues, breites, leinenes Band	0	00	—	—	
		Ein Paar Unterhosen (neu)	00	00	—	—	
		Ein Paar Schuhe (neu)	00	00	—	—	
		Zwei Paar Sohlen	00	00	—	—	
		Ein wollenes Halstuch	00	00	—	—	
		Summe . . .	—	—	—	—	
2.	1. Febr.	Aufnähelohn für zwei Paar Sohlen . .	—	—	—	—	
		Summe der Schuld . . .	—	—	00	00	

Abschluß am Jahresschlusse.

§ 5. [Veränderte Fassung l. Verf. d. Ch. d. A. v. 27. Dezember 1877 C 7422 XI. M.-V.-Bl. S. 192]. Am Schlusse des Etatsjahres werden sämmtliche Kleiderkonten abgeschlossen.

Das Guthaben der Mannschaften inkl. der Schiffsjungen-Unteroffiziere wird, wenn ihr Bekleidungszustand vorschriftsmäßig ist, baar ausgezahlt; das der Schiffsjungen wird auf deren Löhnungskonto übertragen, andernfalls muß aus dem Guthaben zunächst der Bekleidungszustand vorschriftsmäßig hergestellt werden.

Die verbleibenden Kleiderschuldenreste werden für das nächste Jahr vorgetragen. Das Kleidergeld-Guthaben ist, gleich dem Löhnungs-Depositum, eventuell auch zur Deckung von Schulden, zu Schadenersatzleistungen u. s. w. zu verwenden.

Zu § 5.

1) Verf. d. Ch. d. A. v. 13. April 1878 C. 1014 XI. [Auszug.]

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im § 10 [vgl. S. 68], sowie in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des § 264 des Marine-Geldverpflegungs-Reglements muß bei einem Schiffsjungen, der als solcher entlassen wird, das auf das Löhnungskonto übertragene Kleiderguthaben wieder auf das Kleiderkonto zurückübertragen werden.

Den zur Entlassung kommenden Schiffsjungen ist das auf ihrem Kleiderkonto nachgewiesene Guthaben auch dann nicht vorzuenthalten, wenn vielleicht das eine oder das andere Bekleidungsstück bei der Zurückgabe mehr abgenutzt sein sollte, als es bei größerer Schonung möglich gewesen wäre, denn nach den Grundsätzen des Bekleidungs-Reglements muß angenommen werden, daß der Mann, welcher ein Kleiderguthaben angesammelt hat, mit seinen Kleidern nicht schlecht gewirthschaftet haben und daher auch nicht verantwortlich gemacht werden kann.

2) Verf. d. Ch. d. A. vom 10. Dezbr. 1878 C 5054 X. M.-V.-Bl. S. 230.

EinSpezialfall veranlaßt mich, zum Ausdrucke zu bringen, daß das nach § 5 des Reglements über das Bekleidungswesen der Matrosen- und Werft-Divisionen 2c. an diejenigen Mannschaften 2c., deren Bekleidungszustand vorschriftsmäßig ist, zahlbare Kleiderguthaben lediglich als ein nachträglich zahlbarer Theil der Löhnung anzusehen und deshalb nach den für die Zahlung der Löhnung selbst gültigen Bestimmungen zu zahlen ist.

Flickarbeiten.

§ 6. Das Schuhwerk wird sämmtlichen Mannschaften von den zu ihrem Marinetheile 2c. gehörenden Schuhmachern unentgeltlich geflickt. Das Flickmaterial dazu wird aus dem Unkostenfonds der betreffenden Marinetheile 2c. verabfolgt. — Vergl. § 34. —

Das Aufnähen von Sohlen gilt nicht als Flickarbeit — vgl. § 3. — Ihre übrigen Kleidungsstücke haben die Mannschaften, soweit sie es im Stande sind (worüber der Vorgesetzte entscheidet), selbst zu flicken und sich zu diesem Zwecke aus eigenen Mitteln mit Nähzeug zu versehen, sowie das Flickmaterial zu beschaffen.

Flickarbeiten, welche sie nicht selbst machen können, werden von den zu ihrem Marinetheile 2c. gehörenden Schneidern unentgeltlich hergestellt. — Vergl. § 34. —

Zu § 6.

Verf. d. Ch. d. A. vom 1. August 1877 C 3842 XI. M.-V.-Bl. S. 111.

Die Bestimmung im § 6 des Bekleidungs-Reglements der Matrosen- und Werftdivisionen, nach welcher das Flickmaterial für das Schuhwerk der Mannschaften aus dem Unkostenfonds des betreffenden Marinetheils verabfolgt wird, ist als eine Ergänzung zu § 186 alin. 1 des Geldverpflegungs-Reglements anzusehen.

Der Unkostenfonds trägt also außer den daselbst aufgeführten Kosten für Instandhaltung, Reinigung und Reparatur der zu den Kammervorräthen gehörigen Kleidungsstücke auch die Kosten des Flickmaterials für das Schuhzeug der Mannschaften.

Entäußerung von Kleidungsstücken.

§ 7. Zur Entäußerung von Kleidungsstücken ist am Lande die Erlaubniß des vorgesetzten Abtheilungs- resp. Kompagnie- und Detachementsführers, an Bord die Erlaubniß des ersten Offiziers und, sofern ein erster Offizier nicht kommandirt ist, die des Kommandanten erforderlich. Diese Erlaubniß darf für brauchbare Stücke nur dann ertheilt werden, wenn dieselben entbehrlich sind und an Kameraden abgegeben werden sollen.

Der Werth verkaufter, brauchbarer und unbrauchbarer Bekleidungsstücke ist dem Verkäufer zu Gute und dem Käufer zur Last zu schreiben.

Entäußerungen von Bekleidungsstücken ohne Erlaubniß, sowie das eigenmächtige Verändern und die rücksichtslose Behandlung, oder das absichtliche Verderben der Bekleidung werden untersagt, und nach Maßgabe der Umstände als Zuwiderhandlungen oder Ungehorsam gegen gegebene Dienstbefehle bestraft, und zwar mit Verschärfung im Wiederholungsfalle.

Verluste und Beschädigungen.

§ 8. Verluste und Beschädigungen an den Bekleidungsstücken der Mannschaften treffen in der Regel die Eigenthümer. Anträge auf ausnahmsweise Vergütigung des Schadens, welche der vorgesetzte Marinetheil 2c. unter besonderen Umständen für billig erachtet, unterliegen der Entscheidung der Kaiserlichen Admiralität.

Bei solchen Verlusten von Kleidungsstücken, bei welchen eine Abschätzung nach dem Augenscheine nicht möglich ist, wird eventuell derjenige Werth ersetzt, welcher noch an den qu. Stücken, nach Maßgabe der erfahrungsmäßigen Tragezeiten — vgl. § 28 —, gehaftet hat.

Ausgewachsene Kleider der Schiffsjungen.

§ 9. Die Kleidungsstücke der Schiffsjungen-Unteroffiziere und Schiffsjungen (jedoch exkl. der Unterhosen, Unterhemden, weißen Mützen und Strümpfe), welche dem betreffenden Eigenthümer in Folge seines schnellen Wachsthums zu klein geworden sind und noch einen Tragewerth von mindestens einem Viertel des Neuwerths haben, sind gegen Erstattung des daran haftenden Tragewerths von dem betreffenden Marinetheile 2c. zurückzunehmen und bei Einkleidung neu eintretender Schiffsjungen zu verwenden. Der Werth der abzunehmenden Stücke ist jedesmal bei der Abnahme protokollarisch festzustellen.

Abschluß bei der Entlassung.

§ 10. [Veränderte Fassung l. Verf. d. Ch. d. A. vom 12. April 1876 C 1960 XI. M.-V.-Bl. S. 72.] Bei der Entlassung von Mannschaften werden deren Kleiderkonten abgeschlossen; ihr Guthaben wird ihnen ausgezahlt. Soweit es zur Deckung von Kleiderschuldenresten nothwendig ist, werden diejenigen Kleidungsstücke, welche mindestens noch den vierten Theil des Tragewerthes haben, von dem entlassenden Marinetheile nach Maßgabe einer Abschätzung — vgl. § 28 — entweder zu einem Viertel, oder zur Hälfte, oder zu drei Vierteln oder zum vollen Betrage des durch die Normalpreise — vgl. § 18 — bestimmten Neuwerthes zurückgenommen. — Vgl. § 29. —

Diese Abschätzung hat durch eine Kommission zu erfolgen, welche aus einem Kapitain-Lieutenant, einem Lieutenant zur See und einem Zahlmeister (Zahlmeister-Aspiranten) besteht, und nur in dem Falle, wenn andere Offiziere resp. Beamte, als die Mitglieder der Bekleidungskommission am Orte der Abschätzung entweder gar nicht oder doch nicht in genügender Zahl vorhanden sind, zum Theil, oder event. ganz, aus den Mitgliedern der Bekleidungskommission zusammengesetzt sein soll.

Ausgeschlossen von der Rücknahme sind bei denjenigen Mannschaften, welche keine Kleiderschulden haben, resp. bei welchen die Kleiderschulden durch ihr Guthaben resp. Löhnungsdepositum — vgl. § 26 — gedeckt werden, Unterhosen, Unterhemden,

Strümpfe, wollene Halstücher, unter allen Umständen aber: Hemdenkragen, Strohhüte, weiße Mützen, Gefreitenabzeichen und Utensilienkasten, und endlich alle sonstigen Bekleidungsstücke von weniger als einem Viertel des Neuwerths. Mützenbräme und Mützenbänder, sowie die Branchen- 2c. Abzeichen an den Aermeln der betreffenden Kleidungsstücke, dürfen nach der Entlassung nicht weiter getragen werden.

Die Schiffsjungen-Unteroffiziere und Schiffsjungen erlangen das Eigenthum ihrer Kleidungsstücke erst mit dem Eintritte in eine Matrosendivision, so daß diejenigen Schiffsjungen 2c., welche vorher ausscheiden, ihr etwaiges Kleiderguthaben zwar ausgezahlt erhalten, aber die in ihrer Benutzung befindlichen Kleidungsstücke vor ihrem Abgange in natura zurückliefern müssen. [Vgl. Nr. 1 zu § 5.]

Zu § 10.

1) Anmerkung. Die Kleidungsstücke, welche von Mannschaften abgenommen werden, müssen in gereinigtem Zustande sich befinden.

2) Verf. d. Ch. d. A. vom 24. Februar 1879 C 315 XI. [Auszug.]

Den Vorschriften im Absatze 2 des § 10 entsprechend, wird auch verfahren, wenn die Mitglieder der Bekleidungs-Kommission der einen Abtheilung zugleich als Mitglieder der unparteiischen Kommission der anderen Abtheilung funktioniren.

II. Abschnitt. Bekleidungswirthschaft der Marinetheile 2c.

Marinetheile etc.

§ 11. [Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 29. Oktober 1877 C 6132 XI. M.-V.-Bl. S. 167 ff.]. Folgende Marinetheile 2c. haben eine eigene Bekleidungswirthschaft:

1) die Abtheilungen der Matrosendivisionen,
2) = = = Werftdivisionen,
3) = Schiffsjungen-Abtheilung,
4) = Kommandos Seiner Majestät im Dienste befindlicher Schiffe und Fahrzeuge.

Innerhalb des Bereiches der Marinestation der Ostsee stehen die Marinetheile 2c. in unmittelbarem Verkehre mit dem Marine-Bekleidungsmagazine in Kiel und innerhalb der Marinestation der Nordsee mit dem Kleiderdepot in Wilhelmshaven — vgl. § 14 ad c. —

Wegen der außerhalb des Bereiches der Marinestation resp. der heimischen Gewässer befindlichen Schiffe und Fahrzeuge vergl. § 14.

Zu § 11.

1) Verf. d. Ch. d. A. vom 29. Oktober 1877 C 6132 XI. M.-V.-Bl. S. 167 ff. [Auszug.]

In Betreff des Bekleidungswesens der bei der Marine-Akademie und Schule zu Kiel befindlichen Mannschaften verbleibt es bei meiner Verfügung vom 20. Juni 1874 A 2984 III. [Vgl. nachstehend.]

2) Verf. d. Ch. d. A. vom 20. Juni 1874 A 2984 III. [Auszug.]

Ich genehmige, daß auch die Marineschule zu Kiel in unmittelbaren Verkehr mit dem dortigen Marine-Bekleidungsmagazine treten darf.

3) Instruktion für die Werftfahrzeuge, erlassen vom Chef der Admiralität am 20. Mai 1875. [Auszug.]

§ 12. Die für die Transportfahrzeuge erforderlichen Bekleidungsvorräthe werden auf Grund von Requisitionen des Ober-Werftdirektors in Kiel aus dem Bekleidungsmagazine überwiesen, nachdem der dortige Ausrüstungsdirektor durch Bekleidungsmusterungen das Bedürfniß der Mannschaften ermittelt hat.

Stellung der Kommandeure resp. Kommandanten.

§ 12. Die Führer der Abtheilungen der Matrosen- und Werftdivisionen und der Schiffsjungen-Abtheilung, sowie die Kommandanten der im Dienste befindlichen Schiffe und Fahrzeuge haben die Aufsicht über das gesammte Bekleidungswesen der ihnen untergebenen Mannschaften. Sie sind einerseits verantwortlich für den vorschriftsmäßigen Bekleidungszustand der Mannschaften, andererseits aber auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß denselben jede unnöthige und jede gegen das fiskalische Interesse verstoßende Belastung ihrer Kleiderkonten erspart werde. Den Kommandeuren der Matrosen- und Werftdivisionen steht die generelle Beaufsichtigung der Bekleidungswirthschaft der Abtheilung ihrer Divisionen zu. [Vgl. Abschn. C. Nr. 5.]

§ 13. Die Kommandanten Sr. Majestät im Dienste befindlicher Schiffe und Fahrzeuge sind verbunden, für die Herstellung und Erhaltung eines, dem Bedürfnisse und den Verhältnissen entsprechenden Vorrathes von Bekleidungsstücken zu sorgen. — Vgl. § 14. —

Ebenso dürfen die Marinetheile am Lande einen Vorrath von Bekleidungsstücken und Materialien unterhalten. — Vgl. § 14. —

Die Kommandos resp. Kommandanten haben sich, abgesehen von den gewöhnlichen Musterungen und Revisionen, durch Hauptmusterungen von der Vorschriftsmäßigkeit der Bekleidungsverwaltung und des Bekleidungszustandes der Mannschaften, sowie von dem Umfange und der Richtigkeit der Bekleidungsvorräthe, so oft als nöthig, Ueberzeugung zu verschaffen. — Vgl. § 39. —

Deckung des Bedarfs an Bekleidungsstücken.

a. Im Allgemeinen.

§ 14. [Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 29. Oktober 1877 C 6132 XI. M.-V.-Bl. S. 167 ff. und laut Etat.]

Der Bedarf an neuen Bekleidungsstücken und an Bekleidungsmaterialien wird Seitens der Marinetheile 2c. der Ostseestation, sowie Seitens der Kommandos der außerhalb des Bereiches der Marinestationen, resp. der heimischen Gewässer befindlichen Schiffe und Fahrzeuge, aus dem Marine-Bekleidungsmagazine zu Kiel, von Seiten der Marinetheile 2c. der Nordseestation aus dem Kleiderdepot zu Wilhelmshaven — § 11 — entnommen. Nur im Auslande sind Anfertigungen und Ankäufe von Bekleidungsbedürfnissen Seitens der Schiffskommandos zulässig — vgl. jedoch § 30. — Im Inlande sind dieselben untersagt.

Die Entnahme aus dem Marine-Bekleidungsmagazine in Kiel resp. dem Kleiderdepot in Wilhelmshaven geschieht gegen quittirte Requisition nach dem anliegenden Schema. [Vgl. Anlage C. S. 72.]

Die Requisitionen werden zweifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung verbleibt dem Marine-Bekleidungsmagazine in Kiel resp. dem Kleiderdepot in Wilhelmshaven als Ausgabebelag. Von dem Marine-Bekleidungsmagazine wird dieselbe den vierteljährlichen Ausgabe-Nachweisungen — vgl. § 72 — beigefügt.

Die zweite Ausfertigung wird der betreffenden Marinestations-Intendantur eingereicht. Letztere hat diese Requisitionen nach den Einheitssätzen und in calculo zu prüfen und den Geldwerth der empfangenen Kleidungsstücke und Materialien von dem betreffenden Marinetheile 2c. einzuziehen — vgl. § 19 — und dem Marine-Bekleidungsmagazine resp. dem Kleiderdepot erstatten zu lassen.

Getragene Kleidungsstücke erhalten die Marinetheile 2c. durch Rücknahme an Zahlungsstatt von Bekleidungsstücken entlassener — § 10 —, verstorbener — § 26 —, zu Festungsstrafen verurtheilter — § 24 — und desertirter — § 26 — Mannschaften.

Für den Transport empfangener Bekleidungsgegenstände aus dem Marine-Bekleidungsmagazine in Kiel resp. dem Kleiderdepot in Wilhelmshaven haben die empfangenden Marinetheile 2c. durch eigene Mannschaften und Boote zu sorgen.

Die Transportkosten der Versendung von Bekleidungsstücken werden von dem empfangenden Marinetheile liquidirt und vom Transportkosten-Fonds des Marine-Etats getragen.

Die Verpackungs-, Fracht- und Versicherungskosten für Nachsendungen an Schiffe im Auslande hat Kap. 52, Tit. 4 — vgl. den Marine-Etat — zu tragen.

Die Materialien, von welchen das Marine-Bekleidungsmagazin in Kiel resp. das Kleiderdepot in Wilhelmshaven Vorräthe hält, gehen aus der Anlage D. [vgl. S. 73] hervor.

b. Vorräthe der Marinetheile am Lande.

Die Abtheilungen der Matrosen- und Werftdivisionen und die Schiffsjungen-Abtheilung dürfen an neuen fertigen Stücken oder Materialien von jedem Bekleidungsstücke 5 Prozent ihrer durch die jährlichen Spezial-Besoldungsetats normirten Stärke, ohne Rücksicht auf die an Bord abkommandirten Mannschaften, vorräthig halten. Aus diesen Vorräthen sind auch die am Lande befindlichen Detachements und Einzelnkommandos mit den nöthigen Bekleidungsstücken zu versehen.

Den Geschäftsgang in Bezug auf die ordnungsmäßige Ausrüstung der Detachements haben die gedachten Marinetheile selbst zu ordnen.

c. Vorräthe der Schiffe und Fahrzeuge.

Bei der Requisition von Reservevorräthen für in Dienst gestellte Schiffe und Fahrzeuge gelten die in der Anlage E. [vgl. S. 74] aufgeführten Prozentsätze als Maximalgrenzen der Kompetenz, innerhalb welcher Seitens des Schiffskommandos, unter Rücksichtnahme auf den vorhandenen Stauungsraum, das voraussichtlich wirkliche Bedürfniß ermessen wird.

Die zur Verpackung und Aufbewahrung an Bord nöthigen Kleiderkisten gehören zum Schiffsinventar.

Die Requisitionen auf Nachsendung von Bekleidungsgegenständen nach dem Auslande sind mittelst besonderen Berichts, in welchem anzugeben ist, wohin die Schiffskommandos die qu. Gegenstände nachgesandt haben möchten, an die Admiralität zu adressiren.

Die Kleidungsstücke, welche den Schiffen nach weit entlegenen Stationen — vergleiche § 30 — nachgeschickt werden, sind zunächst in zu verlöthende Blechkisten und diese demnächst in zu verschraubende Holzkisten zu verpacken.

Die Kosten der zur Versendung von Bekleidungsgegenständen an die Schiffe im Auslande benutzten Kisten und sonstigen Emballagen sind bei den Verwaltungskosten des Marine-Bekleidungsmagazins zu verrechnen.

d. Vorräthe des Kleiderdepots in Wilhelmshaven.

Das Kleiderdepot in Wilhelmshaven, welches von der Bekleidungskommission der 2. Matrosendivision unter der Firma „Kleiderdepot in Wilhelmshaven" nach den für die Marinetheile gegebenen Vorschriften verwaltet wird, empfängt seine, mindestens von je drei zu drei Monaten zu ergänzenden Vorräthe aus dem Marine-Bekleidungsmagazine zu Kiel.

Der Umfang der auf den eisernen Bestand des Marine-Bekleidungsmagazins anzurechnenden Vorräthe des qu. Depots wird von der Admiralität festgesetzt.

Die Kosten der zur Versendung der Bekleidungsgegenstände an das Kleiderdepot benutzten Kisten und sonstigen Emballagen sind bei den Verwaltungskosten des Marine-Bekleidungsmagazins zu verrechnen.

Diese Kisten ꝛc. sind, insoweit dieselben nicht anderweit zur Versendung von Bekeidungsstücken verwerthet werden können, eventuell öffentlich zu verkaufen, und ist der Erlös dem Marine-Bekleidungsmagazine zur Vereinnahmung sub Titel IVb. der Jahresrechnung zu überweisen.

Die Vorräthe des Kleiderdepots haben nur aus vollwerthigen Stücken und Materialien zu bestehen.

Zu § 14.

1) Wegen Verpackung der nachzusendenden Jackenabzeichen und Mützenbänder vgl. Nr. 2 zu § 35.

2) Verf. d. Ch. d. A. vom 14. März 1873 C. 651 XI. [Auszug.]

Die Sendungen für Sr. M. Schiffe nach Havana sind nicht nur mit dem Connoissement, sondern stets auch mit Faktura oder detaillirtem Inhaltsverzeichnisse zu begleiten.

3) Verf. d. Ch. d. A. vom 21. Januar 1875 C. 524 X. M.-V.-Bl. S. 14.

Nach schon früher erlassener Vorschrift sind Postsendungen an die im Auslande befindlichen Schiffe und Fahrzeuge an die Person des betreffenden Kommandanten zu richten und soll jeder Brief, durch entsprechenden Vermerk auf der äußern Adresse, der Sorge des deutschen Konsuls am Bestimmungsorte empfohlen werden.

Im Anschlusse hieran bestimme ich, daß Frachtstücke mit Schiffsbedürfnissen aller Art, welche auf Grund von Requisitionen an Schiffe im Auslande zur Absendung kommen, der sicheren und schnelleren Verabfolgung wegen, auch stets an die Person des Kommandanten, zu Händen des deutschen Konsuls am Bestimmungsorte, zu adressiren sind. Es ist also unzulässig, solche Sendungen an eine Handelsfirma am Bestimmungsorte zu richten, worauf die, die Verschiffung der Frachtstücke ausführenden Marine-Behörden die Spediteure am Abgangsorte ausdrücklich aufmerksam zu machen haben.

Nach der vorstehenden Bestimmung sind § 219 des Geldverpflegungs-Reglements, § 14 des Bekleidungs-Reglements und § 11 des Reglements über die Verwaltung der Inventarien 2c. an Bord in Dienst gestellter Schiffe mit einer entsprechenden Anmerkung zu versehen.

4) Verf. d. Ch. d. A. vom 12. Oktober 1877, C 5726 XI. M.-V.-Bl. S. 156.

Bei dem Eintreffen von Kisten, Fässern 2c. mit Bekleidungsstücken, welche die Marinetheile und Schiffe zugesandt erhalten, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Das Auspacken der Kisten 2c. hat sogleich nach dem Empfange derselben durch den Kapitändarmes und die dazu kommandirten Mannschaften in Gegenwart des Zahlmeisters zu geschehen.

Zunächst ist eine jede Kiste 2c. darauf hin zu untersuchen, ob eine äußere Beschädigung an derselben sichtbar, resp., ob dieselbe während der Ueberführung geöffnet gewesen ist. Alsdann ist das Gewicht der Kiste 2c. genau festzustellen, die Oeffnung derselben vorzunehmen und der für sich besonders niederzulegende Inhalt herauszuzählen.

Ergiebt sich hierbei eine Differenz zwischen der vorgefundenen Stückzahl und der in der Kiste befindlichen Packliste, so sind die Gegenstände wieder in die betreffende Kiste einzupacken, und ist durch abermaliges genaues Nachwiegen festzustellen, ob das zuerst ermittelte Gewicht noch unverändert vorhanden ist.

Ueber das Ergebniß ist ein, von dem Zahlmeister und dem Kapitändarmes zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Bei dem Kleiderdepot in Wilhelmshaven sind die bezüglichen Geschäfte des Kapitändarmes durch den Magazinaufseher wahrzunehmen.

Für etwaige Differenzen bei den Bekleidungsgegenständen hat die absendende Behörde aufzukommen, wenn Gewichtsdifferenzen nicht ermittelt worden sind.

5) Verf. d. Ch. d. A. vom 4. Mai 1878, C 1511 XI und vom 17. Juni 1878, C 2107 XI. [Auszug.]

In Wilhelmshaven werden den Schiffen zum Transporte der Kleiderausrüstung Packkisten von dem Kleiderdepot daselbst und in Kiel ungestrichene Kleidersäcke von dem Marine-Bekleidungsmagazine daselbst leihweise zur Verfügung gestellt.

6) Verf. d. Ch. d. A. vom 24. Juni 1878, C 2301 XI. [Auszug.]

In Wilhelmshaven sind von den Marinetheilen keine Unteroffizierabzeichen vorräthig zu halten, vielmehr erst bei eintretendem Bedarfe vom Kleiderdepot daselbst zu requiriren.

Zu § 14. Anlage C.

Schema zur Requisition von Bekleidungsstücken und Begleitscheinen.

Requisition des Kommandos S. M. S. „N. N." an das Kaiserliche Marine-Bekleidungsmagazin zu Kiel.

1. Lauf. Nr.	2. Stückzahl	3. Gegenstand	4. Größe 1.	2.	3.	4.	5.	auf Bestellung	5. Einheitspreis ℳ	6. Summe ℳ	7. Bemerkungen
		1. Fertige Stücke.									
		Mützenbänder mit den Worten: „Kaiserliche Marine"	—	—	—	—	—	—			
		Tuchmützen . . .	—	—	—	—	—	—			
		Ueberzieher . . .	—	—	—	—	—	—			
		Jacken für 2c. . .	—	—	—	—	—	—			
		2c.									
		Sohlen	—	—	—	—	—	—			
		Summe . .	—	—	—	—	—	—			
		2. Materialien.	Einheitssatz m	Dutz.	kg	Stck.	Paar				
		Band, breites, weißes, leinenes . . .	—	—	—	—	—				
		Knöpfe, bleierne .	—	—	—	—	—				
		= kleine, weiße Horn-	—	—	—	—	—				
		Tuch, blaues . .	—	—	—	—	—				
		2c.									
		Summe . .	—	—	—	—	—				

N. N., den ..ten ..... 18..

p. c. N. N.
Kontroleur.

Kommando S. M. S. „N. N."
N. N.
Kapitain zur See und Kommandant.

Den Empfang bescheinigt.

N. N., den ..ten ..... 18..

Die Bekleidungskommission.
S. M. S. „N. N."
(Unterschriften.)

N. N., den ..ten ..... 18..

Kaiserliches Marine-Bekleidungsmagazin.
N. N.
Rendant.

N. N.
Kontroleur.

1) Bemerkungen:

1) Die Preisrubriken 5 und 6 werden von dem Marine-Bekleidungsmagazine ausgefüllt.
2) Eine der beiden Ausfertigungen ist roth, die andere schwarz zu schreiben resp. zu drucken. Die rothe verbleibt beim Marine-Bekleidungsmagazine.
3) Unter der roth geschriebenen resp. gedruckten, dem Marine-Bekleidungsmagazine verbleibenden Requisition ist Seitens des empfangenden Marinetheils der Ort, an welchem die empfangenen Stücke im Kammerbuche in Einnahme erscheinen, anzugeben.
4) Bei der Benutzung dieses Schemas zu Begleitscheinen über zurückgebrachte Kleider und Materialien — vgl. § 32 — sind schwarz geschriebene resp. gedruckte Ausfertigungen zu verwenden. In Bezug auf das Verfahren bei der Ausgleichung durch Kontoregulirung gelten die Bemerkungen auf Anlage H. Getragene Kleidungsstücke werden im Begleitscheine, nach ihren Tragewerthen getrennt, aufgeführt.

2) Verf. d. Ch. d. A. v. 10. März 1879 C 892 XI. [M.-V.-Bl. S. 50.]

Die Schiffskommandos haben zur Ersparung von Porto zu ihren Requisitionen auf Nachsendung von Bekleidungsstücken 2c. Briefpapier zu verwenden. Diejenigen Gegenstände, an welchen ein Bedarf nicht vorliegt, sind in den Requisitionen nicht besonders zu erwähnen.

Zu § 14. Anlage D.

[Veränderte Fassung laut Normalpreis-Verzeichniß pro $18\frac{7}{8}\frac{8}{9}$.]

Nachweisung der beim Marine-Bekleidungsmagazine vorräthigen Materialien.

Nr.	Bezeichnung	Zu requiriren per	Bemerkungen
1	Band, wollenes, für Mützen	m	Zu 1. Zu Sturmbändern.
2	" leinenes, breites, weißes	m	
3	" " schmales, "	m	
4	" " breites, blaues	m	
5	Baumwollenzeug:		
	zu Hosen (83,4 cm breit)	m	
	zu Blusen (70,9 cm breit)	m	
6	Bramtuch zu Arbeitsanzügen für Heizer:		
	zu Hosen (83,4 cm breit)	m	
7	zu Blusen (70,9 cm breit)		
	Bramtuch zu Arbeitsanzügen für die übrigen Mannschaften:		
	zu Hosen (83,4 cm breit)	m	
8	zu Blusen (70,9 cm breit)		
9	Kattun, schwarzer Doppel- (83,4 cm breit) . .	m	
10	Knöpfe, Anker-, für Jacken, tombachene . . .	Dtzd.	
11	" " " " weiße, metallene .	"	
12	" große, schwarze Steinnuß-, für Ueberzieher	"	
13	" Metall-	"	
14	" bleierne	"	
15	" kleine, schwarze Horn-	"	
16	" weiße "	"	
	Kottondrill:		
	zu Hosen (83,4 cm breit)	m	
17	zu Hemden ꝛc. (79,2 cm breit)		
18	Leder, (Schweiß-) zu Mützen	Stück	Zu 17. 1 Stück zu 18 Mützen
19	Leine zu Kleidersäcken	"	Zu 18. à 1,88 m.
20	Leinwand, graue (70,9 cm breit)	m	
—	" Steif-, zu Mützen	m	
21	Moleskin, siehe Baumwollenzeug.		
22	Moltong, blauer (83,4 cm breit)	m	
23	" weißer, geköperter (75 cm breit) . .	m	
24	" " ungeköperter (75 cm breit) . .	m	
25	Nanking, blauer (66,7 cm breit)	m	
—	Nitzel zu Blusen	Paar	
26	Satin, siehe Baumwollenzeug.		
27	Schnalle und Zugring zur Vorrathstasche, zusammen		
	Schnüre, hellblaue, zu wollenen Hemden . . .	Stück	
28	" schwarzbaumwollene und weißbaumwollene, zu Hosen	m	
29	Schnürsenkel, wollene, zu Schuhen	Paar	
30	Segeltuch zu Kleidersäcken (70,9 cm breit) . .	m	
31	Tuch, blaues (1,16 m breit)	m	
32	" gelbes (1,16 m breit)	m	Zu 32. Aus den Unkostenfonds der Werft-Divisionen zu bezahlen u. daher besonders zu requiriren.
33	" hellblaues	m	
34	" rothes	m	
	Watte	Stück	Zu 34. 1 Stück = 125 gr.

Zu § 14. Anlage E.

Nachweisung der Grenzen, innerhalb welcher die Ausrüstung S. M. Schiffe mit Bekleidungsvorräthen stattfinden darf.

Die Ausrüstung erfolgt in fertigen Stücken, oder in Materialien nach dem Ermessen der Schiffskommandos.

1	2	3				4
Laufende Nr.	Bezeichnung der Bekleidungsstücke	Vorräthe der Bemannungsstärke auf 6 Monate	auf 1 Jahr	auf 2 Jahre	auf 3 Jahre	Bemerkungen
		%	%	%	%	
1	Tuchmützen	100	200	400	600	
2	Ueberzieher	12½	25	50	75	
3	Jacken (exkl. für Schiffsjungen)	16⅔	33⅓	66⅔	100	
4	Beinkleider: 1. Tuchhosen	50	100	200	300	
	2. Weiße Hosen	12½	25	50	75	
	3. Arbeitshosen	50	100	200	300	
	4. Unterhosen	50	100	200	300	
5	Hemden: Wollene Hemden	50	100	200	300	
	Weiße Hemden	50	100	200	300	
6	Hemdenkragen	50	100	200	300	
7	Ersatzärmel zu wollenen Hemden	25	50	100	150	
8	Unterhemden	50	100	200	300	
9	Arbeitsblusen	50	100	200	300	
10	Seidene Halstücher	50	100	200	300	
11	Wollene Halstücher	50	100	200	300	
12	Handschuhe	25	50	100	150	
13	Strümpfe	50	100	200	300	
14	Schuhe	112½	225	450	675	
15	Stiefel	37½	75	150	225	
16	Sohlen mit Absatzflecken	150	300	600	900	
17	Abzeichen für Unteroffiziere (Maate)	25	50	100	150	der Unteroffizier- resp. Gefreitenstärke.
18	" " Gefreite	50	100	200	300	
19	Kleidersäcke	16⅔	33⅓	66⅔	100	ad 19. Der Gebrauch der Kleidersäcke als Emballage ist auf's Strengste untersagt.
20	Vorrathstasche	6¼	12½	25	37½	
		Stückzahl				
21	Utensilienkasten	—	5	10	15	

Kammerbuch.

§ 15. Die Marinetheile ꝛc. weisen die aus dem Marine-Bekleidungsmagazine in Kiel resp. dem Depot desselben in Wilhelmshaven empfangenen, sowie die im Auslande beschafften — vgl. §§ 30 und 34 — und von entlassenen, verstorbenen und desertirten Mannschaften — vgl. §§ 10 und 26 — zurückgenommenen Kleidungsstücke und deren Verbleib in einem nach Anleitung der Anlage F [vgl. S. 75] zu führenden Kammerbuche nach. Die Vereinnahmung der eingekommenen Stücke in dem Kammerbuche hat auch dann stattzufinden, wenn die Stücke sofort nach dem Empfange wieder zur Verausgabung gelangen.

Zu § 15. Anlage F.

Schema zum Kammerbuche

für

die Marinetheile etc.

Bemerkungen.

1) Das Kammerbuch ist monatlich abzuschließen.

2) Die Bezeichnungen der Bekleidungsstücke im Kopfe des Kammerbuchs sind horizontal zu schreiben, und ist dabei bezüglich der Reihenfolge der Bekleidungsstücke die in den Normal-Preisverzeichnissen gewählte Reihenfolge zu beobachten.

3) Wo es nothwendig ist, kann die untere Hälfte des Kammerbuchs für die Ausgabe eines Monats benutzt werden.

4) Die Verausgabung von Materialien zu den an Bord in Dienst gestellter Schiffe im Auslande zulässigen Anfertigungen von Kleidungsstücken erfolgt nach der Wirklichkeit, nicht nach den etatsmäßigen Sätzen der Beilage A. [vgl. S. 39]. — Als Regel gilt, daß die zur Anfertigung einer bestimmten Anzahl Kleider erforderlichen Materialien sämmtlich gleichzeitig in Ausgabe gestellt werden — also nicht heute das Tuch, morgen die Knöpfe ꝛc. —, und daß dieselbe Anzahl von Bekleidungsstücken, zu welchen im Materialienkonto — siehe B. des Schemas — das Material verausgabt wird, im Stückkonto — siehe A. des Schemas — ungetrennt zu vereinnahmen ist.

5) Die den einzelnen Mannschaften verabfolgten Bekleidungsbedürfnisse werden in namentliche Nachweisungen verzeichnet, welche nach dem vorliegenden Schema anzufertigen, fortlaufend zu numeriren und, so oft es erforderlich ist, jedenfalls am Schlusse des Monats, abzuschließen und in das Kammerbuch zu übertragen sind. Dieselben enthalten in der Rubrik „Bemerkungen" einen Hinweis auf die Nummern des betreffenden Kleiderkontos, unter welchen die verabfolgten Kleidungsstücke zur Last gestellt sind. Die Mannschaften haben in den qu. Nachweisungen zu quittiren.

6) Für die Richtigkeit des Kalküls ist der Zahlmeister (Zahlmeister-Aspirant) verantwortlich.

7) Die Bescheinigung der Richtigkeit Seitens der Bekleidungskommission bezieht sich auch auf die Uebereinstimmung der Bestände mit dem Ergebnisse des Abschlusses. Bei jedem Abschlusse des Kammerbuchs ist deshalb eine Bestandsrevision vorzunehmen.

Laufende Nummer	Datum	Art des Zu- resp. Abganges	Nummer der Belege	Mützen	Mützenbänder	Ueberzieher	Jacken für Feldwebel	ꝛc.	Bemerkungen
				1/1 3/4 1/2 1/4	1/1 3/4 1/2 1/4	1/1 3/4 1/2 1/4	1/1 3/4 1/2 1/4		
	1871								
1.	2/6.	Aus dem Marine-Bekleidungsmagazine empfangen . . .	1.	00 — — —	00 — — —	— 00 — —			
2.	10/6.	An Bord gefertigt	2.	00 — — —	— — — —	— 00 — —			siehe Materialien-Konto Juni Nr. 2.
3.	16/6.	Von entlassenen Mannschaften zurückgenommen	3.	— — — 00	— — 00 —	— — — 00			siehe Kleiderkassen-Konto Fol. . Nr. .
		Summe . . .		00 — — 00	00 — — 00	— 00 — 00			
		Ab: Ausgabe.							
4.	30/6.	An die Mannschaften verabfolgt laut namentlicher Liste . .	4.	00 — — 00	— — 00 —	— 00 — —			
5.	30/6.	An den Seekadetten N. N. verabfolgt	—	— — — —	— — — —	— 00 — —			siehe Kleiderkassen-Konto Fol. . Nr.
		Summe der Ausgabe . .		00 — — 00	— — 00 —	— 00 — —			
		Bleibt Bestand ultimo Juni 1871 ꝛc.		00 — — 00	00 — — 00	— 00 — 00			Die Richtigkeit bescheinigt. N. N., den 30. Juni 1871. Die Bekleidungskommission. (Unterschriften.)
6.	30/10.	An das Marine-Bekleidungsmagazin zurückgegeben, laut Quittung.	5.	00 — — —	00 — — —	— 00 — —			
7.	30/10.	An die II. Abtheilung der 1. Matrosendivision abgegeben, laut Quittung	6.	— — — 00	— — 00 —	— — — 00			
		Summe der Ausgabe . .		00 — — 00	00 — — 00	— 00 — 00			Die Richtigkeit bescheinigt. N. N., den 31. Oktober 1871. Die Bekleidungskommission. (Unterschriften.)
		Balancirt.		— — — —	— — — —	— — — —			

Laufende Nummer	Datum	Art des Zu- und Abganges	Nummer der Belege	Band: wollenes, zu Mützen	Band: leinenes, breites, weißes	Band: leinenes, schmales, weißes	Band: leinenes, breites, blaues	Band: leinenes, breites, graues	Band: Mützen-	Tuchstoff: für Seher	Tuchstoff: für die übrigen Mannschaften	Kattunbarit	rc.	Bemerkungen
				m						m		m		
	1871													
1.	2/6.	Aus dem Marine-Bekleidungsmagazine empfangen . . .	1	00	00	00	00	00	00	00	00	00		siehe Kleiderkassen-Konto Fol. . . . Nr. . . .
		Summe der Einnahme . .	—	00	00	00	00	00	00	00	00	00		
		Ab: Ausgabe.												
2.	10/6.	10 Mützen und 20 Ueberzieher .	2	—	—	—	—	—	00	—	—	—		siehe Stückkonto Juni Nr. 2.
		Bestand ult. Juni 1871 . .	—	00	00	00	00	00	—	00	00	00		Die Richtigkeit bescheinigt. N. N., den 30. Juni 1871. **Die Bekleidungskommission.** (Unterschriften.)
		rc.												
		Ab: Ausgabe.												
3.	30/10.	An das Marine-Bekleidungsmagazin zurückgegeben laut Quittung	3	00	00	00	00	00	—	00	00	00		
		Balancirt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Die Richtigkeit bescheinigt. N. N., den 31. Oktober 1871. **Die Bekleidungskommission.** (Unterschriften.)

Bekleidungskommission.

§ 16. Die Verwaltung der Bekleidungsvorräthe der Marinetheile 2c. geschieht durch Kommissionen, welche, sowohl bei den Abtheilungen der Matrosen- und Werft-Divisionen und der Schiffsjungen-Abtheilung, als auch an Bord in Dienst befindlicher Schiffe, aus denjenigen Personen bestehen, welche die Kassenkommissionen bilden.

Diese Kommissionen führen den Namen: Bekleidungskommission der Kaiserlichen 1. Abtheilung der 1. Matrosen-Division u. s. w.

Das erste Mitglied der Bekleidungskommission ist Präses derselben und hat als solcher den Geschäftsgang zu leiten, sowie event. die Geschäfte unter die einzelnen Kommissionsmitglieder entsprechend zu vertheilen.

Deren Verantwortlichkeit.

§ 17. Die Mitglieder der Bekleidungskommissionen sind für die richtige Empfangnahme und Verausgabung, für die sichere und zweckmäßige Aufbewahrung, Behandlung und Erhaltung, sowie für das richtige Vorhandensein der Bekleidungsvorräthe, endlich für die richtige und vorschriftsmäßige Führung des Kammerbuchs und der Kleiderkonten der Mannschaften solidarisch verantwortlich, insoweit nicht einzelne Mitglieder den Nachweis zu führen vermögen, daß etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten oder Defekte gänzlich ohne ihr Verschulden entstanden sind.

Die spezielle Ausführung der Geschäfte auf den Montirungskammern besorgen die Kapitaindarmes, auch können zur Beaufsichtigung derselben die den betreffenden Marinetheilen zugetheilten Offiziere herangezogen werden.

Ob die Mitglieder der Bekleidungskommissionen die Schlüssel zu den Montirungskammern unausgesetzt in den Händen der Kapitaindarmes belassen oder selbst aufbewahren wollen, ist denselben bei der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für die Kammerbestände freigestellt.

Stempeln der Kleidungsstücke durch die Marinetheile am Lande, sowie an Bord.

Die Bekleidungskommissionen haben ferner dafür Sorge zu tragen, daß neue Kleidungsstücke bei der Verausgabung an die Mannschaften mit der Stammrollen-Nummer der Empfänger gestempelt, sowie mit den den Marinetheil, bei welchem die Verausgabung stattfindet, kenntlich machenden Stempeln, und zwar:

mit M. 1. (1. Matrosen-Division),
" M. 2. (2. Matrosen-Division),
" W. 1. (1. Werft-Division),
" W. 2. (2. Werft-Division),
" S. (Schiffsjungen-Abtheilung),

versehen werden.

Von den in Dienst gestellten Schiffen darf aus ihrem Unkostenfonds rothe und schwarze Farbe, wie solche von dem Marine-Bekleidungsmagazine zur Stempelung der Kleider verwendet wird, angekauft und ein dazu geeigneter Unteroffizier (Stabswachtmeister, Kapitaindarmes 2c.) angewiesen werden, gegen eine aus demselben Fonds ihm zu zahlende Entschädigung von 0,10 Mark für je acht Köpfe und Monat (wobei jede angefangenen vier Köpfe für volle vier Köpfe zählen), die Stempelung der neuen Kleidungsstücke 2c. auszuführen resp. die Stempel in den getragenen Sachen deutlich erkennbar zu unterhalten.

Der Unkostenfonds darf dadurch jedoch nicht überschritten werden.

Zu § 17.

1) Wegen der Stelle, an welcher die Stempel in den Kleidern anzubringen sind, vgl. Anlage M. zu § 60.

2) Verf. d. Ch. d. A. vom 12. Dezember 1878, C 4061 XI. (M.-V.-Bl. S. 230.)

Da der § 17 des Reglements über das Bekleidungswesen der Matrosen-Divisionen 2c. bestimmt, daß der Unkostenfonds der in Dienst gestellten Schiffe durch die Entschädigung, welche den zum Stempeln der Bekleidungsstücke 2c. kommandirten Unteroffizieren gezahlt werden darf, nicht überschritten werden soll, so handeln die Schiffskommandos unter eigener Verantwortlichkeit, wenn sie die qu. Entschädigung zahlen lassen, bevor der

Restbestand des genannten Fonds endgültig, event. nach erfolgter Ausführung der Entscheidung der Admiralität über den etwaigen Minderwerth der bei der Außerdienststellung abgegebenen Bekleidungsvorräthe, festgestellt worden ist, da nicht ausgeschlossen ist, daß Kosten der Reparatur und Reinigung dieser Vorräthe noch nachträglich aus den Unkostenfonds gedeckt werden müssen.

Berechnung der Normalpreise.

§ 18. [Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 24. Dezember 1876. C 7654 XI.] Das Marine-Bekleidungsmagazin hat alljährlich eine Berechnung der Durchschnittskosten der in der Zeit vom 1. Juli des verflossenen Jahres bis zum 1. Juli des laufenden Jahres beschafften und angefertigten Bekleidungsbedürfnisse, unter Zugrundelegung der bei einer Massenanfertigung durch Civilhandwerker zu zahlenden Macherlöhne, ohne Rücksicht auf die Verwaltungskosten des qu. Magazins, aufzustellen.

Diese Berechnung, welche von der Marinestations-Intendantur in Kiel zu prüfen und demnächst spätestens bis zum 1. November des bezüglichen Jahres der Kaiserlichen Admiralität einzureichen ist, dient der Letzteren als Anhalt für die Festsetzung der für Abgabe von Kleidungsstücken 2c. an die Mannschaften 2c. einzuziehenden Normalpreise. Den Mannschaften sind dieselben bekannt zu machen.

Zu § 18.

1) Anmerkung. Für die an Werften und Depots 2c., sowie zu den Uniformen der Lootsen abgegebenen Materialien (Tuche 2c.) sind ebenfalls die Normalpreise einzuziehen.

2) Wegen der Mützenbänder mit den Schiffsnamen vgl. die Ausführungsbestimmung zu § 35 ad d.

Kleiderkassen-Konto.

§ 19. Ueber den Kassenverkehr im Bekleidungswesen wird ein besonderes Konto nach Anleitung des Schemas G. [vgl. S. 82/83] geführt.

Die Kosten der empfangenen und beschafften Bekleidungsgegenstände erscheinen als Vorschüsse, deren Deckung durch die Einziehung der aus der Kleiderverwaltung des Marinetheils 2c. erwachsenden Forderungen erfolgt. Der in dem Kleiderkassen-Konto nachgewiesene Vorschuß muß jederzeit durch den Geldwerth der Kleidervorräthe des Marinetheils 2c. und durch die Forderungen an die Mannschaften nach Abrechnung des Guthabens derselben und der dem Marinetheile 2c. besonders zu erstattenden Beträge — vgl. § 29 — nachgewiesen werden können. Bei den Bekleidungsmusterungen — vgl. § 39 — muß dieser Nachweis geführt werden.

Zu § 19.

Wegen Vereinnahmung resp. Verausgabung der bei Erhöhung resp. Verminderung der Normalpreise an dem Werthe der Bekleidungsvorräthe entstehenden Differenzen vgl. unter Abschn. C Nr. 4 die Anlage D. 3. a zur Musterungs-Instruktion.

Kassenverkehr.

§ 20. Der Kassenverkehr im Bekleidungswesen und die Buchführung über denselben fällt der Kassenkommission des Marinetheils 2c. zu.

Rekrutenmäntel.

§ 21. Den außerhalb des Einkleidungsortes ausgehobenen Rekruten der Abtheilungen der Matrosen- und Werftdivisionen und der Schiffsjungen-Abtheilung werden, insofern die Jahreszeit dies erfordert, die etwa benöthigten Mäntel von der Armee leihweise verabfolgt und sind dafür die Abnutzungskosten mit 0,10 Mark pro Tag und je 3 Mäntel (wobei angefangene 3 Mäntel für 3 volle Mäntel gerechnet werden) an denjenigen Truppentheil zu zahlen, welcher die Mäntel hergegeben hat.

Die bezüglichen Kosten sind bei der betreffenden Marinestations-Intendantur zur Erstattung aus dem Fonds „zur Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften 2c." des Marine-Etats zu liquidiren.

Zu § 19. **Schema zum**

Laufende Nr.	Nr. der Beilage	Datum	Einnahme	Seiter Journal Nr.	ℳ Geldbetrag	Bemerkungen
		1869				
1		1. Juli	Löhnungsabzug für die 1. Dekade des Monats Juli 1869 . . .	—	00,00	
2		1. Juli	Freiwillige Einzahlungen der Obermatrosen N. N. (Nr. 240) und N. N. (Nr. 470) je 15 ℳ . .	—	00,00	
3	1	13. August	Durch die Versteigerung der hinterlassenen Kleider des verstorbenen Heizers N. N. (Nr. 36) laut anliegendem Protokolle	—	00,00	
4	2	10. September	Kleiderschuldenrest des desertirten Matrosen N. N. (Nr. 381) laut Anweisung der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Ostsee in Kiel am 2. September 1869	—	00,00	
		1870				
5	1	10. Mai	Von dem Seekadetten N. N. für empfangene Kleidungsstücke . .	—	00,00	Der Zuschlag ist bezogen und der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Ostsee in Kiel zur Einziehung offerirt.
1	2	14. September	Von der 1. Abtheilung der 1. Matrosen-Division, Kleiderschuldenrest des derselben überwiesenen Matrosen N. N. (Nr. 240) laut Ordre der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Ostsee in Kiel vom 10. September 1870	—	00,00	
2	3	14. September	Von derselben das Guthaben des von derselben überwiesenen Matrosen N. N. (Nr. 283) laut Ordre der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Ostsee in Kiel vom 11. September 1870. . .	—	00,00	
3	4	1. November	Aus dem Löhnungsdepositum der Mannschaft bei der Außerdienststellung zur Deckung von Kleiderschulden laut namentlicher Liste	—	00,00	
		1871				
4	1	15. Juni	Von dem Marine-Bekleidungsmagazine für die bei der Außerdienststellung zurückgelieferten Kleidungsstücke laut Anweisung der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Ostsee in Kiel vom 12. d. Mts.	—	00,00	

Kleiderkassen-Konto. Anlage 6.

Laufende Nr.	Nr. der Beilage	Datum	Bezeichnung des Vorschusses	Kassen-Kammerbuch Nr.	Seite Journal Nr.	Geldbetrag ℳ	Bemerkungen
		1869					
1	1	6. Juni	Laut Einziehungsordre der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Ostsee in Kiel vom 4. d. Mts. die Kleiderschulden der von der 1. Abtheilung der 1. Matrosen-Division überwiesenen Mannschaften		—	00,00	
2	1	"	Desgleichen der 1. Werft-Division		—	00,00	
3	1	"	Laut Einziehungsordre der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Ostsee in Kiel vom 5. Juni 1869 für Empfänge aus dem Marine-Bekleidungsmagazine auf Requisition vom 1. Juli 1869	A. —	1	00,00	
4	2	15. Septbr.	Den Schuhmachern N. N. und N. N. für Aufnähen von 54 Paar Sohlen laut Quittung			00,00	NB. In der Quittung sind die Mannschaften, für welche die Sohlen aufgenäht worden, namentlich zu bezeichnen.
5	1	1. Oktober	Den Schneidern N. N., N. N. und N. N. Macherlohn für je 50 Mützen, Jacken und Tuchhosen laut Quittung	A. 6	—	00,00	
		1870					
1	1	1. Januar	Das Guthaben der Mannschaften ausgezahlt laut Abschlusses der Kleiderkonten		—	00,00	
2	2	6. Mai	Dem Kaufmann N. N. für 100 Paar Strümpfe nach dem Normalpreise	A. 7	—	00	Die Mehrkosten gegen die Normalpreise werden mit 00,00 ℳ beim Indienststellungsfonds (Konto . . . . Fol. . . . Nr. . . .) in Ausgabe nachgewiesen und für den Monat Mai 1870 bei der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Ostsee in Kiel liquidirt. Das Original der Rechnung wird der Liquidation beigefügt.
3	2	6. Mai	Dem Kaufmann N. N. für 50 Paar Handschuhe nach dem Normalpreise	A. 8	—	00,00	Die Minderkosten gegen die Normalpreise sind mit 00,00 ℳ (Konto . . . . Fol. . . . . Nr. . . .) deponirt und der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel am . . ten . . . 1870 zur Einziehung offerirt.
		1871					
1	1	10. Juni	An die 1. Abtheilung der 1. Matrosen-Division das Guthaben der bei der Außerdienststellung überwiesenen Mannschaften laut Ordre der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Ostsee in Kiel vom 8. Juni 1871.			00,00	
2	1	10. Juni	An die 1. Werft-Division desgleichen laut Ordre der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Ostsee in Kiel vom 9. Juni 1871 .	—	—	00,00	Der Betrag ist bis zur Einziehung deponirt (Konto . . Seite . . Nr. .).

Ueberweisung von Mannschaften an andere Marinetheile etc.

§ 22. Bei der Ueberweisung von Mannschaften von einem Marinetheile ꝛc. an einen anderen werden die Kleiderkonten der zu überweisenden Mannschaften abgeschlossen, ihre Kleiderschulden werden dem überweisenden Marinetheile ꝛc. erstattet, ihr Guthaben wird dem übernehmenden Marinetheile ꝛc. überwiesen — vgl. § 3. —

Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund einer, unter Benutzung des beiliegenden Schemas [Anlage H. vgl. nachstehend] anzufertigenden Ueberweisungsliste durch Kontoregulirung unter Vermittelung der betreffenden Marinestations-Intendantur, und zwar am 20. eines jeden Monats — vgl. Absatz 4 des § 32. —

Die Ueberweisungslisten sind in dem Falle nach den beiden Stationen getrennt aufzustellen, wenn eine Kontirung für Mannschaftrn beider Stationen zu erfolgen hat, und zwar hat der Zahlung empfangende Marinetheil ꝛc. die qu. Liste an die Marine-Intendantur derjenigen Station einzureichen, welcher derselbe angehört.

Bei der Ueberweisung resp. dem Empfange von Mannschaften ist jedesmal genau festzustellen, ob die Leute mit ihrer vorgeschriebenen Bekleidungsausstattung versehen sind, sowie, ob dieselben Bekleidungsstücke verbracht haben.

Zu § 22. Anlage H.

Schema

für den Abschluß der Kleiderkonten und für die Ueberweisungslisten der ..... für an ..... abgegebenen Mannschaften.

Laufende Nummer	Des Mannes			Kleider-		Nummer des Zulage-Kontrolregisters	Dienstalter-Zulage monatlich	Seefahr-	Bemerkungen
	Namen	Charge	Stammrollen-Nummer	Guthaben	Schuld		ℳ	ℳ	
						(Wegen dieser Rubriken siehe Anmerkung 2.)			In dieser Kolonne ist, außer den anderweitigen auf die Kleiderkonten Bezug habenden Bemerkungen, auch das Datum der Kapitulation und eine Erläuterung der erworbenen Seefahrzulage einzutragen.

p. c. N. N.
Zahlmeister.

Die Richtigkeit dieses Abschlusses und die Auszahlung des Guthabens bescheinigt.

An Bord S. M. S. N. N., den .. ten ..... 18 ..

Die Bekleidungs- und Kassenkommission.

Anmerkung. 1) Bei der Benutzung dieses Schemas zur Ueberweisungsliste werden Guthaben und Schuld gegeneinander balancirt. Was dem überweisenden Marinetheile zu erstatten resp. von demselben einzuziehen bleibt, wird berechnet und die Bescheinigung auf die Richtigkeit des Abschlusses beschränkt. Die Ueberweisungslisten werden doppelt ausgefertigt. Bei der

Auseinandersetzung wird Seitens des Marinetheils ꝛc., welcher zu zahlen hat, eine Ausfertigung der Ueberweisungsliste mit dem Vermerke „Zahlung durch Kontoregulirung" versehen und dem Marinetheile, welcher die Zahlung zu empfangen hat, überwiesen. Auf Grund derselben hat letzterer die Kontoregulirung bei der betreffenden Marinestations-Intendantur zu beantragen.

2) Verfügung vom 6. April 1873 C 1167 X. M.-V.-Bl. S. 60. [Auszug.]

5) die bisher üblichen Kleiderkonto-Abschlüsse sind fortan so einzurichten, daß mit denselben gleichzeitig auch die Ueberweisung der Zulage-Empfänger erfolgt, wie dies durch das anliegende Schema B [stimmt mit vorstehendem Schema H überein] veranschaulicht wird.

Entlassungsanzug.

§ 23. [Abgeänderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. v. 29. September 1877 C 5724 XI. M.-V.-Bl. 1877 S. 146]. Denjenigen Mannschaften, welche sich zur Zeit ihrer Entlassung ausnahmsweise nicht im Besitze eines, den Anforderungen des Marsches in ihre Heimath entsprechenden Anzuges befinden, dürfen die zur Herstellung eines solchen Anzuges fehlenden Kleider in Stücken von möglichst geringem Tragewerthe leihweise verabreicht werden. Dieselben sind anzuweisen, diese Stücke sofort nach ihrer Ankunft in der Heimath verpackt und adressirt an den Landwehr-Feldwebel des Bezirks (Bezirks-Feldwebel) abzuliefern, welcher gleichzeitig von den entlassenden Marinetheilen in Kenntniß zu setzen und um Rücksendung zu ersuchen ist. In den Entlassungsscheinen ist die Mitgabe zu vermerken.

Zu Festungsstrafen verurtheilte Mannschaften.

§ 24. [Veränderte Fassung laut Etat.] Die zu Zuchthausstrafe verurtheilten Mannschaften werden rücksichtlich des Abschlusses ihres Kleiderkontos — vgl. § 10 — und der Herstellung eines Entlassungsanzuges — vgl. § 23 — wie zu Entlassende behandelt. Ihr Guthaben wird ihnen jedoch nicht ausgezahlt, sondern der betreffenden Festungsbehörde oder Gefangenanstalt überwiesen. Sofern solchen Mannschaften leihweise Kleidungsstücke mitgegeben werden müssen, sind die bezeichneten Behörden um deren Rücksendung zu ersuchen.

Die mit Festungsstrafen bestraften Mannschaften anlangend, so können folgende Strafen in Betracht kommen.

1) Gefängniß von längerer als sechswöchentlicher Dauer, welche Strafe entweder auf einer Festung oder, bei vorhandenem unheilbaren körperlichen Schwächezustande, in einer Civil-Strafanstalt zu verbüßen ist, und

2) Festungshaft.

Die mit diesen Strafen belegten Mannschaften können sein:

a. Gemeine, welche die Gefängnißstrafe auf einer Festung verbüßen; diese werden während der Strafzeit von der Festungsbehörde gekleidet.

b. Die in eine Civil-Strafanstalt aufgenommenen Mannschaften; dieselben scheiden aus dem Marinedienste gänzlich aus. Und

c. die übrigen mit Abbüßung der Strafe auf Festung bestraften Mannschaften.

Die Leute ad a und b erhalten nur soviel Bekleidungsstücke, als für den Transport zur Gefangenanstalt erforderlich, während die Mannschaften ad c auch während der Zeit der Strafverbüßung von ihrem Marinetheile mit Bekleidung zu versehen sind.

Bezüglich der Abfindung dieser Leute mit Bekleidung gilt Folgendes:

Die Liquidirung des zur Bezahlung von Kleiderschulden bestimmten Löhnungstheils (§ 3) hat während der Zeit der Abbüßung der Strafe in den Fällen ad a und c zu unterbleiben.

Die Kleiderkonten sind in allen drei Fällen beim Antritte der Strafe abzuschließen und die im Besitze der Bestraften befindlichen Kleidungsstücke nach den Bestimmungen des § 10 abzuschätzen.

Die den Mannschaften lediglich für den Transport mitzugebenden Bekleidungsgegenstände haben nur aus Stücken von geringem, höchstens einem halben Tragewerthe, zu bestehen.

Die Mannschaften ad a und b erhalten als Transportbekleidung:

1 Mütze mit Band (die in der 2. Klasse des Soldatenstandes befindlichen Leute ohne Band), 1 Ueberzieher, 1 Tuchhose, 1 Unterhose, 1 wollenes Hemde, 1 Unterhemde, 1 wollenes Halstuch, 1 Paar Strümpfe und 1 Paar Schuhe.

Dagegen nehmen die Mannschaften ad c ihre bisherige Bekleidung in der für die aktiven Mannschaften vorgeschriebenen und während der Abbüßung der Strafe auf Festung komplet zu haltenden Stückzahl mit.

Die Transportkleider der in Civil-Strafanstalten aufgenommenen Mannschaften verbleiben der Anstalt, dagegen sind diejenigen der mit Gefängniß auf Festung bestraften Gemeinen bei einer Strafe unter einem Jahre den Leuten zu belassen und von denselben nach verbüßter Strafe zurückzubringen, bei einer Strafe von mehr als einem Jahre aber von der Festungsbehörde zurück zu erbitten.

Nur bei einer Strafe auf Festung unter einem Jahre werden die zurückbleibenden Bekleidungsstücke und das etwaige Guthaben der Bestraften von dem betreffenden Marinetheile asservirt. In den anderen Fällen sind die beim Marinetheile zurückbleibenden Bekleidungsstücke definitiv zu den Kammerbeständen zurückzunehmen und die Guthaben an die Festungsbehörde resp. Civil-Strafanstalt abzuführen.

Die Festungsbehörde wird das Guthaben der nach verbüßter Strafe zu ihrem Marinetheile zurückkehrenden Leute in Asservation nehmen und bei der Rückkehr des Mannes dem betreffenden Marinetheile, Behufs Anrechnung auf die neuen Kleiderschulden, zurücküberweisen. Die Rücktransport-Bekleidung für diese Leute hat der betreffende Marinetheil der Festungsbehörde rechtzeitig zuzustellen.

Die Liquidirung der Kosten der den Civil-Strafanstalten verbleibenden Kleider erfolgt sogleich nach dem Antritte der Strafe, dagegen der Kosten des Kleiderverbrauchs der ihre Strafe auf der Festung verbüßenden Leute nach der Rückkehr zum Marinetheile, wenn die Strafe weniger als ein Jahr gedauert hat, und am Schlusse eines jeden Jahres bei Strafen von längerer als einjähriger Dauer.

Die bezüglichen Ausgaben, sowie die von der Festungsbehörde für die Bekleidung der Mannschaften ad a in Rechnung zu stellenden Kosten trägt der Fonds zu sächlichen Ausgaben des Bekleidungswesens der Marinetheile am Lande — [Kap. 54, Titel 3], und kommen diesem Kapitel auch die Abschätzungswerthe der nach einer längeren als einjährigen Strafe zurückgebrachten Kleidungsstücke zu Gute.

Die Einjährig-Freiwilligen sind ebenso zu behandeln, wie die übrigen Mannschaften.

Zu § 24.

1) Verf. d. Ch. d. A. vom 19. Juni 1874 (C 2506 XIII.). [Auszug.]

Den Marinetheilen ist anheimgestellt, ihre zum vorläufigen Strafantritte nach dem Festungsgefängnisse abzuführenden Mannschaften zunächst nur mit einem Marschanzuge zu versehen und die Kleiderangelegenheiten dieser Mannschaften zu reguliren, wenn die bezüglichen Erkenntnisse Rechtskraft erlangt haben und publizirt worden sind.

2) Verf. d. Ch. d. A. vom 4. März 1875 A 1339 J. M.-V.-Bl. S. 47. [Auszug.]

Die Mannschaften der Matrosen- und Werft-Divisionen und der Schiffsjungen-Abtheilung erhalten bei Ueberweisung an die Arbeiter-Abtheilungen die für Gemeine, welche Gefängnißstrafe auf einer Festung verbüßen, vorgeschriebene Transportbekleidung von geringem, höchstens einem halben Tragewerthe. Diese Transportbekleidung verbleibt der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, insofern der Eingestellte weniger als zwei Jahre zu dienen hat.

3) Wegen der Bekleidungs-Bestimmungen für Marinegefangene vgl. Abschn. F.

Kommandirte.

§ 25. Der Bekleidungsverkehr der Marinetheile ꝛc. mit abkommandirten Mannschaften wird durch diejenige Behörde vermittelt, von welcher die abkommandirten Mannschaften gelöhnt werden — vgl. § 14. —

Verstorbene und desertirte Mannschaften.

§ 26. [Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 7. Oktober 1874, C 4876 XI., M.-V.-Bl. S. 205 und 12. Oktober 1875, C 5794 XI., M.-V.-Bl. S. 206.] Zur Deckung der Kleiderschulden der verstorbenen und desertirten Mannschaften darf das Guthaben und Löhnungsdepositum verwendet werden. Die hinterlassenen Kleidungsstücke der Verstorbenen werden an Bord versteigert, am Lande dagegen für den Abschätzungswerth — vgl. § 28 — zu den Kammerbeständen zurückgenommen.

Die Kleidungsstücke der Deserteure sind bis nach stattgehabter Untersuchung von den Marinetheilen am Lande aufzubewahren. Die Schiffe haben die Bekleidungsstücke der von Bord entlaufenen Deserteure in der Regel dahin zu überweisen. Ist die Aufbewahrung der qu. Stücke am Lande, nach Angabe des Marinestations-Gerichts, nicht mehr erforderlich, so erfolgt die Rücknahme derselben zu den Kammerbeständen gegen Vergütigung des Abschätzungswerthes — § 28. —

Sollte die Ueberweisung der Kleidungsstücke der Schiffsdeserteure, ohne daß dadurch Kosten verursacht werden, nicht angängig sein, oder ist die Aufbewahrung derselben an Bord, nach Ansicht der Kommandanten, ohne Schädigung des fiskalischen Interesses nicht möglich, so hat die Versteigerung derselben an Bord stattzufinden.

Zur Deckung der Kleiderschulden der desertirten Mannschaften dürfen auch die von ihnen hinterlassenen Privatbekleidungsstücke oder sonstigen Gegenstände benutzt werden.

Mit dem Ueberschusse des Erlöses resp. des Betrages der Rücknahme gegen die Summe der Kleiderschuld ist, wie mit dem sonstigen Privateigenthume des Verstorbenen oder Deserteurs, zu verfahren.

Das Entlaufen der Schiffsjungen wird nicht als Desertion betrachtet und bestraft; das Kleiderguthaben derselben ist daher als ihr Privateigenthum anzusehen und, soweit nicht sonstige Forderungen des Staates an dieses Guthaben zu machen sind, demgemäß zu behandeln.

An Bord der Schiffsjungenschiffe findet eine Versteigerung von Kleidungsstücken verstorbener und desertirter Mannschaften nicht statt. Vielmehr sind die Kleidungsstücke der Verstorbenen für den Abschätzungswerth zu den Kammerbeständen zu nehmen und diejenigen der Deserteure und entlaufenen Schiffsjungen an die betreffenden Marinetheile am Lande zu überweisen.

An Bord der stationären Schiffe findet eine Versteigerung von Bekleidungsstücken verstorbener Mannschaften nicht statt. Vielmehr sind diese Stücke für den Abschätzungswerth entweder zu den Kammerbeständen des Schiffes zurückzunehmen oder, wo eine eigene Bekleidungswirthschaft an Bord nicht besteht, an denjenigen Marinetheil abzugeben, welchem der betreffende Mann angehört hat.

Hat der Verstorbene Kleiderschulden nicht hinterlassen, so sind die qu. Kleidungsstücke, wie zum Nachlasse gehörig, zu behandeln.

Versteigerungen.

§ 27. [Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 9. November 1877, C 6718 XI.] Die Versteigerungen erfolgen durch den Zahlmeister (Zahlmeister-Aspiranten) in Gegenwart eines Offiziers unter Aufnahme einer Verhandlung.

Kleidungsstücke, welche in Folge von Lagerung, Rattenfraß ꝛc. an Bord eine Werthverminderung erlitten haben, sind, insofern das betreffende Schiff voraussichtlich noch länger als drei Monate von den heimischen Gewässern entfernt bleibt, sofort nach erfolgter Feststellung der Werthverminderung an Bord zu versteigern, sonst aber an das Marine-Bekleidungsmagazin resp. Kleider-Depot abzugeben zur unparteiischen Abschätzung.

Zu § 27.

Verf. d. Ch. d. A. vom 19. März 1878, C 849 XI. [Auszug.]

Der vorstehende § 27 bestimmt, daß die Kleidungsstücke, welche in Folge von Lagerung, Rattenfraß 2c. an Bord eine Werthverminderung erlitten haben, sofort nach erfolgter Werthverminderung an Bord versteigert werden sollen, insofern das betreffende Schiff voraussichtlich noch länger als drei Monate von den heimischen Gewässern entfernt bleibt.

Wenn demnach ein Schiffskommando in einem solchen Falle bereits die Versteigerung von Bekleidungsgegenständen, welche aus obigen Ursachen weniger werth geworden sind, hat eintreten lassen, so würde eine diesseitige nachträgliche Genehmigung zur extraordinairen Liquidirung des bezüglichen Ausfalles weiter Nichts bedeuten, als eine Anerkennung der Ansicht des Schiffskommandos, daß vom Tage der Versteigerung ab das Schiff voraussichtlich noch länger als drei Monate von den heimischen Gewässern entfernt bleiben werde.

Eine solche Anerkennung halte ich indessen für überflüssig, bin vielmehr der Ansicht, daß es zur Justifizirung der betreffenden Ausgabe ausreichend ist, wenn das Schiffskommando unter der Liquidation über diese Ausgabe oder auf dem der Liquidation beizufügenden Protokolle über die festgestellte Werthverminderung in irgend einer Weise zum Ausdrucke bringt, daß die Voraussetzung, unter welcher die Versteigerung von Bekleidungs-Vorraths-stücken an Bord überhaupt gestattet ist, in dem bezüglichen Falle zutreffend gewesen sei.

Abschätzungen.

§ 28. Die Abschätzung zurückzunehmender Kleidungsstücke — vgl. §§ 10 u. 23 — geschieht, auf Grund des vorgenommenen Augenscheins, nach Vierteln des Tragewerthes und wird von einer nach § 10 zusammengesetzten Kommission bewirkt.

Die erfahrungsmäßigen 2c. Tragezeiten sind in der Anlage J [vgl. S. 89] aufgeführt.

Zur Vermeidung von Verwechselungen der getragenen Vorraths-Kleidungsstücke verschiedenen Werths ist jedes dieser Stücke dergestalt zu markiren, daß an demselben der kommissarisch abgeschätzte Tragewerth zu erkennen ist. Diese Markirung geschieht mittelst eines durch einen Theil des Stückes zu ziehenden Fadens, dessen beide Enden auf einem farbigen, etwa sieben Quadratcentimeter großen Stücke starken Papiers vermittelst des Dienstsiegels des Marinetheils, bei welchem die Abschätzung erfolgt, festgesiegelt werden.

Die Farbe des Papiers soll bei den Stücken

mit $^3/_4$ Tragewerth roth,
" $^1/_2$ " gelb,
" $^1/_4$ " weiß,

sein. Das auf diese Weise hergestellte Etiquette ist an einer Stelle anzubringen, an welcher es durch ein öfteres Anpassen des Kleidungsstückes weder schadhaft noch gänzlich gelöst werden kann.

Die Kommission ist dafür verantwortlich, daß die abgeschätzten Kleidungsstücke in der vorbestimmten Art bezeichnet und derart aufbewahrt werden, daß eine Verwechselung von Kleidungsstücken verschiedenen Tragewerthes nicht stattfinden kann.

Zu § 28.

Verf. d. Ch. d. A. vom 2. März 1877 C 160 XI M.-V.-Bl. S. 26.

Die Bekleidungsstücke, welche von den Mannschaften der Matrosen- und Werft-Divisionen 2c. zu den Kammerbeständen zurückgenommen und zum Nullwerthe abgeschätzt werden, sind von den Marinetheilen in deren Kammerbüchern als Flickmaterial nach dem Gewichte nachzuweisen und auch in erster Reihe als solches zu verwenden.

Der nicht verwendbare Ueberschuß ist öffentlich zu verkaufen und der gewonnene Erlös der betreffenden Stations-Intendantur zur Einziehung zu den eigenen Einnahmen des Marine-Etats zu offeriren.

Zu § 28. Anlage J.

Zusammenstellung der erfahrungsmäßigen ꝛc. Tragezeiten der Bekleidungsstücke.

Laufende Nummer	Bezeichnung	Tragezeit Monate	Bemerkungen.
1.	Tuchmützen	12	
2.	Mützenbänder	12	
3.	Ueberzieher	36	
4.	Jacken	24	
5.	Tuchhosen	9	
6.	Arbeitshosen	6	
7.	Unterhosen	6	
8.	Weiße Hosen	12	
9.	Wollene Hemden	6	
10.	Weiße Hemden	9	
11.	Unterhemden	12	
12.	Arbeitsblusen	12	
13.	Seidene Halstücher	18	
14.	Wollene Halstücher	12	
15.	Handschuhe a. lederne für Unteroffiziere	—	Selbstbeschaffung überlassen.
16.	Handschuhe b. wollene	24	
17.	Strümpfe	4	
18.	Schuhe	6	
19.	Stiefel	6	
20.	Kleidersäcke	42	
21.	Vorrathstasche	60	
	Unteroffiziers-Abzeichen durchweg	12	

Ungedeckte Kleiderschuldenreste.

§ 29. [Berichtigte Fassung laut Etat.] Ungedeckte Reste der Kleiderschuld verstorbener, desertirter, entlassener und zu einjähriger oder längerer Festungsstrafe ꝛc. verurtheilter Mannschaften werden den Marinetheilen auf Liquidation bei der betreffenden Marinestations-Intendantur aus dem Etats-Kap. „Militairpersonal" erstattet.

Den Liquidationen sind die in den Abrechnungsbüchern enthaltenen Kleiderkonten im Original beizufügen. Nur, wenn die Beifügung der Originale nicht möglich ist, dürfen beglaubigte Abschriften beigefügt werden.

Die Kommandeure resp. Kommandanten sind jedoch verpflichtet, soweit es die Sicherstellung der Bezahlung erfordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Verabfolgung an auf kurze Zeit einberufene und solche Mannschaften, deren Entlassung bevorsteht, sowie bei kurzen Indienststellungen auf das unabweisbare Bedürfniß und auf Kleidungsstücke von möglichst geringem Tragewerthe beschränkt werde (cfr. Anmerkung 2 zur Anlage A. [Seite 50]).

Zu § 29.

1) Verf. d. Ch. d. A. vom 28. Januar 1874 C 289 XI. M.-V.-Bl. S. 19. [Berichtigte Fassung laut Etat.]

Behufs Erleichterung der Rechnungsrevision wird hierdurch bestimmt, daß die Liquidationen über ungedeckte Kleiderschulden von den Marinetheilen monatlich aufzustellen und die Gesammtbeträge dieser Liquidationen in die monatlichen Hauptliquidationen über die Ausgaben des Kap. 54 des Marine-Etats, behufs Anweisung auf Tit. 3, aufzunehmen sind.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß am Rande der qu. Liquidationen die Notizen über die Tage der Entlassung nicht fehlen dürfen.

2) Verf. d. Rechnungshofes des Norddeutschen Bundes vom 15. Januar 1870, A.-M.-V. Nr. 174 vom 31. Mai 1870. [Auszug.]

Die Liquidationen über ungedeckte Kleiderschulden sind dahin zu attestiren, daß die Mannschaften, für welche Kleiderschulden liquidirt werden, kein Löhnungsdepositum hinterlassen haben, welches zur Deckung der Kleiderschulden hätte herangezogen werden können.

Beschaffungen im Auslande.

§ 30. [Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 29. Oktober 1875 Nr. C 6139 XI. M.-V.-Bl. S. 217.] Beschaffungen von fertigen Stücken und von Materialien im Auslande müssen in vorschriftsmäßiger, oder doch den Vorschriften möglichst entsprechender Beschaffenheit ausgeführt werden, sind jedoch durch Requisitionen ausreichender Vorräthe bei der Indienststellung — vgl. § 14 und Anlage D. [vgl. S. 73] — und, falls angängig, durch nachträgliche Heranziehungen — vgl. § 14 — möglichst zu vermeiden.

Für die so beschafften Bekleidungsbedürfnisse sind, ohne Rücksicht auf die Höhe der Beschaffungskosten, die Normalpreise — vgl. § 18 — sowohl im Kleiderkassen-Konto — Beilage G [vgl. S. 82/83] — in Ausgabe zu stellen, als auch bei Verabreichung an die Mannschaften resp. bei Ablieferung an andere Marinetheile ꝛc. — vgl. §§ 3 und 32 — zu berechnen. Sind die Beschaffungskosten höher, so wird der Mehrbetrag der betreffenden Marinestations-Intendantur zur Erstattung aus dem Etatstitel „Sonstige Ausgaben zur Indienfthaltung der Fahrzeuge", sind dieselben niedriger, so wird der Minderbetrag der betreffenden Marinestations-Intendantur zur Einziehung zu den eigenen Einnahmen des Marine-Etats angemeldet.

Wegen der Macherlöhne — vgl. § 34. —

Ausnahmsweise Verabreichungen.

§ 31. In Fällen unabweisbarer Nothwendigkeit dürfen an Bord in Dienst befindlicher Schiffe, mit Genehmigung des Kommandanten, an Offiziere, Deckoffiziere und Kadetten, sowie an Beamte der Kaiserlichen Marine Kleidungsstücke aus den Schiffsvorräthen gegen Bezahlung der von der Kaiserlichen Admiralität, unter Zugrundelegung der Normalpreise für Mannschaften und eines Zuschlages von 25 pCt., festzusetzenden Preise überlassen werden.

In dem Kleiderkassen-Konto — Beilage G [vgl. S. 52] — sind aber nur die Normalpreise für Mannschaften zu vereinnahmen; das Mehr ist zu deponiren und der betreffenden Marinestations-Intendantur zur Einziehung und Ueberweisung an das Marine-Bekleidungsmagazin behufs Vereinnahmung sub Titel V „Insgemein" der Jahresrechnung des qu. Magazins anzumelden.

Abgabe der von den Schiffen zurückgebrachten Bekleidungsvorräthe.

§ 32. [Abgeänderte Fassung laut § 14.] Von den Schiffen zurückgebrachte, getragene Kleidungsstücke werden in reinem Zustande an die Abtheilungen der Matrosen- und Werft-Divisionen resp. an die Schiffsjungen-Abtheilung, gegen Erstattung des daran haftenden Abschätzungswerthes, abgegeben. Welche Stücke an die Abtheilungen der Matrosen- und Werft-Divisionen abzugeben sind, bestimmen die Kommandeure der betreffenden Divisionen.

Die als neu zurückgebrachten Bestände an fertigen Stücken und Materialien, gleichviel, in welchem Zustande sich dieselben befinden, werden in Kiel dem Marine-Bekleidungsmagazine, in Wilhelmshaven dem Kleider-Depot gegen Erstattung der Normalpreise überwiesen. Die Abgabe erfolgt mittelst Begleitscheins, welcher nach Anleitung der Anlage C. [vgl. S. 72] auszufertigen ist.

Die Uebernahme geschieht, soweit es sich um Abgaben am Orte der Außerdienststellung handelt, unter Betheiligung des Schiffskommandos. Einwendungen gegen die Beschaffenheit der zu übernehmenden Kleidungsstücke — vgl. § 33 — müssen bei der Uebernahme selbst geltend gemacht werden.

Die Erstattung wird durch Konto-Regulirung, unter Vermittelung der betreffenden Marinestations-Intendantur, bewirkt — vgl. § 22. —

Der Transport nach dem Marine-Bekleidungsmagazine in Kiel resp. dem Kleider-Depot in Wilhelmshaven und den Montirungs-Kammern ist Sache der abgebenden Schiffe. Die durch Versendungen entstehenden Kosten sind Seitens des Empfängers der Sachen beim Transportkosten-Fonds zu liquidiren.

Zu § 32.

Anmerkung. Die periodisch in die heimathlichen Gewässer zurückkehrenden Schiffe haben bei der Rückkehr diejenigen Kleidungsstücke ꝛc., von welchen es sich während der Reise herausgestellt hat, daß an Bord keine Verwendung für sie vorhanden ist, an die betreffenden Marinetheile am Lande abzugeben.

Einwendungen gegen die Beschaffenheit der empfangenen Kleidungsstücke.

§ 33. [Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 12. April 1876, C 1960 XI. M.-V.-Bl. S. 72, laut § 230 des Marine-Geldverpflegungs-Reglements und laut Etat.] Wenn bei der Empfangnahme oder bei der Rückgabe von Bekleidungsstücken Seitens des Empfängers gegen die Richtigkeit des abgeschätzten Werthes getragener Stücke — vgl. § 28 und § 32 — oder gegen den untadelhaften Zustand von Materialien und noch nicht getragenen Stücken — vgl. § 32 — Einwendungen erhoben werden, so sind dieselben der Prüfung einer, auf Antrag des empfangenden Theiles von dem betreffenden Stationskommando zu ernennenden unparteiischen Kommission zu unterwerfen, welche den Zustand der Kleidungsstücke festzustellen, den Werth derselben abzuschätzen und sich nach Maßgabe der Umstände über die muthmaßliche Veranlassung der etwa vorliegenden Werthverminderung, sowie über die Wiederherstellung oder zweckmäßigste Verwerthung der Kleidungsstücke, gutachtlich auszusprechen hat.

Die Zusammensetzung der Kommission ist dem betreffenden Stationskommando überlassen; es ist indessen jedenfalls ein Seeoffizier als Präses und ein oberer Marine-Verwaltungsbeamter in dieselbe zu berufen.

Entscheidet sich die Kommission für die Richtigkeit des Abschätzungswerthes oder für den unverminderten Neuwerth der Stücke, so muß die Empfangnahme ohne weitere Beanstandung erfolgen. Andernfalls hat für getragene Stücke der empfangende Marinetheil die von der Kommission festgestellten Werthe zu erstatten. Rücksichtlich solcher Materialien und noch nicht getragener Stücke, welche von Schiffen zurückgebracht worden sind und mit herabgesetztem Neuwerthe an das Marine-Bekleidungsmagazin in Kiel resp. an das Kleider-Depot in Wilhelmshaven abgegeben werden sollen, hat das Stationskommando die Rechtfertigung der betreffenden Schiffskommandos über die eingetretene Werthverminderung einzufordern und mit den Verhandlungen der Kommission der Kaiserlichen Admiralität zur weiteren Entscheidung auf dem Instanzenwege einzureichen.

Solche Bekleidungsstücke resp. Materialien, bei welchen eine Werthverminderung eingetreten ist, sind in Kiel von dem Marine-Bekleidungsmagazine, in Wilhelmshaven von dem Kleider-Depot, sofern es Stücke sind, welche nur von Mannschaften der Matrosen-Divisionen getragen werden dürfen, an diese Divisionen, sofern es aber Stücke sind, welche nur bei den Werft-Divisionen Verwendung finden können, an die letzteren Divisionen, sonst aber zur Hälfte an die eine, zur Hälfte an die andere Division abzugeben. Eventuell sind auch Kleidungsstücke, welche nur von der Schiffsjungen-Abtheilung weiter verwendet werden können, an diese Abtheilung abzugeben.

Die Vertheilung der an die Matrosen- und Werft-Divisionen gelangenden derartigen Kleider an die Abtheilungen liegt nach § 32 den Kommandeuren der betreffenden Divisionen ob.

Eine Ausnahme machen nur die Stücke unter einem Viertel des Tragewerthes. Diese Stücke sind vielmehr von dem Marine-Bekleidungsmagazine in Kiel resp. dem Kleider-Depot in Wilhelmshaven ebenso zu verkaufen, wie die Kleiderbestände, welche aus Ankäufen im Auslande herrühren und als unvorschriftsmäßig zur späteren Verausgabung gegen Zahlung der Normalpreise nicht geeignet erachtet werden. Sofern nicht ein vertretbares Versehen als Veranlassung der Werthverminderung vorliegt, wird der Verlust von der Reichs-Kasse, und zwar der an Bord entstandene Verlust auf Liquidation der Schiffe vom Etats-Kapitel

„Indiensthaltung der Schiffe ꝛc." und der am Lande entstandene Verlust auf Liquidation des betr. Marinetheils vom Etats-Kapitel „Bekleidung, außerordentliche Kosten des Bekleidungswesens der Marinetheile am Lande" übernommen.

Zu § 33.

1) Verf. d. Ch. d. A. vom 25. Februar 1874, C 547 XI. M.-V.-Bl. S. 23. Die Bekleidungsstücke der Matrosen- und Werft-Divisionen und der Schiffsjungen-Abtheilung, welche von S. M. Schiffen als neue Stücke zurückgebracht, aber als solche nicht angenommen, vielmehr zu einem ermäßigten Tragewerthe abgeschätzt werden, sind in Kiel von dem Marine-Bekleidungsmagazine, in Wilhelmshaven dagegen von dem Kleider-Depot an die betreffenden Marinetheile zwar zu verausgaben, von Letzteren jedoch nicht eher an die Mannschaften zu verabfolgen, als bis über die Liquidität der bezüglichen Minderwerthe die diesseitige endgültige Entscheidung getroffen worden ist.

2) Verf. d. Ch. d. A. vom 26. Januar 1877, C 549 XI. M.-V.-Bl. S. 10. Wenn Kleidersäcke, welche zu den Kleidervorräthen der Marinetheile und Schiffe gehören, reparirt resp. mit einem neuen Anstriche versehen werden müssen, um dieselben zum Neuwerthe an die Mannschaften resp. an eine andere Empfangsstelle verausgaben zu können, so sind die entstehenden Kosten aus dem Unkostenfonds desjenigen Marinetheils resp. desjenigen Schiffes zu decken, bei welchem die betreffenden Kleidersäcke schadhaft geworden sind.

Pauschquantum für Flickarbeiten.

§ 34. [Veränderte Fassung laut Verfügung des Ch. d. A. vom 29. Mai 1875, C 2544 XI. M.-V.-Bl. S. 104 und vom 29. Oktober 1875, C 6139 XI. M.-V.-Bl. S. 217.] Die den Marinetheilen ꝛc. überwiesenen, etatsmäßigen Flickschuhmacher erhalten für die von ihnen zu besorgenden Flickarbeiten pro Kopf der monatlichen Durchschnittsstärke an Unteroffizieren und Mannschaften bis zu 0,05 Mark, die etatsmäßigen Flickschneider aber immer $3^1/_3$ Pfennige für Gestellung des untengedachten Handwerkszeugs und Nähmaterials.

Zuschneide- und Macherlohns-Sätze.

Wenn an Bord eines Schiffes — vgl. jedoch § 14 und § 30 — für Rechnung des Schiffskommandos neue Kleidungsstücke angefertigt werden, so erhalten die Schneider und Schuhmacher Zuschneide- und Macherlöhne nach den Sätzen der Beilage K (vgl. S. 93). Die Differenz zwischen diesen Sätzen und den Zuschneide- und Macherlohns-Sätzen, welche bei Berechnung der Normalpreise zu Grunde gelegt sind, ist der betreffenden Marinestations-Intendantur zur Einziehung zu den „Eigenen Einnahmen des Marine-Etats" zu offeriren.

Aus dem Pauschquantum für Flickarbeiten und aus den Zuschneide- und Macherlohns-Sätzen haben die Schneider das im § 53 aufgeführte Handwerkszeug und Nähmaterial, die Schuhmacher dagegen Oehrte, Nadeln, Messer, Raspeln, Spitzknochen, Pechdraht, Absatzstifte und sonstiges Anfertigungsmaterial zu beschaffen. Das Flickmaterial zum Schuhzeuge wird den Schuhmachern von den betreffenden Marinetheilen ꝛc. geliefert — vgl. § 6. — In See dürfen dazu die Abfälle des zum Schiffsmateriale gehörigen Leders verabfolgt werden, wofür indessen eine Erstattung an den Indiensthaltungs-Fonds nicht stattfindet. Grauer und weißer Zwirn kann den Schneidern aus den Schiffsvorräthen gegen Erstattung der Normalpreise abgelassen werden.

Zu § 34.

Anmerkung. Wegen der den Flickschneidern und Schuhmachern, welche sich in der niedrigsten Lohnklasse befinden, an Bord zu zahlenden Zulage wird auf die Beilage 6 zu dem Reglement über die Geldverpflegung der Marinetheile ꝛc. im Frieden de 1873 (vgl. Th. 2, Abth. 11) Bezug genommen.

Zu § 34.

Anlage K.

[Abgeänd. Fass. l. Verf. d. Ch. d. A. vom 28. Januar 1875 C 579 XI M.-V.-Bl. S. 20, u. v. 21. Febr. 1879 C 649 XI M.-V.-Bl. S. 41 ff.]

Nachweisung

der den Marine-Handwerkern zustehenden Zuschneide- und Macherlohnssätze für die Bekleidungsstücke der Mannschaften der Matrosen- und Werft-Divisionen 2c.

Laufende Nr.	Benennung der Bekleidungsstücke	Zuschneidelohn	Macherlohn					
			bei Handarbeit			bei Benutzung der Nähmaschine		
			Arbeitslohn	Zwirn und sonstige Zuthaten	Summa excl. des Zuschnitts	Arbeitslohn	Zwirn und sonstige Zuthaten	Summa excl. des Zuschnitts
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Tuchmütze	0,04	0,15	0,05	0,20	0,10	0,05	0,15
2	Ueberzieher	0,10	0,68	0,40	1,08	0,45	0,40	0,85
3	Jacke	0,10	0,75	0,30	1,05	0,50	0,30	0,80
4	Tuchhose	0,08	0,30	0,17	0,47	0,20	0,17	0,37
5	Arbeitshose	0,06	0,25	0,12	0,37	0,17	0,12	0,29
6	Weiße Hose	0,06	0,25	0,12	0,37	0,17	0,12	0,29
7	Unterhose	0,05	0,10	0,08	0,18	0,07	0,08	0,15
8	Wollenes Hemde	0,06	0,20	0,08	0,28	0,14	0,08	0,22
9	Weißes Hemde	0,06	0,30	0,10	0,40	0,20	0,10	0,30
10	Hemdenkragen	0,05	0,15	0,05	0,20	0,10	0,05	0,15
11	Unterhemde	0,04	0,09	0,05	0,14	0,06	0,05	0,11
12	Arbeitsbluse	0,05	0,23	0,10	0,33	0,15	0,10	0,25
13	Schuhe, 1 Paar	0,10	0,35	0,20	0,55	Für die Abnahme erhält der Schuhmachermeister pro Paar Schuhe 0,05 und pro Paar Stiefel 0,07 ℳ		
14	Stiefel, 1 Paar	0,15	0,65	0,35	1,00			
15	Sohlen, 1 Paar mit Absatzflecken	0,02	0,20	—	0,20	—	—	—
16	Kleidersack	0,05	0,25	0,13	0,38	Zuschneide- u. Arbeitslohn erhalten auch die Segelmacher, welche an Bord Kleidersäcke anfertigen.		
17	Vorrathstasche	0,04	0,25	0,10	0,35	0,16	0,10	0,26
18	Ersatzärmel für wollene Hemden, 1 Paar	0,02	0,12	0,04	0,16	0,08	0,04	0,12
19	Gefreitenabzeichen pro Paar	0,01	—	—	—	—	—	—
20	Abzeichen zu wollenen und weißen Hemden a. für Hautboisten	0,04	—	—	—	—	—	—
	b. für Hornisten	0,02	—	—	—	—	—	—

Anmerkung: Die an Unternehmer (Civilhandwerker, Frauen, Strafanstalten) zu zahlenden und nach den Verhältnissen der Anfertigungsorte zu bemessenden Macherlöhne hat die Marinestations-Intendantur in Kiel festzusetzen.

Mützenbänder mit Schiffsnamen.

§ 35. [Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 5. September 1875, C 4614 XI, vom 26. April 1877, C 2357 X. M.-V.-Bl. S. 49 und vom 8. November 1877, A 7243 I a. M.-V.-Bl. S. 179]. Die Mützenbänder mit dem Schiffsnamen werden für die Mannschaften an Bord von den Matrosen-Divisionen aus ihrem Mützenbänder-Konto beschafft, der Mannschaft unentgeltlich verabfolgt und beim Aufhören der Verpflichtung zum Tragen derselben wieder abgenommen. Die Schiffskommandos requiriren ihren Bedarf von den gedachten Divisionen gegen Bezahlung (§ 229 des Reglements über die Geldverpflegung der Marinetheile ꝛc. im Frieden de 1873) und geben die Bestände bei der Außerdienststellung gegen Erstattung der Kosten an die Divisionen zurück. Letztere haben die unbrauchbaren Bänder bei der nächsten Musterung vorzulegen und event. zu Gunsten ihres Mützenbänderfonds zu verwerthen.

Die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten der Mützenbänder mit dem Schiffsnamen müssen sich in den Grenzen von 0,20 ℳ für den Kopf nach dem Bemannungsetat einzuschiffender Mannschaften der Matrosen- bezw. Werft-Divisionen und der Schiffsjungen-Abtheilung pro Monat halten. Die Kontrole hierüber wird bei den Musterungen — vgl. § 39 — geführt. Die von den Matrosen-Divisionen empfangenen, sowie die zur Zeit der Musterung vorhandenen, getragenen Bänder werden hierbei in der Regel zur Hälfte der für Mützenbänder geltenden Normalpreise in Berechnung gezogen.

Zu § 35.

1) Ausführungsbestimmung d. Ch. d. A. vom 30. Januar 1879, C 5344. 78 XI.

a. Im Allgemeinen.

Mützenbänder mit dem Schiffsnamen für die an Bord befindlichen Mannschaften der Matrosen- und Werft-Divisionen, sowie der Schiffsjungen-Abtheilung, werden von den Matrosen-Divisionen beschafft und zwar auf Grund der, von der Intendantur der betreffenden Station abgeschlossenen Kontrakte.

Die Matrosen-Divisionen liefern dieselben an die Schiffs- ꝛc. Kommandos gegen Bezahlung der festgestellten Normalpreise, und diese verausgaben dieselben an die genannten Mannschaften unentgeltlich.

Bei der Außerdienststellung werden diese Mützenbänder an die Matrosen-Divisionen gegen Bezahlung wieder zurückgegeben.

Die Namen der im Laufe des Kalenderjahres in Dienst zu stellenden Schiffe werden am Anfange des qu. Jahres Seitens der Admiralität den Stationskommandos mitgetheilt. Letztere sind verpflichtet, die untergebene Matrosen-Division Behufs Festsetzung des Mützenbänderbedarfs und Anmeldung desselben bei der Stations-Intendantur rechtzeitig mit ensprechender Weisung zu versehen.

Zu a.

Verf. d. Ch. d. A. v. 1. März 1879 C 745 XI. [Auszug.]

Die bezüglichen Kontrakte dürfen für die Intendantur der Marinestation der Nordsee auch von der Intendantur der Marinestation der Ostsee abgeschlossen werden.

b. Specieller Antheil der Matrosen-Divisionen.

Die Matrosen-Divisionen haben die Einnahmen und Ausgaben für die gedachten Mützenbänder in einem der Revision durch die Musterungskommission unterliegenden und in den Musterungsvorlagen bei den Selbstbewirthschaftungsfonds aufzuführenden Mützenbänderkonto nachzuweisen.

Dieses Konto ist in die Unterabschnitte A, B und C einzutheilen.

Bei dem Konto A kommen die Kosten der beschafften und der von den Schiffen zurückgebrachten Mützenbänder in Ausgabe. Sind diese Kosten höher oder niedriger, als die für das betreffende Etatsjahr gültigen Normalpreise, so ist die Differenz zwischen beiden Preisen bei dem Konto A in

Einnahme resp. Ausgabe zu stellen, damit der in diesem Konto nachgewiesene Vorschuß stets durch den nach den Normalpreisen zu berechnenden Werth der Bestände Deckung findet.

Daß und in welcher Weise dies der Fall ist, haben die Matrosen-Divisionen in den der Musterungskommission vorzulegenden Konto-Abschlüssen darzuthun.

Bei dem Konto B dagegen sind die ebengedachten Differenzen, sowie auch diejenigen Differenzen an dem Werthe der vorhandenen Bestände, in Einnahme resp. Ausgabe zu buchen, welche durch eine anderweite Feststellung, d. i. Erhöhung resp. Ermäßigung der Normalpreise, am Schlusse des Etatsjahres entstehen.

Das Konto C weist die auf den Schiffen an deren Mützenbänderkonto gemachten, an die Matrosen-Divisionen abzuführenden Ersparnisse, sowie den Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbarer Bänder nach.

Die Matrosen-Divisionen haben das designirte Schiffskommando vor der Indienststellung des Schiffes in Kenntniß zu setzen vom Bestande der für das Schiff vorhandenen, getragenen Bänder, nebst Angabe, wieviel derselben $^3/_4$, $^1/_2$ oder $^1/_4$ Werth haben, und wieviel seiner Zeit als ohne Werth, aber noch als tragbar, abgeschätzt worden sind. Die Schiffskommandos haben ihre Requisition des Bedarfs dann genau nach diesen Kategorien aufzustellen.

Die Abschätzung der von den Schiffen zurückgebrachten Bänder geschieht durch eine unparteiische Kommission, gesondert von der Abschätzung der übrigen vom Schiffe zurückgebrachten Bekleidungsstücke. Die von der gedachten Kommission für nicht mehr tragbar bezeichneten Bänder sind für Rechnung des Kontos C. zu verwerthen.

c. Antheil der Schiffe ꝛc.

[Veröffentlicht durch M.-V.-Bl. 1879, S. 28 ff.]

An Bord der Schiffe und Fahrzeuge muß sich der Verbrauch an Mützenbändern mit dem Schiffsnamen unter allen Umständen in den Grenzen von 0,20 Mark monatlich für einen jeden zur Innehaltung des Besatzungsetats eingeschifften Mann der Matrosen- und Werft-Division und der Schiffsjungen-Abtheilung halten.

Für nicht in Stellen des Besatzungsetats eingeschiffte Mannschaften der gedachten Marinetheile ist die qu. Entschädigung nicht liquide.

Ist für ein bestimmtes Schiff ein Uebungs-Mannschaftsetat festgesetzt, so ist dieser als Besatzungsetat anzusehen.

Um einen etwaigen Ausfall im Mützenbänderfonds zu verhindern, bedarf es wirthschaftlicher Maßnahmen bezüglich des Mützenbänder-Verbrauchs; hierher gehört vor allen Dingen die Feststellung von zwei Garnituren Mützenbändern für jeden Mann. Reichen die ältern Bestände für eine zweite Garnitur nicht aus, so muß als zweite Garnitur von den Leuten das im Besitze derselben befindliche Band „Kaiserliche Marine" getragen werden.

Die vorgenannte Entschädigung wird von dem Schiffe allmonatlich bei dem dazu bestimmten Etatstitel des Indiensthaltungskapitels liquidirt und bei dem Mützenbänderkonto in Einnahme nachgewiesen.

Für den Monat der In- resp. Außerdienststellung ist als Betrag zur Beschaffung der Bänder täglich $^2/_3$ Pfennig pro Kopf der zur Innehaltung des Besatzungs- resp. Uebungsetats an Bord kommandirten Mannschaften der mehrerwähnten Marinetheile in Ansatz zu bringen.

Die qu. Entschädigung, sowie die von den Mannschaften für an sie etwa gegen Bezahlung abgegebene Mützenbänder baar eingezahlten und die, von den Matrosen-Divisionen für an dieselben wieder zurückgegebene, nach dem Voll- resp. $^3/_4$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Werthe abzuschätzende Bänder zu entrichtenden Beträge bilden die Einnahmen des Mützenbänderkontos des Schiffes, während die Ausgaben in den Zahlungen für von den Matrosen-Divisionen empfangene resp. für im Auslande beschaffte Bänder bestehen.

Eine Ueberschreitung des als Selbstbewirthschaftungsfonds anzusehenden Mützenbänderfonds der Schiffe haben die Schiffskommandanten zu vertreten.

Mützenbänder, welche den Mannschaften verloren gehen, sind von ihnen gegen Erstattung der Kosten zu ersetzen, doch soll es den Schiffskommandos in den Fällen, in welchen der Verlust durch außergewöhnliche Umstände herbeigeführt worden ist und den Betreffenden keine Schuld trifft, gestattet sein, den Ersatz unentgeltlich eintreten zu lassen, wenn der Mützenbänderfonds die Mittel zum Ersatze bietet.

Für die von den Schiffen zurückgebrachten Bestände an ungebrauchten Mützenbändern sind die Preise zu erstatten, welche das Schiff beim Empfange resp. beim Ankaufe im Auslande hat zahlen müssen.

Die Kommandos der in Dienst gestellten Schiffe 2c. sind verpflichtet, die in den Beständen der Matrosen-Divisionen befindlichen, getragenen und die von anderen Schiffen im Auslande beschafft gewesenen Bänder zunächst zu requiriren und an Bord zu verwerthen.

d. Normalpreise.

Die Normalpreise werden von den Intendanturen vor dem Abschlusse des Etatsjahres für das nächstfolgende Etatsjahr festgestellt, den Matrosen-Divisionen mitgetheilt und so bemessen, daß der vierte Theil des Einzelnpreises mit vollen Pfennigen abschließt und daß die, im Mützenbänderkonto B der betreffenden Matrosen-Division nachgewiesenen Differenzbeträge ausgeglichen werden.

2) Verf. d. Ch. d. A. vom 15. April 1878, C 959 XI. [Auszug.]

Die den Schiffen nachzusendenden Jackenabzeichen für Unteroffiziere und die Mützenbänder sind noch besonders für sich in zu verlöthende Zinkkistchen zu verpacken. Zu diesem Behufe haben die Matrosen-Divisionen die requirirten Mützenbänder dem gedachten Magazine zuzustellen.

Schuhzeug.

§ 36. Die Schiffskommandos haben auf eine besonders trockene Lagerung des Schuhzeugs an Bord ihr Augenmerk zu richten.

Drillichenes Arbeitszeug.

§ 37. Die an Bord als Inventarienstücke befindlichen Arbeitsanzüge sind ausschließlich zur Benutzung bei solchen Arbeiten bestimmt, welche die Kleidung der Art angreifen, daß dieselbe durch Waschen nicht wieder herzustellen ist, und dürfen nur für die Dauer dieser Arbeiten ausgegeben werden. Zu solchen Arbeiten gehören z. B. Labsalben, Pechschrapen, Malen außerbords, Kupferscheuern, Tanks- und Kettenreinigen, Proviant- und Ballaststauen.

Den zum Werft- resp. Depotdienste kommandirten Leuten bleibt es überlassen, sich für beschmutzende Arbeiten Arbeitsanzüge von geringerem Tragewerthe zu beschaffen und diese zu unterhalten.

Zu § 37.

Verf. d. Adm., Mar.-Dep. vom 6. Juni 1878 B 2120 V. [Auszug.]

Arbeitsanzüge für die Werften sind vom Marine-Bekleidungsmagazine zu beziehen, und zwar gegen Erstattung der Material- und Anfertigungskosten.

Putzmaterial.

§ 38. Soweit das an Bord der in Dienst gestellten Schiffe erforderliche Wollenmaterial zum Putzen der Geschütze, des Messings 2c., nicht aus den ausgetragenen Sachen der Seesoldaten-Detachements entnommen werden kann, darf von den Schiffskommandos im Bedarfsfalle den Leuten, welche ihre ausgetragenen Sachen verkaufen wollen, eine Entschädigung dafür bis zum zehnten Theile des Neuwerths der zu den betreffenden Kleidungsstücken verarbeiteten wollenen Stoffe — Tuch, Moltong — gezahlt werden — vgl. § 7 Absatz 2.

Bekleidungsmusterungen.

§ 39. Wegen der Bekleidungsmusterungen wird auf die besondere Instruktion verwiesen. [Vgl. unter Littr. C Nr. 3 und 4.]

III. Abschnitt. Verwaltung des Marine-Bekleidungsmagazins.

Bestimmung des Marine-Bekleidungsmagazins.

§ 40. Das Marine-Bekleidungsmagazin ist bestimmt zur Versorgung der im § 11 bezeichneten Marinetheile 2c. mit Bekleidungsbedürfnissen in neuen Stücken und Materialien, sowie zur Aufbewahrung, guten Erhaltung und Ergänzung eines demselben zu überweisenden eisernen Bestandes von fertigen Garnituren und unverarbeiteten Materialien.

Zu § 40.

Verf. d. Adm., Mar.-Dep. vom 19. Februar 1874 B 1070 V. [Auszug.]

Den Werften ist überlassen worden, den Bedarf an Flanell, Nessel, Tuch, Fries und Leinwand, welche Gegenstände der geringen Bedarfsquantitäten wegen sich zur Gesammtbeschaffung resp. Ausbietung für alle Werften nicht eignen, aus den Vorräthen des Bekleidungsmagazins zu entnehmen, soweit er von diesen aber nicht zu beziehen ist, auf die am Geeignetsten erscheinende Weise selbst zu beschaffen.

Stellung und Verwaltung desselben.

§ 41. [Veränderte Fassung laut Etat.] Das Marine-Bekleidungsmagazin ist der Intendantur der Marinestation der Ostsee untergeordnet und wird von einem Rendanten und zwei Kontroleuren verwaltet.

A. Persönliche Verhältnisse des Rendanten und der Kontroleure.

§ 42. Rendant und Kontroleure sind obere Militairbeamte der Marineverwaltung.

§ 43. [Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 23. Mai 1876, C 3117 XIII. und laut Etat.] Rücksichtlich der Beobachtung der Amtsverschwiegenheit, des Betriebes von Privat-Handelsgeschäften, der Annahme von Nebenämtern und Geschenken gelten die Bestimmungen in den Paragraphen 11, 15 und 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, Reichsgesetzblatt pro 1873, S. 61. [Vgl. Th. 2. Abth. 3].

Den Beamten des Marine-Bekleidungsmagazins ist jede vorschriftswidrige und eigenmächtige Disposition über das ihnen zugängliche Staatseigenthum zu Privat- und sonstigen Zwecken auf das Strengste untersagt. Sie sind verpflichtet, die für sie etwa vorhandenen resp. ihnen überwiesenen Dienstwohnungen zu beziehen, und in Bezug auf die Unterhaltung derselben den bestehenden Vorschriften zu genügen. Die etatsmäßigen Beamten des Marine-Bekleidungsmagazins bedürfen zu ihrer Verheirathung des Konsenses der Kaiserlichen Admiralität.

In Abwesenheitsfällen wird der Rendant vom [ältesten] Kontroleur vertreten.

Die Vertretung des Kontroleurs wird [wenn der zweite Kontroleur dazu nicht disponibel ist] von der Marinestations-Intendantur in Kiel angeordnet, event. bei der Kaiserlichen Admiralität in Antrag gebracht.

Urlaub an die gedachten Beamten für die Dauer von vierzehn Tagen zu ertheilen, ist die Marinestations-Intendantur in Kiel ermächtigt [vgl. Th. 2 Abth. 3].

Kautionspflicht und solidarische Verantwortlichkeit derselben.

§ 44. [Abgeänderte Fassung laut Etat und Allerh. Verordnung vom 16. August 1876 R.-G.-B. S. 179.] Rendant und Kontroleure sind nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Kaution der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 161) und der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 179), [vgl. Th. 2 Abth. 10], zur Hinterlegung von Amts-

kautionen [Rendant 9000 Mark, Kontroleure 2700 Mark] verpflichtet. Sie sind für die richtige Empfangnahme und Ausgabe, sowie für die sichere und sachgemäße Aufbewahrung, Behandlung und Erhaltung, ferner für das richtige Vorhandensein und für vorschriftsmäßige Buchung und Verrechnung des ihrer Verwaltung anvertrauten Staatseigenthums, und endlich für die probe- und vorschriftsmäßige Ausführung der vom Marine-Bekleidungsmagazine zu bewirkenden Anfertigungen solidarisch verantwortlich — vgl. § 50 und § 57. —

Beim Antritte ihres Amtes werden dem Rendanten resp. den Kontroleuren sämmtliche Bestände des Magazins, der Kasse, der Büreaus und Werkstätten, sowie die Bücher, Rechnungen und Akten und zwar dem eintretenden Rendanten durch einen Kommissarius der Marinestations-Intendantur in Kiel, dem eintretenden Kontroleur durch den Rendanten übergeben.

In einer darüber aufzunehmenden Verhandlung hat der eintretende Beamte über die erfolgte Uebernahme der vorhandenen Bestände, deren Quantität aus der Verhandlung oder den darin in Bezug genommenen Abschlüssen der Bücher ersichtlich sein muß, seine Erklärung abzugeben.

Besondere Pflichten und Befugnisse des Rendanten.

§ 45. Der Rendant ist Vorsteher des Marine-Bekleidungsmagazins und hat als solcher den Dienst desselben nach den Vorschriften dieses Reglements und nach gewissenhaftem Ermessen zu leiten und zu beaufsichtigen.

Er ist für den ordnungsmäßigen Betrieb des inneren und äußeren Dienstes zunächst verantwortlich und zu Warnungen und Verweisen gegen das dem Marine-Bekleidungsmagazine untergebene Personal berechtigt [vgl. Th. 2 Abth. 3].

Der Rendant ist zur Führung des Kassen-Journals verpflichtet.

Ausfertigungen des Marine-Bekleidungsmagazins.

§ 46. [Veränderte Fassung laut Etat.] Er unterzeichnet mit dem betreffenden Kontroleur im Konzepte und in der Reinschrift sämmtliche Ausfertigungen unter der Firma:

„Kaiserliches Marine-Bekleidungsmagazin".

Besondere Pflichten und Befugnisse der Kontroleure.

§ 47. [Veränderte Fassung laut Etat.] Die Kontroleure sind Mitglieder des Marine-Bekleidungsmagazins und versehen in Bezug auf die vorschriftsmäßige und zweckentsprechende Ausführung der Verwaltungsgeschäfte die Funktion der Kontrole im eigentlichen Sinne des Wortes. Sie haben die Befugniß, die Mittheilung aller Amtsangelegenheiten, deren Geheimhaltung dem Rendanten nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zu verlangen und sind ebenso berechtigt, wie verpflichtet, falls der Rendant gegen allgemeine gesetzliche Vorschriften oder gegen die für die Verwaltung des Marine-Bekleidungsmagazins gegebenen besonderen Bestimmungen verstoßen sollte, demselben Vorstellungen und, sofern solche ohne Erfolg bleiben, der Marinestations-Intendantur in Kiel Anzeige zu machen. Ihr besonderes Amt ist die Führung des Manuals, des Kammerbuches und der sonstigen Bestands- und Verbrauchsnachweisungen, sowie die Anfertigung der Rechnungen.

Sonstiges Personal.

§ 48. Das sonstige Aufsichts- und Arbeiter-Personal für den Bureau- und Magazindienst besteht aus der erforderlichen Anzahl von Bureau-Assistenten (Applikanten), Zahlmeister-Applikanten, Magazinaufsehern, (Hülfs-Magazinaufsehern) und Tagelöhnern.

Die Ueberweisung von Bureau-Assistenten und Magazinaufsehern ressortirt von der Kaiserlichen Admiralität.

Die Magazinaufseher haben das Zählen, Vermessen und Wiegen der zur Aufnahme in das Magazin bestimmten und aus demselben verabfolgten Gegenstände, den Transport derselben nach den Werkstätten, Magazinen und Lagerräumen, ihre Lagerung und Verausgabung, sowie die nöthigen Reinigungs- und Erhaltungsarbeiten zu besorgen resp. zu beaufsichtigen, die Lagerbücher und Lager-

tafeln zu führen, die ihnen zugetheilten Arbeiter anzustellen und zu überwachen und die Magazine zu öffnen und zu verschließen.

Im Einzelnen sind ihre Dienstpflichten durch die diesem Reglement als Anhang beigefügte Instruktion [vgl. nachst.] geregelt.

Die Annahme der Tagelöhner hat nach dem jeweilig vorliegenden Bedarfe Seitens des Marine-Bekleidungsmagazins unter Festsetzung der Lohnsätze durch die Marinestations-Intendantur in Kiel zu erfolgen.

Die Höhe der etwa zu zahlenden Kopialien wird ebenfalls von der Marinestations-Intendantur in Kiel festgesetzt.

Die Lohnzahlungen an die Tagelöhner werden wöchentlich aus der Kasse des Marine-Bekleidungsmagazins gegen Quittung der betreffenden Personen geleistet; die Quittungen werden auf den vom Marine-Bekleidungsmagazine aufzustellenden und als richtig zu bescheinigenden Lohnlisten abgegeben und die Löhne auf Grund der Lohnlisten bei den Verwaltungskosten des Marine-Bekleidungsmagazins verrechnet.

Zu § 48. Anhang.

Instruktion für den Dienst der Magazinaufseher bei dem Kaiserlichen Marine-Bekleidungsmagazine.

[Abgeänderte Fassung laut Etat.]

§ 1. Der Magazinaufseher steht unmittelbar unter dem Rendanten und den Kontroleuren des Marine-Bekleidungsmagazins und hat die dienstlichen Anordnungen dieser Beamten unweigerlich zu befolgen.

In Fällen, in welchen die Befehle des Rendanten und der Kontroleure sich widersprechen sollten, haben die Aufseher nach den Anordnungen des Rendanten sich zu richten und den von Letzterem erhaltenen Befehl dem betreffenden Kontroleur mitzutheilen.

Beharrt der Kontroleur bei der Nichtanwesenheit des Rendanten auf die Ausführung seines gegebenen Befehls, so haben die Aufseher ihm Folge zu leisten, aber dem Rendanten hiervon sofort Anzeige zu machen.

Als höhere vorgesetzte Behörde hat der Magazinaufseher die Kaiserliche Marinestations-Intendantur in Kiel anzusehen. Allen übrigen oberen Beamten der Kaiserlichen Marine ist von ihm die schuldige Achtung zu erweisen.

§ 2. Der Magazinaufseher ist dazu bestimmt, in den seiner besonderen Beaufsichtigung anvertrauten Bekleidungsmagazin-Räumen Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten, die daselbst vorkommenden Einnahmen und Ausgaben von Materialien und fertigen Bekleidungsstücken nach den Anordnungen des Rendanten oder Kontroleurs ordnungsmäßig zu bewirken, außerdem aber für die Erhaltung der ihm zur Beaufsichtigung angewiesenen Magazinvorräthe in richtiger Stückzahl, richtigem Maaße und Gewichte, sowie in guter Beschaffenheit und für die gute und wirthliche Erhaltung der Magazinräume selbst und der sonst darin befindlichen Gegenstände, als Magazin-Arbeitsgeräthe ꝛc., Sorge zu tragen.

§ 3. Jede vorschriftswidrige oder eigenmächtige Disposition über das seiner Beaufsichtigung anvertraute Staatseigenthum zu Privat- oder sonstigen Zwecken ist aufs Strengste untersagt.

§ 4. Der Magazinaufseher ist verpflichtet, überall stets Hand ans Werk zu legen, soweit dies zu den im § 2 bezeichneten Zwecken und zur Anleitung der Magazinarbeiter erforderlich ist. Ueber die Magazinarbeiter muß er die genaueste Aufsicht führen und beim Beginne der Arbeit die Namen der ihm zugetheilten, feststehenden oder zeitweise überwiesenen Arbeiter notiren und, Behufs richtiger Führung der Lohnlisten, kontroliren, daß keiner dieser Arbeiter sich heimlich entfernt oder gänzlich fehlt, ihnen durch Fleiß und Thätigkeit, sowie durch einen untadelhaften Lebenswandel mit gutem Beispiele vorangehen, säumige, ungehorsame und untüchtige Arbeiter zurechtweisen und nöthigenfalls bei den Mitgliedern des Marine-Bekleidungsmagazins anzeigen.

§ 5. Der Magazinaufseher darf keinen Handel treiben, auch nicht zulassen, daß dies durch Mitglieder seines Hausstandes geschieht.

Ebenso hat er darüber zu wachen, daß weder die Magazinarbeiter, noch deren Familien mit solchen Gegenständen Handel treiben, die bei dem Magazinbetriebe vorkommen.

Der Magazinaufseher darf ferner die Magazinräume nicht zur Unterbringung oder zeitweisen Aufnahme von Privatgütern benutzen lassen, auch keine Art von Nebengeschäft, sei es ein dienstliches oder privates, ohne ausdrückliche höhere Genehmigung übernehmen.

§ 6. Dem Magazinaufseher ist streng untersagt, von Lieferanten ꝛc. unter irgend einem Vorwande Geschenke oder andere Vortheile anzunehmen, zu fordern und zuzulassen.

Auch muß er in dieser Beziehung die Magazinarbeiter streng überwachen.

§ 7. Ueber alle Angelegenheiten des Dienstes muß der Magazinaufseher die größte Verschwiegenheit und namentlich die Pflicht der Amtsverschwiegenheit in Bezug auf das Quantum der unter seiner Aufsicht lagernden Vorräthe bei Vermeidung der Entlassung ohne Pension strenge beobachten. Auch darf er das Betreten der Magazinlokale nur solchen Personen gestatten, welche dazu durch ihre dienstliche Stellung oder durch ihre Beziehung zum Magazinverkehre befugt oder mit besonderer Anweisung des Rendanten oder Kontroleurs versehen sind.

§ 8. In den Magazinräumlichkeiten darf nicht geraucht werden.

§ 9. Der Magazinaufseher muß dafür sorgen, daß während der Arbeitszeit die Magazinarbeiten mit Fleiß, Eifer und Ordnung gefördert werden.

Er darf weder sich selbst aus den Magazinen wegbegeben, noch dies den Magazinarbeitern gestatten.

Auch außer den gewöhnlichen Dienststunden muß sich der Magazinaufseher zu jeder Zeit bei Tage und bei Nacht zum Dienste bereit finden lassen, wenn die Umstände dies erfordern, was ganz besonders für den Fall eintretender Feuers- oder Wassersgefahr gilt. Nähere Instruktionen über seinen Dienst in letzteren Fällen empfängt derselbe vom Rendanten oder Kontroleur nach Maßgabe der Umstände.

§ 10. Der Magazinaufseher ist für den sicheren Verschluß der Thüren, Luken, Läden und Fenster der Magazinräume verantwortlich und hat das Verschließen der Magazinräume, Luken, Läden und Fenster selbst zu besorgen.

Er hat die Schlüssel jeden Morgen vor dem Beginne der Magazin-Dienststunden aus dem Dienstzimmer des Rendanten abzuholen und dieselben beim Schlusse, sowohl des Mittags als des Abends, dahin zurückzubringen.

Glaubt der Aufseher, daß der Verschluß der Thüren, Luken ꝛc. keine Sicherheit gewährt, so hat er dem Rendanten oder Kontroleur hiervon Anzeige zu machen.

Während der Magazin-Dienststunden dürfen die Schlüssel nicht in den Schlössern stecken bleiben, vielmehr muß der Magazinaufseher die Schlüssel, soweit es thunlich, bei sich tragen, oder — bis zur vorgeschriebenen Ablieferungszeit — anderweit sicher aufbewahren.

Daß Niemand über Mittag oder des Abends im Magazine bleibt und sich mit einschließen läßt, darauf ist vom Magazinaufseher genau zu achten.

§ 11. Der Magazinaufseher hat auch darauf zu sehen, daß es in den Magazinräumen nirgends einregnet oder einschneit, wodurch die Materialien ꝛc. leiden könnten. Zeigen sich hin und wieder schadhafte oder offene Stellen, so muß er seinen Vorgesetzten sofort davon Anzeige machen. Der etwa eingedrungene Regen oder Schnee muß ungesäumt aufgewischt und hinausgeschafft werden, die etwa naß gewordenen Materialien ꝛc. müssen sorgfältig gereinigt und wieder getrocknet werden.

§ 12. Bei der Aufnahme von Materialien und fertigen Stücken ins Magazin hat der Magazinaufseher die größte Aufmerksamkeit darauf zu

verwenden, daß die Gegenstände unbeschädigt und in demselben guten Zustande sich noch befinden, in welchem sie von der Abnahmekommission abgenommen resp. aus den Schneider-Werkstätten hervorgegangen sind. Entgegengesetzten Falles ist den Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen.

§ 13. Beim Messen, Wiegen und Abzählen der ins Magazin kommenden oder aus dem Magazine zu verabfolgenden Materialien und fertigen Stücke muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit verfahren werden, und muß das Messen, Wiegen oder Abzählen bei der Einnahme und Ausgabe ganz gleichmäßig geschehen.

§ 14. Im Magazinverkehre dürfen keine anderen, als die gesetzlich verordneten, gestempelten Gemäße, Waagen und Gewichte in Anwendung kommen. Alle Gemäße, Waagen und Gewichte werden auf Veranlassung des Marine-Bekleidungsmagazins in den amtlich festgesetzten Zeiträumen von dem Eichungsamte geprüft und nöthigenfalls berichtigt. Diese Berichtigung entbindet indeß nicht von der Verpflichtung, die Richtigkeit der Gemäße, Waagen und Gewichte fortgesetzt im Auge zu behalten. Der Magazinaufseher ist verpflichtet, die fortdauernde Richtigkeit der Gemäße, Waagen, Gewichte gehörig zu prüfen und sofort Anzeige zu machen, wenn er hierbei irgend welche Abweichung entdeckt.

§ 15. Der Magazinaufseher muß darüber wachen, daß von den Magazinbeständen nichts entwendet oder veruntreut werde. Auch darf er Einnahmen oder Ausgaben nicht ohne vom Rendanten oder Kontroleur visirte Quittungen oder Rechnungen resp. Requisitionen bewirken.

Die Buchungen in Einnahme und Ausgabe haben auf Grund dieser Beläge stets sofort zu erfolgen.

§ 16. Die von dem Aufseher zu führenden Lagerbücher sind dieselben, wie solche durch das vorliegende Reglement vorgeschrieben worden, und zwar:

a. über Einnahme fertiger Stücke,
b. " Ausgabe " "
c. " Einnahme von Materialien,
d. " Ausgabe von Materialien,
e. " Einnahme und Ausgabe von Abfällen,
f. " " " " der Emballage,
g. " Besichtigungs-Journal,
h. " Ausschneidebuch.

Diese Bücher sind genau zu führen und müssen die ad a bis f aufgeführten mit den Beständen in dem Magazine an Material und fertigen Stücken jederzeit genau übereinstimmen.

Die Schemas zu den Büchern ad f, g und h sind hier angeschlossen. (Vgl. S. 102/103.)

§ 17. Da alle gelieferten Materialien, sowie die fertigen Stücke vor der Aufnahme in das Magazin besichtigt werden und zu diesem Zwecke zunächst in den Besichtigungsraum gelangen müssen, so liegt dem Magazinaufseher ob, alle von Lieferanten oder von den Werkstätten dorthin abgegebenen Gegenstände nach vorgängiger Anmeldung bei dem Rendanten oder dem Kontroleur entgegenzunehmen.

Nach erfolgter Feststellung des Gewichts, Maaßes oder der Stückzahl der gemachten Lieferung Seitens des Rendanten oder des Kontroleurs hat der Magazinaufseher die gelieferten Gegenstände zur Besichtigung bereit zu legen und diese in das Besichtigungsjournal einzutragen. Nachdem die Besichtigung der eingelieferten 2c. Gegenstände erfolgt ist, sind die als gut und probemäßig erkannten Stücke sofort in das betreffende Lagerbuch einzutragen.

Der Besichtigungsraum ist stets strenge unter Verschluß zu halten und für unbefugte Personen nicht zu öffnen.

Kontrole über Emballage.

Datum	Laufende Nummer	Nummer der Beläge	Einnahmen	Packleinwand (kg)	Bindestricke (kg)	Packfässer (Stück)	Packkisten (Stück)	2c. (Stück)				Datum	Laufende Nummer	Nummer der Beläge	Ausgaben	Packleinwand (kg)	Bindestricke (kg)	Packfässer (Stück)	Packkisten (Stück)	2c. (Stück)			

Besichtigungsjournal.

Laufende Nummer	Lieferant oder Anfertiger	Bezeichnung der zu besichtigenden Gegenstände	Rechnungs-Einheiten	Stückzahl	Entscheidung der Abnahmekommission	Laufende Nummer	Lieferant oder Anfertiger	Bezeichnung der zu besichtigenden Gegenstände	Rechnungs-Einheiten	Stückzahl	Entscheidung der Abnahmekommission

Ausschneidebuch über Leder.

Sohlleder.

Haut	Gewicht	Davon sind ausgeschnitten		Gewicht der ausgeschnittenen Theile	Abfall	Bemerkungen
		Halbsohlen	Absatzflecke			
Nr.	kg	Stück	Stück	kg	kg	

§ 18. Die für Anfertigung der Bekleidungsstücke bestimmten, besiegelten Proben sind sorgfältig aufzubewahren und zu konserviren. Ueber diese Proben, welche im Besichtigungsraume aufzubewahren sind, ist ein ebendaselbst niederzulegendes Verzeichniß zu führen.

Werden von der Besichtigungskommission oder den Mitgliedern des Marine-Bekleidungsmagazins Proben gebraucht, so sind dieselben, wenn sie im Besichtigungsraume benutzt werden, ohne Quittung, andernfalls nur gegen Quittung auszuhändigen.

Haben sich durch den Gebrauch einzelne Siegel von den qu. Probestücken gelöst, oder sind dieselben zerbrochen, so ist dies sofort dem Rendanten oder Kontroleur zu melden, damit eine Erneuerung des betreffenden Siegels beantragt werden kann.

§ 19. Die Lagerung der fertigen Bekleidungsstücke muß nicht allein nach den Gattungen, sondern auch nach den Größen, Nummern und Jahrgängen erfolgen. Hiernach sind auch die Bestandstafeln zu regeln.

§ 20. Zur besseren Unterscheidung der einzelnen Nummern der betreffenden Bekleidungsstücke sind dieselben mit Nummern der Größenzahlen abzustempeln.

Das Schuhzeug lagert nach den Maaßen und den Jahrgängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist.

§ 21. Bei Verausgabungen sind stets die ältesten Jahrgänge der resp. Nummern und Maaße zunächst zur Verwendung zu bringen.

§ 22. Die Meister empfangen die Materialien gegen visirte Requisitionsscheine, in welche die Meterzahl resp. das Gewicht vom Aufseher einzutragen ist.

Alle Empfangs- und Requisitionsscheine sind vom Aufseher am nächsten Morgen nach dem Empfange derselben beim Abholen der Schlüssel aus dem Dienstbüreau des Marine-Bekleidungsmagazins an den Kontroleur desselben abzugeben.

Zu § 22.

Verf. d. Ch. d. A. vom 3. April 1875, C 1868 XI. [Auszug.]

Der Schuhmachermeister, welcher dem Magazine zur Hülfe bei der Schuhzeug-Abnahme dient, darf mit im Aufsichtsdienste des Magazins beschäftigt werden.

§ 23. Die Meister empfangen die Materialien im Materialienraume persönlich und überwachen den Transport derselben nach den resp. Werkstätten, welchen sie mit ihren Handwerkern zu bewerkstelligen haben. Ebenso haben die resp. Meister für die Abgabe und den Transport der unter

ihrer Aufsicht gefertigten Stücke und der dabei entstandenen Abfälle nach dem Besichtigungsraume zu sorgen.

Die Meister haben die abzuliefernden Gegenstände auf einen viertel Bogen zu verzeichnen und diesen Ablieferungsschein vom Rendanten oder Kontroleur visiren zu lassen und bei der Abgabe dem Aufseher zu übergeben. Letzterer verfährt damit, wie im § 22 vorgeschrieben ist.

§ 24. Vom Magazinaufseher sind die Transporte von ankommenden resp. von abzusendenden Gegenständen von der Eisenbahn 2c. nach den Magazinen und umgekehrt, sowie von einem Magazine nach dem andern persönlich zu beaufsichtigen.

Derselbe besorgt das Einpacken und Auspacken der Kisten 2c., fertigt beim Einpacken von Kleidungsstücken von ihm zu vollziehende Packlisten an und läßt dieselben von einem oder zwei Zeugen, welche beim Verpacken gegenwärtig waren, unterschreiben, um so die Richtigkeit der verpackten Stückzahl bei etwa entstehenden Differenzen nachweisen zu können, auch hat ein genaues Verwiegen der einzelnen Ballen oder Fastagen und die Eintragung des Gewichts in die Packlisten zu erfolgen, um auch dadurch noch einen ferneren Anhalt für die Richtigkeit zu haben. Die Original-Packlisten und Protokolle verbleiben im Büreau des Marine-Bekleidungsmagazins.

Differenzen, welche beim Auspacken sich ergeben, sind ebenfalls protokollarisch festzustellen.

Zu § 24.

Verf. d. Ch. d. A. vom 12. Oktober 1877, C 5726 XI. [Auszug.]

Beim Einpacken der zu versendenden Bekleidungsstücke hat stets ein Kontroleur zugegen zu sein.

§ 25. In Betreff des Zuschnitts und der Verausgabung von Frauen-Arbeiten werden dem Aufseher von den Mitgliedern des Marine-Bekleidungsmagazins jedesmal spezielle Anweisungen ertheilt, da dies den jeweiligen Verhältnissen entsprechend geregelt werden muß.

§ 26. Die wollenen Bekleidungsstücke müssen von Zeit zu Zeit, um sie gegen Mottenfraß zu schützen, ausgeklopft, gebürstet und gesonnt werden, ferner Löschpapier, mit Kienöl und Terpentinspiritus 2c. getränkt, als Zwischenlage erhalten.

B. Verwaltung und Ergänzung der Vorräthe. Eiserner Bestand.

§ 49. [Abgeänderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 29. Oktober 1877, C 6132 XI., M.-V.-Bl. S. 167 ff.] Das Marine-Bekleidungsmagazin hält einen von der Kaiserlichen Admiralität festzustellenden eisernen Bestand von fertigen Garnituren der in der Anlage A. [vgl. S. 39] für den Dienst am Lande und an Bord vorgeschriebenen Kleidungsstücke, sowie von unverarbeiteten Materialien (cfr. Anlage D.) [vgl. S. 73].

Die Verausgabungen an die Marinetheile 2c. resp. an das Kleiderdepot in Wilhelmshaven erfolgen aus diesem eisernen Bestande und zwar aus dessen ältesten Jahrgängen.

Nach Maßgabe der Verausgabungen hat das Marine-Bekleidungsmagazin dafür Sorge zu tragen, daß der eiserne Bestand, auf welchen die Vorräthe des Kleiderdepots in Wilhelmshaven — § 14 — anzurechnen sind, wieder auf die vorgeschriebene Höhe gebracht wird.

Die Einstellung beschaffter und gefertigter Stücke in den eisernen Bestand, sowie deren Verausgabung an die Marinetheile darf nicht eher geschehen, als bis diese Stücke besichtigt — vgl. §§ 57, 58 und 60 — und als probemäßig erkannt worden sind.

Beschaffungen.

§ 50. Die Beschaffungen des Marine-Bekleidungsmagazins werden nach den Anordnungen und unter der Aufsicht der Marinestations-Intendantur in Kiel

nach den von der Kaiserlichen Admiralität festgestellten Proben, Vorschriften und Größenverhältnissen ausgeführt und erstrecken sich auf alle zur Ergänzung der Vorräthe, zur Bekleidungsanfertigung und für den Büreau-, Werkstatts- und Magazinverkehr erforderlichen Materialien und Inventarienstücke, welche nicht dem Marine-Bekleidungsmagazine in natura überwiesen oder für dasselbe von der Marinestations-Intendantur in Kiel beschafft werden. — Vgl. §§ 44 und 62. —

Ueber die im Bekleidungswesen abgeschlossenen Verträge ist eine Kontrole zu führen und der Kaiserlichen Admiralität alljährlich vorzulegen.

Anfertigungen.

§ 51. [Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 3. April 1875, C 1868 XI.] Die eigenen Anfertigungen des Marine-Bekleidungsmagazins, mit Ausnahme von Stiefeln, Schuhen und Halbsohlen, welche von Privaten zu beziehen sind, werden in den vorhandenen Werkstätten nach den von der Kaiserlichen Admiralität festgestellten Proben, Vorschriften und Größenverhältnissen ausgeführt.

Die Anfertigung der Hemden, Unterhemden und Unterhosen, sowie das Besäumen der seidenen Halstücher darf jedoch Unteroffizierfrauen außerhalb des Magazins übertragen werden. Auch ist es gestattet, falls die Schneider des Magazins zur Bewältigung der Arbeit nicht ausreichen, Civil-Handwerker, Strafanstalten ꝛc. zu beschäftigen. — Vgl. § 55. —

Jede Werkstatt steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines oder mehrerer Meister.

Der Bedarf an Schneidern wird zunächst — vgl. § 55 — durch kommandirte Marine-Handwerker gedeckt.

Die nicht eingeschifften und als Flickhandwerker bei der 1. Matrosen- resp. 1. Werftdivision nicht erforderlichen Schneider sind jederzeit dem Marine-Bekleidungsmagazine zu überweisen.

Zur Hülfe bei der Abnahme des von Privaten beschafften Schuhzeuges, ist dem genannten Magazine ein Schuhmachermeister (Unteroffizier der 1. Werft-Division) zur Verfügung zu stellen.

Verhältniß der kommandirten Mannschaften.

§ 52. Die kommandirten Handwerker haben während ihres Dienstes beim Marine-Bekleidungsmagazine den Anweisungen des Rendanten und der Kontroleure unweigerlich Folge zu leisten. Unfolgsamkeit und Widersetzlichkeiten, sowie größere Vergehen und Verbrechen derselben werden ihrem vorgesetzten Marinetheile zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt. Urlaub darf denselben nicht ertheilt werden, ohne daß das Marine-Bekleidungsmagazin über ihre Entbehrlichkeit gehört worden wäre.

Kompetenzen derselben.

§ 53. Die kommandirten Marine-Handwerker erhalten ihre Verpflegungs- und Bekleidungskompetenzen von ihrem Marinetheile.

Für ihre Dienstleistungen beim Marine-Bekleidungsmagazine empfangen dieselben eine stückweise Bezahlung in Höhe der in der Anlage K. [vgl. S. 93] aufgeführten Zuschneide- und Macherlohnsätze.

Bei der Anwendung der Nähmaschine werden die auf zwei Drittheile ihres Betrages ermäßigten Macherlohnssätze unter die mit der Hand- und mit der Maschinenarbeit beschäftigten Handwerker nach Verhältniß ihrer Leistungen unter Aufsicht der Mitglieder des Marine-Bekleidungsmagazins vertheilt.

Aus dem Zuschneide- und Macherlohne haben die Schneider Nadeln, Zwirn und Seide, Scheere, Nähring und Wachs zu beschaffen. Daß dieses Material den zu stellenden Anforderungen vollkommen entspricht, darüber haben die Mitglieder des Marine-Bekleidungsmagazins zu wachen. Grauer und weißer Zwirn dürfen den Handwerkern gegen Entrichtung der Normalpreise durch das Marine-Bekleidungsmagazin verabfolgt werden.

Für die sonst erforderlichen Handwerksgeräthe, sowie für Heizung und Erleuchtung der Werkstätten wird von dem Marine-Bekleidungsmagazine gesorgt.

Werkstattsbücher.

§ 54. Zur Kontrole der Werkstätten werden Zuschneide- und Arbeitsbücher, zu welchen das Marine-Bekleidungsmagazin übersichtlich angelegte Formulare zu liefern hat, von den Meistern unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Marine-Bekleidungsmagazins geführt. Diese Bücher sind bei den Musterungen des Marine-Bekleidungsmagazins — vgl. § 75 ff. — sorgfältig zu prüfen.

Beschäftigung von Privatpersonen.

§ 55. Die Annahme und Beschäftigung von Civil-Handwerkern 2c. und die Benutzung von Straf-, Besserungs- und ähnlichen Anstalten zur Bekleidungsanfertigung erfordert die Genehmigung der Marinestations-Intendantur in Kiel — vgl. § 51. — Zur Anfertigung außerhalb der Werkstätten werden nur zugeschnittene Stücke aus dem Marine-Bekleidungsmagazine gegeben. Eine Ausnahme hiervon wird bezüglich der Anfertigung des Schuhzeugs gemacht. — Vgl. § 51. —

Hinsichtlich des Anfertigungsmaterials resp. der Verabfolgung von Zwirn 2c. an die Frauen (§ 51) und Civilpersonen 2c. gilt die Bestimmung des 4. Absatzes des § 53.

Kammerbuch.

§ 56. Die Bestände des Marine-Bekleidungsmagazins an Materialien und fertigen Stücken, Abfällen und Inventarienstücken werden in einem Kammerbuche nachgewiesen, welches nach Anleitung des beigefügten Schemas [Anlage L. vgl. S. 108 ff.] anzulegen ist.

C. Besichtigung der beschafften und gefertigten Bekleidungsstücke. Besichtigungskommissionen.

§ 57. Zur Besichtigung der für das Marine-Bekleidungsmagazin beschafften fertigen Stücke und Materialien und der in den Werkstätten hergestellten Bekleidungsgegenstände wird von dem Kommando der ersten Matrosen-Division eine Kommission möglichst dauernd kommandirt, welche aus zwei Seeoffizieren und, wenn angängig, einem oberen Verwaltungsbeamten, event. einem älteren Zahlmeister-Aspiranten, zu bestehen hat. — Vgl. § 44. —

Zu § 57.

Verf. d. Ch. d. A. vom 30. August 1876 C 3919 XI. [Auszug.]

Wegen Regelung der Geschäfte der Besichtigungskommission bei dem Marine-Bekleidungsmagazine ist der Intendantur der Marinestation der Ostsee überlassen, mit dem Stationschef das Erforderliche zu vereinbaren.

Zusammentritt und Bestimmung derselben.

§ 58. Dieser Kommission werden in regelmäßigen Zeiträumen die seit der letzten Besichtigung beschafften Materialien und beschafften und hergestellten fertigen Stücke von dem Marine-Bekleidungsmagazine vorgelegt. Die Kommission hat zu prüfen, ob die Materialien und fertig beschafften Stücke, sowie die Anfertigung der hergestellten Gegenstände den Proben, Vorschriften und der Bestimmung der Stücke entsprechen. Soweit es zur Vornahme dieser Prüfung nöthig erscheint, hat die Kommission die vorgelegten Kleidungsstücke durch die zu diesem Zwecke zu kommandirenden Mannschaften der 1. Matrosen-Division anprobiren zu lassen.

Besichtigungsjournal.

§ 59. Die vorgenommenen Besichtigungen und das Ergebniß derselben werden in ein Besichtigungsjournal eingetragen. Die Eintragungen sind von den Mitgliedern der Besichtigungskommission zu unterschreiben. Das Besichtigungsjournal wird bei den Musterungen vorgelegt und geprüft.

Entscheidung der Kommission und weiteres Verfahren.

§ 60. Die einstimmig für abnahmefähig befundenen Materialien und fertigen Stücke sind von dem Marine-Bekleidungsmagazine in dessen eisernen Bestand zu übernehmen, die fertigen Stücke zuvor jedoch, und soweit nicht durch die Anlage M. [vgl. S. 114] ein Anderes bestimmt ist, von der Besichtigungskommission mit dem Besichtigungsstempel zu versehen. — Vgl. § 49. —

Die Besichtigungsstempel (einer für schwarze, einer für rothe Farbe), welche außer den die Bedeutung derselben andeutenden Buchstaben K. B. C. (Kleiderbesichtigungs-Kommission) auch die Jahreszahl der Besichtigungen und event. auch die Größennummer des betreffenden Stückes erkennen lassen müssen, sind vom Marine-Bekleidungsmagazine zu beschaffen und zu unterhalten, bei dessen Bureau-Inventar nachzuweisen und vom Kommando der 1. Matrosen-Division in Verwahrung zu halten.

Die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung werden bei den Verwaltungskosten des Marine-Bekleidungsmagazins verrechnet.

Zu § 60.

Verf. d. Ch. d. A. vom 30. August 1876, C 3919 XI [Auszug].

Der Beschaffung von noch zwei Stell Abnahmestempeln von jeder Sorte aus den allgemeinen Verwaltungskosten des Marine-Bekleidungsmagazins steht Nichts im Wege.

§ 61. Diejenigen in den Werkstätten des Marine-Bekleidungsmagazins gefertigten Stücke, welche in Bezug auf die Anfertigung nicht einstimmig als abnahmefähig erkannt werden, sind, sofern Seitens des Marine-Bekleidungsmagazins die Bemängelungen der Kommission als begründet anerkannt werden, Seitens desjenigen Meisters, unter dessen Aufsicht die Stücke angefertigt worden, fehlerlos herzustellen, und können bei einer späteren Besichtigung von Neuem vorgelegt werden. Hierbei können die betreffenden Meister, wenn angängig, die unentgeltliche Arbeit derjenigen Handwerker in Anspruch nehmen, welche die mangelhaften Stücke gefertigt haben. Zu diesem Zwecke müssen die Namen der anfertigenden Handwerker auf den gefertigten Stücken deutlich und haltbar vermerkt werden. Soweit diese Heranziehung der Anfertiger nicht angängig oder nicht ausreichend ist, hat der betreffende Meister für den entstandenen Schaden einzustehen. Beziehen sich die von der Besichtigungskommission gemachten und Seitens des Marine-Bekleidungsmagazins begründet befundenen Ausstellungen auf die Qualität der Materialien und fertig beschafften Stücke, oder auf die mangelhafte Anfertigung außerhalb der Werkstätten des Marine-Bekleidungsmagazins — vgl. § 55 — gefertigter Stücke, so ist durch das Letztere der Umtausch der bemängelten Materialien und fertigen Stücke Seitens der Lieferanten, resp. die fehlerlose Herstellung der außerhalb gefertigten Stücke auf Kosten der Unternehmer — vgl. § 63 — zu veranlassen.

§ 62. Wenn die Mitglieder des Marine-Bekleidungsmagazins die Bemängelungen der Besichtigungskommission nicht als begründet anerkennen, so werden die bemängelten Stücke bei der nächsten Musterung (vgl. § 75) vorgelegt. Die Entscheidung der Musterungskommission über die durch das Marine-Bekleidungsmagazin bewirkten oder besorgten Anfertigungen ist endgültig.

§ 63. In den Verträgen über Lieferung fertiger Stücke und Materialien und über die Anfertigung zugeschnittener Stücke ist die nach der Entscheidung der Besichtigungs- resp. der Musterungskommission event. nöthige Ersatzlieferung resp. fehlerfreie Herstellung vorzusehen.

§ 64. In Bezug auf die dem Marine-Bekleidungsmagazine von anderen Behörden überwiesenen Gegenstände hat sich die Musterungskommission in ihrem Berichte gutachtlich zu äußern. Die Entscheidung wird von der Kaiserlichen Admiralität getroffen.

Zu § 56.

Schema zum Kammerbuche für das Marine-Bekleidungsmagazin.

Konto I. Fertige Stücke.

1. Ein

Laufende Nummer	Datum	Art des Zuganges	Zuschüssen	u. s. w.
		Soll-Bestand . .	00	. . . . .
		Bestand ult. 18	00	. . . . .
	18..			
1.	5. Febr.	Beschafft	00	. . . . .
2.	8. Febr.	Gefertigt	—	. . . . .
		Summe der Einnahme . .	00	
		Ab: die Ausgabe . .	00	
		Bleibt Bestand . .	00	
		Mithin gegen das Soll { Mehr / Weniger	00 / 00	

2. Kon

Laufende Nummer	Datum	Art der Verausgabung	Zuschüssen	u. s. w.
	18..			
1.	3. Januar	An S. M. S. „N. N." . .	00	
2.	5. „	An die Maschinisten-Abtheilung der I. Werftdivision . .	—	
3.	12. „	An die 2. Abtheilung der I. Matrosendivision . . .	—	

Bemerkung: Die Verausgabung erfolgt nach der Wirklichkeit, nicht nach den etats-bestimmten Anzahl Kleider erforderlichen Materialien sämmtlich gleichzeitig in und daß dieselbe Anzahl von Bekleidungsstücken, zu welchen im Materialienkonto

Anlage L.

für das Marine-Bekleidungsmagazin.

Fertige Stücke.

nahme.

	Die fertigen Stücke sind bezahlt laut Ausgabe-Liquidation pro . . . Quartal Seite . . . . . Titel . . . Nr. . .	Die fertigen Stücke sind übernommen vom Materialienkonto Seite . . . . . Nr.	Bemerkungen
. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	
. . . . .	0 — 0 — 0	. — . — .	
. . . . .	. — . — .	0 — 0 — 0	
	. . . . .	. . . . .	Darunter von jedem Bekleidungsstücke ein Probestück.

gabe.

	Der Betrag erscheint in Einnahme in der Einnahme-Designation pro . . . . . Quartal Titel . . . . . Nummer	Bemerkungen

mäßigen Sätzen der Anlage A. — Als Regel gilt, daß die zur Anfertigung einer Ausgabe gestellt werden — also nicht heute das Tuch, morgen die Knöpfe ꝛc. — das Material verausgabt wird, im Stückkonto ungetrennt zu vereinnahmen ist.

Konto II.

Materialien.

1. Ein

nahme.

Laufende Nr.	Datum	Art des Zuganges	Band m		Die Materialien sind bezahlt laut Ausgabeliquidation pro ..... Quartal ... Titel ..... Nummer	Bemerkungen
	18..	Soll-Bestand ..				
		Bestand ult. 18	.....	.....	0 — 0 — 0	
1	17. Febr.	Beschafft				
2	26. „	Von S. M. S. „N. N." zurückgegeben				
		Summe der Einnahme ..				
		Ab: die Ausgabe ...				
		Bleibt Bestand ...				
		Mithin gegen das Mehr .. Soll ..... Weniger				

2. Aus

gabe.

Laufende Nr.	Datum	Art der Verausgabung	Band m		Die gefertigten Stücke sind vereinnahmt beim Konto I. ..... Seite ..... Nummer	Zur Anfertigung sind durchschnittlich verbraucht	Bemerkungen
	18..						
1	16. Januar	Zur Anfertigung von 100 Ueberziehern				1) pro Ueberzieher: 0,0 m blaues Tuch. 0,0 m blauer Moltong. 0,0 m graue Leinwand. 0,0 m schwarzer Doppelkattun.	Soweit der Ausgabe eine Geldeinnahme gegenübersteht, ist die Einnahme-Designation, in welcher jene Einnahme erscheint, zu bezeichnen.
2	21. „	Zur Anfertigung von 200 Tuchhosen				2) pro Tuchhose: 0,0 m blaues Tuch. 0,0 cm graue Leinwand. 0 Dtzd. kleine schwarze Hornknöpfe.	
3	28. „	Zur Anfertigung von 80 Tuchjacken				3) pro Jacke. 0,0 m blaues Tuch. 0,0 m schwarzer Doppelkattun. 0,0 m graue Leinwand.	

Konto III.

Laufende Nr.	Einnahme	Tuch	Bramtuch	Schlieder	u. s. w.	Bemerkungen
		kg				
1	Im Monat Januar 18 . . .	00	00	00		Unter diesem Rubrum ist kurz anzugeben, woher die Abfälle rühren.
2	Im Monat Februar 18 . . .	00	00	00		
3	Im Monat März 18	00	00	00		
	Summe der Einnahme . .	00	00	00		
	Ab: die Ausgabe . .	00	00	00		
	Bleibt Bestand . . .	00	00	00		

Konto IV.

Laufende Nr.		Bestand ult. 1869	Zugang im Jahre 1870	71	72	73	74	75	Sa.	cfr. Liquidation Quartal	Nr.	Woher	Summa Bestand und Zugang
	A. Bureau-Inventar.												
1	Schreibtische . . .	2	—	—	—	—	1	—	1	I.	16	am . . ten . . . beschafft	3
2	Stühle	6	—	1	—	—	—	—	—	II.	14	am . . ten . . . beschafft	10
	u. s. w.		—	—	—	2	—	—	—	III.	3		
			—	—	—	1	—	—	—	IV.	10		
									4	—	—		
	B. Werkstatts-Inventar.												
1	Nähmaschinen . . .												
	u. s. w.												
	C. Magazin-Inventar.												
1	Montirungsschrank .												
	u. s. w.												

Anmerkung. Bei jedem Inventar A., B. und C. ist für die einzelnen Gegenstände entsprechend Raum zu lassen, um den Zugang und Abgang der sechs Jahre erläutern zu können.

Abfälle.

Laufende Nr.	Ausgabe.	Tuch	Bramtuch	Schlieder	u. s. w.	Geldz. in Einnahme nachgewiesen in der Einnahme-Designation pro . . . Quartal Seite . . . Titel . . . Nr. . . .	Bemerkungen
		kg					
1	Verkauft am . . ten 18	00	00	00		00—00—00	
2	Verkauft am . . ten 18	00	00	00		00—00—00	

Inventarienstücke.

Abgang im Jahre 1870	71	72	73	74	75	Sa.	cfr. Designation Quartal	Nr.	Wohin	Bleibt Bestand ult. 1875	Bemerkungen
—	—	—	—	1	—	1	II.	3	als unbrauchbar ausrangirt,	2	
									am . . ten . . . . . verkauft		
—	—	—	2	—	—	2	I.	5	wie oben	8	

Zu § 60. Anlage M.

Laufende Nummer	Benennung der Bekleidungsstücke	Ort, wo die Stempel in den Kleidern ꝛc. anzubringen sind. A. Seitens der Kleider-Besichtigungskommission — Stempel KBC. nebst Jahreszahl und Größen-Nummer	B. Seitens der Marinetheile ꝛc. — Stammrollen-Nummer-Stempel	Bemerkungen
1	Mützen . . .	Deckel von innen seitwärts nach dem Rande zu	Rechts daneben	
2	Ueberzieher . .	Auf der Mitte des Rückenfutters, 2,6 cm unterm Kragen	Unmittelbar darunter	
3	Tuchjacken . .			
4	Tuchhosen . .	Innerhalb, am Latzstücke rechts	Rechts daneben	
5	Weiße Hosen .			
6	Arbeitshosen .			
7	Unterhosen . .	Außerhalb, am Bunde rechts	Rechts daneben	
8	Wollene Hemden	In der Mitte der vorderen äußeren Seite, 2,6 cm über dem unteren Rande	Rechts daneben	
9	Weiße Hemden			
10	Unterhemden .			
11	Arbeitshemden	Vordere Seite inwendig, sonst wie ad 10.	Rechts daneben	
12	Hemdenkragen .	Vordere Seite unten auf dem weißen Zeuge	Rechts daneben	
13	Seidene Tücher	—	—	bleiben ungestempelt
14	Wollene Tücher	—	—	
15	Handschuhe . .	—	—	
16	Wollene Strümpfe	—	—	
17	Mützenbänder .	—	—	
18	Abzeichen . .	—	—	
19	Ersatzmäntel .	—	—	
20	Kleidersäcke . .	Inwendig, circa 2,6 cm unter den Gatlöchern	Rechts daneben	
21	Schuhe . . .	Auf den Blättern	Keine Stammrollen-Nummer	
22	Stiefel . . .			
23	Sohlen . . .	à Paar Halbsohlen, jede Sohle einen Brennstempel in der Ecke	Keine Stammrollen-Nummer	

D. Kassenverkehr. Betriebsgelder.

§ 65. [Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 24. Juni 1876, C 3431 XI.] Zur Bestreitung der Beschaffungs-, Anfertigungs- und Verwaltungskosten des Marine-Bekleidungsmagazins sind zunächst die demselben — vgl. § 14 — von der Marinestations-Intendantur in Kiel überwiesenen Geldwerthe der von den Marinetheilen ꝛc. entnommenen Bekleidungsbedürfnisse, sowie der Erlös für verkaufte, unbrauchbare Bekleidungsstücke und Abfälle von Bekleidungsmaterialien bestimmt. Soweit die überwiesenen Summen nicht ausreichen, werden von der Marinestations-Intendantur Vorschüsse angewiesen.

Empfang, Verschluß und Zahlung von Kassengeldern.

§ 66. Die Kassenbestände des Marine-Bekleidungsmagazins werden unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Rendanten und des Kontroleurs gehalten.

Die Empfangnahme von Kassengeldern und die Zahlungen aus der Kasse erfolgen gemeinschaftlich von beiden Beamten.

Damit kleine Zahlungen geleistet werden können, ohne, daß die Kasse geöffnet werden muß, darf dem Rendanten, mit Vorwissen des Kontroleurs und unter der Verpflichtung zur täglichen Abrechnung mit demselben, eine Tageskasse im Betrage von höchstens 150 Mark übertragen werden, für deren Sicherheit derselbe allein verantwortlich ist.

Außerdem dürfen zur Kasse gehörige Gelder und Dokumente unter keinen Umständen in Privatverschluß genommen werden.

Tägliche Prüfung der Kassenbestände.

§ 67. Am Schlusse jedes Tages, an welchem Zahlungen aus der Kasse geleistet oder Gelder zu derselben genommen worden sind, müssen die Mitglieder des Marine-Bekleidungsmagazins davon Ueberzeugung nehmen, daß die vorhandenen Geldbestände mit dem fortlaufend zu führenden Sortenzettel und dem nach dem Journale sich ergebenden Sollbestande übereinstimmen.

Buchführung.

§ 68. [Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 24. Juni 1876, C 3431 XI.] Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Marine-Bekleidungs-Magazins werden der Zeitfolge nach in einem Journale, dem Gegenstande nach in einem Manuale gebucht.

Für Journal und Manual sind Schemata beigefügt [cfr. Anlagen N. und O., vgl. nachstehend].

Außerdem ist ein Konto für die Abrechnung mit der General-Militairkasse, ein Vorschuß- und ein Depositenkonto zu führen.

Das am Schlusse des Etatsjahres mittelst einer besonderen Berechnung festzustellende, lediglich durch Ausgaben für Bekleidungszwecke entstandene Debet bei der General-Militairkasse ist in den Kassenbüchern in Einnahme, gleichzeitig aber auch zur Berücksichtigung bei der nächstfolgenden Jahresrechnung in Ausgabe zu stellen.

Ebenso wird umgekehrt mit einem etwaigen Guthaben bei der General-Militairkasse verfahren. Vgl. § 71.

Zu § 68.

Anlage N.

Schema für das Kassenjournal.

Laufende Nummer	Datum der Einnahme (Ausgabe)	Bezeichnung der Einnahme (Ausgabe)	Geldbetrag ℳ	Einnahme- (Ausgabe-) Manual Seite	Nr.	Bemerkungen
						Rücksichtlich der Depositа und Vorschüsse wird in der Rubrik auf Seite und Nr. der betreffenden Konten verwiesen.

Anlage O.

Zu § 68.

[Neues Schema laut Verf. d. Ch. d. A. v. 24. Juni 1876, C 3431 XI.]

Schema für das Einnahme- und Ausgabe-Manual.

Einnahme-Manual und die vierteljährlichen Einnahme-Designationen.

Laufende Nr.	Nr. der Beläge	Datum der Einnahme	Bezeichnung der Einnahme	Geldbetrag ℳ	Journal Seite	Journal Nr.	Bemerkungen
			Titel I. Sollbestandskonto. (Eiserner Bestand.)				
		1877					
1	—	1. April	Bestand ult. März 1877	00 00	—	—	
			Summe Titel I.	00 00			
			Titel II. Rücheinnahmen aus Defekten und Ueberhebungen.				
		1877					
1	1	11. Mai	Laut abschriftlich beiliegenden Notats 3 der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Ostsee zur Liquidation für das .. Quartal die dem Kaufmann N. N. zu vielgezahlten	00 00	3	5	
2	2	31. Mai	Desgleichen laut Notat 4 an den Schneidermeister N. N. zuviel gezahltes Zuschneidelohn	00 00	3	8	
			Summe Titel II.	00 00			
			Titel III. Von den Marinetheilen etc. für verabfolgte Bekleidungsbedürfnisse.				
		1877					
1	1	10. April	Von der 3. Abtheilung der I. Matrosen-Division laut Anweisung der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Ostsee vom 6. April cr.	00 00	1	1	cfr. Ausgabenachweisung für das II. Quartal 187.. .... Nr.....
2	2	15. April	Von der I. Werft-Division laut Anweisung vom 6. April	00 00	1	3	
3	3	30. Mai	Von S. M. S. „N. N." laut Anweisung vom 20. Mai	00 00	2	6	
			Titel IV. Rücheinnahmen.				
			a. Für verkaufte unbrauchbare Bekleidungsstücke und Abfälle von Bekleidungsmaterialien.				
		1877					
1	1	12. April	Von ꝛc. N. N. Versteigerungspreis für 1000 kg Tuchleisten	00 00	1	2	
2	2	15. Juni	Von ꝛc. N. N. Versteigerungspreis für 150 kg Tuch- und Moltongabfälle . .	00 00	1	15	
			b. Für verkaufte Inventarien und sonstige Abfälle.				
1	1	14. April	Von ꝛc. N. N. Versteigerungspreis für zwei alte Arbeitstische	00 00	1	17	
			Titel V. Insgemein.				
		1877					
1	1	15. April	**Titel VI. Zuschüsse aus der General-Militairkasse.**	00 00	3	7	
			Titel VII. Debet bei der General-Militairkasse. ult. März 1878	00 00	3	8	Laut besonderer Berechnung.
			Die Richtigkeit bescheinigt. N. N., den .. ten April 1878. Kaiserliches Marine-Bekleidungsmagazin.				

Bemerkungen.

1) Die Nummern der Beläge laufen für jeden Titel durch das ganze Jahr.
2) Die Bescheinigung der Richtigkeit wird nur unter die Einnahme-Designation gesetzt.
3) Im Manuale sind besondere Folien für jeden Titel zu bestimmen, in den Designationen folgt ein Titel ohne Unterbrechung auf den anderen.
4) Die zu den Designationen gehörigen Beläge sind titelweise zu trennen.

Ausgabe-Manual und die vierteljährlichen Ausgabe-Liquidationen.

Laufende Nummer	Nummer der Belage	Datum der Zahlung	Gegenstand der Beschaffung, Bezugsquelle u. s. w.	Geldbetrag M	Verausgabt im Journale Seite	Nr.	Vereinnahmt im Kammerbuche Konto	Monat	Nr.	Bemerkungen
			Titel I. Sollbestandskonto. (Eiserner Bestand.)							
			Bestand ult. März 1877	00 00	50	6	—	—	—	
			Titel II. An zu Gute gehenden Posten.							
1	1, 2	1877 20. April	Dem Kaufmann N. N. die ihm nach Belag 10 zur Liquidation für das vierte Vierteljahr 1876 zu wenig gezahlten .	00 00	50	22	—	—	—	
			Titel III. Beschaffungskosten für Materialien und Zuthaten.							ad Titel III. Hier werden auch verausgabt die Frachtkosten und das Rollgeld für aus dem Haupt-Montirungsdepot empfangene resp. freihändig beschaffte Materialien 2c., sowie die Kosten für das Krumpfen.
1	1, 2	1877 10. April	Für 500 m blaues Tuch vom Haupt-Montirungsdepot überwiesen	00 00	50	12	II.	April	1	
2	3	16. April	Dem Kaufmann N. N. für 100 Dutzend Hornknöpfe	00 00	50	21	II.	April	2	
3	4	1. Mai	Dem Lederhändler N. N. für 1300 kg Sohlleder	00 00	51	6	II.	Mai	1	
			Titel IV. Zuschneide- und Macherlöhne.							NB. Die gefertigten Stücke müssen aus den Anlagen zu ersehen sein.
1	1, 2	1877 1. Mai	Dem Schneidermeister N. N. Zuschneidelohn für Januar	00 00	51	2	I.	April	1–3	ad Titel IV. Hier werden auch verausgabt: die Frachtkosten, welche durch die Versendung zugeschnittener Materialien, behufs der Anfertigung von Kleidungsstücken resp. durch die Rücksendung der fertigen Stücke entstehen.
2	3	1. Mai	Den Marinehandwerkern (Schneidern) N. N., N. N. und N. N. Macherlohn für Januar . .	00 00	51	3	I.	April	2—3	
3	4, 5	3. Mai	An Frau N. N. Macherlohn für 60 Paar Unterhosen	00 00	51	18	—	—	—	
			Titel V. Beschaffungskosten fertiger Stücke.							
1	1, 2	1877 5. April	Der Handlung N. N. & N. N. für 300 Stück seidene Halstücher franco Magazin in Kiel	00 00	50	4	I.	April	1	

Laufende Nummer	Nummer der Belege	Datum der Zahlung	Gegenstand der Beschaffung, Bezugsquelle u. s. w.	Geldbetrag ℳ	Verausgabt im Journale Seite	Nr.	Vereinnahmt im Kammerbuche Konto	Monat	Nr.	Bemerkungen
2	3	15. April	Dem Kaufmann N. N. für 50 Paar wollene Strümpfe franco Magazin in Kiel . . . u. s. w.	00 00	50	20	I.	April	4	
		1877	**Titel VI. Verwaltungskosten.**							ad Titel VI. Bei den Verwaltungskosten werden auch verausgabt: Die Kosten für das Heißmachen der Bügeleisen, die Unterhaltung und Beschaffung von Inventarienstücken, die Beschaffung von Stempelfarben, Kiehn- und Terpentinöl, Gift ꝛc. zum Vertilgen des Ungeziefers, Kisten und Nägel beim Gebrauche im inneren Verkehre, Bindfaden ꝛc., die Emballage, sowie die chemischen Untersuchungen, die Löhne für Civilarbeiter, sofern sie ihrer Natur nach nicht zu den Bekleidungsmacherlöhnen gehören.
1	1	7. April	Lohnzahlung an die Tagelöhner N. N. und N. N. für die Woche vom 1. bis 7. Januar . .	00 00	50	12	—	—	—	
2	2	20. April	Der Handlung N. N. & N. N. für Schreibmaterialien	00 00	50	22	—	—	—	
3	3	20. April	Dem Kaufmann N. N. für Insektenpulver .	00 00	51	1	—	—	—	
4	4, 5	10. Mai	Der Handlung N. N. & N. N. für zwei Nähmaschinen	00 00	51	12	IV.	Mai	1	
5	6	10. Mai	Dem Tischler N. N. für Werkstattsinventarien, Tische, Schemel u. s. w.	00 00	51	13	IV.	Mai	2—7	
6	7, 8	12. Mai	Der Holzhandlung N. N. & Co. für 166,94 cbm Brennholz	00 00	51	20	—	—	—	
7	9	28. Mai	Dem Kaufmann N. N. für Packkisten . . .	00 00	52	16	—	—	—	
8	10	28. Mai	Dem Magazinaufseher N. N. für eine Dienstmütze	00 00	52	17	—	—	—	
		1877	**Titel VII. Ausgaben zu den eigenen Einnahmen des Marine-Etats.**							
1	1	10. April	Auf Anweisung der Intendantur der Marinestation der Ostsee vom . . . ten April cr. an die General-Militairkasse abgeführt . . .	00 00	52	18	—	—	—	
		1877	**Titel VIII. Debet bei der General-Militairkasse.**							
1	1	31. März	ult. März 1877 . . .	00 00	53	13	—	—	—	

Monatlicher Kassenabschluß.

§ 69. Am letzten Tage eines jeden Monats werden die Kassenbücher abgeschlossen, der Kassenabschluß wird in das Journal eingetragen, mit dem vorhandenen Bestande verglichen und eine Ausfertigung desselben der Marinestations-Intendantur in Kiel eingereicht. Die Kassenabschlüsse werden nach dem anliegenden Schema [vgl. nachstehend Anlage P.] aufgestellt und müssen alle Erläuterungen enthalten, welche erforderlich sind, um die Marinestations-Intendantur in Kiel in laufender Uebersicht über den Kassenverkehr zu erhalten.

Zu § 69. Anlage P.

[Neues Schema laut Verf. d. Ch. d. A. vom 24. Juni 1876 C3431 XI.]

Kassenabschluß

des Kaiserlichen Marine-Bekleidungsmagazins ultimo ..... 18 .....

Konto		Bestand ℳ	Vorschuß ℳ	Bemerkungen
	In der Kasse ist vorhanden:			
	a. baar	00 00	— —	
	b. in Dokumenten	00 00	— —	Umstehend erläutert.
	Summe	00 00	— —	
	A. Laut Einnahme-Manual.			
1	Sollbestandskonto (eiserner Bestand)	00 00	— —	
2	An Defekten und Ueberhebungen	00 00	— —	
3	Von den Marinetheilen ꝛc. für verabfolgte Bekleidungsbedürfnisse	00 00	— —	
4	Rückeinnahmen:			
	a. für verkaufte, unbrauchbare Bekleidungsstücke und Abfälle von Bekleidungsmaterialien	00 00	— —	
	b. für verkaufte Inventarien und sonstige Abfälle	00 00	— —	
5	Insgemein	00 00	— —	
6	Zuschüsse aus der General-Militairkasse	00 00	— —	
7	Debet bei der General-Militairkasse	00 00	— —	
	B. Laut Ausgabe-Manual.			
1	Sollbestandskonto (eiserner Bestand)	— —	00 00	
2	An zu Gute gehenden Posten	— —	00 00	
3	Beschaffungskosten für Materialien und Zuthaten	— —	00 00	
4	Zuschneide- und Macherlöhne	— —	00 00	
5	Beschaffungskosten fertiger Stücke	— —	00 00	
6	Verwaltungskosten	— —	00 00	
7	Ausgabe zu den eigenen Einnahmen des Marine-etats	— —	00 00	
8	Debet bei der General-Militairkasse	— —	00 00	
	C. Abrechnung mit der General-Militairkasse	000 00	— —	Umstehend erläutert.
	D. Vorschüsse	— —	00 00	
	E. Depositen	00 00	— —	
	Summe	0000 00	000 00	
	Ab die Vorschüsse	000 00	— —	
	Bleibt Bestand, wie oben	0000 00	— —	

Die Richtigkeit des vorstehenden Abschlusses, die Uebereinstimmung desselben mit den nach den Belägen geprüften Kassenbüchern, sowie, daß bei der heutigen Revision der Kasse der nachgewiesene Bestand von 0000,00 ℳ richtig vorgefunden worden ist, die Verwaltung auch keine anderen als die vorbezeichneten Kassengelder hinter sich hat, bescheinigt pflichtgemäß.

N. N., den 30. ..... 18 .....

Kaiserliches Marine-Bekleidungsmagazin.

N. N.
Rendant.

N. N.
Kontroleur.

Erläuterungen.

Nr.		Geldbetrag ℳ	Bemerkungen
	C. Abrechnung mit der General-Militairkasse.		
1	Ultimo ..... 18.. blieb Bestand . .	000 00	
	Dazu im Monat ..... 18..		
2	laut Debitirungsordre vom .. ten ..... cr. für . . . . . 00,00 u. s. w.	00 00	
		000 00	
	Davon ab im Monat ..... 18..		
3	laut Kreditirungsordre vom .. ten ..... 18.. für . . . . . 00,00 u. s. w.	00 00	
	Bleibt, wie umstehend	000 00	
	D. Vorschüsse.		
4	Dem Rendanten N. zur Tageskasse	00 00	NB. Hier ist anzugeben, was wegen Erstattung der Vorschüsse veranlaßt worden ist.
5	u. s. w.		
	Summe, wie umstehend	00 00	
	E. Depositen.		
6	Kaution des Kaufmanns M.	00 00	NB. Hier ist anzugeben, was wegen Einziehung der Depositen veranlaßt worden ist.
7	u. s. w.		
	Summe, wie umstehend	00 00	
	Dokumente.		
8	1 Staatsschuldschein Litt. ..... Nr... über . .	00 00	Kaution des Kaufmanns B.
9	u. s. w. (Alle auf den Inhaber lautenden Papiere sind vorschriftsmäßig außer Kurs gesetzt.)		NB. Hier ist anzugeben, ob die Zinscoupons sich bei dem Dokumente befinden, oder nicht.
	Summe, wie umstehend	00 00	

Die Richtigkeit bescheinigt

N. N., den 30. ..... 18..

Kaiserliches Marine-Bekleidungsmagazin.

N. N.
Rendant.

N. N.
Kontroleur.

E. Rechnungslegung. Designationen und Liquidationen.

§ 70. Die definitiven Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Marine-Bekleidungsmagazins werden der Marinestations-Intendantur in Kiel in vierteljährlichen Abschnitten nachgewiesen. Die Manuale bilden die Konzepte dieser vierteljährlichen Designationen und Liquidationen. Dieselben werden bis zum 10. des auf das betreffende Quartal folgenden Monats in doppelter Ausfertigung und mit den zugehörigen Belägen der genannten Intendantur eingereicht. Nach erfolgter

Prüfung und Feststellung erhält das Marine-Bekleidungsmagazin das belegte Hauptexemplar, mit Approbation versehen, zur Benutzung als Rechnungsbelag für die Jahresrechnung zurück.

Jahresrechnung.

§ 71. [Veränderte Fassung in Folge der Verlegung des Etatsjahres und auf Grund der Verf. d. Ch. d. A. vom 24. Juni 1876, C 3431 XI.] Alljährlich bis zum 1. Juni hat das Marine-Bekleidungsmagazin, nach Anleitung des angeschlossenen Schemas [Anlage Q., vgl. nachstehend], eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Etatsjahres der Marinestations-Intendantur in Kiel zur Abnahme vorzulegen, von welcher dieselbe demnächst mit den zugehörigen Designationen und Liquidationen — vgl. § 70 — an den Rechnungshof des Deutschen Reiches zur Revision einzusenden ist.

Die unter dem Einnahmetitel VI. nachzuweisenden Zuschüsse aus der General-Militairkasse sind solche, welche für den Fall gewährt werden, daß es nothwendig werden sollte, einen nicht durch die Bekleidungswirthschaft begründeten Verlust durch Brand, Diebstahl u. s. w., extraordinair zu decken.

Ebenso ist der qu. Jahresrechnung eine Berechnung des am Schlusse des betreffenden Jahres bei der General-Militairkasse verbleibenden Debets resp. Guthabens (§ 68) und eine Berechnung des Zu- resp. Ueberschusses des Marine-Bekleidungsmagazins in dem betreffenden Wirthschaftsjahre, nebst einer Berechnung des Werthes der am Schlusse des Jahres verbliebenen Bestände an fertigen Stücken und Materialien beizufügen.

Der Werth dieser Bestände ist nach den für das nächstfolgende Jahr festgesetzten Normalpreisen zu berechnen.

Der Jahresrechnung ist eine Abschrift der für das betreffende Rechnungsjahr aufgestellten Berechnung des Durchschnittswerthes der Bekleidungsbedürfnisse beizufügen.

Zu § 71.

Anlage Q.

[Neues Schema laut Verf. d. Ch. d. A. vom 24. Juni 1876, C 3431 XI.]

[1. Seite.]

Schema

zur Jahresrechnung über den Geldverkehr.

Präsentirt
. . . . . den . . ten . . . . .
Der Intendant der Marine-
station der Ostsee.

Abgenommen laut Verhandlung vom heutigen Tage.
N. N.
Marine-Intendantur-Rath.

Rechnung

des Kaiserlichen Marine-Bekleidungsmagazins zu N. N. über den Geldverkehr im Etatsjahre 1877/78.

Die der Jahresrechnung beizufügenden vierteljährlichen Geld-Designationen und Liquidationen resp. Materialien- und Inventarien-Nachweisungen sind besonders zu heften und von den übrigen Spezialbelägen zu trennen.

Der Jahresrechnung ist eine Nachweisung der Vorschüsse und Depositа ult. des Rechnungsjahres beizufügen.

[2. Seite.]

Kautionsvermerk.

[3. Seite.]

Einnahme.

Laufende Nr.	Nr. der Belege	Datum der Feststellung	Gegenstand	Geldbetrag im Einzelnen M		Geldbetrag im Ganzen M		Bemerkungen
			Titel I. Sollbestandskonto. (Eiserner Bestand.)					
1	1	—	Laut Designation pro I. Quartal 1877/78	00	00			
			Summe Titel I.	—	—	00	00	
			Titel II. Rückeinnahmen aus Defekten und Ueberhebungen.					
2	1	—	Laut Designation für II. Quartal 1877/78	00	00			
3	2	—	" " " III. " "	00	00			
			Summe Titel II.	—	—	00	00	
			Titel III. Von den Marinetheilen etc. für verabfolgte Bekleidungsbedürfnisse.					
4	1	—	Laut Designation für I. Quartal 1877/78	00	00			
5	2	—	" " " II. " "	00	00			
6	3	—	" " " III. " "	00	00			
7	4	—	" " " IV. " "	00	00			
			Summe Titel III	—	—	00	00	
			Titel IV. Rückeinnahmen.					
			a. Für verkaufte unbrauchbare Bekleidungsstücke und Abfälle von Bekleidungsmaterialien.					
8	1	—	Laut Designation für II. Quartal 1877/78	00	00	00	00	
			b. Für verkaufte Inventarien und sonstige Abfälle.					
9	1	—	Laut Designation für II. Quartal 1877/78	00	00	00	00	
			Titel V. Insgemein.					
10	1	—	Laut Designation für III. Quartal 1877/78	00	00			
			Summe Titel V.	—	—	00	00	
			Titel VI. Zuschüsse aus der General-Militairkasse.					
11	1	—	Laut Anweisung der Kaiserlichen Admiralität vom	00	00	00	00	
			Titel VII. Debet bei der General-Militairkasse.					
12	1	—	Laut Designation für IV. Quartal 1877/78	00	00	000	00	
			Summe der Einnahmen . .	—	—	000	00	
			ab die Ausgaben . .	—	—	000	00	
			Balancirt					
			Die Richtigkeit der Rechnung bescheinigt: N. N. . . . den . . ten . . . . . 18 . . Kaiserliches Marine-Bekleidungsmagazin.					

[4. Seite.]

Ausgabe.

Laufende Nr.	Nr. der Belege	Datum der Feststellung	Gegenstand	Geldbetrag im Einzelnen ℳ		Geldbetrag im Ganzen ℳ		Bemerkungen
			Titel I. Sollbestandskonto. (Eiserner Bestand.)					
1	1	—	Laut Liquidation für I. Quartal 1877/78	00	00	00	00	
			Titel II. An zu Gute gehenden Posten.					
2	1	—	Laut Liquidation für I. Quartal 1877/78	00	00			
3	2	—	" " " II. " "	00	00			
4	3	—	" " " III. " "	00	00			
5	4	—	" " " IV. " "	00	00			
			Summe Titel II.	—	—	00	00	
			Titel III. Beschaffungskosten für Materialien und Zuthaten.					
6	1	—	Laut Liquidation für I. Quartal 1877/78	00	00			
7	2	—	" " " II. " "	00	00			
8	3	—	" " " III. " "	00	00			
9	4	—	" " " IV. " "	00	00			
			Summe Titel III.	—	—	00	00	
10	1		**Titel IV. Zuschneide- und Macherlöhne.**					
11	2							
12	3	—						
13	4		(Ebenso.)					
14	1		**Titel V. Beschaffungskosten fertiger Stücke.**					
15	2							
16	3	—						
17	4		(Ebenso.)					
18	1		**Titel VI. Verwaltungskosten.**					
19	2							
20	3	—						
21	4		(Ebenso.)					
22	1		**Titel VII. Ausgabe zu den eigenen Einnahmen des Marine-Etats.**					
23	2							
24	3	—						
25	4		(Ebenso.)					
26	1	—	**Titel VIII. Debet bei der General-Militairkasse.** (Ebenso.)	00	00	00	00	
			Summe der Ausgabe . .	—	—	00	00	

Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen.

§ 72. Die Einnahme und Ausgabe von Material, fertigen Stücken und Abfällen werden der Marinestations-Intendantur in Kiel in vierteljährlichen Abschnitten nachgewiesen und die betreffenden Nachweisungen als Anlagen der entsprechenden Designationen und Liquidationen — vgl. § 70 — in doppelter Ausfertigung zur Revision eingereicht. Die Konten des Kammerbuches bilden die Konzepte zu diesen vierteljährlichen Nachweisungen. Die Unikate derselben werden nach erfolgter Revision zurückgegeben und bilden mit den zugehörigen Designationen und Liquidationen Anlagen der Jahresrechnung. — Vgl. § 71. —

Zu § 72.

Verf. d. Ch. d. A. vom 12. März 1875, C 1265 XI, und vom 24. Juni 1876, C 3431 XI.

Der Erlös aus dem Verkaufe von unbrauchbaren Inventarienstücken, sowie von solchen Abfällen, welche nicht zu den Abfällen von Bekleidungsmaterialien gerechnet werden können, fließt den eigenen Einnahmen des Marine-Etats zu und ist mittelst einer in duplo einzureichenden Einnahme-Designation am Jahresschlusse der Marinestations-Intendantur in Kiel zur Einziehung zu offeriren.

Das Marine-Bekleidungsmagazin hat diese Erlöse in den Vierteljahrs-Designationen sub Titel IVb in Einnahme, und den Jahresbetrag derselben, unter Deponirung bis zur Einziehung, in der Liquidation für das 4. Quartal sub Titel VII in Ausgabe nachzuweisen. Die Ausgabe ist mit einer Abschrift der betreffenden Einziehungsordre zu belegen.

Rechnungslegung über Inventarienstücke.

§ 73. Ueber die Büreau-, Werkstatts- und Magazin-Inventarien werden der Geldrechnung eines jeden sechsten Jahres vollständige Rechnungen, den Geldrechnungen der dazwischen liegenden Jahre Ab- und Zugangs-Nachweisungen, beide nach dem als Konto IV. gegebenen Schema, als Anlagen beigefügt.

Wenn in den vierteljährlichen Designationen und Liquidationen Einnahmen und Ausgaben für verkaufte resp. beschaffte Inventarienstücke nachzuweisen sind, so sind die letzteren in besonders beizulegende, zweifach auszufertigende Ausgabe- oder Einnahme-Nachweisungen zusammen zu stellen, von welchen eine Ausfertigung als Kontrolmittel bei der Marinestations-Intendantur in Kiel verbleibt, während die zweite Seitens des Marine-Bekleidungsmagazins der betreffenden Jahres-Nachweisung als Belag beigefügt wird.

Der Umfang, in welchem das Inventarium des Büreaus, der Werkstätten und Magazine zu beschaffen und zu unterhalten ist, wird Seitens der Marinestations-Intendantur in Kiel durch einen Inventarienetat festgestellt.

Der Verkauf unbrauchbarer Inventarienstücke darf nicht eher erfolgen, als bis dieselben bei der nächsten Musterung — vgl. § 75 — als unbrauchbar anerkannt worden sind.

Nachweis der Erleuchtungs-, Feuerungs- etc. Materialien.

§ 74. Der Verbrauch an Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungsmaterial wird von der Marinestations-Intendantur in Kiel durch Etats geregelt.

Den Nachweis über die Einnahme und den Verbrauch an solchen Materialien führt das Marine-Bekleidungsmagazin vierteljährlich durch Einnahme- und Verbrauchs-Nachweisungen, welche nach Anleitung des Schemas zum Kammerbuche anzulegen und den vierteljährlichen Rechnungseingaben — §§ 70 und 72 — beizufügen sind. In diesen Verbrauchs-Nachweisungen ist der Verbrauch dem Etat gegenüber zu halten.

F. Musterung.

§ 75. Wegen der Musterung und Revision des Marine-Bekleidungsmagazins wird auf die besondere Instruktion verwiesen [vgl. C 3 und 4, S. 125 ff.].

§ 76. Mit der Musterung wird eine Revision der Kasse, der Bücher, der sämmtlichen Bestände und der gesammten ökonomischen Verwaltung des Marine-Bekleidungsmagazins durch den Deputirten der Marinestations-Intendantur in Kiel verbunden.

Die Revisionsverhandlung ist der gedachten Intendantur einzureichen, welche auf Grund derselben das dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs mit der Jahresrechnung vorzulegende Bestandsattest nach beiliegendem Schema [vgl. nachstehende Anlage R.] aufzustellen hat.

Zu § 76. Anlage R.

Schema für das Bestandsattest.

Daß die in der Rechnung des Kaiserlichen Marine-Bekleidungsmagazins zu ..... für das Jahr .... nachgewiesenen Bestände (und Depositа) bei der nach dem Schlusse jenes Jahres, und zwar in der Zeit vom ..ten ..... bis ..ten ..... 18.., durch den (namentlich aufzuführenden Kommissarius der Marinestations-Intendantur) abgehaltenen Revision (bis auf die in dem beiliegenden beglaubigten Auszuge aus der Revisionsverhandlung speziell bezeichneten Differenzen) richtig vorhanden gewesen sind, wird auf Grund der bezüglichen Revisionsverhandlung vom ..ten ..... 18.. hiermit bescheinigt.

(Folgt event. die Angabe dessen, was wegen der vorgefundenen Differenzen veranlaßt worden ist.)

N. N. den ..ten ..... 18..

Kaiserliche Intendantur der Marinestation der Ostsee.

§ 77. Außerdem wird alljährlich eine unvermuthete Revision der Kasse durch einen Deputirten der Marinestations-Intendantur in Kiel abgehalten.

3) Allerhöchste Ordre vom 2. Juni 1867.

[Berichtigte Fassung in Folge der inzwischen eingetretenen organisatorischen Veränderungen ꝛc.]

Ich genehmige die Mir vorgelegte, anbei zurückerfolgende „Instruktion zur Abhaltung der Bekleidungsmusterungen bei den Matrosen- und Werft-Divisionen, der Schiffsjungen-Abtheilung, den im Dienste befindlichen Schiffen und Fahrzeugen, dem Bekleidungsmagazine in Kiel und dem Kleiderdepot in Wilhelmshaven", unter Aufhebung der über diesen Gegenstand früher gegebenen Bestimmungen, und ermächtige die Admiralität, wegen der Anwendung der Instruktion das Nöthige zu verfügen und zu erläutern.

4) Instruktion zur Abhaltung der Bekleidungsmusterungen bei den Matrosen- und Werft-Divisionen, der Schiffsjungen-Abtheilung und den im Dienste befindlichen Schiffen und Fahrzeugen, sowie dem Bekleidungsmagazine in Kiel und dem Kleiderdepot in Wilhelmshaven, vom 17. Mai 1867.

[Berichtigte Fassung in Folge der inzwischen eingetretenen organisatorischen Veränderungen und der ergangenen reglementarischen Bestimmungen.]

I. Abschnitt. Bekleidungsmusterung bei den Matrosen- und Werft-Divisionen, der Schiffsjungen-Abtheilung und den im Dienste befindlichen Schiffen und Fahrzeugen.

Termine und Behörden zur Abhaltung der Musterungen.

§ 1. Alljährlich werden bei den Matrosen- und Werft-Divisionen, der Schiffsjungen-Abtheilung und bei den dauernd im Dienste befindlichen Schiffen und Fahrzeugen, welche sich im Bereiche der Ostsee- resp. Nordseestation befinden oder periodisch dahin zurückkehren, durch eine aus dem Stationschef und einem Mitgliede der Marinestations-Intendantur bestehende Musterungskommission, bei den zu einem Geschwader 2c. gehörigen Schiffen und Fahrzeugen durch den Geschwader- 2c. Chef und den Geschwader-Intendanten, oder in Ermangelung des Letzteren durch den Geschwader- 2c. Chef allein, an Bord einzeln segelnder Schiffe und Fahrzeuge durch deren Kommandanten, Bekleidungsmusterungen abgehalten.

Wenn bei einer längeren als einjährigen Indiensthaltung eines Schiffes oder Fahrzeuges eine Bekleidungsmusterung unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Marinestations-Intendantur nicht abgehalten werden konnte, ist eine solche bei der Außerdienststellung durch den Stationschef und ein Mitglied der Marinestations-Intendantur vorzunehmen. Falls die Abhaltung einer solchen Musterung in einzelnen Fällen nicht ausführbar ist, sowie nach Indiensthaltungen von kürzerer Dauer, sind die Kassen- und Kammerbücher nach der Außerdienststellung der Marinestations-Intendantur zur Prüfung einzusenden.

[Zu § 1.

Unter Stationschef resp. Marinestations-Intendantur ist stets der Stationschef resp. die Marinestations-Intendantur derjenigen Station zu verstehen, zu welcher die betreffenden Marinetheile und Schiffe 2c. gehören.]

Anordnende Behörden.

§ 2. Die Bekleidungsmusterungen bei den Matrosen- und Werft-Divisionen, der Schiffsjungen-Abtheilung und bei den während einer längeren als einjährigen Indiensthaltung nicht unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Marinestations-Intendantur gemusterten Schiffen und Fahrzeugen werden ebenso, wie beim Bekleidungsmagazine in Kiel und beim Kleiderdepot in Wilhelmshaven — siehe den zweiten Abschnitt, — auf Vorschlag des Stations-Intendanten vom Stationschef angeordnet.

Bezüglich der zu einem Geschwader 2c. gehörigen Schiffe werden die gleichartigen Anordnungen vom Geschwader- 2c. Chef auf Vortrag des Geschwader-Intendanten, event. aus eigener Veranlassung, getroffen.

Für die vorgeschriebene Abhaltung der Bekleidungsmusterungen an Bord einzeln segelnder Schiffe und Fahrzeuge sind deren Kommandanten verantwortlich.

Zweck der Musterungen.

§ 3. Zweck der Bekleidungsmusterungen ist, von der Vorschriftsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Bekleidungszustandes der Mannschaften und des gesammten Bekleidungswesens der bezeichneten Marinetheile und Schiffe 2c. Ueberzeugung zu gewinnen.

In Verbindung mit den Bekleidungsmusterungen wird eine Prüfung der Handwaffenbestände und der zu den Handwaffen gehörigen Ausrüstungs- und Zubehörstücke bezüglich des richtigen Vorhandenseins der überwiesenen Bestände, der vorschriftsmäßigen resp. erforderlichen Anzahl, der zweckmäßigen Aufbewahrung, Behandlung und Instandhaltung und der kriegsbrauchbaren Beschaffenheit, sowie eine Durchsicht der Waffenreparatur-Bücher vorgenommen.

§ 4. Zur Erreichung des Zweckes der Bekleidungsmusterungen ist bei denselben namentlich zu prüfen und festzustellen:

A. Rücksichtlich des Bekleidungszustandes der Mannschaft,

1) ob die Mannschaften mit der in der Anlage A. des Bekleidungs-Reglements vom 27. Dezember 1873 vorgeschriebenen Stückzahl von Bekleidungsstücken versehen sind;
2) ob die Bekleidung der Mannschaften von der in derselben Anlage vorgeschriebenen Beschaffenheit ist;
3) ob die Selbstbeschaffung von Bekleidungsstücken durch die Mannschaft auf Unterhosen, Strümpfe und die statt des zweiten Paares Schuhe gestattete anderweite Fußbekleidung — vgl. § 2 und Anlage A. Anmerkung 5 des Bekleidungs-Reglements — beschränkt und in zweckmäßiger Beschaffenheit bewirkt wird;
4) ob die beiden Ausfertigungen der Kleiderkonten — vgl. § 4 des Bekleidungs-Reglements — kurrent und übereinstimmend geführt und vorschriftsmäßig abgeschlossen, anerkannt und quittirt sind;
5) ob die das Bekleidungswesen der Mannschaften betreffenden Bestimmungen des Bekleidungs-Reglements in den Abrechnungsbüchern abgedruckt sind;
6) ob den Mannschaften die von der Admiralität festgestellten Normalpreise der Bekleidungsbedürfnisse in vorgeschriebener Weise bekannt gemacht sind;
7) ob die Mannschaften mit Nähzeug versehen sind.

Bei den unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Marinestations-Intendantur stattfindenden Bekleidungsmusterungen ist ferner zu prüfen und festzustellen:

8) ob den Mannschaften die Preise der verabfolgten resp. angekauften Bekleidungsbedürfnisse (vgl. §§ 3 und 7 des Bekleidungs-Reglements), sowie das Arbeitslohn für das Aufnähen von Flicksohlen, richtig zur Last gestellt und die zur Deckung der Kleiderschuld vorgeschriebenen Abzüge gemacht, und andererseits, ob ihnen diese Abzüge, sowie etwaige Baareinzahlungen, einbehaltene Löhnungs-Depositа, der Versteigerungserlös für hinterlassene, der Abschätzungswerth zurückgenommener und der Verkaufspreis entbehrlicher (§ 7) Bekleidungsbedürfnisse richtig gutgeschrieben worden sind.

B. Rücksichtlich der Bekleidungswirthschaft des Marinetheils,

1) ob die Vorschriften über den Anzug der Mannschaften beobachtet werden, und ob die Anforderungen, welche Seitens des betreffenden Marinetheiles an den Bekleidungszustand der Mannschaften gestellt werden, den Vorschriften, Verhältnissen und vorzunehmenden Arbeiten entsprechen und den Forderungen des Dienstes, der Gesundheitspflege und dem Kassenintereſſe der Mannschaft möglichst gleichmäßig Rechnung tragen;
2) ob auf rechtzeitige und zweckmäßige Ausbesserung der Kleidungsstücke gehalten wird;
3) ob die Bekleidungsvorräthe des Marinetheiles resp. Schiffes 2c. den Vorschriften, dem Bedürfnisse und den Verhältnissen entsprechen, ob dieselben in richtiger Anzahl vorhanden und zweckmäßig und den Vorschriften entsprechend aufbewahrt, bezeichnet, konservirt und verwaltet werden;
4) ob die Seitens der Schiffskommandos im Auslande beschafften Bekleidungsbedürfnisse von vorschriftsmäßiger oder doch der Vorschrift möglichst nahe kommender Beschaffenheit sind, und ob derartige Beschaffungen weder durch unterlassene Requisition ausreichender Vorräthe veranlaßt, noch durch nachträgliche Heranziehung zu vermeiden waren — vgl. §§ 14 und 30 des Bekleidungs-Reglements —;

5) ob neue Kleidungsstücke bei der Verausgabung mit der Stammrollen-Nummer der Empfänger gestempelt worden — vgl. § 17 und Anlage M. des Bekleidungs-Reglements —;

6) ob die Versteigerung hinterlassener und die Abschätzung und Bezeichnung an Zahlungsstatt zurückgenommener Kleidungsstücke, den Vorschriften gemäß und dem Interesse sowohl der Mannschaften als des Fiskus entsprechend, vorgenommen werden — vgl. § 28 des Bekleidungs-Reglements —;

7) ob die Verabfolgung von Bekleidungsbedürfnissen an Mannschaften, deren Entlassung bevorsteht, auf das unabweisbare Bedürfniß und auf Kleidungsstücke von möglichst geringem Tragewerthe beschränkt wird.

Bei den unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Marinestations-Intendantur stattfindenden Bekleidungsmusterungen ist ferner zu prüfen und festzustellen:

8) ob Kammerbuch und Kleiderkassen-Konto kurrent, vorschriftsmäßig und richtig geführt sind und unter sich, sowie mit den Kleiderkonten der Mannschaften in Uebereinstimmung sich befinden;

9) ob der im Kleiderkassen-Konto nachgewiesene Vorschuß durch den Geldwerth der Kleidervorräthe und die Forderungen an die Mannschaften nach Abrechnung des Guthabens derselben und der dem Marinetheile resp. Schiffe 2c. besonders zu erstattenden Beträge gedeckt wird — vgl. § 19 des Bekleidungs-Reglements —;

10) ob sich die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten der Mützenbänder mit dem Schiffsnamen in Grenze von 0,20 ℳ für den Mann und Monat halten — vgl. Ausführungsbestimmung zu § 35 des Bekleidungs-Reglements [s. S. 94].

Detachements des Seebataillons.

§ 5. Die Bekleidungsmusterungen an Bord derjenigen Schiffe, auf welchen Detachements des Seebataillons eingeschifft sind, haben sich auch auf diese Detachements zu erstrecken und rücksichtlich derselben festzustellen, ob das Detachement mit Waffen und Zubehör, mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken und mit Signalinstrumenten in vorgeschriebener Zahl und kriegsbrauchbarer, der Vorschrift und dem Bedürfnisse genügender Beschaffenheit ausgerüstet und mit einer den Verhältnissen entsprechenden Reserve versehen ist, und ob die für das Detachement beschafften oder angefertigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke dem Zwecke und den gegebenen Proben entsprechen.

Abschluß und Revision der Bücher und Fonds.

§ 6. Bei jeder Bekleidungsmusterung sind die Kleiderkonten der Mannschaften — vgl. § 4 des Bekleidungs-Reglements —, das Kleiderkassenkonto und das Kammerbuch, ferner alle diejenigen Konten der Kassenbücher abzuschließen, in welchen die Verwaltung von Fonds nachgewiesen wird, über welche eine besondere Rechnungslegung nicht stattfindet, namentlich vom Unkostenfonds, Gewehrgelderfonds, Unterrichtsgelderfonds, Arzneigelderfonds, Mützenbänderkonto.

Sämmtliche vorgedachten Konten und Bücher sind bei den Bekleidungsmusterungen, unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Marinestations-Intendantur, von Letzterem einer genauen Revision zu unterwerfen, welche in kallulatorischer Beziehung vom Tage der letzten Revision, mag dieselbe bei einer Kassenrevision oder bei der letzten Musterung stattgefunden haben, und in materieller Hinsicht jedenfalls vom Tage der letzten Musterung, unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Marinestations-Intendantur, event. vom Tage der Indienststellung beginnt.

Bei der Revision ist zu prüfen und festzustellen, ob der Zweck, zu welchem die zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds bestimmt sind, vollkommen erfüllt und mit der etatsmäßigen Einnahme ausgereicht wird, ob die Buchführung richtig, und ob sowohl die besonderen Bestimmungen über die Verwaltung der betreffenden Fonds, als auch die bezüglichen allgemeinen gesetzlichen Verordnungen (Stempelgesetz 2c.) befolgt sind, und ob die Verwaltung überall in den Grenzen der Vor-

schriften geblieben ist. Die erforderliche Auskunft sind der Abtheilungsführer resp. die Kommissionen, denen die Verwaltung der Fonds übertragen ist, dem an der Musterung theilnehmenden Mitgliede der Marinestations-Intendantur zu geben verpflichtet, wozu es erforderlich ist, daß mindestens der Zahlmeister (Zahlmeister-Aspirant) oder ein anderes Kommissionsmitglied der Revision beiwohnt.

Nicht justifizirte, oder gegen die Bestimmungen verausgabte Beträge werden in Einnahme gestellt, und bleibt es dem Marinetheile resp. Schiffe 2c. überlassen, die fehlenden Justifikatorien resp. die Genehmigung zur Verausgabung herbeizuschaffen oder für die Erstattung zu sorgen.

Die Ergebnisse der Buchrevision im Allgemeinen und der Revision der zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds im Besonderen, namentlich diejenigen Erinnerungen, welche bei der Revision nicht erledigt werden konnten, sind dem musternden Befehlshaber anzuzeigen und in den Musterungsbericht aufzunehmen.

Ueber die Verwaltung der zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds, vorausgesetzt, daß die Revision zu erheblichen und nicht sofort zu erledigenden Erinnerungen keine Veranlassung gegeben hat, wird bei den unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Marinestations-Intendantur stattfindenden Musterungen von dem musternden Befehlshaber und dem gedachten Mitgliede der Marinestations-Intendantur Decharge ertheilt.

Musterungsvorlagen.

§ 7. Bei den Bekleidungsmusterungen sind folgende Rapporte, Abschlüsse und Uebersichten vorzulegen:

1) ein Stärkerapport nach beiliegendem Schema A [vgl. S. 130],
2) ein Waffenrapport nach beiliegendem Schema B [vgl. S. 131],
3) ein Abschluß des Kammerbuchs nebst Werthberechnung der vorhandenen Vorräthe nach beiliegendem Schema C [vgl. S. 132—134],
4) ein Abschluß der Kleiderkonten nach Anlage H des Bekleidungs-Reglements [vgl. S. 84],
5) ein Abschluß des Kleiderkassenkontos nach beiliegendem Schema D [vgl. S. 135],
6) ein Abschluß der bei der Musterung mit zur Revision gezogenen Fonds nach beiliegendem Schema E [vgl. S. 136].

Für die Detachements an Bord S. M. Schiffe ist vorzulegen:

7) eine Uebersicht des Bekleidungsstandes nach beiliegendem Schema F [vgl. S. 137 u. 138].

Zu § 7.

Verf. d. Ch. d. A. vom 18. Januar 1875, C 246 XI (M.-V.-Bl. 1875, S. 12).

In den Kleiderkonten-Abschlüssen, welche bei den Musterungen der Mannschaften der Matrosen- und Werft-Divisionen und der Schiffsjungen-Abtheilung der Musterungskommission vorzulegen sind, sind die qu. Mannschaften für die Folge getrennt nach:

a. Kapitulanten,
b. Mannschaften im 3. Dienstjahre,
c. " " 2. " ,
und d. " " 1. " ,

aufzuführen.

Zu § 7. Schema A.

Stärke-Rapport

der 1. Abtheilung der 1. Matrosen-Division (S. M. S. „Arcona") bei der am ..ten ..... 18.. abgehaltenen Musterung.

	Matrosen-Division					Werft-Division													Detachement des Seebataillons				Musikkorps der I. Matrosen-Div.		Stabswachtpersonal, dem Seebat. attach.		Kellner und Köche	
	Feldwebel	Obermaate	Maate	Obermatrosen	Matrosen	Ober-Meistersmaate	Meistersmaate	Oberhandwerker	Handwerker	Ober-Maschinistenmaate	Maschinistenmaate	Ober-Maschinistenapplikanten	Maschinistenapplikanten	Oberfeuermeister	Feuermeister	Oberheizer	Heizer	Ober-Lazarethgehülfen	Lazarethgehülfen	Unter-Lazarethgehülfen	Sergeanten	Unteroffiziere	Spielleute	Gemeine	Stabshautboist	Musiker	Stabswachtmeister	Stabssergeant		
Etat																														(Dieser Rapport ist in doppelter Ausfertigung vorzulegen.)
Ist-Stärke																														
Von der Iststärke sind:																														Chargen, welche bei den einzelnen Marinetheilen nicht vorkommen, sind in dem Kopfe des Rapportes nicht aufzuführen.
1) Arretirt																														
2) Beurlaubt ohne Gehalt . . .																														
mit Gehalt																														
3) Krank																														
4) Abkommandirt . .																														
5) Auf der Festung .																														
Bleiben in der Front																														

Ort Datum

Der Abtheilungsführer (Kommandant)
N. N.

Zu § 7.

Schema B.

Waffenrapport

der 1. Abtheilung der 1. Matrosen-Division (S. M. S. „Arcona"), vorgelegt zu der am ..ten .....18.. abgehaltenen Musterung.

Nr.	Benennung der Waffen	Soll-bestand	Ist-bestand	Von dem Ist-bestande sind		Bemerkungen
				brauch-bar	un-brauch-bar	
	A. Persönliche Ausrüstung.					(Hier ist die etwaige Differenz zwischen Soll- und Istbestand zu erläutern, auch sind hier die Gründe anzugeben, aus welchen etwa Waffen für unbrauchbar erklärt worden sind.)
1	Jägerbüchsen M/71.					
	Dazu: a. Schraubenzieher.					
	b. Mündungsdeckel.					
	u. s. w.					
2	Hirschfänger.					
	Dazu: a. Hirschfängertaschen.					
	u. s. w.					
3	Marine-Offiziersäbel mit Lederscheide und Koppel					(Dieser Waffenrapport ist in doppelter Ausfertigung vorzulegen.)
	u. s. w.					
4	Signal-Instrumente.					
	B. Schiffsausrüstung.					
1	Revolver.					
	Dazu: a. Pulverflaschen.					
	b. Zündhütchenhalter mit Bändsel.					
	u. s. w.					
2	Pistolen.					
	Dazu: a. Federklemmen.					
	b. Schraubenzieher.					
	u. s. w.					
3	Enterbeile.					
4	Enterpieken.					
	u. s. w.					

Ort. Datum.

Der Abtheilungsführer (Kommandant)

N. N.

Der Bestand ist mit den vorstehenden Angaben übereinstimmend befunden worden.

Ort. Datum.

N. N.

Kontre-Admiral.

Zu § 7. Schema C.

Abschluß des Kammerbuches und Werthberechnung

der bei der 1. Abtheilung der 1. Matrosen-Division (S. M. S. „Arcona") bei der Musterung am ..ten ..... 18.. vorhandenen Bekleidungs- 2c. Vorräthe.

Laufende Nr.	Bestand laut Abschluß des Kammerbuches: Zahl	Einheit	Benennung der Bekleidungsstücke 2c.	Einheits-(Normal-)Preis ℳ		Summa ℳ		Bemerkungen
			I. Neue Stücke.					(Dieser Abschluß ist in doppelter Ausfertigung vorzulegen.)
1	0	Stck.	Mützen	00	0	00	0	
2	0	"	Mützenbänder mit dem Namen „Kaiserliche Marine" resp. „Kais. Matr. Artillerie"	00	0	00	0	
3	0	"	Ueberzieher	00	0	00	0	
4			Jacken					
	0	"	a. für Feldwebel	00	0	00	0	
	0	"	b. für die übrigen Mannschaften	00	0	00	0	
5	0	Paar	Tuchhosen	00	0	00	0	
6			Arbeitshosen					
	0	"	a. für Heizer	00	0	00	0	
	0	"	b. für die übrigen Mannschaften	00	0	00	0	
7	0	"	Unterhosen	00	0	00	0	
8	0	Stck.	Wollene Hemden	00	0	00	0	
	0	Paar	Ersatzärmel zu wollenen Hemden	00	0	00	0	
9	0	Stck.	Weiße Hemden	00	0	00	0	
10	0	"	Unterhemden	00	0	00	0	
11			Arbeitsblusen					
	0	"	a. für Heizer	00	0	00	0	
	0	"	b. für die übrigen Mannschaften	00	0	00	0	
12	0	"	Seidene Halstücher	00	0	00	0	
13	0	"	Wollene "	00	0	00	0	
14	0	Paar	Handschuhe	00	0	00	0	
15	0	"	Strümpfe	00	0	00	0	
16	0	"	Schuhe	00	0	00	0	
17	0	"	Stiefeln	00	0	00	0	
18	0	"	Sohlen	00	0	00	0	
19	0	Stck.	Kleidersäcke	00	0	00	0	
			Seite	—	—	00	0	

Laufende Nr.	Bestand laut Abschluß des Kammerbuches: Zahl	Einheit	Benennung der Bekleidungsstücke 2c.	Trage-werth	Einheits-(Normal-) Preis M		Summa M		Bemerkungen
			Uebertrag		—	—	00	0	
			Außerdem für Unteroffiziere:						
20			Abzeichen für Jacken						
	0	Stck.	a. für Ober-Unteroffiziere . . .		00	0	00	0	
21	0	"	b. für Unteroffiziere		00	0	00	0	
			Abzeichen für wollene Hemden.						
22			(Wie vorstehend a und b.)						
			Abzeichen für weiße Hemden resp. Arbeitsblusen.						
			(Wie vorstehend a und b.)						
			II. Getragene Stücke.						
1	0	Stck.	Mützenbänder mit dem Namen „KaiserlicheMarine“ resp. „Kais. Matr. Artillerie“	3/4	00	0	00	0	
	0	"	"	1/2	00	0	00	0	
	0	"	"	1/4	00	0	00	0	
2	0	"	Mützen	3/4	00	0	00	0	
	0	"	"	1/2	00	0	00	0	
	0	"	"	1/4	00	0	00	0	
			u. s. w., wie ad I.						
			III. Materialien.						
1	0								
2	0	m	Band, wollenes für Mützen . . .		—	0	00	0	
3	0	"	" leinenes, breites, weißes .		—	0	00	0	
4	0	"	" " schmales " .		—	0	00	0	
5	0	"	" " blaues		—	0	00	0	
6	0	"	Bramtuch zu Arbeitsanzügen für das Heizerpersonal		00	0	00	0	
			Kattun, schwarzer Doppel- . . .		00	0	00	0	
			Seite		—	—	00	0	

Laufende Nr.	Bestand laut Abschluß des Kammerbuches: Zahl	Einheit	Benennung der Bekleidungsstücke 2c.	Einheits-(Normal-)Preis M		Summa M		Bemerkungen
			Uebertrag	—	—	00	0	
7	0	Dtzd.	Knöpfe, Anker-, für Jacken . . .	00	0	00	0	
8	0	"	" schwarze, Steinnuß-, für Ueberzieher	00	0	00	0	
9	0	"	" bleierne.	—	0	00	0	
10	0	"	" kleine, schwarze, Horn- .	—	0	00	0	
11	0	"	" " weiße, Horn- . .	—	0	00	0	
12	0	m	Kottondrill	00	0	00	0	
13	0	Stck.	Leder, (Schweiß-) zu Mützen . .	00	0	00	0	
14	0	m	Leinwand, graue	00	0	00	0	
15	0	"	Moleskin zu Arbeitsanzügen für Matrosen	00	0	00	0	
16	0	"	Moltong, blauer	00	0	00	0	Nach den Normalpreisen und in calculo revidirt. (Unterschrift des Revisors)
17	0	"	" weißer, geköperter . .	00	0	00	0	
18	0	"	" " ungeköperter . .	00	0	00	0	
19	0	Paar	Schnur zu Arbeitsblusen (Bändsel)	—	0	00	0	
20	0	Stck.	Zöpfel zu wollenen Hemden. . .	—	0	00	0	
21	0	m	Tuch, blaues	00	0	00	0	
22	0	Stck.	Watte	00	0	00	0	
			Summa	—	—	00	0	

Die Richtigkeit bescheinigt.

Ort. Datum.

Die Bekleidungskommission (der 1. Abtheilung der 1. Matrosen-Division)
(S. M. S. „Arcona")

N. N. N. N. N. N.

Bei der abgehaltenen Musterung ist der Kammerbestand mit den vorstehenden Angaben übereinstimmend befunden worden.

Ort. Datum.

Die Musterungskommission.

N. N. N. N.

Kontre-Admiral. Marine-Intendanturrath.

Zu § 7. **Abschluß des Kleiderkassen-Kontos** Schema D.

(der 1. Abtheilung der 1. Matrosen-Division) (S. M. S. „Arcona") bei der am .. ten 18.. abgehaltenen Musterung.

(Dieser Abschluß ist in doppelter Ausfertigung vorzulegen.)

Nr.	Kredit	Betrag M	Bemerkungen
1	Der Geldwerth der Kleidervorräthe beträgt nach beiliegender Werthberechnung . . .	00 0	
2	Die Forderungen an die noch in der Verpflegung befindlichen Mannschaften betragen nach beiliegendem Abschlusse ihrer Kleiderkonten	00 0	
3	Zur Erstattung zu liquidirende resp. liquidirte Beträge		
	a. bei Herabsetzung der Normalpreise vom 1. April 18.. ab zu empfangender Minderwerth der Kleidervorräthe . .	00 0	
	b. Forderungen der an andere Marinetheile ꝛc. überwiesenen Mannschaften .	00 0	
	c. Ungedeckte Reste der Kleiderschuld verstorbener, entlassener, desertirter und zu einjähriger oder längerer Festungsstrafe verurtheilter Mannschaften . .	00 0	
	d. Werth der an andere Marinetheile abgegebenen und noch nicht vergüteten Bekleidungsstücke und Materialien . .	00 0	
	e. Werth leihweise mitgegebener Entlassungsanzüge	00 0	
	Summe Kredit . .	000 0	

Nr.	Debet	Betrag M	Bemerkungen
1	Der Abschluß des Kleiderkassen-Kontos weist einen Vorschuß nach von	00 0	
2	Das Guthaben der noch in der Verpflegung befindlichen Mannschaften beträgt nach beiliegendem Abschlusse ihrer Kleiderkonten .	00 0	
3	Zur Einziehung offerirte resp. zu offerirende Beträge		
	a. bei Erhöhung der Normalpreise vom 1. April 18.. ab abzuführender Mehrwerth der Bekleidungsvorräthe . . .	00 0	
	b. Guthaben der an andere Marinetheile ꝛc. überwiesenen Mannschaften	00 0	
	c. Werth der von anderen Marinetheilen empfangenen und denselben noch nicht vergüteten Bekleidungsstücke und Materialien	00 0	
	Summe Debet . .	000 0	Pro calculo. (Unterschrift des Revisors.)
	ab Kredit	000 0	
	Balancirt		

Ort. Datum.

Die Kassenkommission.

N. N. N. N. N. N.

Die Bekleidungskommission.

N. N. N. N. N. N.

Vorstehender Abschluß ist nach den Anlagen, Akten, Büchern und Kontrolnotizen revidirt und richtig befunden worden.

Ort. Datum.

Der Deputirte der Marinestations-Intendantur.

(Der Geschwader-Intendant.)

N. N.

Marine-Intendanturrath.

XIII—135

Zu § 7. Schema E.

Abschluß

der zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds (der 1. Abtheilung der 1. Matrosen-Division) (S. M. S. „Arcona") bei der Musterung am ..ten ..... 18..

Nr.	Benennung der Fonds	Bestand M.		Vorschuß M.		Bemerkungen
1	Gewehrgelder und Lederzeug-Pauschquanta	00	0	—	—	(Dieser Abschluß ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.)
2	Unkostenfonds	00	0	—	—	
3	Unterrichtsgelder	00	0	—	—	
4	Arzneigelder für Frauen und Kinder .	00	0	—	—	
5	Mützenbänderkonto:					
	A.	—	—	00	0	Nach den Büchern und in calculo revidirt und richtig befunden. (Unterschrift des Revisors.)
	B.	—	—	00	0	
	C.	00	0	—	—	
6	Musikkasse	00	0	—	—	
7	Scheibengelder und Schießprämien . .	00	0	—	—	
	Summe . .	00	0	00	0	

Die Richtigkeit dieses Abschlusses attestirt:

Ort. Datum.

Die Kassenkommission (der 1. Abtheilung der 1. Matrosen-Division) (S. M. S. „Arcona").

N. N. N. N. N. N.

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung dieses Abschlusses mit den nach den Akten, Kontrolnotizen, Belägen und in calculo revidirten Büchern wird hiermit bescheinigt und (der 1. Abtheilung der 1. Matrosen-Division) (S. M. S. „Arcona") über obengenannte Fonds hierdurch Decharge ertheilt.

Ort. Datum.

Die Musterungskommission.

N. N.
Contre-Admiral.

N. N.
Marine-Intendanturrath.

Zu Schema E.

Verf. d. Ch. d. A. vom 30. Januar 1879 (C 5344 XI). [Auszug.]

Daß und in welcher Weise der bei dem Mützenbänderkonto A. nachgewiesene Vorschuß stets durch den nach den Normalpreisen zu berechnenden Werth der Bestände Deckung findet, haben die Matrosen-Divisionen in den der Musterungskommission vorzulegenden Konto-Abschlüssen darzuthun.

Zu § 7. Schema F.

Uebersicht

von den Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen des Seesoldaten-Detachements und der Stabswache bei der am ..ten ..... 18.. abgehaltenen Musterung.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Sollbestand nach dem Kammerbuche	Istbestand			Von dem Istbestande sind			Bemerkungen
			im Besitze der Mannschaften		Auf der Kammer	neu	brauchbar	unbrauchbar	
			Seesoldaten	Stabswache					
	A. Groß-Montirungsstücke.								Die etwaige Differenz zwischen dem Soll- u. Istbestande ist besonders zu motiviren.
	Etatsmäßige Stücke.								
1	Feldmützen mit Kokarden								
2	Waffenröcke für								
	a. Stabswachtmeister								
	b. Stabssergeanten								
	c. Sergeanten								
	d. Unteroffiziere								
	e. Tamboure u. Horniſten								
	f. Gemeine								
3	Halsbinden								
4	Tuchhosen								
5	Weiße Hosen								
6	Mäntel								
7	Tuchhandschuhe								
8	Lederhandschuhe für Unteroffiziere								
9	Tuchjacken für								
	a. Stabswachtmeister								
	b. Stabssergeanten								
	c. Sergeanten								
	d. Unteroffiziere								
	e. Tamboure u. Horniſten								
	f. Gemeine								
10	Arbeitshemden								
11	Arbeitshosen								
12	Wollene Hemden								
13	" Halstücher								
14	Unterhosen								
15	Unterhemden								
16	Kleidersäcke								
17	Schiffsröcke								
	B. Ausrüstungsstücke.								
1	Czako mit Adler und Anker dazu: Nationale Kokarden								

(Diese Uebersicht ist in doppelter Ausfertigung vorzulegen.)

Hier ist zu bemerken, auf wie lange Zeit die Mannschaften noch mit Kleidungsstücken ausgerüstet sind.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Sollbestand nach dem Kammerbuche	Istbestand im Besitze der Mannschaften: Seesoldaten	Istbestand im Besitze der Mannschaften: Stabswache	Istbestand: Auf der Kammer	Von dem Istbestande sind: neu	Von dem Istbestande sind: brauchbar	Von dem Istbestande sind: unbrauchbar	Bemerkungen
	Kinnriemen								
	schwarze Bezüge								
	weißleinene Bezüge								
2	Tornister								
	dazu: Trageriemen								
	schwarze Hülfsriemen								
	messingne Haken								
3	Leibriemen								
	dazu: messingne Schlösser								
4	Mantelriemen								
5	Brotbeutel								
6	Portepees								
7	Säbeltroddel								
8	Patrontaschen								
9	Büchsenriemen								
10	Mündungsdeckel nebst Kornkappen								
11	Visirkappen								
12	Blechbüchse für die Reservetheile								
13	Fettbüchsen								
14	Munitionsbüchsen								
	ꝛc.								
	C. Signal-Instrumente.								
1	Trommel mit Stöcken								
2	Trommelriemen								
3	Kniefell								
4	Trommelscheere mit Schlaufe								
5	Trommelstocktasche								
6	Pfeife								
7	" Futteral								
8	Signalhorn								
	D. Klein-Montirungsstücke.								
1	Stiefel								
2	Hemden								
3	Sohlen (Paar)								

Ort. Datum.

Der Kommandant (S. M. S. „Arcona"). Der Detachementsführer.

N. N. N. N.

Bei der abgehaltenen Musterung ist der Bekleidungs- und Ausrüstungszustand mit den vorstehenden Angaben übereinstimmend befunden worden.

Ort. Datum.

Die Musterungskommission.

N. N. N. N.

Contre-Admiral. Marine-Intendanturrath.

Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung des Musterungsgeschäftes.

§ 8. Die Leitung des Musterungsgeschäftes und die Prüfung der Handwaffenbestände — vgl. § 3 dieser Instruktion — und der Waffenreparatur-Bücher liegt dem musternden Befehlshaber, Stationschef, Geschwader- 2c. Chef, Schiffskommandanten, die Prüfung der Kassen- und Kammerbücher 2c., der Abschlüsse und Uebersichten liegt dem an der Musterung theilnehmenden Mitgliede der Marinestations-Intendantur allein ob. In jeder anderen Beziehung sind der musternde Befehlshaber und das an der Musterung theilnehmende Mitglied der Marinestations-Intendantur für die richtige Ausführung des Musterungsgeschäftes in gleichem Maße verantwortlich.

Bei denjenigen Bekleidungsmusterungen, welche ohne Mitwirkung eines Mitgliedes der Marinestations-Intendantur vorgenommen werden, ist der musternde Befehlshaber für die richtige Ausführung des gesammten Musterungsgeschäftes, abgesehen von der Prüfung der Bücher, Abschlüsse und Uebersichten, welche bei solchen Musterungen unterbleibt, allein verantwortlich.

Anfrage wegen rückständiger Forderungen der Mannschaften.

§ 9. Behufs Erledigung etwaiger Anforderungen ist von dem musternden Befehlshaber an die zur Musterung versammelte Mannschaft die Frage zu richten: ob dieselbe die zuständigen Gebührnisse an Geld richtig erhalten, und ob Jemand Einwendungen gegen die Eintragungen in sein Kleiderkonto zu machen habe.

Werden Forderungen gestellt oder Einwendungen erhoben, so ist sowohl deren Begründung zu hören und zu untersuchen, als die Entstehung derselben und das etwa vorliegende Verschulden festzustellen und die Angelegenheit entweder zur Stelle zu erledigen oder durch den Musterungsbericht zur Entscheidung zu bringen.

Die Abrechnungsbücher der Leute sind auch bezüglich der richtigen Gewährung der Löhnung (resp. der Kleinmontirungsgelder) einer Prüfung zu unterwerfen.

Anträge bei der Musterung.

§ 10. Bei der Musterungskommission dürfen nur solche Anträge gestellt werden, welche mit dem Zwecke der Musterung in Verbindung stehen. Soweit auf solche Anträge ohne Weiteres bei der Musterung entschieden werden kann, sind die Entscheidungen dem Marinetheile schriftlich zu ertheilen. Anträge, welche der Entscheidung der Admiralität unterliegen, sind in den Musterungsbericht aufzunehmen.

Zu § 10.

Verf. d. M.-M. vom 20. Februar 1868, Nr. 920 IV. A. M. B. 148 vom 31. März 1868. [Auszug.]

Für die Folge sollen alle wünschenswerthen Veränderungen an der Bekleidung der Marinemannschaften und in der Bekleidungswirthschaft der Marinetheile stets zunächst bei Gelegenheit der ökonomischen Musterungen zur Sprache gebracht werden.

Die resp. Marinetheile werden veranlaßt, hiernach für die Folge zu verfahren und über die resp. Vorschläge 2c. der Musterungskommission rechtzeitig besondere schriftliche Vorlagen zu machen, damit dieselben einer möglichst eingehenden Erörterung unterzogen werden können.

Die Musterungskommission hat diese Vorschläge in den Musterungsbericht aufzunehmen.

Erledigung der bei der Musterung gemachten Ausstellungen.

§ 11. Hat die Musterung zu Erinnerungen und Ausstellungen Veranlassung gegeben, so müssen, soweit es irgend thunlich, die zur Beseitigung derselben erforderlichen Anordnungen sofort getroffen und deren Befolgung event. bei der nächsten Musterung kontrolirt werden. Erhebliche, sowie solche Uebelstände, deren Beseitigung nicht sofort angeordnet werden kann, sind unter Angabe von Vorschlägen zur Abhülfe in den Musterungsbericht aufzunehmen.

Musterungsbericht.

§ 12. Die nach Maßgabe des wirklichen Befundes bescheinigten Rapporte, Abschlüsse und Uebersichten werden in einfacher Ausfertigung mittelst eines das Ergebniß der Musterung in gedrängter Kürze darstellenden Berichtes, möglichst bald nach Abhaltung der Musterung, auf dem Instanzenwege der Admiralität eingereicht.

Das Konzept des Musterungsberichts nebst einem Exemplare der Anlagen und einer Mittheilung der bei der Musterung getroffenen Anordnungen, soweit deren Befolgung kontrolirt werden muß, gehen der Marinestations-Intendantur zu und werden bei der nächsten Musterung desselben Marinetheils dem hierzu deputirten Mitgliede zur Benutzung verabfolgt.

II. Abschnitt. Musterung und Revision des Bekleidungsmagazins zu Kiel und des Kleiderdepots zu Wilhelmshaven.

Musterungskommission und Zweck der Musterung.

§ 13. Alljährlich einmal wird eine Musterung des Bekleidungsmagazins in Kiel und des Kleiderdepots in Wilhelmshaven durch die aus dem Stationschef und einem Mitgliede der Marinestations-Intendantur gebildete Musterungskommission abgehalten. — Vgl. § 2, Absatz 1. —

[a.] Zweck der Musterung des Marine-Bekleidungsmagazins ist, die Ueberzeugung zu gewinnen,

1) daß der eiserne Bestand des Magazins an fertigen Stücken und unverarbeiteten Materialien in vorschriftsmäßigem Umfange vorhanden ist;
2) daß die fertigen Stücke rücksichtlich der Beschaffenheit der verarbeiteten Materialien, der Form, Anfertigung und der Größenverhältnisse den Proben, Vorschriften und der Bestimmung der Stücke entsprechen;
3) daß die Beschaffenheit der unverarbeiteten Materialien ihrer Bestimmung und den gegebenen Proben und Vorschriften entspricht;
4) daß keine beschafften oder gefertigten Stücke in den eisernen Bestand eingestellt worden, welche nicht von der Besichtigungskommission als abnahmefähig anerkannt, und welche nicht mit dem Besichtigungsstempel versehen worden sind, soweit letzteres überhaupt angeordnet ist — § 17 und Anlage M. zu § 60 des Bekleidungs-Reglements —;
5) daß immer die ältesten Bestände zum Gebrauche ausgegeben werden;
6) daß in Bezug auf sichere und sachgemäße Aufbewahrung, Behandlung und Erhaltung der Bekleidungsvorräthe nichts vernachlässigt wird;
7) daß die Besichtigung der beschafften und gefertigten Bekleidungsstücke — § 57 ff. des Bekleidungs-Reglements — vorschriftsmäßig und gewissenhaft, sowohl in Bezug auf die abnahmefähig befundenen — § 60 des Bekleidungs-Reglements — als rücksichtlich der vorläufig zurückgestellten Stücke — § 62 des Bekleidungs-Reglements — ausgeführt, und daß das Besichtigungsjournal vorschriftsmäßig geführt worden ist — vgl. § 59 des Bekleidungs-Reglements —;
8) daß die von der Admiralität festgestellten Proben und Musterstücke vollzählig und in mustergültiger Beschaffenheit vorhanden sind.

[b. Zweck der Musterung des Kleiderdepots ist,' die Ueberzeugung zu gewinnen,

1) daß der eiserne Bestand des Depots an fertigen Stücken und unverarbeiteten Materialien in vorschriftsmäßigem Umfange vorhanden ist;
2) daß keine von dem Marine-Bekleidungsmagazine empfangenen Stücke in den eisernen Bestand eingestellt werden, welche nicht mit dem Besichtigungsstempel der Besichtigungskommission in Kiel versehen worden sind, soweit letzteres überhaupt angeordnet ist — § 17 und Anlage M. zu § 60 des Bekleidungs-Reglements —;

3) daß immer die ältesten Bestände zum Gebrauche ausgegeben werden;
4) daß in Bezug auf sichere und sachgemäße Aufbewahrung, Behandlung und Erhaltung der Bekleidungsvorräthe nichts vernachlässigt wird.]

§ 14. Um beim Bekleidungsmagazine von der zureichenden Größe und der Probemäßigkeit der Anfertigung der neubeschafften Kleidungsstücke Ueberzeugung zu gewinnen, wird es zweckmäßig sein, Mannschaften in denselben antreten zu lassen.

Ausstoßung ungeeigneter Bekleidungsvorräthe.

§ 15. Vorschrifts- und probewidrige oder wegen schlechter Arbeit und dergleichen ungeeignet befundene Bekleidungsvorräthe des Bekleidungsmagazins hat die Musterungskommission aus dem eisernen Bestande entfernen zu lassen. Der Befund ist im Musterungsberichte zu erörtern, und die Rechtfertigung der Besichtigungskommission resp. des Bekleidungsmagazins ist einzufordern und beizufügen.

Entscheidung über die Ausstellungen der Besichtigungskommission.

§ 16. Die von der Verwaltung des Bekleidungsmagazins nicht anerkannten Ausstellungen der Besichtigungskommission gegen die vom Bekleidungsmagazine bewirkten oder besorgten Anfertigungen oder gegen die Qualität der von der Verwaltung des Bekleidungsmagazins abgenommenen Lieferungen, sowie die Ausstellungen der Besichtigungskommission gegen die Beschaffenheit von Gegenständen, welche dem Bekleidungsmagazine überwiesen worden sind, werden von der Musterungskommission einer sorgfältigen Prüfung unterworfen.

Ueber die erstgedachten Ausstellungen hat die Musterungskommission endgültig zu entscheiden, über die letztgedachten zu berichten.

Die nach der Entscheidung der Musterungskommission zur Aufnahme in den eisernen Bestand geeigneten Stücke hat dieselbe mit dem Besichtigungsstempel versehen zu lassen.

Vorlage des Bekleidungsmagazins und des Kleiderdepots.

§ 17. Zur Musterung ist Seitens des Bekleidungsmagazins und des Kleiderdepots eine Uebersicht der als eiserner Bestand vorhandenen Bekleidungsvorräthe nach beiliegendem Schema G. [vgl. S. 142] vorzulegen. Dieser Uebersicht ist eine Rechtfertigung der etwa vorhandenen Abweichungen des wirklichen Bestandes von dem Sollbestande beizufügen. In dem Berichte der Musterungskommission ist diese Rechtfertigung zu begutachten.

Verantwortlichkeit der Musterungskommissarien und Geschäftsgang.

§ 18. Die Leitung des Musterungsgeschäftes steht dem militairischen Mitgliede der Musterungskommission zu. Für die richtige Ausführung desselben sind beide Mitglieder derselben in gleichem Maße verantwortlich.

Rücksichtlich der Erledigung der Erinnerungen und Ausstellungen, zu welchen die Musterung Veranlassung gegeben hat und in Bezug auf die Erstattung des Musterungsberichts gelten auch hier die §§ 11 und 12 dieser Instruktion.

Revision der Kasse und Verwaltung des Bekleidungsmagazins und des Kleiderdepots.

§ 19. Mit der Musterung des Bekleidungsmagazins wird eine Revision der Kasse, der Werkstatts-, Kammer- und Kassenbücher — vgl. §§ 54, 56 und 66 des Bekleidungs-Reglements —, der über den eisernen Bestand hinaus vorhandenen Bekleidungsmaterialien und Abfälle, der fertigen und in Arbeit befindlichen Bekleidungsstücke, des Bureau-, Werkstatts- und Magazin-Inventars, der Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungsmaterialien und der gesammten ökonomischen Verwaltung des Bekleidungsmagazins, mit der Musterung des Kleiderdepots dagegen eine Revision der Kasse, der Kammer- und Kassenbücher, des Bureau- und Depot-Inventars, der Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungsmaterialien und der gesammten ökonomischen Verwaltung des Depots durch den Deputirten der Marine-Stations-Intendantur verbunden.

Zu § 17. Schema G.

Uebersicht

der als eiserner Bestand vorhandenen Bekleidungs- ꝛc. Vorräthe des Marine-Bekleidungsmagazins zu Kiel bei der am ..ten .....18.. abgehaltenen Musterung.

Erläuterungen	I. Fertige Stücke			II. Materialien				Bemerkungen
				Band				
	Mützenbänder mit dem Namen „Kaiserliche Marine“	Mützen	ꝛc.	blaues	breites, weißes	schmales, weißes	ꝛc.	
Sollbestand	0	0		0	0	0		(Diese Bestandsnachweisung ist der Musterungskommission in doppelter Ausfertigung vorzulegen.)
Es sind vorhanden	00	0		—	00	0		
Mithin gegen das Soll mehr . . .	00	—		—	00	—		
Mithin gegen das Soll weniger . .	—	—		0	—	—		
Von dem Bestande befinden sich:								Zu der Aufstellung dieser Nachweisung können die Formulare für das Kammerbuch „Anlage L.“ des Bekleidungs-Reglements benutzt werden.
1) im Bekleidungsmagazine Zimmer III.								
2) = = = IV.								
3) im Hause (Straße Nr.)								
ꝛc.								
Summe								

Bei der abgehaltenen Musterung sind die angegebenen Bestände richtig vorgefunden worden.

Ort. Datum.

Die Musterungskommission.

N. N. Kontre-Admiral. N. N. Marine-Intendanturrath.

Nach den Büchern und in calculo richtig.

(Unterschrift des Revisors.)

Ort. Datum.

Kaiserliches Marine-Bekleidungsmagazin.

N. N. N. N.

Die über diese Revision aufzunehmende Verhandlung wird unter Beifügung eines Kassenabschlusses und einer Nachweisung der vorgefundenen und mit dem durch die Buchrevision und Kontrolnotizen ermittelten Soll in Vergleich zu stellenden Bestände der Marinestations-Intendantur — vgl. § 76 des Bekleidungs-Reglements — und von dort der Admiralität eingereicht.

§ 20. Zur Hülfeleistung bei der Revision der Bücher, Abschlüsse und Uebersichten wird für die Bekleidungsmusterungen dem Kommissarius der Marinestations-Intendantur ein Referendar oder ein Sekretair der genannten Behörde beigegeben.

5) Ueberwachung des Bekleidungszustandes der Mannschaften der Marinetheile.

a. Verfügung des Chefs der Admiralität vom 28. Dezember 1875, A 7368 Ib (M.-V.-Bl. 1876, S. 1 ff.) [Auszug.]

[Abgeändert nach den im Bekleidungs-Reglement gewählten Bezeichnungen der Bekleidungsstücke.]

Der höchst ungleichmäßige Bekleidungszustand der Mannschaften sämmtlicher Marinetheile, mit Ausnahme der Seetruppen, sowie die große Verschiedenheit der Kleiderkonten gleichzeitig eingetretener Leute, veranlassen mich, den Kommandanten und Kommandeurs es ganz besonders zu empfehlen, in Bezug auf die Bekleidung, durch eine gesteigerte Thätigkeit und größere Sorgfalt, sowohl das Interesse des Dienstes, sowie des einzelnen Mannes zu fördern.

Um eine Gleichmäßigkeit in der Bekleidungswirthschaft herbeizuführen, bestimme ich, daß von den Marinetheilen bei der Einkleidung und weiteren Beaufsichtigung der Kleiderwirthschaft des Mannes Nachstehendes beobachtet wird.

Bei der Einkleidung des Ersatzes, sowie bei allen späteren Kleiderausgaben, ist zu beachten, daß die Leute nur gut sitzende Kleidungsstücke erhalten. Die Hosen müssen im Schritte gut sitzen, um die Taille so schließen, daß sie nicht über die Hüfte hinabgleiten, der Unterrand der Hosen muß bei aufrechter Haltung des Mannes 4—5 cm vom Boden entfernt bleiben — [vgl. Anmerkung 1 zu § 2 des Bekleidungs-Reglements S. 58]. Die Aermelprise der Hemden muß so eng sein, daß der Aermel nicht über den Handballen herabfällt. Die Jacke und der Ueberzieher müssen in dem Aermelausschnitte so groß sein, daß bei untergezogenem blauem Hemde die Armbewegung ungehindert ist — [vgl. Anmerkung 2 zu § 2 des Bekleidungs-Reglements S. 58]. Die Mützen müssen so ausgewählt sein, daß sie den Kopf in seiner größten Stärke umschließen. Von den beiden blauen und weißen Anzügen, welche der Mann bei der Einkleidung empfängt, ist der eine als die erste, der andere als die zweite Garnitur zu bezeichnen. Die erste dient als Paradeanzug, die zweite als täglicher Anzug für Exerzitien. Das Arbeitszeug und Unterzeug wird nicht nach Garnituren bezeichnet, da es oft gewaschen und daher gleichmäßig angestrengt werden muß. Die Kommandeurs resp. Kommandanten haben fortan für jeden Dienst die Garnitur, in der die Mannschaften erscheinen sollen, zu befehlen. Im Interesse des Mannes liegt es, daß er als zweite Garnitur bei seiner Einkleidung keinen neuen Anzug bekommt, und ist es Sache der Abtheilungsführer, soweit irgend angängig, durch Ankauf getragener Sachen von abgehenden Leuten die nothwendigen Bestände zu beschaffen. Es ist ferner den Rekruten das Tragen mitgebrachter Civilhosen, wenn ihre Farbe nicht zu auffallend ist, während der Ausbildungsperiode, namentlich beim Exerziren, soweit thunlich, zu gestatten. Beide Garnituren sind gleich nach der Einkleidung als solche zu zeichnen, und zwar durch die Zahlen 1 und 2 neben dem Namen des Eigenthümers. Im Laufe der Dienstzeit des Mannes ist darauf hinzuarbeiten, eine dritte Garnitur des blauen und Arbeitszeuges zu schaffen, welche an Bord auf Nachtwachen, bei schmutzigen Arbeiten und bei schlechtem Wetter, am Lande bei Arbeiten, als Quartieranzug, als Nachtanzug, auf Garnison- und Kasernenwache und außerdem zur Konservirung der ersten Garnitur getragen wird, sobald die zweite durchnäßt ist.

Bei den schon eingekleideten Mannschaften ist durch eine Musterung die Eintheilung in 1., 2. und 3. Garnitur sogleich vorzunehmen, und sind selbstverständlich bei Neubeschaffungen die Zeichen zu ändern. Zur Konservirung und Reinhaltung seiner Kleidungsstücke muß der Mann erzogen werden. Ein stetes Anhalten zum zweckmäßigen Verpacken, Ausklopfen und Bürsten seiner wollenen Sachen, zum regelmäßigen Waschen des Arbeits- und weißen Zeuges, zum sauberen und sorgfältigen Zeichnen, zum Ausbessern alter Sachen und zur Reinhaltung des Körpers ist nöthig. Eine den Witterungsverhältnissen und der Art des Dienstes stets angemessene Bekleidung muß dem Manne das Bewußtsein des fürsorglichen Bestrebens seiner Vorgesetzten einflößen.

Bei jedem Antreten zum Dienste muß der Vorgesetzte sich überzeugen, ob die befohlene Garnitur angezogen, gut gereinigt und ordentlich im Stande gehalten ist. Die Leute müssen merken, daß auch die kleinste Nachlässigkeit sofort gesehen und gerügt wird. An Bord, wie am Lande, sind dem Manne wöchentlich zwei Nachmittage zur Instandsetzung seiner Kleider, sowie zweimal je eine Stunde zum Waschen derselben, zu geben, und müssen die Korporalschaftsführer den Divisions- resp. Abtheilungsoffizieren für ordentliche Reinigung und Instandhaltung der Sachen verantwortlich gemacht werden. Um diese Kontrole noch zu verschärfen, sind, so lange es nothwendig erscheint, Musterungen mit dem gewaschenen Zeuge abzuhalten.

Der Divisions- resp. Abtheilungsführer hat selbst eine Liste seiner Division resp. seines Zuges zu führen und die Korporalschaftsführer zur Führung solcher Listen ihrer Korporalschaften anzuhalten.

In diesen Listen müssen der Kleiderbestand und das Kleiderkonto monatlich berichtigt werden und muß stets aus denselben zu ersehen sein, wie viele und welche Kleidungsstücke der Mann hat, und wie hoch sich sein Guthaben resp. seine Schuld beläuft.

Es ist streng darauf zu halten, daß der Mann, gleichgültig, ob er Kleiderschulden oder Guthaben hat, kein Stück ausrangirt oder veräußert ohne die Erlaubniß des Divisions- resp. Abtheilungsoffiziers. Letzterer hat bei Ausstellung der Requisition für neue Sachen das Kleiderkonto der Leute zu berücksichtigen und das Interesse des Staates und des Mannes zu vertreten. Allgemeine Kleidermusterungen sind am Lande wöchentlich, an Bord mindestens einmal monatlich abzuhalten, ohne daß es dem Divisions- resp. Abtheilungsführer benommen wird, soweit es der Dienst gestattet, öftere Musterungen vorzunehmen.

Diese Musterungen sind so zu legen, daß die Divisionen resp. Abtheilungen, Kranke und Arrestaten ausgenommen, vollständig zur Stelle sind, und haben dieselben den Zweck, daß die Offiziere die Anzahl der Kleidungsstücke, sowie das Vorhandensein von Reinigungsgeschirr, Nähzeug und Flickmaterial nach ihren Listen kontroliren, entweder selbst, oder durch ihre Korporalschaftsführer jedes Stück auf Reinlichkeit, sorgfältige Ausbesserung, Zeichnung und gute Verpackung prüfen und den Mann mit dem Zustande seines Kleiderkontos bekannt machen.

Zu jeder Kleidermusterung ist, wie zu jedem anderen Dienste, der Anzug zu bestimmen, um diejenigen Sachen in der Hand des Mannes sehen und ihm jeden Fehler zeigen zu können, bei denen es darauf ankommt, zu prüfen, in wie weit auf Reinlichkeit und Ausbesserung Sorgfalt verwendet wird. Der Divisionsführer an Bord hat durch Unteroffiziere und ältere Leute Ungeschickte im Flicken und praktischen Verstauen der einzelnen Kleidungsstücke unterrichten zu lassen und muß nachlässige und unordentliche Leute durch strengere Beaufsichtigung und häufigere Musterungen zwingen, ihre Sachen in Ordnung zu halten. Die erste Kleidergarnitur liederlicher und unreinlicher Leute ist in der Kammer aufzubewahren und nur auszugeben, wenn das Anlegen dieser Garnitur allgemein befohlen, oder den Einzelnen besonders erlaubt ist. Ein gleich geeignetes Verfahren hat bei den Abtheilungen am Lande stattzufinden.

[Wegen der Mützenbänder vgl. die Ausführungsbestimmung zu § 35 des Bekleidungs-Reglements, S. 94.]

Der Kommandeur resp. der Kommandant hat jeden dritten Monat bei voller Zahl der Leute den Zustand der Kleider und Kleiderkonten zu prüfen.

Richtige Wahl, Kontrole und Schonung des Anzuges wird besonders zur Pflicht gemacht, wenn Leute zu Werftarbeiten herangezogen werden, was im ersten Dienstjahre, wo irgend thunlich, vermieden werden soll.

Wird in diesen Beziehungen von den Vorgesetzten mit Fleiß und Ausdauer verfahren, so muß der Bekleidungszustand in kurzer Zeit ein gleichmäßiger und zu jeder Zeit kriegsbrauchbarer werden. Der Mann wird mehr sparen, die Kammerbestände brauchen nicht so stark zu sein, und diese gewähren die Mittel, zu jeder Zeit für die Indienststellungen die nothwendigen Vorräthe zu haben, auch können die Leute bei größeren Gelegenheiten durchgängig in gutem und gleichmäßigem Anzuge erscheinen.

Bei durchgeführter guter Kleiderordnung würden dann folgende Bestimmungen zur Geltung kommen können:

1) Paradeanzug: 1. Garnitur, stets mit Jacken.
2) Sonntagsanzug, Beurlaubtenanzug für besondere Gelegenheiten, wo kein Paradeanzug nöthig ist: 2. Garnitur.
3) Ordonnanzanzug: 2. Garnitur mit Jacke.
4) Arbeits- und Exerziranzug: Arbeitszeug oder 2. resp. 3. Garnitur.

Zu 4.

Verf. d. Ch. d. A. vom 4. Juni 1877, A 3066 I b (M.-V.-Bl. S. 83) [Auszug].

Der Wachtanzug der Mannschaften der Matrosen- und Werft-Divisionen ist im Allgemeinen der Exerziranzug. An Sonn- und Feiertagen, sowie für Posten an belebten Orten 2c. und für Ehrenposten ist der Wachtanzug stets mit Jacke.

Ob blaues oder weißes Zeug anzulegen ist, bleibt den Kommandeurs resp. Kommandanten überlassen.

Sobald die Witterungsverhältnisse es verlangen, wird das wollene Halstuch und der Ueberzieher befohlen.

Es hat den Anschein, als ob bei den verschiedenen Marinetheilen in der Art des Tragens mancher Kleidungsstücke Verschiedenheiten vorhanden sind, ich bestimme daher:

Die Mütze ist stets so zu tragen, daß der auf dem Bande befindliche Name ..... recht vorne, die Enden des Bandes recht hinten sitzen, das Band ist so zusammen zu nähen, daß es die Mütze fest umschließt und die Enden desselben glatt herunterhängen; ein Knoten des Bandes ist unstatthaft. Die Mütze darf nicht schief aufgesetzt werden.

Der Kragen des weißen Hemdes wird über dem Kragen des wollenen Hemdes und der Jacke, jedoch unter dem Ueberzieher, der Kragen des wollenen Hemdes unter der Jacke und über der Arbeitsbluse getragen. Ausgenommen hiervon ist die als Takelbluse benutzte Arbeitsbluse, welche auch den Kragen des untergezogenen wollenen Hemdes schützen soll. Das seidene Halstuch wird unter dem Kragen des weißen resp. wollenen Hemdes getragen. Aus den beiden Enden desselben wird vorn ein sogenannter Schifferknoten gemacht und werden die dann noch herunterhängenden Enden mit den weißen Bändern der weißen Hemden resp. den hellblauen Schnüren der wollenen Hemden unter dem Knoten aufgebunden.

Das wollene Halstuch wird zweimal in seiner ganzen Breite glatt um den bloßen Hals genommen, und die Enden werden auf der Brust zwischen Hemde und Unterhemde gesteckt.

Der Messerbändsel wird unter dem Hemdkragen getragen, das Messer vorn auf der rechten Seite zwischen Hemde und Hosenbund gesteckt.

Die unteren Theile der Hemden werden stets innerhalb des Hosenbundes, die der Arbeitsblusen dagegen außerhalb desselben getragen.

b. Verfügung des Oberkommandos der Marine vom 18. Juli 1864, Nr. 3955, A.-M.-B. Nr. 106 vom 2. August 1864. [Auszug.]

Gestickte Gürtel sind ein für allemal verboten.

6) Kleiderverausgabungen.

a. Verfügung des Oberkommandos der Marine vom 8. Januar 1870, Nr. 7009/69, A. M. B. Nr. 170 vom 31. Januar 1870. [Auszug.]

Die Verausgabung von Kleidern an die Mannschaften der Matrosen- und Werft-Divisionen soll, sowohl bei den Marinetheilen am Lande, als auch an Bord in Dienst befindlicher Schiffe und Fahrzeuge, in jedem Monate nur ein Mal und zwar am zweiten Donnerstage eines jeden Monats — oder, wenn derselbe auf einen Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage — stattfinden, wobei vorausgesetzt wird, daß an dem vorhergehenden Donnerstage (d. i. dem ersten Donnerstage jedes Monats) durch spezielle Musterung das Quantum der auszugebenden Kleider ermittelt ist.

Außer diesen für jeden Monat bestimmten Ausgabeterminen sind Verausgabungen von Kleidern nur noch in den Fällen gestattet, wenn es sich um Ersatz von Verlusten oder um Einkleidung neu eingestellter Mannschaften handelt.

b. Verfügung des Marineministeriums, Kommando-Abtheilung, vom 22. Mai 1871, Nr. 3232, A. M. B. Nr. 190, vom 31. Mai 1871. [Auszug.]

Die Fixirung der Ausgabetermine [vgl. zu a] dient nicht nur zur Regelung des Geschäftsganges in der Kleiderwirthschaft, sondern dieselbe hat den bei Weitem wichtigeren Gesichtspunkt im Auge, daß bei allen Mannschaften gleichzeitig die Kompletirung der vorgeschriebenen Bekleidungsausrüstung stattfinden soll, damit bei den Ueberweisungen von Mannschaften der übernehmende Marinetheil stets darüber Gewißheit hat, wann zuletzt die Bekleidungsausrüstung der überwiesenen Leute kompletirt ist, und in welchem Zustande sich dieselbe befinden muß, was zur Verhütung des Verbringens der Kleider Seitens unordentlicher Mannschaften von wesentlicher Bedeutung ist.

D. Bekleidungswesen der zu Uebungen aus dem Reserve- resp. Seewehr-Verhältnisse einberufenen Mannschaften der Matrosen- und Werft-Divisionen (Uebungsmannschaften).

1) Allerhöchste Ordre vom 30. Dezember 1875 an den Chef der Admiralität.

[Den Stationen mitgetheilt durch Verf. d. Ch. d. A. vom 4. Januar 1876, C 43 XI.]

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß, abweichend von den Vorschriften des Marine-Bekleidungs-Reglements vom 15./27. Dezember 1873, für die gemäß § 12 ad 1 und 8 der Kontrolordnung vom 28. September d. J. alljährlich zu einer Uebung einzubeordernden Mannschaften der Matrosen-Divisionen bis auf Weiteres die anliegenden Bestimmungen, betreffend die Bekleidung dieser Mannschaften, zur Anwendung gebracht werden, und überlasse Ihnen zugleich, die weiter nothwendig werdenden Ausführungsbestimmungen zu treffen.

2) Bestimmungen über die Bekleidung derjenigen Mannschaften der Matrosen-Divisionen, welche gemäß § 12 ad 1 und 8 der Kontrolordnung vom 28. September 1875 zu Uebungen aus dem Reserve- resp. Seewehr-Verhältnisse einberufen werden.

[Abgeändert laut Verf. d. Ch. d. A. vom 10. September 1876, C 5162 XI, und vom 18. November 1876, C 6844 XI.]

1) Vorrath.

Die Mannschaften der Matrosen-Divisionen, welche gemäß § 12 ad 1 und 8 der Kontrolordnung zu Uebungen am Geschütze resp. mit der Büchse M/71 aus dem Reserve- resp. Seewehr-Verhältnisse nach Kiel resp. Danzig einberufen werden, erhalten ihre Bekleidung aus den Vorräthen der 2. Abtheilung der 1. Matrosen-Division und diejenigen, welche nach Wilhelmshaven einberufen werden, aus den Vorräthen der 2. Abtheilung der 2. Matrosen-Division.

Die genannten Divisionen haben zu diesem Behufe einen von den Bekleidungsvorräthen für die übrigen Mannschaften abgesonderten Vorrath der erforderlichen Kleidungsstücke an den bezeichneten Orten niederzulegen. (Uebungs-Bekleidungsbestände.)

Verf. d. Ch. d. A. vom 27. Februar 1876, C 1406 XI.

Während der Zeit, in welcher keine Uebungsmannschaften einberufen sind, sind die bezüglichen Vorräthe in Wilhelmshaven durch das Kleiderdepot daselbst zu asserviren.

Die qu. Vorräthe sind zu bemessen nach dem Bedarfe:

a. in Kiel und Wilhelmshaven

für	3 Ober-Unteroffiziere,
"	7 Unteroffiziere,
"	30 Obermatrosen,
=	100 Matrosen,
	140 Mann,

und b. in Danzig
für 4 Ober-Unteroffiziere,
" 8 Unteroffiziere,
" 25 Obermatrosen,
" 113 Matrosen,
150 Mann.

Zu denselben sind die gegenwärtig auf der Kammer befindlichen, verwendbaren, getragenen Stücke der Matrosen- und Werft-Divisionen heranzuziehen. Der Rest besteht aus neuen Stücken.

2) Kompetenz an Bekleidungs- etc. Stücken.

Jeder Mann erhält:
1 Ueberzieher,
1 Tuchhose,
2 wollene Hemden,
1 wollenes Halstuch,
1 Mütze mit Band,
und die Unteroffiziere und Obermatrosen erhalten außerdem das Chargenabzeichen. Das erforderliche Schuh- und Unterzeug haben die Leute mitzubringen, worauf dieselben durch die einberufenden Landwehr-Bezirkskommandos aufmerksam zu machen sind.

Wenn die Uebungen in den Wintermonaten abgehalten werden, erhält jeder Mann noch ein Paar wollene Handschuhe.

Verf. d. Ch. d. A. vom 12. Februar 1877, A 895 II.

Kleidersäcke erhalten die Uebungsmannschaften nicht.

3) Stempelung der Stücke.

Zur Vermeidung des Mißbrauchs sind die sämmtlichen Stücke mit einem besonderen Stempel zu versehen, welcher die Buchstaben U. S. (Uebungsstück) enthält.

Außerdem sind dieselben mit der Zahl desjenigen Jahres, in welchem ihre Verausgabung zum ersten Male stattgefunden hat, sowie mit der Tragezeit, welche an den Stücken bei ihrer Einstellung in die Uebungs-Bekleidungsvorräthe noch gehaftet hat, zu versehen.

Nach Rücknahme der Stücke zu den Beständen ist der Stempel, falls erforderlich, zu erneuern.

4) Kammerbuch.

Die Bestände sind in einem besonderen Kammerbuche nachzuweisen und unterliegen der Revision durch die Musterungskommission.

5) Verantwortlichkeit.

a. In Kiel und Wilhelmshaven.

Im Uebrigen sind für die ordnungsmäßige Verwaltung der qu. Bestände in Kiel und Wilhelmshaven die betreffenden Abtheilungsführer verantwortlich.

b. In Danzig.

Die für Danzig nöthigen Vorräthe sind rechtzeitig dahin zu schaffen und dem Führer des betreffenden Kommandos zu überweisen, welchem auch während der Uebungszeit die spezielle Aufsicht über die Bekleidung der Leute und die sichere Aufbewahrung etwaiger Bestände — event. in fiskalischen Gebäuden — obliegt, sowie derselbe auch für die Abnahme und Rücksendung der Sachen an die zweite Abtheilung der ersten Matrosen-Division zu sorgen hat.

Das Ein- und Auspacken der Sachen geschieht in Gegenwart von zwei bei der Bekleidungswirthschaft nicht betheiligten Offizieren resp. Unteroffizieren, welche auch die über diesen Akt aufzunehmende Verhandlung zu vollziehen haben.

6) Geldverkehr.

Zum Nachweise des Geldwerthes der Vorräthe ist ein eigenes Kassenkonto einzurichten.

Das für die einberufenen Leute in der Löhnung enthaltene Kleidergeld im Betrage von à 0,30 ℳ pro Tag wird in Höhe von 0,25 ℳ pro Tag als Ersatz für die gelieferten Kleider einbehalten, während dem Manne 0,05 ℳ pro Tag als Schuhgeld ausgezahlt wird.

Die Matrosen-Divisionen erhalten außerdem eine für jeden eingezogenen Mann extraordinair zu liquidirende Verbrauchsentschädigung für eine 1½monatliche Abnutzung der Bekleidungsstücke, berechnet nach den Normalpreisen des betreffenden Jahres und den erfahrungsmäßigen Tragezeiten der einzelnen Bekleidungsstücke, abzüglich des obengedachten Löhnungstheils von 0,25 ℳ pro Tag.

Pro 1876 würde sich z. B. diese Verbrauchsentschädigung für einen mit Handschuhen versehenen Ober-Unteroffizier, wie folgt, berechnen:

1 Ueberzieher	25,60	ℳ	—	36	Monat	Tragezeit	—	8,53	ℳ	pro Jahr
1 Tuchhose	10,40	"	—	9	"	"	—	13,87	"	" "
2 wollene Hemden . .	16,00	"	—	12	"	"	—	16,00	"	" "
1 wollenes Halstuch . .	2,00	"	—	12	"	"	—	2,00	"	" "
1 Mütze	2,00	"	—	12	"	"	—	2,00	"	" "
1 Band	1,20	"	—	12	"	"	—	1,20	"	" "
1 Paar Handschuhe . .	0,80	"	—	24	"	"	—	0,40	"	" "
2 Ober-Unteroffizier-Abzeichen	1,20	"	—	12	"	"	—	2,40	"	" "
						Summe		46,40	ℳ	pro Jahr
macht für einen 1½monatlichen Zeitabschnitt								5,80	"	
Davon geht ab der ad a gedachte Löhnungsantheil mit								3,50	"	
						Mithin zu liquidiren		2,30	ℳ	

7) Schuhzeug.

Für den etwa eintretenden Fall, daß einzelne Leute bei ihrem Dienstantritte nicht mit dem erforderlichen Schuhzeuge ausgerüstet sein sollten, ist auf einen Vorrath von Stiefeln Bedacht zu nehmen.

Für Kiel und Wilhelmshaven kann indessen zunächst abgewartet werden, ob eine Nothwendigkeit zur Verabfolgung von Schuhzeug eintritt, und ist dasselbe event. dort aus vorhandenen Vorräthen zu requiriren, während für Danzig, wo keine Vorräthe von Bekleidungsstücken lagern, Vorsorge zu treffen ist.

Die 2. Abtheilung der 1. Matrosen-Division hat daher außer dem oben ad 1 bezeichneten Vorrathe noch 60 Paar Stiefeln nach Danzig zu senden.

Mit den Stiefeln, welche an Uebungsmannschaften verabfolgt werden, ist ebenso zu verfahren, wie mit den übrigen Bekleidungsstücken.

Auch erhöht sich in beregtem Falle die ad 6 bezeichnete Verbrauchsentschädigung für jeden Mann, welchem Stiefel verabfolgt werden, um den entsprechenden Betrag.

Das Kleidergeld ist von diesen Leuten voll einzubehalten.

8) Allgemeines.

Im Uebrigen finden auf die Verwaltung der in Rede stehenden Bekleidungsstücke die Vorschriften des Reglements über das Bekleidungswesen der Marinetheile ꝛc. de 1873 Anwendung.

3) Allerhöchste Ordre vom 21. Januar 1879 an den Chef der Admiralität.

Ich bestimme auf Ihren Vortrag, daß die Ausrüstung der zu Uebungen einberufenen Mannschaften der Reserve der Werft-Divisionen mit Kleidungsstücken aus einer Mütze mit Band, einem Ueberzieher, einer Tuchhose, einem wollenen Hemde, zwei Arbeitsblusen und zwei Arbeitshosen bestehen soll. In Bezug auf Verwaltung und Aufbewahrung der Kleidungsstücke verweise Ich auf Meine Ordre vom 6. August 1878, und haben Sie hiernach das Weitere zu veranlassen.

Zu 3.

Die Allerhöchste Ordre vom 6. August 1878 betrifft die Einberufung von 240 Mann der Reserve der Werftdivisionen zum 30. September 1878 zu einer dreiwöchentlichen Uebung, Behufs Ausbildung im Maschinen- und im militairischen Dienste, und bestimmt, daß hinsichtlich der Bekleidung dieser Mannschaften die Allerhöchste Ordre vom 30. Dezember 1875 [vgl. 1, S. 147] entsprechende Anwendung finden soll.

4) Verfügung des Chefs der Admiralität vom 11. August 1878

A 5151 II. [Auszug.]

Die Einkleidung der Mannschaften der Werft-Divisionen erfolgt durch die betreffende Maschinisten-Abtheilung, welche das Weitere betreffs Stempelung und Aufbewahrung der Uebungs-Bekleidungsbestände im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 30. Dezember 1875 [vgl. 1, S. 147] zu veranlassen hat.

E. Bekleidungswesen des Seebataillons.

1) Allerhöchste Ordre an den Chef der Admiralität vom 30. April 1878. [Auszug.]

Ich genehmige das Mir vorgelegte, anbei zurückerfolgende Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung des Seebataillons im Frieden und ermächtige Sie, wegen der Anwendung und Auslegung dieses Reglements das Nöthige zu verfügen.

2) Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung des Seebataillons im Frieden vom 30. April 1878.

I. Abschnitt. Bestimmungen über den Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung, sowie über die Bestandtheile und Unterscheidungszeichen derselben.

Erster Theil. Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung.

1) Offiziere.

§ 1. Die Offiziere sind verpflichtet, sich die Dienstbekleidung und Ausrüstung ohne besondere Vergütigung aus dem Gehalte zu beschaffen.

Zu § 1.

Anmerkung. Wegen der Beihülfe, welche den von der Landarmee zum Seebataillon kommandirten oder versetzten Offizieren zu ihrer Equipirung resp. Umänderung der Uniform bei der Versetzung gewährt wird, sowie wegen des Equipirungsgeldes, welches bei Einberufungen zu gewöhnlichen Uebungen zu zahlen ist, gelten die betreffenden Bestimmungen des Reglements über die Geldverpflegung der Marinetheile ꝛc. im Frieden. Reglement von 1873, §§ 170 u. 171 [vgl. Th. 2, Abth. 11].

§ 2. Die Offiziere tragen im Allgemeinen dieselbe Bekleidung, wie solche für die Mannschaften des Seebataillons vorgeschrieben ist, nur werden die Stücke durchgehends aus feinerem Material angefertigt.

In Betreff der abweichenden Stücke, sowie wegen des Anzuges der Offiziere überhaupt, ist das Erforderliche durch besondere Vorschriften festgesetzt.

Diese Vorschriften befinden sich im Marine-Verordnungs-Blatte pro 1874 Seite 27 ff., und pro 1875 Seite 199 [vgl. S. 7].

2) Aerzte und Zahlmeister.

§ 3. Die nur im Kommandoverhältnisse zum Seebataillon stehenden Marineärzte und Zahlmeister sorgen, wie die übrigen Marineärzte und Zahlmeister, für ihre, durch die im § 2 angeführten Vorschriften festgesetzte Bekleidung aus ihrem Einkommen.

3) Büchsenmacher.

§ 4. Die Büchsenmacher, welche bei allen Gelegenheiten, wo sie mit den Marinetheilen in dienstliche Berührung kommen, in Uniform zu erscheinen haben, müssen sich die Dienstbekleidung und Ausrüstung gleichfalls aus ihrem Einkommen beschaffen.

Eine nähere Beschreibung der Uniform der Büchsenmacher enthält die Beilage Nr. 1 [vgl. nachstehend].

Zu § 4.

Beilage 1.

Beschreibung der Uniform der Büchsenmacher des Seebataillons.

Kopfbedeckung		Waffenrock					Hosen	Mantel	Säbeltroddel	Seitengewehr
Helm	Dienstmütze	Allgemeine Beschreibung	Kragen	Aermelaufschläge	Schulterklappen	Knöpfe				
—	Dienstmütze (mit Schirm) von dunkelblauem Tuche mit Besatz von schwarzem Tuche und weißem Vorstoße um den oberen Rand des Besatzes; schwarz-weiß-rothe Kokarde.	Ueberrock (bis zum Knie reichend) von dunkelblauem Tuche mit 2 Reihen von je 8 gelben flachen Knöpfen, sowie mit weißem Vorstoße an den Taschenleisten.	Stehkragen von schwarzem Tuche mit weißem Vorstoße.	Einfache Aermelaufschläge von der Farbe des Grundtuches mit weißem Vorstoße.	—	Gelbe, flache.	Langes Beinkleid von dunkelblauem Tuche mit weißem Vorstoße an den Seitennähten. Ohne Strippen zu tragen.	Von grauem Tuche nach dem Schnitte der Seesoldatenmäntel mit dunkelblauem Kragen und gelben flachen Knöpfen.	Von gelber Seide.	Infanterie-Faschinenmesser mit Federvorrichtung und Scheide, im Schlitze des Rockes zu tragen.

(Anmerkung zu Beilage 1. Wegen Tragens des Offiziersäbels vgl. S. 18 unter Anmerkung 1 und 2 zu IV.)

4) Zahlmeister-Aspiranten.

§ 5. Wegen der Uniform der zu Marine-Zahlmeister-Aspiranten ernannten Personen gilt die Vorschrift im § 3.

5) Lazarethgehülfen.

§ 6. Die Lazarethgehülfen, welche zum Seebataillon kommandirt werden, tragen die Uniform der übrigen Marine-Lazarethgehülfen und empfangen ihre Bekleidungsstücke von dem Marinetheile, welchem sie angehören.

Wegen der ihnen zu verabfolgenden Labeflaschen und Arznei- und Bandagetaschen vgl. § 19.

6) Unteroffiziere und Gemeine.

§ 7. Unteroffiziere und Gemeine empfangen Bekleidung und Ausrüstung von ihrem Marinetheile. Nur auf die Bekleidung und Ausrüstung dieser Chargen beziehen sich die nachfolgenden Vorschriften.

Zu § 7.

Anmerkung 1. Im Sinne dieses Reglements zählen

a. zu den Unteroffizieren:
die Feldwebel, Vizefeldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere, Stabshornisten, Hautboisten, Bataillonstamboure, Meister, Zuschneider und Zahlmeister-Applikanten im Unteroffizierrange;

b. zu den Gemeinen:
die Gefreiten, Gemeinen, Spielleute, Oekonomie-Handwerker und Zahlmeister-Applikanten im Gefreiten- resp. Gemeinenrange.

Wegen der Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften der Stabswache (Stabswachtmeister und Stabssergeanten) siehe Anhang.

Anmerkung 2. Ueber die Bekleidung der Marine-Gefangenen in dem Festungsgefängnisse zu Friedrichsort (§ 151) ist das Erforderliche in dem Strafvollstreckungs-Reglement für die Kaiserliche Marine de 1876 festgesetzt [vgl. Abschn. F.].

Zweiter Theil. Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung.

Im Allgemeinen.

§ 8. Zur Ausrüstung der Seebataillone gehören:

1) Bekleidungsstücke, bestehend aus Groß- und Klein-Montirungsstücken,
2) Ausrüstungsstücke und
3) Signalinstrumente.

Die Ausrüstung mit Bekleidung ist verschieden nach den einzelnen Zwecken, welchen die Mannschaften der Seebataillone zu dienen haben, und zwar wird unterschieden:

a. Ausrüstung im Kriege am Lande,
b. Ausrüstung im Frieden am Lande, und
c. Ausrüstung im Kriege und im Frieden an Bord.

Zu § 8.

Anmerkung. An den Stellen des Reglements, an welchen die Kriegsformation in Betracht kommen mußte, ist auf eine Mehrzahl der Seebataillone Rücksicht genommen worden.

Im Besonderen.

I. Bekleidungsstücke.

A. Seebataillone excl. Oekonomie-Handwerker.

Anmerkung. Für die Unteroffiziere des Friedensdienststandes ist außer den im Abschnitte I, Theil II, aufgeführten Groß-Montirungsstücken noch eine Schirmmütze von feinerem Tuche etatsmäßig (§§ 61, 102, 142).

a. Im Kriege am Lande.

§ 9. Die etatsmäßigen Bekleidungsstücke bei der Kriegsausrüstung am Lande sind folgende:

α. Groß-Montirungsstücke.

Die Feldmütze mit weißem Besatze und Kokarde,
der Waffenrock,
die Halsbinde,
die Tuchhose,
die weiße Hose,
die baumwollene Unterhose — zwei für jeden Mann —,
der Mantel,
die Lederhandschuhe für die Unteroffiziere,
die Tuchhandschuhe für die Gemeinen.

β. Klein-Montirungsstücke.

Die Stiefel mit hohen Schäften,
die Schuhe (vgl. Bemerkung in der Beilage 2 unter Rubrik „Schuhe"),
die Halbsohlen nebst Absatzflecken, und
das weiße Hemde — je zwei für die Kriegs-Augmentations-Mannschaften und je eins für die Mannschaften des Friedensstandes —.

b. Im Frieden am Lande.

§ 10. Außer den im § 9 aufgeführten Bekleidungsstücken sind im Frieden am Lande noch folgende Groß-Montirungsstücke etatsmäßig:
Das Arbeitshemde für die Gemeinen,
die Tuchjacke, und
die Arbeitshose für die Gemeinen.

c. Im Kriege und im Frieden an Bord.

§ 11. Neben den, in den §§ 9 und 10 angegebenen Bekleidungsstücken sind für die an Bord S. M. Schiffe und Fahrzeuge eingeschifften Mannschaften an Groß-Montirungsstücken noch etatsmäßig:
Die Feldmütze mit blauem Besatze und Kokarde (diese jedoch in Stelle der Feldmütze mit weißem Besatze),
der Schiffsrock (§§ 48 und 72),
die wollene Unterhose — zwei für jeden Mann —,
das wollene Hemde — zwei für jeden Mann —,
das wollene Halstuch,
das wollene Unterhemde — zwei für jeden Mann —,
die Strümpfe zum Tragen in den kalten Jahreszeiten.

B. **Handwerker-Abtheilung incl. Friedens-Oekonomie-Handwerker.**

§ 12. Für die Mannschaften der Handwerker-Abtheilung im Kriege sind etatsmäßig:

a. Groß-Montirungsstücke.

Die Feldmütze mit weißem Besatze und Kokarde für die Unteroffiziere,
die Dienstmütze mit Kokarde, Schirm und Kinnriemen für die Oekonomie-Handwerker,

Anmerkung. Es ist darüber hinwegzusehen, wenn die Marinetheile an ihre etatsmäßig mit Dienstmützen ausgestatteten Oekonomie-Handwerker aus überschießenden Beständen die Kopfbedeckung für Kombattanten ausgeben resp. solche von denselben tragen lassen.

der Waffenrock,
das Arbeitshemde für die Oekonomie-Handwerker,
die Halsbinde,
die Tuchhose,
die weiße Hose,
die baumwollene Unterhose — zwei für jeden Mann —,
der Mantel,
die Lederhandschuhe für die Unteroffiziere,
die Tuchhandschuhe für die Oekonomie-Handwerker.

b. Klein-Montirungsstücke.

Die Stiefel mit hohen Schäften und das weiße Hemde — je zwei für die Kriegs-Augmentations-Mannschaften und je eins für die Mannschaften des Friedensstandes.

Außerdem sind im Frieden für die Oekonomie-Handwerker an Klein-Montirungsstücken noch die Schuhe etatsmäßig.

II. Ausrüstungsstücke.

A. Seebataillone.

a. Im Kriege und im Frieden am Lande.

§ 13. Zu den etatsmäßigen Ausrüstungsstücken der Mannschaften der Seebataillone im Kriege und im Frieden am Lande gehören:

der Czako mit Nationale und schwarzem Bezuge,
der Tornister mit Zubehör,
die Säbelkoppel mit Hängeriemen für die Feldwebel und Vizefeldwebel,
der Leibriemen mit Hirschfängertasche resp. Säbeltasche (die mit der Jägerbüchse M/71 ausgestatteten Mannschaften tragen den Leibriemen mit der Hirschfängertasche, die übrigen mit der Säbeltasche nach dem Modelle der verschiebbaren Hirschfängertasche) und Schloß für die übrigen Mannschaften,
der Mantelriemen mit Schnalle,
der Brodbeutel,
die Feldflasche mit Riemen,
das Portepee für die Feldwebel und Vizefeldwebel,
die Säbeltroddel für die übrigen Unteroffiziere und für die Gemeinen,
das Kochgeschirr mit Riemen,
der Reisbeutel,
der Salzbeutel,
der Kaffeebeutel und
die Kaffeemühle.

(Die Kaffeemühlen sind im Allgemeinen nur für den Kriegsbedarf bestimmt, und ist der Grundsatz maßgebend, daß immer für 40 Mann der Kriegskompagnien — beziehungsweise für Formationen geringerer Stärke — sowie für die Stäbe je eine Kaffeemühle zu gewähren ist. Der Bedarf ist schon im Frieden vorräthig zu halten.

Die Unterhaltung derselben geschieht auf Kosten des Ersparnißfonds des Seebataillons, ebenso auch der durch einen etwaigen Friedensgebrauch erforderlich werdende Ersatz.)

Außerdem für die mit der Jägerbüchse M/71 ausgestatteten Unteroffiziere und Gemeinen

die Patronentasche M/71 — eine für jeden Unteroffizier und zwei für jeden Gemeinen —,
der Büchsenriemen M/71,
der Mündungsdeckel M/71 mit Kornkappe,
die Visirkappe M/71,
die Munitionsbüchsen — eine für jeden Unteroffizier und zwei für jeden Gemeinen —,
die Reservetheilbüchse,
die Fettbüchse.

Für die zur Aushülfe bei dem Sicherheitspersonale kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten sind, in Stelle der Tornister, Kleidersäcke mit Verschlußvorrichtung und Utensilienkasten etatsmäßig. Mit Kochgeschirren, Büchsenzubehörstücken, sowie mit Reis-, Kaffee- und Salzbeuteln werden diese Mannschaften nicht ausgerüstet.

b. Im Kriege und im Frieden an Bord.

§ 14. Außer den im § 13 aufgeführten Ausrüstungsstücken sind für die an Bord S. M. Schiffe und Fahrzeuge eingeschifften Mannschaften der Seebataillone noch folgende Ausrüstungsstücke etatsmäßig:

Der weiße Czakobezug (§ 48),
der Kleidersack mit Verschlußvorrichtung, und
der Utensilienkasten.

Der Tornister kommt dagegen in Wegfall.

B. **Handwerker-Abtheilung im Kriege und Oekonomie-Handwerker im Frieden.**

§ 15. Die etatsmäßigen Ausrüstungsstücke der Mannschaften der Handwerker-Abtheilung im Kriege, sowie der schon im Frieden vorhandenen Oekonomie-Handwerker, sind:

Der Czako mit Nationale und schwarzem Bezuge für die Unteroffiziere,
der Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
der Mantelriemen mit Schnalle,
der Brodbeutel und
die Säbeltroddel.

III. Signal-Instrumente.

§ 16. Die etatsmäßigen Signal-Instrumente der Seebataillone bestehen im Kriege und im Frieden an Bord und am Lande:

In Tambourstöcken für die Bataillons-Tamboure,
in Trommeln mit Trommelstöcken nebst Kniefell, Trommelriemen, Trommelscheere mit Schlaufe und Trommelstocktasche,
in Pfeifen mit Futteral und Trageschlaufe, und
in Signalhörnern mit Trageriemen.

Die etatsmäßige Stückzahl ergiebt sich aus der Etatszahl der Bataillonstamboure und Spielleute.

Die Tamboure des Seebataillons sind mit je einer Trommel, die Hornisten desselben mit je einer Pfeife und einem Signalhorne zu versehen.

IV. Sonstige Gegenstände.

1) Portatives Schanzzeug.

§ 17. Portatives Schanzzeug ist für die Kriegskompagnien der Seebataillone etatsmäßig, und zwar für jede Kompagnie:

24 Feldbeile
2 Kreuzhacken
14 Spaten
2 Aexte
} mit Futteral,
4 Meßbänder mit Lederkapseln.

Aus diesen Vorräthen sind auch die Schiffe mit einer von dem Seebataillon festzusetzenden Anzahl Spaten und Kreuzhacken auszurüsten.

Zwei Meßbänder werden von den mit Beilen und Aexten ausgerüsteten Mannschaften getragen.

2) Verbindezeuge.

§ 18. Jeder Mann soll im Kriege mit folgenden Verbandmitteln:

einem 30 □cm großen Stücke alter Leinewand, einem dreieckigen Verbandtuche von Schirting (je vier Stück aus einem Quadratmeter) und 15 gr Charpie,

versehen sein, welche in einem 25 cm hohen, 20 cm breiten Stücke Oelleinewand, zu einem Päckchen von 12 cm Länge und 9 cm Breite vereinigt, von den Mannschaften in der linken Hosentasche getragen wird.

Diese Verbandmittel, exkl. der Oelleinewand, werden Seitens des Seebataillons schon im Frieden unter ärztlicher Mitwirkung aus den Oekonomiefonds, die Oelleinewand dagegen wird erst im Falle der Mobilmachung beschafft, die Kosten trägt der Kriegsfonds.

3) Labeflaschen und Arznei- und Bandagentaschen.

§ 19. Für die Lazarethgehülfen, sowohl der Kriegs- als auch der Ersatzkompagnien, ist je eine Labeflasche mit Trageriemen, sowie je eine ebenfalls zum Umhängen eingerichtete schwarzlederne Arznei- und Bandagentasche etatsmäßig.

4) Neutralitätsabzeichen.

§ 20. Nach der Genfer Konvention hat das Sanitätspersonal der Feldarmee und die Feldgeistlichkeit als Neutralitätsabzeichen eine weiße Armbinde mit rothem Kreuze zu tragen.

Die Bestimmungen dieser Konvention finden bei der Kaiserlichen Marine analoge Anwendung.

Die Binden werden am linken Oberarme um den Waffenrock- resp. Mantel-, von den Lazarethgehülfen um den Jacken- resp. Ueberzieherärmel getragen.

Die Beschaffung derselben erfolgt, soweit sie nicht vorräthig, erst bei eintretender Mobilmachung für Rechnung des Kriegsfonds.

Offiziere, Aerzte und Beamte haben die Binden aus ihrem Einkommen zu bestreiten.

Etatsmäßig sind:
Für jede Kompagnie der Seebataillone sechs und für jede Ersatzkompagnie vier Stück.

Zu § 20.

Anmerkung. Zur Anlegung des Neutralitätsabzeichens sind berechtigt resp. verpflichtet:

a. das gesammte Personal der Sanitätsdetachements, Feldlazarethe, Lazareth-Reservedepots und Feldlazareth-Direktionen, sowie das Lazareth-Reservepersonal;
b. die Aerzte, Lazarethgehülfen, sowie die Trainmannschaften bei den Medizinkarren der Truppen und die Trainsoldaten der Aerzte;
c. die Feldgeistlichen und die denselben beigegebenen Trainsoldaten, sowie die Feldküster.

Die etwa als Hülfskrankenträger fungirenden Personen tragen eine rothe Binde.

5) Leibbinden.

§ 21. Für besondere Verhältnisse und Erkrankungsfälle ist, auch zur Mitgabe beim Ausmarsche, stets eine angemessene Zahl von wollenen Leibbinden vorräthig zu halten, und zwar:

20 Stück für jede Kriegskompagnie,
20 " für jede Ersatzkompagnie, und
20 " für die Handwerkerabtheilung.

Sollte eine Vermehrung dieser Bestände, über welche die Kontrole bei den ökonomischen Musterungen zu führen ist, nothwendig werden, so sind die Kosten des erforderlichen Mehrbedarfs, ebenso, wie es mit den Unterhaltungkosten zu geschehen hat, aus den Nebenkosten (§ 64) zu decken.

6) Krankendecken.

§ 22. Ebenso sind im Kriege wollene Krankendecken etatsmäßig, und zwar:

10 Stück für jede Kriegs- und Ersatzkompagnie und
10 Stück für die Handwerkerabtheilung.

Soweit der bereits vorhandene Bestand nicht ausreicht, ist der Ersatz bei eintretender Mobilmachung zu beschaffen. Die Kosten dieser Beschaffung, sowie des Verbrauchs während des Krieges, sind auf den Kriegsfonds zu übernehmen.

7) Militair-Gesang- resp. Gebetbücher.

§ 23. Die Militair-Gesang- resp. Gebetbücher gehören zur etatsmäßigen Ausrüstung. Jedem Manne vom Feldwebel abwärts wird daher zum Gebrauche während der aktiven Dienstzeit vom Marinetheile ein Exemplar des bezüglichen Gesang- und Gebetbuches unentgeltlich verabreicht, soweit ein solches für seine Konfession in der Marine überhaupt eingeführt ist.

Der Nachweis dieser Bücher hat durch die Kammerbücher und die Prüfung des Bestandes bei den ökonomischen Musterungen zu erfolgen.

8) Erkennungsmarken.

§ 24. Die Mannschaften der Seebataillone und deren Ersatzkompagnien sind bei eintretender Mobilmachung mit Erkennungsmarken zu versehen, damit ihre Identität festgestellt werden kann, wenn sie bewußtlos, oder nicht im Besitze eines Soldbuches, aufgefunden werden. Diese Marken sind mit der dem Inhaber in der Matrikel des Marinetheils beigegebenen Nummer und mit der Bezeichnung des Marinetheils selbst und der Kompagnie versehen und von dem Manne an einer Schnur auf bloßem Leibe um den Hals zu tragen.

S. B.
2. C.
113

Dieselben, aus Blech gefertigt, sind von dem Seebataillon schon im Frieden nach der beigefügten Zeichnung aus dem Ausrüstungsfonds (§ 97) zu beschaffen resp. stets vorräthig zu halten.

Dritter Theil. Unterscheidungszeichen der Bekleidung und Ausrüstung.

I. Unterscheidungszeichen nach der inneren Eintheilung der Seebataillone, nach den Chargen und Dienststellungen.

A. Nach der inneren Eintheilung der Seebataillone.

Kompagnien.

§ 25. Die Kompagnien der Seebataillone führen an den Schulterklappen der Waffenröcke und Tuchjacken Knöpfe mit der Kompagnienummer, aus arabischen Ziffern bestehend, und unterscheiden sich ferner noch durch verschiedene aus der Beilage 2 (§ 44) näher hervorgehende Farben an dem Kranze, der Eichel und dem Schieber der Säbeltroddel der Gemeinen.

Die an Bord eingeschifften Mannschaften der Seebataillone haben die Säbeltroddel derjenigen Kompagnien weiter zu tragen, welchen sie am Lande angehört haben.

B. Nach den Chargen und Dienststellungen.

a. Unteroffiziere im Allgemeinen.

§ 26. Die allgemeinen Abzeichen der Unteroffiziere sind folgende:

1) Die goldenen glatten Tressen an dem Kragen und an den Aermelaufschlägen der Waffenröcke und Tuchjacken.
2) An dem Kragen der Mäntel befindet sich auf jeder Kragenpatte, nach hinten zu, eine von oben nach unten laufende weißwollene Borte mit schwarzem Streifen.

b. Feldwebel und Vizefeldwebel.

§ 27. [Abgeänderte Fassung laut Allerh. Ordre vom 10. September 1878, M.-V.-Bl. S. 173, abgedruckt hinter Beilage 2 zu § 44.] Die Feldwebel und Vizefeldwebel haben folgende besondere Abzeichen:

1) statt der Kokarde der Gemeinen an der Mütze von schwarz-weiß-rothlackirtem Bleche eine solche von schwarz-roth-lackirtem Bleche mit weißem metallenem Ringe;
2) [vgl. zu § 44 die Anlage zur Beilage 2];
3) statt des schwarz-weiß-roth-tuchenen Feldzeichens (Nationales) der Unteroffiziere und Gemeinen ein solches von Silber- und schwarz-rothem Drahte hergestellt;
4) statt der Säbeltroddel der Unteroffiziere und Gemeinen das Portepee (Schnur und Quast von Silber und schwarz und rother Seide durchwirkt, nach dem Muster der Seeoffizier-Portepees);
5) einen glatten Knopf — von größerer Form — mit dem unklaren Anker und darüber die Deutsche Kaiserkrone auf jeder Kragenseite des Waffenrockes und der Jacke.

c. Uebrige Unteroffiziere.

§ 28. Die übrigen Unteroffiziere führen besondere Säbeltroddel — Band, Quast und Zubehör von schwarz-weiß-roth-durchwirkter Wolle.

Die Sergeanten haben als besonderes Abzeichen einen Auszeichnungsknopf der Feldwebel an jeder Seite des Waffenrocks- und Tuchjackenkragens zu tragen.

d. Gefreite.

§ 29. Die Gefreiten haben auf jeder Seite des Kragens des Waffenrocks und der Tuchjacke einen Knopf mit dem unklaren Anker und darüber die Deutsche Kaiserkrone nach dem Muster der Auszeichnungsknöpfe der Feldwebel, nur von kleinerer Form.

e. Spielleute im Allgemeinen.

§ 30. Die allgemeinen Abzeichen der Spielleute sind die Schwalbennester an den Waffenröcken und Tuchjacken.

f. Hautboisten.

§ 31. Die Hautboisten tragen die Unteroffiziertressen an dem Kragen, den Aermelaufschlägen und Schwalbennestern der Waffenröcke und Tuchjacken, und die Unteroffizier-Säbeltroddel.

g. Bataillonstamboure und Stabshornisten.

§ 32. Die Bataillonstamboure und Stabshornisten haben die Abzeichen der Hautboisten mit goldenen Frangen an den Schwalbennestern. Letztere sind nur zu den Waffenröcken etatsmäßig; die Frangen sind aus den Ersparnissen zu beschaffen.

h. Tamboure und Hornisten.

§ 33. Die Tamboure und Hornisten haben an den Schwalbennestern der Waffenröcke und Tuchjacken Borten von weißer Wolle.

i. Ueberzählige Unteroffiziere und Gefreite.

§ 34. Die Abzeichen der Feldwebel-, Vizefeldwebel-, Sergeanten-, Unteroffizier- und Gefreiten-Chargen gebühren dem Inhaber auch in überzähligen Stellen.

Die interimistische Wahrnehmung einer höheren Charge giebt dagegen kein Recht auf die Gewährung der Abzeichen derselben.

k. Mannschaften der Handwerker-Abtheilung.

§ 35. Die Mannschaften der Handwerker-Abtheilung haben an den Bekleidungsstücken die Abzeichen der Gemeinen der Seebataillone.

Die Säbeltroddeln führen die Abzeichen der 1. Kompagnie.

Die Oekonomie-Handwerker tragen die Dienstmütze der Seebataillone, jedoch mit Schirm von schwarzlackirtem Leder und Kinnriemen von schwarzem Blankleder — § 12. —

Die Meister und Zuschneider tragen in Stelle der Schirmmützen der Oekonomie-Handwerker die Kopfbedeckungen der Kombattanten der Seebataillone.

III. Besondere Auszeichnungen einzelner Personen.

a. Ehrentroddel.

§ 36. Die Ehrentroddel, zu deren Anlegung diejenigen Gefreiten und Gemeinen, welche in der Kaiserlichen Marine oder im stehenden Heere oder in dem Personale der Landwehr-Bezirkskommandos ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, berechtigt sind, besteht in einem Säbelquaste (mit Kranz und Eichel) von schwarz-weiß-rother Wolle an weißwollenem Bande. — Die Schieber an den qu. Ehrentroddeln sind nach den Kompagnien von verschiedener Farbe.

b. Kapitulanten-Abzeichen.

§ 37. Außer der Ehrentroddel tragen die im vorhergehenden Paragraphen gedachten Kapitulanten noch ein besonderes Abzeichen, das in einer schwarz-weißen leinenen Borte besteht und am unteren Ende der Schulterklappen, sowohl am Waffenrocke, als auch an der Tuchjacke und am Mantel, getragen wird.

c. Abzeichen für das Kommando zum Lehr-Infanterie-Bataillon.

§ 38. Das Abzeichen der zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen besteht in einer gelbwollenen Schnur, welche an dem unteren Ende der Schulterklappen der Waffenröcke, Tuchjacken und Mäntel getragen wird.

Die Anlegung des in Rede stehenden Abzeichens ist von der besonderen Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs abhängig.

Die Berechtigung zum Tragen derselben verbleibt den Kommandirten nicht nur während ihrer ferneren Dienstzeit, sondern auch bei ihrem Uebertritte zur Seewehr und zu den Invaliden.

d. Abzeichen der zur Militair-Schießschule und zur Artillerie-Schießschule Kommandirten.

§ 39. Unteroffiziere und Mannschaften, welche einen Kursus bei der Militair-Schießschule resp. bei der Artillerie-Schießschule durchgemacht haben, tragen als Auszeichnung die drei Pattenknöpfe des brandenburgischen Aufschlages mit dem Gepräge des heraldischen Adlers.

e. Abzeichen der besten Schützen.

§ 40. Die Abzeichen, welche an die besten Schützen — den Dienstvorschriften gemäß — jährlich nach beendeter Schießübung ausgetheilt werden, bestehen in schwarz und weißen Bandborten, die auf den Aermelpatten getragen werden.

Bei der Militair-Schießschule und bei der Artillerie-Schießschule besteht die Auszeichnung der besten Schützen in einer weißen Bandborte mit zwei schwarzen Streifen. Sie wird an derselben Stelle, wie die bei den Marinetheilen erworbene Auszeichnung und, wo letztere bereits vorhanden, unmittelbar unter derselben getragen.

Bei der Seewehr kann das Schützenabzeichen nicht erworben, wohl aber von den Besitzern desselben getragen werden.

Schützen, welche sich mehr als dreimal auszeichnen, erhalten eine besondere Borte in doppelter Breite der gewöhnlichen Borte, und zwar bei acht- resp. zwölfmaliger Auszeichnung in doppelter resp. dreifacher Garnitur, bei fünf- bis sieben- resp. neun- bis elfmaliger Auszeichnung daneben die gewöhnliche Borte.

f. Abzeichen für das Kommando zur Central-Turnanstalt.

§ 41. Unteroffiziere, welchen bei der Entlassung von der Central-Turnanstalt rücksichtlich der Qualifikation als Lehrergehülfen für den Unterricht in den gymnastischen Uebungen und dem Bajonettfechten das Prädikat „sehr gut" ertheilt worden ist, erhalten ein Abzeichen, welches aus einem am oberen Rande der Schulterklappen der Waffenröcke, Tuchjacken und Mäntel zu tragenden Besatze der Schützenborte (§ 40) besteht.

g. Abzeichen der im Jahre 1866 zur Stabswache des großen Hauptquartiers kommandirt gewesenen Mannschaften.

§ 42. Die im Jahre 1866 zu der Stabswache des großen Hauptquartiers Seiner Majestät des Königs von Preußen kommandirt gewesenen Mannschaften tragen als Auszeichnung eine schwarz-weiß-wollene Schnur. Dieselbe wird auf den Schulterklappen in der Weise getragen, daß die Schnur am Knopfloche der Schulterklappen anfängt und, die Mitte der letzteren haltend, über den Anker 2c. fortlaufend, bis zur Schulter-Aermelnaht geht.

h. Abzeichen der Einjährig-Freiwilligen.

§ 43. Das Abzeichen für die Einjährig-Freiwilligen besteht in einer schwarz-weiß-rothen wollenen Schnur, in welcher sich das Roth sowohl zum Schwarz, als auch zum Weiß, wie eins zu zwei verhält, und welche um die Schulterklappen der Waffenröcke, Tuchjacken und Mäntel und auf den Achseln der Arbeitshemden, auf letzteren an der Stelle, wo sich bei den Waffenröcken 2c. die Schulterklappen befinden, getragen wird.

IV. Allgemeine Bemerkung.

§ 44. Die spezielle Beschreibung der einzelnen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke 2c. befindet sich in der Beilage Nr. 2 [vgl. S. 163 ff.].

Die nähere Beschaffenheit der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente in Material, Form und Farben ergeben die Proben (§ 112).

II. Abschnitt. Bestimmungen über die Ausstattung mit Bekleidung und Ausrüstung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

a. Kriegsbedarf für Mannschaften am Lande.

1) Seebataillon.

§ 45. Zur kriegsmäßigen Ausstattung der Mannschaften der Seebataillone inkl. der Ersatzkompagnien am Lande ist eine Garnitur der in den §§ 9 und 13 aufgeführten Groß- und Klein-Montirungs- und Ausrüstungsstücke erforderlich und sicher zu stellen.

Bei den baumwollenen Unterhosen und für die Kriegs-Augmentations-mannschaften bei den weißen Hemden besteht die Garnitur aus je zwei Stück. Das zweite Hemde für die Friedensstärke ist aus den von jedem Rekruten bei seinem Eintritte mitzubringenden beiden Hemden (§ 144) zu entnehmen.

Wegen des Bedarfs an Signalinstrumenten (§ 16), portativem Schanzzeuge (§ 17), Verbindezeuge (§ 18), Labeflaschen und Arznei- und Bandagetaschen (§ 19), Neutralitätsabzeichen (§ 20), Leibbinden (§ 21), Krankendecken (§ 22), Militair-Gesang- und Gebetbüchern (§ 23), Erkennungsmarken (§ 24) wird auf die bezüglichen Bestimmungen in den vorangegebenen Paragraphen Bezug genommen.

Außer dem vorgedachten, nach der Kopf- resp. Kompagniestärke sich richtenden Bedarfe an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist noch ein Reservevorrath von Bekleidungsstücken schon in Friedenszeiten niederzulegen, und zwar für jede Kriegs- und Ersatzkompagnie der Seebataillone

10 Feldmützen (mit weißem Besatze),
10 Waffenröcke inkl. 1 für Unteroffiziere,
10 Halsbinden,
10 Tuchhosen,
10 weiße Hosen,
10 baumwollene Unterhosen,
10 Mäntel für Gemeine,
20 Paar Stiefel,
10 Paar Schuhe und
10 weiße Hemden;

außerdem für die mit der Jägerbüchse M/71 ausgerüsteten Mannschaften an Mündungsdeckeln M/71 mit Kornkappe je ein Stück für 10% der Mannschaftszahl.

2) Handwerker-Abtheilung.

§ 46. Zur Ausstattung der Handwerker-Abtheilung und der den Stamm derselben bildenden Friedens-Oekonomiehandwerker ist eine Garnitur Groß- und Klein-Montirungs- und Ausrüstungsstücke (§§ 12 und 15) erforderlich.

Bei den baumwollenen Unterhosen besteht die Garnitur aus zwei Stück. Ebenso bei den weißen Hemden für die Kriegs-Augmentations-Mannschaften.

b. Garnisonbedarf im Frieden.

§ 47. Außer dem in den vorstehenden §§ 45 und 46 festgestellten Kriegsbedarfe ist zum Gebrauche im Frieden am Lande für die etatsmäßige Friedensstärke des Seebataillons eine Garnitur der in dem § 10 aufgeführten Bekleidungsstücke und ein Vorrath [vgl. Anmerkung zu § 47] von weißen Hemden für die Friedens-mannschaften — ein Stück pro Mann — sicher zu stellen, jedoch für die Oekonomie-Handwerker mit Ausschluß der Tuchjacke und der Arbeitshose.

Ferner ist für das Seebataillon als zweite Garnitur ein Vorrath von Büchsen-riemen und Visirkappen und zwar von 160 Stück pro Friedenskompagnie etatsmäßig.

Zu § 47.

Anmerkung. Eine Dispositionsbefugniß über diesen Vorrath steht dem Seebataillone nur insoweit zu, als die eigenen neuen resp. dienstbrauch-baren Bestände desselben zur Ausstattung der einzuschiffenden Mannschaften nicht ausreichen und die Verabfolgung eines zweiten Hemdes an Friedens-mannschaften durch besondere Umstände durchaus geboten ist — vgl. § 144.

Zu § 44.

Beilage 2.

Tabelle,

enthaltend die spezielle Beschreibung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Mannschaften des Seebataillons und der Stabswache.

[Berichtigt auf Grund der hinter dieser Tabelle abgedruckten Allerhöchsten Ordre vom 10. September 1878, vgl. auch M.-V.-Bl. S. 173.]

Allgemeine Bemerkungen.

1. Es sind bewaffnet:
   die Feldwebel und Vizefeldwebel und die Stabswachtmeister mit dem Seeoffizier-Säbel,
   die Sergeanten, Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen mit der Jägerbüchse M/71 nebst Hirschfänger,
   die Stabssergeanten
   die Zahlmeister-Applikanten
   die Unteroffiziere der Handwerker-Abtheilung
   die Oekonomie-Handwerker
   die Spielleute
   } mit dem Infanterie-Faschinenmesser n/M mitFedervorrichtung.
2. Den Mannschaften ist das Tragen der Hosen in den Stiefeln, insoweit die Boden- und Witterungsverhältnisse solches im Interesse der Gesundheit der Mannschaft und der Oekonomie geeignet erscheinen lassen, fortan gestattet, jedoch nur
   1) bei entsprechenden Arbeitsdiensten,
   2) zu den Felddienstübungen bei der Garnison und auf allen Märschen,
   3) bei den Feldmanövern der größeren Uebungen,
   4) beim Scheibenschießen, und ausnahmsweise
   5) im Dienste innerhalb der Garnison, falls es besonders befohlen wird.

   Dagegen sind die Hosen bei allen sonstigen Dienstverrichtungen in der Garnison und beim Exerziren, endlich auch bei Besichtigungen außerhalb der Garnison, stets über den Stiefeln zu tragen.

A. Beklei-

1. Groß-Mon-

Für	Mütze			Dienstmütze	Weiße Mützen	Allgemeine Beschreibung
	Allgemeine Beschreibung	Vorstoß um den Rand des Deckels	Besatz			
Seebataillon	Feldmütze von dunkelblauem Tuche Nr. 1. Der Durchmesser des Deckels allgemein 13 mm größer, als der der Kopfweite. Vorn auf dem Besatze die Kokarde: für Feldwebel, Vizefeldwebel und Stabswachtmeister von schwarz-roth-lackirtem Bleche mit weiß-metallenem Ringe, für die übrigen Chargen von schwarz-weiß-roth-lackirtem Bleche, Futter von grauer Leinewand oder grauem Kalliko.	Von weißem Tuche.	Von weißem Tuche.		In heißen Gegenden sind die Schiffskommandanten berechtigt, für die Bord-Detachements weiße Mützen oder weiße Mützenbezüge beschaffen und auch dieselben mit großen Schirmen und Kreuzen versehen zu lassen. Die Kosten trägt der Indienstthaltungsfonds.	Rock von dunkelblauem Tuche Nr. 1 mit einer Reihe Knöpfe vorn herunter . . . auf den Achseln . . . a und b mit metallenen Ziffern, die Nummer der Kompagnie bedeutend. (Die Kompagnienummern werden nach der Kriegsformation sind durchlaufende, welche in der Rubrik „Schwadronirt oder „Trodtel“ angegeben sind.) c ohne Ziffern. Über der Schulterknöpfe bei Feldwebel, Vizefeldwebel und Stabswachtmeister „Knöpfe“. auf den Ärmelpatten . . . auf den Ärmelaufschlägen . . . an den Taschenlaschen . . . Futter im Leibe und in den Ärmeln sowie Hängsel am unteren Ende des Kragens zum Aufhängen, von grauer Leinewand oder grauem Kalliko. Schoßfutter von blauer Leinewand. Der Waffenrock hat hinten einen Schoßfalten von grauer Leinewand oder grauem Kalliko. Die äußersten Kanten des Waffenrockes dürfen [illegible] von Seide erhalten. Die Mehrkosten sind jedoch aus den Ersparnissen zu bestreiten. Über der Anbringung dieser Kragen“ und wegen der [illegible] Knöpfe siehe „Knöpfe“.
Stabswache	Bleche mit weiß-metallenem Ringe, für die übrigen Chargen von schwarz-weiß-roth-lackirtem Bleche, Futter von grauer Leinewand oder grauem Kalliko.	Von dunkelblauem Tuche Nr. 1.	Von dunkelblauem Tuche Nr. 1 mit Vorstoße, um den oberen Rand von weißem Tuche.		Wie beim Seebataillon.	
Oekonomiehandwerker des Seebataillons	Anmerkung. Es ist gestattet, in Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen. Ebenso ist die Fütterung der Mützen mit Watte oder Hanfhede aus den allgemeinen Ersparnissen erlaubt. An Bord tragen die Mannschaften des Seebataillons Feldmützen von dunkelblauem Tuche Nr. 1 mit eben solchem Vorstoße um den Rand des Deckels und weißem Vorstoße um den Rand des Besatzes. Die sämmtlichen Unteroffizierchargen erhalten außer der Feldmütze noch eine Schirmmütze von feinerem Tuche nach dem Muster der Offiziermützen.			Mütze mit den Abzeichen ꝛc., wie Feldmütze des Seebataillons. Dazu: Schirm von schwarz-lackirtem Leder und Kinnriemen von schwarzem Blankleder.		

ungsstücke

tungsstücke

Waffenrock

Kragen			Aermelaufschläge		Aermelpatten	
Allgemeine Beschreibung	Vorstoß	Grundtuch				
Zem hoch, mit steifer Einlage, abgerundet und mit zwei Haken und Oesen zum Zuknöpfen. Die Unteroffizierchargen mit goldenen glatten Tressen. Feldwebel, Vizefeldwebel, Stabswachtmeister und Sergeanten, auf jeder Seite des Kragens einen großen glatten Knopf mit unklarem Anker und darüber die Deutsche Kaiserkrone; Gefreite einen eben solchen Knopf, doch von kleinerer Form. Die Kosten dieser Auszeichnungsknöpfe sind aus den Reparaturkosten zu bestreiten.	Von dunkelblauem Tuche Nr. 1.	Von weißem Tuche.	Brandenburgische von weißem Tuche.	Die Unteroffizierchargen um die Aufschläge goldene glatte Tressen.	Von dunkelblauem Tuche Nr. 1.	
		Von dunkelblauem Tuche Nr. 1.	Spitze Aufschläge von der nebenstehenden Form von dunkelblauem Tuche Nr. 1 mit einem Knopfe in der Spitze.			
		Von weißem Tuche.	Brandenburgische von weißem Tuche.		Von dunkelblauem Tuche Nr. 1.	

A. Beklei

1. Groß-Mon

Noch Waffenrock

Für	Schulterklappen	Schnur für Einjährig-Freiwillige	Schwalbennester	Knöpfe
Seebataillon	Von weißem Tuche mit zwei sich kreuzenden klaren Ankern von gelbem Tuche, darüber die Kaiserkrone ebenfalls von gelbem Tuche. Vgl. Allerhöchste Ordre vom 10. September 1878 am Schlusse dieser Tabelle	Die Einjährig-Freiwilligen tragen um die Schulterklappen eine schwarz-weißrothe Schnur, in welcher sich das Roth sowohl zum Schwarz als auch zum Weiß wie 1 zu 2 verhält.	Von dunkelblauem Tuche Nr. 1. Für avancirte Spielleute mit goldenen glatten Tressen; für Spielleute im Range der Gemeinen mit weiß-wollenen Borten. Den Bataillonstambouren u. Stabshornisten dürfen aus eigenen Mitteln des Seebataillons zu den Schwalbennestern goldene Fransen gegeben werden.	Stabswachtmeister vergoldete, Offiziere, mit silbernem Anker und darüber die Deutsche Kaiserkrone, das Feldgeschrift, und zwar: Zwei kleine knöpfe auf den Schulterklappen, im Uebrigen große Knöpfe. Für alle übrigen Chargen tombakene glatte. [Vgl. Allerh. Ordre vom 10. September 1878 am Schlusse dieser Tabelle.] Wegen der Auszeichnungsknöpfe siehe „Kragen“ und wegen der Schulterklappen der Mannschaften und Sergeanten ebenda siehe „Allgemeine Beschreibung“.
Stabswache	Von dunkelblauem Tuche Nr. 1 mit einem unklaren Anker von gelbem Tuche oder gelber Plattschnur.			
Oekonomie-Handwerker des Seebataillons	Wie beim Seebataillon.			

...bungsstücke

...tragsstücke

Tuchjacke

Allgemeine Beschreibung	Vorstoß darunter	Kragen: Allgemeine Beschreibung	Kragen: Vorstoß	Kragen: Grundtuch
Jacke (ohne Schöße) von dunkelblauem Tuche Nr. 1 mit einer Reihe Knöpfe vorn herunter . . . 8 / 2 auf den Achseln . . . 2 / 2 Die Mannschaften des Seebataillons inkl. Oekonomie-Handwerker mit arabischen Ziffern, die Nummer der Kompagnie bezeichnend auf den Aermelpatten . 6 / — auf den Aermelaufschlägen — / 2 16 / 12	—	Mit steifer Einlage u. abgerundet. Die Unteroffizier-Chargen mit goldenen Tressen. Feldwebel, Vizefeldwebel, Stabswachtmeister u. Sergeanten auf jeder Seite des Kragens einen großen glatten Knopf mit unklarem Anker und darüber die Deutsche Kaiserkrone. Gefreite einen eben solchen Knopf, doch kleinerer Form. Die Kosten dieser Auszeichnungsknöpfe sind aus den Nebenkosten zu bestreiten.	Von weißem Tuche.	Von dunkelblauem Tuche Nr. 1.

Futter

...tte und in den Aermeln von grauer Leinewand oder grauem Kalliko.

An der inneren linken Seite befindet sich im Futter eine ...tasche.

Ein Aufhängel auf der inneren Seite unter dem Kragen zum Aufhängen, von grauer Leinewand oder grauem Kalliko.

Die äußersten Kanten der Jacke dürfen Steppnähte von ... erhalten.

Die Nähtosten sind jedoch aus den Ersparnissen zu bestreiten.

Wegen der Auszeichnungsknöpfe siehe „Kragen“, und wegen der übrigen Knöpfe siehe „Knöpfe“.

Tuchjacken sind für die Oekonomie-Handwerker nicht etatsmäßig. Dem Seebataillon ist indessen gestattet, solche nach ...em Muster der Tuchjacken der Seesoldaten an die gedachten Handwerker aus Ersparnissen verabfolgen zu lassen.

A. Bekl…

I. Groß-Mea…

Für	Noch Jacke									Kopfbe…	Schiffsrock	Arbeitshemde	Halsbinde	Hosen
	Aermelaufschläge		Vorstoß zu den Aermelaufschlägen	Aermelpatten	Vorstoß zu den Aermelpatten	Schulterklappen	Vorstoß zu den Schulterklappen	Schulterschnur						Tuchhose
Seebataillon	Brandenburgische von dunkelblauem Tuche Nr. 1, wie beim Waffenrocke.	Die Unteroffiziere und Gemeinen tragen um die Aufschläge goldene, glatte Tressen.		Von dunkelblauem Tuche Nr. 1.		Von dunkelblauem Tuche Nr. 1 mit zwei sich kreuzenden Ankern von gelbem Tuche, darüber die Kaiserkrone, ebenfalls von gelbem Tuche. [Vgl. Allerh. Ordre vom 10. Sept. 1878 — am Schlusse dieser Tabelle.]	Von weißem Tuche.	Nur für die Spielleute etatsmäßig. Von dunkelblauem Tuche Nr. 1 mit weißer Borte. Bataillonstambour und Stabshornist erhalten an Jacke und Schulterschnüre.		Nur für die Mannschaften der nach den heißen Gegenden abgehenden Schiffe. Ungefütterter Rock von dunkelblauem Serge, dem Manne bis an die Beinspalte reichend, mit niedrigem Stehkragen und am oberen Ende rundgeschnittenen Schulterklappen von demselben Stoffe und ohne Aermelaufschläge. Vorn (in einer Reihe) 6 große und auf den Schultern (auf jeder einen) zum Aufknöpfen der Schulterklappen 2 kleine glatte, schwarze Hornknöpfe. Auf den Schulterklappen ein unklarer Anker von gelber Plattschnur. Innerhalb links eine Tasche von schwarzem Kattun und außerhalb an der linken Seite ein Haken zum Festhalten des Leibriemens. Der Rock hat unten rechts und links einen Schlitz. Die Gefreiten haben rings um die Aermel ca. 5 cm vom unteren Rande eine einfache, schwarz-weiße Schützenschnur und die Unteroffiziere außerdem noch einen Besatz von solcher Schnur, unmittelbar unter der Oberkante des Kragens.	Für die Gefreiten und Gemeinen: Kittel von gekrumpftem Baumwollen-Drillich von 62 bis 63 cm Länge mit Bändsel zum Zubinden vor der Brust und einem Kragen von demselben Stoffe. Der Kragen hat scharfe Ecken. Aermel ohne Aufschläge. Weite derselben 26,5 cm oben und 16 cm unten. Die Aermel haben unten einen 10,5 cm langen Schlitz, der durch einen bleiernen Knopf geschlossen wird. Anmerkung. 1) Wegen der Unteroffizierchargen siehe die Anmerkung bei: Baumwoll- resp. Drillichjacke. 2) An Stelle des Baumwollstoffes darf zu Arbeitshemden und Arbeitshosen auch Segeltuch, welches mit doppelter Kette gearbeitet ist, oder ein fester Baumwollenstoff verwendet werden. (Durch Verf. d. Gh. d. A. v. 8. April 1879, C 898 XI (M.-B.-Bl. S. 78 ff.) ist bestimmt worden, daß zu den Arbeitshemden und Arbeitshosen allgemein Moleskin (gerippter Satin) verwendet und daß für diesen Stoff allgemein die Bezeichnung „Moleskin“ angewendet werden soll.	Von Serge de Berry mit schwarzer Schnalle; 4,5 bis 5 cm breit. Kann mit einem Ueberfalle über die Schnallstrippe und zum Schutze des Halses gegen das Eindringen der Luft unten mit einem Stücke schwarzen Zeuges, schwarzen Tuches oder mit einem anderen schwarzwollenen Stoffe versehen werden.	Langes Beinkleid von dunkelblauem Tuche Nr. 1 mit Schlitz, Schnallgurt von Tuch oder Leder nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle. Vorstoß in den Seitennähten von weißem Tuche. Im Bunde, sowie unten an den Beinen 10,4 cm hoch mit grauer Leinewand oder grauem Kalliko gefüttert. An der rechten Seite eine Tasche von grauer Leinewand oder grauem Kalliko, doch können aus eigenen Mitteln des Matrosen auch beide Seiten mit Taschen versehen werden. Wird ohne Strippen getragen. Die Hosen müssen einen guten Fall haben und vorn bis auf das Blatt des Fußes, hinten aber bis an den Absatz des Stiefels reichen. 3,5 cm vom unteren Beinende ab hinter dem weißen Tuche einen 2 cm langen Schlitz zum Durchstecken der auf der Innenseite angebrachten beiden Lederriemchen, von welchen einer mit Knopf, der andere mit Knopfloch zum Zuknöpfen versehen ist.
Stabswache	Von dunkelblauem Tuche Nr. 1, wie beim Waffenrocke.					Von dunkelblauem Tuche Nr. 1, mit einem unklaren Anker von gelbem Tuche oder gelber Plattschnur.								
Oekonomie-Handwerker des Seebataillons														

A. Bekl

1. Gro

Für	Roch Hosen				Mantel						
	Weiße Hose	Arbeitshose	Unterhosen		Allgemeine Beschreibung	Kragen	Kragenpatten	Vorstoß an den Kragenpatten	Schulterklappen	Vorstoß an den Schulterklappen	Knöpfe
			wollene	baumwollene							
Seebataillon	Langes Beinkleid von weißem Kattondrill mit einer Seitentasche an der rechten Seite.	Langes Beinkleid von ecrumweßenem Beamtuche [siehe Anmerkung 2 bei Arbeitshemden] mit einer Seitentasche an der rechten Seite für sämmtliche Mannschaften, exkl. der Unteroffizier-Chargen. Anmerkung. Für die Unteroffizier-Chargen dürfen Baumtuch- 2c. oder Drillichhosen aus den Ersparnissen beschafft werden.	Nur an Bord. Unterbeinkleid aus weißem, gekörpertem Moltong. Vorn mit Schlitz und drei weißen Hornknöpfen zum Schließen desselben. Der Bund mit weißem, gekörpertem Moltong gefüttert. Die Beine sind unten 8—12 cm lang aufgeschlitzt; das untere Ende der Beine ist rund herum mit weißem Bande besetzt, welches gleichzeitig die Bindebänder bildet.	Unterbeinkleid aus grauem Flanell mit zwei Klappentaschen von vorn über Eck zum Zuknöpfen eingerichtet. So lang, daß [illegible]	Nach dem Schnitte der Kavallerieuniformmäntel von graumelirtem Tuche Nr. 1 mit einer Reihe Knöpfe, vorn mit gerade gebildeten Patten und Gurt vom dem[illegible] Tuche. Knöpfe. [Kgl. Allerh. Ordre vom 10. Sept. 1878 am Schlusse dieser Tabelle.] Stabswachtmeister [illegible] Offizierknöpfe, wie bei übrigen Chargen glatte messingene Knöpfe, und zwar: vorn [illegible] . 6 am Gurt . . . 1 auf den Klappen . 2 9. (Weiße Knöpfe.) In Reihe und in der Normalia mit gewöhnlicher Leinewand [illegible] einem Kalikofutter. Vorne mit zwei Knopflöchern von dieser Leinewand. Zum Aufschlagen der Vorderschöße erhalten die Mäntel Knöpfe und Oesen aus dem Macherlohne. Auf der Innenseite des Kragens befindet sich noch ein Knopfloch in der Mitte des Hängels von grauer Leinewand zum Aufknöpfen des Kragens.	Hoher überfallender, vorne abgerundeter Kragen vom Grundtuche des Mantels, zum Festhalten beim Aufschlagen an der äußeren rechten Seite mit einem Hornknopfe, an der linken Seite mit einer Schlaufe vom Grundtuche des Mantels versehen. Die schwarzen Hornknöpfe sind aus dem Macherlohne zu bestreiten. In dem Kragen befindet sich eine über den Kopf zu ziehende Kapotte von schwarzem Futter, welche, wenn nicht benutzt, in den Kragen hineinzustecken ist.	Von weißem Tuche. Von dunkelblauem Tuche Nr. 1. Von weißem Tuche.	Schräg geschnitten und auf der inneren, beim Umschlagen des Kragens nach außen fallenden Seite desselben angebracht. Die Unteroffizier-Chargen auf jeder Kragenpatte nach hinten zu und von oben nach unten laufend eine weiß-wollene Borte mit schwarzen Streifen.		Von dunkelblauem Tuche Nr. 1 mit zwei sich kreuzenden Ankern von gelbem Tuche, darüber die Kaiserkrone, ebenfalls von gelbem Tuche. [Vgl. Allerh. Ordre vom 10. Sept. 1878 am Schlusse dieser Tabelle.] Von dunkelblauem Tuche Nr. 1 mit einem unklaren Anker von gelbem Tuche oder gelber Plattschnur. Wie beim Seebataillon.	Von weißem Tuche. Von weißem Tuche.	Siehe: Allgemeine Beschreibung und Kragen. Auf den Achseln tragen die Stabswachtmeister [vgl. Allerh. Ordre vom 10. Septbr. 1878 am Schlusse dieser Tabelle] große Offizierknöpfe, die übrigen Chargen glatte mattsingene Knöpfe (ohne Kompagnie-Nummer)
Stabswache											
Oekonomie-Handwerker des Seebataillons		Für die Oekonomie-Handwerker sind Arbeitshosen nicht etatsmäßig. Dem Seebataillon ist indessen gestattet, solche den zu. Handwerkern aus Ersparnissen zu verabfolgen.		Anmerkung. An Stelle der [illegible] Unterhosen können [illegible] Bekleidungsamt [illegible] kosten aus eigenen [illegible] treten, [illegible] wollene Unterhosen [illegible] schafft werden.							

A. Bekl

1. Groß-Mo

Für	Wollenes Hemde	Ersatzärmel für wollene Hemden	Wollenes Halstuch	Unterhosen
Seebataillon	Nur an Bord. Von blauem, geköpertem Moltong mit 20cm breitem Kragen von doppeltem Stoffe und einem 18—19cm langen Schlitze vor der Brust. Um den Schlitz herum ist ein oben 10cm, unten 13cm breites Stück blauer Moltong untergesetzt. Beide Stücke vereinigen sich unter dem Schlitze. Der Schlitz wird mittelst eines Zöpfels von hellblauer Schnur geschlossen. Der Kragen hat scharfe Ecken. Weite der Aermel oben 21cm. Die Aermel sind unten an den Aufschlägen durch 10cm lange Steppnähte zu einer Weite von 27,5cm Umfang zusammengefaßt, 16cm lang aufgeschlitzt, und werden je durch zwei kleine schwarze Hornknöpfe geschlossen. An den Aufschlägen ist innerhalb ein 10cm breites Stück blauer Moltong gegengesetzt. Unter der Achsel sind die Aermel mit einem quadratförmigen Stücke Moltong von 16cm Seitenlänge mit dem Leibe des Hemdes verbunden.	Nur an Bord. Aermel nach nebenstehender Beschreibung. Anmerkung. Die Kosten der Beschaffung dieser Aermel werden dem Seebataillon nicht vergütet.	Nur an Bord. In Shawlform, doppelt gewebt, von dunkelblauer Wolle, ca. 1,67m lang, ca. 50 Maschen breit.	Nur an Bord. Hemde ohne Ärmel und Kragen, aus weißem ungefärbtem Moltong, mit kreisförmigem Halsausschnitte. Der Halsschnitt ist rund herum mit 1,2cm breitem blaueinlaufenem Band besetzt. Unter den Ausschnitte sind an den vor der Brust beziehentlich hinteren Enden befestigte Bänder von 20,5cm Länge mit 3,4cm Stand vom Mittelpunkte des Halsausschnittes in einer Entfernung von 2,5cm unter zu ergreifen. An jeder Seite des Hemdes ein Dreieck von 20,5cm Länge. Unten ist das Hemd an jeder Seite 30,5cm lang aufgeschlitzt. Die den unteren Schlitzen entsprechenden Unterhemden sind mit Schlitzen je [illegible] Durchschnittlichen Blende bändchen [illegible] Anbinden [illegible] Trocken.
Stabswache				
Oekonomie-Handwerker des Seebataillons				

Handschuhe		Beamtuch- resp. Drillichjacke	Strümpfe
Leder-	Tuch-		
Nur für die Unteroffizier-Chargen von [illegible] Wasch-Bildung.	Nur für die Gemeinen. Tuchhandschuhe mit Daumen und Zeigefinger von dunkelblauem Tuche Nr. 1, mit weißem Futterboy gefüttert. An dem rechten Handschuhe eine Lederschlaufe zum Anknöpfen an den linken Handschuh, an welchem sich ein Knopf von Leder befindet.	Kein etatsmäßiges Bekleidungsstück. Die Anschaffung dieses, zum Haus- und Turnanzuge bestimmten Stückes für die Gemeinen im Frieden aus den Ersparnissen ist jedoch gestattet. Jacke von Braunluch oder Drillich mit stehendem, vorne abgerundetem Kragen, einer Reihe von sechs zinnernen Löcherknöpfen und einer, je nach der Wahl — jedoch gleichmäßig — auf der äußeren oder auf der inneren linken Brust anzubringenden Tasche. Anmerkung. Die Unteroffizier-Chargen können als Haus- und Turnanzug Beamtuch- oder Drillichröcke mit einem Chargenabzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragens mit der als Schützenabzeichen dienenden schwarz-weiß-wollenen Borte, tragen. Die durch Beschaffung dieser Röcke entstehenden Kosten sind jedoch ebenfalls aus den Ersparnissen zu bestreiten.	Blaue wollene Strümpfe, bis ans Knie reichend. Zum Tragen in den kalten Jahreszeiten an Bord.

A. Bekleidungsstücke

2. Kleine Montirungsstücke

Für	Stiefel	Schuhe	Halbsohlen	Weiße Hemden
See-Bataillon	Lederne Stiefel mit 29—31 cm langen Schäften und Absatzeisen.	Lederne Schuhe mit Absatzeisen, oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet.	Stück Sohlleder mit Absatzflecken, ausreichend, um damit die Stiefel resp. die Schuhe neu besohlen und die Absätze beflecken zu können.	Hemde von blaugestreiftem Kalliko, so lang, daß es dem [illegible] mindestens 25 [illegible] unter die Hose gesteckt mit Kragen von [illegible] Bertha.
Stabswache	Die Stiefel und Schuhe für die sämmtlichen Mannschaften an Bord dürfen keine Absatzeisen und eiserne Nägel haben.			
Oekonomie-Handwerker des Seebataillons	Anmerkung. Die Sohlen der Stiefeln dürfen mittelst Schrauben befestigt werden.	Anmerkung. 1. Für die Oekonomie-Handwerker sind Schuhe nur im Frieden etatsmäßig. 2. An Stelle der Schuhe können bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln lederne kurzschäftige Halbstiefel mit Schäften, welche an der Seite nicht offen sind, beschafft und getragen werden. Die Schuhe dürfen nach dem Muster der Matrosenschuhe angefertigt werden.		

B. Ausrüstungsstücke

Czako

Allgemeine Beschreibung	Dekoration	Feldzeichen (Nationale)	schwarzer Bezug	weißer Bezug
Czako von Filz mit dunkelblauem Tuchbezug mit lackirtem Vorderschirme und schwarz-blankledernem Kinnriemen mit messingener Schnalle. Über um den Tuchbezug ein schmaler, unten ein breiter Rand von lackirtem Leder. Von demselben Leder der Deckel des Czako. Über vorn ein Einschnitt zum Aufstecken des Feldzeichens (Nationale). Seitlich an beiden Seiten des Czako befinden sich Oeffnungen, in denen die Kinnriemen mittelst messingener Mutterschrauben befestigt werden. Auf der Mitte vor dem Czako befindet sich die hierneben beschriebene Dekoration. An beiden Seiten des Czako je eine verschließbare Ventilklappe angebracht. Kokarde: Für Feldwebel, Vicefeldwebel und Stabswachtmeister von schwarz-lackirtem Leder mit weißlederinem Ringe, für die übrigen Chargen von schwarz-weiß-roth-lackirtem Leder.	Von Bronze. Anker, davor und auf den Ankerflügeln stehend, der deutsche Reichs-Adler mit ausgebreiteten Flügeln, darüber Krone mit Band. Auf der Brust des Adlers das Deutsche Wappenschild.	Von Holz: für Feldwebel, Vice-Feldwebel und Stabswachtmeister mit schwarzem — silbernem — und rothem Dratze, für die übrigen Chargen mit schwarz-weiß-rothem Tuche bezogen.	Von schwarzem Wachstuche resp. Guttapercha mit Nackenklappen zum Einlegen und Schnüre zum Zusammenschnüren, zum Gebrauche bei schlechtem Wetter.	Von weißer Leinewand mit Nackenklappe zum Einlegen und Schnüre zum Zusammenschnüren. Zum Gebrauche in heißen Gegenden und so groß, daß auch die Ohren gegen Sonnenbrand geschützt werden.

Nicht etatsmäßig.

es ist jedoch gestattet, an die Handwerker den Czako mit schwarzem Bezuge aus überschießenden Beständen auszugeben resp. solchen von denselben tragen zu lassen.

B. Ausrüstung.

Für	Tornister mit Zubehör	Kleidersack	Leibriemen mit Zubehör	Mantelriemen
See-Bataillon	**Nur am Lande.** Von schwarzem Kalbfelle, mit grauer Leinewand gefüttert. Mit einer bis an den unteren Rand reichenden, zum Schnallen eingerichteten Klappe von schwarzem Kalbleder und vier kleineren, gleichfalls zum Zuschnallen (2 schwarzen Riemen und 2 Schnallen) eingerichteten inneren Klappen von grauer Leinewand. Auf der oberen Hälfte der dem Rücken des Mannes zugekehrten Seite des Tornisters lederner Steg mit Schlaufen zum Durchstecken der Nadel, wodurch die Trageriemen mit dem Tornister verbunden werden; ferner ein Stück Kalbleder zum Bedecken der Enden der Trageriemen. Auf der unteren Hälfte dieser Seite ein zum Durchstecken des Leibriemens bestimmter Lederstieg, welcher unter dem Boden des Tornisters vermittelst eines messingenen Knopfes festgehalten wird. Unter dem Boden ferner 2 eiserne Haken zum Einhaken der Ringe der Hilfstrageriemen. An der äußeren (beim Tragen linken) Seite eine zum Zuknöpfen eingerichtete Tasche zur Aufnahme der Reservetheilbüchse. Im Innern des Tornisters auf dem Boden ein hölzernes Brett. Die Trageriemen von schwarzlohgarem Leder mit Messinghaken in Granatenform. Die Hilfsriemen von schwarzem Leder mit eiserner Schnalle und metallenen runden Ringen. Die Hilfsriemen werden an den Trageriemen mittelst Messingknöpfen mit doppelten Köpfen befestigt. Die Tornisternadel von verzinntem Eisen. Auf der oberen Außenseite des Tornisters 4 Schlaufen zur Befestigung des Kochgeschirrs.	**Nur an Bord.** Von Segeltuch, außerhalb schwarz gestrichen. Durchmesser des Bodens 44,5 cm. In der Mitte des Bodens ein weißer Kreis von 13,7 cm Durchmesser zum Aufschreiben der schwarzen Nummer. Länge des Sackes 83,3 cm. Der obere Rand des Sackes 3,9 cm tief umgeschlagen, oben im Rande mit 10 starken Gatlöchern versehen zum Durchziehen einer 1,88 cm langen, höchstens 2 cm starken neungarnigen Leine. Zum Verschließen dient ein eiserner Bügel mit Schlaufe und Vorhängeschloß. Die schwarze Farbe zum Aufmalen der Nummer auf den Kleidersack ist aus den Schiffsvorräthen herzugeben.	Riemen nebst daran befindlicher verschiebbarer Hirschfängertasche von schwarzlohgarem Leder. Dazu ein messingenes Schloß mit neusilbernem Schilde, worauf eine Kaiserkrone, umgeben von einem gebreiteten Ringe mit Umschrift „Gott mit uns“ und mit zwei zusammengebundenen Lorbeerzweigen. Hirschfängertasche und Verschlußstieg zum Festhalten der Scheide beim Herausziehen des Hirschfängers resp. Faschinenmessers, aus einem Stücke. Die Leibriemen sind in verschiedenen Längen vorräthig zu halten. Die Feldwebel, Vizefeldwebel und Stabswachtmeister tragen ein Säbelkoppel nach Form der Seeoffizier-Säbelkoppel mit dem Seeoffizier-Säbel. Für die Mannschaften, welche einen Hirschfänger tragen, heißt die Tasche: „Hirschfängertasche“. Für die Mannschaften dagegen, welche ein Faschinenmesser tragen: „Säbeltasche“.	Schnalle mit eisernem Schloß, von schwarz lohgarem Leder.
Stabswache		Wie beim See-Bataillon, jedoch auch zum Gebrauche am Lande etatsmäßig.		
Oekonomie-Handwerker des Seebataillons				

Bücke		
Bedeckung	Feldflasche	Säbeltroddel.
Von Segeltuch und mit Zeugnetz versehen.	Flasche von Glas mit Korkpfropfen und schwarzem Lederbezuge, sowie mit Lederriemen zum Umhängen.	a. Für Feldwebel, Vizefeldwebel und Stabswachtmeister Schnur mit Quast von Silber und schwarzer und rother Seide nach dem Muster der Seeoffizier-Portepees. b. Für Sergeanten, Unteroffiziere, Hautboisten, Bataillonstambour und Stabshornist Band und Quast mit Zubehör von schwarz-weiß-roth durchwirkter Wolle. c. Für Gefreite, Spielleute und Gemeine Band und Quast von weißer Wolle, jedoch 1. Kompagnie: Eichel weiß, Kranz und Schieber weiß, 2. „ „ weiß, „ „ „ roth, 3. „ „ weiß, „ „ „ gelb, 4. „ „ weiß, „ „ „ hellblau, 5. „ „ roth, „ „ „ weiß, 6. „ „ roth, „ „ „ roth. d. Für Kapitulanten Band weiß, Eichel, Quast und Kranz schwarz-weiß-roth; Schieber, wie die Eichel der Gemeinentroddel, Schlange im Schieber, wie der Kranz und Schieber der Gemeinentroddel der betreffenden Kompagnie. **Anmerkung.** Bei der Kriegsformation werden die Säbeltroddel getragen beim 1. See-Bataillon von den Mannschaften der Handwerkerabtheilung mit den Farben der 1. Komp. von den Mannschaften der Ersatzkompagnie . . . . . 2. „ von den Mannschaften der aus der 3. Friedens-kompagnie gebildeten Kompagnie . . . . . 3. „ von den Mannschaften der neu zu bildenden Kompagnie . . . . . 4. „ von den Mannschaften der aus der 5. Friedens-kompagnie gebildeten Kompagnie . . . . . 5. „ von den Mannschaften der aus der 6. Friedens-kompagnie gebildeten Kompagnie . . . . . 6. „ beim 2. See-Bataillon von den Mannschaften der aus der 1. Friedens-kompagnie gebildeten Kompagnie . . . . . 1. „ von den Mannschaften der aus der 2. Friedens-kompagnie gebildeten Kompagnie . . . . . 2. „ von den Mannschaften der neu zu bildenden Kompagnie . . . . . 3. „ von den Mannschaften der aus der 4. Friedens-kompagnie gebildeten Kompagnie . . . . . 4. „ von den Mannschaften aus der Ersatzkompagnie . . . . . 5. „ Die Borddetachements tragen, im Frieden sowohl wie im Kriege, die Säbeltroddel mit den Farben derjenigen Kompagnie, von welcher ihre Einkleidung erfolgt ist.
		Band, Eichel, Schieber, Kranz und Quast von weißer Wolle.

Für	B. Ausrüstungs-						
	Patronentaschen M/71	Büchsenriemen M/71	Mündungsdeckel M/71 mit Korkarpe	Pistolenkarpe M/71	Munitionsbüchsen (Patronenbüchsen)	Reservetheilbüchse	Fettbüchse
Seebataillon	Für alle Chargen, exkl. Feldwebel, Vizefeldwebel, Stabshornisten, Bataillonstambours, Spielleute, Zahlmeister-Applikanten und Stabswacht-Unteroffiziere, zwei kleine, schwarz-lohgarlederne Taschen für die Gefreiten und Gemeinen, und eine desgleichen für die Unteroffiziere mit Deckel, an welchem sich an jeder Seite eine Strippe zum Anknöpfen an zwei messingene, zum Schrauben eingerichtete Knöpfe befindet; ferner zwei fest angenähte Trageschlaufen von schwarz-lohgarem Leder zum Aufziehen auf den Leibriemen vorne zu beiden Seiten des Schlosses. —	Für alle, jedoch exkl. der bei „Patronentaschen" aufgeführten Chargen. Von rothsuchtenem Kernleder, an dem einen Ende mit Schlaufenvorrichtung und Bändsel von demselben Material, an dem anderen Ende ein eiserner Doppelknopf.	Für alle, jedoch exkl. der bei „Patronentaschen" aufgeführten Mannschaften. Von Messing. Mit Vorrichtung zum Bedecken des Korns. Wegen der Stempelung der Mündungsdeckel wird auf die Verfügungen der Artillerie vom 22. Juni 1875 und 5. Juli 1876 (M.-B. 1875, S. 114, und 1876, S. 139, vgl. Th. 2, Kap. 9 Bezug genommen.	Für alle, jedoch exkl. der bei „Patronentaschen" aufgeführten Mannschaften. Eine Pistolenkarpe von rothsuchtenem Leder mit Schnalle von verzinntem Messing.	Für alle, jedoch exkl. der bei „Patronentaschen" aufgeführten Mannschaften. Von Blech. Zwei Büchsen für jeden Gefreiten und Gemeinen und eine desgleichen für die Unteroffiziere zur Fortschaffung der Reservemunition.	Für alle, jedoch exkl. der bei „Patronentaschen" aufgeführten Mannschaften. Eine Büchse pro Mann. Von Blech, im Hauptheile 14,5 cm, im Deckeltheile 5—6 cm lang, zur Aufbewahrung der Reservetheile der Jägerbüchse.	Für alle, jedoch exkl. der bei „Patronentaschen" aufgeführten Mannschaften. Eine Büchse pro Mann. Von Blech.
Stabswache							
Oekonomie-Handwerker des Seebataillons							

B. Ausrüstungs-

Für	Kochgeschirr mit Zubehör		Labeflasche mit Zubehör	Arznei- und Bandagetaschen	Utensilienkasten	Portatives	
	Kochgeschirr	Kochgeschirr-Riemen				Feldbeil	Feldbeil-Futteral
Seebataillon	Kessel von schwarzem, nach der Anfertigung verzinntem Eisenbleche, mit ebensolchem Deckel, als Pfanne dienend. Außerdem gehört noch dazu ein Pfannenstiel und ein loser Deckel. Das Kochgeschirr dient zum Kochen und zum Trinken; zu ersterem Zwecke hat dasselbe einen Bügel von Eisendraht zum Aufhängen über dem Feuer.	Zwei Riemen von schwarzlohgarem Leder zum Aufschnallen des Kochgeschirrs auf den Tornister.	Nur für die zum Seebataillon kommandirten Lazarethgehülfen etatsmäßig. Ovale Flasche von Glas mit Korkpfropfen u. mit schwarzem Lederbezuge, an welchem sich ein kurzes Riemchen mit meisingnem Haken zum Aufhängen der Flasche an den Leibriemen befindet, ferner mit kleinem blechernem Trinkbecher und mit schwarzledernem Riemen zum Umhängen der Flasche.	Tasche von schwarzlohgarem Leder mit Riemen zum Umhängen. Die spezielle Beschreibung befindet sich in der Anlage zur Beilage 2 [vgl. S. 184].	Nur an Bord. Von 1 cm starkem Holze, 26 cm lang, 16 cm breit und 13 cm hoch. Zur Aufbewahrung von Pfeifen, Schreibmaterial, Kämmen 2c. Der Boden des Kastens mit Holzleisten befestigt. Die Seitenwände gefalzt. Deckel zum Einschieben mit Vorrichtung zum Verschließen mittelst eines von den Mannschaften event. selbst zu beschaffenden Schlosses. Etatsmäßig für die mit Kleidersäcken ausgerüsteten Mannschaften.	Eisernes, kleines Beil mit Feder und Stiel von Eichen-, Weißbuchen- oder Jung-Eichenholze.	Riemen von schwarzlohgarem Leder mit ebensolchem Futteral in Form der Feldbeile.
Stabswache					Am Lande und an Bord. Wie beim Seebataillon.		
Oekonomie-Handwerker des Seebataillons							

Hacke

Schanzzeug.

Kreuzhacke	Kreuzhacken-Futteral	Spaten	Spaten-Futteral	Axt	Axt-Futteral	Meßband mit Lederkapsel
Eisernes Instrument, an einem Ende eine breite, am anderen eine spitze Hacke mit Stiel von Eichen-, Weißbuchen- oder Jung-Eichenholze.	Riemen von schwarzlohgarem Leder mit ebensolchem Futteral in Form der Kreuzhacke.	Spaten von gutem Siegenschem Eisen, an der Spitze 2,5 bis 4 cm hoch verstählt, mit langem Stiele — ohne Krücke — von Eichen-, Weißbuchen- oder Jung-Eichenholze.	Riemen von schwarzlohgarem Leder mit ebensolchem Futteral in Form des Spatens.	Axt mit Stiel von Eichen-, Weißbuchen- oder Jung-Eichenholze.	Riemen von schwarzlohgarem Leder mit ebensolchem Futteral in Form der Axt.	31 m langes, zum Aufrollen eingerichtetes Meßband von gefirnißter Leinewand — mit Metermaß — nebst dazu gehöriger runder Kapsel von Leder.

Für	C. Signal-Instrumente								
	Bataillons-tambour-Stock	Trommel mit Stöcken	Trommel-riemen	Trommel-scheere	Trommel-Schlag-Tasche	Kniebell	Pfeife	Pfeifenfutteral	Signalhorn	Signalhorn-Riemen
Seebataillon	Von Rohr mit Knopf und Spitze von Messing. Dazu ein Banderoll von gelber Wolle.	Flache Trommel von Messing mit eisernen Reifen und Stimmschrauben; dazu Stöcke von Ebenholz mit Messingbeschlag und eingelassenem Viereck (Stimmschlüssel).	Schmaler Riemen mit messingenem Beschlage zum Tragen der Trommel beim Richtgebrauche, von schwarz-lohgarem Leder.	Von Messing, in Form eines Adlers, mit einer Schlaufe zum Tragen der Trommel am Leibriemen beim Gebrauche. Die Schlaufe von schwarz-lohgarem Leder.	Tasche mit einer Schlaufe von schwarz-lohgarem Leder.	Von starkem, weißlämischem Leder.	Kleine Querpfeife von Ebenholz mit messingener Klappe.	Rundes Futteral von schwarz-lohgarem Leder mit messingenem Beschlage, Lederring und Tragschlaufe von schwarz-lohgarem Leder.	Kurzes, messingenes Horn mit Schild und Ring zum Anhängen an den Riemen.	Von rothzuchtenem Leder mit messingener Schnalle.
Stabswache										
Oekonomie-Handwerker des Seebataillons										

Zur Beilage 2. Anlage.

Beschreibung der Arznei- und Bandagetasche für Lazarethgehülfen.

Eine 24,3 cm breite, 19 cm hohe und 8 cm tiefe viereckige Tasche von schwarzlohgarem, mit grauer Leinewand gefüttertem Leder, deren eine breite Seite, auf welcher sich das Schloß befindet, vollständig aufgeklappt werden kann. Um die schmalen Seiten der Tasche läuft ein durch Schlaufen festgehaltener, vermittelst einer Schnalle zum Verlängern und Verkürzen eingerichteter, 2 cm breiter Umhängeriemen, welcher an der Stelle, wo er auf der Schulter aufliegt, zur Verminderung des Druckes gepolstert ist.

An den beiden schmalen Seiten des Deckels befindet sich je ein kurzer Ledersatz, um das Eindringen von Staub, Nässe 2c. zu verhindern.

Verschlossen wird die Tasche dadurch, daß der überfallende Deckel mittelst Schlüssels an die breite Seite derselben angeschlossen wird. Zum Schutze der Oeffnung des Messingschlosses dient eine Klappe von demselben Metalle; an letzterer befindet sich eine mit einem Einschnitte versehene Krampe, die über einen drehbaren Sperrhaken gelegt werden kann.

Im Innern der Tasche befindet sich ein aus mehreren Theilen bestehender Blecheinsatz, welcher in seinen einzelnen — größeren und kleineren — Behältern, auf denen äußerlich der Inhalt angegeben ist, die etatsmäßige Füllung mit Arznei- und Verbandmitteln enthält.

Die Bestandtheile der etatsmäßigen Füllung sind auf einem Leinewandstreifen abgedruckt, welcher auf der äußeren Seite des Blecheinsatzes aufgeklebt ist.

Zur Beilage 2. Anlage.

[Allerh. Ordre vom 10. September 1878 an den Chef der Admiralität, publizirt durch Verf. d. Ch. d. A. vom 13. September 1878, Nr. A 5927 II — M.-V.-Bl. S. 173.]

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich Folgendes:

1) Die Abzeichen auf den Achselklappen Meines Seebataillons sind nach beifolgender Zeichnung zu tragen.
2) Offiziere und Feldwebel des genannten Bataillons legen an Stelle der bisherigen geprägten Knöpfe messingene glatte Knöpfe an.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

c. Schiffsbedarf im Kriege und im Frieden.

§ 48. Die Zahl derjenigen vorräthig zu haltenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche nur für den Gebrauch an Bord bestimmt sind, wird nach Bedürfniß von der Kaiserlichen Admiralität festgestellt.

Im Allgemeinen wird daran festgehalten werden, daß für jeden einzuschiffenden Mann des Seebataillons außer den nur zum Tragen in heißen Gegenden bestimmten Schiffsröcken (§§ 11 und 72) und weißen Czakobezügen (§ 14), sowie für kalte Jahreszeiten bestimmten Strümpfen (§§ 11 und 73)

2 Paar wollene Unterhosen,
2 wollene Hemden,
1 wollenes Halstuch,
2 Unterhemden,
1 Kleidersack und
1 Utensilienkasten

und außerdem, abgesehen von einem eventuell durch die Kaiserliche Admiralität zu bestimmenden Reservevorrathe,

pro Mann eine Mütze mit blauem Besatze

sicher zu stellen ist.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Marinetheile im Allgemeinen.

§ 49. Das Seebataillon wird mit dem aus den vorhergehenden Bestimmungen sich ergebenden Bedarfe an Bekleidung und Ausrüstung auf die Friedensstärke vollständig, dagegen mit dem Bedarfe für die Kriegs-Augmentationsstärke, sowie für die von ihm einzukleidenden Ersatzmannschaften und für die an Bord S. M. Schiffe zu kommandirenden Mannschaften nur insoweit abgefunden, als sie die erforderlichen Stücke nicht aus überschießenden Beständen dauernd disponibel zu stellen vermögen. In letzterer Beziehung muß darauf Bedacht genommen werden, mindestens den eventuellen Mehrbedarf an großen Montirungsstücken für den Ersatz ꝛc. aus Ueberschüssen zu decken (§ 176).

Hierbei ist insbesondere auch auf die Sicherstellung eines zweiten Anzuges für die im Falle der Mobilmachung einzuberufenden Mannschaften hinzuwirken.

Soweit beim Eintritte einer Mobilmachung die vorhandenen, überschießenden Bestände zur Bildung jenes zweiten Anzuges nicht ausreichen, ist in geeigneter Weise für die schleunigste anderweite Beschaffung der nothwendigen Stücke Sorge zu tragen.

Im Frieden ist zu jeder Erhöhung der etatsmäßigen (Konto-) Bestände die Genehmigung der Admiralität erforderlich.

§ 50. Für diejenigen bei der Mobilmachung zu formirenden Marinetheile, von welchen im Frieden Stämme nicht bestehen, kann der Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung auf Anordnung der Admiralität geeigneten Kompagnien des Friedensstandes beigelegt werden.

b. Uebungsmannschaften.

§ 51. Zur Einkleidung der zu dem Seebataillone Behufs der Uebung einzuziehenden Reserve- und Seewehrmannschaften des Beurlaubtenstandes werden dem genannten Marinetheile besondere Vorräthe nicht beigelegt.

Die für diese Mannschaften erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind aus den Beständen des Bataillons herzugeben.

III. Zusatzbestimmungen.

Kontobestand.

§ 52. Diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente, portative Schanzzeugstücke ꝛc., mit welchen das Seebataillon bei der

Formation, oder bei der späteren Kompletirung der Vorräthe in natura, oder durch Gewährung der entsprechenden Geldvergütigung, ausgestattet worden ist, bilden den Kontobestand.

Das Seebataillon ist verpflichtet, aus der nach dem dritten Abschnitte zu empfangenden Verbrauchsentschädigung von allen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ꝛc. mindestens den Kontobestand in vollkommen kriegsbrauchbarer Beschaffenheit zu unterhalten.

Dies berechtigt dasselbe jedoch nicht, bei vorkommenden Kontobestands-Herabsetzungen Stücke, die schon gebraucht sind, als neue Stücke abzuliefern, denn die zu dem Kontobestande gehörigen Gegenstände sind mit vollem Tragewerthe überwiesen, und dieselben müssen daher auch mit diesem Werthe abgeliefert, oder, falls sie den Vollwerth nicht haben, auf denselben ergänzt werden.

§ 53. Um die Höhe der Bestände, mit welchen das Seebataillon ausgestattet ist, zu jeder Zeit übersehen zu können, haben sowohl das Bataillon, als auch die Intendantur der Marinestation der Ostsee spezielle Bekleidungskontos, in welche jeder Zu- und Abgang sogleich einzutragen ist, anzulegen und ordnungsmäßig weiter zu führen. Das Bekleidungskonto ist am Schlusse eines jeden Abfindungsjahres abzuschließen. Eine Abschrift desselben ist den Liquidationen über die am Jahresschlusse fälligen Bekleidungskompetenzen beizufügen und der General-Militairkasse als Rechnungsbelag zuzusenden.

In der Beilage 3 [vgl. S. 187] ist ein Schema zu den Bekleidungskontos beigefügt.

§ 54. Auch die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche dem Seebataillon außer dem eigenen Kriegsbedarfe zur Vorräthighaltung und Auffrischung für andere Marinetheile resp. Mannschaften besonders beigelegt resp. attachirt werden, sind dem Bataillon à conto zu stellen.

Bei der Abgabe der Stücke an den Marinetheil, in dessen Interesse die Beschaffung erfolgt ist, gehen dieselben auf das Konto dieses Marinetheils über.

§ 55. Nach ausgesprochener Mobilmachung sind die zur Auffrischung attachirten Stücke sofort und unaufgefordert dem Marinetheile, für welchen sie bestimmt sind, auf dem schleunigsten Wege zu überweisen.

III. Abschnitt. Bestimmungen über den Ersatz der verbrauchten Bekleidung und Ausrüstung im Frieden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 56. Aus den Beständen, mit welchen das Seebataillon nach Maßgabe des zweiten Abschnittes ausgestattet ist, hat dasselbe seinen laufenden Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zu bestreiten.

Für die Abnutzung und den Verbrauch der in Gebrauch genommenen Stücke werden ihm in bestimmten Zeiträumen Entschädigungen gewährt, durch welche es seine Bestände wieder auf die festgesetzte Höhe zu ergänzen verpflichtet ist.

§ 57. Es wird keine Entschädigung gewährt:

a. für die außeretatsmäßigen Stücke, deren Gebrauch neben den etatsmäßigen, etwa zu Paraden oder sonst, gestattet ist. Die Beschaffung derselben hat aus den Ersparnissen — § 102 — zu erfolgen.

Die etatsmäßigen Paradestücke werden ebenso, wie alle anderen etatsmäßigen Bekleidungsstücke, vergütet.

b. für Stücke, deren Unterhaltung dem Seebataillon ohne besondere Entschädigung möglich ist, wie Mantelriemen mit Schnallen, Feldflaschen mit Riemen für den Gebrauch am Lande, Munitionsbüchsen, Labeflaschen und Arznei- und Bandagetaschen mit Zubehör.

Bei der ersten Ausstattung werden diese Stücke vergütet, zur späteren Ergänzung derselben findet sich das Material in ausgetragenen Stücken und Abfällen, bei Beschaffung neuer Gegenstände resp. die etwa entstehenden Kosten in den Nebenkosten (§ 64 ad 2).

Bekleidungskonto des Seebataillons.

Laufende Nr.	Erläuterung des Zugangs resp. Abgangs	I. Großmontirungsstücke.								In Zugang resp. in Abgang gestellt auf Grund der			
		Feldmützen mit weißem Besatze		Feldmützen mit blauem Besatze		Schirmmützen	Dienstmützen	Waffenröcke für		Verfügung		Anweisung resp. Einziehungsordre	
		für Feldwebel ꝛc.	für die übrigen Mannschaften	für Feldwebel ꝛc.	für die übrigen Mannschaften			Feldwebel ꝛc.	u. s. w.	der	vom	der	vom
	Kriegsbedarf.												
1	ꝛc.												
	Summe	—	—	—	—	—	—	—	—				
1	Bestand ultimo 1875	—	—	—	—	—	—	—	—				
	Zugang pro 1876	—	—	—	—	—	—	—	—				
2 u. s. w.	Sind	—	—	—	—	—	—	—	—				
	Abgang pro 1876	—	—	—	—	—	—	—	—				
		—	—	—	—	—	—	—	—				
	Bestand ultimo 1876	—	—	—	—	—	—	—	—				

XIII—187.

§ 58. Die Entschädigungen werden in Geld gewährt. Auf Anordnung der Admiralität können jedoch dem Bataillon auch einzelne Gegenstände unter Anrechnung auf die Geldentschädigung in natura überwiesen werden.

Wegen Entnahme des Tuches aus dem Königlichen Haupt-Montirungsdepot zu Berlin gegen Bezahlung siehe § 111.

§ 59. Behufs gleichmäßiger Berechnung der Geldentschädigungen ist für jedes Bekleidungs- und Ausrüstungsstück ein nach den Verkehrsverhältnissen ermittelter Preis (Etatspreis) und eine nach dem gewöhnlichen Gebrauche abgemessene Dauerzeit (Tragezeit) festgesetzt.

Die Beilage Nr. 4 [vgl. nachstehend] ergiebt die Etatspreise sämmtlicher Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie die Tragezeiten derselben für den Verbrauch im Frieden am Lande und für den Verbrauch an Bord.

Zu § 59. Beilage 4.

Nachweisung

der Etatspreise und Tragezeiten der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, der Etatspreise der Materialien und der Materialiensätze zu den verschiedenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken der Mannschaften des Seebataillons und der Stabswache.

Allgemeine Bemerkungen.

1) An Materialien zu den Bekleidungsstücken werden allgemein die Sätze für Leute von 1,73 m Größe gewährt.

2) Die Zubehörstücke der einzelnen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände haben, wenn für dieselben nicht eine besondere Tragezeit festgesetzt ist, allgemein die Tragezeit des Hauptstückes.

Gegenstand	Etatsmäßiger Materialienbedarf		Etatspreis	Tragezeit	
				am Lande	an Bord
	Stück	cm	ℳ	Jahre	
Adler, siehe Czako.					
Anker, siehe Jacke, Mantel, Waffenrock und Czako.				1	1
Arbeitshemde	—	—	—	—	—
Bramtuch (siehe Moleskin)	—	248,0	—	—	—
Schnur zu Bändsel	2	—	—	—	—
Macherlohn (aus welchem auch die Kosten der Schnur und der beiden Bleiknöpfe zu bestreiten sind)	—	—	0,50	—	—
Arbeitshosen, siehe Hosen.					
Arznei- und Bandagetaschen.					
a. Arznei- und Bandagetaschen	—	—	30,00	—	—
b. Tourniquet und Flaschen	—	—	8,00	—	—
			38,00		
Zur Unterhaltung der Arznei- und Bandagetaschen wird eine besondere Vergütigung nicht gewährt, die etwaigen Kosten sind vielmehr aus den Nebenkosten zu bestreiten.					
Axt mit Stiel und Axtfutteral, siehe Schanzzeug.					
Bändsel, siehe Schnur.					

Gegenstand	Etatsmäßiger Materialienbedarf Stück	Etatsmäßiger Materialienbedarf cm	Etatspreis ℳ	Tragezeit am Lande Jahre	Tragezeit an Bord Jahre
Band. Breites, weißes, leinenes Band zu wollenen Unterhosen . . . . . pro Meter	—	—	0,03	—	—
Breites, blaues, leinenes Band zu Unterhemden	—	—	0,03	—	—
Die Kosten sind aus den Macherlöhnen zu bestreiten.					
Banderoll, siehe Signal-Instrumente.					
Bataillonstambourstock, siehe Signal-Instrumente.					
Blechbüchse (zur Aufbewahrung der Reservetheile der Jägerbüchse M/71), siehe Reservetheilbüchse.					
Borten.					
Zu den Schwalbennestern der Spielleute, weißwollene à Meter	—	—	0,18	—	—
Zu den Unteroffizier-Abzeichen an den Mänteln, weiß-wollene mit schwarzen Streifen à Meter	—	—	0,08	—	—
Boy. Zum Füttern der Tuchhandschuhe, weißer, gewöhnlicher (58,4 cm breit) . . . . à Meter	—	—	1,30	—	—
Bramtuch.					
Zu Arbeitshosen, 83,4 cm breit) siehe (pro Meter)	—	—	1,28	—	—
= Arbeitshemden, 70,9 cm =) Moleskin (	—	—	0,70	5	5
Brodbeutel von Segelleinewand	—	—	1,40	24	24
Büchsenriemen					
Candillen, siehe Frangen.					
Capitulantentroddel, siehe Säbeltroddel.					
Cottondrill, siehe Kottondrill.					
Czako. Von Filz, mit dunkelblauem Tuchbezuge, lackirtem Lederdeckel und ledernem Vorderschirme . .	—	—	4,60	10	5
Kinnriemen von schwarzem Leder	—	—	0,43	10	5
Bronzener Adler mit Anker 2c.	—	—	0,60	10	10
Kokarde.					
Für Feldwebel, Vizefeldwebel und Stabswachtmeister von schwarz-roth-lackirtem Leder mit weißem metallenem Ringe .	—	—	0,40	5	5
Für die übrigen Mannschaften von schwarz-weiß-roth-lackirtem Leder.	—	—	0,10	5	5
Nationale (Feldzeichen).					
Für Feldwebel, Vizefeldwebel und Stabswachtmeister von schwarzem, silbernem und rothem Drahte	—	—	2,75	5	1
Für die übrigen Mannschaften von schwarzem, weißem und rothem Tuche . . .	—	—	0,20	5	1
Ueberzug.					
Von schwarzem Wachstuche resp. Guttapercha	—	—	0,75	2	1
Von weißer Leinewand	—	—	0,65	—	12
Decken (wollene, Kranken-).					
Gewöhnliche wollene Decken, wie solche für den Garnison- und Lazarethhaushalt vorgeschrieben sind (nur für den Kriegsbedarf bestimmt) .	—	—	—	—	—
Dienstmütze, siehe Mütze.					
Drillich, 83,4 cm breit . . . . . pro Meter	—	—	0,83	—	—
Drillichhosen, siehe Beilage 2 unter „Arbeitshose".					

Gegenstand	Etatsmäßiger Materialienbedarf Stück	cm	Etatspreis ℳ	Tragezeit am Lande Jahre	Tragezeit an Bord Jahre
					Kein etatsmäßiges Kleidungsstück. Die Beschaffung der Drillichjacke aus den Ersparnissen ist jedoch gestattet.
Drillichjacke	—	—	—		
Drillich	—	217,0	—		
Macherlohn (aus welchem auch die Knöpfe und Haken und Oesen zu beschaffen sind)	—	—	0,45		
Ehrentroddel, siehe Säbeltroddel.					
Ersatzärmel, siehe Hemden, blau-wollene.					
Fausthandschuhe, siehe Handschuhe.					
Feldbeil mit Futteral, siehe Schanzzeug.					
Feldflasche mit Lederriemen	—	—	1,75	—	5
Die Kosten der Unterhaltung der am Lande benutzten Feldflaschen sind aus den Nebenkosten zu bestreiten.					
Feldmütze, siehe Mütze.					
Feldzeichen, siehe Czako.					
Fettbüchse	—	—	0,15	20	20
Fingerhandschuhe, siehe Handschuhe.					
Flecke zu Sohlen	—	—	—	—	—
Frangen zu den Schwalbennestern.					
Goldene . . . . . à Meter	—	—	5,36	—	—
Die Kosten sind aus den Ersparnissen zu bestreiten.					
Futterboy, siehe Boy.					
Futterleinewand, siehe Leinewand.					
Gewehrriemen, siehe Büchsenriemen.					
Haken, messingene, zu Schiffsröcken	—	—	—	—	—
Die Kosten sind aus dem Macherlohne zu bestreiten.					
Halsbinde.					
Für die Unteroffiziere der Stabswache	—	—	0,40	1/3	1/3
Für die übrigen Mannschaften	—	—	0,40	1/2	1/2
Halstuch, blauwollenes	—	—	1,50	—	1
Handschuhe.					
Lederhandschuhe für Unteroffiziere	—	—	2,10	1/2	1/2
Tuchhandschuhe (Finger- — Faust-) für die Mannschaften	—	—	—	3	3
Blaues Tuch Nr. 1	—	17,0	—	—	—
Weißer Futterboy	—	33,5	—	—	—
Macherlohn	—	—	0,18	—	—
Hanfheede, siehe Mützen.					
Hemden.					je 1/2
Blau-wollenes Hemde	—	—	—	—	—
Moltong, blauer, geköperter	—	310,0	—	—	—
Zöpfel	2	—	—	—	—
Macherlohn (aus welchem auch die vier kleinen schwarzen Hornköpfe und die Zöpfel zu beschaffen sind)	—	—	0,60	—	—

Gegenstand	Etatsmäßiger Materialienbedarf Stück	Etatsmäßiger Materialienbedarf cm	Etatspreis ℳ	Tragezeit am Lande Jahre	Tragezeit an Bord Jahre
Ersatzärmel.					
Moltong, blauer, geköperter	—	100,0	—	—	—
Macherlohn (aus welchem auch die Kosten für vier kleine, schwarze Hornknöpfe zu bestreiten sind)	—	—	0,18	—	—
Anmerkung. Es ist dem Seebataillon gestattet, von diesen Ersatzärmeln einen Vorrath für die Borddetachements aus eigenen Mitteln zu beschaffen.					
Unterhemde	—	—	—	—	je 1/2
Moltong, weißer, ungeköperter	—	191,5	—	—	—
Macherlohn (aus welchem auch 217,0 cm breites, blaues, leinenes Band zu beschaffen ist)	—	—	0,40	—	—
Anmerkung. Die Tragezeit der Unterhemden ist so berechnet, daß das Seebataillon in den Stand gesetzt ist, den Mannschaften, welche sich während des Sommers an das Unterhemde gewöhnt haben, solches auch während des darauf folgenden Winters verabfolgen zu lassen.					
Weißes Hemde von Kalliko	—	—	2,25	1/2	1/2
Arbeitshemde, siehe dieses.					
Hirschfängertasche, siehe Leibriemen.					
Hosen.					
Tuchhose, ungefütterte.					
Für die Unteroffiziere der Stabswache . .	—	—	—	2/3	1/3
Für die übrigen Mannschaften	—	—	—	1	1/2
Blaues Tuch Nr. 1	—	129,0	—	—	—
Weißes Tuch	—	3,0	—	—	—
Futterkalliko	—	66,5	—	—	—
Macherlohn (aus welchem auch die Knöpfe und die zum Besatze am Schlitze erforderliche blaue Leinewand zu beschaffen sind)	—	—	0,80	—	—
Weiße Hose.					
Für die Unteroffiziere der Stabswache . .	—	—	—	2/3	2/3
Für die übrigen Mannschaften	—	—	—	1	1
Kottondrill	—	250,0	—	—	—
Macherlohn (aus welchem auch die Tasche und die Knöpfe zu beschaffen sind) . . .	—	—	0,47	—	—
Arbeitshose	—	—	—	1	1
Bramtuch (siehe Moleskin)	—	250,0	—	—	—
Macherlohn (aus welchem auch die Tasche und 7 Knöpfe zu beschaffen sind) . . .	—	—	0,44	—	—
Unterhose	—	—	—	—	je 3/8
a. Wollene.					
Moltong, weißer, geköperter	—	202,0	—	—	—
Graue Leinewand	—	5,0	—	—	—

Gegenstand	Etatsmäßiger Materialienbedarf Stück	Etatsmäßiger Materialienbedarf cm	Etatspreis M	Tragezeit am Lande Jahre	Tragezeit an Bord Jahre
Macherlohn (aus welchem auch 3 weiße Hornknöpfe und 367 cm weißes Band zu beschaffen sind)	—	—	0,53	—	—
Anmerkung. Wegen der Tragezeit der Unterhose gilt die bezügliche Bemerkung bei Unterhemden.					
b. Baumwollene.					
Für die Unteroffiziere der Stabswache . .	—	—	—	je 1/2	—
Für die übrigen Mannschaften	—	—	—	3/4	—
Von einem baumwollenen Stoffe gefertigte oder gewebte, durchweg à Paar . . .	—	—	1,60	—	—
Jacke. Für die Unteroffiziere der Stabswache . . .	—	—	—	1 1/3	2/3
" " Oekonomie-Handwerker	—	—	—	—	—
" " übrigen Mannschaften	—	—	—	2	1
a. Tuchjacke.					
Blaues Tuch Nr. 1.					
Zur Jacke	—	130,0	—	—	—
Zu den Aermelaufschlägen	—	6,0	—	—	—
Zu den Schulterklappen	—	2,5	—	—	—
Zum Kragen	—	3,0	—	—	—
Zu den Schwalbennestern	—	4,0	—	—	—
Das Tuch zu den Aermelpatten liegt im Ansatze des Tuches zur Jacke.					
Weißes Tuch.					
Zu dem Vorstoße um den Kragen . . .	—	0,5	—	—	—
Desgleichen zu den Schulterklappen . . .	—	0,5	—	—	—
Gelbes Tuch (in Stelle des gelben Tuches ist bei den Jacken für die Stabswache auch die Verwendung von gelber Plattschnur gestattet, doch sind die event. Mehrkosten aus den Ersparnissen zu bestreiten).					
Zu den Ankern auf den Schulterklappen .	—	1,0	—	—	—
Futterkalliko	—	208,5	—	—	—
Knöpfe, siehe Tabelle 1 und „Knöpfe".					
Tressen zu Kragen und Aermelaufschlägen.					
Für die Unteroffiziere des Seebataillons .	—	133,5	—	—	—
Für die Stabswache	—	150,0	—	—	—
Borten zu den Schwalbennestern	—	183,5	—	—	—
Macherlohn, aus welchem auch Haken und Oesen und die steifen Krageneinlagen zu beschaffen sind	—	—	1,25	—	—
b. Drillichjacke, siehe diese.					
Kaffeebeutel. Aus Ersparnißfonds zu beschaffen . .	—	—	—	—	—
Kaffeemühle. Der nothwendige Bedarf ist schon im Frieden vorräthig zu halten	—	—	4,00	—	—
Kalliko, siehe Leinewand.					
Kapitulantentroddel, siehe Säbeltroddel.					
Kattun, schwarzer, zu Schiffsröcken . . . pro Meter	—	—	0,68	—	—
Kinnriemen, siehe Czako.					

Gegenstand	Etatsmäßiger Materialienbedarf Stück	Etatsmäßiger Materialienbedarf cm	Etatspreis ℳ	Tragezeit am Lande Jahre	Tragezeit an Bord Jahre
Kleidersack	—	—	—	3½	3½
Segeltuch	—	250,0	—	—	—
1,88 m lange, höchstens 2,6 cm starke, neungarnige Leine	1	—	0,15	—	—
Verschlußvorrichtung: Bügel und Schlaufe 0,40, Schloß 1,30, 1,70	1	—	1,70	10	10
Anstrich	—	—	0,80	—	—
Macherlohn (aus welchem auch die Kosten des Segelgarns zu bestreiten sind)	—	—	0,53	—	—
Kleinmontirungsgelder-Zuschuß für die Unteroffizier-Chargen pro Mann und Jahr	—	—	9,00	—	—
Knöpfe.					
Große Auszeichnungsknöpfe für Feldwebel, Vizefeldwebel, Stabswachtmeister und Sergeanten (mit unklarem Anker und Kaiserkrone).					
Gelbe (tombachene) . . . pro Dtzd.	—	—	0,60	—	—
Gelbe (messingene) . . . " "	—	—	0,55	—	—
Kleine Auszeichnungsknöpfe für Gefreite (mit unklarem Anker und Kaiserkrone).					
Gelbe (tombachene) . . . pro Dtzd.	—	—	0,45	—	—
Gelbe (messingene) . . . " "	—	—	0,43	—	—
Knöpfe zu den Waffenröcken und den Jacken, glatte oder gezifferte (tombachene) pro Dtzd.	—	—	0,28	—	—
Knöpfe zu den Mänteln, glatte (messingene) pro Dtzd.	—	—	0,25	—	—
(Bei dem Ersatze des gewöhnlichen, laufenden Verbrauchs an Bekleidungsstücken werden die Kosten für die messingenen Knöpfe zu den Mänteln nicht besonders vergütet, die desfallsigen Kosten sind vielmehr, soweit solche nicht durch Verwendung der Knöpfe von ausgetragenen Stücken vermieden werden können, aus den Nebenkosten zu bestreiten.)					
Offiziersknöpfe zu den Waffenröcken, Jacken und Mänteln der Stabswachtmeister.					
Große . . . . . pro Dtzd.	—	—	4,50	—	—
Kleine . . . . . " "	—	—	2,25	—	—
Kleine, weiße Hornknöpfe zu den Unterhosen	—	—	—	—	—
Bleiknöpfe zu den Arbeitshemden	—	—	—	—	—
Große, schwarze Hornknöpfe zu den Schiffsröcken	—	—	—	—	—
Kleine, schwarze Hornknöpfe.					
Zu den Mänteln (Kragen)	—	—	—	—	—
Zu blau-wollenen Hemden und zu Schiffsröcken	—	—	—	—	—

Die Kosten sind aus den Nebenkosten zu bestreiten.

Die Kosten sind aus den Macherlöhnen zu bestreiten.

Gegenstand	Etatsmäßiger Materialienbedarf Stück	cm	Etatspreis M	Tragezeit am Lande Jahre	Tragezeit an Bord Jahre
Kochgeschirr mit Zubehör.					
Kochgeschirr	—	—	2,25	—	—
Kochgeschirr-Riemen	—	—	0,80	—	—
Für den vorhandenen Vorrath wird eine Unterhaltungsentschädigung von 1 Pfennig pro Stück und Jahr vergütet.					
Kokarde, siehe Mütze und Czako.					
Koppel, siehe Leibriemen.					
Kornkappe, siehe Mündungsdeckel mit Kornkappe.					
Kottondrill zu weißen Hosen, 83,4 cm breit, pro Meter	—	—	1,15	—	—
Krankendecken, siehe Decken.					
Kreuzhacke mit Futteral, siehe Schanzzeug.					
Krone, siehe Leibriemen.					
Labeflasche mit Zubehör.					
a. Die Flasche mit Lederbezug, einschließlich des dazu gehörigen Hakenriemchens mit Messinghaken und des Pfropfens mit Beschlag . .	—	—	2,00	—	—
b. Der Trageriemen mit Becherriemen . . .	—	—	1,40	—	—
c. Der Trinkbecher von Blech	—	—	0,60	—	—
Bemerkung. Zur Unterhaltung der Labeflaschen der Lazarethgehülfen ꝛc. wird eine besondere Vergütigung nicht gewährt, die etwaigen Kosten sind vielmehr aus den Nebenkosten zu bestreiten.					
Lederhandschuhe, siehe Handschuhe.					
Leibbinden, wollene.					
Etatsmäßig sind:					
a. Pro Kriegskompagnie 20					
b. Pro Ersatzkompagnie 20					
c. Für die Handwerker-Abtheilung . . . 20					
Für die Unterhaltung dieser Leibbinden wird eine Entschädigung nicht gewährt. Die etwaigen Kosten sind vielmehr aus den Nebenkosten zu bestreiten.					
Leibriemen mit Zubehör, schwarzer, mit Schloß und verschiebbarer Hirschfänger- resp. Säbeltasche . . .	—	—	3,13	15	15
Und zwar:					
a. Leibriemen . . . . . 1,50 M					
b. Messingenes Schloß mit Kaiserkrone . . . . . 0,50 M					
c. Der dazu gehörige messingene Schließhaken . . . . . 0,13 M					
d. Die Tasche . . . . . 1,00 M					
Für die Feldwebel, Vizefeldwebel und Stabswachtmeister:					
Koppel nach Form der Seeoffizierkoppel . .	—	—	3,25	15	15
Leine, siehe Kleidersack.					
Leinewand.					
Graue Leinewand oder grauer Kalliko (zum Füttern der Bekleidungsstücke) . . à Meter	—	—	0,55	—	—

Gegenstand	Etatsmäßiger Materialienbedarf Stück	Etatsmäßiger Materialienbedarf cm	Etatspreis ℳ	Tragezeit am Lande Jahre	Tragezeit an Bord Jahre
Blaue Leinewand (zum Füttern des Rockschoßes und zu den Manteltaschen) . . . à Meter	—	—	0,75	—	—
Mantel. Für die Mannschaften der Stabswache . .	—	—	—	4	2½
Für die übrigen Mannschaften	—	—	—	8	2½
a. Dienstmantel.					
Grundtuch (graumelirtes Tuch Nr. 1). . .	—	381,5	—	—	—
Blaues Tuch Nr. 1.					
Zu den Kragenpatten der Stabswache . .	—	1,0	—	—	—
Zu den Schulterklappen	—	2,5	—	—	—
Weißes Tuch.					
Zu den Kragenpatten des Seebataillons .	—	1,0	—	—	—
Zu dem Vorstoße an den Schulterklappen des Seebataillons	—	0,5	—	—	—
Gelbes Tuch zu den Ankern auf den Schulterklappen	—	1,0	—	—	—
(In Stelle des gelben Tuches ist bei den Mänteln für die Stabswache auch die Verwendung von gelber Plattschnur gestattet, doch sind die event. Mehrkosten aus den Ersparnissen zu bestreiten.)					
Borte zu den Gradabzeichen an den Kragenpatten der Unteroffiziermäntel	—	12,5	—	—	—
Knöpfe, siehe Tabelle Nr. 1 und „Knöpfe".					
Graue Futterleinewand oder grauer Kalliko	—	317,0	—	—	—
Blaue Futterleinewand zu den Taschen in den Schößen	—	41,5	—	—	—
Macherlohn (aus welchem auch die Haken und Oesen, Hornknöpfe am Kragen der Mäntel, Krageneinlagen 2c., zu beschaffen sind) . .	—	—	1,00	—	—
b. Wachtmäntel.					
1) Am Lande.					
Diese sind zum Garnison-Wachtdienste für die Schildwachen erforderlich und werden im Winter von letzteren getragen.					
Die zu unterhaltende Zahl wird durch den Kommandeur des Seebataillons festgestellt.					
Die Wachtmäntel sind vom Materiale und Schnitte der gewöhnlichen Dienstmäntel, haben auch deren Abzeichen, sind jedoch durchweg gefüttert und so vollkommen weit, daß sie von den Schildwachen über den gewöhnlichen Dienstmänteln getragen werden können.					
Die Wachtmäntel sind Eigenthum des Seebataillons.					
Die Kosten für diese Mäntel sind aus den Nebenkosten zu bestreiten.					
2) An Bord.					
Die den Borddetachements mitzugebenden Wachtmäntel sind gewöhnliche Dienstmäntel.					

Gegenstand	Etatsmäßiger Materialienbedarf Stück	Etatsmäßiger Materialienbedarf cm	Etatspreis ℳ	Tragezeit am Lande Jahre	Tragezeit an Bord Jahre
Mantelriemen mit Schnallen . . . . . pro Paar	—	—	0,33	—	—
Bemerkung. Zur Unterhaltung der Mantelriemen wird eine Vergütigung nicht gewährt, da der Bedarf von diesem Gebrauchsstücke aus ausrangirten Lederzeugstücken ohne Kosten hergestellt werden kann.					
Meßband, siehe Schanzzeug.					
Moleskin. In Stelle von Bramtuch zu den Arbeitshosen und Arbeitshemden ist allgemein Moleskin zu verwenden.					
Moltong.					
Weißer, ungeköperter, zu Unterhemden, pro Meter	—	—	1,43	—	—
Weißer, geköperter, zu Unterhosen . pro Meter	—	—	1,69	—	—
Blauer, geköperter, 83,4 cm breiter, zu blau-wollenen Hemden . . . . . pro Meter	—	—	2,25	—	—
Mündungsdeckel M/71 mit Kornkappe, zur Jägerbüchse M/71	—	—	0,50	15	15
Mütze.					
a. Feldmütze	—	—	—	2	1
Blaues Tuch Nr. 1.					
Grundtuch, durchweg	—	12,5	—	—	—
Hat der Besatz eine andere Farbe, als das Grundtuch, so erhöht sich das zur Mütze zu verwendende Tuchquantum um 2,0 cm des Besatztuches.					
Für die Unteroffizierchargen wird das Grundtuch aus dem Abfalle vom Grundtuche des Waffenrockes entnommen.					
Für die übrigen Chargen desgleichen. Da jedoch die Tragezeit des Waffenrockes bei diesen drei Jahre und die der Mütze am Lande zwei Jahre beträgt, so erhalten die Mannschaften am Lande in sechs Jahren zwei Waffenröcke und drei Mützen; an Bord dagegen, wo die Tragezeit der Mütze nur ein Jahr beträgt, erhalten sie in sechs Jahren zwei Waffenröcke und sechs Mützen. Es ist daher in sechs Jahren am Lande das Grundtuch für die dritte Mütze, an Bord aber für die vierte Mütze zu vergüten. Deshalb beträgt die Tragezeit des Grundtuches einer				6	—
Mütze: a. am Lande $^6/_1$	—	—	—	—	$1^1/_2$
b. an Bord $^6/_4$	—	—	—		
Weißes Tuch.					
Zum Vorstoße um den oberen Rand des Besatzes	—	0,5	—	—	—
Zum Besatze	—	2,0	—	—	—
Zum Vorstoße um den Deckel	—	0,5	—	—	—
Kalliko oder Futterleinewand	—	25,0	—		

Gegenstand	Etatsmäßiger Materialienbedarf Stück	cm	Etatspreis M	Tragezeit am Lande Jahre	Tragezeit an Bord Jahre
Kokarde.					
Von schwarz-roth-lackirtem Bleche mit weißmetallenem Ringe für die Feldwebel, Vizefeldwebel und Stabswachtmeister . . .	—	—	0,13	—	—
Von schwarz-weiß-roth-lackirtem Bleche für Unteroffiziere und Gemeine	—	—	0,05	—	—
Macherlohn, aus welchem auch die Watte resp. Hanfheede zu beschaffen ist, mit welcher die Mützen gefüttert werden dürfen . . .	—	—	0,43	—	—
b. Dienstmütze für Oekonomie-Handwerker . . .	—	—	—	2	1
Tragezeit, Grundtuch, Besatz und Vorstoß, Tuch, Futter, Kokarde, wie Feldmütze.					
Schirm von schwarz-lackirtem Leder . . .	—	—	0,40	—	—
Kinnriemen von schwarzem Blankleder . .	—	—	0,15	—	—
Macherlohn, aus welchem auch die Watte resp. Hanfheede zu beschaffen ist, mit welcher die Mützen gefüttert werden dürfen	—	—	0,46	—	—
c. Schirmmützen für sämmtliche Unteroffizierchargen	—	—	2,50	1	1
Die durch die Beschaffung der Schirmmütze gegen den Etatspreis etwa entstehende Mehrausgabe ist durch Ueberschlagungen, namentlich von Feldmützen, event. aus den Ersparnissen, zu decken.					
Munitionsbüchsen.					
Für die Unteroffiziere	1	—	—	—	—
Für die Gemeinen	2	—	—	—	—
Patronenbüchsen von Blech . . . pro Stück	—	—	0,27	—	—
Bemerkung. Zur Unterhaltung der Munitionsbüchsen wird im Frieden eine besondere Vergütigung nicht gewährt.					
Nationale, siehe Czako.					
Neutralitätsabzeichen.					
Der über den vorhandenen Vorrath nöthige Bedarf ist aus dem Mobilmachungsfonds zu beschaffen.					
Für die Unterhaltung der Neutralitätsabzeichen wird eine Entschädigung nicht gewährt. Die etwaigen Kosten sind vielmehr aus den Nebenkosten zu bestreiten.					
Patronenbüchsen, siehe Munitionsbüchsen.					
Patronentaschen.					
Für die Unteroffiziere	1	—	—	36	36
" " Gemeinen	2	—	—	36	36
" ein Paar kleine Patronentaschen mit Deckel und Zubehör	—	—	7,50	—	—
" eine kleine Tasche	—	—	3,75	—	—
Pfeife und Futteral, siehe Signal-Instrumente.					
Plattschnur, gelbe, zu den Ankern 2c. oder Schulterklappen der Schiffsröcke . . . . . pro Meter	—	—	0,05	—	—
Siehe auch Jacke, Mantel und Waffenrock.					
Portepee, siehe Säbeltroddel.					
Reisbeutel, aus Ersparnißfonds zu beschaffen . . .	—	—	—	—	—

Gegenstand	Etatsmäßiger Materialienbedarf Stück	cm	Etatspreis M	Tragezeit am Lande Jahre	Tragezeit an Bord Jahre
Reservetheilbüchse	—	—	0,20	20	20
Säbelkoppel, siehe Leibriemen.					
Säbeltroddel.					
Portepee für Feldwebel, Vizefeldwebel und Stabswachtmeister	—	—	—	1	1
Säbeltroddel für Unteroffiziere	—	—	—	1	1
= = die übrigen Chargen (inkl. Kapitulanten)	—	—	—	3	3
Portepee von Silber und schwarzer und rother Seide	—	—	5,25	—	—
Säbeltroddel von Wolle in allen Farben . .	—	—	0,50	—	—
Kapitulantentroddel, wie vor	—	—	0,50	—	—
Etwaige Mehrkosten sind aus den Nebenkosten zu bestreiten	—	—	—	—	—
Salzbeutel, aus Ersparnißfonds zu beschaffen . . .	—	—	—	—	—
Satin, gerippter, ist mit der Bezeichnung „Moleskin" eingeführt, siehe Moleskin.					
Schanzzeug (portatives).					

	Feldbeile	Kreuzhacke	Spaten	Aexte	Meßbänder mit Lederkapseln
	mit Futteral				
Etatsmäßiger Bedarf für jede Kriegs- und Ersatz-Kompagnie des Seebataillons .	24	2	14	2	4

Anmerkung.
Aus diesen Vorräthen sind auch die Schiffe mit einer Anzahl Spaten und Kreuzhacken auszurüsten (§ 17).

Zur Unterhaltung des portativen Schanzzeuges werden im Frieden jährlich gewährt:					
Jeder Kompagnie des Seebataillons . .	—	—	5,63	—	—
Die Kosten für die Reparatur 2c. des Schanzzeuges der Bord-Detachements sind ebenfalls aus diesem Pauschquantum zu bestreiten.					
Anschaffungs- resp. Etatspreise zum Anhalte bei Anweisung einzelner Stücke:					
Feldbeil mit Stiel	—	—	3,10	—	—
Futteral und Riemen	—	—	3,30	—	—
Kreuzhacke mit Stiel	—	—	2,60	—	—
Futteral und Riemen	—	—	3,20	—	—
Spaten mit Stiel	—	—	3,00	—	—
Futteral und Riemen	—	—	4,20	—	—
Axt mit Stiel	—	—	5,00	—	—
Futteral und Riemen	—	—	4,00	—	—
Meßband mit Lederkapsel	—	—	6,50	—	—
Schiffsrock für Seesoldaten und Stabswache an Bord in heißen Gegenden	—	—	—	—	3/4

Gegenstand	Etats-mäßiger Materialien-bedarf Stück	Etats-mäßiger Materialien-bedarf cm	Etatspreis ℳ	Tragezeit am Lande Jahre	Tragezeit an Bord Jahre
Serge, dunkelblauer, 83,5 cm breiter (inkl. 6% Krumpfverlust)	—	283,5	—	—	—
Plattschnur, gelbe, zu den Ankern ꝛc. auf den Schulterklappen	—	267,0	—	—	—
Kattun, schwarzer	—	33,5	—	—	—
Schützenschnur für die Unteroffizier-Chargen	—	133,5	—	—	—
" " " Gefreiten	—	75,0	—	—	—
Macherlohn (aus welchem auch die Haken und Oesen am Kragen, 1 Messinghaken zum Festhalten des Leibriemens, 1/2 Dutzend große und 1/6 Dutzend kleine Hornknöpfe zu beschaffen sind)	—	—	1,08	—	—
Schirm und Schirmmütze, siehe Mütze.					
Schloß mit Krone (messingenes), siehe Leibriemen.					
Schloß (eisernes), siehe Kleidersack.					
Schnur.					
Gelbe Plattschnur . . . . . pro Meter	—	—	0,05	—	—
a. zu den Ankern ꝛc. auf den Schulterklappen des Schiffsrocks					
b. zu den Ankern ꝛc. auf den Schulterklappen der Jacke, des Mantels und des Waffenrocks der Stabswache; siehe diese Bekleidungsstücke.					
Graue Schnur (Bändsel) zu den Arbeitshemden. Die Kosten sind aus dem Macherlohne zu bestreiten.	—	—	—	—	—
Hellblaue Schnur (Zöpfel) zu den blauwollenen Hemden. Die Kosten sind aus dem Macherlohne zu bestreiten.	—	—	—	—	—
Schwarz-weiß-rothe Schnur für die Einjährig-Freiwilligen. Von Letzteren aus eigenen Mitteln zu beschaffen.	—	—	—	—	—
Schützenschnur, siehe Schützenschnur.					
Schützenschnur zu Unteroffiziers- und Gefreiten-Abzeichen am Kragen und an den Aermeln des Schiffsrockes pro Meter	—	—	0,38	—	—
Schuhe, siehe Stiefel und Schuhe.					
Schwalbennester, siehe Jacke und Waffenrock.					
Segelleinewand, siehe Brodbeutel.					
Segeltuch, siehe Kleidersack . . . . . pro Meter	—	—	1,03	—	—
Seide. Die Verwendung von Seide zu den Steppnähten an den äußeren Kanten des Waffenrocks und der Jacke ist gestattet. Die Mehrkosten sind jedoch aus den Ersparnissen zu bestreiten.					
Serge, dunkelblauer, 83,5 cm breiter, zu Schiffsröcken pro Meter	—	—	2,82	—	—
Signalhorn mit Riemen, siehe Signal-Instrumente.					

Gegenstand	Etatsmäßiger Materialienbedarf Stück	cm	Etatspreis ℳ	Tragezeit am Lande Jahre	Tragezeit an Bord Jahre
Signal-Instrumente.					
Etatsmäßig sind:	Bataillonstambourstöcke mit Banderoll	Trommeln mit Zubehör	Signalhörner mit Riemen	Pfeifen mit Futteral	
Seebataillon.					
Für die Seebataillone je	1	—	—	—	
Für jeden Tambour	—	1	—	—	
" " Hornisten	—	—	1	1	
Anmerkung. Der bei dem Seebataillon etatsmäßige Stabshautboist fungirt als Musikmeister des Musikkorps, und ist für denselben ein Signal-Instrument nicht etatsmäßig.					
Für die Abnutzung werden im Frieden jährlich vergütet pro Kompagnie des Seebataillons	—	—	16,50	—	—
Etatspreise zum Anhalte bei Anweisung einzelner Stücke.					
Bataillonstambourstock mit Zub hör:					
Bataillonstambourstock mit messingenem Knopfe und messingener Spitze	—	—	33,50	—	—
Das Banderoll von gelber Wolle	—	—	7,50	—	—
			41,00		
Trommel mit Zubehör:					
Trommel (komplet)	—	—	27,00	—	—
Die Stöcke	—	—	3,50	—	—
			30,50		
Trommelriemen	—	—	1,25	—	—
Die Beschläge dazu	—	—	2,40	—	—
			3,65		
Trommelscheere	—	—	2,40	—	—
Die Schlaufe dazu	—	—	0,25	—	—
			2,65		
Trommelstocktasche	—	—	1,00	—	—
Kniefell	—	—	3,75	—	—
Signalhorn mit Zubehör:					
Signalhorn mit Schild und Ringen	—	—	10,00	—	—
Bemerkung. Das Bewickeln der Signalhörner mit rothen Tuchleisten erfolgt ohne Entschädigung.					
Riemen	—	—	2,05	—	—
			12,05		
Pfeife mit Zubehör:					
Pfeife	—	—	6,50	—	—
Futteral mit Lederring und Trageschlaufe	—	—	2,75	—	—
Beschlag	—	—	2,70	—	—
			5,45		

Gegenstand	Etatsmäßiger Materialienbedarf Stück	Etatsmäßiger Materialienbedarf cm	Etatspreis ℳ	Tragezeit am Lande Monate	Tragezeit an Bord Monate
Sohlen mit Flecken (auf die zweite Hälfte der Tragezeit der Stiefel und resp. Schuhe)	—	—	—	$3^3/_5$	$3^3/_5$
Für das Material . . . . . ℳ 1,55					
= = Aufnähegeld . . . . . = 0,25					
	—	—	1,80	—	—
Spaten mit Futteral, siehe Schanzzeug.					
Stiefeln und Schuhe.				Jahre	
1 Paar Stiefel	—	—	9,70	1	1
1 Paar Schuhe	—	—	6,45	$1^1/_2$	$1^1/_2$
Anmerkung.					
Bei Feststellung der Tragezeit der Stiefel und Schuhe ist angenommen, daß beide Fußbekleidungsstücke abwechselnd getragen werden.					
Strümpfe . . . . . à Paar	—	—	1,50	—	1
Zwei Paar Strümpfe pro Mann an Bord zum Tragen in den kalten Regionen. Es ist angenommen, daß diese zwei Paar Strümpfe in den sechs Wintermonaten aufgetragen werden. Pro Mann und Wintermonat, wobei jeder angefangene Monat für voll gerechnet wird, werden also 0,50 ℳ vergütet.					
Tambourstock, siehe Signal-Instrumente.					
Tornister mit Zubehör	—	—	—	12	—
Der Tornister mit Nadel von schwarzem Kalbleder	—	—	13,00	—	—
Tornister-Trageriemen von schwarz-lohgarem Leder . . . . . pro Paar	—	—	2,10	—	—
Dazu:					
Die messingenen Haken mit Granaten . . .	—	—	0,55	—	—
Tornister-Hülfsriemen von schwarz-lohgarem Leder mit messingenen Ringen und eisernen Schnallen	—	—	0,40	—	—
Tressen, glatte, goldene, zu Kragen, Aufschlägen und Schwalbennestern der Jacken resp. Waffenröcke pro Meter	—	—	2,10	—	—
Trommeln mit Zubehör, siehe Signal-Instrumente.					
Tschako, siehe Czako.					
Tuch, blaues, dunkelblaues Nr. 1 . . . pro Meter	—	—	5,25	—	—
= gelbes . . . . . = =	—	—	5,25	—	—
= graues, graumelirtes Nr. 1 . . . = =	—	—	4,50	—	—
= weißes . . . . . = =	—	—	4,50	—	—
Allgemeine Bemerkungen über das Tuch siehe Beilage Nr. 12.					
Tuchhandschuhe, siehe Handschuhe.					
Tuchhosen, siehe Hosen.					
Tuchjacke, siehe Jacken.					
Ueberzug, siehe Czako.					
Unterhemden, siehe Hemden.					
Unterhosen, siehe Hosen.					

Gegenstand	Etatsmäßiger Materialienbedarf Stück	Etatsmäßiger Materialienbedarf cm	Etatspreis ℳ	Tragezeit am Lande Jahre	Tragezeit an Bord Jahre
Utensilienkasten für die mit Kleidersäcken ausgerüsteten Mannschaften	—	—	0,80	2	2
Verschlußvorrichtung, siehe Kleidersäcke.					
Visirkappe	—	—	0,25	5	5
Wachtmäntel, siehe Mäntel.					
Waffenrock.					
a. Für die Unteroffiziere der Stabswache	—	—	—	2/3	2/3
b. Für die übrigen Unteroffizier-Chargen	—	—	—	1	1
c. Für die Oekonomie-Handwerker	—	—	—	2	—
d. Für die übrigen Chargen	—	—	—	3	3
Dunkelblaues Tuch Nr. 1:					
zum Rocke allgemein	—	177,0	—	—	—
zu den Aermelaufschlägen der Stabswache	—	6,5	—	—	—
zu den Schulterklappen der Stabswache	—	2,5	—	—	—
zum Vorstoße um den Kragen beim Seebataillon	—	0,5	—	—	—
zum Kragen der Stabswache	—	3,0	—	—	—
zu den Schwalbennestern	—	4,0	—	—	—
Das Tuch zu den Aermelpatten liegt im Ansatze des Tuches zum Waffenrocke.					
Weißes Tuch:					
zu den Aermelaufschlägen beim Seebataillon	—	6,5	—	—	—
zum Kragen beim Seebataillon	—	3,0	—	—	—
zu den Schulterklappen	—	2,5	—	—	—
zu den Vorstößen:					
vorn herunter	—	1,0	—	—	—
an den Taschenleisten	—	0,5	—	—	—
Gelbes Tuch:					
zu den Ankern auf den Schulterklappen	—	1,0	—	—	—
(In Stelle des gelben Tuches ist bei den Waffenröcken der Stabswache auch die Verwendung von gelber Plattschnur gestattet, doch sind die eventuellen Mehrkosten aus den Ersparnissen zu bestreiten.)					
Graue Futterleinewand oder Futterkalliko zu dem Leibe und den Aermeln	—	208,5	—	—	—
Blaue Futterleinewand zum Schoße	—	66,5	—	—	—
Knöpfe, siehe Tabelle I und „Knöpfe".					
Tressen.					
1) Zu Kragen und Aermelaufschlägen:					
a. für die Unteroffiziere des Seebataillons	—	133,5	—	—	—
b. für die Stabswache	—	150,0	—	—	—
2) Zu den Schwalbennestern	—	183,5	—	—	—
Borten zu den Schwalbennestern	—	183,5	—	—	—
Macherlohn (aus welchem auch Haken und Oesen und die steifen Krageneinlagen zu beschaffen sind)	—	—	1,60	—	—
Watte, siehe Mützen beim Macherlohn.					
Weiße Hosen, siehe Hosen.					
Zöpfel, siehe Schnur.					

B. Besondere Bestimmungen.

I. Für die Mannschaften am Lande und an Bord.

1) Kompetenz im Allgemeinen.

a. Jährliche Abfindung.

§ 60. Die Abfindung mit der Geldentschädigung für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der etatsmäßigen Friedensstärke (§ 66) erfolgt alljährlich praenumerando auf Grund des festgestellten Bekleidungsetats.

b. Entschädigung nach Chargen und Köpfen.

§ 61. Der Bekleidungsetat setzt die Jahresentschädigung für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, inkl. für die Schirmmütze der Unteroffiziere (§ 142), chargenweise pro Kopf — am Lande resp. an Bord — nach Maßgabe der verschiedenen Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaften fest. Die bezüglichen Beträge sind nach den Tragezeiten und Preisen der etatsmäßigen Stücke, getrennt für Bekleidungs- und für Ausrüstungsstücke, festgestellt.

c. Besondere Entschädigungen.

§ 62. Außer diesen Entschädigungsbeträgen für die einzelnen Chargen setzt der Etat noch besondere Vergütigungen fest, die zur Bestreitung von solchen Bedürfnissen gewährt werden, welche nicht durchweg eine einzelne Charge, sondern nur einzelne Mannschaften resp. den Marinetheil in seiner Allgemeinheit betreffen.

Diese Entschädigungen sind:

1) Pauschquanta.

§ 63. Zur Unterhaltung des portativen Schanzzeugs, ferner zur Unterhaltung der Signalinstrumente und der dazu gehörigen Lederzeugstücke und zur Unterhaltung der Kochgeschirre.

Die Pauschquanta sind mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, die Zahl und die gewöhnliche Abnutzung der etatsmäßigen Stücke festgesetzt.

2) Nebenkosten.

§ 64. Das Pauschquantum zu Nebenkosten bei der Bekleidung und Ausrüstung wird nach dem Satze von 1 ℳ pro Mann und Jahr, ohne Unterschied der Charge, gewährt zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, die ihrer Unbestimmtheit wegen in den Etats nicht speziell angesetzt sind, hierdurch aber im Allgemeinen vorgesehen werden, als:

1) Zur Beschaffung von messingenen Knöpfen zu den Mänteln.

   Bei der ersten Ausstattung werden die Mantelknöpfe vergütet. Bei dem Ersatze der vertragenen Stücke wird jedoch eine regelmäßige Entschädigung nicht gewährt, da die an den vertragenen Stücken verbleibenden Knöpfe bei der Neuanfertigung großentheils wieder benutzt werden können.

   Insoweit eine Beschaffung von messingenen Mantelknöpfen nothwendig wird, sind die Kosten dafür aus den Nebenkosten zu bestreiten.

2) Zum Ersatze unbrauchbar gewordener Mantelriemen mit Schnallen, Feldflaschen mit Riemen für den Gebrauch am Lande, Munitionsbüchsen, Labeflaschen, Arznei- und Bandagetaschen.

3) Zur Beschaffung besonderer Abzeichen einzelner Chargen, für welche in den Chargenentschädigungsbeträgen keine Vergütigung gewährt wird, wie der Auszeichnungsknöpfe für die Feldwebel- 2c., Sergeanten- und Gefreitenchargen.

4) Zur Beschaffung der Wachtmäntel, der Proben von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken und der Stempel zur Bezeichnung der stattgehabten Abnahme und Musterung der Stücke.

Die Wachtmäntel werden nach Bedarf gefertigt. Die zu haltenden Probestücke, sowie die in Anwendung zu bringenden Stempel, ergiebt der vierte Abschnitt.

5) Zur Erneuerung der farbigen Unterscheidungszeichen an den Waffenröcken, Jacken und Mänteln. Zu diesen farbigen Unterscheidungszeichen gehören die Kragen resp. Kragenpatten, Aermelaufschläge und Schulterklappen, sowie die Vorstöße.

6) Zur Bestreitung etwa nöthiger Aushülfen bei der Beschaffung und Anfertigung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Geringfügige Erhöhungen der Etatssätze, welche durch Abänderungen der bisherigen Proben herbeigeführt werden, sind bis zur Feststellung neuer Etats ebenfalls aus den Nebenkosten zu bestreiten.

Die Nebenkosten werden für die etatsmäßige Friedensstärke praenumerando, für die etwa über den Etat eingestellt gewesenen Mannschaften dagegen am Schlusse des betreffenden Jahres zur Liquidation gebracht.

3) Tuchmehrkosten.

§ 65. Das Bataillon hat seinen Tuchbedarf aus dem Königlich Preußischen Hauptmontirungsdepot in Berlin gegen Bezahlung zu beziehen und erhält die Differenz zwischen den diesem Depot für das von ihm im Laufe des Rechnungsjahres verabfolgte Tuchquantum gezahlten Beträgen und dem Etatspreise für die Tuche am Jahresschlusse extraordinair vergütet (§§ 107 und 111).

d. Abfindung auf die etatsmäßige Friedensstärke.

§ 66. Die jährlichen Entschädigungsbeträge für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und zu Nebenkosten gebühren dem Seebataillon auf die etatsmäßige Friedensstärke der Unteroffiziere und Gemeinen.

e. Anrechnungen bei Verminderungen der Friedensstärke.

§ 67. Zufällige Manquements an der Friedensetatsstärke, zu welchen auch die Einstellung von Mannschaften des Gemeinenstandes in das Festungsgefängniß auf kürzere Zeit, als ein Jahr, gehört, bleiben unberücksichtigt.

Nur die in Folge besonderer Festsetzung eintretenden Verminderungen der Etatsstärke werden angerechnet. Zu diesen Verminderungen gehören auch die Manquements, welche durch die frühere Entlassung der Reserven und die spätere Einstellung der Rekruten entstehen. Für die manquirenden Unterchargen sind jedoch nur die Entschädigungsgelder nach den Sätzen für Gemeine zurück zu rechnen, wenn und so lange das Seebataillon die Berechtigung hat, in Stelle der Unteroffizierchargen Gemeine über den Etat einzustellen.

Die Anrechnung findet in der Weise statt, daß die Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie die Nebenkosten, chargen- resp. kopfweise, auf die etatsmäßige resp. auf die besonders festgesetzte Zahl und Zeitdauer der Etatsverminderung von der Entschädigung für die Friedensstärke zurückgerechnet werden.

Bei einer Reduktion der Etatsstärke ohne bestimmte Festsetzung der Mannschaftszahl ist die Ermittelung der zurückzurechnenden Beträge die Differenz zwischen der höchsten, in den betreffenden Monaten erreichten Kopfstärke und der Etatsstärke zum Grunde zu legen.

In Betreff der Zurückrechnung der Bekleidungskompetenzen bei Manquements gewährt das in der Beilage Nr. 6 [zu § 76] gegebene Schema zur Bekleidungsliquidation für überetatsmäßige Mannschaften resp. die dazu gehörige Stärkeberechnung einen Anhalt.

Für die zur Abbüßung einer Strafe von einem Jahre und darüber an das Festungsgefängniß abgegebenen Mannschaften des Gemeinenstandes, sowie für die an Arbeiterabtheilungen abgegebenen Mannschaften, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Einstellung der letzteren, dürfen die etatsmäßigen Bekleidungsabfindungsgelder nicht liquidirt werden.

f. Entschädigung bei Erhöhung der Friedensstärke.

§ 68. Unbedeutende, durch zufällige Umstände herbeigeführte Ueberschreitungen der Friedensetatsstärke werden nicht besonders vergütet. Zu dergleichen nicht zu entschädigenden Etatsüberschreitungen gehören insbesondere:

1) überetatsmäßige Unteroffiziere,
2) brodlose Ersatzpflichtige und Mannschaften, welche wegen zweifelhafter Diensttauglichkeit eingestellt worden,
3) Mannschaften, welche sich am Entlassungstage im Arreste befinden, sowie über den Etat zu verpflegende Deserteure.

Nur die in Folge besonderer Festsetzung eintretenden Erhöhungen der Etatsstärke, wie die Einziehung der Reserven oder Zurückhaltung derselben über den Entlassungstermin, werden besonders vergütet (§ 77).

Für die bei großen Herbstübungen zur Deckung der Kranken und Kommandirten über den Etat eingezogenen Mannschaften wird eine Entschädigung nur insoweit gewährt, als die Einziehung über den Etat speziell angeordnet worden ist und eine Ausgleichung durch demnächst ohne Gehalt zur Disposition zu beurlaubende Mannschaften nicht stattfindet.

Die Vergütigung bei Etatserhöhungen findet in der Weise statt, daß die Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie die Nebenkosten, chargen- resp. kopfweise auf die angeordnete höhere Stärke (ohne Rücksicht auf ein zufälliges Manquement) und die Dauer der Etatserhöhung gewährt werden.

Ist die Zahl der über den Etat einzuziehenden Mannschaften nicht bestimmt festgesetzt, so wird die Entschädigung auf die in den einzelnen Kalendermonaten erreichte höchste Kopfstärke nach Abzug der Etatsstärke gewährt.

g. Berechnung der Zeitdauer bei Etatsveränderungen.

§ 69. Bei Anrechnung der Etatsverminderungen und bei Vergütigung der Etatserhöhungen wird die Zeitdauer nur nach vollen Monaten (Kalendermonaten) bemessen. Eine geringere Zeitdauer wird bei Etatsverminderungen gar nicht, bei Etatserhöhungen dagegen mit einem vollen Monate berechnet.

Für die durch die frühere Entlassung der Reserven und die spätere Einziehung der Rekruten entstehenden Manquements muß hiernach in allen denjenigen Fällen eine Zurückrechnung eintreten, in welchen zwischen der Entlassung der Reserven und der Einstellung der Rekruten ein voller Kalendermonat liegt.

Die monatlichen Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Nebenkosten, werden aus den in den Etats festgesetzten Jahresbeträgen der verschiedenen Chargen ermittelt, wobei Bruchtheile von $^1/_2$ Pfennig und darüber auf volle Pfennige abzurunden, Bruchtheile unter $^1/_2$ Pfennig aber außer Ansatz zu lassen sind.

h. Fortgewährung der Pauschquanta bei Etatsveränderungen.

§ 70. Die Pauschquanta zur Unterhaltung des portativen Schanzzeugs, der Signalinstrumente und der Kochgeschirre werden immer unverändert nach dem Etat gewährt.

Bei Etatsverminderungen findet keine Anrechnung und bei Etatserhöhungen keine besondere Vergütigung statt.

i. Entschädigungen für die an Bord eingeschifften Mannschaften.

1) Im Allgemeinen.

§ 71. Die Entschädigung für den Mehrverbrauch an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken an Bord wird postnumerando mit der Differenz zwischen den in dem Bekleidungsetat festgestellten Sätzen für die Vergütigung „am Lande" und derjenigen „an Bord" gewährt.

2) Abfindung für Schiffsröcke.

§ 72. Das Seebataillon enthält für die von ihm eingekleideten, an Bord befindlichen Mannschaften eine monatliche Verbrauchsentschädigung für die Abnutzung von Schiffsröcken (§ 48) in den Fällen, daß die betreffenden Schiffe und Fahrzeuge den 48° nördlicher Breite zwischen Europa und Amerika in südlicher Richtung überschritten haben und Schiffsröcke an Bord wirklich getragen worden sind, von dem Monate inkl. ab, in welchem die Nordsee verlassen wird, bis zu dem Monate inkl., in welchem die Schiffe wieder in die Nordsee einsegeln.

Als Anhalt für die Liquidirung dieser Entschädigung, welche 1/9 des Etatspreises pro Mann und Monat beträgt und am Schlusse des betreffenden Abfindungsjahres zu liquidiren ist, erhält das Seebataillon, auf Grund der Verfügung der Admiralität vom 19. Mai 1876 (C 2921 XI.) — Marine-Verordnungs-Blatt, Seite 94 — von den Kommandos der in Betracht kommenden Schiffe und Fahrzeuge am Schlusse eines jeden Etatsjahres, event. sogleich nach erfolgter Rückkehr in die Nordsee, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf, ein bezügliches Attest nach dem hinter der Beilage 8 befindlichen Schema — vergl. § 77. —

Schiffe, welche die angegebene Grenze nicht überschreiten und daher auch Schiffsröcke nicht mit erhalten, bleiben bei der Liquidation der in Rede stehenden Entschädigung außer Betracht.

Im Uebrigen ist das Tragen der Schiffsröcke nur in den heißen Gegenden gestattet, also an Bord derjenigen Schiffe und Fahrzeuge, welche sich nördlich von der oben bezeichneten Linie befinden, nicht erlaubt.

3) Abfindung für Strümpfe.

§ 73. Je zwei Paar Strümpfe dürfen den Leuten an Bord während der kalten Jahreszeiten verabfolgt werden. Es ist angenommen, daß diese zwei Paar Strümpfe, abwechselnd getragen, in den sechs Wintermonaten aufgetragen werden. Pro Mann und Wintermonat, wobei jeder angefangene Monat für voll gerechnet wird, werden 0,50 ℳ, resp. pro Kopf auf 6 Monate 3 ℳ vergütet und zwar am Schlusse des Abfindungsjahres.

2) Ueberweisung der Kompetenz.

a. Regelmäßige Bekleidungsliquidationen.

§ 74. Die durch die Etats festgesetzte Jahresbekleidungsentschädigung für die gewöhnliche Friedensstärke wird, obwohl sie erst mit dem Schlusse des Abfindungsjahres fällig ist, doch schon beim Beginne desselben und zwar im April zur Liquidation gebracht.

Die Vorausgewährung dieser Entschädigung findet statt, damit Zeit zur Beschaffung und Anfertigung der mit dem Schlusse des Abfindungsjahres fälligen Stücke gewonnen wird.

Die Form der Bekleidungsliquidationen ist aus dem unter Nr. 5 beiliegenden Schema [vgl. nachstehend] zu ersehen.

§ 75. Die Entschädigungen für Etatsverminderungen haben in demjenigen Abfindungsjahre zur Einziehung zu gelangen, in welchem die Etatsverminderungen stattfinden.

b. Bekleidungs-Liquidationen für Erhöhungen der Friedensstärke.

§ 76. Die dem Seebataillon nach § 68 für Etatserhöhungen zustehende Entschädigung ist für jedes Abfindungsjahr besonders, und zwar am Schlusse desselben, zur Liquidation zu bringen.

Um auch hier mehr Zeit zur Beschaffung und Anfertigung der neuen Stücke zu gewähren, können auf besondere Anträge definitiv zu verrechnende Abschlagszahlungen, welche mit der bereits fälligen Entschädigung in angemessenem Verhältnisse stehen, von der Intendantur angewiesen werden.

Zu § 74

Beilage 5.

Bekleidungs-Liquidation

des Seebataillons pro 1. April 187 . bis ultimo März 187 .

Etatskapitel „Bekleidung."

Etatsmäßige Jahreseinheitssätze: Bekleidungsstücke ℳ	Etatsmäßige Jahreseinheitssätze: Ausrüstungsstücke ℳ	Stärke nach dem Etat	Erläuterung	Hiernach sind zu liquidiren: Bekleidungsgelder ℳ	Hiernach sind zu liquidiren: Ausrüstungsgelder ℳ	Summe ℳ
			A. Seebataillon.			
0 0	0 0	0	Feldwebel und Vizefeldwebel	0 0	0 0	0 0
0 0	0 0	0	Sergeanten und Unteroffiziere	0 0	0 0	0 0
0 0	0 0	0	Bataillonstambour und Stabshornist . . .	0 0	0 0	0 0
0 0	0 0	0	Tamboure und Hornisten	0 0	0 0	0 0
0 0	0 0	0	Gefreite und Gemeine	0 0	0 0	0 0
0 0	0 0	0	Oekonomiehandwerker	0 0	0 0	0 0
		0	Köpfe, Nebenkosten . . . . . à ℳ	0 0	— —	0 0
			Summe	0 0	0 0	0 0
			Pauschquanta.			
		1	Kosten für die Unterhaltung des portativen Schanzzeugs für . . . . Kompagnien à ℳ .	— —	— —	0 0
		2	Kosten für Unterhaltung der Signalinstrumente für . . . . Kompagnie à ℳ			0 0
		3	Kosten der Unterhaltung der Kochgeschirre . . . . Stück à ℳ			0 0
			Summe der etatsmäßigen Gebührnisse	0 0	0 0	0 0
			Davon gehen ab:			
			Für die etatsmäßige Verminderung der Stärke im Laufe des Jahres 18 . . und zwar . . . . . Gemeine pro . . . . bis . . . . = Monate im Jahresdurchschnitte = ... Gemeine	— —		
0 0	0 0	0	Gemeine	0 0	0 0	0 0
		0	Köpfe, Nebenkosten à ℳ	0 0	— —	0 0
			Summe des Abgangs	0 0	0 0	0 0
			Bleibt Summe A.	0 0	0 0	0 0
			B. Stabswache.			
0 0	0 0	0	Stabswachtmeister	0 0	0 0	0 0
0 0	0 0	0	Stabssergeanten	0 0	0 0	0 0
		0	Köpfe, Nebenkosten à ℳ	0 0	— —	0 0
			Summe B.	0 0	0 0	0 0
			Dazu Summe A.	0 0	0 0	0 0
			Summa Summarum	0 0	0 0	0 0

Die Richtigkeit attestirt.

. . . . . den . . ten . . . . . 187 .

Pro calculo.

N.

Zahlmeister.

Der Kommandeur.

N. N.

Oberstlieutenant.

Die Bekleidungskommission.

N. N. Hauptmann. — N. N. Lieutenant. — N. N. Zahlmeister.

Die Anrechnung erfolgt in der demnächst einzureichenden Entschädigungs-Liquidation bei den Bekleidungs- resp. Ausrüstungsgeldern, je nachdem die gewährten Abschlagszahlungen zur Beschaffung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücken 2c. beantragt werden.

Das Nähere ergiebt das unter Nr. 6 beigefügte Schema [vgl. S. 209].

c. Bekleidungs-Liquidationen für die Bord-Detachements.

§ 77. Als Anhalt für Aufstellung der Liquidationen über die dem Seebataillon zustehenden etatsmäßigen Entschädigungen für den Mehrverbrauch an Bekleidungs- 2c. Stücken durch die an Bord eingeschifften Mannschaften, sowie für den Verbrauch an Schiffsröcken (§ 72) und Strümpfen (§ 73), sind die Schemata Nr. 7 resp. 8 und 9 beigefügt [vgl. S. 210 u. ff.].

Diese Liquidationen müssen getrennt von den übrigen Bekleidungs-Liquidationen aufgestellt werden, weil die bezüglichen Beträge nicht bei dem gewöhnlichen Bekleidungsfonds, sondern bei dem Indiensthaltungsfonds verrechnet werden.

Bei diesem Fonds sind auch die gesammten Bekleidungs-Entschädigungsgelder derjenigen Mannschaften zu verrechnen, welche, weil sie an Bord eingeschifft gewesen sind, nicht zur Entlassung kommen konnten und daher über den Etat bekleidet werden mußten.

Die Liquidationen über die Entschädigungen für die Schiffsröcke sind mit den im § 72 bezeichneten Attesten der Schiffskommandos zu belegen.

d. Aufstellung und Einsendung der Bekleidungs-Liquidationen.

§ 78. Das Seebataillon liquidirt seine Bekleidungsgelder für seinen Gesammtverband. Die Aufstellung erfolgt durch die zur Verwaltung seiner Bekleidung und Ausrüstung niedergesetzte Bekleidungskommission.

Die Liquidationen werden, versehen mit den Unterschriften dieser Kommissionen und des Kommandeurs, von Letzterem der Intendantur der Marinestation der Ostsee an den festgesetzten Terminen in drei Exemplaren übersandt.

e. Anweisung der Bekleidungs-Liquidationen.

§ 79. Von der Intendantur ist, nach Befund der Richtigkeit oder nach erfolgter Berichtigung, der zu vergütende Geldbetrag, mittelst Uebersendung eines festgestellten Exemplares der Liquidationen, auf die Königliche General-Militairkasse zur Verrechnung bei den durch die Hauptetats der Marineverwaltung festgesetzten Fonds anzuweisen.

Die Anweisung wird auf den Fonds desjenigen Jahres ausgestellt, in welchem die Abfindung fällig ist.

Auf die laufenden Bekleidungsfonds kann die Intendantur nur bis zu dem auf das Abfindungsjahr folgenden 20. Mai anweisen. Die Einsendung der Bekleidungs-Liquidationen für die Bord-Detachements, sowie für Etatserhöhungen 2c., ist daher dergestalt zu beschleunigen, daß bis zu diesem Termine die Revision und Anweisung derselben erfolgen kann.

Nach diesem Termine vorkommende, nachträgliche Anweisungen werden von der Intendantur auf den Fonds des laufenden Etatsjahres ausgestellt, welcher auf dasjenige folgt, in welchem die Verrechnung der bezüglichen Ausgaben hätte geschehen müssen. Die Anweisung dieser Liquidationen darf jedoch nicht ohne Genehmigung der Kaiserlichen Admiralität geschehen.

Die sämmtlichen für Bekleidungszwecke angewiesenen Beträge, welche nicht bei dem Etatskapitel „Bekleidung" zu verrechnen sind, werden in der Rechnung der General-Militairkasse über die Ausgaben dieses Kapitels am Schlusse vor der Linie nachgewiesen und auch hier rechnungsmäßig belegt.

Das dritte Exemplar der Liquidationen ist der Kaiserlichen Admiralität zu übersenden.

Zu § 76. Beilage 6.

Liquidation

des Seebataillons über Bekleidungs-Entschädigungsgelder für überetatsmäßige Mannschaften pro 187./7.

Etatsmäßige monatliche Einheitssätze für Bekleidungsstücke M	Ausrüstungsstücke M	Stärke-Angabe	Feldwebel und Vizefeldwebel	Bataillonstambour und Stabshornist	Unteroffiziere	Gemeine	Oekonomie-Handwerker	Zu liquidiren: Bekleidungsgelder M	Ausrüstungsgelder M	In Summa M
		Höchste Effektivstärke pro Juli 18.	0	0	0	0	0			
		Höchste Effektivstärke pro August 18.	0	0	0	0	0			
		Höchste Effektivstärke pro September 18.	0	0	0	0	0			
		Summe	0	0	0	0	0			
		Die Etatsstärke beträgt . .	0	0	0	0	0			
		Ergiebt auf 3 Monate. . .	0	0	0	0	0			
		Mithin über den Friedensetat bekleidet	—	—	0	0	—			
		Also:								
0 0	0 0	0 Unteroffiziere						0 0	0 0	0 0
0 0	0 0	0 Gemeine						0 0	0 0	0 0
		0 Köpfe Nebenkosten						0 0	— —	0 0
		Summe						0 0	0 0	0 0
		Davon ab: Die infolge Anweisung der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Ostsee vom . . ten . . . . . empfangene Abschlagszahlung mit						0 0	0 0	0 0
		Bleiben zu empfangen						0 0	0 0	0 0

Pro calculo
N.
Zahlmeister.

Die Richtigkeit bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . 187.

Der Kommandeur.
N.
Oberstlieutenant.

Die Bekleidungskommission.
N. Hauptmann.
N. Lieutenant.
N. Zahlmeister.

Anmerkung.

1) Ist die Anzahl der über den Etat einzuziehenden Mannschaften bestimmt festgesetzt worden, so ist die obige Stärkeberechnung nicht erforderlich.

2) Sind die Mannschaften infolge von Einschiffung über den Etat bekleidet worden, so sind die Bekleidungs-Entschädigungsgelder bei dem Etatskapitel „Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge" zu verrechnen.

Zu §§ 71 und 77. Beilage 7.

Liquidation

des Seebataillons über Bekleidungs-Entschädigungsgelder für verkürzte Tragezeiten der pro 1. April 187. bis ultimo März 187. an Bord S. M. Schiffe kommandirt gewesenen Mannschaften laut des vom 1. April 187. ab gültigen Hauptetats.

Etatskapitel: „Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge."

Etatsmäßige Chargen- und Kopf-Einheitssätze		Nach der umseitigen Stärkeberechnung ist zu liquidiren auf ein Jahr	Zu liquidiren für		
Bekleidungsstücke M	Ausrüstungsstücke M		Bekleidungsstücke M	Ausrüstungsstücke M	Summe M
		A. Jährliche Abfindung an Bord.			
000 00	00 00	8 Stabswachtmeister	000 00	00 00	000 00
00 00	0 00	16 Stabssergeanten	0 000 00	00 00	0 000 00
00 00	0 00	8 Unteroffiziere	000 00	00 00	000 00
00 00	0 00	4 Spielleute	000 00	00 00	000 00
00 00	0 00	110 Gefreite und Gemeine	0 000 00	000 00	0 000 00
		Summe der jährlichen Abfindung an Bord	00 000 00	000 00	00 000 00
		B. Jährliche Abfindung am Lande.			
00 00	0 00	8 Stabswachtmeister	000 00	00 00	000 00
00 00	0 00	16 Stabssergeanten	0 000 00	00 00	0 000 00
00 00	0 00	8 Unteroffiziere	000 00	00 00	000 00
00 00	0 00	4 Spielleute	000 00	00 00	000 00
00 00	0 00	110 Gefreite und Gemeine	0 000 00	000 00	0 000 00
		Summe der jährlichen Abfindung am Lande	0 000 00	000 00	0 000 00
		Die jährliche Abfindung an Bord beträgt	00 000 00	000 00	00 000 00
		Desgleichen am Lande	0 000 00	000 00	0 000 00
		Bleiben zu zahlen	0 000 00	000 00	0 000 00

Pro calculo
N.
Zahlmeister.

Die Richtigkeit attestirt.

Kiel, den 31. März 187.

Der Kommandeur.
N.
Oberstlieutenant.

Die Bekleidungskommission.
N.
Hauptmann.
N.
Lieutenant.
N.
Zahlmeister.

Anmerkung.

Die Monate, welche in eine mobile Periode fallen, bleiben außer Ansatz, da für diese Monate die vollen Bord-Bekleidungs-Entschädigungsgelder zu liquidiren sind.

Stärkeberechnung

der an Bord S. M. Schiffe kommandirt gewesenen Mannschaften des Seebataillons pro 187. Behufs Liquidirung der Bekleidungs-Entschädigungsgelder.

Laut Verpflegungsrapport waren kommandirt	Stabswachtmeister	Stabssergeanten	Unteroffiziere	Spielleute	Gefreite und Gemeine	Summe
Pro Monat April 187	7	15	—	2	20	44
" " Mai	10	24	20	7	273	334
" " Juni	10	23	20	7	272	332
" " Juli	10	23	20	7	272	332
" " August	10	22	19	7	271	329
" " September	10	23	7	4	96	140
" " Oktober	6	12	1	3	21	43
" " November	6	12	1	3	21	43
" " Dezember	6	12	1	3	21	43
" " Januar 187	5	10	1	3	18	37
" " Februar	5	10	1	3	18	37
" " März	6	11	1	2	19	39
Summe	91	197	92	51	1322	1753
Mithin würde die Bekleidungsentschädigung auf ein Jahr zu gewähren sein für	$7^{7}/_{12}$	$16^{5}/_{12}$	$7^{8}/_{12}$	$4^{3}/_{12}$	$110^{2}/_{12}$	
rund . . .	8	16	8	4	110	

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Verpflegungsrapporten bescheinigt.

Kiel, den 31. März 187.

Der Kommandeur.

N.
Oberstlieutenant.

Die Bekleidungskommission.

N.
Hauptmann.

N.
Lieutenant.

N.
Zahlmeister.

Zu §§ 72 und 77. Beilage 8.

Liquidation

des Seebataillons über die Kosten für die den an Bord S. M. Schiffe kommandirten Leuten für Reisen außerhalb der Nordsee mitgegebenen Schiffsröcke pro 1. April 187. bis ult. März 187.

Etatskapitel: „Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge."

Monat	Es waren kommandirt an Bord außerhalb der Nordsee.																													
	S. M. S. „Elisabeth"				S. M. S. „Arcona"		S. M. S. „Gazelle"		S. M. S. „Ariadne"		S. M. S. „Vineta"		S. M. S. „Augusta"		S. M. S. „Nautilus"		S. M. S. „Medusa"		S. M. S. „Undine"		S. M. S. „Viktoria"		S. M. S. „Luise"		S. M. S. „Albatroß"		S. M. S. „Hertha"			
	Unteroffiziere	Gefreite			Unteroffiziere	Gefreite	Unteroffiziere	Gefreite	Unteroffiziere	Gefreite	Unteroffiziere	Gefreite	Unteroffiziere	Gefreite	Unteroffiziere	Gefreite	Unteroffiziere	Gefreite	Unteroffiziere	Gefreite	Unteroffiziere	Gefreite	Unteroffiziere	Gefreite	Unteroffiziere	Gefreite	Unteroffiziere	Gefreite		
April 187. .	2	2	Im Juli in die Nordsee zurückgekehrt.		2	3	2	3	1	2	2	3	Im Juni in die Nordsee zurückgekehrt.				Die Nordsee im Juli verlassen und im November dahin zurück.				Im November in die Nordsee zurückgekehrt.		Im Juni in die Nordsee zurückgekehrt.		Im Juni in die Nordsee zurückgekehrt.		Im August in die Nordsee zurückgekehrt.			
Mai	2	2			2	3	3	2	1	2	2	3																		
Juni	2	2			2	3	3	2	1	2	2	3																		
Juli	2	2			2	3	3	2	1	2	—	—																		
August . . .	—	—			2	3	3	2	1	2	—	—																		
September .	—	—			2	3	3	2	1	2	—	—																		
Oktober . .	—	—			2	3	3	2	1	2	—	—																		
November. .	—	—			2	3	3	2	1	2	—	—																		
Dezember . .	—	—			2	3	3	2	1	2	—	—																		
Januar 187..	—	—			2	3	2	3	1	2	—	—																		
Februar . .	—	—			2	3	2	3	1	2	—	—																		
März . . .	—	—			2	3	2	3	1	2	—	—																		
Summe	8	8			24	36	32	28	12	24	6	9	12	17	12	—	10	—			8	—	3	6	3	6	5	—	34	36

Rekapitulation.

S. M. S.	„Elisabeth"	8	Unteroffiz.	8	Gefr.
"	„Arcona"	24	"	36	"
"	„Gazelle"	32	"	28	"
"	„Ariadne"	12	"	24	"
"	„Vineta"	6	"	9	"
"	„Augusta"	12	"	17	"
"	„Nautilus"	12	"	—	"
"	„Medusa"	10	"	—	"
"	„Undine"	8	"	—	"
"	„Viktoria"	3	"	6	"
"	„Luise"	3	"	6	"
"	„Albatroß"	5	"	—	"
"	„Hertha"	24	"	36	"
Summe		159	Unteroffiz.	170	Gefr.

Vermerk.

An Bord S. M. S. „Elisabeth" sind im Monat April kommandirt gewesen:

Stabswachtmeister N. bis ult. April 187.
Unteroffizier M. } bis 18. April 187.
Gefreite O. und P. }

159 Unteroffiziere à $\frac{\mathcal{M}\ 9{,}94}{9} = \mathcal{M}\ 175{,}61$

170 Gefreite à $\frac{\mathcal{M}\ 9{,}72}{9} = \mathcal{M}\ 183{,}60$

Summe $\mathcal{M}$ 359,21

Pro calculo
N.
Zahlmeister.

Die Richtigkeit attestirt.

Kiel, den 31. März 187.

Der Kommandeur.
N.
Oberstlieutenant.

Die Bekleidungskommission.
N. Hauptmann.
N. Lieutenant.
N. Zahlmeister.

Attest

zur Liquidirung der dem Kaiserlichen Seebataillon zustehenden Entschädigung für die Abnutzung von Schiffsröcken.

S. M. S. „N." hat am ..ten .....187. die Nordsee verlassen und am ..ten .....187. den 48. Grad nördlicher Breite (zwischen Europa und Amerika) in südlicher Richtung überschritten. Die an Bord befindlichen Mannschaften des Seebataillons, einschließlich der Stabswache, haben demnächst die mitgegebenen Schiffsröcke zum Tragen verabfolgt erhalten. Das Schiff hat die gedachte Linie — noch nicht wieder passirt — (oder) am ..ten .....187. wieder passirt und ist am ..ten .....187. in die Nordsee eingesegelt.

....., den ..ten .....187.

Das Kommando S. M. S. „N."

N. N.

(L. S.) (Charge.)

Zu §§ 73 und 77. Beilage 9.

Liquidation

des Seebataillons über Strumpfgelder der pro 1. April 187. bis ult. März 187. an Bord kommandirt gewesenen Mannschaften.

Etatskapitel: „Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge."

Bezeichnung	Einheitssatz M		Geldbetrag in summa M		Bemerkungen
Laut nachstehender Stärkeberechnung sind zu liquidiren für Strümpfe:					Pro calculo N. Zahlmeister.
Für 40 Köpfe à 2 Paar = 80 Paar .	1	50	120	—	
			Summe für sich.		

Stärkeberechnung	Stabswachtmeister	Stabssergeanten	Unteroffiziere	Spielleute	Gefreite und Gemeine	Köpfe in summa
Pro Monat Oktober	6	12	1	3	21	43
" " November	6	12	1	3	21	43
" " Dezember	6	12	1	3	21	43
" " Januar	5	10	1	3	18	37
" " Februar	5	10	1	3	18	37
" " März	6	11	1	2	19	39
Summe	34	67	6	17	118	242
Ergiebt auf 6 Monate	$5^4/_6$	$11^1/_6$	1	$2^5/_6$	$19^4/_6$	$40^2/_6$

Die Richtigkeit attestirt.

Kiel, den ..ten .....187.

Der Kommandeur. Die Bekleidungskommission.

N. N. N. N.

Oberstlieutenant. Hauptmann. Lieutenant. Zahlmeister.

C. Zusatzbestimmungen.

1) Ersatz außergewöhnlichen Verbrauches und Verlustes [vgl. Anmerkung zu § 80].

§ 80. Ein außergewöhnlicher Verbrauch, sowie ein durch besondere Umstände herbeigeführter Verlust an Bekleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen ꝛc., wird nur entschädigt, wenn er die etatsmäßigen Bestände betroffen und die kriegstüchtige Ausrüstung der Seebataillone in Frage gestellt hat, und wenn weder in den überschießenden Beständen, noch in den Bekleidungsgeldern resp. Ersparnissen (§ 102) die Mittel zur Deckung des außergewöhnlichen Abganges vorhanden sind.

Die erforderliche Aushülfe ist bei der Musterung durch die Musterungskommission festzustellen und mittelst des Musterungsberichtes bei der Kaiserlichen Admiralität zu beantragen. Kann bei stattgehabten großen Verlusten der Ersatz nicht bis zur Musterung aufgeschoben werden, so ist je nach den Umständen ein Antrag auf vorschußweise Entschädigung — deren Zulässigkeit dann bei der nächsten Musterung nachträglich zu prüfen ist — zu formiren, oder die Höhe der zu gewährenden Aushülfe ist durch eine von der Kaiserlichen Admiralität zu ernennende Spezial-Musterungskommission festzustellen. Ein gewährter Vorschuß wird bei definitiver Anweisung der Aushülfe angerechnet.

Zu § 80.

Anmerkung. Ist ein Verlust an Mündungsdeckeln nur in Folge von zu losem Aufsitzen eingetreten, und kann der betreffende Mann nicht nachweisen, daß er von der fehlerhaften Beschaffenheit des Mündungsdeckels seiner Jägerbüchse vorher Meldung gemacht hat, so ist der Mann zum Ersatze verpflichtet. — Vgl. die gleichlautende Verfügung vom 18. Februar 1871, Nr. 11 814 IX, M.-V.-Bl. S. 16. —

§ 81. Die Aushülfe wird stückweise, und zwar — wenn nicht etwa eine Naturalüberweisung stattfindet — mit den durch die Bekleidungsetats festgesetzten vollen Beschaffungskosten gewährt.

Der Entscheidung der Kaiserlichen Admiralität, welcher auch die eventuelle Anweisung des Geldbetrages obliegt, bleibt es in jedem einzelnen Falle überlassen, ob und in welchem Maße die gegebene Aushülfe auf künftige Bekleidungskompetenzen in Anrechnung zu bringen ist.

§ 82. Die Regreßpflicht der nach dem Gesetze zum Ersatze veruntreuter resp. verloren gegangener Stücke verpflichteten Personen wird durch Gewährung einer Aushülfe aus der Staatskasse nicht aufgehoben.

Findet nach Ueberweisung von Aushülfen eine Ersatzleistung für veruntreute ꝛc. Stücke statt, so ist der Geldwerth der ersetzten Gegenstände von dem Marinetheile der Intendantur zur besonderen Einziehung zu offeriren. Letztere hat die betreffende Einnahme-Designation zu prüfen und nach erfolgter Feststellung Behufs der Anweisung an die Kaiserliche Admiralität gelangen zu lassen.

2) Entschädigungen für Reparaturen und Instandsetzungen.

§ 83. Zur Reparatur der Bekleidungsstücke und der Ausrüstungsgegenstände sind die erforderlichen Mittel in den Unkosten vorhanden, deren Gewährung in dem Reglement über die Geldverpflegung der Marinetheile im Frieden näher festgesetzt ist.

Aus den Unkosten sind auch die etwaigen Ausgaben für das Abändern der zur Einkleidung der eingestellten Mannschaften aus den Augmentationsbeständen zu entnehmenden Bekleidungsstücke zu bestreiten.

IV. Abschnitt. Bestimmungen über die innere Bekleidungswirthschaft des Seebataillons im Frieden.

I. Organisation der Wirthschaft.

1) Selbstbewirthschaftung des Seebataillons.

§ 84. Nach den Vorschriften dieses Reglements bewirthschaftet das Seebataillon sowohl die Fonds, als auch die sämmtlichen Vorräthe seiner Bekleidung und Ausrüstung.

2) Verantwortlichkeit des Kommandeurs.

§ 85. Der Kommandeur ist für den kriegstüchtigen Bekleidungs- und Ausrüstungszustand seines Marinetheiles, sowie für die zweckmäßige Verwendung der zu diesem Behufe gewährten Mittel verantwortlich.

3) Organe desselben.

§ 86. Seine ausführenden Organe sind:
1) die Bekleidungskommission und
2) die Kompagniechefs am Lande resp. die Detachementsführer an Bord.

4) Kontrole.

§ 87. Die Geschäftsführung dieser Organe hat der Kommandeur (§ 85) durch Revisionen, welche bei den Kompagnien in seinem Auftrage durch die Bekleidungskommission erfolgen können, zu kontroliren.
Besondere Reisekosten und Tagegelder werden für diesen Zweck nicht gewährt.

5) Die Bekleidungskommission.

§ 88. Die Bekleidungskommission wird gebildet aus:
a. einem Hauptmann, als Präses,
b. einem Lieutenant, als militairischem Mitgliede,
c. einem Zahlmeister des Seebataillons.

Den Präses und das militairische Mitglied ernennt der Kommandeur, Letzteres auf Vorschlag des Präses.
Die mit Rücksicht auf ihre besondere Qualifikation auszuwählenden Offiziere sind nicht öfter zu wechseln, als die anderweitigen dienstlichen Interessen es nöthig machen.
Dem Zahlmeister ist ein Zahlmeister-Aspirant resp. Applikant zur Unterstützung beizugeben.
Bei Besetzung der Zahlmeisterstelle sind die Vorschläge des Kommandeurs möglichst zu berücksichtigen.

6) Unteroffizier-Hülfspersonal.

§ 89. Für die niederen Geschäfte werden der Bekleidungskommission auf Vorschlag derselben ein oder zwei Unteroffiziere (Kapitaindarmes) zur Verfügung gestellt.

7) Aufgabe der Bekleidungskommission.

§ 90. Der Bekleidungskommission liegt ob:
1) die Verwaltung der Bekleidungsfonds (§ 95),
2) die Beschaffung, Aufbewahrung und Auffrischung der noch nicht in Gebrauch gegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, mit Einschluß der etwa besonders beigelegten Vorräthe,
3) die Abfindung der Kompagnien und der Bord-Detachements mit solchen Bekleidungsstücken, welche nur an Bord getragen werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der ihrer Obhut anvertrauten Bestände ist die Bekleidungskommission nicht nur zu solchen Maßregeln verpflichtet, welche die sichere Unterbringung und ordnungsmäßige Verwaltung der ihr anvertrauten Effekten im Inneren der Montirungskammern bezwecken, sondern auch zu solchen, welche zur Sicherung der Kammerlokale gegen gewaltsamen Einbruch von außen dienen, weßhalb die Kommission denn auch in erster Linie dafür verantwortlich und regreßpflichtig ist, wenn ihrerseits durch Versäumnisse nach der angegebenen Richtung hin Verluste herbeigeführt, beziehungsweise möglich gemacht werden.

8) Geschäftsführung bei der Bekleidungskommission.

§ 91. Für die vorschriftsmäßige und zweckentsprechende Leitung des Geschäftsganges bei der Bekleidungskommission ist der Präses verantwortlich.

Er vertheilt die Geschäfte in der Regel so, daß einem Mitgliede die spezielle Ausführung beschlossener Beschaffungen, einem zweiten die Beaufsichtigung der Handwerksstätten und die Kontrole der Zuschneide- und Arbeitsbücher (§ 134), dem Zahlmeister die Aufbewahrung, Auffrischung und der Nachweis der Bestände, die Aufstellung der Bekleidungs-Liquidationen, die Ausarbeitung der Beschaffungspläne, die Führung der Kammer- und Wirthschaftsbücher, sowie der Korrespondenzen, endlich die Aufbewahrung der Schlüssel zu den Montirungskammern, welche sich nur an den Arbeitstagen, vom Beginne der Arbeit Morgens bis zur Beendigung der Arbeit Abends, und zwar unter Verantwortlichkeit der Mitglieder der Bekleidungskommission, in den Händen der Kapitaindarmes ꝛc. befinden dürfen, zufällt.

§ 92. Alle Beschaffungs- und sonstigen Maßregeln, Abnahmen ꝛc., werden von der Kommission gemeinschaftlich berathen und mit Stimmenmehrheit beschlossen.

In wichtigen Fällen hat die Kommission die Entscheidung des Kommandeurs einzuholen.

Für alle der Kommission obliegenden Geschäfte, insbesondere auch für das richtige Vorhandensein der Bestände, sind Präses und Mitglieder solidarisch verhaftet, weshalb die Kommission die Geschäftsführung ihrer einzelnen Mitglieder von Zeit zu Zeit — mindestens vierteljährlich — unter Abschluß der Kammer-, Wirthschafts-, Zuschneide- und Arbeitsbücher einer Revision zu unterwerfen hat.

Die Verwendung des Unteroffizier-Hülfspersonals (§ 89) bestimmt der Präses.

9) Die Kompagniechefs.

§ 93. Die Kompagniechefs sorgen dafür, daß die Mannschaften vorschriftsmäßig bekleidet und ausgerüstet sind, daß die zu diesem Zwecke überwiesenen und die ihnen etwa zur Aufbewahrung als Kriegsvorräthe übergebenen Gegenstände ordnungsmäßig aufbewahrt und geschont und stets in gebrauchsfähigem, eventuell kriegsmäßigem Zustande erhalten bleiben.

Die spezielle Ausführung der Geschäfte besorgen, falls ihnen nicht etwa ein besonderer Bataillons-Kapitaindarmes beigegeben ist, die Kompagnie-Kapitaindarmes; auch können die Kompagnie-Offiziere zur Beaufsichtigung derselben herangezogen werden. Ob die Kompagniechefs die Schlüssel zu den Montirungskammern unausgesetzt den Kapitaindarmes belassen oder selbst aufbewahren wollen, ist denselben bei der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für die Kammerbestände und die Sicherheit der Aufbewahrungsräume freigestellt.

10) Die Detachementsführer an Bord.

§ 94. In gleicher Weise, wie die Kompagnieführer, haben die Führer der Seesoldaten-Detachements an Bord für die möglichste Schonung der sowohl in den Händen der ihnen unterstellten Mannschaften befindlichen Bekleidungsgegenstände, als auch der ihnen mitgegebenen Reservevorräthe Sorge zu tragen. Ein unter ihrem Befehle stehender Unteroffizier als Kapitaindarmes ist mit der speziellen Ausführung der betreffenden Geschäfte zu beauftragen.

II. Vorschriften für die einzelnen Geschäfte.

A. Bekleidungskommission.

1) Die Verwaltung der Bekleidungsfonds.

§ 95. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsgelder (cfr. Abschnitt III) werden von der Kassenkommission des Seebataillons erhoben, in der Kasse asservirt und in den Kassenbüchern verrechnet. Ebenso werden auch alle Zahlungen von der Kassenkommission geleistet. Der Bekleidungskommission ist jederzeit die Einsicht ihrer Fonds in den Kassenbüchern gestattet.

2) Erhebung der Gelder.

§ 96. Geschieht die Abhebung der Bekleidungsgelder nach Bedarf auf Quittungen, welche zuvor, Behufs der Kontrole über die Vereinnahmung der zu erhebenden Beträge, von der Intendantur zu visiren und derselben zu diesem Zwecke, mit der Unterschrift des zweiten resp. dritten Kassenkommissions-Mitgliedes versehen, vorzulegen sind, so müssen die angewiesenen Summen bis dahin vollständig abgehoben und die nicht verwendbaren wieder zur Deponirung offerirt sein, wo die General-Militairkasse die Fonds des Abfindungsjahres schließt (§ 79).

3) Buchung und Verrechnung.

§ 97. Die Buchung und Verrechnung geschieht in folgenden gesonderten Fonds:

Bekleidungsfonds,
Ausrüstungsfonds,
Ersparnißfonds.

§ 98. Diese Fonds sind unter einander nicht übertragungsfähig.

a. Unterabtheilungen des Bekleidungsfonds.

§ 99. Der Bekleidungsfonds, bei welchem auch die Nebenkosten verrechnet werden, zerfällt in die Unterabtheilungen:

1) für regelmäßige Abfindungen, und
2) für außergewöhnliche Abfindungen.

Zu 1 wird für jede regelmäßige Jahresabfindung ein besonderes Konto eröffnet und bis zur völligen Aufräumung weiter geführt. In diesem Konto werden außer der Abfindung für die etatsmäßige Stärke des Marinetheiles auch die Beschaffungen für Einjährig-Freiwillige, für andere Marinetheile ꝛc. — gegen Bezahlung — und zum Zwecke der Erhöhung der etatsmäßigen Bestände nachgewiesen.

Zu 2. In dem Bekleidungskonto für außergewöhnliche Abfindungen werden verrechnet die angewiesenen Bekleidungsgelder und Nebenkosten für überetatsmäßige Mannschaften und für zu außergewöhnlichen Zwecken (Uebungen ꝛc.) eingezogene Seewehr-Mannschaften.

b. Ausrüstungsfonds.

§ 100. Im Ausrüstungsfonds, welchem alle Ausrüstungsgelder, ohne Rücksicht auf die Art der Abfindung, zuzuführen sind, werden auch die Pauschquanta für Signal-Instrumente, für das portative Schanzzeug und für die Kochgeschirre verrechnet.

c. Ersparnißfonds.

§ 101. Die Geldbestände, welche in den im § 99 Nr. 1 bezeichneten, die regelmäßigen Abfindungen enthaltenden Kontos des Bekleidungsfonds verbleiben, nachdem alle Stücke, zu deren Beschaffung die Geldmittel angewiesen resp. zur Einzahlung gekommen, vollständig beschafft sind, werden nach Feststellung bei der Musterung auf den Ersparnißfonds übertragen.

In den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, kann nach Ausführung der Beschaffungen aus den Abfindungen der vorhergehenden Jahre die Uebertragung der Ersparnisse, vorbehaltlich der Prüfung bei der nächsten Musterung, von dem Kommandeur verfügt werden.

In beiden Fällen ist zu einer, besonderer Umstände halber wünschenswerthen Uebertragung von Ersparnissen vor vollständiger Beendigung der Beschaffungen die Genehmigung der Admiralität erforderlich.

In den Ersparnißfonds fließt ferner der Erlös für verkaufte, ausgetragene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (§ 178).

Dem Bekleidungskonto für außergewöhnliche Abfindungen und dem Ausrüstungsfonds verbleiben ihre Bestände zu einer ihrem Zwecke entsprechenden Verwendung.

§ 102. Ueber die Mittel des Ersparnißfonds verfügt der Kommandeur — unter Berücksichtigung der Anträge der Bekleidungskommission und der Kompagniechefs — und zwar, soweit in diesem Paragraphen nicht besondere Ausnahmen nachgegeben sind, nur zu Bekleidungszwecken.

Hierbei ist zunächst das dienstlich Nothwendige, dann das Nützliche und zuletzt der äußere Putz in Betracht zu ziehen.

Dem vorangeführten Grundsatze gemäß fallen dem Ersparnißfonds, soweit die Mittel desselben reichen, vorab alle etwa erforderlichen Aushülfen, zur Aufbesserung des Zustandes einzelner Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke auch die, etwa gegen den Etatspreis entstehende, durch Ueberschlagungen, namentlich an Feldmützen, nicht zu deckende Mehrausgabe für die Schirmmützen der Unteroffiziere (§ 142) zur Last.

Daneben ist mit Genehmigung der Musterungskommission — in den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, vorbehaltlich der späteren Prüfung — die Gewährung von Aushülfen für den Musikfonds gestattet.

In gleicher Weise dürfen bei der etwaigen Unzulänglichkeit der anderweit ausgesetzten Mittel zur Bestreitung der Kosten des Sing-, Turn-, Fecht- und Schwimmunterrichts der Mannschaften, sowie zur besseren Ausstattung der Unteroffizier-Speiseanstalten aus dem Ersparnißfonds Beihülfen gegeben, auch kann zur besseren Verpflegung der Mannschaften bei der Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs ein Betrag in Höhe von 10 Prozent des Bestandes des Ersparnißfonds auf den Menagefonds übertragen werden.

Ferner ist es gestattet, den zur Entlassung kommenden Reserve-Mannschaften das bei A. Dunker in Berlin unter dem Titel „Zur Reserve entlassen" erschienene kleine Buch für Rechnung des Ersparnißfonds mitzugeben.

Die Bewilligung von Remunerationen an den Zahlmeister der Bekleidungskommission aus dem Ersparnißfonds findet nicht statt, da der Zahlmeister für seine besondere Mühewaltung durch die etatsmäßige Zulage als entschädigt zu erachten ist.

Nach Bestreitung des Nothwendigen können indessen aus dem gedachten Fonds den im § 88 gedachten Zahlmeister-Aspiranten resp. Applikanten, sowie dem besonders thätigen Unteroffizier-Hülfspersonale (§ 89) jährlich Remunerationen, und den unter besonderen Verhältnissen abkommandirten, durch anderweite etatsmäßige Zulagen nicht etwa schon abgefundenen Unteroffizieren und Gemeinen Zulagen bewilligt werden.

Eine Ausnahme hiervon machen die zur Militair-Schießschule in Spandau kommandirten Mannschaften. Denselben kann, sofern die Mittel es gestatten, neben der auf dem Etat dieser Schule stehenden Zulage noch eine weitere Zulage von 3 ℳ monatlich für den Unteroffizier und von 1,50 ℳ monatlich für den Gemeinen aus dem Ersparnißfonds gezahlt werden.

Zu den vorgedachten Remunerationszahlungen ist zuvor die Genehmigung der Musterungskommission einzuholen.

In den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, kann die Zahlung der erwähnten Remunerationen durch den Kommandeur verfügt werden, doch unterliegen diese, sowie die sonstigen auf Anordnung des Kommandeurs aus dem Ersparnißfonds geleisteten Ausgaben, bei der nächsten Musterung der nachträglichen Prüfung.

Ausgaben, welche bestimmungsmäßig einem anderen Fonds zur Last fallen, wie die aus den Büreaugeldern zu bestreitenden Kosten für Kammer- und Wirthschaftsbücher, Schreibmaterialien, Drucksachen ꝛc., ferner solche Ausgaben, welche

mit der Bekleidung und Ausrüstung nicht im Zusammenhange stehen, dürfen, soweit zu denselben vorstehend nicht die Genehmigung ertheilt ist, aus dem Ersparnißfonds nicht bestritten werden. Machen in letzterer Beziehung besondere Verhältnisse eine Ausnahme wünschenswerth, so ist hierzu bei den Musterungen, resp. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege, mittelst gründlich motivirten Antrages, die Genehmigung der Kaiserlichen Admiralität nachzusuchen, welcher im Uebrigen auch freisteht, disponible Bestände des Ersparnißfonds den Fonds zur Unterstützung der Familien hülfsbedürftiger Mannschaften zu überweisen.

4) Zahlungen.

§ 103. Zahlungen aus den Bekleidungsfonds leistet die Kassenkommission nur auf Designationen und Rechnungen, welche von der Bekleidungskommission (bei den Ersparnißfonds vom Bataillonskommandeur) als richtig attestirt sind.

Dieses Attest schließt die Zulässigkeit der Zahlung, die Angemessenheit des Preises, die richtige tadellose Ablieferung eines beschafften Gegenstandes und dessen Vereinnahmung im Wirthschaftsbuche, in sich.

5) Revision und Decharge.

§ 104. Die Verwaltung der Bekleidungsfonds wird bei den ökonomischen Musterungen auf Grund der Kassen- und Wirthschaftsbücher revidirt und dechargirt.

6) Die Beschaffungen.

a. Zeit und Umfang derselben.

§ 105. Die Beschaffungen sind vor dem Eintritte des Bedarfes auszuführen.

Die Großmontirungsstücke, zu deren Beschaffung nach § 99 die Mittel (als fällige laufende Kontingente oder als besondere Vergütung) in dem Bekleidungskonto für regelmäßige Abfindungen zur Vereinnahmung kommen, sind, soweit nicht Ueberschlagungen (§ 106) genehmigt werden, stets vollständig zu beschaffen.

In Betreff der Kleinmontirungsstücke sind den Beschaffungen gleichfalls die angewiesenen Kontingente zu Grunde zu legen, doch können von der danach sich ergebenden Stückzahl die durch das etwaige längere Tragen und durch anderweiten Minderverbrauch ersparten Stücke in Abzug gebracht werden.

Ebenso kommen auf die Stückzahl, welche nach Vorstehendem in natura anzufertigen wäre, die in Gelde zu vergütenden Stücke in Anrechnung. Unerläßliche Bedingung ist aber, daß mindestens der Kontobestand in neuen, resp. auf den Neuwerth reduzirten Stücken vorräthig gehalten wird. Bei den Ausrüstungsstücken, den Signalinstrumenten, dem portativen Schanzzeuge und den Kochgeschirren sind die Beschaffungen ohne Rücksicht auf die angewiesene Stückzahl der Art zu bemessen, daß der Kriegsbedarf resp. der Kontobestand in kriegsbrauchbarer Beschaffenheit komplet erhalten wird.

Welche Bekleidungsstücke aus dem Bekleidungskonto für außergewöhnliche Abfindungen beschafft werden sollen, bleibt der Entscheidung des Kommandeurs anheimgestellt.

b. Ueberschlagungen.

§ 106. Mäntel, Waffenröcke, Tuchjacken und Tuchhosen können nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Admiralität, die übrigen Bekleidungsstücke mit Genehmigung der Musterungskommission, unter Verwendung der für dieselben bestimmten Gelder zu anderweiten Bekleidungs- 2c. Beschaffungen, überschlagen werden.

Derjenigen Instanz, von welcher die Ueberschlagung zu genehmigen ist, steht auch die Entscheidung über die Verwendung der durch dieselbe disponibel werdenden Geldmittel zu.

Für diejenigen Jahre, in welchen keine Musterung stattfindet, geht die vorerwähnte Befugniß der Musterungskommission auf die Kaiserliche Admiralität über.

Alle Anträge, welche wegen Ueberschlagung von Bekleidungsstücken an die Kaiserliche Admiralität gerichtet werden, müssen von einer genauen Berechnung

des Standes der sämmtlichen, mit der Bekleidungswirthschaft im Zusammenhange stehenden Fonds und einem Verzeichnisse der Soll- und der wirklich vorhandenen Bekleidungsgegenstände, nach Garnituren getrennt, begleitet sein.

c. Beschaffungsmodus. Ueberweisung.

§ 107. Die Beschaffungsweise der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände ist dem Seebataillon — unter Beschränkung auf die inländischen Quellen — im Allgemeinen überlassen, doch wird demselben empfohlen, zur Ausdehnung der Konkurrenz den Bedarf an Leinewand und Leder, soweit nicht der freihändige Ankauf von bewährten und zuverlässigen Lieferanten im Interesse des Marinetheils vortheilhafter erscheint, im Wege des öffentlichen Verdings zu beschaffen.

Die Festsetzung eines Vorbehalts der Auswahl unter den Mindestfordernden dürfen die Bedingungen, welche dem öffentlichen Verdingungsverfahren zu Grunde gelegt werden, nicht enthalten.

Bei allen extraordinairen Beschaffungen fertiger Ausrüstungsstücke, welche vom Seebataillon mit den zur Disposition stehenden Arbeitskräften nicht selbst hergestellt werden können und daher in Lieferung gegeben werden müssen, ist, sofern eine freihändige Beschaffung zu den Etatspreisen nicht möglich ist und das Objekt 300 ℳ und darüber beträgt, auch Seitens der Kaiserlichen Admiralität nicht auf besonderen Antrag anderweitig verfügt worden ist, unbedingt das öffentliche Verdingungsverfahren in Anwendung zu bringen.

Tuche werden aus dem Königlichen Hauptmontirungsdepot in Berlin gegen Bezahlung in natura überwiesen (§§ 65 und 111).

Auch kann die Kaiserliche Admiralität, wenn das Reichsinteresse es erheischt, alle übrigen Materialien und Stücke in natura überweisen lassen. Gebrauchte Stücke werden dabei vor der Absendung durch eine unparteiische Kommission von zwei Offizieren und einem oberen Marine-(Militair-)Beamten abgeschätzt.

Die Quittungen der Bekleidungskommission über in natura empfangene Bekleidungs- ꝛc. Stücke und Materialien sind von dem Kommandeur zu visiren.

Der Verkauf von Tuch und sonstigen Materialien an Offiziere und Mannschaften ꝛc. ist unstatthaft.

d. Wirthschaftsplan.

§ 108. Ueber die bevorstehenden Beschaffungen legt die Bekleidungskommission — in der Regel vor dem Abgange der Bekleidungsliquidation — dem Kommandeur einen Wirthschaftsplan zur Genehmigung vor, aus welchem der Gegenstand und die Art der Beschaffung, sowie die Verwendung der zu liquidirenden Gelder, ersichtlich ist.

Ein Schema zu einem solchen Wirthschaftsplane enthält die Beilage Nr. 10. [S. 221].

e. Kontraktsschlüsse.

§ 109. Etwaige Kontraktsschlüsse der Bekleidungskommission unterliegen der Genehmigung des Kommandeurs.

f. Beschaffungs-Nebenkosten.

§ 110. Alle Nebenkosten der Beschaffung, wie Porto, Fracht ꝛc., sind aus den überwiesenen Etatspreisen der Bekleidungs- ꝛc. Stücke zu decken.

Nur die Fracht- und Emballagekosten für die aus dem Königlichen Haupt-Montirungsdepot überwiesenen Tuche sind besonders zu liquidiren und auf den Transportkostenfonds des Marine-Etats anzuweisen.

In Betreff des Rollgeldes findet die Bestimmung im § 131 hier analoge Anwendung.

Die mitübersandte Emballage verbleibt dem Marinetheile, um dieselbe zur Vermeidung besonderer Kosten für die bei ihnen vorkommenden Versendungen zu benutzen.

Wenn Seitens des Seebataillons die Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken öffentlich ausgeboten wird, so sind die Kosten der Bekanntmachung in der Regel den Lieferanten aufzuerlegen. In den Fällen, in welchen die Ausbietung von Gegenständen der gedachten Art, deren Kosten besonders zur Erstattung gelangen, ohne Erfolg geblieben ist, dürfen die Bekanntmachungskosten auf den Fonds übernommen werden, welcher die Kosten der zu beschaffenden Stücke zu tragen hat.

Zu § 108. [1. Seite.] Beilage 10.

Wirthschaftsplan des Seebataillons.

Anzahl der zu beschaffenden Stücke.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Stärke	Kopfstärke	Etats-mäßiges Abfindungs-Kontingent pro Jahr	Etats-mäßiges Abfindungs-Kontingent überhaupt	Dazu für Einjährig-Freiwillige gegen Bezahlung u. s. w.	Summe	Es werden beschafft	Von der etatsmäßigen Abfindung erhält die 1. Kompagnie	Von der etatsmäßigen Abfindung erhält die 2. Kompagnie	Von der etatsmäßigen Abfindung erhält die 3. Kompagnie	Zum Vordvorrath sind zu nehmen	Summe	Bemerkungen
		Mann	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück						
	I. Groß-Montirungsstücke.												
1	Feld-mützen / Waffenröcke mit weißem Besatze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2	Feld-mützen / Waffenröcke mit blauem Besatze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3	Waffenröcke für Unteroffiziere . . .	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0	
4	" für den Bataillonstambour .	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0	
5	" für Tamboure und Hornisten	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0	
6	" für Gemeine .	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
1	Arbeitshemden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2	u. s. w.												
	II. Klein-Montirungsstücke.												
1	Stiefel												
2	Schuhe . . . . . Paar	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0	
3	Halbsohlen . . . . . "	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0	
4	Hemden	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0	
		0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0	
	III. Ausrüstungsstücke.												
1	Czakos												
2	Tornister	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0	
3	Tornisterriemen	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0	
4	u. s. w.	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0	

Anmerkung. Bei den Bekleidungsstücken sind etwaige Ueberschlagungen und Mehrbeschaffungen gegen das etatsmäßige Abfindungs-Kontingent in der Rubrik „Bemerkungen" zu erläutern.

[2. Seite.] [3. Seite.]

Berechnung des Materialienbedarfes.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Stückzahl	Zu Groß-Montirungsstücken: Tuch: dunkelblaues Nr. I (m)	Tuch: weißes Nr. I (m)	Tuch: gelbes Nr. II (m)	Leinwand: graue Futter- (m)	Leinwand: blaue Futter- (m)	Kalliko: Futter (m)	Kalliko: zu Unterhosen (m)	Drillich (m)	Tressen (m)	Patschnur (m)	Tambourborte (m)	Knöpfe: Auszeichnungsknöpfe für Sergeanten (Dutzend)	Knöpfe: Auszeichnungsknöpfe für Gefreite (Dutzend)	Knöpfe: Waffenrocks- (Dutzend)	Knöpfe: Taillen- (Dutzend)	Knöpfe: Mantel- (Dutzend)	Knöpfe: Zinn- (Dutzend)	Haken und Oesen (Dtzd.)	Futterboy (m)	Kokarden für Feldwebel	Kokarden für Unteroffiziere und Gemeine	Unteroffizierborte zu Mänteln (m)
	I. Zu Groß-Montirungsstücken.																							
1	Feldmützen mit Kokarde . . .	0	—	—	0 0	—	—	0 0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0	—
2	Waffenröcke	0	0 0	—	0 0	0 0	0 0	0 0	—	—	—	—	—	—	—	0 0	0 0	—	—	0 0	—	—	—	—
	Darunter für Unteroffiziere .	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	für den Bataillonstambour	0	—	—	0 0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	für Tamboure und Hornisten . . .	0	—	—	0 0	—	—	—	—	—	—	—	0 0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Arbeitshemden	0	—	—	—	—	—	—	—	0 0	—	—	—	—	—	—	—	—	0 0	0 0	—	—	—	—
4	Tuchhosen	0	—	0 0	0 0	—	—	0 0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0 0	—	—	—	—	—
5	Arbeitshosen	0	—	—	—	—	—	—	—	0 0	—	—	—	—	—	—	—	—	0 0	—	—	—	—	—
6	Unterhosen, baumwollene . .	0	—	—	—	—	—	—	0 0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0 0	—	—	—	—	—
7	„ wollene	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Mäntel	0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0 0	0 0	—	—	—	—	—
	Darunter für Unteroffiziere .	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0 0	—	—	—	—	—	0 0
9	Tuchhandschuhe, Paar . . .	0	—	0 0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0 0	—	0 0	—	—	—
		—	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	0	0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	—	0	— 0
	Dazu:																							
	Zu neuen Waffenrocks-Abzeichen	—	—	— 0	— 0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zu Reparaturen u. s. w.	—	—	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . .	—	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	0	0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	— 0	—	0	— 0

[4. und 5. Seite.]

Berechnung des Materialienbedarfes.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Stückzahl	Zu Klein-Montirungsstücken								Zu Ausrüstungsstücken							
			Leder						Stiefel-Eisen	Hemden-Kalikot	Braun-lohgares Leder		Schwarzes Blankleder		Segeltuchwand		Graue Futterleinewand		Tornisterknöpfe	Eiserne Schnallen u. s. w.
			Fahl-		Sohl-		Brandsohl-													
			kg						Stück	m	kg				m				Stück	
	II. Zu Klein-Montirungsstücken.																			
1	Stiefel, Paar	0	0	0	0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Schuhe	0	0	0	0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Halbsohlen	0	—	—	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Hemden	0	—	—	—	—	—	—	—	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III. Zu Ausrüstungsstücken.																			
1	Tornisterriemen	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0	—	—	—	—	—
2	Leibriemen	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0	—	—	—
3	Brodbeutel	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0	—	—	—
	u. s. w.																			
	Summe	—	—	0	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	—	—	—

[6. Seite.]

Kostenberechnung.

Beschaffungskosten.

	à M	M	Bekleidungsgelder M	Ausrüstungsgelder M
I. Bekleidungsstücke.				
a. Fertige Stücke.				
000 Halsbinden	0 0	0 0		
000 Paar Lederhandschuhe	0 0	0 0	0 0	
b. Materialien.				
000 Ellen graue Futterleinewand	0 0	0 0		
000 " blaue "	0 0	0 0		
000 " Futterkalliko	0 0	0 0	0 0	
u. s. w.				
c. Macherlohn.				
000 Feldmützen	0 0	0 0		
000 Waffenröcke	0 0	0 0		
000 Arbeitshemden	0 0	0 0	0 0	
u. s. w.				
d. Für Steinkohlen zum Heißmachen der Bügeleisen, Reparatur der Nähmaschine und sonstige Nebenkosten	— —	— —	0 0	
II. Ausrüstungsstücke.				
a. Fertige Stücke.				
000 Czakos	0 0	0 0	— —	0 0
b. Materialien.				
000 Pfund Kalbleder	0 0	0 0	— —	0 0
c. Macherlohn.				
000 Paar Tornisterriemen	0 0	0 0		
u. s. w.				
Summe			0 0	0 0
Zur Bestreitung dieser Ausgaben stehen dem Seebataillon zur Disposition.				
1) Der Betrag der Bekleidungsliquidation	— —	— —	0 0	0 0
2) Der Etatspreis der für Einjährig-Freiwillige gegen Bezahlung u. s. w. zu fertigenden Stücke, und zwar:				
00 Feldmützen	0 0	0 0		
00 Waffenröcke für Gemeine	0 0	0 0		
00 Arbeitshemden	0 0	0 0		
00 Halsbinden	0 0	0 0	0 0	
u. s. w.				
3) Die aus den allgemeinen Unkosten zu erstattenden Kosten für die zu Reparaturen bestimmten, resp. aus dem Bekleidungsfonds anderweit mit zu beschaffenden Materialien, und zwar:				
00 Ellen weißes Tuch	0 0	0 0	0 0	
			0 0	0 0
Die Ausgaben betragen	— —	— —	0 0	0 0
Mithin muthmaßliche Ersparniß resp. zur Reserve	— —	— —	0 0	0 0

g. Ueberweisung des Tuchbedarfes.

§ 111. Um wegen Ueberweisung des Tuchbedarfes aus dem Königlichen Haupt-Montirungsdepot in Berlin (§§ 65 und 107) nicht in Verlegenheit zu gerathen, und damit der Bedarf durch das Königlich Preußische Kriegsministerium rechtzeitig mitverdungen werden kann, hat das Seebataillon zu dem von der Kaiserlichen Admiralität näher anzugebenden Termine an letztere, zur weiteren Mittheilung, alljährlich eine Meldung über das für das nächste Abfindungsjahr erforderliche Tuchquantum gelangen zu lassen.

Die Abhebung kann für das Abfindungsjahr auf einmal oder nach Bedarf geschehen. Dabei ist stets auf die Abrundung der Meterzahl Bedacht zu nehmen.

In die dem gedachten Depot zu ertheilenden Quittungen sind Bemerkungen über die Qualität der empfangenen Tuche nicht mit aufzunehmen.

Die Bezahlung des entnommenen Tuchquantums geschieht von dem Seebataillon, durch Vermittelung der Intendantur, durch Kontirung (§ 65).

h. Proben.

§ 112. Allen Beschaffungen sind in Form, Farbe und Stoff die auf Grund der Allerhöchsten Vorschriften von der Kaiserlichen Admiralität festgestellten Proben zu Grunde zu legen.

Das Seebataillon hat dafür zu sorgen, daß bei ihm stets je ein vorschriftsmäßig festgestelltes Probestück aller vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke vorhanden ist. Nur von Signal-Instrumenten und denjenigen unbedeutenden Stücken, wie z. B. Kaffeebeutel, Salzbeutel u. s. w., auf deren Form kein besonderes Gewicht zu legen ist, sind Probestücke nicht erforderlich.

Sind von dem Seebataillon für einen anderen Marinetheil Probestücke angefertigt worden, so hat der Empfangende die Selbstkosten direkt zu erstatten.

Wegen der Verrechnung der Kosten der eigenen Proben siehe § 64 ad 4.

Die rechnungsmäßig nachzuweisenden Proben dürfen nicht mit zu den zur kriegsmäßigen Ausstattung der Seebataillone vorhandenen Vorräthen gerechnet werden.

i. Anfertigung. Oekonomie-Handwerker.

§ 113. Die Anfertigung der Bekleidungs- und, soweit als angängig, auch der Ausrüstungsstücke, geschieht zunächst durch die bei dem Seebataillon vorhandenen Oekonomie-Handwerker.

Ferner können in außerordentlichen Fällen bei der Unzulänglichkeit der gedachten Handwerker auch die bei dem Seebataillon etwa vorhandenen mit der Waffe ausgebildeten Handwerker — unter der Beschränkung, daß deren militairische Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird — zu den Anfertigungen herangezogen werden. Hierin liegt zugleich die Ermächtigung dazu, die durch die beregten Kommandos von Handwerkern etwa entstehenden Mehrkosten gegen die Garnisonverpflegung zur Erstattung zu liquidiren.

Soweit beide Kategorien von Militair-Handwerkern zu den Anfertigungen nicht ausreichen, muß auf Civil-Handwerker zurückgegriffen, und können insbesondere auch Soldatenfrauen, durch Zuwendung entsprechender Beschäftigung, berücksichtigt werden.

Für manquirende, ohne Gehalt beurlaubte und für fahnenflüchtige Oekonomie-Handwerker darf die ersparte Löhnung zur Bestreitung der Stellvertretungskosten verwendet werden.

Auch die dazu fähigen Marinegefangenen in dem Marine-Festungsgefängniß dürfen mit der Anfertigung von Bekleidungsstücken beschäftigt werden.

Besonders wichtig sind tüchtige Zuschneider (Meister), welche zugleich die Arbeiter beaufsichtigen, weshalb die Marinetheile auf deren Erlangung und Ausbildung nach Kräften mitzuwirken haben.

So lange das Marine-Festungsgefängniß nicht im Stande ist, seinen gesammten Bedarf an Kleidungs- und Ausrüstungsstücken selbst zu fertigen, hat das Seebataillon den ihm zugehenden bezüglichen Requisitionen um Anfertigung der erforderlichen Stücke Folge zu geben und für die angefertigten Stücke von dem requirirenden

Marinetheile ꝛc. die Selbstkosten erstattet zu erhalten. Die Erstattung erfolgt auf Anweisung der Intendantur durch Konto-Ausgleichung.

k. Zuschneide- und Macherlöhne.

§ 114. Die Zuschneider und Oekonomie-Handwerker erhalten außer ihren Militairkompetenzen für ihre Arbeiten eine stückweise Vergütung nach den in der Beilage 11 [vgl. S. 228] angegebenen Sätzen.

Bei Anwendung der Nähmaschine, deren Beschaffungskosten der Ersparnißfonds zu tragen hat, steht den Arbeitern, mit Einschluß des eventuell dem Maschinisten zu zahlenden Betrages, falls nicht von der Kaiserlichen Admiralität bei einzelnen Stücken eine Ausnahme genehmigt worden ist, nur eine Vergütung bis zu höchstens zwei Dritteln des vorangegebenen Arbeitslohnes zu.

Dem Seebataillon ist gestattet, einerseits bei Anwendung der Nähmaschine in geeigneten Fällen eine weitere Ermäßigung des Arbeitslohnes bis zur Hälfte der etatsmäßigen Sätze vorzunehmen, andererseits denjenigen Handwerkern, welche sich durch Fleiß und gute Arbeit auszeichnen, bei Anfertigung einer größeren als der vorgeschriebenen Stückzahl ein nach Maßgabe der letzteren steigendes höheres Macherlohn zu bewilligen.

Die Zahlung und Verausgabung des Zuschneide- und Macherlohnes erfolgt auf Grund von Designationen, welche von den Zuschneidern (Meistern) aufzustellen, von der Bekleidungskommission mit dem im § 103 vorgeschriebenen Richtigkeitsatteste, sowie mit dem Empfangsanerkenntnisse über die Gesammtsumme, Behufs der Auszahlung, und endlich von dem nach § 91 mit der Beaufsichtigung der Handwerksstätten insbesondere beauftragten Mitgliede der Bekleidungskommission mit der Bescheinigung zu versehen sind, daß die Auszahlung an die Arbeiter in seiner Gegenwart geschehen sei. Aus den Designationen müssen die Antheile der einzelnen Arbeiter genau zu ersehen sein; zugleich muß aus denselben aber auch die Gesammtzahl der gefertigten Stücke und der Einheitssatz des für die verschiedenen Gegenstände berechneten Arbeitslohnes hervorgehen.

Eine Quittungsleistung der einzelnen Militair-Handwerker ist nicht erforderlich.

l. Handwerksgeräthe.

§ 115. Aus der im § 114 erwähnten Vergütung muß der Zuschneider das zum Zuschneiden erforderliche Geräth, der Arbeiter, und zwar der Schneider Nadeln, Scheere, Nähring, Seide, Zwirn, Wachs, der Schuhmacher Oehrte, Nadeln, Messer, Raspel, Spitzknochen, Pech, Draht und sonstiges Nähmaterial, selbst beschaffen.

Will das Seebataillon einzelne der genannten Materialien selbst ankaufen, so kann dasselbe das Arbeitslohn angemessen verringern.

Größere Geräthe, welche die Handwerker nicht selbst zu halten haben, insbesondere auch die Bügeleisen, ferner das Brennmaterial zum Heißmachen der Bügeleisen, die Beleuchtung der Handwerksstuben, einschließlich der Unterhaltung der Glas- oder Lichtkugeln der Schuhmacher, die Instandhaltung der Nähmaschinen und die Beschaffung der zu den letzteren erforderlichen Nadeln, endlich Zuthaten, wie Watte, Haken und Oesen, Band, zinnerne Knöpfe ꝛc., sind von dem Seebataillon aus dem ihm verbleibenden Restbetrage des Macherlohnes zu bestreiten und die Kosten daher aus dem betreffenden Fonds für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu verausgaben.

m. Beschaffenheit und Krumpfen der Tuche.

§ 116. Die Tuche, mit Ausnahme der farbigen Tuche zu den Unterscheidungszeichen, müssen vor der Verarbeitung — in der Regel durch die eigenen Handwerker — gekrumpft werden.

Ueber die Beschaffenheit des Tuches, sowie über das Krumpfverfahren, enthält die Beilage Nr. 12 [vgl. S. 229] das Nähere.

Zu § 114. Beilage 11.

Nachweisung

der Macherlohns-Sätze für Bekleidungsstücke ꝛc.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Etatsmäßiges Macherlohn ℳ	Davon können an Militair-Handwerker gezahlt werden [vgl. Anm. 1]: dem Zuschneider ℳ	dem Arbeiter inkl. für Zwirn ꝛc. ℳ	Summe ℳ	Bleiben zu Buthaten und sonstiger Verwendung ℳ	Bei Anwendung der Nähmaschinen können den Arbeitern inkl. für Zwirn ꝛc. gezahlt werden bis ℳ
	I. Groß-Montirungsstücke.						
1	Mützen-, Feld-	— 43	— 08	— 30	— 38	— 05	— 20
2	" Dienst-	— 46	— 08	— 33	— 41	— 05	— 22
3	Waffenrock	1 60	— 15	1 20	1 35	— 25	— 30
4	Arbeitshemden	— 50	— 05	— 33	— 38	— 12	— 25
5	Jacke von Tuch	1 25	— 10	— 75	— 85	— 40	— 50
6	Schiffsrock	1 08	— 10	— 60	— 70	— 38	— 40
7	Hosen, Tuch-, ungefüttert	— 80	— 07	— 42	— 49	— 31	— 33
8	" weiße	— 47	— 05	— 33	— 38	— 09	— 25
9	" Arbeitshosen	— 44	— 05	— 33	— 38	— 06	— 25
10	" Unterhosen, wollene	— 53	— 05	— 18	— 23	— 30	— 15
11	" " baumwollene	— —	— 03	— 18	— 21	— —	— 12
12	Mantel	1 —	— 13	— 75	— 88	— 12	— 67
13	Hemden, wollene	— 60	— 05	— 28	— 33	— 27	— 22
14	Ersatzärmel zu wollenen Hemden, pro Paar	— 18	— 02	— 16	— 18	— —	— 12
15	Hemden, Unter-	— 40	— 03	— 13	— 16	— 24	— 10
16	Handschuhe von Tuch	— 18	— 03	— 10	— 13	— 05	— 07
17	Drillichjacke	— 45	— 05	— 25	— 30	— 15	— 17
	II. Klein-Montirungsstücke.						
1	Stiefeln, langschäftige	— —	— 13	— 65	— 78	2*) —	— —
2	Schuhe	— —	— 10	— 50	— 60	— —	— —
3	Halbsohlen (Flicksohlen)	— 25	— 02	— 23	— 25	— —	— 15
4	Hemden von Kalliko	— —	— 03	— 23	— 26	— —	— —
	III. Ausrüstungsstücke.						
1	Brodbeutel	— —	— —	— —	— —	— —	— —
2	Kleidersack	— 53	— 05	— 38 (inkl. Segelgarn)	— 43	— 10	— —

Anmerkung: 1) Eine Ermäßigung des vorstehend für den Zuschneider und den Arbeiter ausgeworfenen etatsmäßigen Macherlohnes darf nur unter den in den §§ 114 und 115 enthaltenen Voraussetzungen erfolgen.

2*) Das Macherlohn für langschäftige Stiefel mit Doppelsohlen erhöht sich um 2 ₰ für den Zuschneider und um 10 ₰ für den Arbeiter.

Wegen Festsetzung des bezüglichen Arbeitslohnes bei Anwendung von Maschinen bleibt dem Seebataillon das Weitere nach Maßgabe der §§ 114 und 115 überlassen.

Zu § 116. Beilage 12.

Kriegsministerielle Vorschriften.

1) Allgemeine Bemerkungen über das Tuch.

Die vorschriftsmäßige Breite ist für alle Sorten 1,17 m ohne Leisten.

Die Farbe muß durchgehends echt sein. Alles Tuch muß sorgfältig rein gespült sein und darf nicht mehr als die Probe abfärben.

Das normalmäßige Gewicht beträgt pro Meter für das dunkelblau melirte Tuch 675 Gramm, für das grau melirte Tuch Nr. 1 638 Gramm, für alle übrigen Grundtuche 613 Gramm und für sämmtliche Abzeichentuche 525 Gramm.

Wo sich das Tuch durch bessere Wolle, Gleichmäßigkeit der Fäden, tüchtigen Schluß, schmale Leisten, sowie durch schöne und echte Farbe besonders empfiehlt, ist nachgegeben, daß an dem normalmäßigen Gewichte des dunkelblau melirten Tuches bis höchstens 19 Gramm, des grau melirten, blauen und sonstigen Grundtuches bis höchstens 25 Gramm, sowie an dem Gewichte der Abzeichentuche bis höchstens 12 Gramm pro Meter fehlen dürfen.

Von den Sorten Nr. 2 des grauen und blauen Tuches beträgt das Normalgewicht 613 resp. 588 Gramm pro Meter.

Das sämmtliche Grundtuch muß vor der Verarbeitung nach der nachstehenden Anleitung gekrumpft werden.

Beim Krumpfen darf das Tuch nicht mehr als 5,5 cm pro Meter in der Länge und 4,2 cm in der ganzen Breite verlieren, welcher Verlust bei Festsetzung des Materialienbedarfs berücksichtigt worden ist.

2) Vorschrift zum Krumpfen.

Ein Stück Futterleinwand wird auseinander genommen, in kaltes Wasser getaucht und, wenn das eingesogene Wasser etwas abgelaufen, die Leinwand also ganz durchnäßt ist, in der vollen Breite auseinander gelegt. Demnächst wird das ganze Stück Tuch in der gewöhnlichen halben Breite ebenfalls auseinander genommen und durchgängig egal auf die Futterleinwand gelegt, wobei auch auf die zweite obere Lage des Stückes Tuch durchnäßte Futterleinwand gelegt werden kann. Ist auf diese Weise das Stück Tuch in seinen beiden Lagen von der nassen Leinwand vollständig bedeckt, so wird dasselbe zusammengerollt und etwas getreten, damit die Feuchtigkeit aus der Leinwand durchgängig gleichmäßig in das gepreßte Tuch eindringt. In diesem Zustande bleibt das Tuch höchstens acht Stunden liegen, wird sodann auseinander gewickelt und, wenn die Leinwand davon genommen, glatt auseinander gestrichen und zum Trocknen horizontal über Stangen, Balken oder einen Zaun 2c. aufgehangen, worauf dasselbe ohne weitere Appretur verarbeitet werden kann.

Auch ist gestattet, daß die Truppen das Krumpfen entweder durch Eintauchen des Tuches in mit Wasser gefüllte Bottiche oder durch Begießen desselben mittelst Gießkannen resp. Anfeuchten mittelst Bürsten selbst bewirken, oder bei einem Appreteur durch Dämpfe — jedoch ohne Appretur — ausführen lassen dürfen.

Bei dem letzteren Verfahren muß jedoch mit Aufmerksamkeit und Vorsicht verfahren und namentlich darauf geachtet werden,

daß nicht Dampf mit zu hoher Spannung angewendet wird, wodurch Farbe und Tuch leiden können,

daß der Dampf dem Tuche kein Wasser zuführt, wodurch Flecke entstehen, und

daß die Tuche nach der Krumpfe, zur Verhütung des Stockens auf dem Lager, gut getrocknet werden.

n. Verschiedene Maße der Leibesbekleidung ꝛc.

§ 117. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche dem Körper der Mannschaften passen müssen, sind nach verschiedenen, den Körpermaßen des Ersatzes entsprechenden Dimensionen anzufertigen, deren Feststellung dem Kommandeur obliegt.

Namentlich gilt das Vorerwähnte von den durch das Seebataillon vorräthig zu haltenden resp. aufzufrischenden Bekleidungsbeständen für die Seewehr-Mannschaften, bei deren Anfertigung die stärkeren Dimensionen dieser Mannschaften entsprechend zu berücksichtigen sind.

o. Verwendung der Materialienabfälle.

§ 118. Auf die zweckentsprechende Verwendung und Verwerthung der Tuch- und Lederabfälle, der Tuchecken ꝛc., ist von den Marinetheilen ein besonderes Augenmerk zu richten.

Der Erlös für verkaufte Abfälle ist in dem betreffenden Fonds für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu vereinnahmen.

p. Abnahme der beschafften und der überwiesenen Gegenstände.

§ 119. Alle selbstbeschafften und überwiesenen Gegenstände sollen von der Bekleidungskommission sogleich beim Empfange geprüft und die nicht probemäßigen Stücke sollen ausgestoßen resp. zurückgewiesen werden.

Etwaige Ausstellungen gegen überwiesene Gegenstände müssen unberücksichtigt bleiben, wenn sie später als zwei Monate nach dem Empfange der Sachen zur Sprache gebracht werden.

Nicht direkt auszugleichende Differenzen entscheidet die Intendantur, resp. auf Vortrag des Intendanten das Stationskommando, eventuell in letzter Instanz die Kaiserliche Admiralität.

Die Quittungsleistung über empfangene Tuche leidet durch derartige Verhandlungen keinen Aufschub.

Bei der Abnahme des portativen Schanzzeuges ist besonders darauf zu achten, daß die Stücke in gehöriger Weise vorgestählt sind (vgl. die gleichlautende Bestimmung M.-V.-Bl. 1872, S. 113).

q. Erste und zweite Stempelung.

§ 120. Die abgenommenen Stücke werden von der Kommission sogleich mit einem den Marinetheil bezeichnenden Abnahmestempel und, sobald sie auch bei der Musterung für probemäßig befunden sind, mit einem zweiten Stempel, welcher das Musterungsjahr angiebt, versehen.

Geringfügige Gegenstände, wie Halsbinden, Säbeltroddeln, kleine Riemen ꝛc., bedürfen keines Stempels.

§ 121. In der Regel soll kein Gegenstand in Gebrauch gezogen werden, welcher nicht bei der Musterung approbirt ist.

In den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, ist zwar ausnahmsweise die Verausgabung resp. Ingebrauchnahme der neugefertigten Stücke und die zweite Stempelung derselben ohne vorherige Approbation gestattet, doch sind die Stücke, soweit als möglich, bei der nächsten Musterung einer nachträglichen Prüfung zu unterwerfen.

Ferner können auch die für einzelne Mannschaften, für Einjährig-Freiwillige, sowie die anderweit gegen Bezahlung ꝛc. angefertigten Stücke, ohne vorherige Approbation, durch die Musterungskommission ausgegeben werden.

Zu sonstigen, nur in besonderen Fällen zulässigen Ausnahmen von der vorerwähnten Regel ist dagegen die Genehmigung des Stationskommandos einzuholen.

7) Aufbewahrung.

§ 122. Die Aufbewahrung der Bekleidungsmaterialien und Stücke erfolgt in den dazu gewährten Montirungskammern.

Die Materialien und die beschafften oder selbst gefertigten Stücke, welche noch nicht gemustert und gestempelt sind, werden von den gemusterten und in die etatsmäßigen Bestände übergetretenen Stücken getrennt aufbewahrt.

Angemusterten Stücken ist mindestens die Differenz zwischen dem Gesammt-Kontobestande und dem Bedarfe für die etatsmäßige Friedensstärke als Augmentationsbestand auf den Montirungskammern bereit zu halten und unter gewöhnlichen Verhältnissen von der Ingebrauchnahme durch die Mannschaften auszuschließen.

Sämmtliche Vorräthe sind so aufzubewahren, daß die Zahl und Beschaffenheit derselben zu jeder Zeit leicht übersehen werden kann.

Auch sind, soweit als möglich, die gemusterten Stücke nach ihrer verschiedenen Bestimmung getrennt zu halten.

§ 123. Die Kriegs-Augmentationsbestände, sowie die etwa besonders beigelegten Vorräthe, werden an dem Garnisonorte des Seebataillons von der Bekleidungskommission, im Uebrigen aber von den besonders dazu bestimmten Kompagnien, aufbewahrt und buchmäßig nachgewiesen.

8) Reinigungsarbeiten.

§ 124. Die zur Erhaltung der Vorräthe nöthigen Reinigungsarbeiten werden durch kommandirte Mannschaften unter Aufsicht der Kapitaindarmes verrichtet.

9) Auffrischung.

§ 125. Um die Vorräthe der Marinetheile, mit Einschluß der etwa besonders beigelegten Bestände, vor dem Verderben zu schützen, werden sie regelmäßig aufgefrischt, d. h. die ältesten derselben werden zuerst in Gebrauch gezogen, und statt ihrer wird die gleiche Anzahl neugefertigter Stücke niedergelegt.

Namentlich ist auch für eine geregelte Auffrischung der außerhalb des Garnisonortes des Seebataillons bei einzelnen Kompagnien lagernden Vorräthe, eventuell durch Ueberführung der älteren Bestände zurück nach dem Garnisonorte, Sorge zu tragen.

Die Ausführung dieser Maßregel ist bei den ökonomischen Musterungen zu kontroliren, und sind etwaige Abweichungen in den Musterungsberichten zur Sprache zu bringen.

10) Abfindung der Kompagnien.

a. Abfindungsmodus.

§ 126. Von der Bekleidungskommission werden die Kompagnien nach den speziellen Bestimmungen des Kommandeurs nach Bedarf, sowohl mit Groß- und Klein-Montirungs-, als auch mit Ausrüstungsstücken, abgefunden.

b. Bedarfsnachweisungen.

§ 127. Die Kompagnien haben in bestimmten Zeitabschnitten über ihren Bedarf an Klein-Montirungs- und Ausrüstungsstücken Nachweisungen aufzustellen und der Bekleidungskommission vorzulegen.

Die Einreichung dieser Nachweisungen erfolgt

in Betreff der Ausrüstungsstücke und der Signal-Instrumente ein Jahr vor Eintritt des Bedarfes;

in Betreff der Klein-Montirungsstücke halb- oder vierteljährlich.

Den Nachweisungen des Bedarfes an Klein-Montirungsstücken sind die namentlichen Klein-Montirungskontos — § 140 — beizufügen.

Die Anmeldung eines außergewöhnlichen Bedarfes an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist an Termine nicht gebunden.

§ 128. Die Bedarfsnachweisungen werden von der Bekleidungskommission geprüft und bezüglich der Klein-Montirungsstücke selbst festgestellt, bezüglich der Ausrüstungsstücke dagegen dem Kommandeur vorgelegt, um die Abfindungsquote festzusetzen.

c. Abfindungstermine.

§ 129. Die Abfindung der Kompagnien darf in der Regel erst dann stattfinden, wenn der dazu aus den etatsmäßigen resp. den Augmentationsbeständen zu entnehmende Bedarf durch neue Stücke wieder ergänzt ist, cfr. §§ 120 u. 121.

11) Transportkosten bei der Auffrischung und Abfindung.

§ 130. Die durch die Auffrischung der Vorräthe und durch Abfindung der Kompagnien entstehenden Frachtkosten werden, soweit sie nicht durch freie Postsendungen oder durch Mitnahme durch S. M. Schiffe und Fahrzeuge zu vermeiden sind, dem Seebataillon auf Liquidation aus dem Marinefonds für „Transportkosten" erstattet.

Bei dem Verkehre zwischen Kiel und Friedrichsort und umgekehrt sind dergleichen Kosten durch möglichste Benutzung Kaiserlicher Boote ꝛc. zu vermeiden.

Emballagekosten werden nur bei der Auffrischung der Vorräthe in Wilhelmshaven und bei der Verlegung ganzer Kompagnien und der damit verbundenen Versendung sämmtlicher Kammerbestände, soweit sie nicht auch hier durch Benutzung der mit den Tuchen empfangenen Emballage vermieden werden können, aus dem Transportkosten-Fonds des Marine-Etats vergütet. Der Erlös für die in derartigen Fällen beschaffte, nach gemachtem Gebrauche nicht wieder verwendbare und daher zu veräußernde Emballage ist den eigenen Einnahmen des Marine-Etats zuzuführen.

Bei allen übrigen Versendungen sind die etwaigen Emballagekosten mit Einschluß der Kosten für das Zuschlagen und Repariren von Tonnen und für die Rücksendung leerer Emballagefässer, Kisten ꝛc., von dem Seebataillon auf den Ersparniß- resp. Unkostenfonds zu übernehmen.

Die aus der Reichskasse zu erstattenden Transportkosten sind von dem Empfänger der betreffenden Sendungen, die Emballagekosten von dem Absender zu zahlen und zu liquidiren.

12) Rollgeld.

§ 131. Bei der Versendung und dem Empfange von Effekten jeglicher Art haben die Betheiligten den Transport derselben aus den Montirungskammern ꝛc. nach der Verladungsstelle resp. von der letzteren nach den verschiedenen Aufbewahrungsorten selbst zu besorgen und die etwa dadurch entstehenden geringen Kosten (Rollgeld) zu tragen. Nur in den Fällen, in welchen die Aufbewahrungsräume zwei Kilometer und mehr vom Eisenbahnhofe resp. Dampfschiffsplatze entfernt liegen, sowie in den Fällen, in welchen die versandten Gegenstände (Kisten ꝛc.) wegen ihrer Schwere oder wegen der geringen Zahl von Mannschaften durch die eigenen Leute nicht haben fortgeschafft werden können, wird das Rollgeld auf besonderen Nachweis mit den übrigen Transportkosten erstattet.

Ist eine direkte Beförderung der Frachtgüter bis zum Bestimmungsorte vermittelst der Eisenbahn- resp. Dampfschifffahrts-Verbindung möglich, so sind zur Versendung von Effekten Behufs Vermeidung von Mehrkosten in der Regel keine Spediteure heranzuziehen, sondern die Gegenstände sind direkt den Eisenbahn- ꝛc. Stationen zur Beförderung zu überweisen. Die Annahme von Spediteuren ist aber gestattet, wenn durch dieselbe keinerlei Mehrkosten herbeigeführt werden, insbesondere also, wenn Speditionsgebühren außer Ansatz bleiben.

13) Nachweis der Materialien und Stücke.

a. Wirthschaftsbuch.

§ 132. Alle Materialien und die noch nicht gemusterten fertigen Stücke werden unter Hinweis auf die betreffenden Ausgabepositionen des Geldmanuals in einem Wirthschaftsbuche, welches in das Materialien- und Stückkonto zerfällt, nach dem in den Beilagen 13 und 14 enthaltenen Schema [vgl. S. 233 bis 241] nachgewiesen.

Zu § 132. Beilage 13.

[1. Seite.]

Wirthschaftsbuch

des

Seebataillons

für die Zeit

vom ten 187 bis ten 187

Anmerkung:

1) Die bei der Ausgabe eingeschalteten schmalen Rubriken dienen zur Angabe der durchschnittlichen Verbrauchssätze.
2) Die Einrichtung der den Wirthschaftsbüchern zu Grunde liegenden Zuschneide- und Arbeitsbücher (§ 144) bleibt dem Ermessen der Marinetheile überlassen.

Als Zuschneidebuch für Klein-Montirungsstücke hat sich ein Schema mit nachstehenden Rubriken, durch welche eine genaue Uebereinstimmung mit dem Materialienkonto des Wirthschaftsbuches erreicht wird, als praktisch bewährt.

A. Fahlleder.

Datum	Nr. der Haut	Gewicht kg	Daraus geschnitten		
			Vordertheile	Schäfte	2c.
11./2. 187.	1	8	15	7	—
	2	8	15	8	—
	=	16	30	15	—

B. Sohlleder.

2c.

Fol.	Laufende Nummer	Nummer der Belege	Datum Tag	Datum Monat	Nähere Bezeichnung	Zu Groß-Montirungsstücken: Tuch: Dunkelblaues Nr. 1 m	Tuch: graumelirtes Nr. 1 m	Tuch: weißes m	Tuch: gelbes m	Leinwand: graue Futter- m	Leinwand: blaue Futter- m	Leinwand: weiße Futter- m	Leinwand: weiße Hemden- m	Leinwand: weiße Unterhemden m	Drillich m	Tressen m	Plattschnur m	Tambour- u. Borte m	Knöpfe: Auszeichnungsknöpfe für Tressenröcke Dutzend	Knöpfe: Auszeichnungsknöpfe für Ueberröcke Dutzend	Knöpfe: Waffenröcke Dutzend	Knöpfe: Tuniken Dutzend	Knöpfe: Mäntel Dutzend	Knöpfe: Hornknöpfe zu Hosen Dutzend	Kokarden für Helmbarbel	Kokarden für Unteroffiziere und Gemeine	Fol.	Nr.
				187 .	**Einnahme.**																						
			1	Jan.	Bestand	600	1200	70	30	300	300	300	600	600	1000	260	600	90	2	6	350	50	160	1000	12	800		
1	—	12	11	„	Durch Ankauf von A.	—	—	—	—	600	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	12	21	„	„ „ „ B.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	—	10	Febr.	Von dem Haupt-Montirungsdepot zu Berlin	2000	2000	80	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
															—	100	200	60	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	12	21	„	Durch Ankauf von F.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
					Summe	2600	3200	150	50	900	1300	300	600	600	5000	360	800	150	2	6	350	50	160	1000	12	800		
					Ab die Ausgabe	355,59	—	27	2	417	133	—	—	—	250	133,50	—	23,86	—	—	333⅓	33⅓	—	—	—	—	—	
					Bestand bei der Musterung am 5. April .	2244,41	3200	123	48	483	1167	300	600	600	4750	226,50	800	126,14	2	6	16⅔	16⅔	160	1000	12	800		
						cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm										
					Ausgabe.																						
1	—	—	11	Jan.	Zu 200 Waffenröcken .	355	177,5	—	27	13,5	2	1	417	208,5	133	60	—	—	—	—	—	—	333⅓	1⅔	33⅓	⅙	—	—	—	1	1
					darunter																								
					100 für Unteroffiziere	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133,50	133,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
					13 für Tambours u.	0,59	4,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23,86	183,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	11	Febr.	Zu 100 Paar Arbeitshosen		—	—	—	—	—	—	—	—	250	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
					Summe	355,59	—	—	27	—	2	—	417	—	133	—	—	250	—	133,50	—	—	23,86	—	—	333⅓	—	33⅓	—	—	—	—	—

[4. Seite.]

Laufende Nummer	Fol. 2 Nummer der Belege	Pag.	des Geld-Abrechnungsbuches Nr.	Datum Tag	Monat	Nähere Bezeichnung	Zu Klein-Montirungsstücken Fahlleder Häute	kg	Sohlleder Häute	kg	Brandsohlleder Häute	kg	Materialschrauben Stück
					187.	**Einnahme.**							
				1	Jan.	Bestand	11	83,25	22	499,00	5	67,00	4000
1	—	12	6	11	Febr.	Durch Ankauf von D. .	17	135,00	—	—	—	—	—
2	—	—	—	11	„	Durch Ausschnitt laut Zuschneidebuch . . .	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	21	„	do.	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	21	März	do.	—	—	—	—	—	—	—
5	—	13	20	21	„	Durch Ankauf von H. .	—	—	—	—	—	—	—
6	—	13	26	1	April	„ „ „ D. .	40	249	25	581,00	5	52,25	—
						Summe	68	467,25	47	1080,00	10	119,25	4000
						Ab die Ausgabe	14	152,00	10	240,00	3	36,00	1000
						Bestand bei der Musterung	54	315,25	37	840,00	7	76,25	3000
						Ausgabe.							
1	—	—	—	11	Febr.	Zu 200 Paar Stiefeln, inkl. 50 Paar Vorschuhe	—	—	—	—	—	—	1000
2	—	—	—	11	„	Zu den oben unter Nr. 2 zugeschnittenen Theilen	5	82,00	2½	63,00	1	12,00	—
3	—	—	—	1	März	Desgleichen unter Nr. 3	9	70	7½	177,00	2	24,00	—
4	—	—	—	11	„	Zu 258½ Paar Halbsohlen	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	21	„	Zu 300 Hemden . . .	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	1	April	An die 2. Kompagnie .	—	—	—	—	—	—	—
						Summe	14	152,00	10	240,00	3	36,00	1000

[5. Seite.]

Montirungsstücken Materialien Stiefelmaterial Stück	Hemdenstoffe m	Zugeschnittene Theile Vordertheile	Schäfte	Halbsohlen	Ganze Sohlen	Brandsohlen	Kappen	Fleden	Ränder	Die gefertigten Stücke sind vereinnahmt im Stück-Konto Fol.	Nr.
15 000	1400	366	388	—	392½	366	369	379	309	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	77	37½	54	49	51½	37	68½	108	—	—
—	—	123½	48½	204½	132½	150½	62	138	234	—	—
4 000	—	262	58½	267½	254	175	174	146	106	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19 000	1400	828½	532½	526	828	743	642	731½	757	—	—
2 000	618,75	200	150	258½	200	200	150	200	200	—	—
17 000	781,25	628½	382½	267½	628	543	492	531½	557	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	200	150	—	200	200	150	200	200	1	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7
2 000	618,75	2,06	—	—	258½	—	—	—	—	1	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9
2 000	618,75	—	200	150	258½	200	200	150	200	200	—	—

[6. Seite.]

Laufende Nummer	Fol. 3 Nummer des Belegs	Pag. des Geld-Abrechnungsbuches	Nr.	Datum Tag	Monat	Nähere Bezeichnung	Zu Aus- Kalbleder kg	Schwarzes lohgares Leder kg	Juchtenleder kg	Segeltuchriemen m
						Einnahme.				
				187. 1	Jan.	Bestand . .	300	200	100	300
1	—	18	4	11	Febr.	Durch Ankauf von K. . .	100	80	40	—
2	—	—	6	11	März	„ „ „ L. . .	—	—	—	200
3	—	—	10	1	April	„ „ „ M. . .	—	—	—	—
						Summe . .	400	280	140	500
						Ab die Ausgabe	120	22	10	—
						Bestand bei der Musterung	280	258	130	500

Die Richtigkeit bescheinigt.

N. . . . . den . April 187.

Der Kommandeur.

Laufende Nummer	Fol. 3 Nummer des Belegs	Pag. des Geld-Abrechnungsbuches	Nr.	Datum Tag	Monat	Nähere Bezeichnung	Zu Aus- Kalbleder kg	Schwarzes lohgares Leder kg	Juchtenleder kg	Segeltuchriemen m
						Ausgabe.				
1	—	—	—	11	Febr.	Zu 60 Tornistern	120	—	—	—
2	—	—	—	11	März	Zu 60 Tornisterriemen . .	—	22	—	—
3	—	—	—	1	April	Zu 60 Büchsenriemen . .	—	—	10	—
						Summe . .	120	22	10	—

[7. Seite.]

rüstungsstücken

m Grüne Leinwand	Eiserne Tornisterhaken	Messingne Tornisterhaken	Eiserne Tornisterschnallen	Lederriemen-Schlösser	Mantelriemen-Schnallen	x.	Die gefertigten Stücke sind vereinnahmt im Stück-Konto Fol.	Nr.
200	480	160	150	70	200		—	—
—	—	—	—	—	—		—	—
60	120	140	150	—	—		—	—
—	—	—	—	75	100		—	—
260	600	300	300	145	300		—	—
37,50	—	120	240	—	60		—	—
222,50	600	180	60	145	240		—	—

bescheinigt.

. April 187.

Die Bekleidungskommission.

37,50	—	120	120	—	—		2	2
—	—	—	120	—	—		12	4
—	—	—	—	—	60		12	7
37,50	—	120	240	—	60		—	—

Zu § 132.

Wirthschaftsbuch des Seebataillons

B. Stück-

Fol.	Laufende Nummer	Nummer der Beilage	Pag.	des Geld-Abrechnungsbuches Nr.	Datum Tag	Monat	Nähere Bezeichnung	Groß-Mon- Feldmütze mit Kokarde mit weißem Besatz für Feldwebel	für Unteroffiziere und Gemeine	mit blauem Besatze	Dienstmütze mit Zubehör	Schirmmützen	Mäs- für Feldwebel	für Unteroffiziere
						187.								
					1	Jan.	Bestand .	6	779	321	30	60	9	160
							Einnahme.							
	1	—	12	2	11	Jan.	Durch Selbstanfertigung	—	200	—	—	10	—	—
	2	—	12	4	11	Febr.	Durch Ankauf von O.	—	—	—	10	—	—	—
	3	—	12	7	11	„	Durch Selbstanfertigung	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	12	16	11	März	Durch Anfertigung im Zuchthause zu B. . .	—	—	—	—	—	1	40
	5	—	13	19	21	„	Durch Selbstanfertigung	4	—	79	—	—	—	—
	6	—	13	25	1	April	„ „	—	121	—	—	—	—	—
							Summe	10	1100	400	40	70	10	200
							Ab die Ausgabe	3	21	—	—	—	2	20
					5	April	Bestand bei der Musterung	7	1079	400	40	70	8	180
							Ausgabe.							
	1	—	—	—	11	Jan.	In das Kammerbuch übertragen	2	10	—	—	—	1	10
	2	—	—	—	11	„	desgl.	—	1	—	—	—	1	10
	3	—	—	—	1	April	desgl.	1	10	—	—	—	—	—
							Summe	3	21	—	—	—	2	20

Beilage 14.

für die Zeit vom ten 187 bis ten 187

Konto.

Tuchjacke für Stabsoffiziere und Bataillonstambour	für Gemeine, Oekonomie-Handwerker	Mützenbänder	für Feldwebel	für Unteroffiziere	für Stabsoffiziere und Bataillonstambour	für Gemeine, Oekonomie-Handwerker	Hutbänder	rc.	Klein-Montirungsstücke Stiefel Paar	Schuhe Paar	Hutlöchern Paar	Hemden	Fol. Nr.	Materialien-Konto Nr.
13	924	730	9	160	13	924	730		1500	1050	2550	3000		
—	100	—	—	—	—	100	—		—	—	—	—		1 1/3
—	—	—	—	—	—	—	100		—	—	—	—		1 4
—	—	—	1	40	17	76	—		—	—	—	—		1 6
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		2 4/5
														2 6
10	1024	730	10	200	30	1100	830		1500	1050	2550	3000		
—	401	—	—	40	—	100	120		400	100	400	800		
20	623	730	10	160	30	1000	710		1100	950	2150	2200		
—	200	—	—	10	—	20	80		200	50	200	400		
—	1	—	—	—	—	1	—		—	—	—	—		
—	200	—	—	30	—	79	40		200	50	200	400		
—	401	—	—	40	—	100	120		400	100	400	800		

b. Kammerbuch.

§ 133. Die fertigen Stücke werden nach erfolgter Musterung und Stempelung (§ 120) — in den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, nach Beendigung der Beschaffungen für das vorhergehende Jahr — aus dem Wirthschaftsbuche in das Kammerbuch übertragen und treten damit in die etatsmäßigen Bestände des Seebataillons über.

Durch das Kammerbuch, zu welchem unter Beilage 15 ein Schema [vgl. S. 243 und 244] als Anhalt beiliegt, müssen alle Einnahmen und Ausgaben speziell nachgewiesen und durch den Abschluß desselben die sämmtlichen Bestände, sowohl die auf der Kammer, als auch die im Gebrauche befindlichen Stücke, ersichtlich gemacht werden.

c. Zuschneide- und Arbeitsbücher.

§ 134. Zur Kontrole der Handwerksstätten werden von den Meistern noch besondere Zuschneide- und Arbeitsbücher geführt, die in möglichst einfacher und übersichtlicher Form anzulegen sind.

d. Abschluß und Aufbewahrung der Bücher.

§ 135. Die Wirthschafts-, Kammer-, Zuschneide- und Arbeitsbücher sind — außer bei den periodischen Revisionen (§ 92) und den ökonomischen Musterungen — regelmäßig am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres vollständig abzuschließen.

Dem Kommandeur wird empfohlen, sich auf Grund dieser Abschlüsse von dem richtigen Vorhandensein der Bestände zu überzeugen.

Die Wirthschafts- und Kammerbücher sind mindestens 30 Jahre, die Zuschneide- und Arbeitsbücher mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

B. Kompagnien.

1) Ingebrauchnahme und dritte Stempelung der Gegenstände.

§ 136. Die zum Gebrauche überwiesenen Gegenstände sind mit einem dritten (dem Gebrauchs-) Stempel zu versehen, der das Jahr, mit welchem der Gebrauch beginnt, und die Bezeichnung der Kompagnien enthält.

Die in Gebrauch gegebenen Stücke müssen hiernach mit dem Stempel

a. des Bataillons,
b. des Jahres der Approbation,
c. des Jahres der Ingebrauchnahme,
d. der Kompagnie

versehen sein.

Die Ausgaben für die dritte Stempelung der Stücke fallen dem Unkostenfonds zur Last.

2) Abfindung der Mannschaften.

§ 137. Unteroffiziere und Gemeine (exkl. Einjährig-Freiwillige) werden während ihrer Dienstzeit bei dem Seebataillon mit allen erforderlichen etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen unentgeltlich und zwar grundsätzlich in natura versehen.

Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gehören stets zum Gesammtbestande des Seebataillons.

§ 138. Die Unteroffiziere und Gemeinen, welche schon im Juli 1871 im Dienste gewesen sind, haben ein Eigenthumsrecht an den Klein-Montirungsstücken. Die Stücke dürfen jedoch von ihnen nur mit Genehmigung ihres Vorgesetzten und insoweit veräußert werden, als nicht die längere Vorräthighaltung derselben durch das nothwendige Wechseln der Stücke geboten ist.

Die gedachten Mannschaften sind, unbeschadet des Eigenthumsrechtes an den ausgetragenen Klein-Montirungsstücken, verpflichtet, die Stiefelschäfte, sofern und so oft sich dieselben zum Vorschuhen eignen, zu diesem Behufe zurückzugeben.

Zu § 133. Beilage 15.

Kammerbuch

des

Seebataillons

für die Zeit

vom ten 187 bis ten 187

Bemerkungen.

1) Der Kriegs- und Friedensbedarf und der Kontobestand werden nur einmal (bei Anlegung des Kammerbuches) vorgetragen.
Die später eintretenden Veränderungen sind durch Zu- und Absetzen der betreffenden Stücke — unter entsprechender Erläuterung — ersichtlich zu machen, zu welchem Behufe der erforderliche Raum offen zu lassen ist.

2) Das Hinzuzählen der Bestände der Kompagnien ꝛc. erfolgt nur bei dem Abschlusse des Kammerbuches bei Gelegenheit der ökonomischen Musterung.

Laufende Nummer	Datum Tag	Datum Monat	Nummer der Belege	Nähere Bezeichnung	Groß-Montirungsstücke: Feldmützen mit weißem Besatze: für Feldwebel	Feldmützen mit weißem Besatze: für die übrigen Mannschaften	Feldmützen mit blauem Besatze: für Feldwebel	Feldmützen mit blauem Besatze: für die übrigen Mannschaften	Schirmmützen für die Unteroffiziere	Dienstmützen	Waffenröcke für Unteroffiziere	Waffenröcke für den Bataillonstambour
				Kriegsbedarf.								
				Für die Kriegsstärke des 1. Seebataillons . .	00	000	—	—	00	—	00	000
				Für das 2. Seebataillon	00	000	—	—	00	—	00	000
				Für die Handwerker-Abtheilung	—	00	—	—	00	00	00	00
				Reservestücke in Kiel. .	00	00	—	—	00	—	00	00
				Desgl. in Wilhelmshaven	00	00	—	—	00	—	00	00
				Bordbekleidung . . .	—	—	00	00	00	—	00	00
				Friedensbekleidung . .	00	00	—	—	00	—	00	00
				Summe	00	000	00	00	00	00	00	000
				Kontobestand.								
				Für den Friedens-Dienststand	00	000	00	00	00	00	00	000
				Kriegs-Augmentation .	00	000	00	00	00	00	00	000
				Summe	00	000	00	00	00	00	00	000
	187. 1	April	—	Bestand	0	000	00	00	00	00	00	00
				Einnahme.								
1	11	=	1	Aus dem Wirthschaftsbuche übernommen .	0	000	00	00	00	00	00	00
2	1	Mai	2	Desgleichen.	0	000	00	00	00	00	00	00
				Summe	0	000	00	00	00	00	00	00
				Ab die Ausgabe	0	000	00	00	00	—	00	00
	5	Mai		Bestand bei der Musterung	0	000	00	00	00	00	00	00
				Dazu: Die kriegsbrauchbaren Bestände der Kompagnien, und zwar								
				der 1. Kompagnie	0	000	00	00	00	00	00	000
				= 2. =	0	000	00	00	00	00	00	000
				= 3. =	0	000	00	00	00	00	00	000
				= 4. =	0	000	00	00	00	00	00	000
				= 5. =	0	000	00	00	00	00	00	000
				= 6. =	0	000	00	00	00	00	00	000
				Gesammt-Istbestand	00	000	00	00	00	00	00	000
				Ausgabe.								
1	23	März	1	An die 2. Kompagnie	0	000	00	00	00	—	00	00
2	23	=	2	= = 4. =	0	000	00	00	00	—	00	00
3	23	=	3	= = 6. =	0	000	00	00	00	—	00	00
				Summe	0	000	00	00	00	—	00	00

§ 139. Den Unteroffizieren und Kapitulanten kann auf Verlangen zur Selbstbeschaffung der Klein-Montirungsstücke das etatsmäßige Klein-Montirungsgeld halb- oder vierteljährlich oder monatlich postnumerando gewährt werden, wenn dieselben in hinreichender Weise mit Klein-Montirungsstücken von probemäßiger Form und probemäßigem Material versehen sind. Der Klein-Montirungsgelder-Zuschuß der Unteroffiziere wird stets in Gelde und in gleichen Terminen postnumerando gezahlt.

§ 140. Für die Unteroffiziere und Kapitulanten führen die Kompagnien ein spezielles Klein-Montirungsgelder-Konto, welches jeden einzelnen Empfang (in Gelde und in natura) nachweisen muß.

Hinsichtlich der übrigen Mannschaften bleibt die Führung eines derartigen speziellen Ausweises über die Verabreichung der Klein-Montirungsstücke dem Ermessen der Kompagnien anheimgestellt.

§ 141. Den zur Dienstleistung als Küster ꝛc. kommandirten Unteroffizieren kann, insoweit ihnen das Tragen von Civilkleidern von ihrer vorgesetzten Behörde ausdrücklich gestattet worden ist, die Groß-Montirungs-Kompetenz mit dem chargemäßigen Satze in Gelde nach den im § 139 angegebenen Zahlungsgrundsätzen gewährt werden.

3) Anspruch einzelner Kategorien von Mannschaften.

a. Unteroffiziere.

§ 142. Die Unteroffiziere haben in und außer Dienst, ihrer Charge entsprechend, bekleidet zu erscheinen. Zu diesem Zwecke sind die Groß-Montirungsstücke für dieselben mit zwei Dritteln der etatsmäßigen Tragezeiten an die Kompagnien ꝛc. zu verausgaben und von letzteren in Tragung zu geben.

Hierdurch werden keine oder doch nur geringe Mehrkosten entstehen, da die von den Unteroffizieren ausgetragenen Stücke noch Verwendung für die Gemeinen finden können, so daß ein eigentlicher Ausfall an der reglementsmäßigen Tragezeit nicht eintreten wird.

Die etwa erforderlichen Aushülfen sind aus dem Ersparnißfonds zu entnehmen.

Auf die Klein-Montirungsstücke findet die obige Bestimmung keine Anwendung, weil in dem für dieselben etatsmäßigen Vergütigungssatze bereits die Mittel zur besseren Bekleidung der Unteroffiziere mit derartigen Stücken enthalten sind.

Die Unteroffiziere erhalten neben der etatsmäßigen Feldmütze noch eine Schirmmütze von feinerem Stoffe mit einjähriger Tragezeit, für welche die Unterhaltungskosten nach dem Satze von 2,50 ℳ pro Kopf und Jahr zu liquidiren sind (§ 61). Wegen der etwaigen Mehrkosten vergl. § 102.

b. Einjährig-Freiwillige.

§ 143. Die mit der Waffe dienenden Einjährig-Freiwilligen sind verpflichtet, sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Sie können dieselben zum Etatspreise, eventuell unter Hinzurechnung der Kosten für das Abzeichen (§ 43), von dem Seebataillon kaufen.

Die Ausrüstungsstücke werden ihnen von dem Seebataillon gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Beim Ausscheiden aus dem Dienste verbleiben dem Freiwilligen die selbstbeschafften Bekleidungsstücke, wogegen sie die Ausrüstungsstücke zurückzuliefern haben.

Denjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche, weil ihnen die Mittel zum Unterhalte fehlen, in die Geld- und Brodverpflegung des Seebataillons aufgenommen sind, ist auch die Bekleidung und Ausrüstung kostenfrei zu verabfolgen.

Dasselbe gilt in Bezug auf diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich nach Ableistung ihrer Militairpflicht noch an Bord befinden.

Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt worden ist.

Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwilliger nach der bezüglichen Vorschrift der Deutschen Wehrordnung (§ 94, 11 der Ersatzordnung) nicht gerechtfertigt erscheint, der Betreffende demnach die Eigenschaft als Einjährig-Freiwilliger verliert und wie die übrige Mannschaft bekleidet wird, dann findet eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten nicht statt.

Auf die einjährig-freiwilligen Aerzte finden die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als sie verpflichtet sind, die für sie vorgeschriebene besondere Uniform aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

c. Rekruten und Reservisten.

§ 144. Ueber die Bekleidung der Rekruten bei ihrer Gestellung enthalten die Nummern 5 und 6 des § 80, Theil I., der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 die näheren Festsetzungen. Danach müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirke er sich bei der Einberufung aufhält.

Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen. Diese Bekleidungsstücke sind an die betreffenden Landwehr-Bataillone nach erfolgter Einkleidung der Rekruten wieder zurückzusenden.

Für die Bekleidung der Reservisten haben die Kommunen nicht zu sorgen.

Insofern die Jahreszeit und die Länge der Reise die Verabfolgung von Mänteln an die Rekruten und Reservisten bedingen, erfolgt die Uebersendung der Mäntel durch das Seebataillon an die betreffenden Landwehr-Bezirkskommandos auf deren Requisition.

d. Beurlaubte.

§ 145. Den auf vorübergehende Zeit beurlaubten Mannschaften verbleibt während der Urlaubsdauer der volle Anspruch auf die vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung.

Die in Folge allgemeiner Maßregeln, insbesondere die zur Disposition der Truppen beurlaubten Mannschaften werden wie Entlassene behandelt.

e. Kommandirte.

§ 146. Den zu Civilbehörden auf Probe kommandirten Mannschaften sollen während der Dauer des Kommandos die zu einer angemessenen Bekleidung erforderlichen Groß-Montirungsstücke gewährt werden, wogegen sie für die Beschaffung der Klein-Montirungsstücke selbst zu sorgen haben. Scheiden sie demnächst definitiv aus, so liefern sie die während der Probedienstleistung benutzten Groß-Montirungsstücke zurück und erhalten dagegen den für Entlassene bestimmten Anzug.

§ 147. Die auf Probe oder zur Aushülfe bei der Landgendarmerie und Schutzmannschaft kommandirten Mannschaften erhalten dort ihre vollständige Bekleidung und können daher an ihren Marinetheil einen Anspruch auf Gewährung von Bekleidungsstücken während der Dauer des Kommandos nicht machen; ebenso steht diesen Mannschaften bei ihrem Ausscheiden ein Entlassungsanzug nicht zu.

§ 148. Alle anderweitig zu Marinetheilen resp. Truppen oder Militair- resp. Marinebehörden abkommandirten Mannschaften erhalten von ihrem Marinetheile, so lange sie im Etat desselben stehen, die vollständige Bekleidung und Ausrüstung.

Wegen der Ausstattung der Mannschaften, welche zu den Schulen ꝛc. der Landarmee kommandirt werden, hat sich das Seebataillon nach den betreffenden kriegsministeriellen Bestimmungen zu richten. Grundsätzlich sind die zu den Lehrinstituten Kommandirten mit Bekleidungsstücken nach den neuesten Proben zu

versehen; nur in Betreff der Tuchhose ist nachgegeben, daß unter den vorgeschriebenen Garnituren eine dergleichen ältere Probe (zum gewöhnlichen Dienste) mitgegeben werden darf (M.-V.-Bl. 1872, S. 55).

Zu § 148.

Anmerkung. Bezüglich der Bekleidung der zur Militair-Schießschule in Spandau Kommandirten siehe Armee-Verordnungs-Blatt 1876, Seite 47 u. ff., und wegen der Bekleidung der an Bord S. M. Schiffe und Fahrzeuge Kommandirten siehe § 165.

f. Lazarethkranke.

§ 149. Erkrankte Mannschaften geben bei ihrer Aufnahme in das Lazareth am Lande die in dasselbe mitgebrachten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke — mit Ausnahme der Hemden, welche sie im Gebrauche behalten — an die Lazareth-Verwaltung ab und empfangen von letzterer die erforderlichen Krankenkleider.

Unteroffiziere und Kapitulanten erleiden während ihres Aufenthalts im Lazarethe von ihrer Kompetenz an Klein-Montirungsstücken nur in Betreff der Stiefel und Schuhe einen tageweise zu berechnenden Abzug. Erreicht die Lazarethverpflegung nicht die Dauer eines vollen Monats, so ist auch von der Kompetenz an Stiefeln 2c. ein Abzug nicht zu machen.

Die Kompetenz an Hemden, sowie der Klein-Montirungsgelder-Zuschuß der Unteroffiziere, wird stets unverkürzt fortgewährt.

g. Versetzte und Abgegebene.

§ 150. Bei Versetzungen hat der abgebende Marinetheil dem Versetzten eine für den Marsch ausreichende Bekleidung mitzugeben, welche von dem empfangenden Marinetheile sogleich zurückzusenden ist.

Bezieht der Versetzte die Klein-Montirungsstücke nicht in natura, so wird das Klein-Montirungsgeld, in Uebereinstimmung mit der Löhnung, von den betreffenden Marinetheilen bis zum resp. vom Tage der Versetzung ab gezahlt.

Bei der Versetzung von Unteroffizieren und Kapitulanten hat der neue Marinetheil von dem abgebenden Marinetheile die etwa mitgebrachten unausgetragenen Klein-Montirungsstücke gegen Vergütigung des an denselben beim Eintritte der Versetzung haftenden Tragewerthes zu übernehmen.

In derselben Weise ist bei Versetzungen von einem Marinetheile zu einem Truppentheile der Landarmee und umgekehrt zu verfahren.

An das Marine-Festungsgefängniß abgegebene Leute.

§ 151. Die zu einer im Festungsgefängnisse zu verbüßenden Gefängnißstrafe verurtheilten Gemeinen sind in einer für den Marsch tauglichen Bekleidung abzusenden.

Nach Ablieferung eines Verurtheilten des Gemeinenstandes wird derselbe als Marinegefangener eingekleidet. Die mitgebrachten Bekleidungsstücke werden an den betreffenden Marinetheil zurückgesandt, oder, sofern die Dauer der Strafe 12 Monate nicht übersteigt, bis zur Entlassung aus dem Festungsgefängnisse auf dessen Kammer niedergelegt.

Marinegefangene des Unteroffizierstandes tragen keine Gefangenenbekleidung, sondern ihre bisherige Uniform, ebenso, wie die Gemeinen, welchen ausnahmsweise gestattet ist, die Gefängnißstrafe in der für Offiziere 2c. vorgeschriebenen Weise zu verbüßen.

Diese Unteroffiziere und Gemeinen sind von ihrem Marinetheile zu versehen mit 1 Feldmütze, 1 Waffenrock, 1 Tuchjacke, 1 Drillichrock oder Drillichjacke oder Bluse, 2 Halsbinden, 2 Paar Tuchhosen, 2 baumwollenen Unterhosen, 1 Paar ledernen oder Tuchhandschuhen (letztere nur im Winter), 1 Paar langschäftigen Stiefeln, 1 Paar Schuhen oder kurzschäftigen Stiefeln und 2 Hemden.

Ergänzungen dieser Bekleidungsstücke erfolgen durch den Marinetheil, welchem der Marinegefangene angehört. Die nothwendigen kleineren Reparaturen ihrer Bekleidung haben die Marinegefangenen aus eigenen Mitteln oder aus dem Verpflegungsgelde zu bestreiten.

Für die Bekleidung der zu entlassenden Marinegefangenen hat das Festungsgefängniß zu sorgen, und zwar entweder mittelst der während der Strafzeit auf der Montirungskammer aufbewahrten Montirungsstücke des zu Entlassenden, oder der von dem Marinetheile Behufs des Rückmarsches übersandten oder requirirten Bekleidung, oder durch Hergabe eines ausgetragenen, für die Dauer des Marsches jedoch noch brauchbaren Marinegefangenen-Anzuges.

Die verabreichten Kleidungsstücke sind in dem Führungsatteste, beziehungsweise der Marschroute des Betreffenden, speziell zu verzeichnen.

An Civil-Strafanstalten und Arbeiter-Abtheilungen abgegebene Leute.

§ 152. Die Mannschaften, welche Gefängniß- resp. Zuchthausstrafe in den unter bürgerlichen Behörden stehenden Strafanstalten zu verbüßen haben, sind für den Transport dahin mit einer für den Marsch tauglichen Bekleidung zu versehen.

Die letztere verbleibt den betreffenden Strafanstalten. Ebenso verbleibt der Anzug, welcher den zu den Arbeiter-Abtheilungen versetzten Mannschaften mitzugeben ist und nur aus einem Entlassungsanzuge von ausgetragenen Stücken bestehen soll, der betreffenden Abtheilung, insofern der Einzustellende weniger als zwei Jahre zu dienen hat.

h. Ausscheidende und Entlassene.

§ 153. Allen nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht entlassenen, oder vorher durch den Dienst invalide gewordenen, sowie den zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften, letzteren, wenn sie mindestens zwei Jahre gedient haben, soll eine für die Reise in die Heimath genügende Bekleidung (Entlassungsanzug) mitgegeben werden, die, wenn von den Leuten zur Erreichung ihrer Heimath noch Märsche zurückzulegen sind, den Anforderungen der letzteren entsprechen müssen.

Den zur Disposition beurlaubten Mannschaften, welche noch nicht zwei Jahre gedient haben, darf ein Entlassungsanzug nur in dem Falle nachträglich verabfolgt werden, wenn sie im dritten Jahre wieder einbeordert und nach Ableistung der an zwei Jahren fehlenden Dienstzeit wieder entlassen werden.

Den auf Grund von Reklamationen, sowie den wegen Untauglichkeit vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit entlassenen Leuten, sind nur dann, wenn sie zur Erreichung der Heimath Märsche zurückzulegen haben, keine eigene Bekleidung besitzen und mittellos sind, die für den Marsch unumgänglich nothwendigen Stücke zu verabreichen.

Die zum Dienste wieder einberufenen Reservisten, sowie die wieder einbeorderten, zur Disposition der Marinetheile beurlaubt gewesenen Mannschaften ꝛc., haben bei ihrer demnächstigen Entlassung für den Rückmarsch in die Heimath keinen besonderen Entlassungsanzug zu fordern, sondern sind verpflichtet, diesen Marsch ebenso, wie bei ihrer Einberufung (§ 144), den Marsch zum Marinetheile in eigener Bekleidung zurückzulegen, auch für die Bereithaltung der letzteren zum Entlassungstermine zu sorgen. Wo es den Mannschaften dazu an Gelegenheit fehlt, hat der Marinetheil die Verpflichtung, die mitgebrachten, für den Rückmarsch unentbehrlichen Stücke der Civilbekleidung in seinen Kammern aufzubewahren und beim Ausmarsche, erforderlichen Falles unter Vermittelung der Civilbehörden, für die anderweite sichere Unterbringung jener Stücke Sorge zu tragen.

Diese Verpflichtung schließt indeß nicht aus, daß die Mannschaften, namentlich bei voraussichtlich längerer Dauer der Einberufung, die Stücke in die Heimath zurückschicken dürfen.

Bei unabweislichem Bedürfnisse, sowie, wenn es bei längerer Einbehaltung der Reserven durch die Kaiserliche Admiralität bestimmt wird, sind auch den entlassenen Reservisten die für den Marsch in die Heimath erforderlichen Bekleidungsstücke mitzugeben; letztere sind aber von den Empfängern sofort nach dem Eintreffen in der Heimath verpackt und adressirt dem Bezirks-Feldwebel Behufs Rücksendung zu übergeben.

Unteroffiziere und Kapitulanten, welche freiwillig aus der Reserve ꝛc. wieder eintreten, haben bei ihrer Wiederentlassung auf einen Entlassungsanzug nur in dem Falle Anspruch, wenn sie mindestens zwei Jahre wieder gedient haben.

Zu § 153.

Anmerkung. Den Mannschaften, welche die Dienstauszeichnung I. Klasse erworben, gut gedient haben und als Invaliden ehrenvoll verabschiedet worden sind, kann von dem Kommandeur des Marinetheils das Forttragen der Uniform bewilligt werden.

Die Erlaubniß wird in dem Abschiede besonders vermerkt.

Zur Unterscheidung von den aktiven Mannschaften tragen diese Verabschiedeten am unteren Rande der Schulterklappe von Zwirn eine schwarz-weiß-rothe Borte von 7 cm Länge und 1,3 cm Breite, nach dem Muster der für verabschiedete Offiziere der Marine bestimmten Epaulettehaltertresse. Wer sich unwürdiges Betragen zu Schulden kommen läßt, verliert die Erlaubniß zum Tragen der Uniform. Die Erlaubniß wird in derselben Weise entzogen, wie es durch Allerhöchste Ordre vom 18. November 1833 mit Rücksicht auf die Mannschaften der Armee befohlen ist (vgl. S. 29).

§ 154. Die Einjährig-Freiwilligen, sowie diejenigen Mannschaften, welchen die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht begünstigungsweise in kürzerer Zeit gestattet ist, wie Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, haben auf Gewährung eines Entlassungsanzuges keinen Anspruch.

§ 155. Der Entlassungsanzug wird nur in ausgetragenen Stücken gewährt und besteht aus einer Feldmütze, einem Waffenrocke und einer Halsbinde, ferner aus einer weißen resp. Tuchhose und einem Paar baumwollener resp. wollener Unterhosen, je nach der Jahreszeit, in welcher die Entlassung stattfindet, und endlich aus einem Paar Stiefel oder Schuhe und einem Hemde. Denjenigen Leuten, welche auf der Reise nach der Heimath (die Zeit des Transportes auf Eisenbahnen und Dampfschiffen eingerechnet) 10 Tage und darüber zubringen, sind zur Fortschaffung ihrer Effekten auch Brodbeutel mitzugeben.

Schwächlichen Leuten, welche in strenger Jahreszeit zur Entlassung kommen und weite Märsche zurückzulegen haben, sind möglichst auch ausgetragene Mäntel mitzugeben, die jedoch nicht, wie die übrigen Stücke des Entlassungsanzuges, Eigenthum der Entlassenen werden, sondern von ihnen bei dem Abgange von dem Transporte an den Führer desselben abzugeben resp. nach Erreichung der Heimath an den Marinetheil zurückzuschicken sind.

Die Mitgabe der Mäntel ist in den Entlassungsscheinen zu bemerken.

§ 156. Unteroffizieren und Kapitulanten, welche das Klein-Montirungsgeld empfangen (§ 139), und denjenigen Mannschaften, welche ein Eigenthumsrecht an den in natura empfangenen Klein-Montirungsstücken haben (§ 138), werden die zum Entlassungsanzuge gehörigen Stiefel resp. Schuhe und das Hemde nicht besonders gegeben.

Klein-Montirungsstücke, an denen noch ein Tragewerth haftet, können den bezeichneten Chargen bei der Entlassung gegen Bezahlung jenes Werthes belassen werden.

Ist in Stelle der Klein-Montirungsstücke das Klein-Montirungsgeld gegeben, so wird dasselbe nur bis zum Tage des Ausscheidens gewährt.

i. Seewehr-Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§ 157. Seewehrmänner des Beurlaubtenstandes müssen die Märsche zur Uebung und in die Heimath in eigener Bekleidung zurücklegen.

Der Marinetheil hat jedoch die Verpflichtung, die mitgebrachten Stücke der Civilbekleidung während der Uebung in seinen Montirungskammern aufzubewahren.

Bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen werden die Seewehr-Mannschaften wie Reservisten (§ 144) behandelt.

So lange dieselben bei dem Marinetheile stehen, werden dieselben, wie die übrigen Mannschaften derselben, bekleidet. Die Unteroffiziere und Gemeinen erhalten die Klein-Montirungsstücke bei den Uebungen in der Regel in natura, es kann jedoch denjenigen Mannschaften, welche während der Uebung ihre eigenen Klein-Montirungsstücke tragen, die nach der Dauer der Uebung zu berechnende reglementsmäßige Geldvergütigung gezahlt werden.

Die Unteroffiziere erwerben nur bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen Anspruch auf den Klein-Montirungsgelder-Zuschuß.

4) Instandhaltung und Umänderung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

§ 158. Die Kosten der Instandhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie der Beschaffung des dazu erforderlichen neuen Materials, sind vom Marinetheile aus den allgemeinen Unkosten zu bestreiten, über deren Liquidirung und Verwaltung in den §§ 180 u. ff. des Reglements über die Geldverpflegung der Marinetheile im Frieden [vgl. Th. 2, Abth. 11] das Nähere festgesetzt ist.

§ 159. In der Regel wird es angemessen sein, den bei den Kompagnien befindlichen Handwerkern die gewöhnlich vorkommenden Flickarbeiten gegen Zahlung festgesetzter Pauschsummen, welche aus der den Kompagnien zu überweisenden Quote an allgemeinen Unkosten zu entnehmen sind, zu übertragen.

Innerhalb des Marinetheils sind den Flickhandwerkern gleichmäßige Aversionalbeträge zu zahlen.

§ 160. Die Kosten der Umänderung von Bekleidungsstücken für neu eingestellte Mannschaften werden gleichfalls aus den allgemeinen Unkosten, die Ausgabe für neue Unterscheidungszeichen (§ 64) dagegen aus den Nebenkosten bestritten.

Das zu den letzteren erforderliche Material und Arbeitslohn ist eventuell den Kompagnien besonders zu überweisen.

Das Umändern der Bekleidungsstücke durch die Mannschaften ohne Erlaubniß ist nicht gestattet, und nach Maßgabe der Umstände als Zuwiderhandlung oder Ungehorsam gegen gegebene Dienstbefehle zu bestrafen, und zwar mit Verschärfung im Wiederholungsfalle.

§ 161. Das Aufnähelohn für Sohlen ist in der etatsmäßigen Vergütigung für Klein-Montirungsstücke enthalten und muß den Kompagnien mit den Sohlen besonders überwiesen werden, wenn sie das Aufnähen derselben besorgen. Ebenso müssen sie die Kosten des Beschlagens der Stiefel und Schuhe, wenn dasselbe von ihnen ausgeführt wird, aus dem Bekleidungsfonds erstattet erhalten.

Putzmaterial.

§ 162. Ausgaben für Putzmaterial und für die Reinigung der den Mannschaften in Gebrauch gegebenen Stücke haben dieselben aus ihrer Löhnung zu bestreiten. Ausgetragene und nicht mehr verwendbare Bekleidungsstücke dürfen den Mannschaften zum Putzen der Knöpfe 2c. verabreicht werden.

5) Ablieferung der Stücke Seitens der Mannschaften.

§ 163. Die von den Mannschaften an die Kompagnien zurückzugebenden Sachen müssen von denselben stets in gereinigtem Zustande abgeliefert werden. Hiervon sind nur die Seewehrleute in Betreff der leinenen Bekleidungsstücke entbunden, wenn bei der Entlassung die Zeit zur Reinigung derselben fehlt.

Die Reinigungskosten der bei der Uebung im Gebrauche gewesenen leinenen Effekten können in diesem Falle, sofern und soweit dieselben nachweislich aus den für die Uebungsmannschaften gewährten allgemeinen Unkosten nicht zu decken sind, nach der Wirklichkeit in der Verpflegungsliquidation unter der Rubrik „Extraordinair zu liquidiren" in Ausgabe gestellt werden.

Den Leuten dürfen für dergleichen Reinigungskosten Abzüge nicht gemacht werden.

6) Aufbewahrung und Nachweis der Bestände.

§ 164. Die nicht im Gebrauche der Leute befindlichen Stücke werden auf den Kompagniekammern aufbewahrt und ebenso, wie die im Gebrauche befindlichen Gegenstände, durch ein Kompagnie-Kammerbuch, in welchem die überschießenden nicht mehr kriegsbrauchbaren Stücke, von den kriegsbrauchbaren getrennt, ersichtlich zu machen sind, ordnungsmäßig nachgewiesen.

C. Bord-Detachements.

a. Ausstattung bei der Indienststellung.

§ 165. Die Mannschaften der Bord-Detachements erhalten die für sie angepaßten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, nach Maßgabe der in der Beilage 16 [S. 252–255] enthaltenen näheren Festsetzungen, von den Kompagnien, zu welchen sie gehören, und diejenigen Stücke, welche nur an Bord etatsmäßig sind, aus den besonders zu diesem Zwecke niedergelegten Vorräthen [vgl. Anmerkung zu § 165.]

Die Ausrüstung ist vor der Anbordnahme durch eine Kommission (bestehend in Kiel aus dem Präses und dem Zahlmeister der Bekleidungskommission des Seebataillons und dem ersten Offiziere des in Dienst zu stellenden Schiffes, event. dessen Stellvertreter, in Wilhelmshaven dagegen aus dem betreffenden Kompagniechef, sowie aus dem ersten Offiziere des in Dienst zu stellenden Schiffes, event. dessen Vertreter und dem Zahlmeister dieses Schiffes) in Betreff ihrer Tauglichkeit und Auskömmlichkeit für den Gebrauch an Bord zu prüfen, und die darüber aufzunehmende Verhandlung ist vom Seebataillon zu asserviren.

Ueber die den Unteroffizieren und Kapitulanten zustehenden Kompetenzen an Klein-Montirungsgeldern hat das Seebataillon dem Schiffskommando eine schriftliche Mittheilung zugehen zu lassen.

Zu § 165.

Anmerkung. Wegen des Anerkenntnisses des guten Bekleidungszustandes durch das Schiffskommando bei der Indienststellung vgl. Verfügung der Admiralität vom 19. März 1874, A 1497 (M.-V.-Bl. S. 62) und wegen der in den Uebungsbericht des Schiffskommandanten über die Ausrüstung der Mannschaften aufzunehmenden Bemerkungen vgl. Verfügung der Admiralität vom 19. Januar 1874 (M.-V.-Bl. S. 9).

b. Aufbewahrung und Nachweis der Bestände.

§ 166. Die nicht im Gebrauche der Leute befindlichen Stücke werden in den an Bord dazu eingeräumten Montirungskammern untergebracht und von dem Kapitaindarmes (§ 94) speziell verwaltet. Demselben liegt auch die Führung des Kammerbuchs (§ 164), unter Aufsicht des für die Richtigkeit der Bestände verantwortlichen Detachementsführers, ob.

c. Instandhaltung und Umänderung.

§ 167. Die Kosten der Instandhaltung und Umänderung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an Bord, sowie des dazu erforderlichen Materials, sind aus dem Unkostenfonds des Seebataillons zu bestreiten, mithin von dem betreffenden Schiffe vorschußweise zu zahlen. Ebenso ist das Aufnähelohn für Sohlen, welches in der etatsmäßigen Vergütigung für Klein-Montirungsstücke enthalten ist und dem Seebataillon zufließt, sowie das event. den Unteroffizieren und Kapitulanten zustehende Klein-Montirungsgeld (§ 139), von der Schiffskasse vorschußweise zu zahlen und von dem Seebataillon wieder einzuziehen.

d. Putzmaterial.

§ 168. Bezüglich der Ausgaben für Putzmaterial und für die Reinigung der den Leuten in Gebrauch gegebenen Stücke findet die Vorschrift im § 162 auch an Bord Anwendung.

Ausgetragene und nicht mehr verwendbare Bekleidungsstücke dürfen an Bord auch zum Putzen der Geschütze, des Messings ꝛc., hergegeben werden.

Zu § 165. Beilage 16.

Etat

für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ꝛc., welche den an Bord der Schiffe kommandirten Mannschaften des Seebataillons und der Stabswache mitzugeben sind.

Nummer	Bezeichnung der jedem Manne mitzugebenden Stücke	Stück oder Paar	Für die Zeit der Indiensthaltung: ½ Jahr 1.	½ Jahr 2.	½ Jahr 3.	1 Jahr 1.	1 Jahr 2.	1 Jahr 3.	2 Jahre 1.	2 Jahre 2.	2 Jahre 3.	3 Jahre 1.	3 Jahre 2.	3 Jahre 3.	Bemerkungen
			Garnitur												
	A. Bekleidungsstücke.														ad 5. Schiffsröcke, welche nur in den heißen Gegenden getragen werden dürfen, sind allen Schiffen mitzugeben, welche voraussichtlich den 48. Grad nördlicher Breite (zwischen Europa und Amerika) in südlicher Richtung überschreiten.
	a. Groß-Montirungsstücke.														
1	Mützen, Feld-	Stück	1	1	—	1	1	—	1	1	—	2	1	—	
2	Waffenröcke														
	a. für Unteroffiziere .	=	—	1	—	—	1	—	1	1	—	1	1	—	
	b. für die übrigen Leute	=	—	1	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	
3	Arbeitshemden für Gefreite und Gemeine .	=	—	1	1	2	1	—	3	1	—	5	1	—	
4	Jacken von Tuch														
	a. für Unteroffiziere .	=	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	1	
	b. für die übrigen Leute	=	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	1	
5	Schiffsröcke	=	1	—	—	1	1	—	2	1	—	3	1	—	* Für nach Westindien gehende Schiffe eine leinene Hose mehr, dagegen eine Arbeitshose weniger.
6	Halsbinden	=	—	1	—	—	1	—	—	1	1	—	1	1	
7	Hosen, Tuch-, ungefütterte	Paar	—	1	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1	
8	= weiße	=	—	1	1	*1	1	—	*2	1	—	*3	1	—	
9	= Arbeits- . . .	=	1	1	2	1	—	3	1	—	5	1	—	—	
10	= Unter-, wollene .	=	—	1	1	1	1	—	2	1	—	4	1	—	
11	Mäntel	Stück	—	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	ad 16. Bleiben für nach Westindien gehende Schiffe zurück.
12	Hemden, wollene . . .	=	—	2	—	2	—	—	3	—	—	5	—	—	
13	Halstuch, wollenes . .	=	—	1	—	1	—	—	1	1	—	2	1	—	
14	Hemden, Unter- . . .	=	—	1	1	1	—	—	1	1	—	2	1	—	
15	Handschuhe, lederne, für Unteroffiziere . . .	Paar	—	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	1	ad 17. Werden bei einer Ueberwinterung der Seesoldaten an Bord besonders requirirt.
16	Handschuhe, Tuch-, für die übrigen Leute . .	=	—	1	—	—	1	—	1	1	—	1	1	—	
17	Strümpfe	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	b. Klein-Montirungsstücke.														ad b. Die 2. Garnitur Hemden, Stiefel und Schuhe sind diejenigen Stücke, welche zur Zeit der Einschiffung im Gebrauche sind. Die 1. Garnitur derselben muß ganz neu sein.
1	Stiefel	Paar	1	—	—	1	—	—	1	1	—	1	2	—	
2	Schuhe	=	—	1	—	—	1	—	1	1	—	1	1	—	
3	Sohlen mit Absatzflecken	=	1	—	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	
4	Hemden	Stück	1	1	—	1	1	—	2	—	—	3	—	—	

Nummer	Bezeichnung der jedem Manne mitzugebenden Stücke	Stück oder Paar	Für die Zeit der Indienststellung von ½ Jahren	1 Jahren	2 Jahren	3 Jahren	Bemerkungen
	B. Ausrüstungsstücke.						
1	Czako mit schwarzem Bezuge . .	Stück	1	1	1	1	ad 2. Wie ad A.
2	Weiße Czakobezüge	"	1	1	1	1	a. 5.
3	Kleidersäcke	"	1	1	1	1	
4	Utensilienkasten	"	1	1	1	1	
5	Mantelriemen mit Schnallen . .	"	1	1	1	1	
6	Brodbeutel	"	1	1	1	1	
7	Feldflaschen	"	1	1	1	1	
8	Portepee für Feldwebel und Stabswachtmeister	"	1	1	2	3	
9	Säbeltroddel						Außerdem erhalten die Mannschaften noch das Schieß-, National-, Gesang- und das Abrechnungsbuch.
	a. für Unteroffiziere	"	1	1	2	3	
	b. für Gefreite und Gemeine .	"	1	1	1	1	
	C. Portatives Schanzzeug.						
1	Kreuzhacke						
2	Spaten } mit Futteral.	Vom Seebataillon festzusetzen.					
	D. Signal-Instrumente.						
1	Trommel mit Zubehör	Stück	1	1	1	1	
2	Kniefelle	"	1	1	2	2	
3	Trommelfelle	"	1	1	2	3	
4	Pfeifen mit Futteral	"	1	1	1	1	
5	Signalhorn mit Riemen	"	1	1	1	1	
	E. Angabe der als Reserve mitzugebenden Stücke.	auf Mann					
1	Feldmützen	10	—	½	1	2	
2	Schiffsröcke	10	—	½	1	2	
3	Wollene Unterhosen	10	—	1	1½	2	
4	Wollene Hemden	10	—	1	1½	2	
5	Ersatzärmel dazu, Paar	10	—	2	4	6	
6	Wollene Halstücher	10	—	½	1	2	
7	Wollene Unterhemden	10	—	½	1	2	
8	Stiefel	10	—	½	1	1½	
9	Schuhe	10	—	½	1	1½	
10	Weiße Hemden	10	—	½	1	2	
11	Wachtmäntel	im Ganzen	1	2	3	4	Neu.
12	Das nöthige Flickmaterial.						
	F. Außerdem an Bord derjenigen Schiffe, welche wegen der Größe des Detachements einen Offizier des Bataillons als Detachementsführer erhalten.						
1	Löthlampen	im Ganzen	—	1	1	2	
2	Trichter	"	2	2	2	3	
3	Kasten zur Aufbewahrung dieser Reservestücke	"	1	1	1	1	

Nummer	Benennung der Gegenstände	Ausrüstung des einzelnen Mannes	Zum allgemeinen Gebrauche resp. zum Vorrathe auf je 100 der an Bord kommenden Jägerbüchsen und Hirschfänger	
			Für Indienststellung zu Reisen von einjähriger und kürzerer Dauer	Für Indienststellung zu Reisen von längerer als einjähriger Dauer
	G. Waffen und Zubehör.			
1	Jägerbüchsen M/71	1	—	—
2	Hirschfänger zu Jägerbüchsen	1	—	—
3	Auszieher	1	—	—
4	Spiralfedern	1	—	—
5	Schraubenzieher	1	—	—
6	Mündungsdeckel M/71 mit Kornkappe	1	5	10
7	Visirkappen	1	10	15
8	Büchsenriemen	1	2	2
9	Leibriemen mit Schloß	1	5	10
10	Hirschfänger- resp. Säbeltaschen	1	10	20
11	Patrontaschen { für Unteroffiziere	1)	1	3
	Patrontaschen { für Gemeine	2)		
12	Reservetheil-Büchsen	1	—	—
13	Fettbüchsen	1	20	20
14	Rohrtrichter	—	20	20
15	Exerzirpatronen	10	—	500
16	Munitionsbüchsen { für die Unteroffiziere	1	—	—
	Munitionsbüchsen { für die Gemeinen	2	—	—

Nummer	Benennung der Gegenstände	Auf je 100 der an Bord kommenden Jägerbüchsen M/71 ꝛc. für Indienststellung zu Reisen von	
		einjähriger und kürzerer Dauer	längerer als einjähriger Dauer
	Reservetheile zu G.		
1	Abzüge	5	10
2	Abzugsfedern mit eingepaßten Stollen	5	10
3	Auszieher (außer den sub G. 3 aufgeführten)	20	30
4	Entladestöcke	2	4
5	Haltefedern	10	15
6	Haltefederschrauben	20	30
7	Haltestifte zum Hirschfänger	5	10
8	Haltestifte zur Schieberklappe	5	10

Nummer	Benennung der Gegenstände	Auf je 100 der an Bord kommenden Jägerbüchsen M 71 2c. für Indienststellung zu Reisen von	
		einjähriger und kürzerer Dauer	längerer als einjähriger Dauer
9	Kammerscheiben mit Schrauben	10	15
10	Korne	20	30
11	Kreuzschrauben	5	10
12	Oberriembügel mit Schrauben	10	15
13	Oberriembügelschrauben	10	15
14	Oberringschrauben	10	15
15	Ringfedern	5	10
16	Schieberklappen mit Schrauben	5	10
17	Schlagbolzen	20	30
18	Schlagbolzenmuttern	20	30
19	Schleppfedern zu Schieberklappen	5	10
20	Schlößchenwarzen mit Schrauben	5	10
21	Sicherungen	10	15
22	Spiralfedern (außer den sub G. 4 aufgeführten)	20	30
23	Unterriembügel mit Schraube	10	15
24	Verbindungsschrauben	5	10
25	Verschlußköpfe	10	15
26	Visirfedern mit Schrauben	5	10
27	Visirklappen, kleine	5	10

Was die mit den Mannschaften und als Vorrath an Bord gehenden Lederzeugstücke betrifft, so sind nur solche Stücke mitzugeben, welche sich in vollständig gutem, brauchbarem und in solchem Zustande befinden, welcher noch eine der Dauer der Indienstthaltung des Schiffes entsprechende Gebrauchsdauer mit Sicherheit voraussetzen läßt, so daß Neubeschaffungen während der Reise vermieden werden. Es ist deshalb vor Abgabe der Mannschaften an das Schiff eine sorgfältige Musterung der in ihren Händen befindlichen Lederzeugstücke und eventuell ein Austausch derjenigen von zweifelhafter Gebrauchsdauer, sowie der Reparatur bedürftigen, vorzunehmen. — Die Kommandos S. M. Schiffe haben bei Uebernahme der Mannschaften sich von dem guten Zustande der von denselben mitgebrachten Waffen und zugehörigen Ausrüstungsstücke zu überzeugen.

Die Kosten für die während der Indienstthaltung eines Schiffes an den Lederzeugstücken vorkommenden Reparaturen, sowie für die ungeachtet der oben angeordneten Maßregeln etwa doch nothwendig werdenden Ersatzbeschaffungen, werden von der Schiffskasse für Rechnung des Seebataillons gezahlt.

e. Beschaffungen im Auslande resp. Nachsendungen.

§ 169. Beschaffungen von fertigen Stücken und von Materialien im Auslande müssen in vorschriftsmäßiger, oder doch den Vorschriften möglichst entsprechender Beschaffenheit ausgeführt werden, sind jedoch durch Mitnahme ausreichender Vorräthe bei der Indienststellung und, falls angängig, durch nachträgliche Heranziehung möglichst zu vermeiden. Erfolgen Beschaffungen im Auslande, so ist dabei das Interesse des Bekleidungsfonds des Seebataillons wahrzunehmen. Die entstehenden Kosten sind durch die Schiffskasse zu berichtigen und Letzterer durch das Seebataillon zu erstatten.

Die Kommandos der außerhalb der heimischen Gewässer befindlichen Schiffe und Fahrzeuge haben ihre Requisitionen auf Nachsendung von Bekleidungs- 2c.

Bedürfnissen an das Seebataillon zu richten und mittelst besonderen Berichts, in welchem anzugeben ist, wohin die Kommandos die qu. Gegenstände nachgesandt haben möchten, an die Admiralität zu adressiren.

Die Kleidungsstücke, welche von Europa aus den Schiffen nach weit entlegenen Stationen nachgesandt werden, sind zunächst in zu verlöthende Blechkisten und diese demnächst noch in zu verschraubende Holzkisten zu verpacken.

Ist die Aufbewahrung dieser Kisten an Bord und die spätere Rückgabe derselben an das Seebataillon nicht möglich, so sind die betreffenden Gegenstände an Bord, den Umständen entsprechend, anderweitig zu verwerthen.

Zu § 169.

1) Verf. d. Ch. d. A. vom 10. März 1879, C 892 XI. (M.-V.-Bl. S. 50.) [Auszug.]

Die Schiffskommandos haben zur Ersparung von Porto zu ihren Requisitionen auf Nachsendung von Bekleidungsstücken 2c. Briefpapier zu verwenden. Diejenigen Gegenstände, an welchen ein Bedarf nicht vorliegt, sind in den Requisitionen nicht besonders zu erwähnen.

2) Verf. d. Ch. d. A. vom 22. April 1879. B 1775 Va. (M.-V.-Bl. S. 91.)

Ein Spezialfall veranlaßt mich, darauf aufmerksam zu machen, daß bei Uebernahme der an S. M. Schiffe ins Ausland nachgesandten Frachtstücke stets mit möglichster Vorsicht zu verfahren und namentlich festzustellen ist, ob das Gewicht und der Zustand der Kisten 2c. in Bezug auf wahrnehmbare äußere Beschädigungen dem Inhalte der Konnoissemente entspricht.

In der Regel wird es sich empfehlen, bei der Uebernahme solcher Frachtstücke die Mitwirkung der Konsulate nachzusuchen.

Im Uebrigen bestimme ich, daß das Oeffnen solcher Kisten an Bord stets in Gegenwart eines Offiziers und außerdem der des Zahlmeisters zu erfolgen hat, und daß über den Inhalt der Kisten sofort protokollarische Feststellungen zu machen sind.

f. Transport.

§ 170. [Veränderte Fassung laut Etat pro 1879/80.] Der Transport der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der an resp. von Bord kommandirten Mannschaften im Aus- resp. Abrüstungshafen hat durch die eigenen Mannschaften und Boote zu geschehen. Transportkosten dürfen hierfür nicht erwachsen.

Die durch eine Nachsendung von Bekleidungs- 2c. Stücken nach dem Auslande (§ 169.) entstehenden Verpackungs-, Fracht- und Versicherungskosten sind von der Kassenkommission des Schiffes beim Indiensthaltungsfonds zu liquidiren.

Die Kosten der zur Versendung von Bekleidungsstücken an die Schiffe im Auslande benutzten Kisten und sonstigen Emballagen sind vom Seebataillon beim Transportkostenfonds des Marine-Etats zu liquidiren.

Wegen des Rollgeldes gelten die Bestimmungen des § 131.

g. Kellner, Köche resp. Botteliere.

§ 171. Werden Mannschaften des Seebataillons an Bord als Kellner, Köche resp. Botteliere verwendet, so behalten sie ihre Bekleidung und Ausrüstung.

Es wird jedoch für die Abnutzung der qu. Stücke derselben durch die Schiffskasse von den betreffenden Messen ein Betrag von 9 ℳ monatlich zu Gunsten des Marine-Etats auf Grund der besonderen Bestimmungen, (§ 124. des Reglements über die Geldverpflegung der Marinetheile 2c. im Frieden. Vgl. Th. 2. Abth. 11.) eingezogen.

h. Lazarethkranke.

§ 172. Die in die Schiffslazarethe aufgenommenen Mannschaften des Seebataillons werden in einer ihrem Zustande entsprechenden Weise mit den vorhandenen Bekleidungsstücken versehen.

Die Klein-Montirungsgelder-Vergütigung, einschließlich des Zuschusses, wird den Unteroffizieren unverkürzt weitergewährt.

i. Verstorbene.

§ 173. Die den Verstorbenen nach allgemeiner Sitte der Seeleute ins Grab oder beim Versenken in die See mitzugebenden Bekleidungsstücke sind von dem Kommandanten des betreffenden Schiffes zu bestimmen. Die bezüglichen Stücke sind auf Grund der zu ertheilenden schriftlichen Ordre im Kammerbuche in Ausgabe zu stellen.

k. Abgabe bei der Außerdienststellung.

§ 174. Bei der Außerdienststellung des Schiffes resp. bei der Abkommandirung des Detachements sind sämmtliche Vorräthe in gut gereinigtem Zustande an die Kompagnien, zu welchen die betreffenden Mannschaften gehören, zurückzuliefern. Bezüglich der Abgabe der Bekleidungsstücke, welche am Lande nicht getragen werden dürfen, haben sich demnächst die Kompagnien mit der betreffenden Aufbewahrungsstelle (§ 165.) in Verbindung zu setzen.

III. Vorschriften über die Bildung und den Zweck einer zweiten Bekleidung.

§ 175. Damit die im Gebrauche der Leute befindlichen, für die Kriegsausrüstung bestimmten Bestände möglichst geschont und dauernd in einem kriegstüchtigen Zustande erhalten, die zur Deckung des Kriegsbedarfs erforderlichen, auf den Kammern zu asservirenden Augmentationsvorräthe im Interesse der Konservation und Auffrischung möglichst gering bemessen resp. vermindert, auch die ausscheidenden Mannschaften bekleidet entlassen werden können, muß sich das Seebataillon vermittelst zweckmäßiger Wirthschaft für die Friedensstärke und für die verschiedene Verwendung und Thätigkeit der Mannschaften eine hinreichende und brauchbare Bekleidung zum gewöhnlichen Dienste, sowie angemessene Vorräthe an Ausrüstungsstücken zu verschaffen suchen.

Bei der durchschnittlich kurz bemessenen Dauerzeit der einzelnen Stücke kann die Bildung derartiger überschießender Bestände keine Schwierigkeiten haben.

§ 176. Die überschießenden kriegsbrauchbaren Bekleidungsbestände des Seebataillons sind zunächst zur Deckung des Bedarfs für die eigenen Augmentations-Mannschaften und für die zu formirenden Ersatz-Kompagnien resp. für die Handwerkerabtheilung zu verwenden.

Sofern nach Erreichung dieses Zweckes noch Ueberschüsse verbleiben, können dieselben nach näherer Bestimmung der Admiralität auch für andere bei der Mobilmachung zu formirende resp. zu augmentirende Theile der Marine designirt werden.

Sämmtliche, in der vorgedachten Weise nicht zur Verwendung kommende Bestände gehen bei der Mobilmachung bei dem Seebataillon in Kiel auf die Handwerkerabtheilung, sonst auf die Ersatzkompagnien über.

Vergütigung für abgegebene Sachen.

§ 177. Alle bei der Mobilmachung an andere Theile der Marine abgegebenen Stücke sollen, soweit dieselben nicht bei der Demobilmachung unter Gewährung der festgesetzten Abnutzungsentschädigung an die abgebenden Marinetheile zurückgelangen, den letzteren mit den Etatspreisen, resp. mit dem durch Abschätzung zu ermittelnden Geldwerthe, vergütet werden.

Die Abschätzung hat vor Abgabe der Sachen durch eine unparteiische, aus zwei Offizieren und einem Marine- (Militair-) Beamten zu bildende Kommission zu erfolgen. Sind in dem betreffenden Garnisonorte keine unbetheiligten Offiziere und Marinebeamten vorhanden, so sind solche durch Kommandirung heranzuziehen.

Die Abschätzung der Stücke hat in der Weise stattzufinden, daß der Trageverth derselben, beziehungsweise zum vollen Neuwerthe, oder zu $^4/_5$, $^3/_5$, $^2/_5$, $^1/_5$ oder unter $^1/_5$ des Neuwerthes, festgestellt wird. Stücke unter $^1/_5$ des Neuwerthes, welche mit Nutzen nicht mehr verwendet werden können, bleiben von der Abgabe ausgeschlossen. Erfolgt indessen die Abgabe an Marinetheile, deren Mannschaften

dem Reglement über das Bekleidungswesen der Matrosen-Divisionen unterworfen sind, so geschieht die Abschätzung nach Vierteln des Neuwerthes, und es sind Stücke unter 1/4 des Neuwerthes von der Abgabe ausgeschlossen.

Ist vor der Uebergabe der Stücke eine Abschätzung wegen Mangels an Zeit nicht möglich, so ist solche unmittelbar nachher vorzunehmen.

IV. Verwendung der ausgetragenen Stücke.

§ 178. Die zur Verwendung als Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke überhaupt nicht mehr geeigneten Sachen werden zu Ausbesserungen resp. Putzmaterial (§§ 162 und 168) benutzt und, soweit auch zu diesem Zwecke von ihnen kein Gebrauch gemacht werden kann, verkauft.

Zu jedem Verkaufe ist jedoch die spezielle Genehmigung des Kommandeurs erforderlich, welcher dafür verantwortlich bleibt, daß nur solche Stücke, die völlig entbehrlich und anderweit nicht zu verwenden sind, zur Veräußerung kommen.

Der Erlös für die verkauften Bekleidungs- und Ausrüstungs- 2c. Stücke fließt zum Ersparnißfonds des Marinetheils.

V. Revision des Bekleidungs- und Ausrüstungszustandes bei den Musterungen.

§ 179. Alle zwei Jahre soll das Seebataillon am Lande durch besondere Kommissionen gemustert und sein gesammter Wirthschaftsbetrieb einer Revision unterworfen werden. In welcher Weise die Musterungen stattfinden, ist durch die Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen festgesetzt.

Außerdem haben der Chef der Admiralität, sowie die Stationschefs, letztere ein jeder für seinen Bereich, die Verpflichtung, sich bei den militairischen Inspizirungen von der kriegstüchtigen Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften des Seebataillons zu überzeugen.

Anhang,

betreffend die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften der allmählich zur Auflösung gelangenden Stabswache (Stabswachtmeister und Stabssergeanten).

§ 1. Im Sinne des anliegenden Reglements gehören die Mannschaften der Stabswache zu den Unteroffizieren, welche nach § 7 ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke von ihrem Marinetheile empfangen.

§ 2. Die für die Unteroffiziere des Seebataillons erlassenen Vorschriften des Reglements finden daher auch auf die Mannschaften der Stabswache Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen anders bestimmt worden ist.

§ 3. Für die Mannschaften der Stabswache sind am Lande, sowohl im Kriege, als auch im Frieden, etatsmäßig:

a. Groß-Montirungsstücke.

Die Feldmütze mit Kokarde,
die Schirmmütze,
der Waffenrock,
die Tuchjacke,
die Halsbinde,
die Tuchhose,
die weiße Hose,
die baumwollene Unterhose — zwei für jeden Mann —,
der Mantel,
die Lederhandschuhe.

b. Klein-Montirungsstücke.

Die Stiefeln mit hohen Schäften,
die Schuhe (vgl. Bemerkung in der Beilage 2 [S. 174] unter Rubrik „Schuhe"),
die Halbsohlen nebst Absatzflecken,
das Hemde.

§ 4. Außer den voraufgeführten Bekleidungsstücken sind für die Mannschaften der Stabswache an Bord noch folgende Groß-Montirungsstücke etatsmäßig:

der Schiffsrock (§§ 48 und 72),
die wollene Unterhose — zwei für jeden Mann —,
das wollene Hemde — zwei für jeden Mann —,
das wollene Halstuch,
das wollene Unterhemde — zwei für jeden Mann —,
die Strümpfe — zum Tragen in den kalten Jahreszeiten —.

§ 5. Zu den Ausrüstungsstücken der Stabswache im Kriege und im Frieden gehören:

a. am Lande.

Der Czako mit Nationale und schwarzem Bezuge,
der Kleidersack mit Verschlußvorrichtung,
die Säbelkoppel mit Hängeriemen für die Stabswachtmeister,
der Leibriemen mit verschiebbarer Säbeltasche nach dem Modelle der Hirschfängertasche für die Stabssergeanten,
der Mantelriemen mit Schnalle,
der Brodbeutel,
die Feldflasche,
das Portepee für die Stabswachtmeister,
die Säbeltroddel für die Stabssergeanten,
der Utensilienkasten;

b. an Bord.

Außer den vorstehend aufgeführten Ausrüstungsstücken ist an Bord noch etatsmäßig:

der weiße Czakobezug (§ 48).

§ 6. Die Unterscheidungszeichen an der Bekleidung der Stabswache von denjenigen des Seebataillons und die spezielle Beschreibung der betreffenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gehen aus der Beilage Nr. 2 [S. 163 ff.] hervor.

Bezüglich der Chargenabzeichen gelten im Allgemeinen die Vorschriften des § 26 und im Speziellen für die Stabswachtmeister diejenigen des § 27 und für die Stabssergeanten diejenigen des § 28.

§ 7. Die Schützen- 2c. Abzeichen, welche von den Mannschaften des Seebataillons auf den Aermelpatten getragen werden (§ 40), sind von Mannschaften der Stabswache auf den Aermelaufschlägen unterhalb der Tresse zu tragen.

§ 8. Die Mannschaften der Stabswache werden im Kriege wie im Frieden am Lande mit den in den §§ 3 und 5 a genannten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken versehen. Vorräthig zu halten sind die Stücke für die etatsmäßige Friedensstärke.

§ 9. Die Höhe der Vorräthe an den von der Stabswache nur an Bord zu tragenden Stücken (§§ 4 und 5 b) wird von der Kaiserlichen Admiralität bestimmt — § 48 —.

§ 10. Im Uebrigen finden die Vorschriften über den Kontobestand (§ 52 u. ff.), über den Ersatz der verbrauchten Bekleidung und Ausrüstung (Abschnitt III.), über die innere Bekleidungswirthschaft des Seebataillons (Abschnitt IV.), mit Ausnahme der Bestimmung im § 142 wegen Verabfolgung der Bekleidungsstücke zu zwei Dritteln der etatsmäßigen Tragezeiten, auch auf die Stabswache analoge Anwendung.

3) Allerhöchste Ordre an den Chef der Admiralität vom 30. April 1878.

Ich genehmige die Mir vorgelegte, anbei zurückerfolgende Instruktion für die Abhaltung der ökonomischen Musterungen bei dem Seebataillon im Frieden [vgl. nachstehend zu 4] und ermächtige Sie, wegen der Auslegung und Anwendung dieser Instruktion das Nöthige zu verfügen.

4) Instruktion für die Abhaltung der ökonomischen Musterungen bei dem Seebataillon im Frieden vom 30. April 1878.

Zweck der Musterungen.

§ 1. Der Zweck der ökonomischen Musterungen im Frieden ist, die Ueberzeugung zu gewinnen:

1) daß das Seebataillon mit den ihm auf die eigene Stärke gegebenen Beständen und mit den ihm sonst noch beigelegten Vorräthen an Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, Signalinstrumenten, portativem Schanzzeuge in vorgeschriebener Zahl und kriegsbrauchbarer Beschaffenheit versehen ist und sich demgemäß in marsch- und streitfähigem Zustande befindet;
2) inwieweit durch die Wirthschaft erzielte, überschießende Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vorhanden und noch für Kriegszwecke, oder nur noch zur Benutzung im Garnisondienste, verwendbar sind;
3) daß die selbstbeschafften oder angefertigten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände dem Zwecke und den gegebenen Proben entsprechen, sowie
4) daß die zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds (§ 8 ad 3) den Vorschriften gemäß verwaltet und verwendet worden sind.

Behörden zur Abhaltung der Musterungen.

§ 2. Die Musterungen werden an beiden Stationsorten über die daselbst am Lande befindlichen Theile des Seebataillons durch Kommissionen abgehalten, welche aus dem Stationschef resp. dessen Stellvertreter, als Präses, und einem Mitgliede der Stations-Intendantur, als administrativem Mitgliede, gebildet werden. Für die Musterungen der Seesoldaten-Detachements an Bord gelten die Bestimmungen der Instruktion über die Abhaltung der Bekleidungsmusterungen bei den Matrosen-Divisionen ꝛc. [vgl. S. 126].

§ 3. Als administratives Mitglied ist in der Regel der Vorstand der Bekleidungsabtheilung der betreffenden Stations-Intendantur zu deputiren. Nur in dringenden Fällen darf derselbe von einem anderen Abtheilungsvorstande vertreten werden.

Zur Hülfsleistung bei der Revision der Bücher ist dem Intendanturbeamten ein Referendar, Sekretair oder Sekretariatsassistent beizugeben.

§ 4. Für die richtige Ausführung des ganzen Musterungsgeschäfts sind die Kommissionsmitglieder in gleicher Weise verantwortlich. Die spezielle Prüfung der Waffen liegt jedoch dem musternden Befehlshaber, die der Bücher, Uebersichten und Abschlüsse dem administrativen Mitgliede allein ob.

§ 5. Zu den Musterungen der detachirten Kompagnien können — falls es von der Admiralität für nothwendig erachtet wird — der Kommandeur des Seebataillons und der Zahlmeister der Bekleidungskommission zugezogen werden.

Termine für die Musterungen.

§ 6. Die Musterungen finden alle zwei Jahre statt. Die Admiralität ist ermächtigt, auch außerhalb dieses zweijährigen Turnus nach ihrem Ermessen Musterungen anzuordnen.

§ 7. Die Zeit der Musterungen wird von dem Stationschef auf Vortrag des Vorstandes der betreffenden Stations-Intendantur bestimmt.

Vorlagen für die Musterungskommission.

§ 8. Bei der Musterung sind von den betreffenden Befehlshabern der Musterungskommission folgende Uebersichten und Abschlüsse vorzulegen.

a. Bei beiden Stationen:

Eine Uebersicht von den kriegsbrauchbaren Bekleidungs- 2c. Beständen, welche für die im Falle eines Krieges vorhandenen Mannschaften der Seebataillone vorhanden sein müssen, sowie der event. zur Auffrischung attachirten und der zu gleichem Zwecke detachirten Bestände — Beilage 1 — [S. 262—265].

b. Nur bei der Ostseestation:

1) Eine Uebersicht der seit der letzten Musterung beschafften Groß- und Klein-Montirungs-, sowie Ausrüstungsstücke und Signalinstrumente. (Beschaffungsübersicht) — Beilage 2 — [S. 266].
2) Ein Abschluß sämmtlicher der Revision der Musterungskommission unterliegenden Fonds.

Außer dem Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Ersparnißfonds wird bei der Musterung auch noch die Verwaltung aller derjenigen Fonds, über welche eine besondere Rechnungslegung nicht stattfindet und deren Prüfung nicht etwa ausdrücklich anderen Behörden übertragen ist, zur Revision gezogen.

Zu diesen Fonds gehören insbesondere:

der Unkostenfonds,
der Gewehrgelderfonds,
der Scheibengelderfonds,
der Musikfonds, sowie
die Arzneigelder für Frauen und Kinder und die zu den Felddienstübungen und Uebungen im Feldpionierdienste bestimmten Gelder.

Gebotene Depositа (Offizierkleiderkasse, Wittwenkasse) werden nur bei der Kassenrevision geprüft.

Die Uebersichten werden in zwei, die Abschlüsse der Fonds in drei Exemplaren vorgelegt. Schema zu den letzteren liegt unter Nr. 3 [S. 267] bei.

Ausführung des Musterungsgeschäfts.

§ 9. Der § 1 bestimmt die verschiedenen Richtungen, nach welchen die Bekleidungswirthschaft des Seebataillons geprüft werden soll.

Die Musterungs-Kommissionen haben hierbei gründlich zu Werke zu gehen, ohne gerade in eine kleinliche, zeitzersplitternde Revision zu verfallen.

A. Prüfung der Bekleidung und Ausrüstung.

a. Der Bestände für den Kriegsbedarf.

§ 10. Der Musterung der Bestände für den Kriegsbedarf wird die Bestandsübersicht zum Grunde gelegt.

Insofern ein noch speziellerer Nachweis der lokalen Vertheilung, wie ihn die Uebersicht giebt, für die Zwecke der Musterung erforderlich erscheint, bleiben dahin zielende Anordnungen der Musterungs-Kommission überlassen.

§ 11. Der Präses der Musterungs-Kommission bestimmt, in welcher Weise die Musterung der Bestände stattfinden wird.

Die für die Friedensstärke des Seebataillons bestimmten Bestände werden am besten durch Besichtigung der vollständig ausgerüsteten Mannschaften, die für die Augmentations-Mannschaften, sowie für die Kriegs-Borddetachements 2c. deponirten Vorräthe auf den Kammern gemustert.

Um sich von der zureichenden Größe der zu den letzteren Vorräthen gehörigen Bekleidungsstücke die nothwendige Ueberzeugung zu verschaffen, wird es zweckmäßig sein, Mannschaften auch in dieser Bekleidung antreten zu lassen.

Zu § 8.

Uebersicht der Bekleidungs- ꝛc.

am Tage der Musterung

Nr.	Gegenstände	Kriegsbedarf für: 6 Kompagnien	10 Kompagnien als Reservevorrath	die beiden Etats-Kompagnien	die Reihen zu formiren im Kompagnien	die Handwerker-Abtheilung	Bataillonsamt	die Stabswache	Summe der Kolumnen 3–9	Kontobestand für die: Dienstkammer	Kriegs-Kompagnien-Kammer	Stabswache	Summe	Ist: in Geld und Material: Stückzahl	Geldbetrag	auf verbrauchbaren Kammern in Stücken, Brauch-, Stücken, Paaren ꝛc.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	A. Bekleidungsstücke.															
	I. Groß-Montirungsstücke.															
1	Feldmützen: a. für Feldwebel	0	—	0	0	—	—	00	00	0	0	00	00	—	—	0 —
	Feldmützen: b. für die übrigen Mannschaften	000	000	000	000	00	000	000	0000	000	0000	00	0000	—	—	000 —
2	Dienstmützen für Handwerker	—	—	—	—	000	—	—	000	00	000	—	000	—	—	000 —
3	Schirmmützen für Unteroffiziere	000	—	—	—	—	—	00	000	000	—	00	000	000	000	00 —
4	Waffenröcke: a. für Feldwebel	0	—	0	0	—	—	00	00	0	0	00	00	—	—	—
	Waffenröcke: b. für Unteroffiziere	000	00	00	00	00	00	00	000	00	000	00	000	—	—	00 —
	Waffenröcke: c. für Bataillonstambour und Stabshornist	0	—	—	0	—	—	—	0	0	0	—	0	—	—	0 —
	Waffenröcke: d. für Spielleute	00	—	0	0	—	0	—	00	00	00	—	00	—	—	000 —
	Waffenröcke: e. für Gemeine ꝛc.	0000	00	000	000	000	000	—	0000	000	0000	—	0000	—	—	000 —
5	Arbeitshemden ꝛc.	0000	—	—	—	000	—	—	0000	000	000	—	0000	—	—	000 —
	II. Klein-Montirungsstücke.															
1	Stiefel, langschäftige	0000	000	000	000	000	000	00	0000	000	0000	00	0000	00 à 0	—	0000 —
1/2	" kurzschäftige	0000	—	000	000	—	—	—	0000	000	0000	—	0000	—	—	000 —
3	Schuhe ꝛc.	000	—	—	—	—	000	00	000	000	—	00	0000	00 à 0	00	—
	B. Ausrüstungsstücke.															
1	Cyakos mit schwarzen Ueberzügen: a. für Feldwebel	0	—	0	0	—	—	00	00	0	0	00	00	—	—	00 —
	Cyakos mit schwarzen Ueberzügen: Kokarden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
	Cyakos mit schwarzen Ueberzügen: Nationale	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
	Cyakos mit schwarzen Ueberzügen: b. für die übrigen Mannschaften	0000	—	000	000	00	000	00	0000	000	0000	00	0000	—	—	000 —
	Cyakos mit schwarzen Ueberzügen: Kokarden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
	Cyakos mit schwarzen Ueberzügen: Nationale	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
2	Weiße Cyakobezüge ꝛc.	—	—	—	—	—	000	—	000	000	—	—	000	—	—	0 —

Bellage 1.

Gegenstände des Seebataillons

ab 18

Nr.	Gegenstände	Ist: Im Land: bei der Kompagnie 1.	2.	3.	4.	5.	6.	Stabswache	Summe der Kol. 13, 17, 19, 21, 25, 27, 29, 31, 33a	Summe der Kol. 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 33b	Summe der Kolonnen 34 und 35	Mithingegen den Kriegsbedarf: mehr	weniger	Außerdem sind vorhanden	Bemerkungen
1	2	18	19	20	21	22	23	24	33a	33b	36	37	38	39	40
	A. Bekleidungsstücke.														
	I. Groß-Montirungsstücke.														
1	Feldmützen: a. für Feldwebel	0	0	0	0	0	0	00	00	00	00	—	—	0	—
	Feldmützen: b. für die übrigen Mannschaften	000	000	000	000	000	000	00	0000	0000	0000	—	—	000	—
2	Dienstmützen für Handwerker	—	—	—	—	—	—	00	000	00	000	—	—	—	—
3	Schirmmützen für Unteroffiziere	—	00	—	00	—	00	—	000	000	000	—	—	—	—
4	Waffenröcke: a. für Feldwebel	0	0	0	0	0	0	00	00	00	00	—	—	00	—
	Waffenröcke: b. für Unteroffiziere	00	00	00	00	00	00	00	000	000	000	—	—	000	—
	Waffenröcke: c. für Bataillonstambour und Stabshornist	—	—	—	—	0	0	—	—	—	0	—	—	0	—
	Waffenröcke: d. für Spielleute	0	00	0	00	0	00	0	00	00	000	—	—	00	—
	Waffenröcke: e. für Gemeine ꝛc.	000	000	000	000	000	000	—	0000	0000	0000	—	—	0000	—
5	Arbeitshemden ꝛc.	000	000	000	000	000	000	—	0000	0000	0000	—	—	0000	—
	II. Klein-Montirungsstücke.														
1	Stiefel, langschäftige	000	00	000	00	0	000	00	000	000	000	—	—	0	—
1/2	" kurzschäftige	000	000	000	000	00	000	00	000	000	000	—	—	000	—
3	Schuhe ꝛc.	—	00	—	00	—	00	—	00	000	000	—	—	00	—
	B. Ausrüstungsstücke.														
1	Cyakos mit schwarzen Ueberzügen: a. für Feldwebel	0	0	0	—	0	0	0	—	0	0	00	—	00	—
	Cyakos mit schwarzen Ueberzügen: Kokarden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	00	—	000	—
	Cyakos mit schwarzen Ueberzügen: Nationale	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	00	—	00	—
	Cyakos mit schwarzen Ueberzügen: b. für die übrigen Mannschaften	000	000	000	00	000	000	000	000	000	000	00	—	0000	—
	Cyakos mit schwarzen Ueberzügen: Kokarden	000	000	000	000	000	000	000	000	000	000	00	—	0000	—
	Cyakos mit schwarzen Ueberzügen: Nationale	000	000	000	000	000	000	000	000	000	000	00	—	0000	—
2	Weiße Cyakobezüge ꝛc.	—	00	—	00	—	—	00	0	—	—	0	—	000	—

Nr.	Gegenstände	Kriegsbedarf für: 6 Kompagnien	10 Kompagnien als Reserve-Ersatz	10 Kompagnien als Reserve-Ersatz	10 Kompagnien als Reserve-Ersatz	10 Kompagnien als Reserve-Ersatz	Bootsmannsmaat	die Stabswache	Summe der Kolumnen 3–9	Kontobestand für die: Friedens-Bestand	Kriegs-Reservatbestand	Stabswache	Summe	Bestand in Geld und Material: Stückzahl	Geldwerth	auf Instandsetzung in den Kompagnien befindlich: Stückzahl	Bestand bei der Kompagnie: 1. Kompagnie: in gebrauchsfähigem Zustande: Stückzahl	1. Kompagnie: in gebrauchsfähigem Zustande: in gebrauchsfähigem Zustande	2. Kompagnie: in gebrauchsfähigem Zustande: Stückzahl	2. Kompagnie: in gebrauchsfähigem Zustande: in gebrauchsfähigem Zustande	3. Kompagnie: in gebrauchsfähigem Zustande: Stückzahl	3. Kompagnie: in gebrauchsfähigem Zustande: in gebrauchsfähigem Zustande	4. Kompagnie: in gebrauchsfähigem Zustande: Stückzahl	4. Kompagnie: in gebrauchsfähigem Zustande: in gebrauchsfähigem Zustande	5. Kompagnie: in gebrauchsfähigem Zustande: Stückzahl	5. Kompagnie: in gebrauchsfähigem Zustande: in gebrauchsfähigem Zustande	6. Kompagnie: in gebrauchsfähigem Zustande: Stückzahl	6. Kompagnie: in gebrauchsfähigem Zustande: in gebrauchsfähigem Zustande	Stabswache: a. in gebrauchsfähigem Zustande	Stabswache: b. gemeinschaftlich in gebrauchsfähigem Zustande	Summe der Kol. 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33 a	Summe der Kol. 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 33 b	Summe der Kolonnen 34 und 35	Mithin gegen den Kriegsbedarf: mehr	Mithin gegen den Kriegsbedarf: weniger	Außerdem sind vorhanden	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
	C. Portatives Schanzzeug.																																					
1	Feldbeile	000	—	00	00	—	—	—	000	000	00	—	000	—	—	—	000	—		00	—	00	—	0	—	0	—	0	—	0	—	—	000	—	000	0	—	—	—
	ꝛc.																																					
	D. Signal-Instrumente.																																					
1	Bataillonstambourstab .	0	—	—	0	—	—	—	0	0	0	—	0	—	—	—	—	0		—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	0	—	—	—	—
2	Trommeln mit Zubehör	00	—	0	0	—	0	—	00	00	0	—	00	—	—	—	00	—		0	0	0	0	0	—	0	—	0	—	0	—	—	00	0	00	00	—	0	—
	Wollene Leibbinden	000	—	00	00	00	—	—	000	000	000	—	000	—	—	—	00	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	00	—	00	—	000	00	—
	Krankendecken . . .	00	—	00	00	00	—	—	000	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Neutralitätsbinden .	—	—	—	—	—	—	—	—	00	—	—	00	—	—	—	00	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	00	—	00	0	—	—	—

Die Richtigkeit bescheinigt mit dem Bemerken, daß außer den nachgewiesenen

Kiel, den

Der Bataillonskommandeur.

N. N.
Oberstlieutenant.

Bei der abgehaltenen Musterung ist der Bekleidungs- und Ausrüstungszustand mit den vorstehenden beshalb hier nicht aufgeführten Gegenstände sind in festigen

Kiel, den

Die Musterungs-

N. N.
Kontre-Admiral.

beziehungsweise beschaffen

Kompagnien

Stabswache

Summe der Kol. 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33 a

Summe der Kol. 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 33 b

Summe der Kolonnen 34 und 35

Mithin gegen den Kriegsbedarf: mehr / weniger

Außerdem sind vorhanden

Bemerkungen

mit Ausnahme folgender Gegenstände beim Marinetheile nicht vorhanden sind.

den 18

Die Bekleidungskommission.

N. N.
Hauptmann.

N. N.
Lieutenant.

N. N.
Zahlmeister.

Gegenstände übereinstimmend befunden worden; die bereits angewiesenen, aber noch nicht fälligen und Stücken resp. in Geld und Material außerdem vorhanden.

den 18

Kommission.

N. N.
Marine-Intendanturrath.

Zu § 8. Beilage 2.

Beschaffungsübersicht des Seebataillons

am Tage der Musterung, den .... ten ..... 18....

		Groß- und Klein-Montirungsstücke											
		Feldmützen	Waffenröcke überhaupt	Drillichjacken	Halsbinden	Tuchhosen	Weiße Hosen	Mäntel	Tuchhandschuhe	Lederne Handschuhe	Stiefel	Sohlen	Hemden
1	Aus der Abfindung pro 18.. blieben nach der letzten Beschaffungsübersicht zu fertigen resp. anzuschaffen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Hierzu kommen Abfindungen pro 18.. und 18.. für die etatsmäßigen Mannschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Summe der Stücke ad 1 und 2 . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Hierauf sind nach Ausweis des Wirthschaftsbuches beschafft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bleiben am Tage der Musterung, den .. 18.. noch zu beschaffen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A. Außerdem sind für Ueberzählige seit der letzten Musterung beschafft
80 Feldmützen mit weißem Besatze
80 Waffenröcke
2c. 2c.

B. Aus dem Ausrüstungsfonds sind seit der letzten Musterung beschafft
400 Czakos
200 Tornister
300 Paar Tornisterriemen
4 Trommeln
6 Feldbeile
2c. 2c.

Die Richtigkeit attestirt.

N. N.

Der Kommandeur.
N. N.

Die Bekleidungs-Kommission.
N. N.

Die Richtigkeit der vorstehenden Uebersicht wird auf Grund der bei der gegenwärtigen Musterung abgehaltenen Revision hierdurch bescheinigt.

Ort. Datum.

Die Musterungs-Kommission.

N. N.
Kontre-Admiral.

Der Deputirte der Intendantur der Marinestation der Ostsee.
N. N.
Marine-Intendanturrath (Assessor).

Bemerkung. Eingetretene Ueberschlagungen sind besonders anzuführen.

Zu § 8. Beilage 3.

Abschluß der Fonds des Seebataillons

am Tage der Musterung, den ten. 18

Nr.	Benennung der Fonds	Bestand ℳ		Ersparniß ℳ		Mehr-Ausgabe ℳ		Bemerkungen.
1	Bekleidungsfonds	—	—	—	—	—	—	
2	Ausrüstungsfonds	—	—	—	—	—	—	
3	Ersparnißfonds	—	—	—	—	—	—	
4	Unkostenfonds	—	—	—	—	—	—	
5	Gewehrgelderfonds	—	—	—	—	—	—	
6	Scheibengelderfonds	—	—	—	—	—	—	
7	Unterrichtsfonds	—	—	—	—	—	—	
8	Musikfonds	—	—	—	—	—	—	
9	Arzneigelder für Frauen und Kinder	—	—	—	—	—	—	
10	Felddienst- 2c. Uebungsgelder	—	—	—	—	—	—	
	2c.							

N. N.

Die Kassen-Kommission.

Schema zum Decharge-Attest.

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung dieses Abschlusses mit den nach den Akten, Kontrolnotizen, Belägen und in calculo revidirten Büchern wird hiermit bescheinigt, dem Seebataillon über oben genannte Fonds hiermit Decharge ertheilt, und können die nachgewiesenen Ersparnisse des Bekleidungsfonds mit . . . . ℳ, geschrieben 2c., auf den Ersparnißfonds übertragen werden.

N. N.

Die Musterungs-Kommission.

Der Deputirte der Intendantur der Marinestation der Ostsee.

N. N.
Kontre-Admiral.

N. N.
Marine-Intendanturrath (Assessor).

Bemerkung. Die Fonds der Kasernen-Selbstbewirthschaftung werden in den Abschluß nur aufgenommen, wenn die Revision derselben der Musterungs-Kommission übertragen ist.

§ 12. Außer der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit der Bestände hat die Musterungs-Kommission auch die Auffrischung derselben, wie sie durch das Reglement über die Bekleidung des Seebataillons im Frieden vorgeschrieben ist, ins Auge zu fassen und sich davon zu überzeugen, daß immer nur die ältesten Bestände in Tragung genommen sind. Die Abnahme- und Gebrauchsstempel der Stücke gewähren dazu den Anhalt.

§ 13. Mit der Musterung der Bestände ist auch eine Revision der Kammerbücher verbunden, deren Abschluß am Tage der Musterung mit den betreffenden Angaben der Bestandsübersicht übereinstimmen muß.

Der Abschluß des Kammerbuchs wird von dem Kommandeur des Truppentheils mit vollzogen.

§ 14. Bei der Musterung der Waffen hat der musternde Befehlshaber nach den Festsetzungen der Instruktionen für das Waffenreparatur-Geschäft gleichzeitig auch die Waffenreparatur-Bücher der Kompagnien ꝛc. einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, um sich zu überzeugen, daß die Instandhaltung der Waffen dem Zwecke entsprechend stattfindet.

§ 15. Befinden sich unter den Kriegs-Ausrüstungsstücken, deren Revision auf Grund der betreffenden Etats und Kontos erfolgt, Stücke, welche durch die Länge der Zeit und den gewöhnlichen Gebrauch kriegsunbrauchbar geworden sind, so ist außer dem betreffenden Vermerke in der Bestandsübersicht noch ein besonderes Verzeichniß derselben der Musterungskommission vorzulegen, welches von dieser, nach genommener Ueberzeugung hinsichts der Richtigkeit der Angaben, bescheinigt und dem Seebataillon Behufs Nachsuchung des Ersatzes bei der betreffenden Intendantur zurückgegeben resp. zugestellt wird.

b. Der neubeschafften Stücke.

§ 16. Die Prüfung der neubeschafften Stücke findet auf Grund der vorzulegenden Beschaffungsübersicht statt und erstreckt sich sowohl auf die Anzahl derselben, als auf die Güte des Materials und auf Tüchtigkeit und Probemäßigkeit der Anfertigung.

Zum Anhalte bei der Prüfung dienen die vorräthig zu haltenden Proben, beziehungsweise die denselben zugestellten Zeichnungen.

§ 17. Finden sich unprobemäßige Gegenstände vor, so sind solche auszustoßen. Wegen des Ersatzes derselben durch völlig probemäßige ist von der Musterungskommission das Erforderliche sofort zu veranlassen und bei der nächsten Musterung zu kontroliren, ob den diesfälligen Anordnungen auch gehörig Folge geleistet ist. Die ausgestoßenen Stücke sind von der Musterungskommission in der Beschaffungsübersicht speziell aufzuführen.

§ 18. Mit der Prüfung der neubeschafften Stücke ist bei der Ostseestation gleichzeitig eine Revision des am Tage der Musterung abzuschließenden, nach dem Reglement über die Bekleidung des Seebataillons im Frieden vorgeschriebenen Wirthschaftsbuches verbunden, dessen Richtigkeit der Kommandeur des Seebataillons durch seine Mitunterschrift anzuerkennen hat.

Durch diese Revision soll sich die Musterungskommission einen Ueberblick über den gesammten Betrieb der Bekleidungswirthschaft, sowie die Ueberzeugung verschaffen, daß die gegebenen Mittel auch überall zweckmäßig verwendet sind. Auf vorgefundene Verstöße gegen eine gute Wirthschaft ist besonders aufmerksam zu machen, und gleichzeitig sind Anleitungen zu zweckentsprechenderen Einrichtungen zu geben.

c. Der überschießenden Bestände.

§ 19. Von den überschießenden, nicht kriegsbrauchbaren Beständen hat die Musterungskommission insoweit Kenntniß zu nehmen, als sie sich zu überzeugen hat, daß dieselben zur Aushülfe im Garnisondienste geeignet sind und darin für die Entlassungsanzüge der Reservemannschaften in angemessener Weise gesorgt ist.

Daß diese überschießenden Bestände auch ordnungsmäßig durch die Kammerbücher, jedoch getrennt von den kriegsbrauchbaren, nachgewiesen werden, davon

hat sich die Musterungskommission im Allgemeinen zu überzeugen; eine spezielle Revision dieses Theils der Bücher ist nur erforderlich, wenn dazu aus der Lage der gesammten Bekleidungswirthschaft des Seebataillons sich eine Veranlassung ergiebt.

B. Revision der Fonds und Bücher.

§ 20. Die Verwendung der dem Seebataillon zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds (§ 8) wird in den Kassenbüchern, welche die Stelle der Rechnungen vertreten, nachgewiesen. — Die Bücher müssen am Tage der Musterung abgeschlossen und die Resultate in den vorzulegenden Abschluß aufgenommen werden.

Die Revision der Bücher beginnt von dem Tage der letzten Revision, diese mag bei einer Kassenrevision oder bei der letzten Musterung stattgefunden haben, und geht bis zum Tage der Musterung.

Schließt die Musterung sich an eine Kassenrevision an, so hat das administrative Mitglied der Musterungskommission gleichwohl die seit der letzten Musterung bis zu dieser Kassenrevision geleisteten Ausgaben noch in materieller Hinsicht zu prüfen.

§ 21. Bei der Revision ist zu berücksichtigen, wie es Hauptbedingung der Selbstbewirthschaftung der Fonds ist, daß mit denselben der Zweck, zu dem sie bestimmt sind, stets vollkommen erfüllt und mit den etatsmäßigen Einnahmen ausgereicht wird.

Das administrative Kommissionsmitglied hat sich daher, außer von der richtigen Buchführung, insbesondere davon zu überzeugen, daß sowohl die besonderen Bestimmungen über die Verwaltung dieser Fonds, als auch die bezüglichen allgemeinen gesetzlichen Verordnungen befolgt sind und die Verwendung überall in den Grenzen der Vorschriften verblieben ist.

Die erforderliche Auskunft sind der Kommandeur resp. die betreffenden Kommissionen, denen die Verwaltung der Fonds übertragen ist, dem administrativen Mitgliede der Musterungskommission zu geben verpflichtet, wozu es erforderlich ist, daß mindestens der Zahlmeister oder ein anderes Kommissionsmitglied der Revision beiwohnt.

§ 22. Von dem Resultate der gesammten Buchrevision macht das administrative Mitglied dem Präses Meldung. In Gegenwart beider findet dann die Erledigung derjenigen wesentlichen Erinnerungen statt, welche bei der Revision des administrativen Mitgliedes nicht beseitigt werden konnten.

Nicht gehörig belegte oder wider die Bestimmungen verausgabte Beträge werden sofort in Einnahme gestellt, und bleibt es dem Seebataillon überlassen, die fehlenden Belagsstücke resp. die Genehmigung zur Verausgabung herbeizuschaffen, oder für die Erstattung zu sorgen.

§ 23. Bei der Revision der Fonds findet gleichzeitig nach den Bestimmungen des Reglements über die Bekleidung des Seebataillons im Frieden die Feststellung der Ersparniß in dem Bekleidungsfonds statt, die in die betreffende Rubrik des Fondsabschlusses einzutragen ist.

In denjenigen Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, dürfen zwar die Ersparnisse aus dem Bekleidungs- auf den Ersparnißfonds übertragen werden, und kann der Kommandeur, dem nach dem Bekleidungsreglement die Disposition über die Ersparnisse zusteht, über letztere zu ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung verfügen; die Musterungskommission hat jedoch die Pflicht, bei der nächsten Musterung die gemachten Ausgaben zu prüfen und nöthigenfalls die erforderlichen Abänderungen anzuordnen.

C. Anderweite Geschäfte bei der Musterung.

§ 24. Behufs Erledigung etwaiger Anforderungen ist von dem musternden Befehlshaber an die versammelte Mannschaft die Frage zu richten:

ob dieselbe die etatsmäßigen Gebührnisse an Geld, Brod und Klein-Montirungsstücken erhalten hat.

Werden Forderungen gestellt, so ist sowohl deren Begründung, als auch die Art und Weise, wie und durch wessen Schuld dieselben unbefriedigt bleiben konnten, durch die Musterungs-Kommission zu untersuchen und die Angelegenheit entweder zur Stelle zu erledigen, oder derselben der sachgemäße Fortgang zu geben.

Zur Prüfung der richtigen Gewährung von Sold und Klein-Montirungsstücken hat die Musterungs-Kommission, soweit es erforderlich erscheint, die Abrechnungsbücher der Leute einzusehen.

§ 25. Der Musterungs-Kommission dürfen nur solche Anträge vorgelegt werden, welche mit dem Zwecke der Musterungen in Verbindung stehen.

Anträge, deren Genehmigung durch die Musterungs-Kommission erfolgen kann, werden schriftlich gemacht, und im Falle der Genehmigung, mit einem entsprechenden Vermerke versehen, zur weiteren Veranlassung zurückgegeben.

Anträge, welche der Genehmigung der Admiralität unterliegen, wie die auf Gewährung extraordinairer Aushülfen, müssen in den Musterungsbericht (§ 28) aufgenommen werden.

§ 26. Wenn es die Umstände gestatten, kann nach den Festsetzungen des Anhanges 1 zur „Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonanstalten" die Revision der event. dem Seebataillon resp. deren Kompagnien überlassenen Kasernen-Selbstbewirthschaftung den Musterungs-Kommissionen — sofern nicht besondere Kommissionen damit beauftragt sind — von der Admiralität übertragen werden.

D. Erledigung etwaiger Ausstellungen und Einreichung des Musterungsberichts.

§ 27. Hat die Musterung zu Erinnerungen und Ausstellungen Veranlassung gegeben, so muß die Musterungs-Kommission — soweit es irgend thunlich — die zur Beseitigung derselben erforderlichen Bestimmungen sofort treffen und die Befolgung der gegebenen Anordnungen, event. bei der nächsten Musterung, kontroliren. Erhebliche, sowie solche Uebelstände, deren Beseitigung nicht in der Kompetenz der Musterungs-Kommission liegt, sind unter Angabe von Vorschlägen zur Abhülfe in den Musterungsbericht aufzunehmen.

Nach Beendigung sämmtlicher Revisionen werden die gemäß § 8 vorgelegten Uebersichten und Abschlüsse durch die Musterungskommissionen nach Maßgabe des wirklichen Befundes bescheinigt, resp. wird über die Verwaltung der Fonds die Decharge ertheilt und ein attestirtes Exemplar der Fondsabschlüsse dem Seebataillon zurückgegeben.

Die Revisionsvermerke in den Kammer-, Wirthschafts- und Kassenbüchern vollzieht das administrative Mitglied allein.

§ 28. Die attestirten Uebersichten und Abschlüsse werden in einfachen Exemplaren mittelst eines das Gesammtergebniß der Musterung in gedrängter Kürze darstellenden Berichts der Musterungskommission der Admiralität eingereicht.

Der Bericht ist möglichst bald nach Abhaltung der Musterungen abzustatten.

Waltet über einen wesentlichen Punkt des Musterungsergebnisses zwischen den Musterungskommissarien eine Meinungsverschiedenheit ob, so ist dieselbe in den Musterungsbericht aufzunehmen.

§ 29. Eine Abschrift der von der Musterungskommission getroffenen und durch den musternden Befehlshaber zur Befolgung zugefertigten Anordnungen, sowie das Konzept des Musterungsberichtes nebst einem Exemplare der Uebersichten und Abschlüsse, gehen zu den Akten der betreffenden Intendantur, von wo sie seiner Zeit der für die nächste Musterung bestimmten Kommission zur Benutzung verabreicht werden.

Die Reinschrift der Musterungsberichte läßt der musternde Befehlshaber in seinem Bureau besorgen.

§ 30. Wenn bei Gelegenheit der Musterungen von dem Präses der Musterungskommission außer den Arbeits- und Kammer-Lokalitäten auch die übrigen Garnisonanstalten inspizirt werden, so begleitet das administrative Mitglied denselben nach diesen Anstalten und wohnt der Inspizirung mit bei.

F. Bekleidungswesen der Marine-Gefangenen und der mit Ehrenstrafen belegten Personen.

Marine-Strafvollstreckungs-Reglement, Allerhöchst genehmigt am 4. April 1876. [Auszug.]

Zweiter Abschnitt. Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

I. Allgemeines.

Ueberweisung Verurtheilter an die bürgerlichen Behörden zur Strafvollstreckung.

§ 5. [Auszug.] Hinsichtlich der Transportbekleidung, welche der Civilanstalt verbleibt, wird auf die Bestimmungen des § 89 [Seite 273] Bezug genommen.

Anmerkung zu § 5. Die Transportbekleidung hat aus Stücken von geringem, höchstens einem halben Tragewerthe zu bestehen.

II. Vollstreckungsweise der Freiheitsstrafen im Frieden am Lande.

Strenger Arrest.

§ 19. [Auszug.] Die Kosten für die Reinigung der Wäsche 2c. werden aus der Arrestatenlöhnung bestritten.

Für die Nachtzeit ist die Verabreichung je einer oder zwei wollener Decken an die Arrestaten statthaft.

Mittlerer Arrest.

§ 20. Wie zu § 19.

IV. Vollstreckungsweise der Freiheitsstrafen an Bord.

Gefängniß bis zu sechs Wochen.

§ 25. [Auszug.] Für die Militairpersonen der Marine — mit Ausschluß der Offiziere und Mitglieder des Sanitäts-Offizier- und Maschinen-Ingenieurkorps, sowie der Marine- (Militair-) Beamten und Deckoffiziere — ist während der Dauer der Gefängnißstrafe der zur Deckung der Kleiderschulden bestimmte Löhnungstheil von 30 ₰ täglich weiter zu liquidiren.

Strenger Arrest.

§ 30. [Auszug.] Die zur Reinigung der Wäsche 2c. erforderlichen Mittel hat der Arrestat selbst aufzubringen.

Mittlerer Arrest.

§ 31. Wie zu § 30.

Dritter Abschnitt. Vollstreckung der Ehrenstrafen.

Entfernung aus der Marine.

§ 35. [Auszug.] Bei pensionirten Offizieren, gegen welche auf Verlust des Offiziertitels erkannt ist, tritt mit diesem Verluste auch die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen ein.

Dienstentlassung.

§ 36. [Auszug.] Die Dienstentlassung hat nach Maßgabe des § 35 des Militair-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen zur Folge.

Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

§ 37. [Auszug.] Der zu dieser Strafe Verurtheilte darf die Militairkokarde resp. das derselben gleichstehende Mützenband mit dem Namen „Kaiserliche Marine" oder mit dem Schiffsnamen nicht tragen. Von der Kopfbedeckung des Verurtheilten ist die Militairkokarde resp. das oben bezeichnete Mützenband zu trennen.

Fünfter Abschnitt. Behandlung und Verpflegung der Marine-Gefangenen in dem Festungsgefängnisse.

II. Behandlung und Verpflegung der Offiziere, Mitglieder des Sanitäts-Offizier- und Maschinen-Ingenieurkorps und der Militairbeamten in dem Festungsgefängnisse.

Bestreitung der Lebensbedürfnisse.

§ 75. [Auszug.] Die Marine-Gefangenen müssen das Reinigen der Wäsche aus dem ihnen gebliebenen Theile des Gehalts 2c., aus der Pension, aus eigenen Mitteln, oder aus dem ihnen gewährten Verpflegungsgelde bestreiten.

Bekleidung.

§ 77. [Auszug.] Die Marine-Gefangenen, ausschließlich der pensionirten Offiziere, welchen zu überlassen ist, ob sie Uniform oder Civilkleidung tragen wollen, tragen während der Strafvollstreckung Uniform. Macht eine längere Strafzeit die Neubeschaffung von Bekleidungsstücken bei einzelnen Marine-Gefangenen nothwendig, so hat der Kommandant die Genehmigung zu dieser Neubeschaffung auf Kosten der Marine-Verwaltung bei der Admiralität in dem Falle nachzusuchen, daß die Gefangenen die Kosten nicht aus eigenen Mitteln tragen können.

Unteroffiziere (exkl. Deckoffiziere, welche bezüglich der Kleidung wie Offiziere zu behandeln sind) und Gemeine, welche Gefängnißstrafe verbüßen, sind für die Strafzeit mit folgenden Bekleidungsstücken zu versehen:

a. Die Unteroffiziere und Mannschaften der Matrosen- und Werft-Divisionen, sowie der Schiffsjungen-Abtheilung:
   mit ihrer bisherigen Bekleidung in der für die aktiven Mannschaften vorgeschriebenen Stückzahl.

b. Die Unteroffiziere und Gemeinen des Seebataillons und der Stabswache:
   mit 1 Feldmütze,
   1 Waffenrock,
   1 Tuchjacke,
   1 Drillichrock oder Drillichjacke oder Bluse,
   2 Halsbinden,
   2 Paar Tuchhosen,
   2 Paar baumwollenen Unterhosen,
   2 Hemden,
   1 Paar ledernen oder Tuchhandschuhen (letztere nur im Winter),
   1 Paar langschäftigen Stiefeln und
   1 Paar Schuhen oder kurzschäftigen Stiefeln.

Ergänzungen der Bekleidungsstücke ad a. und b. erfolgen durch den Marinetheil, welchem der Marine-Gefangene angehört, beziehungsweise angehört hat.

Die nothwendigen kleineren Reparaturen ihrer Bekleidung haben die Marine-Gefangenen aus eigenen Mitteln, oder aus dem Verpflegungsgelde zu bestreiten.

Wegen der Liquidirung der Kosten der Bekleidung 2c. siehe § 80.

Liquidirung der Kosten.

§ 80. [Auszug.] Die Bekleidungskosten für die Marine-Gefangenen werden durch den Marinetheil, welchem das Festungsgefängniß attachirt worden ist [d. i. die

Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Friedrichsort], gezahlt und (zusammen mit den Verpflegungs-, Erleuchtungs- und Heizungskosten) bei der Marine-Stations-Intendantur in Kiel monatlich zur Erstattung beantragt. [Vgl. Th. 2, Abth. 18.]

III. Behandlung und Verpflegung der Unteroffiziere und Gemeinen in dem Festungsgefängnisse.

2) Personal des Festungsgefängnisses.

Vorstand und Aufsichtspersonal.

Zu § 82.

Bemerkung. Der Feldwebel und die dauernd dem Festungsgefängnisse als Aufsichtspersonal überwiesenen Sergeanten tragen die Uniform der Stabswache, und geschieht die Bekleidungsabfindung nach den für letztere gegebenen Vorschriften.

4) Transport der Verurtheilten.

Bekleidung auf dem Transporte.

§ 89. [Auszug.] Die zu einer im Festungsgefängnisse zu verbüßenden Gefängnißstrafe verurtheilten Unteroffiziere und Gemeinen werden von ihren Marinetheilen in einer für den Marsch tauglichen Bekleidung abgesandt. [Vgl. S. 85, § 24, sowie S. 247, § 151.]

5) Einstellung in das Festungsgefängniß.

Einkleidung.

§ 91. [Abgeänderte Fassung laut Allerh. Ordre vom 25. Juni 1878, publizirt durch Verf. d. Ch. d. A. vom 28. Juni 1878 C 2368 XIII, M.-V.-Bl. S. 119.] Nach Ablieferung eines Verurtheilten des Gemeinenstandes an das Festungsgefängniß wird derselbe als Marine-Gefangener eingekleidet.

Die mitgebrachten Bekleidungsstücke werden an den Marinetheil zurückgesandt, oder, sofern die Dauer der Strafe volle 12 Monate nicht erreicht, bis zur Entlassung aus dem Festungsgefängnisse auf dessen Kammer niedergelegt. Marine-Gefangene des Unteroffizierstandes tragen keine Gefangenenbekleidung, sondern ihre bisherige Uniform.

9) Disziplinarverhältnisse der Marine-Gefangenen.

Einzelhaft.

§ 124. [Auszug.] Die in Einzelhaft befindlichen Gefangenen erhalten Bekleidung, wie die übrigen Gefangenen.

11) Verpflegung der Marine-Gefangenen.

Kompetenzen an Löhnung ꝛc.

§ 129. [Auszug.] Von der Löhnung und dem Verpflegungszuschusse muß die Reinigung der Wäsche ꝛc. (wegen der Kosten der Reinigung der Drillichjacken s. Anmerkung zu § 143) bestritten werden.

Zulagen.

§ 130. [Auszug.] Die mit der Neuanfertigung der Bekleidungsgegenstände für das Festungsgefängniß beschäftigten Marine-Gefangenen haben, wenn sie hierzu an den Arbeitstagen nicht während eines längeren Zeitraums, als die anderweitig beschäftigten Marine-Gefangenen, herangezogen werden, auf eine besondere Vergütigung für diese Arbeit keinen Anspruch, sind aber bei Fleiß und guter

Führung von dem Genusse der Zulage [monatliche Arbeitszulage für die Gemeinen von 0,50 bis 1,0 ℳ, für die Unteroffiziere von 1 bis 2 ℳ, deren Erhöhung auf resp. 1,50 bis 2,50 ℳ zulässig ist] nicht ausgeschlossen.

Findet eine solche Beschäftigung über die vorgeschriebenen Arbeitsstunden hinaus statt, so ist den betreffenden Marine-Gefangenen dafür die Vergütigung nach den für Marineschneider im Etat (§ 140, Beilage 10) normirten Sätzen aus dem Fonds zu zahlen, welcher die Anfertigungskosten zu bestreiten hat.

Einen Anspruch auf jene Zulage haben die Marine-Gefangenen jedoch nicht.

Für die Zeit, während welcher Marine-Gefangene krankheitshalber von der Arbeit zurückbleiben müssen, darf eine Zulage nicht liquidirt werden.

[Wegen Liquidirung und Verwendung der Zulagen vgl. §§ 131 u. 132 des Marine-Strafvollstreckungs-Reglements, Th. 2, Abth. 18.]

12) Bekleidung der Marine-Gefangenen.

Allgemeines.

§ 140. [Abgeänderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 9. Juni 1876 C 3551 XI, 25. Januar 1877 C 468 XI, 1. Mai 1877 C 2230 XI, und 14. August 1879 C 3330 XI.] Die Bekleidung der Marine-Gefangenen zerfällt in Groß-Montirungsstücke und Klein-Montirungsstücke.

Zu den Groß-Montirungsstücken gehören:

a. Die Dienstmütze mit ledernem Schirme, von dunkelblauem Tuche Nr. II, mit Vorstoß um den Rand des Deckels von gelbem Tuche, Futter von grauer Leinewand. (In Stelle der grauen Leinewand darf Kalliko verwandt werden.)

Diejenigen Marine-Gefangenen, welche sich in der ersten Klasse des Soldatenstandes befinden, tragen vorne auf dem Besatze die Kokarde von schwarz-weiß-rothlackirtem Metalle oder von Steinnuß.

b. Die Oberjacken, von dunkelblauem Tuche Nr. II, in dem Rumpfe mit weißem Boy, in den Aermeln mit grauer Leinewand gefüttert, mit fest aufgenähten Aermelaufschlägen, mit Kragen von 5,8 cm Höhe von gelbem Tuche und zwei Reihen von je 8 gelben metallenen Knöpfen. Der Kragen — in Bezug auf Form dem Kragen der Waffenröcke der Mannschaften des Seebataillons entsprechend — ist mit einer Einlage zu versehen. Auf jeder Seite der Oberjacke ist außen eine Tasche anzubringen.

c. Die Unterjacke — mit Kragen von 4,5 cm Höhe — von grauem Tuche Nr. I, mit einer Reihe von 6 zinnernen Knöpfen.

d. Die Halsbinde von Serge de Berry mit Schnalle.

e. Die Tuchhosen — ungefüttert — von grauem Tuche Nr. I, nach dem Muster der für das Seebataillon vorgeschriebenen Tuchhosen, mit schwarzen Hornknöpfen.

f. Die Drillichhosen, nach dem für die Arbeitshose der Mannschaften des Seebataillons vorgeschriebenen Schnitte, mit zinnernen Knöpfen.

g. Die Drillichjacke, aus blauem Drillich, mit achselklappenartigem gelbem Einsatze auf den Schultern.

h. Die wollenen Unterhosen } nach dem für die Seesoldaten an Bord
i. Die wollenen Unterhemden } vorgeschriebenen Modelle.

k. Die Handschuhe von grauem Tuche Nr. I, mit Futter von weißem Boy. (Das Besetzen der Tuchhandschuhe an der äußeren Seite der hohlen Hand mit Drillich ist nachgegeben, wenn solches für zweckmäßig erachtet wird und die dadurch entstehenden Kosten aus Ersparnissen bestritten werden können.)

Die Klein-Montirungsstücke bestehen in Stiefeln, Schuhen und in Hemden von 75 cm breiter gebleichter Leinewand oder gestreiftem Kalliko, so lang, daß sie dem Manne wenigstens 13 bis 16 cm unter die Spalte reichen. (Das Beschlagen der Stiefel und Schuhe mit Absatzeisen und Sohlennägeln ist als eine die größere Dauerhaftigkeit der Fußbekleidung bezweckende nothwendige Maßregel anzusehen,

wofür die Kosten jedoch aus dem Bekleidungs- resp. Ersparnißfonds zu bestreiten sind. In Stelle der Schuhe dürfen auch aus eigenen Mitteln Stiefel mit kurzen Schäften beschafft werden.)

Die Beilage 10 [vgl. nachstehend] ergiebt die Preise und Tragezeiten der Montirungsstücke.

Zu § 140.

Beilage 10.

[Abgeänderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 31. August 1877, C5271 XI und 14. August 1879, C 3330 XI.]

Bekleidungs-Etat für die Marine-Gefangenen.

Gegenstände	Tragezeiten Jahr	Etatspreise ℳ	ℳ
A. Groß-Montirungsstücke.			
1) Dienstmütze	2	—	
14,5 cm dunkelblaues Grundtuch Nr. II. à Meter 6 ℳ	—	0,87	
0,5 cm gelbes Tuch zum Vorstoß des Deckelrandes à Meter 7 ℳ	—	0,04	
25,0 cm Futterleinewand à Meter 0,55 ℳ	—	0,14	
Schirm	—	0,40	
Macherlohn	—	0,35	1,80
(Zuschneider 5 ₰, Marine-Gefangenenhandwerker 20 ₰, Zuthaten 10 ₰.)			
Kokarde (für die zum Tragen derselben berechtigten Gefangenen)	2	—	0,05
2) Oberjacke	2	—	
119,0 cm dunkelblaues Grundtuch Nr. II à Meter 6 ℳ	—	7,14	
96,0 cm Futterleinewand oder Kalliko zum Aermelfutter à Meter 0,55 ℳ	—	0,53	
100,0 cm weißer Boy (58,4 cm breit) zum Futter im Leibe à Meter 1,30 ℳ	—	1,30	
4,5 cm gelbes Tuch zum Kragen und inneren Kragenbesatze à Meter 7 ℳ	—	0,32	
Macherlohn inkl. der gelb-metallenen Knöpfe	—	1,00	10,29
(Zuschneider 10 ₰, Marine-Gefangenenhandwerker 50 ₰, Zuthaten 40 ₰.)			
3) Unterjacke	$2^5/_{12}$	—	
108,5 cm graues Tuch Nr. I à Meter 4,50 ℳ	—	4,88	
91,5 cm Futterleinewand oder Kalliko zum Leibfutter à Meter 0,55 ℳ	—	0,50	
Macherlohn inkl. der zinnernen Knöpfe	—	0,88	6,26
(Zuschneider 8 ₰, Marine-Gefangenenhandwerker 45 ₰, Zuthaten 35 ₰.)			
4) Drillichjacke	1	—	2,25
5) Halsbinde	1	—	0,40
6) Tuchhosen	$1^2/_{12}$	—	
124,0 cm graues Tuch Nr. I à Meter 4,50 ℳ	—	5,58	
66,5 cm graue Futterleinewand zum Futter à Meter 0,55 ℳ	—	0,37	
Macherlohn inkl. der schwarzen Hornknöpfe	—	0,65	6,60
(Zuschneider 6 ₰, Marine-Gefangenenhandwerker 30 ₰, Zuthaten 29 ₰.)			

Gegenstände	Tragezeiten Jahr	Etatspreise ℳ	ℳ
7) Hosen von Drillich	1	—	
250,0 cm Drillich à Meter 0,83 ℳ	—	2,08	
Macherlohn inkl. Kosten für die Tasche und Knöpfe . .	—	0,44	2,52
(Zuschneider 3 ₰, Marine-Gefangenenhandwerker 20 ₰, Zuthaten 21 ₰.)			
8) Unterhosen, wollene	3/4	—	
202 cm weißer geköperter Moltong à Meter 1,69 ℳ . .	—	3,41	
Macherlohn inkl. für Knöpfe und Band	—	0,53	3,94
(Zuschneider 5 ₰, Marine-Gefangenenhandwerker 18 ₰, Zuthaten 30 ₰.)			
9) Unterhemden, wollene	3/4	—	
191,5 cm weißer ungeköperter Moltong à Meter 1,43 ℳ	—	2,74	
Macherlohn inkl. für Band.	—	0,40	3,14
(Zuschneider 3 ₰, Marine-Gefangenenhandwerker 13 ₰, Zuthaten 24 ₰.)			
10) Tuchhandschuhe	2⁵/12	—	
15,5 cm graues Tuch Nr. I à Meter 4,50 ℳ.	—	0,70	
33,5 cm weißer Boy zum Futter à Meter 1,30 ℳ. . .	—	0,44	
Macherlohn	—	0,13	1,27
(Zuschneider 2 ₰, Marine-Gefangenenhandwerker 8 ₰, Zuthaten 3 ₰.)			
B. Klein-Montirungsstücke.			
1) Stiefeln, Paar	1	—	9,70
2) Schuhe, Paar	1½	—	6,45
3) Sohlen und Absatzflecke, inkl. 25 ₰ für das Aufnähen .	3/5	—	1,80
4) Hemden	½	—	2,25
Macherlohn:			
a. Stiefeln, Zuschneider 13 ₰, Marine-Gefangenenhandwerker 65 ₰ = 78 ₰.			
b. Schuhe, Zuschneider 10 ₰, Marine-Gefangenenhandwerker 50 ₰ = 60 ₰.			
c. Sohlen, Zuschneider 2 ₰, Marine-Gefangenenhandwerker 23 ₰ = 25 ₰.			
d. Hemden, Zuschneider 3 ₰, Marine-Gefangenenhandwerker 22 ₰ = 25 ₰.			

Bekleidung der Marine-Gefangenen des Unteroffizierstandes.

§ 141. Die Marine-Gefangenen des Unteroffizierstandes empfangen ihre Bekleidung nach Maßgabe des § 77 von demjenigen Marinetheile, welchem sie bei dem Antritte der Strafe angehören.

Ergänzungen der Bekleidung während der Strafvollstreckung geschehen durch denselben Marinetheil.

Liquidirung der Bekleidungsentschädigung.

§ 142. [Abgeändert in Folge Verlegung des Etatsjahres.] Die Bekleidungsstücke werden von dem im § 81 [siehe hier § 80] bezeichneten Marinetheile in jedem April für das begonnene Jahr nach dem muthmaßlichen Bedarfe als Vorschuß und für das vergangene Jahr nach dem Etat auf die Effektivstärke bei der betreffenden Intendantur liquidirt. Die Form dieser in duplo einzureichenden Bekleidungs-Liquidationen ist aus den Beilagen 11 und 12 [vgl. nachstehend S. 277 und 278] ersichtlich.

Zu § 142.

Beilage 11.

[Abgeändert nach der berichtigten Beilage 10, S. 275.]

Bekleidungs-Vorschuß-Liquidation

des Festungsgefängnisses zu N. N. für das Jahr 18..

Bezeichnung der Bekleidungsgegenstände	Bedarf für die am 1. April vorhandenen 30 Gefangenen inkl. 4 in der 1. Klasse des Soldatenstandes	Rechnungsbestand nach der Bekleidungs-Kompetenz-Liquidation pro 1876	Mithin nähren nach Maßgabe der Effektivstärke am 1. April und des Rechnungsbestandes anzuweisen	Anzuweisen sind nach Maßgabe des wirklichen Bestandes mit Rücksicht auf etwaigen Zuwachs	Einheitspreis ℳ	Geldbetrag ℳ
Dienstmützen						
Mützenkokarden						
Oberjacken						
Unterjacken						
Drillichjacken						
Halsbinden						
Tuchhosen						
Drillichhosen						
Unterhosen						
Unterhemden						
Tuchhandschuhe						
Stiefel						
Schuhe						
Flicksohlen						
Hemden						
				Summe		

Die Richtigkeit bescheinigt.

N. N., den ..ten ..... 18..

Die Bekleidungskommission.
(Unterschriften.)
(Chargen.)

N. N.
(Charge) und Kommandeur.

N. N.
(Charge) und Vorstand.

Vorstehende Liquidation wird auf den Betrag von ..... ℳ, geschrieben ....., festgestellt und auf die General-Militairkasse zur Zahlung gegen visirte Quittung und Verausgabung sub Kapitel ... Titel ... angewiesen.

N. N., den ..ten ..... 18..

Kaiserliche Intendantur
der Marinestation der Ostsee.

Zu § 142.

Beilage 12.
[Abgeändert nach der berichtigten Beilage 10, S. 275.]

Bekleidungs-Kompetenz-Liquidation

des Festungsgefängnisses zu N. N. pro 18..

	Dienstmützen à 24.	Mützenkokarden à 24.	Oberjacken à 24.	Unterjacken à 29.	Drillichjacken à 12.	Halsbinden à 12.	Tuchhosen à 14.	Drillichhosen à 12.	Unterhosen à 9.	Unterhemden à 9.	Tuchhandschuhe à 29.	Stiefel à 12.	Schuhe à 18.	Fußlappen à 7½.	Hemden à 6.	Einheitspreis ℳ	Geldbetrag ℳ
	monatlicher Tragezeit																
Einnahme.																	
Bestand laut Bekleidungs-Kompetenz-Liquidation pro 18..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Durch die Bekleidungs-Vorschuß-Liquidation auf Anweisung der Stations-Intendantur vom .. ten ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Auf Nachtrags-Liquidation laut Anweisung der Stations-Intendantur vom .. ten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Summe der Einnahme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ausgabe.																	
Reglementsmäßiger Verbrauch der Effektivstärke laut Rapport:																	
pro Monat / Mann / inkl. in der 1. Klasse																	
April 32 6																	
Mai 27 4																	
Juni 28 4																	
Juli 26 4																	
August 25 5																	
September 23 5																	
Oktober 24 4																	
November 31 4																	
Dezember 30 4																	
Januar 30 5																	
Februar 46 5																	
März 45 5																	
367 55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Mithin bleiben als Bestand nachzuweisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

(Attest, Feststellung und Unterschriften, wie auf dem Schema zur Vorschuß-Liquidation.)

Bemerkung. Bei der Berechnung der monatlichen Effektivstärke und des jährlichen Verbrauchs sind Bruchtheile von $1/2$ und mehr als voll anzurechnen, unter $1/2$ aber außer Ansatz zu lassen.

Verrechnung der Bekleidungsgelder.

§ 143. [Auszug.] Die Verrechnung der Bekleidungsgelder geschieht durch die Kassenkommission des betreffenden Marinetheils [vgl. § 80, S. 272] in folgenden gesonderten Fonds, deren Verwaltung bei der Musterung des Festungsgefängnisses revidirt und dechargirt wird:

1) dem Bekleidungsfonds für alle Einnahmen und Ausgaben zur Beschaffung von Bekleidungsstücken. Die Bestandsgelder verbleiben ihm zu einer seinem Zwecke resp. dem Bedarfe entsprechenden Verwendung;
2) dem Ersparnißfonds. Derselbe bezieht seine Einnahmen aus der Vergütung für die im Gebrauche ersparten Bekleidungsstücke, welche durch die Bekleidungs-Kompetenz-Liquidation festgestellt, aus dem Erlöse für verkaufte ausgetragene Bekleidungsstücke, welche zur Verwendung als Flickmaterial nicht geeignet oder erforderlich sind, und aus den festzustellenden Ueberschüssen des Unkostenfonds.

Aus seinen Mitteln sind zu bestreiten:

Die bei der Unauskömmlichkeit der etatsmäßigen Dotirung des Bekleidungs- und des Unkostenfonds erforderlichen Zuschüsse, den Ersatz extraordinairer Abgänge und Verluste eingeschlossen, die Kosten für die neu anzulegenden Kontobücher und für die Gesangbücher, ein Theil der Kosten, welche durch den Elementar-Schulunterricht der Marine-Gefangenen entstehen, und Beihülfen zum Menagefonds.

Ueber die nach Erfüllung dieser Zwecke noch disponiblen Mittel hat die Musterungskommission, unter Berücksichtigung der Anträge der Bekleidungskommission und des Vorstandes, Vorschläge zu machen, welche in geeigneten Fällen auch auf die Gewährung von Remunerationen für das Aufsichtspersonal, exkl. des Vorstandes, auszudehnen und von der Kaiserlichen Admiralität zu genehmigen sind.

Anmerkung zu § 143.

Sofern die Reinigung der Drillichjacken in einzelnen Fällen nicht von den Gefangenen selbst bewirkt werden kann, dürfen die auf das unumgänglich Nothwendige zu beschränkenden Kosten aus dem Ersparnißfonds entnommen werden. Die Musterungskommission hat darüber zu wachen, daß dergleichen Ausgaben gehörig motivirt werden.

Auszahlung der Bekleidungsgelder durch die Kassenkommission.

§ 144. Die Auszahlung der Bekleidungsgelder erfolgt auf Anweisung der Bekleidungskommission und des Vorstandes.

Beschaffung und Anfertigung der Bekleidungsstücke, Proben.

§ 145. [Abgeänderte Fassung in Folge anderweiter Organisation und des Erscheinens eines Bekleidungs-Reglements für das Seebataillon.] Dem im § 81 [vgl. hier § 80] bezeichneten Marinetheile bleibt die Beschaffungsweise der Bekleidungsgegenstände, unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstandes, überlassen. (Die Anfertigung der Montirungsstücke, welche im Festungsgefängnisse nicht bewerkstelligt werden kann, hat auf Requisition vom Seebataillon gegen Erstattung der wirklichen Kosten zu erfolgen.)

Die Groß- und Klein-Montirungsstücke werden in der Regel durch Marine-Gefangene angefertigt.

Wegen des den Marine-Gefangenen zu zahlenden Arbeitslohnes siehe § 130.

Proben der Gefangenenbekleidung — Dienstmütze, Oberjacke, Unterjacke, Tuchhosen, Drillichjacke und Tuchhandschuhe — sind als Musterexemplare bei dem im § 81 [vgl. hier § 80, S. 272] bezeichneten Marinetheile niederzulegen. Für die übrigen Stücke sind die Proben des Seebataillons maßgebend.

Die Abnahme aller selbstbeschafften oder überwiesenen Bekleidungsgegenstände ist Seitens der Bekleidungskommission unter Zuziehung des Vorstandes zu bewirken.

Letzterer theilt daher mit der Bekleidungskommission die Verantwortlichkeit für die probeweise Beschaffenheit und das richtige Vorhandensein der Bestände des Wirthschaftsbuchs.

Marine-Gefangenen, welche eigene brauchbare Kleinmontirungsstücke besitzen, kann mit Genehmigung des Vorstandes in Stelle der Naturalabfindung das etatsmäßige Kleinmontirungsgeld postnumerando vergütigt werden.

Die Entschädigung wird zu dem Depositum der Gefangenen genommen.

Für alle in diesen Vorschriften nicht vorgesehenen Fälle finden die Bestimmungen des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung des Seebataillons im Frieden [S. 151 u. ff.] analoge Anwendung.

Der nach den Umständen verschiedene Anspruch der Marine-Gefangenen auf Bekleidung beim Ausscheiden aus dem Festungsgefängnisse ist in dem § 148 [vgl. unten] für jeden Fall besonders festgestellt.

Unkostenfonds.

§ 146. [Auszug.] Für die Marine-Gefangenen werden pro Mann und Monat 18,3 ₰ ausgeworfen, wovon die sämmtlichen Reparaturkosten der Bekleidungsstücke, sowie die Ausgaben für die Stempelung der Montirungsstücke ꝛc. zu bestreiten sind. Die vorschriftsmäßige Verwendung des Fonds wird bei der Musterung geprüft.

13) Kompetenzen und Bekleidung der Marine-Gefangenen bei Entlassungen und Versetzungen.

Bekleidung der zu Entlassenden.

§ 148. Für die Bekleidung der zu entlassenden Marine-Gefangenen hat das Festungsgefängniß zu sorgen, und zwar entweder mittelst der während der Strafzeit auf der Montirungskammer aufbewahrten Montirungsstücke des zu Entlassenden, oder der von dem Marinetheile Behufs des Rückmarsches übersandten oder requirirten Bekleidung, oder durch Hergabe eines ausgetragenen, für die Dauer des Marsches jedoch noch brauchbaren Marine-Gefangenenanzuges. Die verabreichten Kleidungsstücke sind in dem Führungsatteste, beziehungsweise der Marschroute des Betreffenden, speziell zu verzeichnen.

14) Revision des Festungsgefängnisses.

[Mit den Bestimmungen über die Musterung sind nachstehend auch die Bestimmungen über die damit zu verbindende Kassenrevision abgedruckt worden, um der Musterungskommission das vollständige Material an die Hand zu geben.]

Kassenrevision und Musterung.

§ 150. Die unvermuthete Kassenrevision bei dem Festungsgefängnisse durch einen Intendanturbeamten wird bei Gelegenheit der Revision der Kasse des im § 81 [vgl. hier § 80, S. 272] bezeichneten Marinetheils abgehalten.

Hieran knüpft sich unmittelbar die kommissarische Untersuchung des Zustandes beziehungsweise die Musterung des Festungsgefängnisses.

Zusammensetzung der Musterungskommission und Pflichten derselben.

§ 151. Die vom Kommando der Marinestation der Ostsee zu ernennende Musterungskommission, welche

a. aus einem mit der Verwaltung des Festungsgefängnisses nicht in Verbindung stehenden Stabsoffizier der Station,

b. aus einem Marine-Auditeur und

c. aus dem als Kassenrevisor auftretenden Intendanturbeamten

zusammengesetzt ist, hat alle Rechte und Pflichten der Musterungskommission.

Für die Art und Weise der Musterung gilt, soweit die Bestimmungen des vorliegenden Reglements und dessen Anlagen dazu nicht ausreichen, die Instruktion für die Abhaltung der ökonomischen Musterungen des Seebataillons im Frieden. [S. 260.]

Einsendung der Musterungsverhandlung.

§ 152. Die über das Musterungsgeschäft aufgenommene, durch die Musterungskommission und durch die Kassen- und Bekleidungskommission des Marinetheils, welchem das Festungsgefängniß attachirt ist, sowie durch den Vorstand zu vollziehende Verhandlung ist dem Kommandanten zur Kenntnißnahme und Hinzufügung etwaiger Bemerkungen vorzulegen.

Die Weiterbeförderung der Verhandlung und deren Beilagen ist sodann durch den im § 151 ad a. bezeichneten Stabsoffizier in der Art zu bewirken, daß er solche an diejenige Behörde ungesäumt einsendet, von welcher er mit der Leitung des Revisionsgeschäfts beauftragt worden ist.

Das Stationskommando hat der Admiralität die Verhandlung nebst Beilagen begutachtet einzusenden.

Worüber die Musterungsverhandlung sich zu verbreiten hat, ergiebt eine vorgängige Durchsicht des vorliegenden Reglements und Beilage 13 [vgl. unten].

Auf den Inhalt früherer Verhandlungen ist nicht bloß Bezug zu nehmen, sondern es ist dasjenige, worauf es ankommt, stets vollständig anzuführen.

Zu § 152.

1) Auszug aus der Instruktion über die Verwaltung des Menagefonds. — Beilage 6 zu § 129 des Marine-Strafvollstreckungs-Reglements.

Bei der Musterung des Festungsgefängnisses ist der Wirthschaftsbetrieb der Menagekommission nach ihren Büchern, Rechnungen 2c. zu prüfen. Der Musterungsverhandlung muß ein den ganzen Menageverkehr umfassender Spezialabschluß beigefügt werden.

2) Vgl. auch das Marine-Strafvollstreckungs-Reglement Th. 2, Abth. 18.

Zu § 152. Beilage 13.

Anleitung

zur Abfassung der bei den ökonomischen Musterungen des Festungsgefängnisses aufzunehmenden Verhandlungen.

Einleitung.

I. Stärke des Festungsgefängnisses.

Für diesen Abschnitt wird der Marine-Gefangenen-Rapport — Schema A. [S. 283] — das erforderliche Material gewähren.

II. Bekleidungszustand.

Qualität der Groß- und Klein-Montirungsstücke, Beschaffungs-, Aufbewahrungs- und Verausgabungsweise derselben, summarisches Urtheil über den Bekleidungszustand, Asservation der von den Marine-Gefangenen bei ihrer Einstellung in das Festungsgefängniß getragenen Kleidungsstücke; etwaige in Bezug auf den Bekleidungszustand zu machende Anträge, Vorschläge 2c. Schema B. [S. 284.]

Kammer-Rapport und Nachweisung von den Bekleidungsstücken und Material.

III. Buchführung und Kassenverwaltung.

Aeußerung über den zu bezeichnenden Modus der Buchführung und der Kassenverwaltung im Allgemeinen, sowie in Bezug auf das Kassen-Reglement vom 28. Januar 1841 [vgl. Th. 2, Abth. 10] und auf die Vorschriften des fünften Abschnitts des Marine-Strafvollstreckungs-Reglements [vgl. Th. 2, Abth. 18] insbesondere; Verfahren beim Empfange der Löhnung; Asservirung und Zinsbarmachung des deponirten Theils der Arbeitszulage und Nebenverdienstgelder der Marine-Gefangenen; Art der Erwerbung dieser Gelder und Verwendung des den Marine-Gefangenen zur Disposition stehenden Theils derselben. Schemas C. [S. 287], D. [S. 288], E. [S. 290] und F. [S. 291]. Hauptabschluß von den dem Festungsgefängnisse zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Oekonomiefonds; Spezialabschluß der Bekleidungsfonds, sowie Nachweisung der deponirten Guthaben der Marine-Gefangenen und der von dem Vorstande am Musterungstage baar vorgezeigten Dienstgelder.

IV. Verpflegung der Marine-Gefangenen.

Höhe des Menagebeitrages der Marine-Gefangenen, Verwaltung des Menagefonds; Quantität und Qualität des Mittagessens der Marine-Gefangenen im Allgemeinen und am Musterungstage insbesondere; Güte des Soldatenbrodes; Branntweingenuß; Menagevorräthe und Vorschüsse; etwaige Wahrnehmungen, Anträge, Vorschläge ꝛc. in Bezug hierauf. Schema G. [S. 292.] Spezialabschluß des Menagefonds.

V. Kasernement.

Beschaffenheit des Festungsgefängnisses, der Arrest- und Kammerlokale, der Lazaretheinrichtungen, sowie der Wäsche und des Utensilements; Art und Weise der Unterbringung der Marine-Gefangenen in Bezug auf Korporalschaften, desgleichen des Aufsichtspersonals mit Rücksicht auf die §§ 96 bis 98, 125 bis 127 [vgl. Th. 2, Abth. 18].

VI. Disziplin.

Summarische Angabe der Bestrafungen seit der letzten Musterung bis zum Musterungstage, kriegsrechtlich, standrechtlich, disziplinariter. Haben im Laufe der Berichtsperiode Gefangenenentweichungen stattgefunden, so ist hier kurz anzuführen, ob das Aufsichts- resp. Patrouilleur-Personal dabei mit verschuldet gewesen und wie dasselbe bestraft worden ist, event. zu welchen Anordnungen die stattgehabten Entweichungen Veranlassung gegeben haben.

VII. Allgemeine Bemerkungen.

1) Ergebniß der an die Marine-Gefangenen hinsichtlich des richtigen Empfangs der ihnen zustehenden etatsmäßigen Kompetenzen an Brod, Sold und Klein-Montirungsstücken gerichteten Frage, Art und Weise, wie etwa gestellte Forderungen erledigt worden sind.

2) Aeußerung über die Beschäftigung und Bewachung der Marine-Gefangenen, Resultat der Nebenbeschäftigung der Marine-Gefangenen in den arbeitsfreien Stunden und des Elementar-Schulunterrichts; Bibliothek des Festungsgefängnisses.

3) Bestreitung der Ausgaben für Rasiren, Reinigen der Wäsche, Putzzeug ꝛc.

4) Andachtsübungen, Kirchenbesuch, Abendmahlsfeier, militairische Uebungen, Vorlesen der Kriegsartikel.

5) Gesundheitszustand und Krankenpflege der Marine-Gefangenen im Allgemeinen; etwaige Wahrnehmungen dabei.

6) Wirksamkeit des Aufsichtspersonals des Festungsgefängnisses; etwaige Anträge in Bezug auf dasselbe.

Schluß der Verhandlung.

Ein Weiteres war nicht anzuführen, diese Verhandlung wurde daher

v. g. u.

Die Kassenkommission .....

Unterschriften.

Chargen.

Der Vorstand.

Unterschrift.

Charge.

a. u. s

Die zur Untersuchung des Zustandes und zur Prüfung der ökonomischen Verwaltung des Festungsgefängnisses zu N. N. niedergesetzte Kommission.

Unterschriften

des präsidirenden Stabsoffiziers. des Deputirten der Intendantur des Auditeurs

nach Maßgabe des Rang- oder Anciennetäts-Verhältnisses.

Gesehen und einverstanden.

N. N., den ..ten .....

(Charge) und Kommandant.

Schema A. zur Musterungsverhandlung.

Rapport

von der Stärke des Festungsgefängnisses zu N. N. am Tage der Musterung den ..ten .....

Stärke des Aufsichts-personals		Marine-Gefangene	Unteroffiziere	Gemeine	Davon sind		Es stehen in Front
Feldwebel	Unter-offiziere				krank	arretirt	Mann
0	0	sind vorhanden	0	00	0	—	00
		Summe	0	00	0	—	00

Erläuterungen.

Krank im Lazareth:
N. seit dem ..ten ..... leidet an

Arretirt:
Vacat.

Bemerkungen:

1) In der ersten Klasse des Soldatenstandes befinden sich 00 Marine-Gefangene.
2) In der Klasse der moralisch besseren Marine-Gefangenen sind vorhanden 00 Mann.

N. N., den ..ten .....

Vorstand.

Kammer-Rapport

und Nachweisung von den Bekleidungsstücken und Materialien des Festungsgefängnisses zu N. am Tage der Musterung, den ..ten .....

Gegenstände	Anzahl: auf der Kammer	Anzahl: im Gebrauche	Anzahl: in Summa	Geldwerth im: Einzelnen M	Geldwerth im: Ganzen M	Bemerkungen
A. Groß-Montirungsstücke.						
I. Nach dem Wirthschaftsbuche.						
a. Materialien.						
1) Blaues Tuch . . . . . Meter	44,2	—	44,2			ad I. a und b. Neue Gegenstände sind mit dem Etats-, oder, wo ein solcher nicht feststeht, mit dem Beschaffungspreise im Gelde zu berechnen. Letzterer kommt auch für die aus dem Montirungsdepot empfangenen, gebrauchten Gegenstände in Ansatz.
2) Graues Tuch . . . . . do.	42,3	—	42,3			
3) Gelbes Tuch . . . . . do.	10,9	—	10,9			
4) Futterleinewand . . . . . do.	99,7	—	99,7			
5) Boy	30	—	30			
b. Fertige Stücke.						
1) Oberjacken	3	—	3			
2) Tuchhosen	8	—	8			
3) Mützen	11	—	11			
4) Halsbinden	21	—	21			
5) Unterjacken	—	—	—			
6) Drillichhosen	5	—	5			
7) Tuchhandschuhe	—	—	—			
8) Kokarden	9	—	9			
9) Unterhosen	30	—	30			
II. Nach dem Kammerbuche.						
a. Erste Garnitur (Sonntagsanzug), zu 3/4 des Etatspreises veranschlagt.						
1) Oberjacken	13	29	42			3 Mann im Lazareth haben den Sonntagsanzug auf die Kammer abgeliefert.
2) Tuchhosen	8	29	37			
3) Mützen	10	29	39			
4) Halsbinden	11	29	40			
5) Unterjacken	9	29	38			
6) Drillichhosen	12	29	41			
7) Tuchhandschuhe	6	29	35			
8) Kokarden	1	5	6			
9) Unterhosen	10	29	39			
b. Zweite Garnitur (Arbeitsanzug), zu 1/2 des Etatspreises veranschlagt.						
1—9 wie vor	—	32	—			inkl. 3 im Lazareth.

Gegenstände	Anzahl: auf der Kammer	Anzahl: im Gebrauche	Anzahl: in Summa	Geldwerth im: Einzelnen ℳ	Geldwerth im: Ganzen ℳ	Bemerkungen
c. Dritte Garnitur (Hausanzug), zu 1/4 des Etatspreises veranschlagt.						
ad 1 und 2, wie vor.						
Summe für Groß-Montirungsstücke					—	
d. Ausgetragene Stücke (Flickmaterial).						
1—9 wie vor. (Der Verkaufswerth ist, als event. dem Ersparnißfonds anheimfallend, hier nicht zu berechnen.)						
B. Klein-Montirungsstücke.						
I. Nach dem Wirthschaftsbuche.						
a. Materialien.						
1) Hemdenleinewand . . . . . Meter	—	—	—			ad 1a nach den Ankaufs-preisen.
2) Stiefeleisen . . . . . Dutzend	7/12	—	7/12			
3) Absatznägel . . . . . do.	7/12	—	7/12			
4) Sohlnägel . . . . . Mille	7/10	—	7/10			
5) Oberleder . . . . . Pfund						
6) Sohlleder . . . . . do.						
7) Brandsohlleder . . . . . do.						
8) Zugeschnittene ganze Sohlen à 500 gr. halbe = à 250 =						
b. Fertige Stücke.						
1) Stiefel . . . . . Paar						ad 1b nach den Etatspreisen.
2) Schuhe . . . . . do.						
3) Hemden . . . . . Stück						
II. Nach dem Kammerbuche.						
1) Schuhe:						
a. mit der ersten Sohle, neu . . .	7	—	7	—	—	4 Mann werden in Gelde abgefunden.
50 Tage getragen (6,45 ℳ weniger 50 × 4 Pf.)	—	7	7	—	—	2 } im Lazareth.
90 Tage getragen (6,45 ℳ weniger 90 × 4 Pf.)	1	7	8	—	—	1 }
b. mit der zweiten Sohle, 110 Tage getragen (8,25 ℳ weniger 110 × 4 Pf.)	—	7	7	—	—	
160 Tage getragen (8,25 ℳ weniger 160 × 4 Pf.)	—	7	7	—	—	

Gegenstände	Anzahl auf der Kammer	Anzahl im Gebrauche	Anzahl in Summa	Geldwerth im Einzelnen ℳ	Geldwerth im Ganzen ℳ	Bemerkungen
2) Flicksohlen mit Absatzflecken	7	—	7	1,80	—	
3) Hemden	7	—	7	2,00	—	4 Mann werden in Gelde abgefunden.
Neu:						
50 Tage getragen (2 ℳ weniger 50 × 1 1/9 Pf.)	—	7	7	1,44	—	2 } im Lazareth.
90 Tage getragen (2 ℳ weniger 90 × 1 1/9 Pf.)	1	7	8	1,00	—	1 }
110 Tage getragen (2 ℳ weniger 110 × 1 1/9 Pf.)	—	7	7	0,78	—	
160 Tage getragen (2 ℳ weniger 160 × 1 1/9 Pf.)	—	7	7	0,22	—	
Summe für Klein-Montirungsstücke						

Bemerkung.
Bei der Berechnung nach Tagen wird der Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet.

Die Richtigkeit dieses Kammer-Rapports bescheinigt.

N. N., den ..ten ..... 18..

Die Bekleidungskommission
de.....

Unterschriften.

Chargen.

Vorstehender Kammer-Rapport ist (nach dem Wirthschafts- und Kammerbuche, den Akten, Kontrolen ꝛc.) geprüft und richtig befunden worden.

N. N., den ..ten .....

Die zur Untersuchung des Zustandes, sowie zur Prüfung der ökonomischen Verwaltung des hiesigen Festungsgefängnisses niedergesetzte Kommission.

Unterschriften.

Chargen.

Schema C. zur Musterungsverhandlung.

Haupt-Abschluß

von den dem Festungsgefängnisse zu N. N. zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Oekonomiefonds am Tage der Musterung, den .. ten .....

Nr.	Benennung der Fonds	Bestand ℳ	Ersparniß ℳ	Mehr-Ausgabe ℳ	Bemerkungen
1	Bekleidungsfonds	0	0	0	
2	Allgemeiner Unkostenfonds.	0	0	0	
3	Ersparnißfonds	0	0	0	
4	Menagefonds	0	0	0	
	Summe	0	0	0	

Die Richtigkeit dieses Abschlusses bescheinigt.

N. N., den .. ten .....

Die Kassenkommission
de .....

Unterschriften.
Chargen.

N. N.
(Charge) und Vorstand.

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung dieses Hauptabschlusses mit den nach den Akten, Kontrolnotizen, Belägen und in calculo revidirten Büchern wird hiermit bescheinigt und de..... für das Festungsgefängniß über die genannten Fonds die Decharge ertheilt.

Die nachgewiesenen Ersparnisse von ... ℳ, geschrieben ....., können auf den Ersparnißfonds des Festungsgefängnisses übertragen werden.

N. N.. den .. ten .....

Die zur Untersuchung des Zustandes, sowie zur Prüfung der ökonomischen Verwaltung des hiesigen Festungsgefängnisses niedergesetzte Kommission.

Unterschriften.

Chargen.

Schema D. zur Musterungsverhandlung.

[Abgeändert nach der berichtigten Beilage 10, S. 275.]

Abschluß

des Bekleidungsfonds des Festungsgefängnisses zu N. N. am Tage der Musterung, den ..ten .....

Erläuterung		Geldbetrag	Bemerkungen
	M	M	
Es sind nachzuweisen:			
1) Der Rechnungsbestand an Bekleidungsstücken laut umseitiger Verbrauchsberechnung (das Schema dazu siehe Beilage 12 des Reglements, [S. 278]).	Etatsstreife		Zu 1. Die Vergütung für den etwaigen Rechnungs-Vorschuß wird hier nicht berechnet, weil sie dem Ersparnißfonds (am Schlusse des Jahres) zufließt.
0 Dienstmützen			
0 Mützenkokarden			
0 Oberjacken			
0 Unterjacken			
0 Drillichjacken			
0 Halsbinden			
0 Tuchhosen			
0 Drillichhosen			
0 Unterhosen			
0 Unterhemden			
0 Paar Handschuhe			
0 Paar Schuhe			
0 Flicksohlen			
0 Hemden			
2) Der Vorschuß des Bekleidungsfonds nach dem Hauptabschlusse	—	0	
3) Guthaben des Lieferanten N. für die bereits im Materialienkonto des Wirthschaftsbuchs vereinnahmten, aber noch nicht bezahlten 00 Meter Futterleinewand à	—	0	
4) Guthaben der Marine-Gefangenen, welche mit Klein-Montirungsstücken in Gelde abgefunden werden	—	0	
Summe	—	0	

Erläuterung	M	Geldbetrag M	Bemerkungen
Uebertrag-Summe	—	0	
Nachgewiesen sind:			
1) Durch den Geldwerth der vorhandenen Materialien und fertigen Stücke nach dem Kammer-Rapporte	0		
2) Der Bestand des Bekleidungsfonds nach dem Hauptabschlusse	0		
		0	
Summe	—	0	
Mithin sind mehr nachgewiesen	—	0	

Die Richtigkeit dieses Abschlusses attestirt.

N. N., den ..ten .....

Die Bekleidungskommission
de .....

Unterschriften.
Chargen.

N. N.
(Charge) und Vorstand des
Festungsgefängnisses.

Vorstehender Abschluß ist (nach den revidirten Geld- und Stückrechnungen, Akten und Kontrolnotizen) richtig befunden worden.

N. N., den ..ten .....

Die zur Untersuchung des Zustandes, sowie zur Prüfung der ökonomischen Verwaltung des hiesigen Festungsgefängnisses niedergesetzte Kommission.

Unterschriften.

Chargen.

Schema E zur Musterungsverhandlung.

Abschluß

der am ..ten ....., als am Tage der Musterung des Festungsgefängnisses zu N. N., in der Kasse de..... deponirten unverwendbaren Hälfte der Arbeitszulagen und des Nebenverdienstes, sowie der Eigenthumsgelder und freiwilligen Depositа der Marine-Gefangenen.

Laufende Nr.	Nr. des Kontos ꝛc.	Namen der Marine-Gefangenen	a. Arbeitszulagen ℳ	b. Nebenverdienstgelder ℳ	c. Eigenthumsgelder und freiwillige Depositа ℳ	Summe ℳ	Bemerkungen
1	4	Ferdinand A. . .	—	—	—	—	ad 1. In der Sparkasse sind 15 ℳ zinsbar belegt.
2	4	Albert B. . . .	—	—	—	—	
3	4	Eduard W. . . .	—	—	—	—	ad 3. In der Sparkasse sind 75 ℳ zinsbar untergebracht, oder: Am hiesigen Orte ist keine Sparkasse; es muß daher, da jede andere Gelegenheit fehlt, auf die zinsbare Anlegung der Marine-Gefangenen-Depositа verzichtet werden.
		Summe	—	—	—	—	
		Von dem Gesammtbetrage sind:					
		a) durch Sparkassenbücher justifizirt .	—	—	—	—	
		b) in der Kasse baar vorhanden . . .	—	—	—	—	
		Sind wie oben	—	—	—	—	

Die Richtigkeit dieses Abschlusses attestirt.

N. N., den ..ten .....

Die Kassenkommission
de.....

Unterschriften.
Chargen.

N. N.
(Charge) und Vorstand.

Vorstehender Abschluß ist nach den revidirten Kassenbüchern und dem Spezialkonto zum Bestande von .... ℳ, geschrieben ꝛc., welcher Betrag, wie oben angegeben, deponirt war, richtig befunden worden.

N. N., den ..ten .....

Die zur Untersuchung des Zustandes, sowie zur Prüfung der ökonomischen Verwaltung des hiesigen Festungsgefängnisses niedergesetzte Kommission.

Unterschriften.
Chargen.

Schema F. zur Musterungsverhandlung.

Spezielle Nachweisung

derjenigen Gelder, welche sich am Tage der Musterung des Festungsgefängnisses zu N. N., den ..ten ....., in den Händen des unterzeichneten Vorstandes befunden haben.

Nr.	Bezeichnung	Geldbetrag	Anmerkungen
	Nach den Büchern des Festungsgefängnisses sollen im Bestande sein:		
1	Löhnungsreste	0	
2	Verwendbare Hälfte der Arbeitszulage .	0	
3	Verwendbare Hälfte des Nebenverdienstes	0	
	Summe	0	
	Davon sind in der Kasse vorläufig deponirt	0	
	Also in den Händen des Vorstandes . .	0	

N. N., den ..ten .....

N. N.
(Charge) und Vorstand.

Die Richtigkeit dieser Nachweisung wird auf Grund der Vorlagen mit dem Bemerken attestirt, daß der Betrag von ... ℳ, geschrieben ꝛc., von dem Vorstande (Charge und Namen) baar vorgezeigt worden ist und die Angabe hinsichts des vorläufig deponirten Betrages mit dem Depositenkonto des Marinetheils übereinstimmt.

N. N., den ..ten .....

Die zur Untersuchung des Zustandes, sowie zur Prüfung der ökonomischen Verwaltung des hiesigen Festungsgefängnisses niedergesetzte Kommission.

Unterschriften.
Chargen.

Bemerkung. Obige Nachweisung ist, wenn eine vorläufige Deposition stattgefunden, von der Kassenkommission des Marinetheils mit zu vollziehen; im verneinenden Falle fällt der Schluß des Attestes fort.

Abschluß des Menagefonds des Festungsgefängnisses

Datum	Einnahme	M	Geldbetrag M
18..	Bestand am Tage der letzten Musterung, den ..ten	—	0
1. November	Menagebeitrag	0	
11. "	"	0	
11. "	Verpflegungszuschuß	0	
15. "	Vorschuß aus der Kasse de . . . . . zur Beschaffung von Wintervorräthen	0	
	pro November	—	0
1. Dezember	Menagebeitrag	0	
8. "	Aus dem N. N. Fonds auf Grund der Verfügung der Kaiserlichen Admiralität vom ..ten . . . . . hierher übertragen*)	0	
11. "	Menagebeitrag	0	
11. "	Verpflegungszuschuß	0	
21. "	Menagebeitrag	0	
31. "	Erlös für Küchenabfälle pro IV. Quartal 18..	0	
	pro Dezember	—	0
18..			
1. Januar	Menagebeitrag	0	
	u. s. w.	—	0
	Summe der Einnahme	—	0
	Ab die Ausgabe	—	0
	Bestand in der Kasse	—	0
	Dazu treten:		
	a. an baarem Bestande der Menagekommission	—	0
	b. der Werth der im Bestande befindlichen Viktualien, als 00 Hektoliter Kartoffeln à .. ℳ	0	
	00 Liter Erbsen à .. ℳ	0	
	zusammen	—	0
	Summe sämmtlicher Bestände	—	00
	Davon gehen ab:		
	a. Der nicht erstattete Betrag des am 15. November 18.. aus der Kasse de . . . . . zur Anschaffung von Wintervorräthen empfangenen Vorschusses mit	0	
	b. die für angekaufte und im Viktualienkonto vereinnahmte, jedoch noch nicht bezahlte 00 Hektoliter Kartoffeln à 10 ₰ zu entrichtenden	0	
	c. der Menagebeitrag vom Tage der Musterung ab bis zum Schlusse der Dekade mit	0	
	zusammen	—	00
	Das Vermögen des Menagefonds beträgt sonach	—	000

*) Ist ein extraordinair zu liquidirender Verpflegungszuschuß bewilligt, so wird solcher unter Bezeichnung der betreffenden Verfügung und Angabe des täglichen Satzes dekadenweise gleich hinter dem Menagebeitrage in Einnahme nachgewiesen.

N. N., den ..ten

Die Kassenkommission de . . . . . .
Unterschriften.
Chargen.

Vorstehender Abschluß ist sowohl in Uebereinstimmung mit dem Menagekonto de . . . . . / Viktualienbeständen (welche letztere theilweise nur nach dem Augenmaße abgeschätzt werden konnten), von .... ℳ der Menagekommission vorgezeigt.

N. N., den ..ten

Die zur Untersuchung des Zustandes, sowie zur Prüfung der ökonomischen

Schema G. zur Musterungsverhandlung.

zu N. N. am Tage der Musterung, den ..ten .....

Datum	Ausgabe	M	Geldbetrag M
18..			
1. November	Der Menagekommission	0	
11. "	" "	0	
21. "	" "	0	
	pro November	—	0
1. Dezember	Der Menagekommission	0	
11. "	" "	0	
21. "	" "	0	
	pro Dezember	—	0
18..			
1. Januar	Der Menagekommission	0	
6. "	Auf Abschlag des am 15. November 18.. aus der Kasse de ..... empfangenen Vorschusses zurückerstattet . .	0	
		—	0
	Summe der Ausgabe	—	00

..... 18..

Die Menagekommission des Festungsgefängnisses.
Unterschriften.
Chargen.

als mit den Büchern der Menagekommission des Festungsgefängnisses und den vorhandenen richtig befunden worden, auch hat der Vorstand den in seinem Verwahrsam befindlichen Bestand

..... 18..

Verwaltung des hiesigen Festungsgefängnisses niedergesetzte Kommission.
Unterschriften.
Chargen.

Sechster Abschnitt. Vollstreckung der Festungshaft an Militairpersonen der Marine und an denjenigen Civilpersonen, welche diese Strafe in der Festung verbüßen.

I. Allgemeines.

Für die Festungshaft gültige Bestimmungen des fünften Abschnitts.

§ 156. [Auszug.] In Betreff der Bekleidung finden die Bestimmungen des fünften Abschnitts §§ 44 bis 80 [hier §§ 75, 77 u. 80, S. 272 und 273] auf die zu Festungshaft Verurtheilten Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen in Betreff etwaiger Festungsstuben-Gefangenen des Civilstandes.

Verpflegung und Ergänzung der Bekleidung.

§ 170. [Auszug.] Die Bekleidung der Festungsstuben-Gefangenen des Civilstandes erfolgt nach Maßgabe des § 77 [S. 272].

Liquidirung der Kosten.

§ 171. [Auszug.] Die Bekleidungskosten für die Festungsstuben-Gefangenen des Civilstandes fallen der Marine-Verwaltung nicht zur Last.

G. Orden und Ehrenzeichen.

I. Vaterländische Orden und Ehrenzeichen.

a. Allgemeine Bestimmungen.

1) Eintheilung der Orden und Ehrenzeichen und die mit dem Besitze derselben verbundenen Rechte.

Erweiterungsurkunde für die Königlich Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. (Pr. G.-S. S. 632 ff.) [Auszug.]

§ 1. Die Orden und Ehrenzeichen Unseres Staates zerfallen künftig in zwei Hauptabtheilungen; die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst ehren, belohnen und ermuntern.

§ 11. Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung können mit denen der zweiten zusammen getragen werden.

§ 12. Unsere sämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, außer den Amtsverhältnissen als die ersten ihres Ranges geehrt zu werden.

§ 13. Allen Inhabern des Schwarzen Adler-Ordens und der ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens [auch des unterm 18. Oktober 1861 (Pr. G.-S. S. 797) gestifteten Großkreuzes des Rothen Adler-Ordens] bewilligen Wir hierdurch die Militairhonneurs, und zwar so, daß die Schildwachen das Gewehr präsentiren, außerdem aber vor dem Schwarzen Adler-Orden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten sollen.

Das Kriegsverdienst zu ehren, ist Beruf des Militairs; die Schildwachen sollen also vor den militairischen Verdienstmedaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geschultertem Gewehr machen.

Fordert das persönliche Militairverhältniß eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§ 14. Das Wappen mit den Orden und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frei; auch können diese noch bei dem Leichenbegängnisse zur Ehre des Verstorbenen dienen, sowie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§ 15. Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschieht von Uns Allerhöchstselbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung.

Allerh. Ordre vom 7. Januar 1815. [Auszug.]

Vor dem Eisernen Kreuze haben die Schildwachen, mit Gewehr über, Front zu machen. Fordert das persönliche Militairverhältniß des Inhabers eine höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

2) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Jubilare.

Allerh. Ordre vom 29. Dezember 1851. [Auszug.]

Ich bestimme, daß, wenn Personen bei Gelegenheit des von ihnen zu begehenden Jubiläums von Mir mit einem Orden ausgezeichnet werden, die ihnen zuzustellende Dekoration mit der Zahl 50, als hierauf bezüglichem Abzeichen, versehen werden soll.

Schr. des Königl. Staatsministeriums vom 11. Dezember 1873, St. M. Nr. 2347. [Auszug.]

Nach Allerhöchster Bestimmung sollen die Verleihungen von Orden an Jubilare am ersten dem Jubiläum nachfolgenden Tage publizirt werden. Demzufolge soll bei Anträgen auf Ordensverleihungen aus Anlaß von Jubiläen der Jubiläumstag in dem Entwurfe der an die General-Ordenskommission zu erlassenden Verleihungsordre ausdrücklich bezeichnet werden.

3) Grundsätze über das Tragen der Orden.

Bezüglich des gleichzeitigen Tragens der vaterländischen und fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen sind die im Jahre 1865 an den Ober-Ceremonienmeister ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen maßgebend, welche nach Beilage F zum Ceremonialbuche für den Königlich Preußischen Hof — Abschnitt I — lauten:

Grundsätze, das Tragen der Orden betreffend. [Auszug.]

§ 1. Der Rang der hohen fürstlichen Häuser ist für den Rang des Ordens entscheidend. Der Rang der verschiedenen Orden unter sich steht in den einzelnen Ländern, wo ein Land mehrere Orden hat, statutenmäßig fest.

§ 2. Für den Unterthan ist der Orden des eigenen Landesherrn der erste und wird bei allen Gelegenheiten an erster Stelle getragen. Diesem folgen die fremdherrlichen Orden nach dem Range der fürstlichen Häuser und nach dem Klassenverhältnisse, so, daß die Großkreuze vor den Kommandeurkreuzen getragen werden.

§ 3. Besitzt ein Unterthan blos einen Stern zweiter Klasse seines Landes, so trägt er nur bei Anwesenheit des fremden Souverains, dessen Großkreuz er besitzt, dieses über jenem Sterne.

§ 4. Wenn an dem eigenen Hofe ein fremder Souverain anwesend ist, so wird dessen Ordensstern nach dem des eigenen Landesherrn von Unterthanen zunächst getragen; jedoch hat das Band des fremden Ordens den Vorrang. Dieses geschieht auch in den Fällen, wo vielleicht an einem Hofe das Geburtsfest eines anderen befreundeten, verwandten, aber nicht anwesenden Landesherrn gefeiert wird. — Bei Anwesenheit nachgeborener Prinzen und Prinzessinnen regierender Häuser ist das Tragen der Orden dieser letzteren selbstverständlich.

§ 5. Bei größeren fürstlichen Vereinigungen trägt man in erster Linie den Orden seines eigenen Landes, und folgt diesem der des Herrn, wo die Vereinigung ist, wenn nicht etwa Kaiserliche oder Königliche Majestäten anwesend sind, in welchem Falle deren Orden vor jenen getragen werden. Die Orden der anwesenden sonstigen Monarchen werden eventuell nach dem Range getragen. Eine Ausnahme tritt ein, wenn der eigene Landesherr wegen besonderer Beziehungen befiehlt, welcher Orden den Vorrang haben soll.

§ 6. Wenn man an Galatagen, oder aus sonstiger Veranlassung, fremde Orden anlegt, ohne daß fremde Souveraine oder nachgeborene Prinzen oder Prinzessinnen anwesend sind, so ist die Wahl nach dem Range der Staaten zu treffen, wenn nicht eine besondere Veranlassung diese Wahl bestimmt.

§ 7. Selbst in Abwesenheit des eigenen Souverains trägt man an fremden Höfen stets den Orden des eigenen Landes an erster Stelle, dem der des Souverains, an dessen Hofe man sich befindet, folgt, und fügt diesen eventuell den des Hauses der Gemahlin bei, und folgen eintretenden Falles die Orden der sonst etwa anwesenden Souveraine nach dem Range. (S. § 5.)

§ 8. Diplomaten tragen auch an dem Hofe, wo sie beglaubigt sind, den Orden des eigenen Landes an erster Stelle (jedoch mit Hinweisung auf § 3), und diesem folgt der Orden des Hofes, an welchem sie sich befinden. Dasselbe gilt für Landesangehörige, welche fremde Höfe besuchen.

Allerh. Ordre vom 4. Dezember 1871 (M.-V.-Bl. 1872, S. 2). [Auszug.]

Ich bestimme, daß die im Knopfloche (an der Schnalle) zu tragenden Preußischen Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen in nachstehend aufgeführter Reihenfolge rangirt werden sollen:

1) Das Eiserne Kreuz 2. Klasse.
2) Das Ritterkreuz vom Königlich Hohenzollernschen Hausorden } mit Schwertern resp am weißen Bande.
3) Der Rothe Adler-Orden 3. oder 4. Klasse
4) Der Kronen-Orden 3. oder 4. Klasse
5) Das Militair-Verdienstkreuz.
6) Das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse.
7) Das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse.
8) Die Rettungs-Medaille.
9) Die ad 2, 3 und 4 aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande in der bezeichneten Folge.
10) Das Allgemeine Ehrenzeichen.
11) Das 25jährige Dienstauszeichnungskreuz.
12) Das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 2. und 3. Klasse mit Schwertern und ohne Schwerter.
13) Das Düppelkreuz.
14) Das Alsenkreuz.
15) Die Kriegsdenkmünze pro 1813/15.
16) Die Erinnerungs-Medaille von 1863.
17) Die Kriegsdenkmünze pro 1870/71.
18) Das Erinnerungskreuz pro 1866.
19) Die Kriegsdenkmünze pro 1864.
20) Die Hohenzollernsche Denkmünze.
21) Die Krönungs-Medaille.

4) Vorschläge zu Ordensverleihungen.

Allerh. Ordre vom 28. Oktober 1840. [Auszug.]

Belohnungsvorschläge können für Militairpersonen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Termin eingereicht werden, wenn die Veranlassung dazu in dem besonderen Falle vorliegt. Dabei müssen die Vorschläge auf das wirklich ausgezeichnete Verdienst beschränkt bleiben.

Allerh. Ordre vom 6. Dezember 1856. [Auszug.]

Die bei Gelegenheit des Krönungs- und Ordensfestes etwa einzureichenden Vorschläge zu Ordensverleihungen sind Seitens der betreffenden Militairbehörden [d. i. bei der Marine „der Chef der Admiralität"] an Mich zu richten und Mir unmittelbar vorzulegen.

Allerh. Ordre vom 26. Januar 1857. [Auszug.]

Offiziere, welche im Laufe des Jahres avancirt oder mit einem höheren Kommando betraut worden sind, dürfen Mir innerhalb des genannten Zeitraums nur dann zu einer Ordensverleihung in Vorschlag gebracht werden, wenn dies durch eine anerkennungswerthe Einzelhandlung motivirt ist.

Verf. d. Ch. d. M.-V. vom 25. Januar 1860, Nr. 445 II. [Auszug.]

Nach Allerhöchster Bestimmung soll nach der wegen Einreichung von Vorschlägen zu Ordensverleihungen an Offiziere und Mannschaften der Armee unterm 7. Mai 1859 erlassenen Allerhöchsten Ordre [vgl. nachstehend] auch im Ressort der Marine verfahren werden.

Allerh. Ordre vom 7. Mai 1859. [Auszug.]

Ich bestimme, daß künftig bei den an Mich einzureichenden Vorschlägen zu Ordensverleihungen an Offiziere und Mannschaften im Frieden das nachstehende Schema benutzt werden soll.

Schema
[mit den für die Marine erforderlichen Abänderungen.]

Vorschläge

des .....

zu Ordensverleihungen.

Nr.	Marinetheil	Charge	Vor- und Zuname	Dienstzeit		Besitzt vaterländische Orden und welche	Wird vorgeschlagen zum	Begründung des Vorschlages		
				Jahr	Monat			Kommandeur der (des) 2c.	Marinestations-Chef	Chef der Admiralität

Anmerkung. Sämmtliche Rubriken sind von den betr. Befehlshabern eigenhändig auszufüllen.

Verf. d. Mar.-Min. vom 12. März 1864, Nr. 2081 (A. M.-B. Nr. 103 vom 14. Mai 1864). [Auszug.]

Seine Majestät der König beabsichtigen das „Allgemeine Ehrenzeichen" an Militairpersonen vom Feldwebel 2c. abwärts nur in den Fällen zu verleihen, wenn dieselben mit besonderer Tüchtigkeit, Zuverlässigkeit und vorzüglicher Dienstführung eine Dienstzeit von mindestens 18 Jahren verbinden. Bei einer kürzeren Dienstzeit würde der Vorschlag ausnahmsweise nur Berücksichtigung finden können, wenn er durch eine besonders anerkennenswerthe Einzelhandlung motivirt sein sollte.

Allerh. Ordre vom 6. März 1871, publizirt durch Verf. d. Mar.-Min., Kdo.-Abth., vom 18. März 1871, Nr. 984 (M.-V.-Bl. S. 15, A. M.-B. Nr. 186 vom 31. März 1871). [Auszug.]

Ich bestimme hierdurch, daß fortan alle Gesuche, die auf Ordensdekorationen Bezug haben (Verleihung der Rettungsmedaille, Annahme und Anlegung fremder Dekorationen 2c.), in abgesonderten Gesuchslisten vorzulegen sind. Sie haben diese Meine Ordre bekannt zu machen.

Verf. d. O.-K. d. M. vom 26. Juli 1869, Nr. 3481 (A. M.-B. Nr. 164 vom 31. Juli 1869 u. Verf. d. Ch. d. A. vom 2. März 1878, A 1207 Ib). [Auszug.]

Den Gesuchen um Verleihung der Rettungsmedaille am Bande sind stets Nationale nebst Führungsattesten und Strafverzeichnissen in der vorgeschriebenen Form beizufügen, um hiernach ein Urtheil über die sittliche und dienstliche Führung der zur Dekorirung vorgeschlagenen Leute gewinnen zu können.

b. Ersatz verloren gegangener Orden und Ehrenzeichen, sowie Beschaffung der Ordensbänder.

Allerh. Ordre vom 28. August 1865, publizirt durch Verf. d. Mar.-Min. vom 14. September 1865, Nr. 6454 CA. (A. M.-B. Nr. 118 vom 6. Oktober 1865). [Auszug.]

Ich beauftrage die General-Ordenskommission, diejenigen ihren berechtigten Inhabern im Dienste verloren gegangenen Düppeler Sturmkreuze, Alsenkreuze und Denkmünzen für den Feldzug 1864 unentgeltlich zu ersetzen, in Bezug auf welche durch den betreffenden Kommandeur bescheinigt wird, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers erfolgt ist.

Allerh. Ordre vom 30. November 1867 (A.-V.-Bl. S. 173), nach welcher laut Verf. d. Mar.-Min. vom 26. Februar 1868, Nr. 1899 CA auch in der Marine zu verfahren ist.

Ich beauftrage die General-Ordenskommission, diejenigen ihren berechtigten Inhabern im Dienste verloren gegangenen Erinnerungskreuze für den Feldzug 1866 unentgeltlich zu ersetzen, in Bezug auf welche durch den betreffenden Kommandeur bescheinigt wird, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers erfolgt ist, gleichwie dies durch Meine Ordre vom 28. August 1865 hinsichtlich der Düppeler Sturmkreuze, der Alsenkreuze und der Denkmünzen für den Feldzug 1864 von Mir bestimmt worden ist.

Verf. d. Ch. d. A. vom 13. Juni 1872, A 2494 II (M.-V.-Bl. S. 109). [Auszug.]

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. April 1872 ist bestimmt worden, daß den bei der Fahne befindlichen Mannschaften vom Feldwebel abwärts die nachweisbar im Dienste ohne eigenes Verschulden verloren gegangenen Eisernen Kreuze und Kriegsdenkmünzen pro 1870/71 durch die General-Ordenskommission unentgeltlich zu ersetzen sind.

Verf. d. Ch. d. A. vom 6. Oktober 1873, A 5000 II (M.-V.-Bl. S. 211). [Auszug.]

Die Ordens- 2c. Bänder sind von den Inhabern der Orden und Ehrenzeichen selbst zu beschaffen. Nur in besonderen Fällen und zwar vorzugsweise dann, wenn es nothwendig erscheint, daß die Mannschaften in ihrer Gesammtheit mit neuen Bändern auftreten, ist es den Marinetheilen gestattet, die Kosten derselben auf den Unkosten- oder Ersparnißfonds zu übernehmen, sofern diese Fonds die Mittel zur Bestreitung der qu. Ausgabe darbieten.

Verf. d. O. K. d. M. vom 31. Dezember 1867, Nr. 6364 und d. Ch. d. A. vom 23. Februar 1876 A 1214 Ib. [Auszug.]

In Gemäßheit der Allerh. Ordre vom 30. November 1867 ist ein Schema festgestellt worden, in welchem sämmtliche Ehrenzeichen benannt sind, von welchen Ersatz geleistet werden kann. Dieses Schema [vgl. Schema E, S. 302] ist bei Anträgen auf Ersatz verloren gegangener Ehrenzeichen in Anwendung zu bringen. Die Einreichung der Nachweisungen hat durch die Marinestations-Kommandos am 24. März, 24. Juni, 24. September und 24. Dezember jedes Jahres zu erfolgen. In den Kolonnen über verloren gegangene bronzene Düppel- und Alsenkreuze ist zum Zwecke der Verabfolgung des richtigen Bandes in der in dem Schema [E] angedeuteten Weise anzugeben, wie viel von diesen beiden Auszeichnungen, nach Maßgabe der ertheilten Besitzzeugnisse, am statutenmäßigen Bande für Kombattanten resp. Nichtkombattanten, und wie viel am Bande für die in Reserve gestandenen Truppentheile getragen werden.

Verf. d. Ch. d. A. vom 18. Juni 1872, A 2739 II, vom 22. Juli 1874, A 3985 Ib und vom 27. September 1879, A 5920 II. [Auszug.]

In Gemäßheit der Allerh. Ordre vom 2. April 1872, nach welcher den bei der Fahne befindlichen Mannschaften vom Feldwebel abwärts die nachweisbar im Dienste ohne eigenes Verschulden verloren gegangenen Eisernen Kreuze und Kriegsdenkmünzen für die Jahre 1870/71 durch die Königliche General-Ordenskommission unentgeltlich zu ersetzen sind, sind die Marinestations-Kommandos ersucht worden, die Anträge der betr. Marinetheile auf Ersatzgewährung sowohl der vorgedachten Dekorationen, als auch der übrigen bestimmungsmäßig zu ersetzenden Ehrenzeichen und Denkmünzen, nach Anleitung der nachstehenden Schemas A bis F [vgl. S. 300 bis 303], in gesonderten summarischen Nachweisungen zusammenzustellen und zu den bestimmungsmäßigen vierteljährlichen Terminen der Admiralität einzureichen. Jede der von den Stationskommandos zur Vorlage kommenden Liquidationen über den Ersatz von Kriegsdenkmünzen pro 1870/71, sowie über Eiserne Kreuze, muß noch die Bescheinigung enthalten, daß diese Dekorationen einer Person aus dem Stande vom Feldwebel abwärts ohne eigenes Verschulden im Dienste abhanden gekommen sind.

Schema A.

Nachweisung

der von Mannschaften vom Feldwebel abwärts bei den Marinetheilen im Dienste ohne eigenes Verschulden der Inhaber verloren gegangenen Eisernen Kreuze, welche von der Königl. General-Ordenskommission hierauf ersetzt worden sind.

Marinetheil	Eiserne Kreuze		
	I. Klasse	II. Klasse	
		am schwarzen Bande	am weißen Bande
N.			
Summe			

....., den ..ten .....18..

Die Richtigkeit bescheinigt.

Der Chef der Marinestation der ....see.

(Unterschrift.)

Schema B.

Nachweisung

der von Mannschaften vom Feldwebel abwärts bei den Marinetheilen im Dienste ohne eigenes Verschulden der Inhaber verloren gegangenen Kriegsdenkmünzen für den Feldzug 1870/71, welche von der Königl. General-Ordenskommission hierauf ersetzt worden sind.

Marinetheil	Kriegsdenkmünzen pro 1870/71		
	bronzene	stählerne	
		am Bande für Kombattanten	am Bande für Nichtkombattanten
N.			
Summe			

....., den .. ten ..... 18 ..

Die Richtigkeit bescheinigt.

Der Chef der Marinestation der .... see.

(Unterschrift.)

Schema C.

Nachweisung

der bei den Marinetheilen im Dienste verloren gegangenen Militair-Ehrenzeichen und Allgemeinen Ehrenzeichen, welche von der Königl. General-Ordenskommission hierauf ersetzt worden sind.

Marinetheil	Militair-Ehrenzeichen		Allgemeine Ehrenzeichen
	I. Klasse	II. Klasse	
N.			
Summe			

(Datum und Unterschrift.)

Schema D.

Nachweisung

der bei den Marinetheilen im Dienste verloren gegangenen Rettungs-Medaillen am Bande, welche von der Königl. General-Ordenskommission hierauf ersetzt worden sind.

Marinetheil	Rettungsmedaille am Bande	
N.		
Summe		

(Datum und Unterschrift.)

Schema E.

[Berichtigt laut Verf. d. Ch. d. A. vom 23. Februar 1876 A 1214 Ib.]

Nachweisung

der bei den Marinetheilen im Dienste verloren gegangenen Hohenzollernschen Denkmünzen, Düppeler Sturm- und Alsenkreuze, Kriegsdenkmünzen pro 1864 und Erinnerungskreuze pro 1866, welche von der Königl. General-Ordenskommission hierauf ersetzt worden sind.

Marinetheil	Hohenzollernsche Denkmünzen		Bronzene Düppeler Sturmkreuze	Bronzene Alsenkreuze	Kriegsdenkmünzen für 1864		Erinnerungskreuze pro 1866				
							für Kombattanten mit der Inschrift			für Kombattanten	für Nichtkombattanten
	für Kombattanten	für Nichtkombattanten			bronzene	stählerne	Königgrätz	Main-Armee	Treuen Kriegern		
N.											
Summe			Hiervon:	Hiervon:							

für Kombattanten nach den Statuten.
für Nichtkombattanten.
für Kombattanten der Reserve.

(Datum und Unterschrift.)

Schema F.

Nachweisung

der bei den Marinetheilen im Dienste verloren gegangenen Krönungs-Medaillen am Bande, welche von der Königl. General-Ordenskommission hierauf ersetzt worden sind.

Marinetheil	Krönungs-Medaille am Bande	
N.		
Summe		

(Datum und Unterschrift.)

c. Rückgabe der Ordensinsignien bei Todesfällen.

Verf. der General-Ordenskommission vom 21. April 1817 und vom 20. Mai 1840. [Auszug.]

Die Insignien sowohl der Königlich Preußischen Orden und Ehrenzeichen als der fremden Orden sind nach dem Tode der Besitzer, nachdem sie noch beim Leichenbegängnisse gebraucht worden sind, zurückzugeben, und zwar, soweit sie nicht an Se. Majestät persönlich zurückgestellt werden dürfen — vgl. die nachstehende Verfügung des Mar.-Min. vom 26. Februar 1868 — von den Hinterbliebenen oder vorgesetzten Behörden, oder von den Landräthen und Magistraten, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, unmittelbar an die General-Ordenskommission einzusenden.

Verf. d. Mar.-Min. vom 26. Februar 1868, Nr. 1843 CA (A. M.-B. Nr. 147 vom 29. Februar 1868). [Auszug.]

Se. Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß die durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Orden, wenn nicht besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen — in welchem Falle eine Audienz bei Sr. Majestät nachzusuchen ist — nur dann durch Hinterbliebene an Se. Majestät persönlich zurückgestellt werden dürfen, wenn der Schwarze Adler-Orden oder ein Orden erster Klasse zur Abgabe gelangt. In allen übrigen Fällen sollen die bezüglichen Dekorationen direkt der General-Ordenskommission überwiesen werden.

Anmerkung.

Die folgenden Insignien verbleiben der Familie als Andenken:

Der Königl. Kronen-Orden 3. Klasse
Der Königl. Kronen-Orden 4. Klasse
Das Allgemeine Ehrenzeichen
} mit dem rothen Kreuze und dem Erinnerungsbande, resp. ohne das rothe Kreuz, aber mit dem Erinnerungsbande } laut Allerh. Ordre vom 28. Sept. 1872.

Das Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen laut Allerh. Ordre vom 10. Januar 1872.

Die Erinnerungs-Kriegsdenkmünze von 1863 laut Stiftungsurkunde vom 17. März 1863.

Die Kriegsdenkmünze von 1864 laut Statut vom 10. November 1864.

Die Kriegsdenkmünze von 1870 und 1871 laut Statut vom 20. Mai 1871.

Die Krönungs Medaille laut Urkunde vom 22. März 1862.
Die Landwehr-Dienstauszeichnung laut Heerordnung vom 28. Sept. 1875.

Die folgenden Insignien sind in den betreffenden Kirchen aufzubewahren:

Die Kriegsdenkmünze für Kombattanten von 1813/15 laut Allerh. Ordre vom 7. Februar 1815.
Das Düppeler Sturmkreuz laut Statut vom 18. Okt. 1864
Das Alsenkreuz laut Statut vom 7. Dezember 1864
Das Erinnerungskreuz von 1866 laut Statut vom 20. September 1866
} und Verf. des Mar.-Min. v. 24. Okt. 1867, Nr. 9760 CA.

d. Verlust der Orden und Ehrenzeichen in Folge von Verbrechen und Vergehen, und Ablegen der Orden und Ehrenzeichen während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (R.-G.-B. von 1871, S. 127 ff. und von 1876, S. 39 ff.). [Auszug.]

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen.

§ 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit
3) Orden und Ehrenzeichen zu erlangen.

Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-B. S. 174 ff.). [Auszug.]

§ 32. Die Entfernung aus dem Heere oder der Marine hat
2) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen
von Rechtswegen zur Folge.

§ 33. Mit dem Verluste des Offiziertitels bei pensionirten Offizieren treten zugleich die im § 32 Nr. 2 ꝛc. bezeichneten Folgen von Rechtswegen ein.

§ 39. Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge.

Marine-Strafvollstreckungs-Reglement vom 4. April 1876. [Auszug.]

§ 8. Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe darf der Verurtheilte in der Regel keine Orden und Ehrenzeichen anlegen.

§ 35. Die Entfernung aus der Marine hat, nach Maßgabe des § 32 des Militair-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, von Rechtswegen zur Folge:
2) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen.

Dem Verurtheilten werden durch einen Offizier, oder ist der Verurtheilte Marine- (Militair-) Beamter, durch einen Marine- (Militair) Beamten die Orden und Ehrenzeichen nebst deren Besitzzeugnissen abgenommen.

Die außerpreußischen Orden ꝛc. und Besitzzeugnisse werden auf dem Instanzenwege an die Kaiserliche Admiralität, die preußischen Orden ꝛc. und deren Besitzzeugnisse dagegen auf demselben Wege an die General-Ordenskommission übersandt.

Bei pensionirten Offizieren, gegen welche auf Verlust des Offiziertitels erkannt ist, mit welchem Verluste zugleich die unter 2 vorstehend bezeichnete Folge von Rechtswegen eintritt, wird entsprechend verfahren.

§ 36. Der zur Dienstentlassung Verurtheilte verbleibt im Besitze der Orden und Ehrenzeichen.

§ 37. Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat, nach Maßgabe des § 39 des Militair-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, den

dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge. — Die Orden und Ehrenzeichen sind dem Verurtheilten, wie im § 35 angegeben, abzunehmen und demnächst weiter zu senden.

e. Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (R.-G.B. S. 127 ff. und von 1876, S. 39 ff.). [Auszug.]

§ 360. Mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:
8) wer unbefugt einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt.

f. Verzeichniß der Preußischen Orden und Ehrenzeichen.

[Bei der nachfolgenden Aufzählung der Preußischen Orden und Ehrenzeichen ist von dem wörtlichen Abdrucke der Ordensstatuten und der dieselben abändernden oder ergänzenden Allerhöchsten Bestimmungen Abstand genommen, vielmehr sind neben dem Hinweise auf die betreffenden Stellen nur diejenigen Bestimmungen wiedergegeben worden, welche für die Marine von Bedeutung sind.]

1) Der Schwarze Adler-Orden.

Statuten des Königlich Preußischen Ordens vom Schwarzen Adler vom 18. Januar 1701 nebst den dazu vom Ordenskapitel im Jahre 1847 festgestellten und durch Allerhöchste Ordre vom 20. Februar 1848 bestätigten Zusätzen. Erweiterungsurkunde für die Königlich Preußischen Orden vom 18. Januar 1810 (Pr. G.-S. S. 632 ff.).

2) Der Rothe Adler-Orden.

a. Friedensdekoration.

Bestätigungsurkunde des erneuerten Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens vom 12. Juni 1792. Erweiterungsurkunde für die Königlich Preußischen Orden vom 18. Januar 1810 (Pr. G.-S. S. 632 ff.). Erster Anhang zur vorgedachten Erweiterungsurkunde vom 18. Januar 1830 (Pr. G.-S. S. 6). Zweiter Anhang zur vorgedachten Erweiterungsurkunde vom 22. Januar 1832 (Pr. G.-S. S. 8). Urkunde, betreffend die Erweiterung der 1. Klasse des Rothen Adler-Ordens vom 18. Oktober 1861 (Pr. G.-S. S. 797). Urkunde vom 18. Oktober 1861 wegen Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens (Pr. G. S. 1862 S. 9). Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse und des Kronen-Ordens 1. Klasse bei gleichzeitigem Besitze, vom 18. Januar 1865 (Pr. G.-S. S. 113).

b. Als Kriegsdekoration.

Allerh. Ordre vom 16. September 1848. Allerh. Ordre vom 12. Oktober 1861 (A. M.-B. Nr. 81 vom 4. Januar 1862). Allerh. Ordre vom 22. April 1864 (A. M.-B. Nr. 104 vom 7. Juni 1864). Allerh. Ordre vom 5. Juni 1864.

3) Der Königliche Kronen-Orden.

a. Für Verdienst im Kriege.

Stiftungsurkunde des Königlichen Kronen-Ordens vom 18. Oktober 1861 (Pr. G.-S. 1862 S. 9). Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse und des Kronen-Ordens 1. Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden, vom 18. Januar 1865 (Pr. G.-S. S. 113).

b. Für Verdienst vor dem Feinde.

Allerh. Ordre vom 27. Februar 1864 (A. M.-B. Nr. 104 vom 7. Juni 1864). Allerh. Ordre vom 22. April 1864 (A. M.-B. Nr. 104 vom 7. Juni 1864). Allerh. Ordre vom 28. September 1872.

4) Der Königliche Haus-Orden von Hohenzollern.

a. Für Verdienst im Frieden.

Statuten des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern vom 23. August 1851 (Pr. G.-S. S. 671). Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern vom 18. Oktober 1861 (Pr. G.-S. S. 11).

b. Für Verdienst vor dem Feinde.

Allerh. Ordre vom 27. Februar 1864 (A. M.-B. Nr. 104 vom 7. Juni 1864). Allerh. Ordre vom 22. April 1864 (A. M.-B. Nr. 104 vom 7. Juni 1864).

5) Der Orden pour le mérite.

a. Militairklasse.

Erweiterungsurkunde für die Königlich Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 (Pr. G.-S. S. 633 ff.).

b. Für Wissenschaften und Künste.

Urkunde über die Stiftung einer besonderen Klasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste vom 31. Mai 1842 (Pr. G.-S. S. 195).

6) Das Eiserne Kreuz.

Urkunde über die Stiftung des Eisernen Kreuzes vom 10. März 1813 (Pr. G.-S. S. 31). Urkunde über die Stiftung von Seniorenstellen unter den Inhabern des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841. Gesetz vom 10. März 1863, betreffend die Erweiterung der Seniorenstiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841 (Pr. G.-S. S. 101). Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 19. Juli 1870 (Pr. G.-S. S. 437 u. M.-B.-B. S. 35).

7) Der St. Johanniter-Orden.

Urkunde über die Errichtung des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens vom 23. Mai 1812 (Pr. G.-S. S. 109). Allerh. Erlaß vom 15. Oktober 1852 (Pr. G.-S. 1853 S. 1).

Kr.-Minist. vom 18. August 1854. [Auszug.]

Se. Majestät der König haben A erhöchstsich dahin auszusprechen geruht, daß die Offiziere, welche den Wunsch haben, den St. Johanniter-Orden zu erhalten, sich direkt an das Kapitel desselben wenden, ihren Vorgesetzten aber hiervon Anzeige machen sollen.

8) Der Luisen-Orden.

Stiftungsurkunde vom 3. August 1814 (Pr. G.-S. S. 70). Urkunde, betreffend die Erneuerung des Luisen-Ordens vom 15. Juli 1850 (Pr. G.-S. S. 355). Urkunde, betreffend die Erweiterung des Luisen-Ordens vom 30. Oktober 1865 (Pr. G.-S. S. 1025).

9) Das Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen.

Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen vom 22. März 1871 (Pr.-G.-S. S. 158).

10) Das Militair-Ehrenzeichen.

Allerh. Ordre vom 30. September 1806 (Pr. G.-S. S. 213). Erweiterungsurkunde für die Königlich Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810

(Pr. G.-S. S. 632). Allerh. Ordre vom 27. Februar 1864 (A. M.-B. Nr. 104 vom 7. Juni 1864). Allerh. Ordre vom 22. April 1864 (A. M.-B. Nr. 104 vom 7. Juni 1864.)

11) Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Erweiterungsurkunde für die Königlich Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 (Pr. G.-S. S. 632). Erster Anhang dazu vom 18. Januar 1830 (Pr. G.-S. S. 6). Allerh. Ordre vom 22. April 1864 (A. M.-B. Nr. 104 vom 7. Juni 1864).

12) Die Kriegsdenkmünze für die Jahre 1813, 1814 und 1815.

Allerh. Ordre vom 24. Dezember 1813 (Pr. G.-S. 1814 S. 4). Allerh. Ordre vom 14. Dezember 1815 (Pr. G.-S. 1816 S. 213). Allerh. Ordre vom 6. März 1817.

13) Die Erinnerungs-Kriegsdenkmünze.

Stiftungsurkunde vom 17. März 1863 (Pr. G.-S. S. 104).

14) Die Kriegsdenkmünze für den Feldzug von 1864.

Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864 vom 10. Novbr. 1864 (Pr. G.-S. S. 641, A. M.-B. Nr. 108 vom 16. Novbr. 1864).

15) Das Düppeler Sturmkreuz.

Statut, betreffend die Stiftung des Düppeler Sturmkreuzes vom 18. Oktober 1864 (Pr. G.-S. S. 605). Allerh. Ordre vom 18. April 1865.

16) Das Alsenkreuz.

Allerh. Ordre vom 18. Oktober 1864 (Pr. G.-S. S. 605). Statut, betreffend die Stiftung des Alsenkreuzes vom 7. Dezember 1864 (Pr. G.-S. S. 709). Allerh. Ordre vom 18. April 1865.

17) Das Erinnerungskreuz für den Feldzug von 1866.

Statut, betreffend die Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866 vom 20. September 1866 (Pr. G.-S. S. 556). Allerh. Ordre vom 17. November 1866 (Pr. G.-S. S. 739). Allerh. Ordre vom 17. November 1866. Allerh. Ordre vom 31. Januar 1867 (A. M.-B. Nr. 136 vom 31. März 1867).

18) Die Kriegsdenkmünze für die Feldzüge von 1870 und 1871.

Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871 vom 20. Mai 1871 (R.-G.-Bl. S. 111 ff., M.-V.-Bl. S. 39 ff. und A. M.-B. Nr. 192 vom 31. Juli 1871). Allerh. Erl. vom 22. Mai 1871 (R.-G.-Bl. S. 113, M.-V.-Bl. S. 40, A. M.-B. Nr. 192 vom 31. Juli 1871). Allerh. Ordre vom 21. Dezember 1871. Allerh. Erl. vom 22. Mai 1871 (R.-G.-Bl. S. 113, M.-V.-Bl. S. 40, A. M.-B. Nr. 192 vom 31. Juli 1871). Allerh. Erl. vom 14. März 1872 (R.-G.-Bl. S. 84, M.-V.-Bl. S. 33).

19) Die Hohenzollernsche Medaille.

Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern vom 23. August 1851 (Pr. G.-S. S. 671). Allerh. Ordre vom 27. April 1852, betreffend die Instruktion zur Ausführung über Verleihung der im Art. 9 der vorgedachten Statuten gestifteten Denkmünze.

20) Die Krönungsmedaille.

Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung vom 22. März 1862.

21) Die Rettungsmedaille.

Urkunde über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr vom 1. Februar 1833 (Pr. G.-S. S. 85).

Allerh. Ordre vom 3. November 1838 (Pr. G.-S. S. 29). [Auszug.]

Die Vorschläge zur Verleihung der Rettungsmedaille mit dem Bande an im aktiven Dienste stehende und denselben gleich zu achtende Militairpersonen, mit Einschluß der Militairbeamten, auch wenn sie mit Civilpersonen bei der Lebensrettung betheiligt sind, sollen nur durch die Militairvorgesetzten erfolgen und im Dienstwege zu Meiner Entscheidung gelangen.

Allerh. Ordre vom 15. Dezember 1863. [Auszug.]

Die General-Ordenskommission hat zur Berichterstattung auf die mit den Gesuchslisten Mir eingereichten und derselben zugefertigten Anträge auf Verleihung der Rettungs-Medaille mit dem Minister des Innern in allen denjenigen Fällen in Verbindung zu treten, in welchen es sich um Militairpersonen handelt, welche die betreffende Rettung aus Lebensgefahr vor ihrer Einstellung in den Militairdienst noch im Civilverhältnisse ausgeführt haben, und bezüglich deren Belohnung von den Civilbehörden bereits eine Entscheidung früher ergangen ist. — Ausgenommen hiervon, und ohne vorherige Kommunikation mit dem Minister des Innern, hat Mir die General-Ordenskommission auf die ihr zugefertigten Gesuchslisten in der bisherigen Weise zu berichten, wenn von Civilbehörden die Erinnerungs-Medaille ertheilt und der Vorschlag zur Verleihung der Rettungs-Medaille nur deshalb nicht erfolgt ist, weil der Rettende sich noch in einem so jugendlichen Alter befand, daß aus diesem Grunde eine derartige Auszeichnung nicht angemessen erschien. [Erläuternd wird bemerkt, daß nach Allerhöchster Bestimmung bei Lebensrettungen durch Militairpersonen eine Anerkennung entweder durch Verleihung der Rettungsmedaille am Bande, oder der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr, oder durch eine Allerhöchste Belobigung erfolgen soll.]

22) Das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnungen.

Allerh. Ordre vom 18. Juni 1825. [Auszug.]

Ich habe beschlossen, die heutige zehnjährige Jahresfeier des Sieges von Belle-Alliance durch Stiftung einer Auszeichnung

I. für Offiziere bei 25jährigen treuen Diensten,

II. für Unteroffiziere und Gemeine, welche sich über die Zeit der gesetzlichen Verpflichtung hinaus den Beschwerden des Militairdienstes widmen,

zu bezeichnen, und das Andenken an jene glorreiche Zeit dadurch unvergänglich zu erhalten.

I.

1) Die Auszeichnung für Offiziere soll in einem goldenen Kreuze bestehen, auf dessen einer Seite F. W. III. mit der Krone, auf der andern die Zahl XXV. befindlich ist, und welches auf der Brust an einem kornblumblauen Bande getragen und

„Dienstauszeichnungskreuz"

benannt wird.

2) Den Anspruch darauf erhält nach 25jähriger Dienstzeit jeder Offizier.

3) Bei Berechnung der Dienstzeit gelten die deshalb bestehenden Grundsätze und die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

II.

1) Die Auszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine soll unter der Benennung

„Dienstauszeichnung"

an einem kornblumblauen Bande mit dem darauf befestigten Namenszuge auf der linken Brust getragen werden und drei Klassen erhalten, wovon die erste den

Namenszug in Gold und das Band mit gelbem Rande, die zweite den Namenszug in Silber und das Band mit weißem Rande, die dritte den Namenszug in Eisen und das Band mit schwarzem Rande hat.

2) Auf die erste Klasse giebt die vollendete 21jährige, auf die zweite Klasse die vollendete 15jährige, und auf die dritte Klasse die vollendete 9jährige Dienstzeit Anspruch, wobei Kriegsjahre doppelt gerechnet werden.

3) Die Dienstzeit wird vom Eintritte bis zum Ausscheiden berechnet, die als Versorgung zu betrachtende Anstellung also nicht in Anrechnung gebracht.

4) Wer nach erlangter Dienstauszeichnung im Offizierstande das Dienstauszeichnungskreuz erwirbt, legt die erstere ab, ebenso hebt eine höhere Klasse der Dienstauszeichnung die früher erworbene wieder auf.

5) Den verabschiedeten Militairpersonen ist gestattet, die im aktiven Dienste erworbene Auszeichnung auch im nachherigen Verhältnisse fortzutragen.

Das nachstehende Schema zur Nachweisung über den Bestand und den Bedarf an Dienstauszeichnungen entspricht dem durch Verf. des Kr.-Minist. vom 19. September 1826 für die Armee vorgeschriebenen.

Schema.

Nachweisung

über den Bestand und Bedarf an Dienstauszeichnungen am 18. Januar (18. Juni) 18.. des Kaiserlichen Kommandos der Marinestation der Ostsee (Nordsee).

I.	II.			III.			IV.			Bemerkungen
Marinetheil	Im wirklichen Besitze			Nöthig zur neuen Verausgabung			Durch Abgang oder Aufrücken in eine höhere Klasse disponibel			
	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	
	Klasse der Dienstauszeichnungen									
.. Matrosen-Division .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
.. Werft-Division . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Seebataillon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Artilleriedepot	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Torpedodepot	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2c.										
Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Rekapitulation.

	1.	2.	3.
	Klasse		
Der Bedarf ist	—	—	—
Disponibel sind	—	—	—
Bleibt Bedarf	—	—	—

Für 00 getragene Dienstauszeichnungen ..ter Klasse ist das zugehörige Band mit 0,11 m = ... m erforderlich.

....., den ..ten ..... 18..

Der Marinestations-Chef.

N.

Verf. d. Kr.-Minist. vom 21. März 1827. [Auszug.]

Einjährig-Freiwilligen, welche auf sechs Jahre kapituliren, steht nach vollendeter 7jähriger Dienstzeit der Anspruch auf die Dienstauszeichnung 3. Klasse nicht zu. Nach Allerhöchster Entscheidung Sr. Majestät des Königs soll nur die wirklich zugebrachte 9jährige Dienstzeit einen Anspruch auf die Dienstauszeichnung 3. Klasse geben.

Allerh. Ordre vom 20. März 1851 (M.-W.-Bl. S. 63). [Auszug.]

Dem im aktiven Dienste befindlichen Zeugpersonale ist der Anspruch auf das Dienstauszeichnungskreuz resp. die drei Klassen der Dienstauszeichnung beigelegt worden.

Verf. d. Kr.-Minist. vom 4. Februar 1833. [Auszug.]

Nach Allerhöchster Bestimmung ist einem Soldaten die Zeit, während welcher er sich in der 2. Klasse befindet, zur Erwerbung der Dienstauszeichnung als Dienstzeit anzurechnen, wenngleich ihm nicht zusteht, die Dienstauszeichnung zu tragen, oder den Anspruch darauf zu erheben, so lange er nicht in die erste zurückversetzt worden ist.

Verf. d. Mar.-Minist. vom 16. Juni 1863 Nr. 3493. [Auszug.]

Für die Vorschläge zur Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes ist das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen.

Schema.

Nachweisung

derjenigen Offiziere, welche zum 18. Juni 18.. Anspruch auf das Dienstauszeichnungskreuz erlangen.

Laufende Nr.	Marinetheil	Charge	Name	Dienstzeit: Anfang derselben im Monat und Jahre	Dienstzeit: Summe der Jahre	Mitgemachte Feldzüge	Summe der Dienstjahre	Bemerkungen
								Inkl. zwei Jahre in Schleswig-Holsteinschen Diensten, exkl. sieben Monate a. D., exkl. ein Jahr vor vollendetem 17. Lebensjahre ꝛc.

....., den ..ten ..... 18..

Allerh. Ordre vom 31. Januar 1867, publizirt durch Verf. d. Mar.-Minist. vom 24. Februar 1867 Nr. 1727 CA (A. M.-B. Nr. 136 vom 31. März 1867). [Auszug.]

Ich genehmige, daß für pensionirte, zur Disposition gestellte oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, wenn sie durch Heranziehung zum aktiven Dienste eine Gesammtdienstzeit von 25 Jahren erreicht haben, die Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes beantragt werden darf.

Verf. d. Mar.-Minist. vom 17. Mai 1867 Nr. 4535 CA. [Auszug.]

Die Nachweisungen der Marinetheile in Betreff derjenigen Offiziere, welche zum 18. Juni jedes Jahres Anspruch auf das Dienstauszeichnungskreuz erlangen, müssen bis zum 1. Mai jedes Jahres der Admiralität zugehen.

In diese Nachweisungen sind alle diejenigen Offiziere aufzunehmen, die am 18. Juni ihr 25. Dienstjahr beendigt haben, weshalb die Dienstzeit, bis dahin berechnet, anzugeben ist.

Die erdienten Dienstauszeichnungen werden am 18. Januar und 18. Juni jedes Jahres ausgegeben.

Ueber den Besitz des Dienstauszeichnungskreuzes ertheilt die Admiralität, über den der Dienstauszeichnung der Kommandeur des betreffenden Marinetheils den Beglaubigungsschein nach anliegendem Schema [vgl. Schema A. und B. S. 312]. Die durch das Ableben der Besitzer erledigten Dienstauszeichnungskreuze, die auf gleiche Weise oder durch den Erwerb des Dienstauszeichnungskreuzes oder einer höheren Klasse der Dienstauszeichnung erledigten Dienstauszeichnungen werden bei den Marinetheilen asservirt und bei dem zu liquidirenden Bedarfe in Anrechnung gebracht, doch müssen sich dieselben durch ihre untadelhafte äußere Beschaffenheit zur Wiederverausgabung eignen.

Die im Dienste verloren gegangenen Dienstauszeichnungen wird die Admiralität gegen die von dem Kommandeur des betreffenden Marinetheils dahin attestirte Liquidation: „daß die Dienstauszeichnung wirklich im Dienste verloren sei", ersetzen. Die desfallsigen Liquidationen werden mit der am 1. Mai und 1. Dezember jedes Jahres bei der Admiralität eingehenden Nachweisung über den Bestand und Bedarf an Dienstauszeichnungen [vgl. S. 309] eingesandt.

In dieser Nachweisung sind in Rubrik I. die Marinetheile:

Matrosen-Division,
Werft-Division,
Seebataillon ꝛc.,

getrennt aufzuführen.

Die Rubrik II. weist den Besitz nach, wie er am 18. Januar oder am 18. Juni ist; es sind also in diese Rubrik diejenigen Auszeichnungen, als bereits empfangen, mit aufzunehmen, die in Rubrik III. liquidirt werden, aber auch diejenigen aus Rubrik II. auszulassen, die durch den Erwerb einer höheren Klasse der Auszeichnung am 18. Januar oder 18. Juni abgelegt werden.

In Rubrik III. sind die im Dienste verloren gegangenen Auszeichnungen als Bedarf mit aufzunehmen.

Die Jahre der Gefangenschaft werden nicht als Dienstjahre berechnet, und nur in solchen Fällen, wo die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung ist, behalten Seine Majestät Sich vor, in einzelnen Fällen Ausnahme eintreten zu lassen.

Nur das laufende Jahr, in welchem ein Offizier verwundet und dadurch außer Stand gesetzt worden, an den ferneren Gefechten während desselben theilzunehmen, wird als Kriegsjahr gerechnet.

Die Dauer des erlittenen Festungsarrestes ist nicht als Dienstzeit zu berechnen.

Wo die Rubriken einfach ausgefüllt sind, wird angenommen, daß die gewöhnlichen Dienstverhältnisse vorliegen; andernfalls haben Erläuterungen hinzuzutreten, z. B. wenn die Dienstzeit nicht bei einem Marinetheile allein zurückgelegt ist — wenn der Diensteintritt vor vollendetem 17. Lebensjahre stattgefunden hat — wenn in die in Berechnung gekommene Zeitdauer eine Inaktivität fällt. — Worauf sich die Anrechnung von Kriegsjahren gründet, ist entweder durch Anführung des Besitzes der Denkmünze oder durch sonstige unzweifelhafte Angaben nachzuweisen.

Schema A.

Inhaber Dieses, der (Charge) N., x Jahre alt, aus N., Provinz N., gebürtig, hat sich durch 21jährige, treu geleistete Dienste in der Kaiserlichen Marine (da er in den Feldzügen von N. N. mitgefochten) die von des Königs Majestät unterm 18. Juni 1825 gestiftete Dienstauszeichnung erster Klasse erworben, über deren rechtmäßigen Besitz ihm gegenwärtiger Beglaubigungsschein ertheilt wird.

N. N., den ..ten ..... 18..

(L. S.) N. N.
(Charge.)

Schema B.

Dem Kaiserlichen (Charge) ist das von des Königs Majestät unterm 18. Juni 1825 für 25jährige Dienstzeit in der stehenden Marine gestiftete Dienstauszeichnungskreuz mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom ..ten ..... d. J. verliehen worden, worüber demselben auf Allerhöchsten Befehl gegenwärtiger Beglaubigungsschein ertheilt wird.

Berlin, den ..ten ..... 18..

(L. S.) Der Chef der Admiralität.

Allerh. Ordre vom 20. Januar 1870, publizirt durch Verf. d. Mar.-Minist. vom 3. Februar 1870 Nr. 1023 CA (A. M.-B. Nr. 171 vom 28. Februar 1870). [Auszug.]

Ich bestimme, daß die Doppelrechnung der Dienstzeit in den ostasiatischen Gewässern, sowie bei einer Reise von mindestens dreizehnmonatlicher Dauer außerhalb der Ost- und Nordsee, auch für die Berechtigung zu den Dienstauszeichnungen in Anwendung kommen soll [Wegen der Doppelrechnung vgl. den nachstehend abgedruckten § 50 des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.]

Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine ꝛc. vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 275, M.-V.-Bl. S. 69).

§ 50. [Auszug.] Der Schiffsbesatzung eines zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffes wird, auch während des Friedens, die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit, vom Tage des Abganges aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Dasselbe gilt auch für Seereisen, beziehentlich Indienststellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht worden sind.

Bestimmungen über die Organisation des Maschinen-Ingenieurkorps der Marine, Allerhöchst genehmigt am 7. Mai 1872 (M.-V.-Bl. S. 85). [Auszug.]

§ 20. Nach 25jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit sind die Mitglieder des Maschinen-Ingenieurkorps des aktiven Dienststandes zur Verleihung des goldenen Dienstkreuzes durch die Werft-Divisionen in Vorschlag zu bringen.

Diese Anträge werden zu den vorgeschriebenen Terminen dem Chef der Admiralität auf dem Instanzenwege übermittelt.

Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872, (R.-G.-Bl. S. 174 ff.) [Auszug.]

§ 18. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heere oder in der Flotte nicht angerechnet.

Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Febr. 1873 [Auszug].

§ 26. Nach 25jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit sind die im Offizierrange stehenden Aerzte des aktiven Dienststandes zur Verleihung des goldenen Dienst-

kreuzes in Vorschlag zu bringen. Diese Vorschläge sind mit denen für die Offiziere zusammen an die Admiralität zu reichen. Die Anträge auf Gewährung aller anderen Auszeichnungen werden auf dem militairischen Instanzenwege dem General-Stabsarzte der Armee übermittelt.

Verf. d. Ch. d. A. vom 18. September 1873, A 4240 I, und vom 26. November 1874 A 6689 II. [Auszug.]

Bei Aufstellung der Bedarfsnachweisungen an Dienstauszeichnungen ist die Dienstzeit der aus dem Schiffsjungen-Institute hervorgegangenen Individuen vom Tage ihrer Vereidigung ab zu rechnen, für den Fall, daß dieselbe nach vollendetem 17. Lebensjahre stattgefunden hat, andernfalls, wenn die Vereidigung bereits vor dem genannten Termine stattgefunden hat, rechnet die Dienstzeit erst vom Tage des Beginnes des 18. Lebensjahres.

Was dagegen die durch Fahrten außerhalb der heimischen Gewässer in Doppelrechnung kommende Dienstzeit anbetrifft, so ist dieselbe, insoweit sie nach stattgehabter Vereidigung erworben wird, für Gewährung der Dienstauszeichnung stets mit in Rechnung zu bringen.

Verf. d. Ch. d. A. vom 7. Mai 1876, A 2572 Ib. [Auszug.]

In den alljährlich einzureichenden Vorschlägen zur Erlangung des Dienstauszeichnungskreuzes ist die Dienstzeit bis zum 18. Juni zu berechnen.

Verf. d. Ch. d. A. vom 29. Mai 1877, A 3337 Ib. [Auszug.]

Ich genehmige, daß in Fällen, wo dies zur Zeit der Liquidirung des Bedarfs an Dienstauszeichnungen nicht schon übersehen werden kann, der durch Unbrauchbarwerden erforderliche Mehrbedarf an Band nachliquidirt werden darf.

Verf. d. Ch. d. A. vom 10. Mai 1878, A 2794 Ib. [Auszug.]

Wenngleich die in der Kauffahrtei zugebrachte Zeit bei der Pensionirung zur Hälfte in Anrechnung gebracht wird, so kann dieselbe bei Feststellung des Anspruchs auf das Dienstauszeichnungskreuz jedoch nicht in Betracht kommen, weil diese Auszeichnung nach dem Statute vom 16. Juni 1825 nur nach 25jähriger Dienstzeit in der Armee resp. Marine verliehen wird.

23) Die Landwehr-Dienstauszeichnung.

Die hierauf bezüglichen Vorschriften sind enthalten in der Heer-Ordnung vom 28. September 1875, Th. II, Landwehr-Ordnung, Abschn. 3, § 14, und in der dazu gehörigen Anlage 2.

Da die Vorschläge zur Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Personen der Reserve und Seewehr durch die Landwehr-Bezirkskommandos erfolgt, so ist von dem Abdrucke der bestehenden Bestimmungen hier abgesehen worden.

24) Die Gedächtniß-Tafeln.

Allerh. Ordre vom 5. Mai 1813. (Siehe Pr. G.-S. S. 65.)

Verf. d. Kr.-Minist. vom 11. Oktober 1867 (A.-V.-Bl. S. 130), nach welcher laut Verf. d. Mar.-Minist. vom 24. Oktober 1867 Nr. 9760 CA auch in der Marine zu verfahren ist. [Auszug.]

Zur Ausführung des Passus 5 des Allerhöchsten Statuts vom 18. Oktober 1864, betreffend die Stiftung des Düppeler Sturmkreuzes, des Passus 5 des Allerhöchsten Statuts vom 7. Dezember 1864, betreffend die Stiftung des Alsenkreuzes, und des Passus 6 des Allerhöchsten Statuts vom 20. September 1866, betreffend die Stiftung des Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866, wird bestimmt, daß nach dem Ableben des Inhabers eines der vorbezeichneten Ehrenzeichen bei Uebersendung der Dekoration zur ferneren Aufbewahrung an den Geistlichen des betreffenden Kirch-

spiels Seitens des Truppentheils [Marinetheils] ein vollständiges Nationale des Verstorbenen mit zu übersenden, wogegen das über die Beleihung mit der betreffenden Auszeichnung ausgefertigte Besitzzeugniß den Hinterbliebenen des verstorbenen Inhabers auszuhändigen resp. zu belassen ist.

II. Fremdherrliche Orden und Ehrenzeichen.

a. Erlaubniß zur Anlegung fremdherrlicher Orden und Ehrenzeichen.

Allerh. Ordre vom 26. September 1815. [Auszug.]

Alle aus fremden Diensten in den Meinigen übergehende Offiziere, welche sich in ihren vorigen Dienstverhältnissen Orden erworben haben, die noch fortbestehen, können dieselben auch künftig, jedoch mit den Veränderungen, welche diese Orden etwa gesetzlich erfahren haben, tragen.

Allerh. Ordre vom 15. März 1816. [Auszug.]

In Betreff des ferneren Tragens von Ehrenzeichen solcher Militairpersonen, die bisher in anderen Diensten gestanden und in die Meinigen aufgenommen sind, will Ich allgemein hierdurch bestimmen, daß dergleichen von solchen Militairpersonen in fremdem Dienste gültig erworbene Ehrenzeichen auch in Meinem Dienste beibehalten werden können. Bei Uebernahme der Leute ist deren Legitimation zu dem Besitze der Auszeichnung gehörig zu prüfen und der General-Ordenskommission davon Anzeige zu machen.

Allerh. Ordre vom 24. Juni 1846. [Auszug.]

Ich genehmige hierdurch, daß in Zukunft alle, sowohl Militair- als Civilpersonen, die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung der ihnen von fremden Souverainen verliehenen Orden und Ehrenzeichen selbst nachsuchen; es sind indessen die diesfälligen Gesuche nicht unmittelbar an Mich zu richten, vielmehr haben die Militairpersonen ihre Gesuche in dem geordneten Instanzenwege, die Civilbeamten durch den vorgesetzten Departementschef, an Mich gelangen zu lassen.

Allerh. Ordre vom 3. Januar 1857. [Auszug.]

Ich bestimme hierdurch, daß, wenn ein Ausländer, welcher fremde Orden und Ehrenzeichen besitzt, in den Preußischen Unterthanenverband aufgenommen wird, die betreffenden Behörden der General-Ordenskommission davon Mittheilung zu machen haben, wogegen es in einem derartigen Falle der Einholung Meiner besonderen Erlaubniß zum Tragen der dem Naturalisirten verliehenen fremden Dekorationen nicht bedarf, es wäre denn, daß solche im Allgemeinen in Meinen Staaten nicht angelegt werden dürfen.

Allerh. Ordre vom 6. März 1871, publizirt durch Verf. d. Mar.-Minist., Kdo.-Abth., vom 18. März 1871. Nr. 984 (M.-V.-Bl. S. 15, A. M.-B. Nr. 186 vom 31. März 1871). [Auszug.]

Ich bestimme hierdurch, daß fortan alle Gesuche, die auf Ordensdekorationen Bezug haben (Verleihung der Rettungsmedaille, Annahme und Anlegung fremder Dekorationen 2c.), in abgesonderten Gesuchslisten vorzulegen sind.

Verf. d. Kr.-Minister. vom 13. November 1871, Nr. 1802/9 A Ia, publizirt durch Verf. des Mar.-Minist. vom 29. November 1871, A 5396 II (M.-V.-Bl. S. 177 ff.). [Auszug.]

Zur Geschäftsvereinfachung sind mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16 September 1871 folgende Festsetzungen getroffen:

I. Die Anträge auf Genehmigung zur Anlegung von nichtpreußischen Orden und Ehrenzeichen, welche Offizieren 2c. und Mannschaften verliehen worden, sind in Zukunft in Form einer besonderen, den Gesuchslisten anzuschließenden Liste nach beifolgendem Schema [vgl. nachstehend] vorzulegen. Bei der Entscheidung auf die Gesuche wird Allerhöchsten Orts die Bestimmung über die in der Liste bezeichneten Anträge getroffen werden, ohne die einzelnen Personen und Orden namentlich aufzuführen.

Die Benachrichtigung der General-Ordenskommission hat demnächst durch diejenige Behörde zu erfolgen, welche die Entscheidung beantragt hat.

Schema.

Vorschlagsliste

zur Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Orden und Ehrenzeichen.

Nr.	Des Beliehenen			Angabe des fürstlichen Verleihers	Bezeichnung der Dekoration
	Charge	Name	Dienstverhältniß resp. Truppentheil		

Verf. d. Ch. d. A. vom 23. Februar 1875, A 1296 Ib, M.-V.-Bl. S. 36.

Zufolge Allerhöchster Bestimmung soll dem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. September 1871 — siehe Marine-Verordnungs-Blatt pro 1871, S. 178 — festgesetzten Schema zu den Vorschlagslisten für die Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Orden 2c. noch eine Rubrik: „Veranlassung der Verleihung" hinzugefügt werden.

Bei Aufstellung der genannten Vorschlagslisten ist daher hiernach zu verfahren.

Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 64). [Auszug.]

§ 15. Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Ehrenzeichen 2c. von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

b. Grundsätze über das Tragen fremdherrlicher Orden und Ehrenzeichen.

Vgl. Ia. 3, S. 296.

Nachträge.

1) Auf Seite XIII—13 ist hinter § 4 einzuschalten:

§ 4a. Torpeder-Ingenieurkorps.

Allerh. Ordre vom 8. Juli 1879, publizirt durch Verf. d. Ch. d. A. vom 12. Juli 1879, BI 1773 T (M.-V.-Bl. S. 133 ff.) [Auszug.]

Die Uniform des Torpeder-Ingenieur-Personals ist die des Maschinen-Ingenieur- bezw. des aktiven Maschinenpersonals mit dem Abzeichen eines schwarzen T auf dem ein Zahnrad kreuzenden Ankerschafte.

2) An Stelle des § 1 der Statuten für die Offizier-Kleiderkasse vom 16. August 1877 — Seite XIII—32 — ist zu setzen:

§ 1. [Abgeänderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 8. Mai 1879, A 2454 II (M.-V.-Bl. S. 104).] Die Offizier-Kleiderkasse hat den Zweck, den Theilnehmern die Beschaffung ihrer Dienstbekleidung und persönlichen Ausrüstung zu erleichtern.

Rechnungen der Theilnehmer für Wäsche und Schuhzeug dürfen aus der Offizier-Kleiderkasse nur dann bezahlt werden, wenn das Guthaben der Betreffenden dies zuläßt.

3) An Stelle des § 6 der ad 2 bezeichneten Statuten — Seite XIII—33 — ist zu setzen:

§ 6. [Abgeänderte Fassung laut Verf. d Ch. d. A. vom 8. Mai 1879, A 2454 II (M.-V.-Bl. S. 104).] Die Mittel der Kasse werden gebildet aus:

a. den laufenden reglementsmäßigen Gehaltsabzügen zur Kleiderkasse;
b. den freiwilligen einmaligen oder laufenden Beiträgen;
c. einem Theile des jedesmaligen, nach § 172 des Geldverpflegungs-Reglements [vgl. Th. 2, Abth. 11] beim Antritte längerer Reisen zulässigen Equipirungsvorschusses;
d. einem besonderen, durch den Chef der Admiralität bewilligten einmaligen Fonds, welcher zur Gewährung von Vorschüssen und zur Deckung unvorhergesehener Ausfälle bestimmt ist, sofern hierzu die Ersparnisse der Kleiderkasse nicht ausreichen;
e. den von dem Offizier-Unterstützungsfonds gewährten Beihülfen und event. bewilligten Vorschüssen zur ersten Equipirung als Offizier;
f. den Erträgen des von der Kommission zinstragend angelegten Fonds.

4) An Stelle des § 7 der ad 2 bezeichneten Statuten — Seite XIII—33 — ist zu setzen:

§ 7. [Abgeänderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 8. Mai 1879, A 2454 II (M.-V.-Bl. S. 104).] Die Mitglieder bestellen direkt bei der Kommission und zwar durch Bestellzettel (Formular A); die Kommission übergiebt am Schlusse jeder Dekade die eingegangenen Bestellzettel den Lieferanten zur Anfertigung der bestellten Gegenstände. Die Bestellzettel sind bei Ablieferung der Sachen von den Lieferanten dem Besteller zur Anerkennung vorzulegen und dieser versieht dieselben mit Quittung. Auf Grund der mit Quittung versehenen Bestellzettel reicht der Lieferant allmonatlich der Kommission eine Gesammtrechnung ein.

5) An Stelle des § 8 der ad 2 bezeichneten Statuten — Seite XIII—34 — ist zu setzen:

§ 8. [Abgeänderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 8. Mai 1879, A 2454 II (M.-V.-Bl. S. 104).] Die Zahlungen erfolgen am 11. jedes Monats auf Anweisung der Kommission an die Lieferanten, jedoch nur insoweit, als die visirten Bestellzettel bis zum 5. des laufenden Monats der Kommission zugegangen sind.

In Bezug auf den Geldverkehr wird die Kleiderkasse mit der Kasse der Maschinisten-Abtheilung vereinigt. Von sämmtlichen, bei der Zahlung von Offizier- ꝛc. Gehältern betheiligten Marinekassen werden die im § 6 ad a. bis c. aufgeführten Zahlungen mindestens vierteljährlich an diese Kasse abgeführt, und andererseits werden Zahlungen an Lieferanten für sämmtliche Mitglieder lediglich von dieser Kasse geleistet.

Fällige Kleiderkassenabzüge dürfen, selbst wenn sie noch nicht zur Kleiderkasse abgeführt sind, bei vorkommenden Zahlungen, als bereits eingegangen, betrachtet werden.

Befindet sich der Besteller auf einem S. M. Schiffe im Auslande und in solcher Entfernung, daß mit Bestimmtheit angenommen werden kann, der visirte Bestellzettel werde innerhalb des laufenden Vierteljahrs nicht wieder in die Hände des Lieferanten gelangen, so kann die Kommission bei Vorlage der Rechnung und des Posteinlieferungsscheines, wenn die Sendung versichert ist, die vorläufige Zahlung des angeführten Betrages unter Vorbehalt der späteren Anerkennung anordnen.

6) An Stelle des § 9 der ad 2 bezeichneten Statuten — Seite XIII—34 — ist zu setzen:

§ 9. [Abgeänderte Fassung laut M.-V.-Bl. von 1877 S. 171 und laut Verf. d. Ch. d. A. vom 8. Mai 1879, A 2454 II (M.-V.-Bl. S. 104).] Die im § 6 aufgeführten Mittel werden auf folgende Weise sicher und der Kommission zur Verfügung gestellt:

ad a. Die Abzüge erfolgen auf die durch das Geldverpflegungs-Reglement vorgeschriebene Weise.

ad b. Bei Gewährung eines Equipirungs-Vorschusses (cfr. § 172 des Geld-Verpfl.-Regl.) wird mindestens die Hälfte desselben von der Kassenkommission des Schiffes einbehalten.

ad c. Diese Einzahlungen werden entweder bei der Kasse des Marinetheils oder Schiffes, zu dem der Betreffende gehört, oder Seitens der Eltern ꝛc. bei Seekadetten und Kadetten, an die Kasse der Marineakademie und Schule geleistet, und sind die Einzahlungen durch diese Kasse von den Eltern ꝛc. einzufordern.

ad d. Der bewilligte Fonds ist bei der Kasse der Maschinisten-Abtheilung deponirt; aus demselben wird einzelnen Mitgliedern auf einen durch die nächste vorgesetzte Behörde befürworteten Antrag von der Kommission beim Antritte längerer Reisen ein Vorschuß bis zur Höhe der $1^1/_2$jährigen vorgeschriebenen Kleiderkassenbeiträge gewährt; aus demselben darf, jedoch nur ausnahmsweise, auch in einem andern als dem eben genannten Falle, ein Vorschuß gezahlt werden, wenn ein Mitglied aus besonderer Veranlassung eine außergewöhnliche Equipirung zu beschaffen hat. — Zur Deckung dieses Vorschusses haften dann die reglementsmäßigen Kleiderkassen-Abzüge in erster Linie.

ad e. Die aus dem Offizier-Unterstützungsfonds gewährten Beihülfen und event. bewilligten Vorschüsse bei der ersten Equipirung als Offizier fließen der Offizier-Kleiderkasse von der mit Zahlung beauftragten Kasse zu.

ad f. Die von der Kommission zinstragend angelegten Fonds müssen pupillarische Sicherheit gewähren.

7) Der Anlage A zu § 1 des Bekleidungs-Reglements der Matrosen- und Werft-Divisionen ꝛc. vom 15. Dezember 1873 — Seite XIII—39 ff. — ist zuzufügen:

Zu Anlage A.

a. Allerh. Ordre vom 8. Juli 1879, publizirt durch Verf. d. Ch. d. A. vom 12. Juli 1879, BI 1773 T (M.-V.-Bl. S. 133 ff.). [Auszug.]

Die (zum Torpeder-Ingenieurkorps gehörigen) Ober-Mechanikermaate und Mechanikermaate tragen die Bekleidung und Abzeichen der Ober-Maschinistenmaate resp. Maschinistenmaate, jedoch mit dem Unterschiede, daß sich bei dem Unteroffizierabzeichen auf dem Zahnrade noch ein schwarzes T (von Emaille) befindet.

8) Der Anlage A zu § 1 des ad 7 bezeichneten Bekleidungs-Reglements — Seite XIII—39 ff. — ist zuzufügen:

b. Verf. d. Ch. d. A. vom 3. April 1879, C 898 XI (M.-V.-Bl. S. 78 ff.).

Auf Grund des Resultats der angestellt gewesenen Versuche habe ich mich dafür entschieden, von jetzt ab zu dem Arbeitszeuge der Matrosen 2c. und Seesoldaten allgemein nur gerippten, auch Moleskin genannten Satin verwenden zu lassen.

Indem ich dies hierdurch bekannt mache, bemerke ich, daß für den gedachten Stoff im dienstlichen Verkehre die schon eingebürgerte Bezeichnung „Moleskin" zu gebrauchen ist, und daß für das Arbeitszeug des Heizerpersonals das bisher verwendete Bramtuch beibehalten wird.

9) Der Nr. 1 des § 3 des ad 7 bezeichneten Bekleidungs-Reglements — Seite XIII—60 — ist hinzuzufügen:

Anmerkung.

Nach einem Monitum des Rechnungshofes des Deutschen Reichs ist die Bekleidungs-Entschädigung für einen zur Probedienstleistung Kommandirten beim Kapitel „Militairpersonal" zu verausgaben.

10) An Stelle des § 14 des ad 7 bezeichneten Bekleidungs-Reglements — Seite XIII—69 — ist zu setzen:

a. Im Allgemeinen.

§ 14. [Veränderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 29. Oktober 1877, C 6132 XI (M.-V.-Bl. S. 167 ff.), vom 18. Juni 1879, C 2061 XI (M.-V.-Bl. S. 128), vom 27. September 1879, C 4187 XI (M.-V.-Bl. S. 174 u. laut Etat.)] Der Bedarf an neuen Bekleidungsstücken und an Bekleidungsmaterialien wird Seitens der Marinetheile 2c. der Ostseestation, sowie Seitens der Kommandos der außerhalb des Bereiches der Marinestationen, resp. der heimischen Gewässer, befindlichen Schiffe und Fahrzeuge, aus dem Marine-Bekleidungsmagazine zu Kiel, von Seiten der Marinetheile 2c. der Nordseestation aus dem Kleiderdepot zu Wilhelmshaven — § 11 — entnommen. Nur im Auslande sind Anfertigungen und Ankäufe von Bekleidungsbedürfnissen Seitens der Schiffskommandos zulässig — vgl. jedoch § 30. — Im Inlande sind dieselben untersagt.

Die Entnahme aus dem Marine-Bekleidungsmagazine in Kiel resp. dem Kleiderdepot in Wilhelmshaven geschieht gegen quittirte Requisition nach dem anliegenden Schema. [Vgl. Anlage C. S. 72.]

Die Requisitionen werden zweifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung verbleibt dem Marine-Bekleidungsmagazine in Kiel resp. dem Kleiderdepot in Wilhelmshaven als Ausgabebelag. Von dem Marine-Bekleidungsmagazine resp. dem Kleiderdepot wird dieselbe den vierteljährlichen Ausgabe-Nachweisungen — vgl. §§ 72 und 94 — beigefügt.

Die zweite Ausfertigung wird der betreffenden Marinestations-Intendantur eingereicht. Letztere hat diese Requisitionen nach den Einheitssätzen und in calculo zu prüfen und den Geldwerth der empfangenen Kleidungsstücke und Materialien von dem betreffenden Marinetheile 2c. einzuziehen — vgl. § 19 — und dem Marine-Bekleidungsmagazine resp. dem Kleiderdepot erstatten zu lassen.

Getragene Kleidungsstücke erhalten die Marinetheile 2c. durch Rücknahme an Zahlungsstatt von Bekleidungsstücken entlassener — § 10 —, verstorbener — § 26 —, zu Festungsstrafen verurtheilter — § 24 — und desertirter — § 26 — Mannschaften.

Für den Transport empfangener Bekleidungsgegenstände aus dem Marine-Bekleidungsmagazine in Kiel resp. dem Kleiderdepot in Wilhelmshaven haben die empfangenden Marinetheile 2c. durch eigene Mannschaften und Boote zu sorgen.

Entstehen Transportkosten durch Versendung von Bekleidungsstücken an im Inlande außerhalb der Stationsorte Kiel und Wilhelmshaven stationirte Marinetheile und Schiffe, so werden dieselben von dem empfangenden Marinetheile 2c. liquidirt und vom Transportkostenfonds des Marine-Etats getragen.

Die Verpackungs-, Fracht- und Versicherungskosten für Nachsendungen an Schiffe im Auslande hat der Etatsfonds „Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge" zu tragen.

Die Materialien, von welchen das Marine-Bekleidungsmagazin in Kiel resp. das Kleiderdepot in Wilhelmshaven Vorräthe hält, gehen aus der Anlage D. [vgl. S. 73] hervor.

b. Vorräthe der Marinetheile am Lande.

Die Abtheilungen der Matrosen- und Werft-Divisionen und die Schiffsjungen-Abtheilung dürfen an neuen fertigen Stücken oder Materialien von jedem Bekleidungsstücke 5 Prozent ihrer durch die jährlichen Spezial-Besoldungsetats normirten Stärke, ohne Rücksicht auf die an Bord abkommandirten Mannschaften, vorräthig halten. Aus diesen Vorräthen sind auch die am Lande befindlichen Detachements und Einzelkommandos mit den nöthigen Bekleidungsstücken zu versehen.

Den Geschäftsgang in Bezug auf die ordnungsmäßige Ausrüstung der Detachements haben die gedachten Marinetheile selbst zu ordnen.

c. Vorräthe der Schiffe und Fahrzeuge.

Bei der Requisition von Reservevorräthen für in Dienst gestellte Schiffe und Fahrzeuge gelten die in der Anlage E [vgl. S. 74] aufgeführten Prozentsätze als Maximalgrenzen der Kompetenz, innerhalb welcher Seitens des Schiffskommandos, unter Rücksichtnahme auf den vorhandenen Stauungsraum, das voraussichtlich wirkliche Bedürfniß ermessen wird.

Die zur Verpackung und Aufbewahrung an Bord nöthigen Kleiderkisten gehören zum Schiffsinventar.

Die Requisitionen auf Nachsendung von Bekleidungsgegenständen nach dem Auslande sind mittelst besonderen Berichts, in welchem anzugeben ist, wohin die Schiffskommandos die qu. Gegenstände nachgesandt haben möchten, an die Admiralität zu adressiren.

Die Kleidungsstücke, welche den Schiffen nach weit entlegenen Stationen — vgl. § 30 — nachgeschickt werden, sind zunächst in zu verlöthende Blechkisten und diese demnächst in zu verschraubende Holzkisten zu verpacken.

11) Dem § 14 des ad 7 bezeichneten Bekleidungs-Reglements — S. XIII—71 — ist hinzuzufügen:

7) Verf. d. Ch. d. A. vom 22. April 1879, B 1775 Va (M.-V.-Bl. S. 91).

Ein Spezialfall veranlaßt mich, darauf aufmerksam zu machen, daß bei Uebernahme der an S. M. Schiffe ins Ausland nachgesandten Frachtstücke stets mit möglichster Vorsicht zu verfahren und namentlich festzustellen ist, ob das Gewicht und der Zustand der Kisten 2c. in Bezug auf wahrnehmbare äußere Beschädigungen dem Inhalte der Connoissemente entspricht.

In der Regel wird es sich empfehlen, bei der Uebernahme solcher Frachtstücke die Mitwirkung der Konsulate nachzusuchen.

Im Uebrigen bestimme ich, daß das Oeffnen solcher Kisten an Bord stets in Gegenwart eines Offiziers und außerdem der des Zahlmeisters zu erfolgen hat, und daß über den Inhalt der Kisten sofort protokollarische Feststellungen zu machen sind.

8) Die Requisitionen der Schiffe im Auslande sind auf Briefpapier zu schreiben (vgl. Anm. 2 zur Anl. C).

9) Verf. d. Ch. d. Adm. vom 7. Oktober 1879, C 4126 XI (M.-V.-Bl. S. 180).

An einem Theile der Vorräthe von weißen Hosen und weißen Hemden werden die metallenen Knöpfe nicht befestigt, sondern lose mitgegeben werden, und zwar, insoweit es sich um Schiffe 2c. handelt, welche sich für eine längere als halbjährige

Reise ausrüsten resp. Vorräthe an Bekleidungsstücken der gedachten Art sich nachsenden lassen.

Die betreffenden Schiffs- 2c. Kommandos haben daher in ihren Requisitionen anzugeben, wieviel weiße Hosen und weiße Hemden mit angesetzten und wieviel mit lose beigefügten Knöpfen sie zu haben wünschen.

12) Die Ueberschrift der Anlage D zu § 14 des ad 7 bezeichneten Bekleidungs-Reglements — Seite XIII—73 — hat, wie folgt, zu lauten:

Nachweisung der beim Marine-Bekleidungsmagazine in Kiel und bei dem Kleiderdepot in Wilhelmshaven vorräthigen Materialien.

13) Dem § 18 des ad 7 bezeichneten Bekleidungs-Reglements — S. XIII—81 — ist hinzuzufügen:

3) Verf. d. Ch. d. A. vom 21. März 1879, C 897 XI (M.-V.-Bl. S. 70).

Nach dem § 18 des Reglements über das Bekleidungswesen der Matrosen-Divisionen 2c. sind den Mannschaften die Normalpreise für die Bekleidungsstücke 2c. bekannt zu machen. Dies hat in Zukunft durch Aushängung mindestens eines Exemplars des gedruckten Normalpreis-Verzeichnisses an einer den Mannschaften zugängigen Stelle an Bord, resp. in den Kasernen 2c. am Lande, zu geschehen.

Die Bekleidungsstücke müssen in ein und demselben Etatsjahre bei allen Marinetheilen und Schiffen nur ein und denselben Normalpreis haben, und zwar den für das betreffende Etatsjahr festgestellten. Treten also Veränderungen in der Festsetzung der Normalpreise ein, so ermäßigt oder erhöht sich der Werth der vorhandenen Bekleidungsvorräthe, und sind die Minder- resp. Mehrwerthe, wie solches in der Anlage D „Abschluß des Kleider-Kassenkontos" ad 3a zur Musterungs-Instruktion vom 2. Juni 1867 ersichtlich gemacht worden ist, durch die betreffende Stations-Intendantur zur Erstattung zu liquidiren resp. zur Einziehung zu offeriren.

Die Minderwerthe hat das Marine-Bekleidungsmagazin in seiner Jahresrechnung unter Titel V zu verausgaben und die Mehrwerthe ebendaselbst unter Titel V zu vereinnahmen.

14) Dem § 18 des ad 7 bezeichneten Bekleidungs-Reglements — S. XIII—81 — ist hinzuzufügen:

4) Vgl. Nr. 1 zu § 34.

15) Die Anmerkung zu § 19 des ad 7 bezeichneten Bekleidungs-Reglements — S. XIII—81 — ist zu streichen; dafür ist zu setzen:

Vgl. Nr. 3 zu § 18.

16) Dem § 29 des ad 7 bezeichneten Bekleidungs-Reglements — S. XIII—89 — ist hinzuzufügen:

3) In Folge eines Monitums des Rechnungshofes des Deutschen Reiches zur Rechnung vom Kap. 54 pro 1876/77 ist in den Liquidationen über ungedeckte Kleiderschulden anzugeben, ob die Mannschaften sich zur Zeit ihres Ausscheidens an Bord in Dienst gestellter Schiffe befunden haben. Zutreffendenfalls ist die Höhe des Löhnungsguthabens, welches zur Deckung der Kleiderschulden herangezogen worden ist, auf den Liquidationen nachrichtlich zu vermerken, oder es ist anzugeben, weshalb ein Löhnungsguthaben nicht hat gebildet werden können.

17) Dem § 29 des ad 7 bezeichneten Bekleidungs-Reglements — S. XIII—89 — ist hinzuzufügen:

4) Verf. d. Ch. d. A. vom 15. September 1879, C 4130 XI (M.-V.-Bl. S. 166).

Die diesseitige Verfügung vom 28. Januar 1874, C 289 XI — Marine-Verordnungs-Blatt Seite 19 — [vgl. vorstehend ad 1] erweitere ich dahin, daß in

den Liquidationen über ungedeckte Kleiderschulden, außer der Notiz über den Tag der Entlassung, resp. des sonstigen Ausscheidens der Betreffenden aus dem Marinedienste, auch noch die Gründe des Ausscheidens anzugeben sind.

5) Verf. d. Ch. d. Adm. vom 8 Oktober 1879 C 4218 XI (M.-V.-Bl. S. 180).

Diejenigen im aktiven Dienste verbleibenden Personen, welche dem Reglement über das Bekleidungswesen der Matrosen-Divisionen 2c. unterworfen gewesen und zu einer Charge befördert worden sind, in welcher sie ihre Uniformsgegenstände aus fiskalischen Vorräthen zu entnehmen nicht verpflichtet sind, haben die bei der Abrechnung aus ihrem früheren Dienstverhältnisse sich ergebenden Kleiderschulden aus ihrem Einkommen zu decken.

Zur Uebung einberufen gewesene und nach beendeter Uebung zum Vize-Seekadetten beförderte Offiziers-Aspiranten werden von Vorstehendem nicht betroffen.

18) Dem § 34 des ad 7 bezeichneten Bekleidungs-Reglements — S. XIII—92 — ist hinzuzufügen:

Zu § 34.

Verf. d. Ch. d. A. vom 6. September 1879, C 3797 XI (M.-V.-Bl. S. 165).

Tritt der Fall ein, daß S. M. Schiffen 2c. im Auslande ein Schuhmacher in Folge von Krankheit 2c. nicht zur Verfügung steht, und muß in Folge dessen das Schuhzeug der Matrosen 2c einem Civil-Schuhmacher am Lande zur Reparatur gegeben werden, so sind die gegen das Sohlen-Aufnähegeld und das Flickaversum (§ 3 resp. 34 des Bekleidungs-Reglements) etwa entstehenden Mehrkosten ebenfalls aus dem Unkostenfonds des Schiffes 2c. zu decken.

Falls am Schlusse der Reise durch diese Mehrausgabe eine Ueberschreitung des Fonds herbeigeführt wird, so ist der bezügliche Vorschuß bis zur Höhe der qu. Mehrausgabe aus den bei der betreffenden Matrosen-Division angesammelten Ersparnissen an den Unkostenfonds anderer Schiffe 2c. zu decken.

Der zum Stempeln der Kleider bestimmt gewesene Unteroffizier soll aber hierdurch in seinem Zulagebezuge (§ 17 ibid.) nicht geschädigt werden.

19) An Stelle des § 49 des ad 7 bezeichneten Bekleidungs-Reglements — Seite XIII—104 — ist zu setzen:

§ 49. [Abgeänderte Fassung laut Verf. d. Ch. d. A. vom 29. Oktober 1877, C 6132 XI (M.-V.-Bl. S. 167 ff.) und vom 27. September 1879, C 4187 XI (M.-V.-Bl. S. 174).] Das Marine-Bekleidungsmagazin hält einen von der Kaiserlichen Admiralität festzustellenden eisernen Bestand von fertigen Garnituren der in der Anlage A [vgl. S. 39] für den Dienst am Lande und an Bord vorgeschriebenen Kleidungsstücke, sowie von unverarbeiteten Materialien (cfr. Anlage D) [vgl. S. 73].

Die Verausgabungen an die Marinetheile 2c., resp. an das Kleiderdepot in Wilhelmshaven, erfolgen aus diesem eisernen Bestande und zwar aus dessen ältesten Jahrgängen.

Nach Maßgabe der Verausgabungen hat das Marine-Bekleidungsmagazin dafür Sorge zu tragen, daß der eiserne Bestand wieder auf die vorgeschriebene Höhe gebracht wird.

Die Einstellung beschaffter und gefertigter Stücke in den eisernen Bestand, sowie deren Verausgabung an die Marinetheile darf nicht eher geschehen, als bis diese Stücke besichtigt — vgl. §§ 57, 58 und 60 — und als probemäßig erkannt worden sind.

20) Dem § 71 des ad 7 bezeichneten Bekleidungs-Reglements — S. XIII—121 — ist hinzuzufügen:

Zu § 71.

Verfügungen des Mar.-Minist. vom 1. Juli 1866, Nr. 4340, und des Ch. d. A. vom 20. April 1874, C 1347 XI, vom 24. Dezember 1876, C 7654 XI, vom 18. April 1877, C 2182 XI, vom 15. September 1879, C 4048 XI und vom 16. September 1879, C 4080 XI. [Auszug.]

Die Stations-Intendanturen haben bis zum 15. Juli eines jeden Jahres eine Nachweisung der von ihnen auf die Etatskapitel 52, Tit. 4, und 54,

Tit. 3, des verflossenen Etatsjahres angewiesenen Bekleidungsausgaben der Admiralität einzureichen.

Die Intendantur der Marinestation der Ostsee hat der Admiralität zu dem gedachten Zeitpunkte außerdem noch eine Abschrift der Jahresrechnung des Marine-Bekleidungsmagazins, des Kassen- und Final-Abschlusses desselben, eine Berechnung des Zu- resp. Ueberschusses mit den zugehörigen Berechnungen und eine Nachweisung des Werthes der am Schlusse des Rechnungsjahres im Bestande verbliebenen fertigen Stücke und Materialien vorzulegen.

21) Der Anlage Q zu § 71 des ad 7 bezeichneten Bekleidungs-Reglements — S. XIII—121 — ist hinzuzufügen:

Zu Anlage Q.

Verf. d. Ch. d. A. vom 15. August 1879, C 3308 XI [Auszug]

Das Marine-Bekleidungsmagazin zu Kiel hat in den von ihm zu legenden Geldverkehrs-Jahresrechnungen fortan den Ausgabetitel VI „Verwaltungskosten" in die Unterabschnitte:

a. für das Marine-Bekleidungsmagazin, und
b. für das Kleiderdepot in Wilhelmshaven

einzutheilen.

22) Dem ad 7 bezeichneten Bekleidungs-Reglement ist am Schlusse — S. XIII—125 — hinzuzufügen:

IV. Abschnitt. Verwaltung des Kleiderdepots in Wilhelmshaven

[erlassen durch Verf. d. Ch. d. A. vom 27. September 1879, C 4187 XI (M.-V.-Bl. S. 174)].

Bestimmung des Kleiderdepots.

§ 78. Das Kleiderdepot in Wilhelmshaven ist bestimmt zur Versorgung der im § 11 bezeichneten Marinetheile der Nordseestation, sowie der zu dieser Station gehörigen, in den heimischen Gewässern befindlichen Schiffe und Fahrzeuge mit Bekleidungsgegenständen in neuen Stücken und Materialien, sowie zur Aufbewahrung, guten Erhaltung und Ergänzung eines demselben überwiesenen eisernen Bestandes von fertigen Garnituren und unverarbeiteten Materialien.

Stellung und Verwaltung desselben.

§ 79. Das Kleiderdepot ist der Intendantur der Marinestation der Nordsee untergeordnet und wird von einem Rendanten und einem Kontroleur verwaltet.

A. Persönliche Verhältnisse, Kautionspflicht und solidarische Verantwortlichkeit des Rendanten und Kontroleurs.

§ 80. Bezüglich der persönlichen Verhältnisse, sowie der Kautionspflicht und der solidarischen Verantwortlichkeit des Rendanten und des Kontroleurs des Kleiderdepots finden die für die gleichnamigen Beamten des Marine-Bekleidungsmagazins in den §§ 42 bis 44 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Besondere Pflichten und Befugnisse des Rendanten.

§ 81. Der Rendant ist Vorsteher des Kleiderdepots und hat als solcher den Dienst desselben nach den Vorschriften dieses Reglements und nach gewissenhaftem Ermessen zu leiten und zu beaufsichtigen.

Er ist für den ordnungsmäßigen Betrieb des Dienstes zunächst verantwortlich und zur Verhängung einer Geldstrafe bis zu neun Mark, sowie zu Warnungen und Verweisen gegen das zum Kleiderdepot gehörige Personal, berechtigt.

Der Rendant ist zur Führung des Kassen-Journals und des Kassen-Manuals verpflichtet.

Ausfertigungen des Kleiderdepots.

§ 82. Er unterzeichnet mit dem Kontroleur im Konzepte und in der Reinschrift sämmtliche Ausfertigungen unter der Firma: „Kaiserliches Kleiderdepot".

Besondere Pflichten und Befugnisse des Kontroleurs.

§ 83. Der Kontroleur ist Mitglied des Kleiderdepots und versieht in Bezug auf die vorschriftsmäßige und zweckentsprechende Ausführung der Verwaltungsgeschäfte die Funktion der Kontrole im eigentlichen Sinne des Worts. Er hat die Befugniß, die Mittheilung aller Amtsangelegenheiten, deren Geheimhaltung dem Rendanten nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zu verlangen, und ist ebenso berechtigt, wie verpflichtet, falls der Rendant gegen allgemeine gesetzliche Vorschriften oder gegen die für die Verwaltung des Kleiderdepots gegebenen besonderen Bestimmungen verstoßen sollte, demselben Vorstellungen und, sofern solche ohne Erfolg bleiben, der Intendantur der Marinestation der Nordsee Anzeige zu machen.

Zu seinen besonderen Obliegenheiten gehört noch die Führung des Kammerbuches, sowie der Bestands- und Verbrauchs-Nachweisungen und die Anfertigung der Reinschriften.

Sonstiges Personal.

§ 84. Das sonstige Personal besteht aus der erforderlichen Anzahl von Magazinaufsehern (Hülfs-Magazinaufsehern) und Tagelöhnern.

Die Ueberweisung der Aufseher ressortirt von der Kaiserlichen Admiralität.

Ihre Dienstpflichten im Einzelnen sind durch die als Anhang 2 beigefügte Instruktion geregelt. [Diese Instruktion wird erlassen werden, sobald die nöthigen Erfahrungen vorliegen.]

Die Annahme der Tagelöhner hat nach dem jeweilig vorliegenden Bedarfe Seitens des Kleiderdepots, unter Festsetzung der Lohnsätze durch die Intendantur der Marinestation der Nordsee, zu erfolgen.

Die Lohnzahlungen an die Tagelöhner werden wöchentlich aus der Kasse des Kleiderdepots gegen Quittung der betreffenden Personen geleistet. Die Quittungen erfolgen auf den vom Kleiderdepot aufzustellenden und als richtig zu bescheinigenden Lohnlisten.

B. Verwaltung und Ergänzung der Vorräthe.

Eiserner Bestand.

§ 85. Das Kleiderdepot erhält einen von der Kaiserlichen Admiralität festzustellenden eisernen Bestand von fertigen Garnituren der in der Anlage A [S. 39] für den Dienst am Lande und an Bord vorgeschriebenen Kleidungsstücke, sowie von unverarbeiteten Materialien — vgl. Anlage D [S. 73].

Die Verausgabungen an die Marinetheile und Schiffe (§ 78) erfolgen aus diesem eisernen Bestande und zwar aus dessen ältesten Jahrgängen.

Mindestens von je drei zu drei Monaten hat das Kleiderdepot diesen eisernen Bestand aus den Vorräthen des Marine-Bekleidungsmagazins gegen quittirte Requisitionen nach dem Schema der Anlage C [S. 72] zu ergänzen.

Für das weitere Verfahren in Betreff dieser Requisitionen gelten die für die Requisitionen der Marinetheile an das Marine-Bekleidungsmagazin zu Kiel gegebenen Vorschriften — vgl. § 14 —. Die Vorräthe des Kleiderdepots haben nur aus vollwerthigen Stücken und Materialien zu bestehen.

Die Kosten der zur Versendung der Bekleidungsgegenstände an das Kleiderdepot benutzten Kisten und sonstigen Emballagen sind bei den Verwaltungskosten des Marine-Bekleidungsmagazins zu verrechnen.

Diese Kisten 2c. sind, insoweit dieselben nicht anderweit zur Versendung von Bekleidungsgegenständen verwerthet werden können, öffentlich zu verkaufen — vgl. § 90 d —.

Für das Auspacken 2c. der Kisten gelten die für die Marinetheile und Schiffe gegebenen Vorschriften, nur mit dem Unterschiede, daß dasselbe durch einen Magazinaufseher in Gegenwart eines der Mitglieder des Kleiderdepots zu geschehen hat [vgl. Nr. 7 zu § 14, S. 319].

Kammerbuch.

§ 86. Die Bestände des Kleiderdepots an fertigen Stücken und an Materialien werden in einem Kammerbuche — nach Anleitung des Schemas der Anlage L [S. 103—109] nachgewiesen.

C. Kassenverkehr.

Betriebsgelder.

§ 87. Die Ueberweisung der Mittel zur Deckung des eisernen Bestandes geschieht durch die Kaiserliche Admiralität.

Die Marinetheile und Schiffe leisten für die an dieselben abgegebenen Bekleidungsstücke 2c. Ersatz, welcher die Mittel zur Bezahlung der von dem Marine-Bekleidungsmagazine zur Kompletirung des eisernen Bestandes zu requirirenden Bekleidungsstücke und Materialien bietet und von der Intendantur der Marinestation der Nordsee überwiesen wird.

Soweit die überwiesenen Summen zum Betriebe des Kleiderdepots nicht ausreichen, werden von der Intendantur der Marinestation der Nordsee Vorschüsse angewiesen.

Empfang, Verschluß und Zahlung von Kassengeldern.

§ 88. Die Kassenbestände des Kleiderdepots werden unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Rendanten und des Kontroleurs gehalten.

Die Empfangnahme von Kassengeldern und die Zahlungen aus der Kasse erfolgen gemeinschaftlich von beiden Beamten.

Damit kleine Zahlungen geleistet werden können, ohne daß die Kasse geöffnet zu werden braucht, darf dem Rendanten, mit Vorwissen des Kontroleurs, und unter der Verpflichtung zur täglichen Abrechnung mit demselben, eine Tageskasse im Betrage von höchstens 150 ℳ übertragen werden, für deren Sicherheit derselbe allein verantwortlich ist.

Sonst dürfen zur Kasse gehörige Gelder und Dokumente unter keinen Umständen in Privatverschluß genommen werden.

§ 89. Am Schlusse eines jeden Tages, an welchem Zahlungen aus der Kasse geleistet oder Gelder zu derselben genommen worden sind, müssen die Mitglieder des Kleiderdepots davon Ueberzeugung nehmen, daß die vorhandenen Geldbestände mit dem fortlaufend zu führenden Sortenzettel und dem nach dem Journale sich ergebenden Sollbestande übereinstimmen.

Buchführung und Buchungen.

§ 90. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Kleiderdepots werden der Zeitfolge nach in einem Journale, nach dem Schema N [S. 115], und dem Gegenstande nach in einem Manuale, nach dem Schema T [S. 328], gebucht.

Außerdem ist ein Konto für die Abrechnung mit der General-Militairkasse, ein Vorschuß- und ein Depositenkonto zu führen.

Bezüglich der Buchungen gelten die nachstehend aufgeführten Vorschriften:

a. Das Sollbestands-Konto hat die zur Vorräthighaltung des eisernen Bestandes überwiesenen Geldmittel in Einnahme und in Ausgabe nachzuweisen, und ist daher der bezügliche Betrag in den Büchern und in der Jahresrechnung am Schlusse des Etatsjahres in Ausgabe, gleichzeitig aber auch im nächstfolgenden Jahre wieder in Einnahme zu stellen.

b. Die Ausgaben für Verwaltungskosten des Kleiderdepots (Arbeitslöhne für Tagelöhner, Bureaukosten, Kosten für Stempelfarben, Kiehn- und Terpentin-Oel, Gift zum Vertilgen des Ungeziefers ꝛc.) werden vom Kleiderdepot in seinen Büchern, Liquidationen und Rechnungen zwar nachgewiesen und belegt, sind aber vom Marine-Bekleidungsmagazine zu Kiel in Vierteljahrsabschnitten aus seinem Titel VI durch Kontirung zu erstatten.

Diejenigen Vierteljahrsausgaben, deren Erstattung am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht stattgefunden hat, sind in den Büchern zu dieser Zeit zu vereinnahmen und bis zur Erstattung als Vorschuß zu führen.

c. Die aus dem Verkaufe unbrauchbarer Bekleidungsstücke und Materialien eingenommenen Erlöse werden an das Marine-Bekleidungsmagazin abgeführt und in den Büchern am Schlusse des Rechnungsjahres verausgabt resp. als Depositum weitergeführt, falls die Einziehungsordre bis dahin noch nicht ertheilt sein sollte.

d. Der Erlös aus dem öffentlichen Verkaufe von unbrauchbaren Inventarienstücken, Kisten ꝛc. (§ 85), sowie von solchen Abfällen, welche nicht zu den Abfällen von Bekleidungsmaterialien gerechnet werden können, fließt den eigenen Einnahmen des Marine-Etats zu und ist mittelst einer in duplo einzureichenden Einnahme-Designation am Jahresschlusse der Intendantur der Marinestation der Nordsee zur Einziehung zu offeriren.

Das Kleiderdepot hat diese Erlöse in den Vierteljahrs-Designationen sub Titel IVb. in Einnahme und den Jahresbetrag derselben, event. unter Deponirung bis zur Einziehung, in der Liquidation für das 4. Quartal sub Titel V. in Ausgabe nachzuweisen.

e. Am Schlusse eines jeden Etatsjahres ist der Werth der im Bestande verbliebenen Vorräthe nach den für das abgelaufene Etatsjahr gültig gewesenen und den für das folgende Etatsjahr festgestellten Normalpreisen zu berechnen. Ist der Werth der Bestände danach ein höherer geworden, so ist die Differenz an das Marine-Bekleidungsmagazin abzuführen und bei Titel VI zu verausgaben; hat sich dagegen der Werth vermindert, so hat das genannte Magazin die Differenz zum Einnahmetitel V des Kleiderdepots zu ersetzen. Auch hier ist die zur Herstellung der Balance in der Jahresrechnung erforderliche Buchung am Schlusse des Etatsjahres vorzunehmen.

f. Zuschüsse aus der General-Militairkasse werden nur geleistet, wenn es sich um einen event. Verlust von Bekleidungsstücken handelt, welcher durch Brand ꝛc. entstanden ist und durch die Reichskasse ersetzt werden muß.

g. Der nach den Normalpreisen für das nächstfolgende Jahr zu berechnende Werth der am Schlusse des Etatsjahres im Bestande verbliebenen Bekleidungsvorräthe ist beim Einnahmetitel VII in Einnahme, gleichzeitig aber auch im nächstfolgenden Jahre beim Ausgabetitel VII in Ausgabe zu stellen.

Diejenigen Bekleidungsgegenstände, welche an dem Vorrathe am Schlusse des Rechnungsjahres in Folge von Brand, Diebstahl ꝛc. fehlen, und hinsichtlich derer eine Entscheidung bezüglich des Ersatzes noch nicht getroffen worden ist, sowie diejenigen, welche das Kleiderdepot vor dem Schlusse des Rechnungsjahres an Marinetheile ꝛc. ausgegeben hat, ohne dafür Kostenersatz zu erhalten, und endlich die eigenen Bekleidungsstücke, welche das Kleiderdepot empfangen hat, ohne daß für dieselben bis zum Schlusse des Rechnungsjahres Bezahlung geleistet worden, sind gleichwohl bei der Jahresrechnung zu berücksichtigen, und zwar unter Deponirung resp. vorschußweiser Verausgabung der betreffenden Summen in den Kassenbüchern.

h. Die Transportkosten für die aus dem Marine-Bekleidungsmagazine zu Kiel empfangenen Bekleidungsgegenstände werden von dem Kleiderdepot gezahlt und bei den durch das Marine-Bekleidungsmagazin zu erstattenden Verwaltungskosten des Kleiderdepots verausgabt.

Die Transportkosten sind indessen möglichst durch Benutzung Kaiserlicher Fahrzeuge zu vermeiden resp. einzuschränken.

Die Einnahmen ad b., f. und event. e., resp. die Ausgaben ad c., d. und event. e. sind mit den bezüglichen Contirungsordres zu belegen.

Monatlicher Kassenabschluß.

§ 91. Am letzten Tage eines jeden Monats werden die Kassenbücher abgeschlossen, der Kassenabschluß wird in das Journal eingetragen, mit dem vorhandenen Bestande verglichen und eine Ausfertigung der Intendantur der Marinestation der Nordsee eingereicht.

Die Kassenabschlüsse werden nach dem anliegenden Schema U. [S. 331] aufgestellt und müssen alle Erläuterungen enthalten, welche erforderlich sind, um der Intendantur eine fortdauernde klare Uebersicht über den Kassenverkehr zu verschaffen.

D. Rechnungslegung.

Designationen und Liquidationen.

§ 92. Die definitiven Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Kleiderdepots werden der Intendantur der Marinestation der Nordsee in vierteljährlichen Abschnitten nachgewiesen. Die Manuale bilden die Konzepte dieser vierteljährlichen Designationen und Liquidationen. Dieselben werden bis zum 10. des auf das betreffende Quartal folgenden Monats in doppelter Ausfertigung mit den zugehörigen Belägen der genannten Intendantur eingereicht. Nach erfolgter Prüfung und Feststellung erhält das Kleiderdepot das belegte Hauptexemplar, mit Approbation versehen, zur Benutzung als Rechnungsbelag für die Jahresrechnung zurück. Die Hauptexemplare für die vierten Quartale des Etatsjahres sind dem Kleiderdepot spätestens bis zum 20. April wieder zuzustellen, und hat die Intendantur der Marinestation der Nordsee auch bis dahin Sorge zu tragen, daß dem Kleiderdepot die ihm vom Marine-Bekleidungsmagazine zu erstattenden Kosten durch Kreditirung zugeführt resp. von demselben die an das genannte Magazin und die zu den eigenen Einnahmen des Marine-Etats abzuführenden Beträge durch Kontodebitirung eingezogen werden.

Jahresrechnung.

§ 93. Alljährlich bis zum 15. Mai hat das Kleiderdepot, nach Anleitung des angeschlossenen Schemas V [S. 333], in triplo eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Etatsjahres, unter Beifügung einer Abschrift des am Schlusse des Etatsjahres aufgestellten Kassenabschlusses und einer Abschrift der Berechnung des Werthes der vorhanden gewesenen Bestände (§ 90 g), der Intendantur der Marinestation der Nordsee zur Abnahme vorzulegen. Demnächst geht das Unikat der Rechnung mit den zugehörigen Designationen und Liquidationen nebst Belägen — vgl. § 92 — an den Rechnungshof des Deutschen Reiches und das Triplikat nebst den vorgedachten Abschriften an die Kaiserliche Admiralität.

Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen.

§ 94. Die Einnahme und Ausgabe von Material, fertigen Stücken und Abfällen werden der Intendantur der Marinestation der Nordsee in vierteljährlichen Abschnitten nachgewiesen und die betreffenden Nachweisungen als Anlagen der entsprechenden Designationen und Liquidationen — vgl. § 92 — in doppelter Austertigung zur Revision eingereicht. Die Konten des Kammerbuches bilden die Konzepte zu diesen vierteljährlichen Nachweisungen. Die Unikate derselben werden nach erfolgter Revision zurückgegeben und bilden mit den zugehörigen Designationen und Liquidationen Anlagen der Jahresrechnung — vgl. § 93 —.

Rechnungslegung über Inventarienstücke.

§ 95. Ueber die Büreau- und Depot-Inventarien werden der Geldrechnung eines jeden sechsten Jahres vollständige Rechnungen, den Geldrechnungen der dazwischen liegenden Jahre Ab- und Zugangs-Nachweisungen, beide nach dem als Konto IV der Anlage L gegebenen Schema, als Anlagen beigefügt.

Wenn in den vierteljährlichen Designationen und Liquidationen Einnahmen und Ausgaben für verkaufte resp. beschaffte Inventarienstücke nachzuweisen sind, so sind dieselben in besonders beizulegende, zweifach auszufertigende Ausgabe- oder Einnahme-Nachweisungen zusammenzustellen, von welchen eine Ausfertigung Behufs der Kontrole bei der Intendantur der Marinestation der Nordsee verbleibt, während die zweite Seitens des Kleiderdepots der betreffenden Jahres-Nachweisung als Belag beigefügt wird.

Der Umfang, in welchem das Inventarium des Büreaus und der Magazine zu beschaffen und zu unterhalten ist, wird Seitens der Intendantur der Marinestation der Nordsee durch einen Inventarienetat festgestellt.

Der Verkauf unbrauchbarer Inventarienstücke darf nicht eher erfolgen, als bis dieselben bei der nächsten Musterung — vgl. § 99 — als unbrauchbar anerkannt worden sind.

Die erste vollständige Inventarienrechnung ist mit der ersten Geldrechnung des Kleiderdepots einzureichen, und die zweite ist in demjenigen Jahre aufzustellen, für welches das Marine-Bekleidungsmagazin seine nächste vollständige Inventarienrechnung legt.

Nachweis der Erleuchtungs- und Feuerungsmaterialien.

§ 96. Der Verbrauch an Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungsmaterial wird von der Intendantur der Marinestation der Nordsee durch Etats geregelt.

Den Nachweis über die Einnahme und den Verbrauch an solchen Materialien führt das Kleiderdepot vierteljährlich durch Einnahme- und Verbrauchs-Nachweisungen, welche nach Anleitung des Schemas zum Kammerbuche anzulegen und den vierteljährlichen Rechnungseingaben — §§ 92 und 93 — beizufügen sind. In diesen Verbrauchs-Nachweisungen ist der Verbrauch dem Etat gegenüberzustellen.

Nachweis der Schreibmaterialien.

§ 97. Der Verbrauch der Schreibmaterialien wird in einer Verwendungs-Nachweisung zusammengestellt, welche der Jahresrechnung lose in duplo beizufügen ist. Ein Exemplar geht an den Rechnungshof des Deutschen Reiches, das andere verbleibt bei der Intendantur der Marinestation der Nordsee.

Verluste durch Beschädigungen etc.

§ 98. Sind Beschädigungen der Bekleidungsvorräthe eingetreten, so sind dieselben der Prüfung einer, auf Antrag des Kleiderdepots von dem Kommando der Marinestation der Nordsee zu ernennenden unparteiischen Kommission zu unterwerfen, welche den Zustand der Bekleidungsstücke festzustellen, den Werth derselben abzuschätzen und sich über die muthmaßliche Veranlassung der etwa vorliegenden Werthverminderung, sowie über die Wiederherstellung oder zweckmäßigste Verwerthung der Kleidungsstücke ꝛc, gutachtlich auszusprechen hat.

Liegt eine Werthverminderung vor, so ist die aufzustellende bezügliche Verhandlung von dem Kleiderdepot, zusammen mit einer Rechtfertigung desselben über die Werthverminderung und einer Berechnung des entstandenen Verlustes, durch die Intendantur der Marinestation der Nordsee zur weiteren Entscheidung der Kaiserlichen Admiralität einzureichen.

Zu § 90. Anlage T.

Schema für das Einnahme- und Ausgabe-Manual.

Einnahme-Manual und die vierteljährlichen Einnahme-Designationen.

Laufende Nummer.	Nummer der Belege	Datum der Einnahme	Bezeichnung der Einnahmen	Geldbetrag M.		Journal Seite	Journal Nr.	Bemerkungen
			Titel I. Sollbestands-Konto.					
		1879.	(Eiserner Bestand.)					
1	—	1. April.	Bestand Ende März 1879	00	00	—	—	
2	1	17. „	laut Ordre der Kaiserlichen Admiralität vom 2. April 1879 (C....) überwiesen	00	00	3	5	
			Summe Titel I.	00	00			
			Titel II. Von den Marinetheilen etc. für an dieselben verabfolgte Bekleidungsgegenstände.					
		1879.						
1	1	10. April.	Von der 3. Abtheilung der II. Matrosen-Division laut Anweisung der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Nordsee vom 6. April 1879	00	00	3	8	
2	2	15. „	Von der Maschinisten-Abtheilung der II. Werft-Division laut Anweisung u.s.w.	00	00	3	10	
3	3	20. Mai.	Von S. M. S. „N. N." laut Anweisung ꝛc.	00	00	3	13	
			Titel III. Vom Marine-Bekleidungsmagazine in Kiel dem Depot erstattete Verwaltungskosten.					
		1880.						
1	1	10. April.	Verwaltungskosten des Kleiderdepots pro 1879/80 erstattet laut Anweisung der Kaiserlichen Intendantur der Marinestation der Nordsee vom 6. April 1880	00	00	4	14	
			Titel IV. Rückeinnahmen.					
			a. Für verkaufte unbrauchbare Bekleidungsstücke ꝛc.					
		1879.						
1	1	12. April.	Versteigerungspreis für nicht mehr verwendbare Unteroffizier-Jackenabzeichen	00	00	1	2	
			b. für verkaufte Inventarien und sonstige Abfälle.					
		1879.						
1	1	14. April.	Versteigerungspreis für ein unbrauchbares Repositorium	00	00	1	3	

Laufende Nummer. Nummer der Belege	Datum der Einnahme	Bezeichnung der Einnahmen	Geldbetrag M.		Journal Seite	Journal Nr.	Bemerkungen
	1880.	**Titel V. Insgemein.**					
1 1	10. April.	Vom Marine-Bekleidungsmagazine in Kiel dem Depot erstatteter Minderwerth der Ende März 1879 verbliebenen Bestände in Folge Herunterſetzung der Normalpreiſe, laut Anweiſung u. ſ. w.	00	00	2	5	
	1879.	**Titel VI. Zuſchüſſe aus der General-Militairkaſſe.**					
1 1	15. Mai.	Werth der beim Brande am . . . . . unbrauchbar gewordenen Bekleidungsſtücke und Materialien, laut Anweiſung u. ſ. w.	00	00	4	6	
		Titel VII. Werth der vorhandenen Bekleidungsvorräthe.					
1 1	.	Ende März 1880	00	00	.	.	laut beſonderer Berechnung.

Die Richtigkeit beſcheinigt:

N. N., den . . . ten April 1880.

Kaiſerliches Kleiderdepot.

Bemerkungen:

1. Die Nummern der Beläge laufen für jeden Titel durch das ganze Etatsjahr.
2. Die Beſcheinigung der Richtigkeit wird nur unter die Einnahme-Deſignation geſetzt.
3. Im Manuale ſind beſondere Folien für jeden Titel zu beſtimmen, in den Deſignationen folgt ein Titel ohne Unterbrechung auf den anderen.
4. Die zu den Deſignationen gehörigen Beläge ſind titelweiſe zu trennen.

Ausgabe-Manual und die vierteljährlichen Ausgabe-Liquidationen.

Laufende Nummer	Nr. der Beläge	Datum der Zahlung	Bezeichnung der Ausgaben	Geldbetrag M.		Verausgabt im Journal Seite	Verausgabt im Journal Nr.	Vereinnahmt im Kammerbuche Konto	Vereinnahmt im Kammerbuche Monat	Vereinnahmt im Kammerbuche Nr.	Bemerkungen
			Titel I. Soll-Bestandskonto. (Eiserner Bestand.)								
1	1	ult. März.	Bestand Ende März 1880 . . .	00	00						
			Summe Titel I.	00	00						
			Titel II. An das Marine-Bekleidungsmagazin zu Kiel, sowie an Marinetheile und Schiffe für von denselben empfangene Bekleidungsgegenstände.								
		1879.									
1	1	16. April.	An das Marine-Bekleidungs-Magazin laut Anweisung 2c.	00	00	50	12	I.	April.	1	
			Summe Titel II.	00	00						
			Titel III. Verwaltungskosten des Kleiderdepots.								
1	1	9. April.	Arbeitslohn laut Lohnliste pro 4. bis 9. April	00	00	.	.	.	.	.	
2	2	16. April.	Dem Kaufmann N. N. für Schreibmaterialien	00	00	.	.	.	.	.	
			Titel IV. An das Marine-Bekleidungsmagazin zu Kiel abgeführte Erlöse aus dem Verkaufe nicht verwendbarer Bekleidungsstücke etc.								
			2c.								
			Titel V. Ausgaben zu den eigenen Einnahmen des Marine-Etats.								
1	1	10. April.	Auf Anweisung der Intendantur der Marinestation der Nordsee vom ten April 1879 an die General-Militärkasse abgeführt 2c.								
		1880.	**Titel VI. Insgemein.**								
1	1	10. April.	An das Marine-Bekleidungs-Magazin abgeführter Mehrwerth der Ende März 1880 verbliebenen Bestände in Folge Erhöhung der Normalpreise, laut Anweisung u. s. w. . .								
			Titel VII. Werth der am Schlusse des voraufgegangenen Etatsjahres vorhanden gewesenen Bekleidungsbestände.								
1	—	—	Aus der Rechnung für das Etatsjahr 18 hierher übertragen.								

Zu § 91.

Anlage U.

Kassenabschluß

des Kaiserlichen Kleiderdepots ultimo März 18..

Konto		Bestand M.	Vorschuß M.	Bemerkungen
	In der Kasse ist vorhanden:			
	a. baar	3 090 .	. .	
	b. in Dokumenten	2 000 .	.	
	Summe . .	5 090 .	. .	
	A. Laut Einnahme-Manual.			
I.	Soll-Bestands-Konto (Eiserner Bestand)	100 000 .	. .	
II.	Von den Marinetheilen ꝛc. für an dieselben verabfolgte Bekleidungsgegenstände	96 000 .	. .	
III.	Erstattete Verwaltungskosten	3 260 .	. .	
IV.	Rückeinnahmen			
	a. für verkaufte unbrauchbare Bekleidungsstücke ꝛc.	350 .	. .	
	b. für verkaufte Inventarien und sonstige Abfälle	. .	. .	
V.	Insgemein	5 324 .	. .	
VI.	Zuschüsse aus der General-Militairkasse	2 416 .	. .	
VII.	Werth der vorhandenen Bekleidungsvorräthe	25 020 .	. .	
	B. Laut Ausgabe-Manual.			
I.	Soll-Bestands-Konto (Eiserner Bestand)	. .	100 000 .	
II.	An das Marine-Bekleidungsmagazin zu Kiel, sowie an Marinetheile und Schiffe für von denselben empfangene Bekleidungsgegenstände	. .	128 760 .	
III.	Verwaltungskosten des Kleiderdepots	. .	3 260 .	
IV.	An das Marine-Bekleidungsmagazin zu Kiel abgeführte Erlöse aus dem Verkaufe nicht verwendbarer Bekleidungsstücke ꝛc.	. .	350 .	
V.	Ausgaben zu den eigenen Einnahmen des Marine-Etats	. .	. .	
VI.	Insgemein	. .	. .	
VII.	Werth der am Schlusse des voraufgegangenen Etatsjahres vorhanden gewesenen Bekleidungsbestände	. .	. .	
	C. Abrechnung mit der General-Militairkasse . . .	7 430 .	. .	nachstehend erläutert.
	D. Vorschüsse	. .	6 340 .	nachstehend erläutert.
	E. Depositen	4 000 .	. .	nachstehend erläutert.
	Summe . .	243 800 .	238 710 .	
	ab die Vorschüsse	238 710 .		
	Bleibt Bestand	5 090 .		

Die Richtigkeit des vorstehenden Abschlusses, die Uebereinstimmung desselben mit den nach den Belägen geprüften Kassenbüchern, sowie, daß bei der heutigen Revision der Kasse der nachgewiesene Bestand von 5090 M., „Fünftausend Neunzig Mark", richtig vorgefunden worden ist, das Kleiderdepot auch keine anderen als die vorbezeichneten Gelder hinter sich hat, bescheinigt pflichtgemäß

N. . . . . , den 31. März 18 . .

Kaiserliches Kleiderdepot.

Erläuterungen.

Laut Anweisung vom			Geldbetrag M.	Bemerkungen
	C. Abrechnung mit der General-Militairkasse.			
	Debet.			
18. Apr. 79	für empfangene Bekleidungsstücke ꝛc. . .	128 760 .		
18. Apr. 80	für eingekommene Verkaufserlöse	350 .		
19. Apr. 79	Betriebsvorschuß	10 340 .	139 450 .	
	Kredit.			
18. Apr. 79	Als eiserner Bestand	100 000 .		
17. Juni 79	für abgegebene Bekleidungsstücke ꝛc. . .	96 000 .		
18. Apr. 80	erstattete Verwaltungskosten	3260 .		
18. Apr. 80	Minderwerth der Bekleidungsvorräthe ult. März 1880	5324 .		
21. Dez. 79	Zuschuß in Folge von Brandschäden . .	2416 .	207 000 .	
	Bleibt Kredit	. .	67 550 .	
	Dem gegenüber steht die Differenz zwischen dem Sollbestande von 100 000 M. und dem Istbestande von . . 25 020 „	. .	74 980 .	
	Mithin Debet	. .	7430 .	und zwar Vorschüsse 6340 M. baar vorhanden . . 3090 „ = 9430 M. ab die baaren Depositen 2000 „ = 7430 M.
	D. Vorschüsse.			
1.	Dem Rendanten N. zur Tageskasse . . .	150 .		ad. D. ist anzugeben, was wegen Erstattung der Vorschüsse veranlaßt worden ist.
2.	Gehälter der Beamten des Kleiderdepots	6190 .	6340 .	
	E. Depositen.			
1.	a. baare	2000 .		ad. E. ist anzugeben, was wegen Einziehung der Depositen veranlaßt worden ist, desgl. bei den Dokumenten, ob sich die Zinscoupons bei denselben befinden.
2.	b. in Dokumenten*)	2000 .	4000 .	
	*) (Alle auf den Inhaber lautende Papiere sind vorschriftsmäßig außer Kurs gesetzt.)			

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

Kaiserliches Kleiderdepot.

Zu § 93. Anlage V.

[1. Seite.]

Schema

zur

Jahresrechnung über den Geldverkehr.

Präsentirt
. . . . . den . . ten . . . . . .
Der Intendant
der Marinestation der Nordsee.

Abgenommen laut Verhandlung
vom heutigen Tage.
. . . . . den . . ten . . . . . .
N. N.
Marine-Intendantur-Rath.

Rechnung

des

Kaiserlichen Kleiderdepots zu . . . . . .

über den

Geldverkehr im Etatsjahre 18../..

Die der Jahres-Rechnung beizufügenden vierteljährlichen Geld-Designationen resp. Materialien- und Inventarien-Nachweisungen sind besonders zu heften und von den übrigen Spezialbelägen zu trennen.

Der Jahres-Rechnung ist eine Ausfertigung des Kassen-Abschlusses ultimo des Etatsjahres beizufügen.

[2. Seite.]

Kautionsvermerk.

[3. und folgende Seiten.]

Einnahme.

Laufende Nummer	Nr. der Belege	Datum der Feststellung	Gegenstand	Geldbetrag im Einzelnen M.	Geldbetrag im Ganzen M.	Bemerkungen
		1879.	**Titel I. Sollbestands-Konto.** (Eiserner Bestand.)			
1	1	15. April.	Laut Designation pro I. Quartal 1879/80	100 000.		
			Summe Titel I.	. .	100 000.	
		1879.	**Titel II. Von den Marinetheilen etc. für an dieselben verabfolgte Bekleidungsgegenstände.**			
2	1	20. Juli.	Laut Designation pro I. Quartal 1879/80	47 000.		
3	2	20. Oktbr.	" " " II. " "	20 000.		
		1880.				
4	3	15. Jan.	" " " III. " "	9000.		
5	4	15. April.	" " " IV. " "	20 000.		
			Summe Titel II.	. .	96 000.	
		1879.	**Titel III. Vom Marine-Bekleidungsmagazine in Kiel dem Depot erstattete Verwaltungskosten.**			
6	1	20. Juli.	Laut Designation pro I. Quartal 1879/80	3260.		
			Summe Titel III.	. .	3 260.	
		1879.	**Titel IV. Rückeinnahmen.** a. Für verkaufte unbrauchbare Bekleidungsstücke 2c.			
7	1	20. Juli.	Laut Designation pro I. Quartal 1879/80	324.		
8	2	20. Oktbr.	" " " II. " "	16.		
		1880.				
9	3	15. Jan.	" " " III. " "	3.		
10	4	15. April.	" " " IV. " "	7.		
			Summe Titel IVa.	. .	350.	
			b. Für verkaufte Inventarien und sonstige Abfälle. vacat.			
			Seite . . .	. .	199 610.	

Noch Einnahme.

Laufende Nummer der Belege	Datum der Feststellung	Gegenstand	Geldbetrag im Einzelnen M.	Geldbetrag im Ganzen M.	Bemerkungen
		Uebertrag	. .	199 610 .	
	1880.	**Titel V. Insgemein.**			
11 1	15. April.	Laut Designation pro IV. Quartal 1879/80	5 324 .		
		Summe Titel V.	. .	5 324 .	
	1879.	**Titel VI. Zuschüsse aus der General-Militairkasse.**			
12 1	20. Oktbr.	Laut Einnahme-Designation pro II. Quartal 1879/80	2 416 .		
		Summe Titel VI.	. .	2 416 .	
	1880.	**Titel VII. Werth der vorhandenen Bekleidungsvorräthe.**			
13 1	15. April.	Laut Einnahme-Designation pro IV. Quartal 1879/80	25 020 .		
		Summe Titel VII.	. .	25 020 .	
		Summe der Einnahme	. .	232 370 .	
		ab die Ausgaben	. .	232 370 .	
			Balancirt.		

Die Richtigkeit der Rechnung bescheinigt

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Kaiserliches Kleiderdepot.

Ausgabe.

Laufende Nummer	Nummer der Beläge	Datum der Feststellung	Gegenstand	Geldbetrag im Einzelnen M.	Geldbetrag im Ganzen M.	Bemerkungen
			Titel I. Sollbestands-Konto.			
		1880.	(Eiserner Bestand.)	.		
1	1	15. April	Laut Liquidation pro IV. Quartal 1879/80	100 000 .		
			Summe Titel I.	. .	100 000 .	
			Titel II. An das Marine-Bekleidungsmagazin zu Kiel, sowie an Marinetheile und Schiffe für von denselben empfangene Bekleidungsgegenstände.			
		1879.				
2	1	20. Juli.	Laut Liquidation pro I. Quartal 1879/80	53 268 .		
3	2	20. Oktbr.	" " " II. " "	55 420 .		
		1880.		.		
4	3	15. Jan.	" " " III. " "	9 739 .		
5	4	15. April.	" " " IV. " "	10 333 .		
			Summe Titel II.	. .	128 760 .	
		1879.	**Titel III. Verwaltungskosten des Kleiderdepots.**			
6	1	20. Juli.	Laut Liquidation pro I. Quartal 1879/80	419 .		
7	2	20. Oktbr.	" " " II. " "	1 270 .		
		1880.				
8	3	15. Jan.	" " " III. " "	898 .		
9	4	15. April.	" " " IV. " "	673 .		
			Summe Titel III.	. .	3 260 .	
			Titel IV. An das Marine-Bekleidungsmagazin zu Kiel abgeführte Erlöse aus dem Verkaufe nicht verwendbarer Bekleidungsstücke etc.			
		1880.				
10	1	15. April.	Laut Liquidation pro IV. Quartal 1879/80	350 .		
			Summe Titel IV.	. .	350 .	
			Titel V. Ausgaben zu den eigenen Einnahmen des Marine-Etats.			
			vacat.			
			Titel VI. Insgemein.			
			vacat.			
			Titel VII. Werth der am Schlusse des vorausgegangenen Etatsjahres vorhanden gewesenen Bekleidungsbestände.			
			Summe der Ausgaben	. .	232 370 .	

E. Musterung.

§ 99. Wegen der Musterung und Revision des Kleiderdepots wird auf die besondere Instruktion verwiesen.

Anmerkung.

Zweck der Musterung des Kleiderdepots ist, die Ueberzeugung zu gewinnen:

1) daß der eiserne Bestand des Depots an fertigen Stücken und unverarbeiteten Materialien in vorschriftsmäßigem Umfange vorhanden ist;
2) daß keine von dem Marine-Bekleidungsmagazine empfangenen Stücke in den eisernen Bestand eingestellt werden, welche nicht mit dem Besichtigungsstempel der Besichtigungskommission in Kiel versehen worden sind, soweit letzteres überhaupt angeordnet ist — § 17 und Anlage M des Bekleidungs-Reglements —;
3) daß immer die ältesten Bestände zum Gebrauche ausgegeben werden;
4) daß in Bezug auf sichere und sachgemäße Aufbewahrung, Behandlung und Erhaltung der Bekleidungsvorräthe nichts vernachlässigt wird.

§ 100. Mit der Musterung wird eine Revision der Kasse, der Bücher, der sämmtlichen Bestände und der gesammten ökonomischen Verwaltung des Kleiderdepots durch den Deputirten der Intendantur der Marinestation der Nordsee verbunden.

Die Revisionsverhandlung ist der gedachten Intendantur einzureichen, welche auf Grund derselben das dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches mit der Jahresrechnung vorzulegende Bestandsattest nach dem Schema der Anlage R [vgl. S. 125] aufzustellen hat.

§ 101. Außerdem wird alljährlich eine unvermuthete Revision der Kasse durch einen Deputirten der Intendantur der Marinestation der Nordsee abgehalten.

23) Der Verf. d. Ch. d. A. vom 28. Dezember 1875, A 7368 I b, betreffend die Ueberwachung des Bekleidungszustandes der Mannschaften der Marinetheile — S. XIII—143 — ist hinzuzufügen:

Verf. d. Ch. d. A. vom 6. April 1879, A 1653 I b (M.-V.-Bl. S. 79).

In Ergänzung meiner Verfügung vom 28. Dezember 1875, A 7368 I b — Marine-Verordnungs-Blatt 1876, S. 1 ff. — bestimme ich Folgendes:

Die Wachtabzeichen werden von der Steuerbordwache auf dem rechten, von der Backbordwache auf dem linken Arme getragen. Länge der Abzeichen 20 cm, Breite 1,5 cm.

Die Abzeichen sind weiß für das blaue, blau für das weiße und für das Arbeitszeug. Sie werden so angenäht, daß der untere Rand mit der Aermelnaht abschneidet.

Verf. d. Ch. d. A. vom 3. Juli 1879, C 2628 XI (M.-V.-Bl. S. 135).

Das Ausbleichen des blauen Nankings an den weißen Hemden und Hemdenkragen wird hauptsächlich verursacht durch Waschen unter Zuhilfenahme scharfer Mittel, ebenso das zu starke Einlaufen der wollenen (Moltong-) Bekleidungsstücke durch Waschen mit heißem Wasser, namentlich mit heißem Seewasser.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände sind die Mannschaften entsprechend zu instruiren.

Berichtigungen.

1) Auf Seite XIII—25 muß es in Zeile 18 von oben heißen:
[Vgl. auch Abschnitt **G.**]

2) Auf Seite XIII—38 in Zeile 12 und 19 von oben und auf Seite XIII—89 im § 29 in Zeile 4 und 5 ist statt „Militairpersonal" „Bekleidung" zu setzen.

3) Auf Seite XIII—160 muß es in Zeile 23 von oben heißen:
II. Besondere Auszeichnungen einzelner Personen.

4) Auf Seite XIII—161 muß es in Zeile 5 von unten heißen:
III. Allgemeine Bemerkung.

Druck von E. S. Mittler u. Sohn in Berlin, Kochstraße 69. 70.